



T A G E S O R D N U N G

30. Sitzung des Hauptausschusses

Termin: Dienstag, 19.05.2015, 16:30 Uhr

Ort: Mittelsaal im Kanzleigebäude, Breite Straße, 23552 Lübeck

Öffentlicher Teil:

1. **Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung**
2. **Genehmigung der Niederschrift** der Sitzung vom 05.05.2015
3. **Anfragen / Antworten / Mitteilungen**
 - 3.1. Anfrage von AM Ragnar Lüttke zur Lübecker Homepage **VO/2015/02424**
Zurückgestellt am 05.05.15 - Die Beantwortung erfolgt im nichtöffentlichen Teil.
 - 3.2. Anfrage AM B. Böhm - Wann wurde in Lübeck zuletzt ein qualifiziertes Gutachten gem. § 13 abs. 4 PBefG über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes erstellt? **VO/2015/02636**
Zurückgestellt am 05.05.15.
 - 3.2.1. Antwort des FB 3: Umwelt, Sicherheit und Ordnung
Anlage wird nachgereicht.
 - 3.3. Anfrage AM Böhm - Erreichbarkeit Naherholungsgebiet Wesloerwald **VO/2015/02655**
Zurückgestellt am 05.05.15.
 - 3.4. Anfrage des BM Oliver Dedow zu Fremdwährungskrediten **VO/2015/02680**
 - 3.5. Anfrage des BM Oliver Dedow zur IT der HL **VO/2015/02686**
4. **Berichte**
 - 4.1. Tätigkeitsbericht Frauenbüro 2013/2014 **VO/2015/02613**
 - 4.2. Jahresbericht 2014 über die Entwicklung der Leistungen auf den Produkthaushaltsseiten **VO/2015/02611**
 - 4.3. Sachstandsbericht zu den Prüfaufträgen der Bürgerschaft vom 26.06.2014 ("Zukunftssicherung der Städtischen **VO/2015/02562**

Senioreneinrichtungen")

- 4.4. Finanzierungskonzept der Theater Lübeck gGmbH für die Jahre 2015 bis 2019 **VO/2015/02593**

In der Sitzung am 24.03.15 wurde der Bericht unter VO 2426 zurückgestellt mit der Maßgabe, den Fachausschuss zu beteiligen. Eine aktualisierte Fassung (siehe Beratungsfolge) liegt nun vor.

5. Beschlussvorlagen

- 5.1. "Letter of Intent" im Zusammenhang mit der Schaffung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Lübeck **VO/2015/02663**

Umgeteilt und zurückgestellt am 05.05.15.

- 5.1.1 Antworten zu Fragen im Zusammenhang mit der Schaffung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in der Hansestadt Lübeck

Anlage wird nachgereicht.

- 5.2. Mietspiegel 2016 **VO/2015/02610**

- 5.3. Freigabe der Haushaltsmittel im Finanzplan 2015 (Investitionstätigkeiten) für die Erweiterung der Geschwister-Prenski-Schule um zwei Klassenräume **VO/2015/02543**

- 5.4. Überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln für die Durchführung von Brandschutzmaßnahmen an Lübecker Schulen und der Stadtbibliothek **VO/2015/02628**

Zurückgestellt am 05.05.15.

- 5.5. Bebauungsplan 02.11.00 - Ratzeburger Allee / Gärtnergasse - Satzungsbeschluss **VO/2015/02531**

- 5.6. Gestaltungs- und Welterbebeirat | Ausscheiden von Professor Thomas Will | Berufung eines Nachfolgers **VO/2015/02545**

- 5.7. Vermarktung der Grundstücke im GRÜNDUNGSVIERTEL **VO/2015/02605**

- 5.8. Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus, Projektaufruf 2015 **VO/2015/02684**

- 5.9. Bebauungsplan 01.07.00 – Rathaushof/ Schlüsselbuden (ehemaliges Stadthausgrundstück) - Satzungsbeschluss (5.610) **VO/2015/02648**

- 5.10. Statusbericht zum städt. Konsolidierungskonzept mit Fortschreibung, 1. Paket 2012 - 2015 sowie 2. Konsolidierungspaket 2016 - 2018

Anlage wird nachgereicht.

6. Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft

- 7. **Anträge von Ausschussmitgliedern**
- 8. **Verschiedenes**
- 9. **Ende des öffentlichen Teils**

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

Nichtöffentlicher Teil:

- 10. **Genehmigung der Niederschrift** der Sitzung vom 05.05.2015
- 11. **Anfragen / Antworten / Mitteilungen**
 - 11.1. Antwort auf Anfrage von AM Ragnar Lüttke zur Lübecker Homepage VO/2015/02424 **VO/2015/02617**

Zurückgestellt am 05.05.15.
- 12. **Berichte**
- 13. **Beschlussvorlagen**
 - 13.1. Lieferung von Tiefkühlware für die Mittagsverpflegung in den städtischen Kindertageseinrichtungen bei der Hansestadt Lübeck **VO/2015/02660**
 - 13.2. Auftragserteilung über die Lieferung von Schulbüchern für die Schulen der Hansestadt Lübeck **VO/2015/02662**
 - 13.3. Fortsetzung des Sanierungsprozesses in den SIE **VO/2015/02632**
 - 13.4. Vergabe von Ing.-Leistungen über 25.000,00 EUR - Katharineum zu Lübeck, Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen aus dem Brandschutzkonzept, Königstraße 27-31, 23552 Lübeck **VO/2015/02630**

Zurückgestellt am 05.05.15.
 - 13.5. Vergabe von Ing.-Leistungen über 25.000,00 EUR - Stadtbibliothek, Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen aus dem Brandschutzkonzept, Hundestraße 5-7, 23552 Lübeck **VO/2015/02631**

Zurückgestellt am 05.05.15.
 - 13.6. Vergabe eines Planungsauftrages zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie zu den unterschiedlichen Umleitungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Lastbeschränkung und dem Ersatzneubau der Josephinenstrassenbrücke II (5.660) **VO/2015/02609**
 - 13.7. Vergabe der Ingenieurleistungen der Ausführungsplanung zum Ersatzneubau der Possehlbrücke (5.660) **VO/2015/02637**

13.8. Vergabe eines Auftrages von mehr als 175.000,00 EUR - **VO/2015/02656**
DSK Sanierungen 2015 in der Hansestadt Lübeck (5.660)

13.9. Vergabe der Ingenieurleistungen zur statisch-konstruktiven **VO/2015/02661**
Prüfung der Ausführungsplanung zum Ersatzneubau der
Possehlbrücke (5.660)

14. Verschiedenes

Öffentlicher Teil:

**15. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten
Beschlüsse**

► Nr. VO/2015/02424
öffentlich

Lübeck, 19.02.2015

Anfrage

Bearbeitung: Sina Peisker (E-Mail: sina.peisker@luebeck.de Telefon: 122-2372)

Anfrage von AM Ragnar Lüttke zur Lübecker Homepage

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.02.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Insgesamt werden an verschiedener Stelle Fragen zur Homepage der Hansestadt Lübeck (www.luebeck.de) gestellt. Dazu möchte ich erfragen:

- 1) Wie hoch sind die Kosten für die Homepage www.luebeck.de?
- 2) Wie teilen sich die Kosten auf?
- 3) Wer sind die Firmen, bzw. Stellen, welche die Webeseite betreuen und aktualisieren?
- 4) Wie lange dauert es, eine Änderung vorzunehmen?
- 5) Was kostet eine Änderung?

Vielen Dank,
Ragnar Lüttke

Begründung:

Anlagen :

**Herr Bruno Böhm
fraktionsloses Mitglied
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

**► Nr. VO/2015/02636
öffentlich**

Lübeck, 20.04.2015

Antrag

Bearbeitung: Andrea Aewerdieck (E-Mail: andrea.aewerdieck-zorom@luebeck.de Telefon: 122-1012)

Anfrage AM B. Böhm - Wann wurde in Lübeck zuletzt ein qualifiziertes Gutachten gem. § 13 abs. 4 PBefG über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes erstellt?

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Antrag:

1. Wurde das Gutachten damals von einem vereidigten Sachverständigen erstellt?
2. Welche Schlüsse wurden aus dem Gutachten gezogen?
3. Unterstützte das die Eröffnung der Wartelisten, welche die Verwaltung der Politik vorschlug?
4. Wie wurde den Belangen des Datenschutzes bei der Erstellung des Gutachtens Rechnung getragen?
5. War die Teilnahme an der Datenerhebung für Taxi-Unternehmer verpflichtend? Wie hoch war die Teilnehmerzahl?
6. Wurde das Gutachten veröffentlicht?
7. Wann wird eine Entscheidung gefallen sein, ob erneut ein Gutachten beauftragt wird? Wird hierzu ein Votum der Politik einzuholen sein? Welche Faktoren beeinflussen die Entscheidung, ob ein Gutachten beauftragt wird

Begründung:

Im Falle einer mündlichen Beantwortung bitte ich um Beifügung einer schriftlichen Antwort.

Anlagen :

Bruno Böhm



► **Nr. VO/2015/02666**
öffentlich

Lübeck, 04.05.2015

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
3.327 - Verkehrsangelegenheiten

Bearbeitung: Joanna Kopczynska (E-Mail: joanna.kopczynska@luebeck.de Telefon: 122-3370)

Antwort zur Anfrage AM B.Böhm - Wann wurde in Lübeck zuletzt ein qualifiziertes Gutachten gem. § 13 Abs. 4 PBefG über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes erstellt?

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.05.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage AM B. Böhm – Wann wurde in Lübeck zuletzt ein qualifiziertes Gutachten gem. § 13 Abs. 4 PBefG über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes erstellt vom

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja
☒ Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist: ☐ neu
☐ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Antwort:

1. Wurde das Gutachten damals von einem vereidigten Sachverständigen erstellt?

Nein. Es handelte sich um ein Gutachten, das im Rahmen einer Projektarbeit der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein – Fachschule für Betriebswirtschaft – Fachbereich Betriebswirtschaftslehre und Touristik erstellt worden ist.

2. Welche Schlüsse wurden aus dem Gutachten gezogen?

In dem Gutachten wurde folgendes Fazit gezogen:

„Die beurteilten Fragebögen lassen keine fundierte Bewertung über die Situation der Unternehmen in Lübeck zu. Anhand der Auswertung der steuerrelevanten Daten konnte zum Teil eine durchschnittliche Analyse über die Funktionsfähigkeit im Taxigewerbe berechnet werden... Unter den gegebenen Umständen der hauptsächlich negativen Bewertungen im Gegensatz zu wenigen positiven und stagnierenden Bewertungen lässt sich vermuten, dass eine Funktionsfähigkeit im Gewerbe nicht mehr grundsätzlich gegeben ist. Dies zeigt auch die errechnete Einkommenssituation bzw. Gewinnermittlung im Durchschnitt unter dem „normalen“ Einkommen für Arbeiter in Lübeck. Bei der „Dienstleistung Taxi und Mietwagen“ besteht Handlungsbedarf, um den Wettbewerbsdruck etwas zu mildern und die gesamte Situation zu verbessern.“

Aufgrund des vorstehenden Fazits wurde der Wettbewerb sowie die Funktionalität des Lübecker Taxigewerbes vom zuständigen Bereich Verkehrsangelegenheiten weiter kritisch beobachtet.

3. Unterstützte das die Eröffnung der Wartelisten, welche die Verwaltung der Politik vorschlug?

Nein. Das Gutachten wurde 2008 erstellt – die Warteliste wurde zum 01.07.2010 mit dem Ziel aufgehoben, die Anzahl der Mietwagen zu reduzieren durch Übernahme der Mietwagen als Taxis und damit eine Wettbewerbsgleichheit herzustellen.

4. Wie wurde den Belangen des Datenschutzes bei der Erstellung des Gutachtens Rechnung getragen?

Die Auswertung des Fragenkatalogs erfolgte unter der Voraussetzung des Datenschutzes durch eine anonyme Befragung.

5. War die Teilnahme an der Datenerhebung für Taxi-Unternehmer verpflichtend? Wie hoch war die Teilnehmerzahl?

Der ausgearbeitete Fragenkatalog ist mit einem Anschreiben und dem Hinweis nach § 54 a PBefG (Prüfungsbefugnis der Genehmigungsbehörde) an die Taxi-Unternehmen zugestellt worden. Von 104 Unternehmen mit 164 Taxen und 85 Mietwagenkonzessionen wurden Daten zur empirischen Untersuchung von 47 Taxenunternehmen mit 68 Taxen und 11 Mietwagen abgegeben.

6. Wurde das Gutachten veröffentlicht?

Nein.

7. Wann wird eine Entscheidung gefallen sein, ob erneut ein Gutachten beauftragt wird? Wird hierzu ein Votum der Politik einzuholen sein? Welche Faktoren beeinflussen die Entscheidung, ob ein Gutachten beauftragt wird?

Die Taxizahlen sind seit der Aufhebung der Warteliste im Juli 2010 insgesamt konstant geblieben. Ein neues Gutachten im Jahr 2015 würde sich auf die Referenzjahre 2011-2014 beziehen und würde somit die Auswirkungen des Mindestlohnes auf dem Taximarkt nicht aufzeigen. Es ist daher beabsichtigt, im Jahr 2016 ein Gutachten in Auftrag zu geben.

Ein Votum der Politik ist erforderlich, wenn die vom Hauptausschuss festgelegten Befassungsgrenzen erreicht oder überschritten werden.

In die Entscheidung fließen die Diskussionen um eine Marktsättigung, Hinweise aus dem Taxigewerbe und der zeitliche Abstand vom letzten Gutachten mit ein.

Anlagen :

Senator Bernd Möller

► **Nr. VO/2015/02655**
öffentlich

Lübeck, 27.04.2015

Anfrage

Bearbeitung: Andrea Aewerdieck (E-Mail: andrea.aewerdieck-zorom@luebeck.de Telefon: 122-1012)

Anfrage AM Böhm - Erreichbarkeit Naherholungsgebiet Wesloerwald

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Wie ist der aktuelle Planungsstand bzgl. des Rückbaus der gesperrten Straße "WesloerWeg"?

2. Wie wird momentan die Erreichbarkeit des Naherholungsgebietes sichergestellt, da die Parkplätze u.a. "Torfmoorholz", die Ausgangspunkt für die Rundwege durch den Wald sind, nicht erreichbar sind?

3. Wie soll das Naherholungsgebiet künftig erreichbar sein, wenn Straße und Parkplätze zurückgebaut sind?

4. Welche Kosten werden für den Rückbau anfallen? Werden diese allein durch die Hansestadt Lübeck zu tragen sein?

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2015/02680
öffentlich

Lübeck, 05.05.2015

Anfrage

Bearbeitung: Anica Egidi (E-Mail: Anica.Egidi@luebeck.de Telefon: 122-2386)

Anfrage des BM Oliver Dedow zu Fremdwährungskrediten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Hat Lübeck aktuell Fremdwährungskredite?
2. Wenn ja, in welcher Währung, in welcher Höhe und mit welcher Laufzeit?
3. Hat Lübeck insbesondere Kredite in der Währung der Schweizer Franken?

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2015/02686
öffentlich

Lübeck, 06.05.2015

Anfrage

Bearbeitung: Anica Egidi (E-Mail: Anica.Egidi@luebeck.de Telefon: 122-2386)

Anfrage des BM Oliver Dedow zur IT der HL

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Hat die IT der Stadtverwaltung einen IT-Masterplan? Wenn ja, wie sieht er aus?
Wurde schon einmal ein IT-Masterplan erstellt?

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2015/02703
öffentlich

Lübeck, 08.05.2015

Anfrage

Bearbeitung: Andrea Aewerdieck (E-Mail: andrea.aewerdieck-zorom@luebeck.de Telefon: 122-1012)

Anfrage von AM Böhm - Arbeitnehmerbeteiligung Hafen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Wie weit ist die Umsetzung der beschlossenen Arbeitnehmerbeteiligung bei der Hafengesellschaft?
2. Steht der Minderheitsgesellschafter den Vorgaben positiv gegenüber? Ist seine Zustimmung notwendig?

Begründung:

Im Falle einer mündlichen Beantwortung bitte ich um Beifügung einer schriftlichen Antwort.

Anlagen :

► **Nr. VO/2015/02706**
öffentlich

Lübeck, 11.05.2015

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des AM Thomas Rathcke zur geplanten Schaffung einer Erstaufnahmeeinrichtung im Bornkamp

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Hat die Verwaltung die Abgeordneten und Fraktionen vollumfänglich über die Rechtsfolgen des LOI bzw. der Zustimmung der Bürgerschaft zum Standort Bornkamp und die daraus resultierenden Verfahrensschritte informiert?
2. Der LOI besagt, dass "alternative Liegenschaften und Standorte ausreichend geprüft wurden und im Lichte aller für die Erstaufnahme von Flüchtlingen und die spätere Nachnutzung relevanten Faktoren weniger geeignet sind". Wann, wo und von wem wurden die Standorte geprüft? Wo sind die Prüfungen und Ergebnisse einsehbar bzw. wann werden Sie den Fraktionen vorgelegt?
3. Die beteiligten Bereiche Recht, soziale Sicherung, Wirtschaft und Liegenschaften sowie Stadtplanung haben dem Beschluss des LOI und damit den Prüfungsergebnissen zur Standortauswahl zugestimmt. Wann und von wem wurden diese Prüfungen in den einzelnen Bereichen durchgeführt und wo sind diese einsehbar? Wann werden diese Prüfungen und Ergebnisse den Fraktionen zur Verfügung gestellt?
4. Welche Kriterien und welche Gewichtung der Kriterien waren bei der Bewertung zu Grunde gelegt (Bewertungsmatrix)?
5. Auf welchen Vorplanungen basierte die Standortauswahl?
6. Aus welchen Gründen kamen andere Standorte in Lübeck nicht in Frage?
7. Wie sehen die genauen Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes zu den Anforderungen und Durchführungen einer Erstaufnahmeeinrichtung aus und wo und wie ist dies gesetzlich geregelt?
8. Wo ist gesetzlich festgelegt, dass eine Erstaufnahme zwingend eine räumliche Einheit haben muss und nicht z.B. aus einer zentralen Verwaltung mit Außenstellen für Wohnen als eine verwaltungstechnische Einheit bestehen kann, wodurch sich eine wesentlich größere Möglichkeit der Auswahl geeigneter Flächen und Verteilung ergibt?
9. Wieso soll der LOI bzw. die Standort vorab durch die Bürgerschaft geschlossen werden, wenn noch nicht alle Informationen vorgelegen und alle Fragen abschließend beantwortet sind und die Bewohner und Gremien umfassend informiert worden sind bzw. die Bürgerbefragung abschließen durchgeführt wurden?
10. Wieso hat der LOI als reine Absichtserklärung schon eine konkrete Rechtsverbindlichkeit?
11. Gibt es eine gutachterliche Stellungnahme zur Gebietsverträglichkeit?
12. Ist eine Hochschulnähe auch an anderen Standorten in der Stadt nicht auch dadurch gegeben, dass die Studenten automatisch mit Ihrem Semesterbeitrag ein

Semesterticket für die öffentlichen Verkehrsmittel erhalten und durch die gute Anbindung der Hochschulen auch weiter entferntere Standorte gleichberechtigt in Frage kommen? In anderen Städten befinden sich die Studentenwohnungen auch über das Stadtgebiet verteilt.

13. Welche Behörde führt das Verfahren?

14. Sind Bundeswehrstandorte, Liegenschaften im Außenbereich und Gewerbegebiete gem §246 BauGB untersucht und berücksichtigt worden und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

15. Für welchen Zeitraum ist der Standort für die Erstaufnahmeeinrichtung definitiv geplant?

16. Welche Behörde ist für die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung der Erstaufnahmeeinrichtung Bornkamp zuständig?

17. Erfüllt der Standort Bornkamp mit nur einer Zu- und Ausfahrt alle notwendigen sicherheitsrelevanten Voraussetzungen für eine Einrichtung dieser Größe und ist berücksichtigt, dass es sich um den einzigen Fluchtweg des Wohngebietes handelt, da der Bornkamp eine Sackgassenlage hat und die geplante Anlage am Eingang des Wohngebietes geplant ist?

18. Gibt es Absprachen mit dem Land über die Art des Verfahrens (§ 31 bzw. § 37 BauGB)?

19. Sind die Abgeordneten und Fraktionen über den Inhalt des LOI bzw. die Zustimmung der Bürgerschaft zum Standort und die Bedeutung und Tragweite der daraus resultierenden Verfahrensschritte informiert und über die Folgen Ihrer Zustimmung ausreichend aufgeklärt?

20. Ist untersucht worden, ob die Einrichtung auch auf dem Gelände der Bundespolizei untergebracht werden kann?

21. Warum sind im LOI die Interessen der Kinder u. Jugendlichen gem. § 47 fGO nicht untersucht und berücksichtigt worden? (Kreuz ist auf "nein" gesetzt)

22. Ist das zusätzliche Verkehrsaufkommen über die einzige Zuwegung / Brücke untersucht worden? (Zulieferer der Einrichtung, Personal, Handwerker, Shuttle-Busse, u.v.a. Einsatzkräfte, Polizei, Feuerwehr, etc.)

23. Der Sportplatz ist gleichzeitig als Sammelstelle für Katastrophenfall (auch f. Bahnreisende) vorgesehen gewesen - ist dieser Aspekt geprüft worden?

24. Wenn die Dringlichkeit von Unterkünften seit 24.02.2014 (Schreiben liegt vor) den Kommunen bekannt ist, dass und wie / in welcher Gesamtgrößenordnung gebaut werden muss, warum wird jetzt Dringlichkeit als Argument aufgeführt?

25. Ist eine Erstaufnahme nicht eher eine Beherbergungsunterkunft als Wohnunterkunft?

26. Nachnutzung als Studentenwohnheim:

26a. Sind die baulich anderen/zusätzlichen Vorgaben berücksichtigt worden? (Starkstrom in jede Wohneinheit / separate Toiletten)

26b. Ist der zusätzliche Bedarf an 600 Zimmern geprüft worden und ist die zusätzliche Studentenzahl bzgl. Lehrbetrieb durch FH und Uni aufnehmbar?

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2015/02732**
öffentlich

Lübeck, 19.05.2015

Anfrage

Bearbeitung: Hilde Klöckner (E-Mail: Telefon: 122-1041)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Anfrage der Ausschussmitglieder Frau Silke Mählenhoff und Frau Michelle Akyurt zu den Budgetverhandlungen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Welchen Stand haben die Verhandlungen über die Budgetverträge?
2. Wie ist der Stand der Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses VO/2015/02587 vom 26. März 2015?

Begründung:

Anlagen :



► Nr. VO/2015/02613
öffentlich

Lübeck, 01.04.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.160 - Frauenbüro

Bearbeitung: Petra Schmittner (E-Mail: petra.schmittner@luebeck.de Telefon: 122-1601)

Tätigkeitsbericht Frauenbüro 2013/2014

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.04.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:

Anlagen :

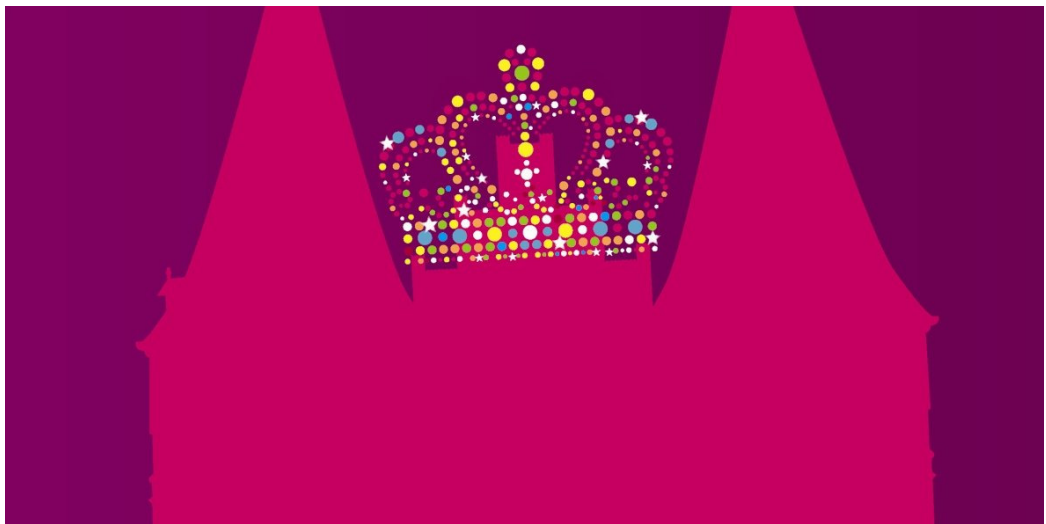
Tätigkeitsbericht Frauenbüro 2013/2014

Bürgermeister Bernd Saxe

Hansestadt LÜBECK 

TÄTIGKEITSBERICHT

des Frauenbüros 2013/2014



April 2015
Elke Sasse / Petra Schmittner

	<i>Seite</i>
EINFÜHRUNG	1
<u>1. Gleichstellungsarbeit in der Stadtverwaltung</u>	2
a) Begleitung von und Beteiligung an Stellenbesetzungsverfahren	2
b) Rahmenplan zur Frauenförderung und Frauenförderpläne	3
<u>2. Beratung und Information</u>	3
a) Beratung von Verwaltungseinheiten und Politik	3
b) Beratung von MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung und Eigenbetriebe	4
c) Informationen für MitarbeiterInnen	4
d) Beratung von BürgerInnen	5
e) Informationen und Veröffentlichungen extern	6
<u>3. Themen im Fokus</u>	7
a) Frauen und Berufstätigkeit in Lübeck	7
b) Frauen in die Kommunalpolitik: Mehr Vielfalt	8
c) Fraueninfrastruktur in Lübeck	10
d) 25 Jahre Mauerfall: was Frauen bewegt(e) - Studienaustausch + Ausstellung	10
e) 25 Jahre Frauenbüro Lübeck 1989 – 2014	11
<u>4. weitere Veranstaltungen</u>	12
a) Internationaler Frauentag, 8. März	12
b) Internationaler Tag „Nein zu Gewalt an Frauen“	12
c) Diverse Veranstaltungen	12
<u>5. weitere Netzwerke, Arbeitsgruppen und Kontakte – eine Übersicht</u>	13
 <u>Anlage 1: gesetzliche Grundlage der Arbeit des Frauenbüros</u>	 14

Impressum:

Frauenbüro der Hansestadt Lübeck - Verwaltungszentrum Mühlentor - Sophienstraße 2-8 - 23560 Lübeck
 Tel. 0451/122-1615 - Fax 0451/122-1620 - eMail: frauenbuero@luebeck.de - www.frauenbuero.luebeck.de
 Mitarbeiterinnen: Regina Dunckel (ab 7/2014)/ Britta Hellwig / Elke Sasse / Petra Schmittner

EINFÜHRUNG

2014 ist für das Lübecker Frauenbüro ein besonderes Jahr gewesen: Wir feierten das 25jährige Jubiläum. Dies ist neben den anderen vielfältigen Aktivitäten zu „Mehr Frauen in die Kommunalpolitik“ oder dem Wismar-Lübeck-Austausch“ wenig wahrgenommen worden. 25 Jahre nach der Einrichtung des kommunalen Frauenbüros haben sich die Themenfelder aber deutlich verlagert: die „verwaltungsinterne“ Umsetzung des schleswig-holsteinischen Gleichstellungsgesetzes ist zum Teil bereits gelungen – auf jeden Fall etabliert und anerkannt – während im „externen“ Bereich – bei der Kommunalpolitik / der Erwerbssituation von Frauen und Männern u.a. - deutlich sichtbare Handlungsfelder für eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte aufscheinen.

Die Umsetzung des grundgesetzlich verankerten Gleichstellungsauftrages, verbunden mit der Verpflichtung, Diskriminierungen abzubauen, ist vorrangig jedoch Aufgabe der Kommune als Ganzes. Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte und das Lübecker Frauenbüro können lediglich begleiten und unterstützen – und hat die Aufgabe, auf noch immer vorhandene oder neue Ungleichheiten hinzuweisen.

Auch im Jubiläumsjahr konnte die Arbeit systematisch und nachhaltig fortgesetzt werden – dies zeigt der vorliegende Tätigkeitsbericht der Jahre 2013/2014, der einen Einblick geben will in das Aufgabenspektrum und die Aufgabenvielfalt der kommunalen Gleichstellungsarbeit.

Ebenso soll der Bericht den BürgerInnen Lübecks einen transparenten Einblick in die praktische und lebendige Umsetzungsarbeit vor Ort geben.

In Austausch und Zusammenarbeit mit Ihnen allen wird das Prüfkriterium „*geschlechtergerecht*“ Messlatte sowohl für geschlechtergerechte Beteiligungs- und Entscheidungsformen ebenso wie für zukünftige kommunale Haushaltsplanungen sein müssen.



Elke Sasse

-Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Lübeck-

1. Gleichstellungsarbeit in der Stadtverwaltung

Die Aufgaben und Rechte der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bzgl. des Aufgabenfeldes innerhalb der Stadtverwaltung beschreiben die §§ 19 und 20 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen im öffentlichen Dienst vom 13.12.1994 (GstG):

§19 Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in Fachangelegenheiten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen der jeweiligen fachlichen Zuständigkeit ihrer Dienststelle an allen Angelegenheiten des Geschäftsbereiches zu beteiligen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können.

(2) Die Dienststelle hat die Gleichstellungsbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, Einsicht nehmen. Ihr sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Besprechungen, Sitzungen oder Konferenzen teilnehmen, soweit Angelegenheiten beraten werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können.

§20 Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in Personalangelegenheiten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten auf die Gleichstellung von Frauen, insbesondere auf die Einhaltung dieses Gesetzes, hinzuwirken. Zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist insbesondere bei Stellenausschreibungen, Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, Kündigungen und Entlassungen sowie vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand einschließlich vorhergehender Planungen zu beteiligen. §19 Abs. 2 gilt entsprechend. Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, ist der Gleichstellungsbeauftragten auch in Per-

sonalakten Einsicht zu gewähren. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei Vorstellungsgesprächen und Auswahlverfahren teilnahmeberechtigt, soweit diese nicht durch ein Gremium geführt werden, dessen Zusammensetzung durch Gesetz geregelt ist. Sie ist stimmberechtigt, wenn eine Personalentscheidung von einem Gremium, dessen Zusammensetzung nicht durch Gesetz geregelt ist, durch Abstimmung getroffen wird.

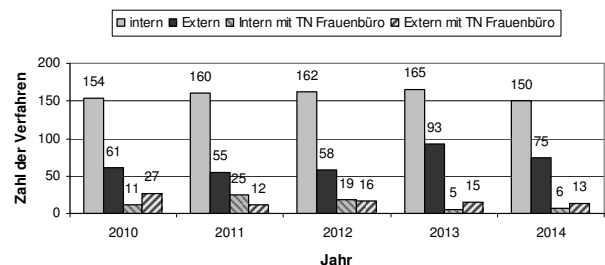
(3) (...)

Ebenso ist §2(4) Gemeindeordnung relevant, der u.a. das Widerspruchsrecht für das „Organ“ der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten regelt (siehe Anhang, S. 14).

Hieraus ergeben sich Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte ebenso wie –pflichten der Gleichstellungsbeauftragten bzw. des Frauenbüros, die im Folgenden in ihrer Praxis dargestellt werden.

a) Begleitung von und Beteiligung an Stellenbesetzungsverfahren

Abbildung 1: Stellenbesetzungsverfahren 2010-2014 und Begleitung durch das Frauenbüro



2013 hat das Frauenbüro 165 interne und 93 externe Stellenbesetzungsverfahren, sowie 17 Verfahren des Internen Arbeitsmarktes begleitet. Von den insgesamt 258 Verfahren (eine Steigerung um rund 17% im Vergleich zu 2012!) nahm das Frauenbüro nur 20 Mal (d.h. in 8% der Fälle) direkt am Vorstellungs- bzw. Kennenlerngespräch teil.

2014 begleitete das Frauenbüro 150 interne und 75 externe Stellenbesetzungsverfahren, sowie 28 Verfahren des Internen Arbeitsmarktes. Von den insgesamt 225 Verfahren nahm das Frauenbüro 19 Mal (d.h. in 8% der Fälle) direkt am Vorstellungs- bzw. Kennenlerngespräch teil.

Die direkte Teilnahme erfolgt schon seit vielen Jahren nur dort, wo eine deutliche Unterrepräsentanz von Frauen vorliegt: in den gewerblich-technischen Berufen, bei Aufgaben mit Führungsanteilen und bei den

höheren Entgelt- und Besoldungsstufen, außerdem ggf. bei Kennenlerngesprächen und Clearingverfahren des Internen Arbeitsmarktes.

Bei den Eigenbetrieben (Entsorgungsbetriebe, städtische SeniorInneneinrichtungen, Kurbetrieb Travemünde und Lübecker Schwimmbäder) gab es im Jahr 2013 30 Stellenbesetzungsverfahren, in 2014 lediglich 10 Verfahren. Die Information an das Frauenbüro läuft hier unterschiedlich gut; eine Beteiligung des Frauenbüros an den Stellenbesetzungsverfahren erfolgt – wenn die Information entsprechend vorlag – nach den gleichen Kriterien, wie oben beschrieben.

b) Rahmenplan zur Frauenförderung und Frauenförderpläne

Im Jahr 2013 stand eine Fortschreibung des Rahmenplans zur Frauenförderung an, ebenso wie eine Fortschreibung der Frauenförderpläne der Personalstellen – das sind in der Hansestadt Lübeck die Kernverwaltung, die Lübecker Schwimmbäder, die Entsorgungsbetriebe Lübeck, die Kurbetriebe Travemünde und die SeniorInneneinrichtungen.

Im letzten Tätigkeitsbericht wurde bereits ausführlich über die angedachte veränderte Fortschreibung mit vier Handlungsfeldern berichtet, die dann im November 2013 auf der Tagesordnung der Bürgerschaft stand und beschlossen wurde, siehe

http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1000977&options=4

Wesentliche Neuerungen sind

- die Frauenförderung auf konkrete Handlungsfelder zu fokussieren
- die Berichterstattung zu reduzieren bzw. in vorhandene Berichte zu integrieren

2. Beratung und Information

a) Beratung von Verwaltungseinheiten und Politik

Als regelhafte Leistung des Frauenbüros ist im Produktkontrakt des Frauenbüros u.a. die „steuerungsunterstützende Beratung für Verwaltungsspitze, Verwaltungseinheiten und Politik bei der Planung und Umsetzung kommunaler Gleichstellungsziele für Mitarbeiterinnen und Einwohnerinnen“ aufgeführt. Die hier formulierte Zuständigkeit für die gesamte Verwaltung spiegelt die Querschnittsfunktion des Frauenbüros wider.

Das Frauenbüro erfüllt diese Aufgabe in der Regel dadurch, dass sie im Gespräch mit der Verwaltung und Selbstverwaltung Anregungen für Maßnahmen gibt, die geeignet sind, die Geschlechtergerechtigkeit zu fördern und konstruktive Kritik an bereits geplanten Maßnahmen übt.

Konkrete „genderorientierte“ Beratung einzelner Bereiche im Hinblick auf ihre Leistungen gegenüber KundInnen geschah in den Jahren 2013 und 2014 u.a. durch die Teilnahme an diversen Arbeitsgruppen und Steuerungsrunden (siehe S. 13f – insbesondere bei den verwaltungsinternen und lübeckweiten Aktivitäten).

Zwei wesentliche Zielsetzungen verfolgt das Frauenbüro bei der Beteiligung an Umstrukturierungsprozessen und der Entwicklung inhaltlicher Konzepte:

- ⇒ die Verbesserung der Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger
- ⇒ die Verhinderung von Diskriminierung und Ungleichbehandlung städtischer MitarbeiterInnen in laufenden Umstrukturierungsprozessen.

Entsprechend war das Frauenbüro auch in den beiden vergangenen Jahren meist bereits während der Entwicklung / Umstrukturierung neuer Vorlagen / Sachverhalte am Diskussionsprozess beteiligt – z.B. bei der Konzeption „Soziale Stadt Moisling“, der Sanierung der städtischen SeniorInneneinrichtungen (SIE), beim Konzept für Nachwuchsführungskräfte, der Erstellung des Armuts- und Sozial- und des Bildungsberichts und den Leitlinien außerschulischer Jugendarbeit, den Vorlagen zum KiTa-Entgelt und zum 3. Regionalen Nahverkehrsplan.

Zielsetzung ist, das Beratungsergebnis von vorneherein aktiv und beratend mitzugestalten.

Stellungnahmen werden da abgegeben, wo eine Beteiligung unsererseits während der Erarbeitung nicht stattfand oder wesentliche gleichstellungsrelevante Aspekte keinen Niederschlag in den Ergebnissen fanden bzw. explizit auf gleichstellungsrelevante Aspekte aufmerksam gemacht werden soll.

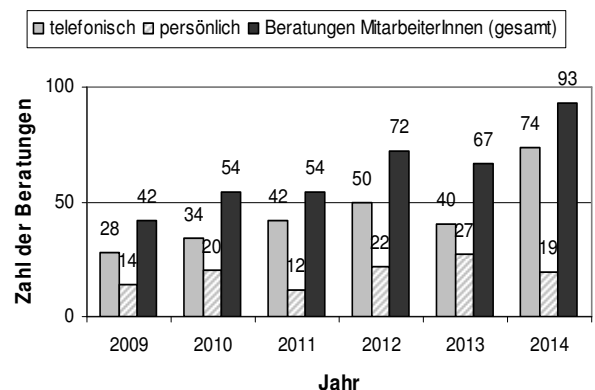
Das Frauenbüro erstellt alle vier Jahre im Auftrag der Bürgerschaft den Bericht „Frauen in Lübeck“. Der 1. Teil des Berichts 2014 wurde im März 2015 den Gremien und der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vorgelegt. Der Bericht beschäftigt sich in Teil I mit den Themen „Partizipation“ von Frauen und Männern und dem Thema „Gewalt“. Die Zahlen zeigen, dass Frauen in Lübeck in wichtigen Entscheidungspositionen von Kommunalpolitik, Aufsichtsräten, aber auch in Gremien von Kammern, Gewerkschaften, Hochschulen und Kirche nach wie vor z.T. stark unterrepräsentiert sind. Außerdem stellt der Bericht die weiterhin hohe Zahl an statistisch erfassbarer Gewalt gegen Frauen und Kinder in Lübeck dar, er zeigt aber auch, welche Hilfen es gibt und macht Vorschläge, wie die Situation in Lübeck verbessert werden könnte. Der Bericht kann abgerufen werden unter www.frauenbuero.luebeck.de (Veröffentlichungen/Fachpublikationen). Teil II des Berichts soll im Herbst 2015 erscheinen und wird die Erwerbsarbeit von Frauen und Männern in Lübeck in den Fokus stellen.

Ein Anzeiger für aktuelle, neue Problemlagen bzw. Diskriminierungsvorfälle sind immer die individuellen Beratungen, die sowohl von den städtischen MitarbeiterInnen als auch von BürgerInnen Lübecks in Anspruch genommen werden.

Die Lübecker Hauptsatzung hat in §5 explizit geregelt, dass das Frauenbüro Beratungen anzubieten habe. Ausführungen hierzu auf den folgenden Seiten.

b) Beratung von MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung und Eigenbetriebe

Abbildung 2: Beratungen von MitarbeiterInnen durch das Frauenbüro 2009-2014



Nachdem die Zahl der Beratungen der MitarbeiterInnen im Jahr 2013 mit 67 im Vergleich zu 2012 (72) nahezu gleich blieb, stieg die Zahl der Beratungen in 2014 deutlich an: um fast ein Drittel.

Die Fragen waren 2014 wie auch in den Vorjahren sehr unterschiedlich. Nach wie vor ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (flexible Arbeitszeiten, Teilzeit, Telearbeit) ein wichtiges Thema. Die KollegInnen hatten aber auch Fragen rund um Personalauswahlverfahren, die Geburt von Kindern, den Wiedereinstieg, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, zu internen Konflikten, aber auch zu den Auswirkungen familiärer Veränderungen und Probleme auf die berufliche Situation. 2014 wandten sich auffällig viele Führungskräfte zu den o.g. Themen an das Frauenbüro.

c) Informationen für MitarbeiterInnen

Eine aktualisierte Neuauflage der stadtinternen Broschüre „Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Wiedereinstieg in den Beruf“ hatte das Frauenbüro im Januar 2012 herausgegeben. Aktuelle Neuerungen wurden 2014 durch ein „Einlegeblatt“ ergänzt.

Durch interne Informationsveranstaltungen, Broschüren und das zweimal jährlich erscheinende Info-Blatt „Frauenbüro informiert“ werden die Mitarbeiterinnen zu frauen-/gleichstellungspolitischen Entwicklungen stadt-intern informiert.

2013 erschienen zwei Ausgaben von „Das Frauenbüro informiert“. Themen waren u.a. die Einführung der Entgeltstufe 1 bei den SeniorInneneinrichtungen, Personalentwicklungen, die sich aus den jährlichen Personalberichten ergeben, die neue Struktur und Schwerpunktsetzung im Rahmenplan Frauenförderung sowie Frauen in Führungspositionen. 2014 thematisierten beide Ausgaben die schwierige Situation der SeniorInneneinrichtungen – bei denen überwiegend Frauen beschäftigt sind, das betriebliche Gesundheitsmanagement und die finanziellen Folgen langfristiger Teilzeit.

Interne Infoveranstaltung

In 2013 fand die einmal jährlich stattfindende Infoveranstaltung für Frauen am 15. Mai in Form eines World-Cafés statt. Das Know-How der Teilnehmerinnen wurde genutzt, um zahlreiche Anregungen für die Fortschreibung des Rahmenplans zur Frauenförderung zu erhalten.

2014 wurde die Veranstaltung zum Internationalen Frauentag am 12. März im Audienzsaal des Rathauses durchgeführt. Diesmal stand neben der Situation der SeniorInneneinrichtungen, wo die Kolleginnen direkt berichteten, das Thema „Vereinbarkeit“ im Fokus.

Informationen für Auszubildende der Hansestadt

In den Jahren 2013 und 2014 informierte das Frauenbüro sowohl weibliche als auch männliche Auszubildende der Stadtverwaltung über die Arbeit des Frauenbüros.

„Netzwerk weibliche Führungskräfte“ bei der Hansestadt Lübeck

Zum „Netzwerk weiblicher Führungskräfte“ lädt ein kleiner Kreis von ca. 5 Frauen mit Unterstützung des Frauenbüros in unregelmäßigen Abständen alle weiblichen Beschäftigten bei der Hansestadt Lübeck ein, die Personalführungsverantwortung haben und / oder im Controlling arbeiten. In den Jahren 2013 und 2014 fanden jeweils zwei Treffen statt.

Die Teilnehmerinnen-Zahl bei den Plena liegt bei rund 30 Frauen. 2013 beschäftigte sich das Netzwerk sowohl mit dem Konzept für Nachwuchsführungskräfte – als auch mit dem Personalbericht 2013 und dem Kon-

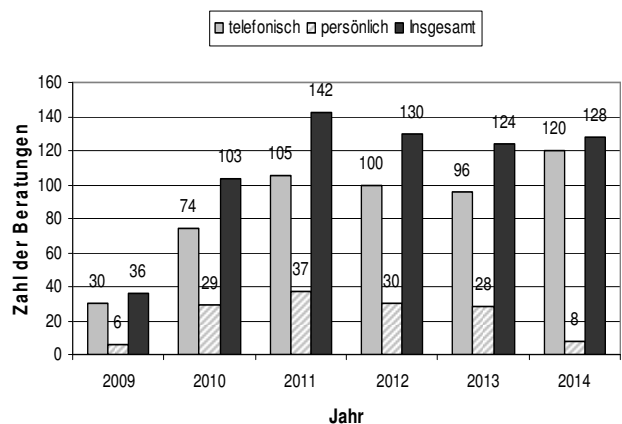
zept „Fit für Führung“; außerdem war der Frauenförderplan mit den aktuellen Tendenzen Thema.

2014 beschäftigten sich die Führungs-Frauen mit „Kollegialer Beratung“ und der praktischen Umsetzung der Instrumente des Projektes „Führen im Fokus“.

2014 entstand darüber hinaus eine behördenübergreifende Vernetzung von Führungsfrauen: durch eine Kooperation mit den Gleichstellungsbeauftragten des UKSH und der Stadtwerke Lübeck Holding fanden zwei behördenübergreifende Veranstaltungen für weibliche Führungskräfte des UKSH, der Stadtwerke und der Hansestadt Lübeck statt. Die Veranstaltungen mit fachlichem Input und Workshopanteil hatten eine größere Resonanz als Plätze zur Verfügung standen. Themen der Veranstaltungen im Mai und November waren „Mikropolitik und Selbstdarstellung“ und „Mentale Blockaden und Aufstiegskompetenz“.

d) Beratung von BürgerInnen

**Abbildung 3: Beratung BürgerInnen
Frauenbüro 2009-2014**



Bei der Beratung von Bürgerinnen und Bürgern fungiert das Frauenbüro häufig als erste Wegweiserin und Anlaufstelle, bei der erfragt wird, welche Anlauf- und Beratungsstelle in Lübeck für das jeweilige Anliegen / Problem die Richtige ist. Die Beratungsanfragen zeigen aber ebenso, wo es Beratungslücken in Lübeck gibt und machen Informationsbedarfe deutlich – die wir ggf. durch Broschüren und / oder Veranstaltungen zu decken versuchen.

Insgesamt wurden im Jahr 2013 124 Beratungsgespräche mit BürgerInnen geführt. 2014 führten wir 128 Beratungsgespräche.

In beiden Jahren waren vorwiegend Themen rund um das Thema Arbeit (Arbeitslosigkeit, Jobsuche, berufliche Umorientierung, incl. Teilzeit-Ausbildung, Mini-

jobs, Anerkennung von Abschlüssen von MigrantInnen) Themen der Beratungsanfragen im Frauenbüro. Daneben werden nach wie vor Themen wie z.B. Kinderbetreuung, Unterhalts- oder Eherecht, aber auch Fragen rund um die Geburt, Elternzeit, psychische Belastungen, Gewalt und Mißbrauchserfahrungen an das Frauenbüro herangetragen. Ratsuchende sind häufig Frauen mit multiplen Problemlagen, darunter vermehrt MigrantInnen und Alleinerziehende.

e) Informationen und Veröffentlichungen extern

In den Jahren 2013 und 2014 wurden vom Frauenbüro folgende Veröffentlichungen herausgegeben:

- Die „**Wegweiserin für Frauen und Mädchen in Lübeck**“, erstellt in einer Auflagenstärke von 8.000 gedruckten Exemplaren. Die Wegweiserin für Frauen und Mädchen in Lübeck liegt gleichzeitig als online-Version immer in aktueller Form unter www.frauen-luebeck.proaktiv.de vor.
Die Broschüre erschien im März 2013 in der 7. Auflage in gedruckter Form (und auch online). Die Druckfassung ist in zahlreichen Beratungsstellen und bei städtischen Institutionen erhältlich.
- Mit fünf **Newslettern** wurden 2013 und 2014 interessierte Lübeckerinnen und Lübecker mit aktuellen frauenpolitisch relevanten Terminen und Entwicklungen in Lübeck versorgt: Themen waren u.a. der Verhütungsmittelfond, das Netzwerk NAH dran für Alleinerziehende in Lübeck, die (damals) bevorstehende Kommunalwahl, die 1. Frauen-Bürgerschafts-Sitzung, die Wieder-Eröffnung des AWO-Frauenhauses, das Ende der IHK-Ausbildung-in-Teilzeit-Beratungsstelle, die Aktion „40 für 40%“ zur Besetzung der Senatspositionen. Außerdem werden im Newsletter regelmäßig frauenpolitisch relevante und andere Termine für Frauen in Lübeck angekündigt, z.B. zum Girls Day, zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, zum Tag der Entgeltgleichheit. Ebenso finden sich im Newsletter Hinweise auf neue Broschüren und Studien, die von den Frauenprojekten in Lübeck oder von Ministerien und anderen Stellen herausgegeben werden. Nachzulesen unter www.luebeck.de/stadt_politik/rathaus/verwaltung/frauenbuero/newsletter.html
- Zudem wurde, nach Vorarbeit bereits in 2012, im Jahr 2013 die homepage des Frauenbüros www.frauenbuero.luebeck.de vollständig „überrollt“ mit der

Zielsetzung einer besseren Übersichtlichkeit und vielfältigen Verlinkungen.

- Das Ergebnis der 1. Frauen-Bürgerschaftssitzung ist in einer kurzen Dokumentation nachzulesen: http://www.luebeck.de/files/pool/01/160/FrauenBuererschaftssitzung_Dokumentation_Kurzfassung.pdf. In einer Online-Langfassung können **alle** Anträge nachgelesen werden.
- Innerhalb des Projektes "Nach dran" für Alleinerziehende entstand 2013 die Broschüre "Alles unter einem Hut". ArbeitgeberInnen in Lübeck erhalten darin Tipps, wie sie auch mit einfachen Mitteln die Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützen können und wo sie Unterstützung erhalten. Das Frauenbüro war an der Erstellung beteiligt. Die Broschüre ist zu finden unter: www.luebeck.de/files/pool/01/160/Alles_unter_einem_Hut.pdf

3. Themen im Fokus

a) Frauen und Berufstätigkeit in Lübeck

Nach wie vor bleibt ein gleichberechtigter Zugang von Frauen und Männern zum Erwerbsarbeitsmarkt der wesentliche Schlüssel für die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Deshalb hat das Frauenbüro diesen Themenkomplex in den vergangenen zwei Jahren weiterhin unter verschiedenen Aspekten begleitet.

Neben der Unterstützung bei der Messe „Arbeiten – aber wie?“ in den Jahren 2013 und 2014 (mit jeweils rund 300-400 Besucherinnen) und der aktiven Teilnahme am Netzwerk „Chancen für Frauen“ gab es Austauschgespräche und gemeinsame Veranstaltungen zu verschiedenen Themen mit der Beratungsstelle Frau & Beruf Lübeck, den Beauftragten für Chancengleichheit bei JobCenter und Agentur für Arbeit, dem DGB Schleswig-Holstein Südost sowie mit den Mitarbeiterinnen der IHK zu Lübeck für die Projekte „Wirtschaft und Familie“ und „Teilzeit-Ausbildung“. Gemeinsam mit dem DGB Lübeck und der Beratungsstelle Frau und Beruf (Frauennetzwerk zur Arbeitssituation) wurden 2013 und 2014 Vorträge zum Thema „Rechte von MinijobberInnen“ angeboten. Beide Veranstaltungen waren gut besucht, die Veranstaltungen zum Thema „Minijobs“ war auch für Männer offen und wurde entsprechend genutzt.

Im April 2014 luden das Frauenbüro und Frau & Beruf zu einer Fachveranstaltung zum Thema „Minijobs“ ein. Dort wurden die Auswirkungen von Minijobs, insbesondere auf Frauen, dargestellt. Im einleitenden Fachvortrag ging Dr. Karen Jaehring, Universität Duisburg-Essen, der Frage nach, ob Minijobs als „Zuverdienst“ eine Brücke in reguläre Beschäftigung darstellen. Anschließend wurde die Position der Lübecker Bundestagsabgeordneten und des Landesfrauenrates Schleswig-Holstein vorgestellt. Außerdem diskutieren VertreterInnen von Unternehmen, Gewerkschaften, Jobcenter und Rentenversicherung über ihre Erfahrungen mit Minijobs.

Zu der beratenden und praktischen Arbeit im Austausch mit Expertinnen vor Ort gab es eine verstärkte Mitarbeit des Frauenbüros bei

- dem Thema Entgeltgleichheit in Zusammenarbeit mit dem BPW, Club Lübeck und

- dem Themenkomplex Berufs- und Lebensplanung von Mädchen (Girls' Day)
- der Unterstützung der Projektgruppe „FrauenBusiness“

Zur Veranschaulichung einige Ausführungen.

Entgeltgleichheit: Equal Pay Day in Lübeck– gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit

Ein jährlicher Termin zwischen dem 20. und 30. März jedes Jahres markiert bundesweit seit 2008 den Zeitraum, den Frauen in Deutschland über das Jahresende hinaus arbeiten mussten, um im Durchschnitt auf das Vorjahresgehalt ihrer männlichen Kollegen zu kommen.

Deutschland bildet mit inzwischen „nur“ noch 22% Lohnungleichheit eines der Schlusslichter in der Europäischen Union, in der Frauen nach den jüngsten Statistiken 17% weniger verdienen als ihre männlichen Kollegen.

Seit 2009 gibt es verstärkte Aktivitäten des Frauenbüros zum Thema Entgeltgleichheit.

Seit 2011 hat sich aus der Zusammenarbeit zwischen dem Frauenbüro und BPW Club Lübeck¹ die ehrenamtliche Unterstützung von bis zu 30 Coaches (Frauen und Männer) etabliert, die ein „Speed-Coaching“ zur beruflichen Weiterentwicklung, Neuorientierung und zum Wiedereinstieg für Frauen anbieten.

Die 15-30minütig angebotenen Kurzberatungen durch professionelle BeraterInnen zu Themen und Fragen wie berufliche Neuorientierung, Wiedereinstieg nach der Familienphase, Karriereplanung und Gehaltsverhandlungen wurden sehr gut angenommen. In beiden Jahren machten jeweils mehr als 100 Frauen von dem Angebot Gebrauch.

Nach den Standorten Deutsche Bank am Kohlmarkt (2011) und der IHK zu Lübeck in der Fackenburger Allee (2012), konnte die Veranstaltung im Jahr 2013 im Hoghehus und im Jahr 2014 im Lübecker Rathaus fortgesetzt werden.

Rückmeldungen der Zielgruppe im Gästebuch zeigen die Sinnhaftigkeit einer solchen Aktion und das hochwertig professionelle Angebot der an diesem Tag ehrenamtlich agierenden Coaches.

Seit 2013 werden parallel zu den Beratungsangeboten Workshops von den Coaches angeboten, die eine gute Resonanz finden.

Persönliche Karriereziele | Besinnen auf Stärken | Delegation | Zeit ist Geld waren die nachgefragten Themen im Jahr 2013. 2014 waren die Themen der Workshops: Eigenwerbung | Besser verkaufen | Rol-

¹ siehe www.bpw-luebeck.de.

lenkonflikte | Beratung im Netz | Do you know who you are | Konstruktive Gesprächsführung | Delegation.

Berufs- und Lebensplanung: Girls Day

Seit 2001 findet jährlich der Girls' Day - Mädchen-Zukunftstag statt. An diesem Tag haben Schülerinnen Einblick in Berufsfelder, die Mädchen im Berufswahlprozess für sich bisher eher selten in Betracht ziehen. Die junge Frauengeneration in Deutschland verfügt über eine besonders gute Schulbildung. Dennoch entscheiden sich Mädchen im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Studienwahl noch immer überproportional häufig für "typisch weibliche" Berufsfelder oder Studienfächer. Damit schöpfen sie ihre Berufsmöglichkeiten nicht voll aus und insbesondere den Betrieben fehlt gerade in technischen und techniknahen Bereichen zunehmend qualifizierter Nachwuchs.

Auch 2013 und 2014 rief das Frauenbüro gemeinsam mit IHK und HWK Unternehmen zur Beteiligung am „Girls' Day“ auf. 2013 und 2014 organisierte das Frauenbüro gemeinsam mit Jugendarbeiterinnen des Arbeitskreises „Frauen unterstützen Mädchen“ einen „Technik-Parcours“ zum Girls' Day, der im Jugendzentrum Burgtor stattfand. Jeweils ca. 30 Mädchen probierten ihre Fähigkeiten in den Bereichen Handwerk, IT und Naturwissenschaften aus.

Mittlerweile ist der Girls' Day in Lübeck so bekannt, dass immer mehr Firmen ihre Chancen nutzen, qualifizierten Nachwuchs für sich zu interessieren. Für den Girls' Day 2013 und 2014 konnte eine Vielzahl von Plätzen für Schülerinnen gewonnen werden. Mit Hilfe der Schulsozialarbeit wurde das Thema 2014 noch einmal in die Schulen getragen. Ein Austausch mit den Organisatoren des Boys Day im AK „Männer für Jungs“ findet ebenfalls statt.

FrauenBusiness: Veranstaltungen für selbständige Frauen

Bereits seit 1999 existiert die Projektgruppe „FrauenBusiness“, eine vom Frauenbüro initiierte Gruppe von Unternehmerinnen, die Aktivitäten für Gründerinnen und Unternehmerinnen durchführt.

Intention ist es, Gründerinnen, Unternehmerinnen und Frauen im Management im Raum Lübeck gute und spannende Angebote zur Vernetzung zu unterbreiten. Die Zielperspektive der Projektgruppe „FrauenBusiness“ ist, die selbstständige Tätigkeit als berufliches Modell für Frauen noch attraktiver und weibliche Unternehmerinnen in der Öffentlichkeit noch bekannter

zu machen (weitere Infos unter www.frauenbusiness-luebeck.de).

Im Jahr 2013 initiierte die Projektgruppe den 3. Lübecker Unternehmerinnen-Tag am 10. September im Q45 mit einem Grußwort der Präses der IHK zu Lübeck, Friederike C. Kühn. Ihr folgten zwei Fachvorträge „Finanziell vorsorgen als Unternehmerin“ von Susanne Kazemieh aus Hamburg und „10 Schritte zum Erfolg durch Charisma“ von Dr. Eva Wlodarek, ebenfalls aus Hamburg. Nach den Vorträgen nutzten die ca. 80 Teilnehmerinnen die Zeit bei einem gemeinsamen Abendessen für einen Austausch über den fachlichen Input.

2014 folgte dann am 9. September eine sehr gut besuchte 9. Lübecker Visitenkartenparty, die diesmal im Foyer der Musikhochschule zu Lübeck stattfand. Der von Dr. Jutta Hastenrath moderierte Austausch fand sehr guten Anklang.

Das in 2012 begonnene Unternehmerinnentreffen besonderer Art: „FrauenBusiness unterwegs“, fand auch in 2013 und 2014 eine erfolgreiche Fortsetzung: im April 2013 wurden die Lübecker Rechtsanwältin und Notarin Gunda Diercks-Elsner und die Unternehmerinnen des „BlumenSchmuckCafé's“ in der Fleischerhauerstraße zu einem „Werkstatt-Gespräch“ aufgesucht. 2014 war die Werkstattgemeinschaft der Restauratorin Schipper und der Klavierbauerin Rhode Anlaufziel der Teilnehmerinnen ebenso wie das Hotel an der Marienkirche mit den Hotelbetreiberinnen Astrid Lindberg und Heike Schüttler.

Das weiterhin rege Interesse an den Veranstaltungen zeigt den Bedarf und die Notwendigkeit nach dieser Art von Vernetzung.

b) Frauen in die Kommunalpolitik: Mehr Vielfalt

Die 2012 begonnene intensivere Befassung mit dem Thema „Mehr Frauen in die Kommunalpolitik“ hatte in den Jahren 2013 und 2014 zwei wesentliche Schwerpunkte:

- ➔ mehr Frauen für die kommunalpolitischen Gremien zu interessieren und zu gewinnen und
- ➔ den Frauenanteil an den kommunalen Aufsichtsräten deutlich zu erhöhen.

Mehr Vielfalt in die Kommunalpolitik – Frauen sind dabei!

...war das Motto der Veranstaltungsreihe, die an 2012 anknüpfte. Rund 20 Frauen bereiteten gemeinsam mit dem Frauenbüro die 1. Frauen-Bürgerschafts-Sitzung unter der Leitung von Stadtpräsidentin Gabriele Schopenhauer am 7. März 2013 vor. 124 Frauen nahmen

an der Sitzung teil, als Arbeitsgrundlage hatten sie 41 Anträge zu elf Themenkomplexen vorliegen; nach dreistündiger Sitzung lobte die Stadtpräsidentin die sachorientierte Diskussion und die hohe Professionalität der Wortbeiträge.

In einem Rhetorik-Kurs am 2. März hatten interessierten Bürgerinnen üben können, „in der Bütt“ zu stehen und zu argumentieren.

Die Fortbildungsangebote wurden, mit Unterstützung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung (Förderung des Ehrenamtes), auch nach der 1. Frauen-Bürgerschaft fortgesetzt:

Es folgten

- ein Kurs zum Thema „Körpersprache“ am 24.8.2013 und
 - ein Kurs „Debattieren – aber richtig!“ am 9.11.2013
- Darüber hinaus konzipierte die Vorbereitungs-Gruppe der 1. Frauen-Bürgerschafts-Sitzung eine Veranstaltung zum Thema „Das Recht auf einen Kita-Platz“, die am 16. November im Lutherhaus stattfand und interessierten BürgerInnen einen Einblick in die Kita-Planung und die Einflussmöglichkeiten von KommunalpolitikerInnen gab.

In 2014 wurden die Fortbildungsangebote mit großem Interesse von Frauen aus der Bürgerschaft, den Ausschüssen oder an Kommunalpolitik interessierten Bürgerinnen wahrgenommen:

- es gab den 1. Debattierclub „FrauenReden“ am 10. April 2014
- unsererseits wurde ein VHS-Kurs „Wie funktioniert Kommunalpolitik?“ am 9. Mai 2014 angeboten
- es gab eine Fortbildung „Gesehen und gehört werden. Öffentlichkeitsarbeit für Kommunalpolitikerinnen und solche, die es werden wollen“ am 20. Juni 2014
- und erneut, wg. der großen Nachfrage, eine Fortbildung zum Thema „Körpersprache“ am 13. September 2014.

In Absprache mit den weiblichen Mitgliedern der Bürgerschaft stehen zudem seit 2014 in den Abendbrot-Pausen der Bürgerschaft jeweils zwei Frauen aus unterschiedlichen Fraktionen für Gespräche mit Bürgerinnen zur Verfügung – ein Angebot, das inzwischen fast regelhaft auch von den Lübeckerinnen genutzt wird.

Zudem bietet das Frauenbüro an, an Ausschuss-Arbeit interessierte Lübeckerinnen in die Ausschüsse, die unsererseits ohnehin besucht werden, zu begleiten und eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung eine kleine Einführung zu geben.

Eine Fortsetzung der diversen Angebote soll kontinuierlich bis zur nächsten Kommunalwahl 2018 erfolgen – mit der Zielsetzung, den Frauenanteil an der Bürgerschaft und die Beteiligung von Frauen an der Kommunalpolitik insgesamt nachhaltig zu erhöhen.

Frauen in die (Lübecker) Aufsichtsräte

Hintergrund des Themas „paritätische Besetzung der kommunalen Aufsichtsräte“ wurde bereits im letzten Tätigkeitsbericht geschildert (Siehe:

www.luebeck.de/files/pool/01/160/jahresbericht_hl_2011_2012.pdf.

Unterstützt wurden die Zahlen durch eine landesweite Erhebung der Landesarbeitsgemeinschaft hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zur Besetzung der kommunalen Aufsichtsräte im Frühjahr 2013. (siehe www.gleichstellung-sh.de /Positionen).

Die bereits im letzten Tätigkeitsbericht erwähnte, vom Frauenbüro initiierte „Liste der 22“ (qualifizierte Frauen, die bereit sind, Lübeck in den kommunalen Aufsichtsräten ehrenamtlich zu unterstützen) war eine wesentliche Unterstützung bei der fortgesetzten Forderung des Frauenbüros, die kommunalen Aufsichtsratspositionen mit Frauen zu besetzen.

In verschiedenen Veranstaltungen mit den Frauen der „Liste der 22“

- Vorstellung der Frauen bei den Fraktionsvorsitzenden / -vorständen am 15. Mai,
- zwei Fortbildungen am 7. Juni + 8. November 2013 mit den Titeln „Aufsichtsratsmandat – mehr als nur Klönschnack“ und „Wie lese ich einen Wirtschaftsplan? Aufsichtsrätinnen bleiben am Ball“

wurde den Lübecker KommunalpolitikerInnen deutlich gemacht, dass es den Frauen ernst ist mit ihrem angebotenen ehrenamtlichen Engagement.

Bei der Besetzung der AR-Positionen in der Bürgerschafts-Sitzung im Juni 2013 jedoch fanden sich nur die zwei Frauen auf der Liste der dann faktisch von der Bürgerschaft benannten Aufsichtsratspositionen wieder, die ein Parteibuch hatten. Der Großteil der Frauen, die hier durchaus bereit waren, kommunalpolitisch aktiv zu werden, hatte jedoch kein Parteibuch. Sie stießen deshalb auf wenig Interesse bei den Fraktionen.

Dennoch führte der öffentliche Druck auch dazu, dass in der neuen Aufsichtsrats-Besetzung deutlich mehr Frauen zu finden sind (waren), als zuvor: der Frauenanteil betrug jetzt fast 40% stadtweit.

Da die Besetzung jedoch nicht der gesetzlichen Vorgabe in §15 GStG entsprach (geschlechterparitätische Besetzung, es gibt z.B. einen 80%igen Frauenanteil im AR der Grundstücksgesellschaft Metallhütte, aber

einen 100%igen Männeranteil im Aufsichtsrat der LHG), erhob die Gleichstellungsbeauftragte Widerspruch gegen diesen Beschluss beim Bürgermeister, dem jedoch nicht entsprochen wurde. Auch die folgende Prüfung durch die Kommunalaufsicht im Innenministerium brachte nicht den gewünschten Erfolg: hier zeigt sich einmal mehr die inkonsequente Haltung des Innenministeriums gegenüber der Umsetzung des §15 GStG, die auch in anderen Kommunen Schleswig-Holsteins deutlich wurde, wo Bürgermeister oder Landräte der vorgenommenen Besetzung wg. Nichteinhaltung des §15 GStG widersprachen – und das Innenministerium hier nicht entsprechend unterstützte. Eine gewollte Umsetzung des Gesetzes durch die Landesregierung ist nur sehr begrenzt erkennbar.

Die Frauen der „Liste der 22“ werden nach wie vor aktiv mit Informationen zu den Entwicklungen bzgl. der AR-Besetzung vom Frauenbüro versorgt und stehen nach wie vor für AR-Positionen zur Verfügung. Im Jahr 2014 folgte dann eine schwerpunktmäßige Unterstützung der aktiven Frauen in den kommunalen Aufsichtsräten:

- ein erstes Vernetzungstreffen der städtisch entsandten Frauen in Lübecker Aufsichtsräten fand am 21. Februar 2014 statt
- ein Info-Nachmittag zum Thema „Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten“ des Aufsichtsrates am 13. Juni 2014 mit den Kollegen des Beteiligungs-Controllings

Zielsetzung der Interessentinnen ist, sich ehrenamtlich mit ihrem Know-How aktiv in kommunalen Aufsichtsräten zu engagieren; Zielsetzung des Frauenbüros ist, eine deutliche Erhöhung des Frauenanteils entsprechend §15 GStG.

c) Fraueninfrastruktur in Lübeck

Im Kapitel „Gewalt an Frauen und Kindern“ des Berichtes „Frauen in Lübeck 2014, Teil I“, der der Bürgerschaft am 26. März 2014 vorlag www.luebeck.de/files/pool/01/160/Frauen_in_Luebeck_2014_Teil_1.pdf wird die Situation zur Fraueninfrastruktur ausführlich beschrieben. Nach Wiedereröffnung des AWO-Frauenhauses im Frühjahr 2013 zeichnete sich eine leichte (!) Entspannung bei der vorherigen deutlichen Überbelegung über 100% hinaus des Autonomen Frauenhauses ab.

Nach wie vor macht das Frauenbüro immer wieder in Stellungnahmen deutlich, dass a) eine höhere Platzzahl für Lübeck benötigt wird und b) die Übernahme der sechs Plätze im Autonomen Plätze in die Landesfinanzierung unumgänglich ist.

Darüber hinaus wird deutlich, dass auch andere Beratungseinrichtungen, z.B. die Beratungsstelle für Frauen der Vorwerker Diakonie, die vorrangig von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen berät, zunehmend steigende Beratungszahlen hat.

Durch die Neuvergabe der Zuschüsse für die Beratungsstellen Frau und Beruf durch das Wirtschaftsministerium hat es einerseits einen Trägerwechsel in Lübeck gegeben: den Zuschlag für die Beratung übernimmt jetzt die FAW (Fortbildungsakademie der Wirtschaft); andererseits ist durch die Verengung des Personenfeldes, die beraten werden dürfen (nur Frauen, die nicht im Leistungsbezug sind), eine Gruppe von Frauen völlig aus der Beratungsstruktur herausgefallen: alle Frauen, die aufgrund beruflicher Umorientierung oder Bedarf an Weiterentwicklung Beratungsbedarf – auch außerhalb von Agentur oder Jobcenter – haben.

d) 25 Jahre Mauerfall – was Frauen bewegt(e) - Studienaustausch und Ausstellung

25 Jahre vor 2014, im Jahr 1989, fiel die deutsch-deutsche Grenze. Für die Kollegin Petra Steffan, aus der Partnerstadt Wismar und uns Anlass, verstärkt zusammenzuarbeiten.

Zielsetzung war, den Blick auf die unterschiedlichen Auswirkungen des Mauerfalls auf Frauen und Männer in den Fokus zu nehmen – und auch die Bedeutung von Frauen und Frauenwiderstand für den Fall der Mauer.

Eine selbstkonzipierte Ausstellung portraitierte sechs Wismarer und sechs Lübecker Frauen mit ihrem Blick auf die Wende, die Grenzöffnung und ihre Folgen. Drei Leitfragen waren Grundlage für die geführten Interviews:

- (1) Was bedeutete damals der Mauerfall für Sie? Was bedeutet er heute für Sie?
- (2) Welche Punkte würden Sie nennen, wo sich für Sie die Situation als Frau oder für Frauen allgemein verändert hat?
- (3) Welche Ausgangsbedingungen brauchen Frauen aus Ihrer Sicht für ein gleichberechtigtes Leben? Was wünschen Sie sich für die Zukunft, für Ihre Zukunft?

Die Antworten finden sich in Zitaten und Kurzporträts zu den Frauen wieder und waren auf 12 Roll-Ups in der Zeit vom 19. September bis 9. Oktober 2014 in der VHS Lübeck, Huxstraße parallel zu der Ausstellung „Wir müssen schreien, sonst hört man uns nicht“, die den Frauenwiderstand in der DDR dokumentierte, zu sehen.²

Die Ausstellung „25 Mauerfall – was Frauen bewegt(e)“ finden Sie im Internet unter den in der Fußnote angegebenen Links.

Die Ausstellungseröffnung war begleitet von einem umfangreichen Studienaustausch: Wismarerinnen besuchten Lübeck. Beim Studienaustausch an 19. und 20. September in Lübeck tauschen sich mehr als 100 Frauen aus Wismar und Lübeck über die unterschiedlichen Erfahrungen von Frauen in Ost und West 25 Jahre nach dem Mauerfall aus. In vier Workshops ging es um Frauen in Aufsichtsräten, Gender und Diversity an der Universität, Gewalt an Frauen und die deutsch-deutsche Geschichte – und insbesondere den Blick von Frauen aus Ost und West auf diese Themen.

Neben der inhaltlichen Arbeit ging es beim Austausch aber auch um ein persönliches Kennenlernen der Frauen untereinander. Im Rahmen von Stadtspaziergängen hatten sie Gelegenheit, die Geschichte Lübecker Frauen zu erkunden oder aktuelle Frauenprojekte

in Lübeck kennen zu lernen. Lübecker Gastgeberinnen beherbergten die Wismarer Frauen bei sich zu Hause – so konnte der Austausch über das offizielle Programm hinaus fortgesetzt werden.

Drei Wochen später fand ein Gegenbesuch statt: Lübeckerinnen waren am 9. und 10. Oktober in Wismar, wurden im Rathaus empfangen und tauschten sich auch hier bei unterschiedlichen Veranstaltungsformen aus.

Das gesamte Programm des gut angenommenen Studienaustausches finden Sie hier:

www.luebeck.de/files/pool/01/160/Faltblatt-25-Jahre-Mauerfall-End.pdf

Eine Fortsetzung der Kooperation ist bereits in Planung: eine Gruppe von Wismarerinnen wird 2015 erneut nach Lübeck kommen, um das Grenzmuseum Schlutup zu besuchen; eine länderübergreifende Veranstaltung „Aufsichtsrätinnen im Norden“ findet 6. November 2015 in Wismar statt. In einer kleinen Dokumentation haben wir den Austausch und die Ergebnisse für Interessierte zusammengefasst:

www.luebeck.de/files/pool/01/160/Doku-Endfassung-25-Jahre-Mauerfall.pdf

e) 25 Jahre Frauenbüro Lübeck– 1989 - 2014

Ebenfalls vor 25 Jahren wurde das bis dahin ehrenamtliche Lübecker Frauenbüro hauptamtlich und mit zwei Gleichstellungsbeauftragten plus Mitarbeiterinnen besetzt.

Im Rahmen des Studienaustausches mit Wismar wurde auch dieses Ereignis gefeiert. Beim Empfang im Lübecker Rathaus am 19. September 2014 sprachen Bürgermeister Bernd Saxe und Gleichstellungsministerin Kristin Alheit. Frau Alheit betonte die Notwendigkeit hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter und zeigte sich beeindruckt von dem vielfältigen und insbesondere erfolgreichen Arbeitsspektrum des Lübecker Frauenbüros. Nachzulesen sind Teile der Arbeit des Frauenbüros aus 25 Jahren in der Chronik „25 Jahre Frauenbüro 1989 – 2014, Hansestadt Lübeck“:

www.luebeck.de/files/pool/01/160/brosch-25-Jahre-Frauenbuero-Luebeck.pdf).

² Die Ausstellung „25 Jahre Mauerfall – was Frauen bewegt(e)“ finden Sie hier:
www.luebeck.de/stadt_politik/rathaus/verwaltung/frauenbuero/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/141030_portraits_luebecker_frauen.html
(Lübecker Porträts) und hier:
www.wismar.de/Rathaus_Politik/Gleichstellung/Fotogalerie (Wismarer Porträts).

4. Weitere Veranstaltungen

a) Internationaler Frauentag, 8. März

Im Jahr 2013 gab es zum einen eine hochpolitisch motivierte Veranstaltung: die 1. Frauen-Bürgerschaft in Lübeck am 7. März (siehe ausführlicher S. 9) und am 8. März ein Frauenfest in Kooperation mit dem Verein „Frauen helfen Frauen e.V., der interkulturellen Frauenarbeit des Evangelischen Frauenwerks, mixed pickles und Sprungtuch e.V. unter finanzieller Unterstützung des Verbandes Frau und Kultur e.V., das großen Anklang fand.

2014 setzte die „Lübecker Frauentags-Initiative“, eine Gruppe von aktiven Frauen, ihre Arbeit fort und lud ein zur „NAHaufNAHME“ mit der Filmemacherin Helke Sander. Neben Filmen von Helke Sander im Filmhaus, gab es zwei Gesprächsrunden mit Frau Sander in der Reformierten Kirche und eine Lesung mit ihr im Katharineum.

b) Internationaler Tag „Nein zu Gewalt an Frauen“

Anlässlich des Internationalen Gedenk- und Protesttages „Nein zu Gewalt an Frauen“ gibt es in Lübeck seit vielen Jahren eine stadtweite Zusammenarbeit mit Veranstaltungen und Beratungsangeboten der Lübecker Frauenfacheinrichtungen in Kooperation mit dem Frauenbüro Lübeck und dem KIK Netzwerk bei häuslicher Gewalt.

Der Beginn der Kooperation mit der Partnerstadt Wismar (siehe S. 10) begann bereits im Jahr 2013: das Lübecker Frauenbüro zeigte die Fotoausstellung „Mut gegen Gewalt“, die im Jahr zuvor mit Fotografien von WismarerInnen dort erstellt und gezeigt worden war. 18 eindrückliche Bilder waren vom 20.11. bis 20.12.2014 im DGB-Haus zu sehen. Eröffnet wurde die Ausstellung von der Wismarer Gleichstellungsbeauftragten Petra Steffan, Andreas Sankewitz als Vorsitzendem des Sozialausschusses und Sven Schindler, Senator für Wirtschaft und Soziales. Die Ausstellung war Auftakt einer Veranstaltungswoche, in der die Lübecker Frauenprojekte ihre Arbeit vorstellten und sensibilisierten für die Thematik „Gewalt gegen Frauen“

Im Jahr 2014 stand die bundesweite Forderung nach einer Novellierung des §177 des Strafgesetzbuchs im Fokus des Programms; erneut gab es eine Vielzahl von Veranstaltungen mit einem gemeinsamen Auftakt vor dem Lübecker Rathaus am 21. November.

c) weitere Veranstaltungen

2013

- ➔ am 13. Februar Beteiligung an der 7. Lübecker Armutskonferenz zum Thema „Armut als Krankheitsrisiko. Krankheit als Armutsrisiko“, siehe sh-suedost.dgb.de/++co++690f087c-6497-11e2-866d-00188b4dc422
- ➔ am 6. Mai eine Fachveranstaltung zum Thema „Jungenarbeit knackt Rollenstereotype. Über den Beitrag von Jungenarbeit zu einem neuen Rollenverständnis der Geschlechter“ in Kooperation mit den Lübecker Arbeitskreisen „Männer für Jungs“ und „FuM-Frauen unterstützen Mädchen“

2014

- ➔ am 5. März Beteiligung an der 8. Lübecker Armutskonferenz mit dem Fokus „Armut und gesellschaftliche Teilhabe in Lübeck“, siehe sh-suedost.dgb.de/themen/++co++d9076c12-af48-11e3-9b27-52540023ef1a
- ➔ Eine Veranstaltung mit dem Evangelischen Frauenwerk zum Thema „Care“ - Sorge - das Fundament von Leben und Wirtschaft“ am 14. Oktober
- ➔ Eine Veranstaltung gemeinsam mit der Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein am 27. Oktober in der Handwerkskammer mit dem Titel „Mittendrin in jedem Alter? Stolpersteine in Frauenbiografien“
- ➔ Eine Veranstaltung mit der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein „Noch die Kurve kriegen! Altersarmut vermeiden“ am 10. November

5. Weitere Netzwerke, Arbeitsgruppen, Kontakte – eine Übersicht

Verwaltungsintern:

- AG Personal
- Fokus Führungskräfte-Entwicklung
- Nachwuchsführungskräfte – Konzept
- Ausbildungskonzept
- Netzwerk weiblicher Führungskräfte bei der Hansestadt Lübeck + behördenübergreifend
- Steuerungsgruppe „Leben und Wohnen im Alter“
- Teilnahme an Personal- oder Teilpersonalversammlungen
- AG PaVa

Lübeckweit:

- Projektgruppe „FrauenBusiness“ (siehe S. 8)
- Lübecker Armutskonferenz
- Arbeitskreis Soziales
- Netzwerk „Chancen für Frauen“
- JobCenter-Beirat
- Treffen der Frauenprojekte
- Lübecker FrauentagsInitiative (siehe S. 12)
- Arbeitskreis Gleichstellungsbeauftragte der Lübecker Behörden
- KIK – Netzwerk bei häuslicher Gewalt Lübeck
- AK Frauen unterstützen Mädchen (FuM) und AK zur Berufsorientierung von Mädchen in Lübeck
- Runder Tisch „Prostitution“

Überregional:

- Regionalbeirat der Region Süd-Ost, Zukunftsprogramm Wirtschaft (bis Sommer 2014)
- Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (LAG) und Regionalkonferenzen, seit 06/2010 als LAG-Sprecherin. Vollversammlung in Lübeck am 13. Mai 2014
- EFRE-Begleitausschuss des Landes plus Mitglied der Lenkungsgruppe beim Wirtschaftsminister
- Beirat der Koordinierungsstelle im MJGI / seit Sommer 2012 angesiedelt im MSGFG (seit Juli 2010); seit 01/2014 als Vorsitzende
- Gespräche mit dem Innenministerium zur Umsetzung des §15 GStG
- Gespräch mit dem Ministerpräsidenten zu Standards der Gleichstellungsarbeit

- regelmäßige Arbeitsgespräche im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
- Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros
- Deutscher Städtetag – Kommission der Frauenbeauftragten. Tagung am 4./5.12.2014 in Lübeck
- Gespräch am 23.6.2014 im Landesministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein mit Ministerin Kristin Alheit zur „Kieler Erklärung“
- am 21.7.2014 wurden die Unterschriften zur „Kieler Erklärung“ in Berlin an Elke Ferner, Staatssekretärin im BMFSFJ, übergeben. Thema der Erklärung sind Verhütungsmittel für sozial Bedürftige. Die Erklärung wurde vom Frauenbüro Lübeck stellvertretend für die LAG der Gleichstellungsbeauftragten zusammen mit dem Landeshebammenverband und pro familia Schleswig-Holstein übergeben.

Als Referentin oder Podiumsteilnehmerin eingeladen war das Frauenbüro in 2013 und 2014 bei folgenden Einrichtungen / Institutionen

- am 11. Dezember 2013 zum Fachaustausch „Frühe Hilfen“ zum Thema „Kosten der Verhütung“
- zum Forum Migration zum Thema Antidiskriminierungsgesetz am 17.2.2014
- zu einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Lübecker Frauenverbände am 2. Juni 2014
- bei der Fortbildungsakademie der Wirtschaft am 3. Juni 2014 zum Thema „Diversity“
- am 14. November 2014 zur Landeskongress der AsF in Lübeck

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER ARBEIT DES
FRAUENBÜROSAnlage 1**Grundgesetz Art. 3 Abs. 2**

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich
 (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. **Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.**
 (3) Niemand darf aufgrund seines Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt werden.

Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst vom 13.12.1994 (GstG)☛ **zitiert auf S. 2 dieses Berichtes**

§19 Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in Fachangelegenheiten

§20 Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in Personalangelegenheiten

Hauptsatzung in Lübeck (Juni 2003, i.d.F. der 8. Änderungssatzung vom 12.11.2012)

§5 Gleichstellungsbeauftragte

☐ (...)

☐ Die Leiterin des Frauenbüros trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hansestadt Lübeck bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Bürgerschaft und der Verwaltung

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Hansestadt Lübeck

- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Frauen

- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen

☐ (...)

☐ Die Leiterin des Frauenbüros kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse teilnehmen (...)

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz 19.6.2012

§2(3) **Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.** Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern grundsätzlich hauptamtlich tätig; **das Nähere regelt die Hauptsatzung.** Die Hauptsatzung soll im übrigen bestimmen, dass die Gleichstellungsbeauftragte in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig ist und an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Wunsch das Wort zu erteilen. (...)

§2 (4) Verstößt eine Maßnahme, die der Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters obliegt, nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen §§ 3 bis 8, 12, 13, 15 Abs. 1 oder 16 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. September 1994 (...) kann sie schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen drei Werktagen **Widerspruch** erheben. Hält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Widerspruch für begründet, hilft sie oder er ihm ab. Anderenfalls hat sie oder er die Gemeindevertretung, in hauptamtlich verwalteten Gemeinden den Hauptausschuss, zu unterrichten. (...)



► **Nr. VO/2015/02611**
öffentlich

Lübeck, 10.04.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Linda Schütt (E-Mail: linda.schuett@luebeck.de Telefon: 122-1501)

Jahresbericht 2014 über die Entwicklung der Leistungen auf den Produkthaushaltsseiten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.04.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Da die Zahlen zur Jahresrechnung 2014 aufgrund der Umstellung vom kameralen auf den doppischen Haushalt erst verspätet vorgelegt werden können, wird dem Hauptausschuss vorab über die Entwicklung von Zielvereinbarungen, Kennzahlen und Strukturdaten auf den Produkthaushaltsseiten berichtet.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
 Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja
☒ Nein
 Begründung:

Die Maßnahme ist: ☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch:
 45 b Abs. 1 Ziff. 3 GO

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:

Der anliegende Bericht enthält nur zu denjenigen Produkten Informationen über Abweichungen von Zielvereinbarungen, Kennzahlen und Strukturdaten, bei denen Abweichungen bzw. sonstige steuerungsrelevante Informationen vorliegen.

Folglich haben alle nicht im Bericht aufgeführten Produkte ihre Ziele zu 100 Prozent erreicht.

Für Produkte, die auf der Produkthaushaltsseite keine Leistungsangaben enthalten (z.B. Beteiligungen und Personalräte), wird ebenfalls auf eine Darstellung verzichtet.

Anlagen :

Jahresbericht 2014 über die Entwicklung der Leistungen auf den Produkthaushaltsseiten

Bürgermeister Bernd Saxe

Fachbereich 1 – Bürgermeister

JAHRESBERICHT 2014**ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE****111002****Produkt: Leitung, Controlling und Dienste FB 1**

Fachbereich: 1 Bereich: 010 Fachbereichscontrolling FB 1
 Verantwortlich: Bernd Saxe

Zielvereinbarungen 2014:**Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...**

lfd. Nr.	100%	≥ 50%	< 50%	0%
1 Der Erfüllungsgrad der Anforderungen der Fachbereichsleitung an Quantität und Qualität durch das FBC 1 (u.a. Erarbeitung von Entscheidungsempfehlungen zu finanz- und personalwirtschaftlichen Themen) beträgt 100%.	x			
2 Finanzziele und -kennzahlen auf Grundlage der BABs der Bereiche sind bis Ende 2014 entwickelt				x
3 Die Fachbereichsanmeldungen für den doppelischen Haushalt 2015 werden in 2014 fristgerecht vorgelegt.	x			
4 Die Fachbereichsmeldungen zu den Zwischenberichten 2014 und zum Jahresbericht 2013 werden fristgerecht vorgelegt.	x			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

- 2 Die Erarbeitung von Finanzzielen und -kennzahlen konnte aufgrund anderer unaufschiebbarer Aufgaben nicht wie geplant begonnen werden.

Strukturdaten 2014:**Soll:****Ist:**

Jahresbericht 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

111003

Produkt: Management Politische Gremien

Fachbereich: 1 Bereich: 100 Büro der Bürgerschaft
 Verantwortlich: Andrea Aewerdieck-Zorom

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1	Durchführung von Bürgerschaftssitzungen (8 Sitzungen/Jahr)		x		
1	Controlling für die Bürgerschaft	x			
1	Information und Beratung der Bürgerschaftsmitglieder	x			
1	Öffentlichkeitsarbeit für die Bürgerschaft	x			
2	Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen und Empfängen (4 Veranstaltungen)	x			
2	Aufnahme aller Repräsentationsanfragen i. d. Terminkalender innerh. eines Tages (99%)	x			
3	Information und Beratung der Fraktionen / Geschäftsstellen (600 Beratungen/Jahr)	x			
3	Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Fraktionen (durch Gewährung Fraktionszuwendungen, Räume etc.)	x			
4	Information und Beratung der Ausschussmitglieder / -protokollführerInnen	x			
1/4	Information und Beratung der Verwaltung in Bürgerschafts- und Ausschussangelegenheiten	x			
5	Information für Seniorinnen und Senioren (11 Beratungen durch Seniorenbeiratsmitglieder)	x			
5	Unterstützung von Seniorenbeirats-, Arbeitskreis- und Vorstandssitzungen (11 Seniorenbeiratssitzungen/Jahr)	x			
5	Unterstützung von Veranstaltungen	x			
5	Öffentlichkeitsarbeit für den Seniorenbeirat	x			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

1 Im Jahr 2014 fanden lediglich 7 Bürgerschaftssitzungen statt.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Anzahl der Bürgerschaftsmitglieder	49	49
2 zu behandelnde Vorlagen und Berichte pro Jahr	350	256
3 zu behandelnde Anträge pro Jahr	230	230
4 zu behandelnde Anfragen pro Jahr	35	40
5 zu behandelnde Einwohnerfragen pro Jahr	10	4
6 Repräsentationsaufträge pro Jahr		
a - angefragt	900	900
b - wahrgenommen	600	600
7 Anzahl der Fraktionen	7	7
8 Anzahl der Ausschussmitglieder (ohne BM)	230	230
9 Anzahl der Ausschüsse	11	11
a - gesetzliche	3	3
b - freiwillige	8	8
10 Anzahl der Arbeitskreise (Seniorenbeirat)	4	4
11 Anzahl der Seniorenbeiratsmitglieder	21	21

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

2-6:

Die tatsächliche Anzahl der Vorlagen/Berichte/Anfragen ist durch den Bereich 1.100 nicht zu beeinflussen und kann überjährig variieren. Bei den Planungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte aus den Vorjahren.

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

Jahresbericht 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

111004

Produkt: Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung

Fachbereich: 1 Bereich: 101 Bürgermeisterkanzlei
Verantwortlich: Henning Junge

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

lfd. Nr.	100%	≥ 50%	< 50%	0%
1 Konzept "Neuordnung des Vergabewesens einschl. Korruptionsprävention" abschließen			x	
6 Erstellung eines Konzepts zur Neuordnung der Geschäftsführung der Ausschüsse im Rahmen der Einführung des Ratsinformationssystems ALLRIS			x	

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

- 1 Der Entwurf eines Projektauftrages zur Neuordnung des Vergabewesens einschließlich Korruptionsprävention liegt vor. Der Auftrag wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2015 abgearbeitet werden.
- 6 Das Konzept zur Neuordnung der Geschäftsführung der Ausschüsse konnte aufgrund anderer unaufschiebbarer Aufgaben sowie des Vorrangs der Sicherung des Systembetriebs nicht abgearbeitet und in das Ratsinformationssystem ALLRIS integriert werden.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 u.a. Auswertung RPA-Berichte/Jahresabschlußberichte	40	40
2 Anzahl Bürgerschaftsbeschlüsse	200	114
3 Anzahl Quartalsberichte	4	4
4 Eingaben, Anregungen, Beschwerden	400	421
5 schriftliche Grußworte	25	26
6 Repräsentationsschreiben (Glückwünsche jeder Art; u.a)	200	200
7 eigene Empfänge und Veranstaltungen	120	100
8 Einladungen/Repräsentationstermine und Fremdveranstaltungen	250	240
9 Betreuung Städtepartnerschaften und Städtefreundschaften	7	7
10 betriebene Dienstfahrzeuge	1	1
11 Ausschusssitzungen	15	16
12 Senatssitzungen	40	37

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

zu 2: 2014 fanden nur 7 Bürgerschaftssitzungen statt

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

	111005
Produkt:	Logistik

Fachbereich: 1 Bereich: 102 Logistik, Statistik und Wahlen
Verantwortlich: Beate Lege

Zielvereinbarungen 2014:		Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...			
lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1a	Der Verwaltung steht stets ein vollständiger, aktueller und gültiger Warenkatalog im Intranet zur Verfügung	x			
1b	Jedes Vergabeverfahren wird rechtssicher durchgeführt und wird fristgerecht abgeschlossen	x			
2a	Die Eingangspost wird einen Tag nach Eingang im ZPBD beim Adressaten bereitgestellt	x			
2b	Die Ausgangspost wird am selben Tag an einen Zusteller übergeben	x			
3	Termingerechte Abarbeitung aller Druckaufträge	x			
5	Die Veranstaltungsräume im Rathaus werden in Kooperation mit dem GMHL stets zur Zufriedenheit der Nutzer bereitgestellt	x			
6a	Jährliche Überprüfung der Verwaltungsgebührensatzung und Entgeltordnung	x			
6b	Rechnungen werden innerhalb von 3 Tagen in den Stapel gestellt (gebucht)	x			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

Strukturdaten 2014:		
	Soll:	Ist:
1 Anzahl durchgeführter Beschaffungsvorgänge	55	47
2 Versandte Postsendungen in Tsd.	1.000	984
3 Verarbeitete Druckaufträge	5.500	4.690
5 Durchgeführte Rathausbesichtigungen	700	669
6b Anzahl durchgeführter Buchungen	4.000	4.278

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

Da die Leistungen des Bereiches 1.102 auftragsabhängig sind, hat der Bereich 1.102 nur einen bedingten Einfluss auf die Leistungsmengen. Die Planungen erfolgen auf der Grundlage von Erfahrungswerten der Vorjahre.

Die Anzahl der verarbeiteten Druckaufträge konnte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um ca. 8 % gesteigert werden.

Produkt: Statistik und Wahlen

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

zu lfd. Nr.

Strukturdaten 2014:

42 von 427 in Zusammenstellung

Jahresbericht 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

111007

Produkt: IT-Architekturmanagement/IT-Service

Fachbereich: 1 Bereich: 105 Informationstechnik
 Verantwortlich: Jörg Wenghöfer

Zielvereinbarungen 2014:		Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...			
lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1	a) Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Verwaltungsleitung, (Fach-)Bereiche und IT-Dienstleister werden zeitgerecht, umfassend und zielgerichtet erbracht		x		
	b) Die IT-Strategie der Stadtverwaltung und die darin enthaltenen strategischen Zielvorgaben werden der Entwicklung der Technik und den Anforderungen der Stadtverwaltung angepasst Steuerungsrelevante IT-Rahmenvorgaben für die Stadtverwaltung werden je nach Prioritätsstufe entwickelt und umgesetzt		x		
	c) Unterstützung des Datenschutzaudits für das Finanzverfahren "MACH" durch das unabhängige Landesdatenschutzzentrum (ULD)	x			
2	a) IT-Beschaffungen zeitnah durchführen	x			
	b) Organisation der körperlichen Inventur für die Bereiche sicherstellen	x			
	c. Lizenzfragen bezüglich Standardsoftware klären und Verwaltung des Enterprise Agreement Vertrages mit Microsoft	x			
	d) Lagerung, Bereitstellung und Inventarisierung von IT-Komponenten (Inventarisierung der IT-Komponenten: 95%; Mithilfe bei der Durchführung d. körperlichen Inventur v. IT-Komponenten in d. Bereichen: 98%)	x			
3	a.) Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Client/Server basierender Fachsoftware sowie des Zentralrechners und der zentralrechnergestützten Fachsoftware.		x		
	b) Administration, Wartung und Weiterentwicklung der Datenbankplattformen für die Fachverfahren insb. für das Finanzsystem "MACH"; Sicherstellung der Verfügbarkeit (Ablösung vom Großrechnerverfahren: 100%) (Verfügbarkeit der Finanzsoftware "MACH": 98%) (Verfügbarkeit sonstiger Fachverfahren: 98%)	x			
4	a) Bereitstellung einer modernen, mit der EDV-Welt verknüpften Telekommunikationsplattform (Telefonieren über Voice Over IP, Konferenzschaltungen)		x		
	b) Vermittlung und Beantwortung von Bürgeranfragen durch die städtische Servicezentrale (Einführung einer VoIP-Telefonanlage: 50%) (Verfügbarkeit der Telefonzentrale: 90%)		x		
5	a) Administration, Weiterentwicklung und Sicherstellung der Verfügbarkeit des Active Directory (AD)	x			
	b) Modernisierung der IT-Infrastruktur: Netz, Leitungen, VPN, Serverkonsolidierung sowie Bereitstellung von Sicherheitssoftware (Firewall, Virenschutz)	x			
	c) Sicherstellung der systemkritischen Prozesse durch den Aufbau und Weiterentwicklung des Rechenzentrums	x			
	d) Bereitstellung und Weiterentwicklung von IT-gestützter Kommunikation (E-Mailing, Besprechungsanfragen, Öffentliche Ordner etc.)	x			
	(Verfügbarkeit des Intranets und Internets: 99%) (Verfügbarkeit der Server und Daten: 99%)	x			
6	Bereitstellung einer mit den Mobilendgeräten verknüpften Telekommunikationsplattform unter Einbeziehung von z.B Mail, Voice- und Faxdiensten	x			
7	a) Sicherstellung der Verfügbar-/Erreichbarkeit der Hotline via. Mail, Fax und Telefon		x		
	b) Sicherstellung des permanenten Austausches von abgeschriebener bzw. defekter Hardware		x		
	c) Auswertung der installierten Softwareprodukte durch Online-Inventarisierung		x		
	d) Planung und Bereitstellung von selbst erstellten Softwarepaketen für die automatisierte Softwareverteilung		x		
	e) Wartung und Pflege von Client-Sicherheitssoftware f) Umsetzung der Konzepte (Verfügbarkeit der Hotline (Helpdesk): 90%) (Softwareverteilung zentral über das Internet: 80%)		x		

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

- 1 a) und b) In 2014 wurden die strategisch und konzeptionell notwendigsten Arbeiten begonnen (schwerpunktmäßig neue Telefonanlage -VoIP-, Migration II und DMS). Im Verlauf des Jahres ist die Aufgabenplanung an die veränderten Anforderungen angepasst worden. Da die Tätigkeiten weitestgehend aus Managementaufgaben bestehen, für die keine Kennzahlen gebildet werden können, ist der Zielerreichungsgrad quantitativ nicht bestimmbar.
- 3 a) Die im Jahr 2014 gestellten Aufträge für Verfahrensupdates und Neueinführungen/ Ablösung von Fachverfahren konnten bei weitem nicht vollständig abgearbeitet werden. Insbesondere die Migration der Fachverfahren in die neue IT-Umgebung und die Mitwirkung in neuen Projekten (DMS) bindet erhebliche Ressourcen.
- 4 a) Die Ausschreibung für das Projekt "Einführung einer neuen Kommunikationslösung / VoIP" ist vorbereitet und wird im Jahr 2015 veröffentlicht werden.
- 4 b) Die Zielerreichung von 100% war aufgrund des erhöhten Krankenstandes innerhalb der Vermittlungsgruppe nicht zu erreichen.
- 7 a) - f) Aufgrund mangelnder Personalressourcen konnte eine höhere Verfügbarkeit nicht erreicht werden. Die Mitarbeiter der Supportabteilung wurden verstärkt mit anderen Aufgaben betraut (Migrationsvorbereitung, Betreuung Mobile-Devices).

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Betreuung Fachbereiche	5	5
2 Betreuung Fachverfahren	240	240
3 Betreuung Server	180	180
4 Betreuung Netzwerk-Gebäudestandorte	150	150
5 Betreuung Netzgeräte (Switches & Router)	250	250
6 Betreuung BlackBerry	120	120
7 Betreuung TK-Endgeräte	3.700	3.700
8 Betreuung Notebooks	310	297
9 (davon Home Arbeitsplätze)	160	165
10 Betreuung PCs	1.790	1.700

Jahresbericht 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

Produkt: 111008
Zentrale Personalarbeit

Fachbereich: 1 Bereich: 110 Personal- und Organisationsservice
Verantwortlich: Gisela Heinrich

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1,2	Der Umstieg vom derzeitigen Gehaltsabrechnungsprogramm PAISY und dem bisherigen Stellenplanprogramm zum Grundmodul des Integrierten Personalmanagementsystems KoPers ist unter Berücksichtigung der Zeitschiene des Länderprojekts SH/FHH vorbereitet.	x			
2	a) Die im Personalentwicklungs- und Personalmanagementkonzept beschlossene Führungskräfteentwicklung wird im Rahmen des ESF-Projektes "Führen im Fokus" umgesetzt, weiterentwickelt und verstetigt.	x			
	b) Das im Personalmanagementkonzept beschlossene Konzept zum Gesundheitsmanagement liegt im Entwurf vor.	x			
	c) Ein Mentoring-Verfahren für neue Führungskräfte ist entwickelt und eingeführt (Bestandteil des ESF Projektes).	x			
3	Anpassung der laufenden Prozesse an das Ausbildungskonzept der Hansestadt Lübeck ist erfolgt			x	
4	a) Entsprechend zu erwartendem Bedarf (erfahrungsbezogener Schätzwert) werden mindestens 2.000 TeilnehmerInnen geschult.	x			
	b) Der Zufriedenheitsfaktor der FortbildungsteilnehmerInnen liegt durchschnittlich mindestens bei „gut“ (regelmäßige Abfrage).	x			
	c) Initialisierung von e-learning für den Schulungsbedarf zur geplanten Umstellung des "Officepakets" auf Windows 7 und Office 2010	x			
5	Ein Konzeptentwurf zur Optimierung der Personalauswahl liegt vor.			x	
6	Die Ermittlung der Daten für den Personalbericht mit der neuen Personalmanagementsoftware KoPers ist im Rahmen des von Dataport bereitgestellten Leistungsumfangs vorbereitet.			x	
7	Das Grundmodul KoPers wird für die Personalverwaltung im von Dataport bereitgestellten Leistungsumfang genutzt.		x		
8	Die Bezügeabrechnung wird mit dem Grundmodul KoPers erfolgreich durchgeführt.		x		
9	Über Beihilfeanträge wird durchschnittlich in maximal 8 Arbeitstagen entschieden.	x			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.	
2a	An der Verstetigung der Führungskräfteentwicklung wird 2015 noch weitergearbeitet.
3	Das Ausbildungskonzept wurde noch nicht endabgestimmt, allerdings wurden Bestandteile des Konzeptes (u.a. Verbesserung des Personalmarketings durch verstärkte Präsenz auf Messen und Medien) weiter verfolgt.
5	Die Konzeptentwicklung wurde im Zusammenhang mit dem Projekt "Führen im Fokus" zunächst auf die Auswahl von Führungskräften beschränkt.
6	Durch eine Reihe an Mängeln und Verzögerungen bei der Bereitstellung des neuen Personalmanagementsystems KoPers standen in Umfang und Güte ausreichende Daten für die Vorbereitung des Personalberichts 2015 noch nicht zur Verfügung.
7	Der zur Verfügung gestellte Leistungsumfang wurde getestet, erfüllte aber noch nicht die Anforderungen der HL.
8	Die für die Gehaltszahlung erforderliche Qualität von KoPers wurde nicht rechtzeitig bereit gestellt. Zur Absicherung wurde die Bezügeabrechnung zunächst für zwei Pilotbetriebe durchgeführt, der Gesamtumstieg für die ganze HL erfolgt im Januar 2015.

Strukturdaten 2014:

		Soll:	Ist:
1	Anzahl Auszubildende (inkl. Berufsfeuerwehr)	155	145
2	Anzahl Stellenbesetzungsverfahren	200	218
3	Anzahl Veranstaltungstage (inkl. 16 Wo. Ausbildungslehrgänge)	400	380
4	Anzahl BeamtenInnen	860	881
5	Anzahl durch POS betreute Tarifbeschäftigte	3.040	3.058
6	Anzahl durch POS betreute Personen in der Entgeltabrechnung	4.785	4.800
7	Anzahl Abrechnungsfälle im Jahr	58.200	58.320
8	Anzahl Beihilfefälle	5.000	4.897
9	Anzahl Kindergeldfälle und kinderbez. Leistungen	1.950	1.910

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

	111006
Produkt:	Arbeitsschutz

Fachbereich: 1 Bereich: 119 Arbeitsschutz
Verantwortlich: Marianne Schauer

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

1/2	Es wurden weniger Arbeitsplatzbegehungen durchgeführt, da erhebliche Zeiteile für die Bearbeitung und Überwachung der Elektroprüfung bei der Hansestadt Lübeck verwendet wurden.
1/2	Im Jahr 2014 wurden erheblich mehr BEM-Gespräche und arbeitsmedizinische Untersuchungen durchgeführt, was zur Folge hat, dass weniger Zeit für Arbeitsplatzbegehungen bleibt.

[illegible]

Jahresbericht 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

111010

Produkt: Prüfungen/Gutachten/Stellungnahmen

Fachbereich: 1 Bereich: 140 Rechnungsprüfungsamt
 Verantwortlich: Kenneth Meyer

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1	Prüfung der Eröffnungsbilanz, Durchführung der Prüfung doppischer Jahresrechnungen sowie Schlussberichtserstellung (Berichte Prüfung der Jahresrechnung: 1;doppischer Jahresrechnungen: 9; Schlussbericht: 1)			x	
2	In Abhängigkeit der Anzahl vorgelegter Jahresrechnungen sowie besonderer Vorkommisse (Prüfungsaufträge) werden Sonderprüfungen durchgeführt. (Sonderprüfungen (ca.): 4)	x			
3	Sukzessive Ausweitung von Beratungen sowie begleitenden Prüfungen durch frühzeitige Beteiligung oder Info des RPA (Beratungen, Gutachten u. Projektbeteiligungen (ca.): 7)	x			
4.1	Softwareunterstützte Prüfung von Kassen- und Rechnungsbelegen (ca. 1 %)	x			
4.2	Prüfung von Kassen, Zahlstellen, Geldannahmestellen sowie Handvorschüssen (Prüfung Kasse/Zahlstellen: 12, Geldannahmestellen/Handvorschüsse: 70)		x		
4.3	Prüfung von Verwendungsnachweisen gem. Anforderungen des Landes bzw. Bundes (Prüfungen: 35)	x			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

1 Die Jahresrechnung 2010 wurde erst im Spätsommer 2014 zur Prüfung vorgelegt und konnte wegen erheblichem Klärungs- und Dokumentennachlieferungsbedarfs in 2014 nicht weiter geprüft werden.

4.2 Die beabsichtigte Anzahl an Prüfungen konnte nicht erreicht werden (siehe Strukturdaten Pkt. 8).

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Eröffnungsbilanzprüfungen	0	1
2 Schlussbilanzprüfungen	9	0
3 Sonderprüfungen Technik und Bau	2	0
4 Sonderprüfungen Verwaltung	2	2
5 Beratungen, Gutachten u. Projektbeteiligungen (ca.)	7	7
6 Umfang qualifiziert ausgewählter und geprüfter Belege (in %)	1	1
7 Prüfung Stadtkasse, Zahlstellen, Sonderkasse	12	10
8 Prüfung der Handvorschüsse und Geldannahmequellen (ca.)	70	30
9 Prüfung von Verwendungsnachweisen	35	31

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

1.

Der Jahresabschluss 2010 konnte wegen fehlender Nachweisunterlagen noch nicht geprüft werden. Insbesondere wegen unvollständiger Unterlagen/Nachweise sowie großer Fehlerzahl gestaltete sich die Prüfung der EB sehr zeitaufwendig, sodass die Prüfung nicht im Vorjahr abgeschlossen werden konnte und noch bis in den Herbst 2014 Prüfaufwand erforderte.

2.

siehe Problemlage zu 1.

Die Prüfungen werden erst in 2015 abgeschlossen.

3.

Die Prüfer für die technischen Bereiche waren zeitlich mit der EB-Prüfung gebunden. Die dritte Prüferstelle Technik konnte erst zum November 2014 wiederbesetzt werden.

8.

Aufgrund Personalreduzierung und der daraus resultierenden Aufgabenverdichtung auf der entsprechende Prüferstelle konnten die zu prüfenden Handvorschüsse / Geldannahmestellen nicht in dem geplanten Umfang vorgenommen werden.

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

Jahresbericht 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

111011

Produkt: Frauenemanzipatorische Gleichstellungsarbeit

Fachbereich: 1 Bereich: 160 Frauenbüro
 Verantwortlich: Elke Sasse

Zielvereinbarungen 2014:**Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...**

lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1	Beratung bei "Führen im Fokus" und Umsetzung §15 GStG (Zahl der Gespräche und Vereinbarungen: 5)	x			
2	Erstellen des Frauenstatistikberichts in Kooperation mit der Abteilung Statistik, Bereich 1.102		x		
3	Unterstützung der Fachbereiche und Eigenbetriebe bei den Zielsetzungen FFP (Anzahl der Beratungen: 9)		x		
4	Infoveranstaltung, Frauen-Info, zielgruppenspezifische Informationen (TeilnehmerInnen-Anzahl: 50)	x			
5	Intensivierte Kooperation zu a) Frauenerwerbsarbeit b) Beteiligung von Frauen a) Anzahl Veranstaltungen: 2 Teilnehmer 130 b) Anzahl Veranstaltungen: 3 Teilnehmer 100	x x			
6	Initiieren und unterstützen von Kooperationen (Austausch mit Partnerstadt Wismar) (Zahl der Kooperationen: 9 intensiviert: 4)	x			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

- 2 Teil I des Berichtes "Frauen in Lübeck 2014 liegt der Bürgerschaft im März 2015 vor; Teil II ist für 9/2015 vorgesehen; die Zweiteilung war notwendig wg. Personalausfall in 2014
- 3 wg. Personalausfall in 2014 nur reduzierte Bearbeitung möglich

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 TN an Sitzungen diverser Gremien (Senat, HA, Bü, u.a.)	50	49
2 Stellungnahmen zu Entscheidungen, Vorlagen, Berichten	12	9
3 Teilnahme an Vorstellungsgesprächen	40	25
4 Begleitung Stellenbesetzungsverfahren	220	253
5 Beratung von EinwohnerInnen	130	137
6 Beratung von MitarbeiterInnen	70	93
7 Veröffentlichungen	5	3
8 Veranstaltungen	9	15
9 Mitarbeit in Netzwerken, Projekten, AG's	4+5	4+5

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

zu 3+4: es gab zwar ein vermehrtes Aufkommen von Stellenbesetzungsverfahren, die begleitet werden mussten, allerdings gab es deutlich weniger Verfahren, wo eine Unterrepräsentanz von Frauen (oder Männern) vorlag, die eine Teilnahme des Frauenbüros an den Vorstellungsgesprächen erforderlich machten

zu 7.: weniger aktueller Bedarf nach Veröffentlichungen und Informationsbroschüren etc.

zu 8.: aufgrund intensiver Kooperationen und der Nachfrage von Bürgerinnen wurden vermehrt Veranstaltungen und Fortbildungen angeboten und durchgeführt

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

Jahresbericht 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

111012
Produkt: Haushalt und Steuerung

Fachbereich: 1 Bereich: 201 Haushalt und Steuerung
 Verantwortlich: Norbert Kurt

Zielvereinbarungen 2014:		Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...			
Ifd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1.1	Der Haushalt 2015 wird fristgerecht erarbeitet und entscheidungsreif zur November-Sitzung der Bürgerschaft 2014 vorgelegt.	x			
1.2	Nachträge werden aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bzw. nach Bedarf aufgestellt.	x			
2.1	Die haushaltsmäßige Ordnung zwingender Mehrbedarfsanforderungen wird innerhalb von max. drei Arbeitstagen entschieden bzw. entscheidungsreif aufbereitet.	x			
2.2	Stellungnahmen zu Vorlagen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen werden innerhalb von max. fünf Arbeitstagen abgegeben	x			
2.3	Finanzierungsmittel (Kredite) werden in Abstimmung mit dem Bereich Buchhaltung und Finanzen rechtzeitig und unter Berücksichtigung bestehender Rahmenbedingungen aufgenommen	x			
2.4	Bewilligte Zuschüsse werden in Abstimmung mit den Fachbereichen rechtzeitig realisiert und eingenommen	x			
2.5	Freigaben von Investitionsauszahlungen werden innerhalb von max. drei Arbeitstagen entschieden bzw. entscheidungsreif vorbereitet	x			
2.6	Mitwirkung an den Jahresabschlüssen der Hansestadt Lübeck und der von ihr verwalteten Stiftungen (federführend ist die Stabsstelle Bilanzen - siehe Produktkontrakt zu 111013)	x			
3.1	Fristgerechte Erarbeitung und Vorlage der Halbjahresberichte für über- und außerplanmäßige Bewilligungen	x			
3.2	Fristgerechte Zusammenstellung der Meldungen der Fachbereiche zu den Zwischenberichten zur Weiterverarbeitung in der Abt. Zentrales Controlling	x			
3.3	Auslieferung der neuen Controllingsoftware an Bereiche und Fachbereichscontrollings sowie Nutzung der Software für die Haushaltsplanung 2015 und für einen turnusmäßigem Bericht.		x		
4	Der Erfüllungsgrad der Anforderungen des Bürgermeisters an Quantität und Qualität der Unterstützung durch das ZC beträgt mindestens 90%		x		
5	Der Erfüllungsgrad der Anforderungen des Bürgermeisters an Quantität und Qualität der Unterstützung durch das ZC beträgt mindestens 90%		x		
6	Die Einbeziehung der KLR in die steuerungsrelevanten Prozesse wird weiter vorangetrieben bei gleichzeitiger Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung und Optimierung der KLR-Strukturen in den FB'en/Bereichen.		x		
7	Die weitere Ausarbeitung des überjährigen Konsolidierungskonzepts HL mit kurz-, mittel und langfristigen Konsolidierungsmaßnahmen sowie die Koordinierung und Umsetzungssteuerung der für den Haushalt 2014 beschlossenen Maßnahmen wird sichergestellt. Die Abrechnung der bereits abrechnungsfähigen Maßnahmen aus Vorjahren wird fortgesetzt.	x			
8	Anwenderunterstützung für die Finanzsoftware MACH	x			
Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:					
zu Ifd. Nr.					
3.3	Auslieferung der neuen Software und Nutzung für die Haushaltsplanung 2015 ist erfolgt. Wegen der höheren Priorität der Haushaltsplanung wurde der Einsatz für das Berichtswesen auf 2015 verschoben.				
4+5	Da im ZC aufgrund von Krankheitsausfall und Weggang einer Mitarbeiterin nur reduzierte Personalkapazitäten zur Verfügung standen (2 bzw. ab April 3 statt 4 VZÄs), konnten die Anforderungen nicht voll erfüllt werden. Ab März 2015 wieder volle Besetzung.				
6	Ist erfolgt. Jedoch aufgrund der reduzierten Personalkapazität nur punktuell und noch nicht mit der notwendigen Breite. Ziel erneut für 2015 vereinbart.				
Strukturdaten 2014:					
		Soll:	Ist:		
1	Haushaltsplananmeldungen prüfen, eingeben	22.000	22.618		
2	Haushaltsplanwerke erarbeiten	1	1		
3	Nachtragsplanwerke erarbeiten	nach Bedarf	0		
4	Freigabeanträge investive Auszahlungen bearbeiten	120	121		
5	Haushaltsmittel sperren	250	318		
6	Restanträge bearbeiten	500	486		
7	Bewilligungen (üpl. / apl. - Planumbuchungen) bearbeiten	400	344		
8	Konten einrichten	30	35		
9	Fördervorgänge bearbeiten	10	25		
10	Bürgerschaftsvorgänge bearbeiten	89	89		
11	Kreditvorgänge bearbeiten	225	225		
12	Sonderkreditverträge / Zinsmanagement	2	2		
13	Finanzwirtschaftliche Stellungnahmen erarbeiten	150	110		
14	Berichte zur Haushaltsentwicklung erstellen	3	3		
15	Bericht zur Jahresrechnung erstellen	0	0		
16	Anzahl Senatssitzungen	40	37		
17	Gesamtzahl Vorlagen / Berichte im Senat	450	447		

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

	111013
Produkt:	Stabsstelle Bilanzen

Fachbereich: 1 Bereich: 201.2 Haushalt und Steuerung - Stabsstelle Bilanzen
Verantwortlich: Uwe Albrecht

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.	
0	Der erste doppische Jahresabschluss für die HL (JA 2010) war für 2013 vorgesehen, konnte jedoch erst im Jahr 2014 erstellt werden. Er wurde am 27.05.2014 vorgestellt. Von den 8 Stiftungsabschlüssen, die für das Jahr 2010 zu fertigen sind, konnten erst 6 Abschlüsse abschließend erstellt werden - letzte Arbeiten an den beiden ausstehenden Abschlüssen werden in 2015 abgeschlossen werden.
1	Terminplanung für die JA 2011 bis 2019 wurde erstellt, von der Bürgerschaft am 27.11.2014 zur Kenntnis genommen und dem Innenministerium übersandt. Die Prognose ist, dass der JA 2019 der erste doppische JA der HL sein wird, der allen gesetzlichen Terminregelungen für einen doppischen Jahresabschluss entsprechen wird.
2	Als Fertigstellungstermin für den JA 2011 durch StaBil wurde im Rahmen der o.g. Planung der 15.05.2015 vereinbart. Die Vorbereitungen in StaBil waren Ende 2014 in Arbeit.
3	Am JA 2012 wird nach Zeitplanung erst im Jahr 2016 gearbeitet werden können.
4	Von den JA 2011 für die von der HL verwalteten 9 Stiftungsmandanten konnten 3 in 2014 fertig gestellt werden.
5	Von den JA 2012 für die von der HL verwalteten 9 Stiftungsmandanten konnten 0 in 2014 fertig gestellt werden

Strukturdaten 2014:

[illegible]

Jahresbericht 2014**ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE****573001****Produkt: Grundstücksges. Metallhüttengelände mbH**

Fachbereich: 1 Bereich: 203 Beteiligungscontrolling
 Verantwortlich: Jörg Blank

Zielvereinbarungen 2014:**Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...**

lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1	Mittelfristig Reduzierung des von der Hansestadt Lübeck verbürgten Kreditrahmens (Stand 01.01.2013: 6 Mio EUR) durch weitere Grundstücksverkäufe		x		

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

- 1 Der verbürgte Kreditrahmen beträgt am 31.12.2014 weiterhin 6 Mio. EUR. Die mittelfristige Reduzierung wird weiterhin uneingeschränkt angestrebt.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Verkäufliche Restfläche in Tsd. Quadratmetern	310	369

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

Soll-Wert war nicht korrekt. Zum Stand 1.1.2014 lag der Bestand der verkäuflichen Restfläche bei 379.000 m²

Jahresbericht 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

111016

Produkt: Buchhaltung und Finanzen

Fachbereich: 1 Bereich: 210 Buchhaltung und Finanzen

Verantwortlich: Marian Szymczak

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

3.2 Die Folgeinventur wurde aufgenommen. Die Organisation des Gesamtablaufes ist auch aufgrund neuer Hinweise des Innenministeriums noch nicht vollabschließend festgelegt. Die Beschaffung von Scannern ist noch nicht abgeschlossen.

Strukturdaten 2014:

Strukturaufbau 2014:		Soll:	Ist:
1-3	Anzahl der Buchungen (in Tausend), ab 2012 Belege ausgenommen Steuerverfahren bis zur doppischen Umstellung	4.250	2.633
4	Anzahl der Barzahlungen (in Tsd.)	15	19
5	Anzahl der Vollstreckungsaufträge	40.000	37.824
6	Anzahl der Ermittlungsaufträge	4.000	3.816
7	Anzahl der Vollzugsaufträge	2.000	1.391

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

zu 1-3) Die Hochrechnungen für 2014 beinhalteten eine große Anzahl nicht durchzuführender Stornobuchungen. Diese erwiesen sich als nicht notwendig. Andere eingeplante Buchungen konnten nicht durchgeführt werden.

zu 4) Die erhöhten Flüchtlingsfälle bringen steigende Barauszahlungszahlen mit sich.

zu 7) 1.210.4 arbeitet auftragsgesteuert; in 2014 weniger Vollzugsaufträge erhalten.

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

	111015
Produkt:	Steuern

Fachbereich: 1 Bereich: 220 Steuern
Verantwortlich: Annabell Krawetzke (kommissarisch)

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

[illegible]**Strukturdaten 2014:**

	Soll:	Ist:
1 Straßenreinigungsgebühren (Fallzahlen)	22.300	22.416
2 Gewerbesteuer: Aktive Fälle	5.300	5.400
2 Gewerbesteuer: Aktive Fälle, davon mit lfd. Vorauszahlung	2.700	2.681
3 Grundsteuer A - Fallzahlen	500	535
3 Grundsteuer B - Fallzahlen	62.000	62.710
4 Vergnügungssteuer auf Spielautomaten: Aufsteller	60	54
4 Vergnügungssteuer auf Spielautomaten: Geldspielgeräte	780	717
4 Vergnügungssteuer auf Spielautomaten: Unterhaltungsgeräte	100	168
4 Vergnügungssteuer auf Spielautomaten: Geräte insgesamt	850	885
5 Hundesteuer - Fallzahlen	7.400	7.953
6 Zweitwohnungssteuer - Fallzahlen	1.400	1492
7 Übernachtungssteuer - Fallzahlen	500	550

Jahresbericht 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

111017

Produkt: Rechtsangelegenheiten

Fachbereich: 1 Bereich: 300 Recht
 Verantwortlich: Tatjana Voskuhl

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1	Es werden 2.000 Beratungen für die Fachbereiche durchgeführt (1.881)		x		
2	Es werden 1.250 Beratungen zur Steuerungsunterstützung durchgeführt (1.176)		x		
3	Es werden 350 gerichtliche und außergerichtliche Verfahren* bearbeitet (356)	x			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

1/2 Die Planzahlen beruhen auf Schätzungen / Erfahrungswerten des Bereiches Recht; die tatsächliche Inanspruchnahme der Rechtsberatung durch den jew. Kunden kann nicht beeinflusst werden. Auch im Haushaltsjahr 2014 ist festzustellen, dass eine Vielzahl von Beratungen zeitaufwändiger geworden sind.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Beratungen FB 1	410	377
Beratungen FB 2	350	204
Beratungen FB 3	470	593
Beratungen FB 4	170	212
Beratungen FB 5	550	467
Beratungen Beteiligungsgesellschaften	50	28
2 Beratungen für Steuerungsunterstützung Bürgermeister & Zentrales Controlling	270	252
Beratungen für BdB, Gremien und Fraktionen	980	924
3 Anzahl von neuen Vertretungen	90	90
3 Überjährig laufende Vertretungen FB 1	50	39
Überjährig laufende Vertretungen FB 2	45	49
Überjährig laufende Vertretungen FB 3	50	59
Überjährig laufende Vertretungen FB 4	25	15
Überjährig laufende Vertretungen FB 5	90	104
3 Anzahl von abgeschlossenen Vertretungen FB 1	15	21
Anzahl von abgeschlossenen Vertretungen FB 2	13	20
Anzahl von abgeschlossenen Vertretungen FB 3	22	44
Anzahl von abgeschlossenen Vertretungen FB 4	4	11
Anzahl von abgeschlossenen Vertretungen FB 5	25	59
4 zu bearbeitende Versicherungsanfragen / -schäden & Vertragsabschlüsse	850	798
a neue Haftpflichtschäden	200	179
b laufende Haftpflichtschäden aus Vorjahren	15	42
c neue Kaskoschäden	175	152
d laufende Kaskoschäden aus den Vorjahren	15	36
5 Rechtsaufsicht über Stiftungen (Anzahl der Stiftungen)	107	106
5 Bearbeitung von Personenstandsvorgängen	300	350
5 Betreuung von Schiedsleuten	12	12
5 Versicherungsamt: Bearbeitete Amtshilfeersuchen gesetzlicher Renten- und Unfallversicherungsträger	80	115

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

4 b/d: der Planwert für Haftpflicht- bzw. Kaskoschäden aus Vorjahren wurde deutlich überschritten. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die Schadenanzahl nicht beeinflussbar ist. Einige Schäden sind zum Ende des Kalenderjahres 2013 entstanden, wodurch eine (abschließende) Bearbeitung erst in 2014 erfolgen konnte.

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

Jahresbericht 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

111030
Produkt: Passivbesteuerung

Fachbereich: 1 Bereich: 300 Recht
 Verantwortlich: Tatjana Voskuhl

Zielvereinbarungen 2014:**Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...**

lfd. Nr.	100%	≥ 50%	< 50%	0%
1-3 Erstellung von Ertragsteuererklärungen der einzelnen BgA		x		
1-3 Überprüfung bestehender Kennzahlen und Strukturdaten	x			
1-2 Anwendungsoptimierung bei der MACH Nutzung für die fristgerechte und vollständige Abgabe von Steuererklärungen		x		

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

- Die Vorarbeiten zur Erstellung der Ertragsteuererklärungen wurden geleistet. Aufgrund der noch fehlenden Jahresabschlüsse 2010 ff. wurden die geplanten Beratungsstunden nicht abgerufen und die Arbeiten nicht abgeschlossen.
- Die erneuten Anstrengungen zur Anpassung der Kennzahlen und Strukturdaten unter dem neuen Abteilungsleiter waren zielführend. Eine Anpassung erfolgt mit den Haushaltsanmeldungen 2016. Fortan bilden die Anzahl der Beratungen bzw. die Anzahl der Erklärungen (u.a. Ertragssteuererklärungen) die Grundlage zur Zielerreichung. Weiterhin werden mit den Haushaltsanmeldungen 2016 auch neue Produktziele benannt.
- Eine vollständige Abgabe der Steuererklärung aus MACH kann weiterhin nicht generiert werden. Weitere Fehler wurden dokumentiert.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1-3 Stunden insgesamt	6.970	5.878
Ertragsteuererklärungen	2.860	2.145
Abwicklung Steuererklärungen	1.600	1.600
Abgabenrechtliche Beratung	2.510	2.133

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

Die geplanten Beratungsstunden konnten nicht angeboten werden oder wurden nicht abgerufen. Dieses ist zum einen durch die zeitweise erneute Vakanz der Abteilungsleiterstelle, zum anderen durch den geringeren Beratungsaufwand aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse 2010 ff. zu erklären. Die Ist-Zahlen betragen insgesamt ca. 85 % der geplanten Beratungsleistung.

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales

Produkt: Leitung, Controlling, Dienste FB 2

Year	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
1																					
2																					
3																					
4																					
5																					
6																					
7																					
8																					
9																					
10																					
11																					
12																					
13																					
14																					
15																					
16																					
17																					
18																					
19																					
20																					
21																					
22																					
23																					
24																					
25																					
26																					
27																					
28																					
29																					
30																					
31																					
32																					
33																					
34																					
35																					
36																					
37																					
38																					
39																					
40																					
41																					

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

Produkt: 111020
Grundstücksmanagement

Fachbereich: 2 Bereich: 280 Wirtschaft und Liegenschaften
Verantwortlich: Claus Strätz

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

lfd. Nr.	100%	≥ 50%	< 50%	0%
1 Refinanzierung der Kosten hinsichtlich der An- und Verkaufstätigkeiten für andere Bereiche	X			
2 Verkaufserlöse von mind. 1 Mio. € durch Verkauf von Grundst./Erbbaurechtsgrundst. erzielt (s. techn. Produkt 612003)	X			
4+6 Vermietung, Verpachtung, Betreuung von Flächen: Überprüfung von 25% der bestehenden Rechtsverhältnisse auf Erhöhungsmöglichkeit	X			
7 Kosten der Stiftungsverwaltung werden weiterhin direkt aus dem Stiftungshaushalt gedeckt	X			
8 Kostendeckende Bewirtschaftung des Kanzleigebäudes	X			
9 Kostendeckende Bewirtschaftung fiskalischer Flächen durch Abt. Märkte		X		

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

zu 9 Die Einnahmen waren geringer als geplant und die Personalausgaben aufgrund ausfallbedingtem zusätzlichen Personaleinsatzes höher als ursprünglich geplant.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Eigentumsfläche der Hansestadt in ha insg.	9.847	10.036
2 Anzahl der Erbbaurechtsverträge	8.702	8.786
3 Gebäude/Stadtgüter	60	60
4 Kleingartenparzellen	9.376	9.376
5 Miet- und Pachtverträge	1.285	1.252
6 Verwaltung von Stiftungen	6	6

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

	511001
Produkt:	Betreuung Gutachterausschuss

Fachbereich: 2 Bereich: 280 Wirtschaft und Liegenschaften
Verantwortlich: Claus Strätz

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

1. Aufgrund der personellen Situation im Bereich Wirtschaft und Liegenschaften hatte diese Aufgabe bislang keine Priorität. Mit der Anpassung der Satzung soll eine 100%ige Kostendeckung für den BgA-Anteil erreicht werden. Sofern die personellen Ressourcen hierfür zur Verfügung stehen, wird eine Anpassung der Satzung vorgenommen.

[illegible]

JAHRESBERICHT 2014**ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE**

522001
Produkt: Kommunalدارlehen

Fachbereich: 2 Bereich: 280 Wirtschaft und Liegenschaften
 Verantwortlich: Claus Strätz

Zielvereinbarungen 2014:**Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...**

lfd. Nr.	100%	≥ 50%	< 50%	0%
1 Beschaffung eines Darlehensverwaltungsprogrammes durch die Hansestadt Lübeck				x

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

1 Darlehensprogramm - Beschaffung wurde aufgrund zu hoher Kosten abgelehnt

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 zu verwaltende Kommunalدارlehen	168	141

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

Produkt:	548001 Bewirtschaftung Flughafen

Fachbereich: 2 Bereich: 280 Wirtschaft und Liegenschaften
Verantwortlich: Claus Strätz

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

1	Über das Vermögen der Yasmina Flughafenmanagementgesellschaft mbH wurde am 23.04.2014 ein Insolvenzverfahren eröffnet. Die Hansestadt Lübeck hat ihre Forderungen aus den vertraglichen Vereinbarungen mit der Yasmina Flughafenmanagementgesellschaft mbH, insbesondere die ausstehenden Pacht- und Mietzahlungen, fristgerecht an den Insolvenzverwalter gemeldet.
	Seit dem 1.8.2014 wird der Flughafen Lübeck durch die PuRen Germany GmbH betrieben und zahlt seit dem 01.08.2015 entsprechend Pacht und Miete.
	Die PuRen ist nach entsprechender Beschlussfassung durch die Bürgerschaft in das damalige Vertragswerk der Yasmina Flughafenmanagement GmbH eingestiegen und hat deren Verpflichtungen weitestgehend übernommen. Die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und privatrechtlichen Vereinbarungen sind damit auf die Puren übergegangen. Die Höhe der zur Insolvenz angemeldeten Forderung aus Pacht und Miete beläuft sich auf 258.046,28 €.
	In welcher Höhe sich durch die offenen Miete- und Pachtforderungen gegen die Yasmina Flughafenmanagement GmbH eine weitere Verschlechterung des Budgetergebnisses ergibt, wird erst nach Abschluss des Insolvenzverfahrens mit einer Zahlung auf die offenen Forderungen der Gläubiger konkret festzustellen sein.

Strukturdaten 2014:[illegible]

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

	571001
Produkt:	Wirtschaftsförderung

Fachbereich: 2 Bereich: 280 Wirtschaft und Liegenschaften
Verantwortlich: Claus Strätz

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

- 1 Bei der Hälfte der Fälle handelt es sich um noch laufende Fälle, bei denen zwar fristgerecht Gespräche aufgenommen wurden, eine abschließende Aussage der Verwaltung noch nicht vorliegt bzw. die Umsetzung des Vorhabens selbst noch nicht abgeschlossen ist. Dafür gibt es verschiedene Ursachen. Teilweise sind die Abstimmungsprozesse erheblich länger als in der Zielerreichung vorgesehen, teilweise stehen verbindliche Zusagen zum Zeitpunkt der Umsetzung aus anderen Verwaltungsbereichen aus.

[illegible]

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

Die Erhöhung der ansässigen Wirtschaftsbetriebe in Lübeck wurde unterjährig aus dem von der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH zugeliefertem Datenmaterial entnommen und wurde im Rahmen der Haushaltsplanung 2015 angepasst.

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

Produkt: Grundversorgung u. Hilfen SGB XII

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

zu lfd. Nr.

70 von 427 in Zusammenstellung

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

Zu 1, HLU a.v.E.: Mehr Menschen, die Rente wegen befristeter Erwerbsminderung und vorgezogene Altersrente erhalten.

Zu 2, HzP, stat.: Der erwartete demographische Wandel macht sich in der stationären Pflege nach wie vor noch nicht bemerkbar. Die erwarteten Fallzahlerhöhungen aufgrund von Pflegesatzverhandlungen, insbesondere bei den städt. SeniorInneneinrichtungen sind nicht eingetreten. Darüberhinaus ist anzunehmen, dass der Grundsatz "ambulant vor stationär" greift.

Ein weiterer Grund für den Minderaufwand ist der gestiegene Anspruch auf Grundsicherungsleistungen durch Erhöhung der Kosten der Unterkunft. Dieser führt zu einem geringeren HzP-Anspruch.

Zu 2, HzP, ambulant: Erhebliche Fallzahlsteigerung und damit einhergehender Mehraufwand, da offensichtlich der Grundsatz "ambulant vor stationär" greift.

Zu 3, EgH: Die erwartete Fallzahlsteigerung ist nicht eingetreten. Weiterhin Minderaufwand durch besser verhandelte Vergütungsvereinbarungen.

Zu 1-3,6-Ertrag: Es wurde ursprünglich mit einer höheren Landeserstattung geplant, da zum damaligen Zeitpunkt die Verhandlungen mit dem Land noch nicht abgeschlossen waren.

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

Produkt: 313001 Hilfen für Asylbewerber

Fachbereich: 2 Bereich: 500 Soziale Sicherung
Verantwortlich: Claudia Schwartz

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

[illegible]

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

Sehr hohe Kosten für Krankenschutz und Krankenbehandlung (u.a. kostenintensive Einzelfälle)

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

315001

Produkt: Soziale Einrichtungen und Angebote

Fachbereich: 2 Bereich: 500 Soziale Sicherung
Verantwortlich: Claudia Schwartz

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

[illegible]

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

Mehr Beratungskontakte, da die seit 8 Monaten nicht besetzte Stelle ab dem 01.09.2014 neu besetzt werden konnte.

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

Produkt: 343001
Betreuungsangelegenheiten

Fachbereich: 2 Bereich: 500 Soziale Sicherung
Verantwortlich: Claudia Schwartz

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

[illegible]

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

Zu 1: Infolge des Betreuungsbehördenstärkungsgesetzes zum 01.07.2014 wurde die Aufnahme weiterer aggregierender Parameter in die bisherige Statistik notwendig. Neben den Areitsaufträgen vom Betreuungsgericht fließen zukünftig unsere "Unterstützungsleistungen" - auch außerhalb eines laufenden Betreuungsverfahrens - und unsere Beteiligung an Betreuungsverfahren in die Statistik ein. Zwangsläufig erhöht sich dadurch das Ergebnis bei den Strukturdaten.

Zu 2: Die Nachfrage nach Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Betreuungsverfahren bewegt sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Für 2015 wurde bereits eine Erhöhung des Ansatzes aufgrund der vorjährigen Strukturdaten vorgenommen.

Zu 3: Der Bedarf an Beratung seitens Betreuern und Bevollmächtigten hat zugenommen. Für 2015 wurde bereits eine Erhöhung des Ansatzes vorgenommen.

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

351001

Produkt: Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

Fachbereich: 2 Bereich: 500 Soziale Sicherung
Verantwortlich: Claudia Schwartz

[illegible]

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

Zu 2: Auch in 2014 ist das Antragsaufkommen beim Wohngeld weiter zurückgegangen. Dies ist zurückzuführen auf die seit 2009 nicht mehr angepassten Berechnungsgrundlagen im Wohngeldgesetz. Die für 2015 erwartete Novelle des Wohngeldgesetzes soll erst zum 01.01.2016 inkraft treten. Danach muss mit bis zu einer Verdoppelung des Antragsaufkommens gerechnet werden.
Die Wohngeldleistungen werden von Land und Bund getragen.

Zu 3: Der erwartete demographische Wandel macht sich in der stationären Pflege nach wie vor noch nicht bemerkbar. Die erwarteten Fallzahlerhöhungen aufgrund von Pflegesatzverhandlungen, insbesondere bei den städt. SeniorInnen Einrichtungen sind nicht eingetreten. Darüberhinaus ist anzunehmen, dass der Grundsatz ambulant vor stationär greift.

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

	522002
Produkt:	Öffentlich geförderter Wohnungsbau

Fachbereich: 2 Bereich: 500 Soziale Sicherung
Verantwortlich: Claudia Schwartz

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

1.1 Die Umsetzung wurde vor dem Hintergrund knapper personeller Ressourcen zurückgestellt.

[illegible]

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

Zu 4-Anzahl der Wohnungsvermittlungen: Die Anzahl der Wohnungsvermittlungen ist u.a. im starken Maße davon abhängig, wieviele Wohnungen dem Bereich Soziale Sicherung von der Wohnungswirtschaft zur Vermittlung als frei gemeldet werden. Diese Zahl war in 2014 niedriger als in den Vorjahren. Dies muss auch mit Blick auf mögliche Ursachen weiter beobachtet werden.

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

Produkt: 367003 Jugendberufshilfe

Fachbereich: 2 Bereich: 515 BALI/JAW
Verantwortlich: Katrin Soomann

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

1-4: Lediglich die Ausbildung Agentur für Arbeit konnte in 2014 nicht mehr zum Abschluss gebracht werden. Alle weiteren Maßnahmen und Projekte konnten zu 100% umgesetzt und zum Abschluss gebracht werden.

[illegible]

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

	414001
Produkt:	Gesundheitsamt

Fachbereich: 2 Bereich: 530 Gesundheitsamt
Verantwortlich: Dr. Michael Hamschmidt

Zielvereinbarungen 2014:		Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...			
lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1	Casemanagement inhaltliche Evaluierung der durchgeführten Hilfeplanungen in 2013 (ca. 200 Fälle).				X
2	80% der Gutachten sind 4 Wochen nach Auftragseingang durchgeführt.	X			
3	Durchführung von 14.500 zahnärztlichen Untersuchungen zur Erreichung des Maximalzuschusses der Krankenkassen				
	(Erzielte Zuschusssumme in EUR 35.575)	X			
4.1	Durchführung von 3 Gesamttreffen aller Selbsthilfegruppen. (erreicht: 2)		X		
5	Teilnahme an Lebensmittelbelehrungen für alle AntragsstellerInnen zum nächsten Termin möglich.	X			
6	Rückforderungen von Kostenpflichtigen aus ordnungsrechtl. in Ersatzvornahme durchgeführten Bestattungen werden in mindestens 60 % der Fälle als Einnahmen realisiert.	X			
	(Zahl der ordnungsrechtl. Bestattungen: 88; Kosten ges.: 122.817 EUR; Einnahmen aus Rückforderungen ges.: 124.734 EUR)				
7	25 % der Untersuchungen u. Hausbesuche im amtsärztl. Dienst sind innerhalb von 2 Wochen nach Auftragseingang durchgeführt.		X		
8	50 % der Untersuchungen u. Hausbesuche im amtsärztl. Dienst sind innerhalb von 4 Wochen nach Auftragseingang durchgeführt.		X		

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

1.	Personalmangel (siehe dazu Seite 2 "Zusätzliche Informationen zum Produkt", Nr. 1)
3.	Die erzielte Zuschusssumme erreicht ab 2012 immer mindestens 34.575 EUR
4.	Personaleinsparung
6.	Erläuterung: Die rückforderbaren Kosten aus 2014 betrugen 122.817 EUR; es wurden aber noch Restfälle aus dem Jahre 2013 aufgearbeitet

[illegible]

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

- Zu 1.1: Eine Zunahme bei den Zwangseinweisungen nach PsychKG war schon im Vorjahr beobachtet worden, für 2014 waren deshalb schon die Planzahlen entsprechend erhöht worden.
- Zu 1.2: Der Sozialpsychiatrische Dienst ist bei immer häufiger auftretenden und immer schwereren Krisenfällen von Jahr zu Jahr immer stärker überlastet. Viele eigentlich notwendige Beratungen können aufgrund zu geringer Personaldecke nicht durchgeführt werden.
- Zu 4: Der Stundenanteil der einzigen Mitarbeiterin der KISS ist von 38,5 auf 25 Stunden pro Woche im Jahr 2013 gesenkt worden, die Anzahl der Besucher hat sich auf der KISS-Homepage von 25.624 aus dem Jahr 2013 auf 26.442 aus dem Jahre 2014 erhöht. Die Planungszahlen für die Beratungskontakte werden ab 2015 auf 1.100 gesenkt, die Gesamttreffen auf 2 pro Jahr reduziert.
- Zu 5.2: Die Zahl der Belehrungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 8,6% verringert, da im Vorjahr einmalig Belehrungen für MitarbeiterInnen eines größeren Arbeitgebers nachgeholt wurden. Die Planungszahl 2015 wird auf 4.400 gesenkt.
- Zu 6.: Die Zahl bei amtsärztlichen Leichenschauen ist im Vergleich zum Vorjahr um 9,2% gesunken. Ursache ist wahrscheinlich eine besonders hohe Sterblichkeitsrate im Winter/Frühjahr des Vorjahres. Die zuvor ab 2015 erwarteten Zahlen (2.500) wurden auf 2.200 reduziert.
- Zu 8.: Die Gutachtenzahlen haben sich im Vergleich zum Vorjahr noch einmal um 2,4% erhöht. Die Ursache liegt in erster Linie an den **zusätzlich** neu zu erstellenden **Gutachten für AsylbewerberInnen**. Die Sollzahl bei den Gutachtaufträgen für den Sozialpsychiatrischen Dienst war aus Versehen für die Folgejahre mit 900 als Sollzahl eingetragen, eigentlich sollte dort 700 stehen.

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

1. Der bisherige massive Gutachtenrückstau im Sozialpsychiatrischen Dienst konnte zwar jetzt auf eine Wartezeit von 2 Monaten reduziert werden, aber es ist eine ganze ärztliche Leitungsstelle (von 2 Stellen insgesamt) nicht besetzt, wegen langfristiger Erkrankung. Zeitweise konnte eine Honorarkraft beschäftigt werden, um einen weiteren zusätzlichen Gutachtenrückstand zu vermeiden. Diese Honorarkraft steht nicht mehr zur Verfügung. Es wird jetzt für 2015 versucht, eine Krankheitsvertretung zu bekommen.
2. Es ist beabsichtigt, die KISS im Jahr 2015 an einen Freien Träger abzugeben.
3. Im Jahr 2014 kam es zu einem massiven Personalmangel im Infektionsschutz, der sich aufgrund verschiedener Faktoren erst im Laufe bzw. gegen Ende des Jahres 2015 (Wiederholung einer externen Ausschreibung, notwendige zusätzliche externe Fortbildung u. Ä.) regulieren wird. Erhebliche Einschränkungen in der Aufgabenwahrnehmung sind bis dahin unvermeidlich.

Fachbereich 3 – Umwelt, Sicherheit und Ordnung

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

111021

Produkt: Leitung, Controlling, Dienste FB 3

Fachbereich: 3 Bereich: 030 Fachbereichscontrolling FB 3
Verantwortlich: Bernd Möller

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

[illegible]

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

122003

Produkt: Melde- und Gewerbeangelegenheiten

Fachbereich: 3 Bereich: 322 Melde- und Gewerbeangelegenheiten
 Verantwortlich: Reinhard Rocksien

Zielvereinbarungen 2014:		Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...			
lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
2	Bearbeitung einer in einem Stadtteilbüro persönlich gestellten Melderegisterauskunft einfacher Art einschließlich der Gebührenverrechnung innerhalb von 5 Minuten	x			
3	Ausstellung von vorläufigen Reisepässen, vorläufigen Personalausweisen und Kinderreisepässen innerhalb von 1 Stunde	x			
4	Bearbeitung einer Kfz-Neuzulassung innerhalb einer Stunde	x			
5	Ausstellung eines Lübeckpasses innerhalb von 15 Minuten	x			
6	Aufnahme einer Fundanzeige mit Abklärung der Fundrechte bei Fundfahrrädern innerhalb einer Stunde	x			
7	Reduzierung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit bei Einbürgerungen auf 2 Monate		x		
8	Aufenthaltsregelungen von AusländerInnen: Vergabe von Terminen zur Vorsprache beim zuständigen Sachbearbeiter innerhalb von 3 Wochen	x			
9	Die Wartezeiten der Kunden bei Gewerbemeldungen überschreiten 15 Minuten nicht	x			
9	Eine Gewerbeauskunft wird spätestens 3 Tage nach Eingang erteilt	x			
9	Nach Eingang vollständiger Unterlagen warten Kunden auf Gewerbekonzessionen max. 3 Arbeitstage	x			
(für alle o.g. Ziele: Zahl der Beschwerden/Überschreitungen = 0)					
11	Jährliche Überprüfung aller Heimeinrichtungen in Lübeck nach den Vorgaben des Heimgesetzes	x			
(Anzahl Überprüfung aller Heimeinrichtungen: 1)					

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

Zu 7: Die Zielvereinbarung konnte zu etwa 80% der Fälle erreicht werden, da zu beteiligende Behörden nicht immer fristgerecht lieferten.

Strukturdaten 2014:		Soll:	Ist:
1	Begrüßungsgelder	0	0
2	Meldevorgänge	55.000	54.560
3	Personalausweise	21.500	17.383
4	Vorläufige Personalausweise	2.000	2.446
5	Reisepässe	5.400	6.550
6	vorläufige Reisepässe	200	143
7	Kinderreisepässe	1.500	2.047
8	Private KFZ-Zulassungen	(siehe Produkt 3.327)	
9	Lübeckpässe	3.300	2.820
10	Seniorenfreizeitpässe	700	215
11	Bewohnerparkausweise	300	322
12	Fundfahrräder	500	450
13	Einbürgerungen	300	324
14	Aufenthaltstitel	4.000	3.370
15	Freizügigkeitsbescheinigungen	0	0
16	Aufenthaltskarten	15	25
17	Fiktionsbescheinigungen	1.200	1.048
18	Verpflichtungserklärungen	1.150	1.194
19	Gewerbean-, um-, und -abmeldungen	4.200	4.125
20	Gewerbeauskünfte	3.900	3.550
21	Gewerbeuntersagungsverfahren	50	51
22	Marktfestsetzungen	110	83
23	Gaststättenkonzessionen	175	161
24	Jagd- und waffenrechtliche Erlaubnisse	700	730
25	Überprüfung Heimaufsicht	200	202

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

Zu 3: Die Zahl von Personalausweis­anträgen ist innerhalb einer Dekade (Gültigkeitsdauer) schwankend und durch die Personalausweisbehörde nicht zu beeinflus­sn. 2013 betrug die Anzahl nur 15.096.

Zu 14: Die Anzahl der erteilten Aufenthaltstitel entspricht in etwa der des Vorjahres.

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

122005

Produkt: Verkehrsangelegenheiten

Fachbereich: 3 Bereich: 327 Verkehrsangelegenheiten
 Verantwortlich: Norbert Siegrist

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1	Allgemeine Bußgeldverfahren: die durchschnittliche Bearbeitungsdauer aller Bußgeldverfahren beträgt nicht mehr als 6 Monate (in 80% der Fälle)	x			
2	Fahrerlaubnisbehörde: die durchschnittliche Wartezeit der Kunden beträgt nicht mehr als 10 Minuten (max. 10% Beschwerden)	x			
3	Zulassungsstelle: die durchschnittliche Wartezeit der Kunden beträgt mit Ausnahme der Monate März bis Mai nicht mehr als 30 Minuten (max. 10% Beschwerden)		x		
3	Taxen und Mietwagengewerbe, Güterkraftverkehr, Fahrschulwesen: die durchschnittliche Wartezeit der Kunden beträgt in den Monaten März bis Mai nicht mehr als 60 Minuten mehr als 60 Minuten (max. 10% Beschwerden)	x			
4	Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Taxen- und Mietwagengenehmigung beträgt nach Vorlage aller Antragsunterl. nicht mehr als 2 Monate (in 90% der Fälle)	x			
6	Verfolgung von OWI im fließenden Verkehr: die aufgrund der Einführung neuer Technik steigenden Fallzahlen werden mit 1/2 zusätzl. Planstelle abgearbeitet	x			
6	Erfolgreicher Einsatz der mobilen Geschwindigkeitsmessanlagen (höhere Verwertbarkeit der Fotos / Verbesserung der Bildqualität) (Anteil verwertb. Bilder: 75%)	x			
7	Ordnungsdienst: Aufnahme der Bearbeitung von Bürgerbeschwerden innerhalb eines Werktages (in 90% der Fälle)	x			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

zu 3: Die Sanierungsarbeiten im Verwaltungsgebäude Meesenring 7, krankheitsbedingte Ausfälle und unbesetzte Planstellen führten dazu, dass das angestrebte Ziel der Zulassungsstelle bzgl. der Wartezeiten nur zu 66% erreicht wurde.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Allgemeine Bußgeldverfahren	2.000	2.504
2 Vollstreckungsverfahren der allg. Bußgelder	400	452
3 Entziehung von Fahrerlaubnissen	100	97
4 Erteilung, Erweiterung und Verlängerung von Fahrerlaubnissen	5.900	6.296
5 Erteilung nach vorausgegangener Entziehung	390	218
6 Neuzulassungen von Kfz	7.100	6.608
7 Umschreibungen, Wiederzulassungen	19.500	23.558
8 Fahrzeug-Stillegungen	22.000	26.413
9 Sonstige Veränderungen im Kfz-Bestand	85.000	69.517
10 Verwarnungen / Bußgeldbescheide im ruhenden Verkehr (Halten, Parken)	130.000	104.867
11 Verwarnungen / Bußgeldbescheide im fließenden Verkehr und sonstige Verkehrsordnungswidrigkeiten (techn. Mängel, etc.)	120.000	101.615
12 Bearbeitete Vorgänge des Ordnungsdienstes	6.000	5.819

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

Zu 10: Einarbeitung von neuen MitarbeiterInnen und teilweise unbesetzte Planstellen.

Zu 11: Ausfälle bei der stationären Meßtechnik: Ratzeburger Allee, Heiligen Geistkamp und B 75 sowie Krankheitsausfälle bei den mobilen Meßeinsätzen..

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

Optimierung der Terminvorgabe und organisatorische Maßnahmen in der Zulassungsstelle werden kurzfristig eingeleitet.

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

	122006
Produkt:	Standesamt

Fachbereich: 3 Bereich: 340 Standesamt
Verantwortlich: Regina Teege

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Eheschließungen und Begründungen von LP	1.000	1.049
2 Namensänderungen in der Ehe und nach Auflösung der Ehe	300	313
3 Auflösung der Ehe / LP	3.000	3.102
4 Nachträgliche Beurkundung Eheschließungen Ausland	4	2
5 Namensangleichungen	70	63
6 behördliche Namensänderungen	20	18
7 Nacherfassung von Altregistern	1.500	5.007
8 Urkundenausfertigung	8.000	33.249
9 Kircheng Austritte	900	1.703
10 Geburten	2.800	2.991
11 Nachträgliche Beurkundung Geburten Ausland	8	6
12 Änderung der Abstammung	250	223
13 Namensänderung des Kindes	550	558
14 Adoptionen	30	57

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:**7 Nacherfassung von Altregistern:**

Die Zahl der nacherfassten Register hat sich erheblich erhöht, da von allen MitarbeiterInnen des Bereiches im Rahmen der gesetzlichen und zeitlichen Möglichkeiten versucht wird, anlassbezogen nachzuerfassen.

8 Urkundenausfertigung

Aufgrund der Verbesserung der Auswertungsmöglichkeiten in der Fachsoftware AutiSta wird die Ausfertigung von Urkunden nunmehr elektronisch und nicht aufgrund von Schätzungen in den jeweiligen Registern ausgewertet.

9 Kirchnaustritte

Die Änderung bei der Kirchensteuer, dass Banken ab dem 01.01.2015 automatisch die Kirchensteuer auf die Kapitalertragssteuer an das zuständige Finanzamt abführen müssen, hat zu einer wahren Austrittsflut in 2014 geführt.

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

126001
Produkt: Gefahrenabwehr

Fachbereich: 3 Bereich: 370 Feuerwehr
 Verantwortlich: Oliver Bäth

Zielvereinbarungen 2014:**Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...**

lfd. Nr.	100%	≥ 50%	< 50%	0%
1 Die Einsatzstelle wird entsprechend der Schutzzieldefinition der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) mit 10 Feuerwehrleuten in 10 Minuten nach Eingang des Notrufs erreicht. (in 80% der Fälle)	X			
2 Die Einsatzstelle wird entsprechend der Schutzzieldefinition der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) mit weiteren 6 Feuerwehrleuten in 15 Minuten nach Eingang des Notrufs erreicht. (in 80% der Fälle)		X		
3 Es werden mindestens 100 Veranstaltungen (durchschnittlich ca. 20 Personen) zur Brandschutzerziehung und -aufklärung durchgeführt.	X			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.
2 Die Einsatzstelle wurde in 65,8 % aller Fälle mit 16 Feuerwehrleuten in 15 Minuten erreicht. Der Zielabweichung liegen die folgenden Ursachen zu Grunde: Aufgrund der parallelen Alarmierung zweier Freiw. Feuerwehren (FF`en) wird der Einsatzort innerhalb von 15 Minuten nach Eingang des Notrufs oftmals nur von der ersten FF mit 4 oder 5 Einsatzkräften erreicht, womit nur 14 bis 15 Einsatzkräfte innerhalb von 15 Minuten am Einsatzort sind. Die parallel alarmierte zweite FF trifft aufgrund eines längeren Anfahrweges nur wenig später ein. In anderen Fällen wird bereits kurz nach Eintreffen der ersten Einsatzkräfte an der Einsatzstelle festgestellt, dass keine weiteren Kräfte erforderlich sind. Die noch auf der Anfahrt befindlichen FF`en brechen dann die Alarmfahrt ab, wodurch keine 16 Feuerwehrleute den Einsatzort erreichen. Bei Einsätzen im Wachgebiet 3 werden die 10 Feuerwehrleute in 10 Minuten nur durch die zuerst am Einsatzort eintreffenden Freiw. Feuerwehrleute erreicht, da die Feuerwache 3 nur über 8 Einsatzkräfte verfügt. Oftmals können von dieser FF nicht noch weitere 6 Feuerwehrleute gestellt werden. Die Einsatzkräfte der parallel alarmierten Feuerwache 4 erreichen den Einsatzort aufgrund des langen Anfahrweges oft nicht innerhalb der Frist von 15 Minuten. Die Hilfsfrist von 15 Minuten wird nur bei Eintreffen eines zweiten Fahrzeugs der FF erreicht.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Einsätze zur Brandbekämpfung	900	901
2 Einsätze zur technischen Hilfeleistung	900	1.352
3 Sicherheitswachen in Stunden	1.500	2.631
4 Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren	730	801

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

127001

Produkt: Rettungsdienst

Fachbereich: 3 Bereich: 370 Feuerwehr
Verantwortlich: Oliver Bäth

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

1 Das Ziel von 95 % der relevanten Einsätze wurde mit 92 % fast erreicht. Die im Herbst 2013 gutachterlich ermittelte Aufstockung der Rettungsmittelvorhaltung im Bereich der Notfallrettung wurde in mehreren Stufen umgesetzt. Der Zielerreichungsgrad konnte im Jahr 2014 bereits von 89,1 % auf 92 % gesteigert werden.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Rettungswageneinsätze (Notfallrettung)	20.000	21.952
2 Notarzteinsätze (des Lübecker NEF)	5.000	4.459
3 Krankentransporte	29.000	33.304
4 Vorhaltestunden (Sollstunden pro Jahr) - Rettungswagenstunden pro Jahr (Notfallrettung)	69.246	70.080
5 Vorhaltestunden (Sollstunden pro Jahr) - Notarztstunden pro Jahr	10.840	10.846
6 Vorhaltestunden (Sollstunden pro Jahr) - Krankentransportstunden pro Jahr	48.910	58.452
7 Eingesetzte Kräfte - Berufsfeuerwehr	45	60
8 Eingesetzte Kräfte - Arbeiter-Samariter-Bund	21	23
9 Eingesetzte Kräfte - Deutsches Rotes Kreuz	35	37
10 Eingesetzte Kräfte - Johanniter-Unfall-Hilfe	35	37

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

zu Nr. 6 - Vorhaltestunden (Sollstunden pro Jahr) - Krankentransportstunden pro Jahr und

zu Nr. 7 - Eingesetzte Kräfte - Berufsfeuerwehr:

Die Erhöhung der Vorhaltestunden für Rettungsmittel erfolgte auf der Grundlage zweier Neubemessungen aus dem Herbst 2013 und dem Frühjahr 2014, die durch einen unabhängigen externen Gutachter vorgenommen und von den Kostenträgern (Krankenkassen) bereits akzeptiert wurden. In die Neubemessung der Rettungsmittelvorhaltung flossen neben den tatsächlichen Einsatzzahlen weitere Faktoren ein, wie z. B. die Wahrscheinlichkeit des gleichzeitigen Auftretens mehrerer Einsätze.

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

Produkt: Katastrophenschutz

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

1 Die Fortbildung für den operativ-taktischen Führungsstab war für 2014 in der Form eines Planungsseminars an der Landesfeuerwehrschule für die Zeit vom 17.-19.11.2014 geplant. Aufgrund nicht planbarer kurzfristiger Personalausfälle für die Besetzung wesentlicher Stabsfunktionen musste diese Fortbildung eine Woche vor deren Beginn abgesagt werden. Ein alternativer Termin war 2014 nicht mehr möglich. Dieses Planungsseminar wird 2015 durchgeführt.

1 Personalstand der Organisationen Feuerwehr, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst in den Fachdiensten Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen, Betreuung, Versorgung und Führungsorganisation

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

521001

Produkt: Baulicher Brandschutz

Fachbereich: 3 Bereich: 370 Feuerwehr
Verantwortlich: Oliver Bäth

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

1+2 Anträge, zu denen die Feuerwehr Stellung nehmen soll, werden teilweise nur unvollständig eingereicht. Unterlagen sind nachzufordern, wodurch sich die Abgabe der Stellungnahmen verzögert und die 14-Tage-Frist in diesen Fällen nicht erreicht wird. Unter Einbeziehung dieser von der Feuerwehr nicht zu beeinflussender Verzögerungen liegt die mittlere Bearbeitungsdauer für Stellungnahmen bei derzeit 16,6 Tagen.

Strukturdaten 2014:

		Soll:	Ist:
1	Brandschutztechnische Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren	450	504
2	Brandschutztechnische Stellungnahmen in sonstigen Genehmigungsverfahren	130	264
3	Anzahl brandschutztechnischer Beratungen	300	524
4	Durchgeführte Brandverhütungsschauen	180	278
5	Anzahl der Objekte für Brandverhütungsschauen	940	1.257

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

zu lfd. Nr. 5 - Anzahl der Objekte für Brandverhütungsschauen:

Die Anzahl der für Brandverhütungsschauen pflichtigen Objekte ist deutlich gestiegen, weil bisher als Einzelobjekte geführte Objekte in diverse pflichtige Objekte aufgeschlüsselt wurden (z. B. beim Universitätsklinikum Schl-H. durch Gründung der Stiftungs-Uni oder durch Outsourcing von Teilbereichen großer Firmen).

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

122004

Produkt: Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Fachbereich: 3 Bereich: 390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
 Verantwortlich: Birgit Hartmann

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1.1	Tierschutzrechtl. Prüfung und ggf. Verfahrenseinleitung innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden des Einzelfalles (Anteil: 90 %)			X	
1.2	Reaktionszeit innerhalb von 24 Stunden bei Bekanntwerden von Tierseuchen / Tierseuchenverdacht (Anteil: 90 %)	X			
1.3	Einhaltung der Kontrollfristen bei der amtstierärztlichen Lebensmittelüberwachung gem. Risikobewertung (BALVI) (Anteil: 90 %)			X	
2	Einhaltung der Kontrollfristen gem. Risikobewertung (BALVI) (Anteil: 90 %)		X		
3	Beantwortung von Anfragen von Bürgern innerhalb von 10 Tagen		X		
4	Bearbeitung von Altlastenverdachtsflächenanfragen und von Gutachtenvorabzügen innerhalb 15 Arbeitstagen		X		
5.1	Abfallablagerungen Verfahrenseinleitung innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden	X			
5.2	Meldung Abfallablagerungen auf öffentlichen Flächen an die EBL innerhalb von 2 Tagen nach Bekanntwerden		X		
6	Durchführung von 100 Kontrollen der Kleinanlagen (Trinkwasserbrunnen) nach der Trinkwasserverordnung pro Jahr	X			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.	
1.1:	Reduzierungen im Stellenplan, lange Krankheitszeiten, insbesondere bei den Amtstierärzten, Personalabgänge und
2:	verzögerte Wiederbesetzung von Planstellen.
3-4:	Durch die nicht absehbare Kündigung einer Mitarbeiterin ab Oktober 2014 konnte die Bearbeitung der Gutachtenvorabzüge durch die untere Bodenschutzbehörde nicht in dieser engen Frist durchgeführt werden.
5.2:	Wegen Nichtbesetzung einer Stelle konnte ab August 2014 dieses Ziel nicht zu 100 % gehalten werden.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Tierschutz- und tierseuchenrechtl. Überwachungen / Überwachung Primärproduktin Lebensmittel	700	655
2 Lebensmittelbetriebe, überwachungspflichtig	2.200	2.233
3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	9.700	9.700
4 wasserrechtliche Bescheide	60	60
5 Gefahrenabwehrmaßnahmen	20	21
6 Kläranlagen > 8m³/d als Direkteinleiter	2	4
7 Kleinkläranlagen	581	565
8 Anordnung u. Überwachung v. Untersuchungs-/ Gefahrenerforschungsmaßnahmen (10	20	15
9 Altlastenverdachtsflächenanfragen	450	594
10 Erstbewertung pot. Altlastverdachtsflächen ("P1-Fälle")	650	450
11 5.1 Private Abfallablagerungen	60	33
12 5.2 Öffentliche Abfallablagerungen	700	*
13 Kleinanlagen (Trinkwasserbrunnen)	126	124
14 Schallpegelmessungen / - berechnungen	30	28
15 Überwachung von Schwimm- und Badebecken (insg. 39)	28	27
16 Innenraumschadstoffmessungen / Begutachtungen öffentl. Gebäude (insg. 500)	25	27
17 Technische Überprüfung von Krankenhäusern / Kliniken	3	3

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

554001

Produkt: Naturschutz und Landschaftspflege

Fachbereich: 3 Bereich: 390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
 Verantwortlich: Birgit Hartmann

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1	Es werden 90 % der anlassbezogenen ordnungsrechtlich / naturschutzbehördlichen Pflichtaufgaben erledigt	X			
2	Die Text- und Kartenentwürfe für den thematischen Landschaftsplan "Biologische Vielfalt" sind erstellt und abgestimmt.			X	

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

- 2 Das Ziel konnte nicht vollständig erreicht werden. Die Bearbeitung des Landschaftsplans musste zurückgestellt werden, da stattdessen am innerstädtischen Abstimmungsprozess "Zukunftsorientierte Stadtentwicklung - Lübeck 2030" mitgearbeitet wurde.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Anzahl der kartierten Biotope	13.475	13.475
2 Außenbereichsanteil (ha)	14.081	14.081
3 im Gesamtlandschaftsplan ausgewiesene Flächen (LSG 2.593, GLB 63, ND 9)	2.665	2.665
überarbeitungsbedürftige Flächen (Lauerholz 1.086 ha, Wakenitz und Falkenhusen 439 ha)	1.526	1.526
4 Anzahl der geschützten Biotope	3.236	3.236
Geschützte Knicks (km) [Anzahl der Abschnitte: 3920]	498	498
Gesamtfläche der Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete (ha)	4.788	4.788
Gesamtfläche LSG (ha)	6.215	6.215
5 gesamtes Stadtgebiet in ha	21.414	21.414
└ davon Siedlungsfläche (ha)	7.252	7.252
└ und freie Landschaft (ha)	14.168	14.168
6 Anzahl der Entwicklungsmaßnahmen	561	561
└ davon Erholungsflächen	467	467
└ Erholungswege	22	22
└ und Erholungseinrichtungen	72	72

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

561001

Produkt: Umweltschutzmaßnahmen

Fachbereich: 3 Bereich: 390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Verantwortlich: Birgit Hartmann

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

- 1 Die Klimaschutzmanagerin trat ihre Stelle erst am 2. Mai 2014 an.
- 2 Die Vorlage konnte nicht erstellt werden, da die hierfür benötigten strategischen Lärmkarten erst im Dezember 2014 vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellt wurden.

Strukturdaten 2014:		
	Soll:	Ist:
1 Treibhausgasbilanz	1	1
2 Klimaschutzkonzept	1	1
3 Maßnahmenpaket Klimaschutz	12	12
4 Strategische Lärmkarten Eisenbahn-Bundesamt	1	1

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

555001

Produkt: Land- und Forstwirtschaft

Fachbereich: 3 Bereich: 820 Stadtwald
Verantwortlich: Knut Sturm

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

lfd. Nr.	100%	≥ 50%	< 50%	0%
1a Erhalt der Zertifikate (FSC, Naturland) durch Einhaltung des Konzeptes der Naturnahen Waldnutzung	X			
1b Der Kernbereich der Waldwirtschaft muss einen Überschuss erzielen. (Überschuss pro ha Holzboden: 32 EUR)	X			
1c Vorratsaufbau als Beitrag zur CO ² -Reduzierung / zum Klimaschutz (Vorratsfestmeter pro ha: 370)	398			
1d Wildmanagement: Die Schäden durch Wildverbiss dürfen die Verjüngung der heimischen Baumarten nicht wesentlich beeinträchtigen. (Verbissquote der PNV-Hauptbaumarten: 50%; PNV-Nebenbaumarten: 75%)		X		
2a 2 x jährl. Kontrolle aller Waldaußenränder auf Verkehrsgefährdung und Beseitigung aller festgestellten Gefahren (DA Verkehrssicherung) (Abarbeitungsquote Prüfprotokolle: 100%)	X			
2b Durchführung von Waldpädagogischen Führungen (Zahl der Führungen: 75)	X			
2c Einhaltung von Betreuungsstandards in den Schutzgebieten gemäß Schutzgebiets-Verordnung (Umsetzungen: 100%)	X			
2d Erhaltung der vollen Zuständigkeit für Schutzgebiete (100%)	X			
3 Jeder einzelne Auftrag sollte gewinnbringend, mindestens jedoch kostendeckend realisiert werden (Anteil mind. kostendeckender Aufträge: 100%)	X			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

1d: In einigen Forstorten sind die Verbissbelastung und die Schälsschäden nicht entsprechend der Zielvereinbarung. Dazu zählen Flächen in den Forstorten Ritzerau, Niendorf Moorgarten und Lauerholz sowie Schwinkenrade. Diese hohe Belastung erklärt sich aus zu hohen Wildbeständen. Trotz intensiver Bemühungen ist es leider nicht gelungen, die entsprechenden Wildbestände zu reduzieren. Insbesondere in Ritzerau sind es die durch Rotwild entstandenen Verbiss- und Schälsschäden die forstwirtschaftlich Sorge machen. Um ein an die schwierige Situation angepasstes Wildmanagement vornehmen zu können, ist der Stadtwald aus der regionalen Hegegemeinschaft ausgetreten und hofft, im nächsten Jahr einen besseren Jagderfolg zu erzielen.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Bewirtschaftete eigene Fläche in ha	4.500 ha	4.350 ha
2 Jährlicher Holzeinschlag in fm	14.000 fm	10.500 fm
3 Jährlicher Umsatz aus Aufträgen Dritter in EUR	80.000	78.071
4 Jährlicher Umsatz Holzhof Wesloe in EUR	410.000	402.000

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

Zu 2: Durch das früh einsetzende Frühjahr konnte der geplante Hiebsatz nicht voll erfüllt werden. Es wurde aber erreicht, dass das wertvolle Laubstammholz fast vollständig eingeschlagen wurde.

Fachbereich 4 – Kultur und Bildung

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

111023

Produkt: Leitung, Controlling, Dienste FB 4

Fachbereich: 4 Bereich: 040 Fachbereichsleitung FB 4 - Kultur und Bildung
Verantwortlich: Kathrin Weiher

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

This image shows a full page of primary-ruled notebook paper. It features ten sets of horizontal lines across the page. Each set consists of three lines: a solid top line, a dashed middle line, and a solid bottom line. The lines are evenly spaced and extend from the left margin to the right edge of the page. There are no vertical lines or other markings present.

Strukturdaten 2014:

[illegible]

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

	281001
Produkt:	Kulturangebote

Fachbereich: 4 Bereich: 040 Fachbereichsleitung FB 4 - Kultur und Bildung
Verantwortlich: Kathrin Weiher

Zielvereinbarungen 2014:		Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...			
lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1.3	Kindertheaterfestival "Nordischer Frühling", HANSEvideoartWORKS im Rahmen der Hansetage in Lübeck, "Offene Ateliers" in Kooperation mit der Gemeinschaft Lübecker Künstler e.V., Lübecker Theaternacht (Anzahl Kulturträger: 10)	X			
1.4	Nordische Filmtage Lübeck; Abwicklung der Landeszuschüsse für die Theater Lübeck GmbH	X			
1.5	Drittmittelbeschaffung: Einnahmeerhöhung (Höhe der Drittmittel: 5 TEUR)				X
1.7	Dokumentation und Pflege der Lübecker Kunst im öffentlichen Raum, Betreuung der Datenbank, Öffentlichkeitsarbeit	X			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

1.5	Drittmittelbeschaffung:
	Es wurden keine drittmittelfinanzierten Projekte durchgeführt.

[illegible]

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

361001

Produkt: Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen

Fachbereich: 4 Bereich: 040 Fachbereichsleitung FB4 - Kultur und Bildung
Verantwortlich: Kathrin Weiher

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

[illegible]

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

365001

Produkt: Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung

Fachbereich: 4 Bereich: 040 Fachbereichsleitung FB 4 - Kultur und Bildung
Verantwortlich: Kathrin Weiher

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

Strukturdaten 2014:		Soll:	Ist:
1	Betreute Kinder in geförderten Kindertageseinrichtungen	7.300	6.942
4	Lübecker Kinder in auswärtigen Kindertageseinrichtungen	100	88
4	Auswärtige Kinder in Lübecker Kindertageseinrichtungen	35	76
3	Anzahl der Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen	820	841

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

[illegible]

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

	251001
Produkt:	Die Lübecker Museen

Fachbereich: 4 Bereich: 047 Die Lüneburger Museen
Verantwortlich: Prof.Dr.Hans Wißkirchen im Auftrag und im Namen der Fachbereichsleitung

Zielvereinbarungen 2014:		Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...			
lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
	Weiterentwicklung der vorhandenen Dauerausstellungen (notwendig zur besseren Ausnutzung der eigenen Ressourcen)				
1-9	Es sollen die unten aufgeführten Besucherzahlen und Eintrittserlöse erreicht werden				
2	(Anzahl BesucherInnen Geschichtswerkstatt Herrenwyk: 3.500)	x			
2	(Eintrittserlöse Geschichtswerkstatt Herrenwyk in EUR: 800)	x			
3	(Anzahl BesucherInnen Museum Holstentor: 62.000)		x		
3	(Eintrittserlöse Museum Holstentor in EUR: 170.000)	x			
4	(Anzahl BesucherInnen Kunsthalle St. Annen: 25.000)		x		
4	(Eintrittserlöse Kunsthalle St. Annen in EUR: 50.000)		x		
5	(Anzahl BesucherInnen St. Annen Museum: 25.000)		x		
5	(Eintrittserlöse St. Annen Museum in EUR: 40.000)	x			
6	(Anzahl BesucherInnen Museum Behnhaus/Drägerhaus: 25.000)	x			
6	(Eintrittserlöse Museum Behnhaus/Drägerhaus in EUR: 60.000)	x			
7	(Anzahl BesucherInnen Museumskiche St. Katharinen: 8.000)				x
7	(Eintrittserlöse Museumskirche St. Katharinen in EUR: 10.000)				x
8	(Anzahl BesucherInnen Museum für Natur und Umwelt: 22.000)	x			
8	(Eintrittserlöse Museum für Natur und Umwelt in EUR: 40.000)	x			
9	(Anzahl BesucherInnen Buddenbrookhaus (Kulturstiftung): 55.000)		x		
9	(Eintrittserlöse Buddenbrookhaus in EUR: 230.000)		x		
9	(Anzahl BesucherInnen Günter-Grass-Haus (Kulturstiftung): 15.000)	x			
9	(Eintrittserlöse Günter-Grass-Haus in EUR: 37.000)	x			
10	(Gesamtdeckungsrad der Museumsshops: 5,7%)	x			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

Die Katharinenkirche ist immer noch in der Restaurierung, war folglich nicht geöffnet.

Die Besucherzahlen und Erlöse wurden in einigen Häusern leider nicht ganz erreicht, in anderen Häusern jedoch deutlich, teilweise zu 100 % übertroffen.

[illegible]

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

Produkt:	211001 Grundschulen

Fachbereich: 4 Bereich: 401 Schule und Sport
Verantwortlich: Friedrich Thorn

Zielvereinbarungen 2014:		Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...			
lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1+3	Der Einbau von Akustikdecken in Klassenräumen wird fortgesetzt				X
2	Über die Neuverteilung der Lehr- und Lernmittel (Schulbudget) wird der Bürgerschaft berichtet.	X			
2	Zur Kompensation fluktuations- oder krankheitsbedingter Personalausfälle in den Schulsekretariaten wird 1 Spingkraftstelle eingerichtet.		x		
4	Über die Aufwendungen und Erträge der Schulkostenbeiträge wird der Bürgerschaft berichtet.	X			
5	Die Kooperation der Schulsozialarbeit mit Beratungsstellen, Jugendhilfe, Jugendarbeit und weiterer sozialräumlicher Akteure wird weiter ausgebaut und verstetigt, einschließlich Entwicklung des KEH-Angebots.	x			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:	
zu lfd. Nr.	
lfd. Nr.2	Die Planstelle ist im Stellenplan 2015 enthalten. Das Umsetzungskonzept ist in Bearbeitung.
Nr. 1+3	Aufgrund der nicht gesicherten Finanzierung Sanierung Grundschule Steinrade wurden die für Akustikdecken vorgesehenen Mittel das gesamte Jahr 2014 über zurückgehalten und konnten nicht investiert werden. Inzwischen ist eine Finanzierung für Steinrade anders gesichert, sodass die Mittel als Reste in 2015 übertragen werden sollen und die Ausstattung mit Akustikdecken in 2015 somit nachgeholt werden kann.

Strukturdaten 2014:		Soll:	Ist:
1-3	Ausstattung der Lehr- und Lernmitteln in 24 Grundschulen investiv und konsumtiv	685.400	noch keine Angabe mögl.
1	Anzahl der GrundschülerInnen in reinen Grundschulen	4.400	4.815
1.3	Miteinsatz Lübecker Bildungsfonds in reinen Grundschulen	750.000	Auswertung liegt noch nicht vor.

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

Produkt:	217001 Gymnasien

Fachbereich: 4 Bereich: 401 Schule und Sport
Verantwortlich: Friedrich Thorn

Zielvereinbarungen 2014:		Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...			
lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1+2	Der Einbau von Akustikdecken in Standardklassenräumen wird fortgesetzt.				X
5	Die Kooperation der Schulsozialarbeit mit Beratungsstellen, Jugendhilfe, Jugendarbeit und weiterer sozialräumlicher Akteure wird weiter ausgebaut und verstetigt, einschl. Entwicklung des KEH-Angebots	x			
2	Über die Neuverteilung der Lehr- und Lernmittel (Schulbudget) wird der Bürgerschaft berichtet.	X			
4	Über die Aufwendungen und Erträge der Schulkostenbeiträge wird der Bürgerschaft berichtet.	X			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

zu 1+2	Aufgrund der nicht gesicherten Finanzierung Sanierung Grundschule Steinrade wurden die für Akustikdecken vorgesehenen Mittel das gesamte Jahr 2014 über zurückgehalten und konnten nicht investiert werden. Inzwischen ist eine Finanzierung für Steinrade anders gesichert, sodass die Mittel als Reste in 2015 übertragen werden sollen und die Ausstattung mit Akustikdecken in 2015 somit nachgeholt werden kann.

[illegible]

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

Produkt:	218201 Gemeinschaftsschulen

Fachbereich: 4 Bereich: 401 Schule und Sport
Verantwortlich: Friedrich Thorn

Zielvereinbarungen 2014:		Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...			
lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1+2	Der Einbau von Akustikdecken in Standardklassenräumen wird fortgesetzt.				X
2	Über die Neuverteilung der Lehr- und Lernmittel (Schulbudget) wird der Bürgerschaft berichtet.	X			
4	Über die Aufwendungen und Erträge der Schulkostenbeiträge wird der Bürgerschaft berichtet.	X			
5	Die Kooperation der Schulsozialarbeit mit Beratungsstellen, Jugendhilfe, Jugendarbeit und weiterer sozialräumlicher Akteure wird weiter ausgebaut und verstetigt, einschließlich	x			
2	Zur Kompensation fluktuations- oder krankheitsbedingter Personalausfälle in den Schulsekretariaten wird 1 Springkraftstelle eingerichtet.		x		

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.	
d. Nr. 2	Die Planstelle ist im Stellenplan 2015 enthalten. Das Umsetzungskonzept ist in Bearbeitung.
zu 1+2	Aufgrund der nicht gesicherten Finanzierung Sanierung Grundschule Steinrade wurden die für Akustikdecken vorgesehenen Mittel das gesamte Jahr 2014 über zurückgehalten und konnten nicht investiert werden. Inzwischen ist eine Finanzierung für Steinrade anders gesichert, sodass die Mittel als Reste in 2015 übertragen werden sollen und die Ausstattung mit Akustikdecken in 2015 somit nachgeholt werden kann.

[illegible]

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

	233001
Produkt:	Berufsschulen

Fachbereich: 4 Bereich: 401 Schule und Sport
Verantwortlich: Friedrich Thorn

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1-2	Die Schulentwicklung der drei Berufsschulzentren auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanes der Berufsschulen für die Hansestadt Lübeck wird planmäßig fortgesetzt.	X			
2	Über die Neuverteilung der Lehr- und Lernmittel (Schulbugdet) wird der Bürgerschaft berichtet.	X			
2	Zur Kompensation fluktuations- oder krankheitsbedingter Personalausfälle in den Schulsekretariaten wird 1/2 Springkraftstelle eingerichtet.		X		
4	Über die Aufwendungen und Erträge der Schulkostenbeiträge wird der Bürgerschaft berichtet.	X			
5	Die Kooperation der Schulsozialarbeit mit Beratungsstellen, Jugendhilfe, Jugendarbeit und weiterer sozialräumlicher Akteure wird weiter ausgebaut und verstetigt, einschl. Entwicklung des KEH-Angebots	X			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

Ifd. Nr.2 Die Planstelle ist im Stellenplan 2015 enthalten. Das Umsetzungskonzept ist in Bearbeitung.

Strukturdaten 2014:

[illegible]

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

	241001
Produkt:	Schülerbeförderung

Fachbereich: 4 Bereich: 401 Schule und Sport
Verantwortlich: Friedrich Thorn

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

1 Der Kostendeckungsgrad beträgt 78,5%.

[illegible]

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

Produkt:	243001 Allgemeine Schulträgeraufgaben

Fachbereich: 4 Bereich: 401 Schule und Sport
Verantwortlich: Friedrich Thorn

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

2 Die vorhandenen personellen Ressourcen reichten nicht aus, um sich dieser zusätzlichen Fragestellung zu stellen

[illegible]

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

Produkt:	243002 Angebote der Ganztagsbetreuung

Fachbereich: 4 Bereich: 401 Schule und Sport
Verantwortlich: Friedrich Thorn

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

- 1 Alternativ wurde das einheitliche Förderkonzept "Ganztag an Schule" entwickelt, dass im November 2014 in den Gremien vorgestellt und zur Kenntnis genommen wurde.

[illegible]

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

Produkt:	421001 Förderung des Sports

Fachbereich: 4 Bereich: 401 Schule und Sport
Verantwortlich: Friedrich Thorn

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

2	Aufgrund fehlender personeller Ressourcen konnte dieses Thema bisher nicht vorangetrieben werden (Fehlende Wiederbesetzung einer A 11 Stelle, Elternzeit Abt.leiterin Abt. 3 von 10/13 - 11/14).

Strukturdaten 2014:

[illegible]

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

	424001
Produkt:	Sportstätten

Fachbereich: 4 Bereich: 401 Schule und Sport
Verantwortlich: Friedrich Thorn

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

[illegible]

Strukturdaten 2014:

[illegible]

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

424003

Produkt: Bark Passat / Passathafen

Fachbereich: 4 Bereich: 401 Schule und Sport
Verantwortlich: Friedrich Thorn

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

zu Nr. 2 Brandschutzmaßnahmen

Die Maßnahme wird aufgrund von Lieferverzögerungen voraussichtlich im März 2015 abgeschlossen.

zu Nr. 2 Besucherzahlen

Die geringeren Besucherzahlen sind der vorzeitigen Schließung der Passat am 06.10.2014 geschuldet.

Strukturdaten 2014:

[illegible]

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

271001
Produkt: VHS Lübeck

Fachbereich: 4 Bereich: 4.403 VHS Lübeck
 Verantwortlich: Christiane Wiebe

Zielvereinbarungen 2014:**Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...**

lfd. Nr.	100%	≥ 50%	< 50%	0%
1-7 Angebot von ca. 1.100 Veranstaltungen mit 27.300 Unterrichtsstunden und 14.600 TeilnehmerInnen in allen Bereichen	28.564UE 15.151TN	1.075 V.		
(Anzahl d. Veranstaltungen im Bereich Politik, Geschichte, Recht, Umwelt: 130)		127		
(Anzahl d. Unterrichtsstunden im Bereich Politik, Geschichte, Recht, Umwelt: 800)		766		
(Anzahl d. TeilnehmerInnen im Bereich Politik, Geschichte, Recht, Umwelt: 2.600)	3.194			
(Anzahl d. Veranstaltungen im Bereich Kultur, Gestalten: 140)		124		
(Anzahl d. Unterrichtsstunden im Bereich Kultur, Gestalten: 1.500)		1.263		
(Anzahl d. TeilnehmerInnen im Bereich Kultur, Gestalten: 2.900)		2.633		
(Anzahl d. Veranstaltungen im Bereich Gesundheit: 290)	292			
(Anzahl d. Unterrichtsstunden im Bereich Gesundheit: 3.600)	3.973			
(Anzahl d. TeilnehmerInnen im Bereich Gesundheit: 3.500)	3.568			
(Anzahl d. Veranstaltungen im Bereich Deutsch (DaF): 100)	121			
(Anzahl d. Unterrichtsstunden im Bereich Deutsch (DaF): 9.600)	11.287			
(Anzahl d. TeilnehmerInnen im Bereich Deutsch (DaF): 1.400)	1.825			
(Anzahl d. Veranstaltungen im Bereich Fremdsprachen: 310)		304		
(Anzahl d. Unterrichtsstunden im Bereich Fremdsprachen: 7.800)		7.134		
(Anzahl d. TeilnehmerInnen im Bereich Fremdsprachen: 3.100)		2.980		
(Anzahl d. Veranstaltungen im Bereich IT, Beruf, Persönlichkeit: 100)		82		
(Anzahl d. Unterrichtsstunden im Bereich IT, Beruf, Persönlichkeit: 900)	958			
(Anzahl d. TeilnehmerInnen im Bereich IT, Beruf, Persönlichkeit: 800)		658		
(Anzahl d. Veranstaltungen im Bereich Grundbildung, Schulabschlüsse: 25)	25			
(Anzahl d. Unterrichtsstunden im Bereich Grundbildung, Schulabschlüsse: 3.100)	3.183			
(Anzahl d. TeilnehmerInnen im Bereich Grundbildung, Schulabschlüsse: 300)		293		

8.1 Koordinierung und Weiterentwicklung einer stadtweiten Bildungsberatung				
(Anzahl Kundenanfragen am Bildungstelefon: 480)			135	
8.2 Koordinierung und Weiterentwicklung der Bürgerakademie Lübeck				
(Anzahl Veranstaltungen Bürgerakademie: 1.400)	1455			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.
Zu 1-7
Insgesamt blieb das Ergebnis mit 1.075 durchgeführten Veranstaltungen mit 28.564 Unterrichtsstunden und 15.151 Teilnehmer/innen im Vergleich zu 2013 konstant. Bereits 2013 war ein Rückgang in den Bereichen Kultur und Gestalten sowie Fremdsprachen zu verzeichnen, die Zahlen blieben seitdem jedoch stabil. Für die Jahre 2015 ff wurden die Kennzahlen angepasst. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Anzahl der Teilnehmer/innen im Bereich Deutsch als Fremdsprache im Vergleich zu 2013 um 11 % gestiegen ist.
Zu 8.1
Die Anzahl der Ratsuchenden am Bildungstelefon ist weiterhin rückläufig. Vermutlich werden zunehmend die sich stetig verbessernden Informationsangebote im Internet (z. B. Bildungsportal S-H) genutzt.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1-7 Anzahl Kursleiter/innen	260	272
8.2 Anzahl Veranstalter Bürgerakademie	130	142

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

111025

Produkt: Archiv der Hansestadt Lübeck

Fachbereich: 4 Bereich: 415 Archiv
 Verantwortlich: Dr. Jan Lokers

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

Ifd. Nr.	100%	≥ 50%	< 50%	0%
1 Entlastung der Bereiche von aussonderungsreifem analogen Schriftgut; Ausfilterung (Bewertung) und Übernahme der archivwürdigen Alt-Akten (Übern. von max. 5-12% der Ausgangsmenge)	x			
1 Entlastung der Bereiche von aussonderungsreifem digitalen Schriftgut; Ausfilterung (Bewertung) und Übernahme der archivwürdigen Alt-Daten	x			
1 Entlastung der Bereiche von aussonderungsreifem Kartenschriftgut; Ausfilterung (Bewertung) und Übernahme der archivwürdigen Karten, Plänen sowie sonstiger Schriftgutträger etc.	x			
2 Ordnung und digitale Erfassung des archivwürdigen analogen und digitalen Schriftguts der Verwaltung und Dritter mit dem Ziel der Benutzbarmachung und Recherchierbarkeit (jähr. Zuwachs 10% = 4.000 Datensätze)	x			
3 Bestandserhaltung durch Restaurierung von Akten, Urkunden, Siegeln, Büchern, Sondermaterial	x			
3 Kulturgutschutz durch Sicherungsverfilmung der wichtigsten und bedürftigsten Archivbestände (jähr. Zuwachs um 7.000 Aufnahmen)		x		
3 Kulturgutschutz durch Papierentsäuerung der wichtigsten und bedürftigsten Archivbestände (jähr. Zuwachs um mind. 1% = 6,5 Ifd. m)	x			
4 Aufrechterhaltung und Ausbau der Servicequalität im Lesesaal für die BenutzerInnen und bei schriftl. Anfragen im Rahmen der aktuell eingeschränkten Personalressourcen (mind. 2.500 Besuchstage)	x			
4 Stärkung der lokalen Identität durch Herausgabe von Publikationen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck im Rahmen der aktuell eingeschränkten Personalressourcen	x			
4 Historische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, u.a. durch Archivführungen und Vorträge im Rahmen der aktuell eingeschränkten Personalressourcen	x			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu Ifd. Nr.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 a) Gesamtumfang der auf Archivwürdigkeit geprüften laufenden Regalmeter an Aktenschriftgut der Verwaltung und von Dritten	500	679
2 b) Menge (laufende Regalmeter) des daraus ermittelten, aus rechtl. und historischen Gründen wichtigen Archivguts	50	39
3 c) Gesamtumfang des auf Archivwürdigkeit geprüften Datenschriftguts der Verwaltung (in Terabyte)	0	0
4 d) Menge (in Terabyte) des daraus ermittelten, aus rechtlichen oder historischen Gründen wichtigen Archivdatenguts	0	0
5 Neu recherchierbare Akten-, Urkunden- und Karteninhalte für Verwaltung und Öffentlichkeit (Benutzbarmachung) (Meßeinheit: Datensätze)	3.000	16.107
6 Restaurierung von Akten (Blattzahl)	20	30
7 Restaurierung von Urkunden, Siegeln, Bücher, Sondermaterial (Stück)	8	8
8 Anfertigung von Sonderverpackungen, Mappen, Trockenreinigung (Stück)	50	82
9 Sicherungsverfilmung (Anzahl Aufnahmen)	5.500	4.065
10 Papierentsäuerung (laufende Meter)	8	9,4
11 Foto- und Kopieraufträge für Benutzer (Aufnahmen)	1.700	7.167
12 Publikationen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck	1	1
13 Archivführungen (Anzahl der Führungen)	10	17
14 Beantwortung schriftlicher Anfragen zur Stadt-, Hanse- und Familiengeschichte (Anzahl)	1.300	1.502
15 Zahl der BesucherInnen (Besuchstage)	2.500	2.669
16 Vorlage von Archivgut im Lesesaal (laufende Regalmeter/Stück)	140/4.000	139/3.040

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

zu Strukturdaten Nr. 3 und 4: Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Datenbestände (Sicherungsdigitalisate) des Archivs selbst und noch nicht um "echtes" elektronisches Schriftgut der Verwaltung; solches kann noch nicht aufgenommen werden, da noch kein Konzept für ein "E-Stadtarchiv" erarbeitet werden konnte.

zu Strukturdaten Nr. 5: Erhebliche Leistungsverbesserung; nur möglich aufgrund zeitlich befristeter Drittmittelförderung

zu Strukturdaten Nr. 9: Abweichung wegen dringender anderer Arbeiten in der Restaurierungs- und Fotowerkstatt

zu Strukturdaten Nr. 11: Die Zahl der Fotowünsche der Benutzer ist schwankend, in diesem Jahr besonders hoch

zu Strukturdaten Nr. 13: Hohe Nachfrage

zu Strukturdaten Nr. 16: Die Menge des von den Benutzern gewünschten Archivguts ist schwankend und nicht steuerbar

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

Produkt:	363002 Jugendhilfe

Fachbereich: 4 Bereich: 4.510 Familienhilfen/Jugendamt
Verantwortlich: Renate Junghaus

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

[illegible]

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

1-7	Die Überprüfung und Optimierung der gesamten Verwaltungsabläufe im Bewilligungs- und Buchungsverfahren der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) konnte nur anteilig umgesetzt werden, da hierfür die erforderlichen Kapazitäten insb. in der Leitungsebene der WJH nicht zur Verfügung standen. Durch ein zeitlich sehr verzögertes Stellenbesetzungsverfahren konnte die Stelle der stellv. Sachgebietsleitung erst zum 01.03.2015 besetzt werden. Aufgrund der Komplexität der SGBV/III-Materie ist zunächst eine gründliche und zeitintensive Einarbeitung der stellv. Sachgebietsleitung erforderlich. Erschwerend kommt hinzu, dass auch bei der Leitung der WJH aufgrund von Krankheitsausfällen und starker Inanspruchnahme der Arbeitszeit durch Entgeltvereinbarungen die o.g. Zielvereinbarung zurück gestellt werden musste. Die Zielerreichung wird in 2015 weiter verfolgt.

Strukturdaten 2014:

[illegible]

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

Der Vergleich der Strukturdaten 2014 mit den Strukturdaten des Jahresberichtes 2013 zeigt einen leichten Anstieg hinsichtlich der Fallzahlen in der ambulanten und stationären Jugendhilfe.

Strukturdaten gem. Jahresbericht	2013	2014
Hilfe zur Erziehung ambulant	528	567
Hilfe zur Erziehung stationär	637	646
Hilfe zur Erziehung teilstationär	76	76
Anzahl der Pflegekinder	327	328
Pfleg- und Vormundschaften	220	219

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

	365002
Produkt:	Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Fachbereich: 4 Bereich: 4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen
Verantwortlich: Doris Oldenburg

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1	Umsetzung der Maßnahmeplanung 2014/2015 - Ausbau U3 in einigen Einrichtungen	X			
2	Die Auslastung lt.KitaVO wird in allen Betreuungsformen mindestens im Jahresdurchschnitt erreicht. (Auslastung 85%)		X		
3	Die Auslastung lt. KitaVO im Elementarbereich im Kita-Jahr 2014/2015 wird mindestens im Jahresdurchschnitt erreicht. (Auslastung 91%)		X		
4	Bei unveränderten finanziellen Rahmenbedingungen werden 720 Kinder sprachlich gefördert .(geförderte Kinder 727)	X			
5	Die Auslastung lt. KitaVO der Altersgemischten Gruppen im Kita-Jahr 2014/2015 wird mindestens im Jahresdurchschnitt (Auslastung 78%)		X		
6	Die Auslastung lt. KitaVO im Schulkindbereich im Kita-Jahr 2014/2015 wird mindestens im Jahresdurchschnitt erreicht .(Auslastung 42%)			X	
7	Die Auslastung lt. KitaVO im Integrationsbereich im Kita-Jahr 2014/2015 wird mindestens im Jahresdurchschnitt erreicht. (Auslastung 94%)		X		
8	Die Auslastung in der heilpädagogischen Betreuung wird mindestens im Jahresdurchschnitt erreicht. (Auslastung 60%)		X		
9	Durchführung des präventiven Betreuungsangebotes(Familienzentrum,verlängerte Öffnungszeiten,unterstützte Elementargruppen)	X			
10	Fortsetzung des zweiten Qualifizierungslehrgangs zur Fachkraft Frühpädagogik	X			
11	Fortsetzung Leitungscoaching, Angebot von 4 Terminen	X			
12	Umsetzung des Handlungsleitfadens zur Eingewöhnung in der Krippe und zum Übergang Krippe in den Elementarbereich	X			
13	Berufsgruppenbezogene Maßnahmenliste aus dem Gesundheitszirkel auf Umsetzung überprüfen	X			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

1,2,3,5,7u.8	Durch das abweichende Kindergartenjahr,Auslagerung von Kindertageseinrichtungen durch Umbaumaßnahmen und die damit verbundenen Veränderungen bei den Betreuungskosten ergeben sich prozentuale Abweichungen.
6	Aufgabe des Schulkindangebots durch Bedarfsplanänderung.

Strukturdaten 2014:

		Soll:	Ist:
1-8, 10-17	Plätze in 28 städtischen Kindertageseinrichtungen	1.910	1.627
1	Krippe ganztags	270	258
2	Krippe halbtags 5h	0	1
3	Krippe 6h	10	3
4	Elementar ganztags	804	787
5	Elementar 5h	244	194
6	Elementar 6h	174	127
8	Altersgemischte Gruppen ganztags + U 3	120	123
9	Altersgemischte Gruppen 5h + U 3	30	5
10	Altersgemischte Gruppen 6h + U 3	45	24
11	Schulkinder	165	70
12	Integrative Betreuung	18	17
13	Heilpädagogische Betreuung	30	18
7	Sprachförderung Elementar	720	727

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

Auf Grund der noch nicht vorliegenden Jahresrechnung können noch keine Angaben zum Kostendeckungsgrad bei den Strukturdaten gemacht werden.

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

Fachbereich 5 – Planen und Bauen

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

511003

Produkt: Stadtplanung und Stadtentwicklung

Fachbereich: 5 Bereich: 610 Stadtplanung

Verantwortlich: Karsten Schröder

Zielvereinbarungen 2014:
Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

lfd. Nr.	100%	≥ 50%	< 50%	0%
1 Teilnahme an regionalen Gremien	x			
1 Grundlagen für eine Stadt-Umland-Kooperation werden erarbeitet.	x			
2 Stellungnahmen werden fristgerecht oder innerhalb von 14 Tagen abgegeben (in mind. 70% aller Fälle)				
3.1 Ein Vergnügungsstättenkonzept wird erstellt.		x		
3.2 Das Projekt Soziale Stadt Moisling wird fortgesetzt	x			
3.3 Ein Stadtteilentwicklungskonzept Kücknitz wird begonnen.				x
3.4 Es wird ein Bericht zum Monitoring ISEK vorgelegt.				x
3.5 Überprüfung von zwei Blöcken hinsichtlich des erreichten Sanierungsstandes	x			
4.1 4 Wettbewerbe / Gutachterverfahren werden durchgeführt.	x			
4.2 8 B-Pläne werden begonnen.		x		
4.3 8 Bebauungspläne werden zum Satzungsbeschluss vorgelegt.		x		
4.4 Für alle aktuellen laufenden Bauleitplanverfahren werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausliegenden Unterlagen auch zum Download ins Internet eingestellt. (in mind. 90% aller Fälle)	x			
5.1 Welterbetag wird veranstaltet.	x			
5.2 1 Investitionsprogramm Nationale Welterbestätten wird betreut.	x			
5.3 3 Termine für Arbeitskreise werden durchgeführt.	x			
6.1 Stellungnahmen zu Bauanträgen werden fristgerecht bearbeitet.	x			
6.2 4 Sitzungen des Gestaltungsbeirates werden durchgeführt.	x			
7 Aufträge, Anfragen aus städt. Gremien u. Öffentlichkeit werden fristgerecht bearbeitet.				
8.1 Umsetzung "Fahrradfreundliches HL" - Stufe: Öffnung Einbahnstraßen in St.Gertrud				x
8.2 Konzept für die Aufstellung / Vergabe eines neuen Verkehrsentwicklungsplanes (Stadtmobilitätsplan) wird erarbeitet.				x
8.3 "Lübeck-staufrei bis 2015" - hier: Verkehrskonzept "Berliner-Platz/ Possehlstraße"	x			
8.4 "Lübeck-staufrei bis 2015" - hier: ÖPNV-Beschleunigung/ LSA-Beeinflussung				x
8.5 Objektplanungen: Ausgewählte Straßen werden überplant.	x			
9 Verkehrsdaten für alle Projekte liegen vor.	x			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.
3.1 Grundlagen wurden erarbeitet, Konzept hat aufgrund gesetzl. Änderungen keine Dringlichkeit mehr
3.3 veränderte Arbeitsprioritäten
3.4 veränderte Arbeitsprioritäten
4.2 Es wurden fünf Aufstellungsbeschlüsse vorgelegt. Begründung: Tlw. erneute Auslegung im Verfahren erforderlich, Mehrbelastung bedingt durch unbesetzte Vollzeitstelle, geänderte Prioritäten.
4.3 Es wurden vier Satzungsbeschlüsse gefasst. Begründung Zielabweichung siehe 4.2
8.1 Die Arbeiten am Stadtteil St.Jürgen konnten noch nicht abgeschlossen werden (hoher Abstimmungsbedarf);
8.2 Die erforderliche WB der erf. Ingenieurstelle erfolgte erst Mitte August 2014 (WB-Sperre) => neue Prioritätensetzung
8.4 Projekt konnte aufgrund neuer Prioritätensetzung (Sicherheit/ Parken im Quartier Falkenwiese) nicht begonnen werden

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Anzahl der Sitzungen der regionalen Gremien	10	10
2 Anzahl der festgesetzten Ausgleichsbeträge	60	57
3 Anzahl Bescheide im sanierungsrechtl. Genehmigungsverfahren	60	76
4 Anzahl der Bebauungspläne im Verfahren	30	17
5 Fallanzahl Einvernehmen der Gemeinde (geschätzt)	1.300	1.100
6 Anzahl der Verkehrserhebungen	80-90	80

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

zu lfd. Nr.
4 Bereinigung der Anzahl um nicht fortgeführte Verfahren
5 unbesetzte Stelle in der Abteilung

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

521002
Produkt: Bauaufsicht

Fachbereich: 5 Bereich: 610 Stadtplanung
 Verantwortlich: Joachim Lauenroth

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

lfd. Nr.	100%	≥ 50%	< 50%	0%
2a Durch qualifizierte Bauberatung werden max. 3 % ablehnende Bescheide notwendig.		x		
2b Ein vollständiger Antrag wird nach spätestens 12 Wochen beschieden.	x			
3 Innerhalb 1 Woche werden Anzeigen fachlich vor Ort begutachtet. (Anteil min. 97%)	x			
4 Abgabe von Stellungnahmen innerhalb von 5 Wochen .	x			
5 Abgeschlossenheitsbescheinigungen werden innerhalb von 6 Wochen erteilt.	x			
6 Gebühreneinnahmen aus Prüfaufträgen (Statik) betragen min. 800.000,00 EURO .	x			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

2a Die Anzahl der abgelehnten Bescheide liegt bei ca. 4,5 %. Grund dafür ist zum einen die Qualität der eingereichten Antragsunterlagen als auch das schwieriger werdende baurechtliche Umfeld (Stichwort: Nachverdichtung im Innenbereich, neue städtebaulich relevante Nutzungsformen)

6 Gebühreneinnahmen - Statik: 1.960T €

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Anzahl Bauanträge	1.500	1.532
2 Anzahl Bescheide	2.500	2.748
3 Baugenehmigungsgebühren (ohne Statik) in TEUR	1.850	1.940
4 Anzahl Widersprüche	100	95
5 Anzahl Abgeschlossenheitsbescheinigungen	70	68
6 Anzahl Ordnungsverfügungen	30	2
7 Einleitung Ordnungswidrigkeitenverfahren	15	0
8 Anrechenbare Kosten in TEUR	80.000	67.260
9 Anzahl Baulastenauskünfte	1000	949
10 Anzahl Zustimmungsverfahren	20	17

JAHRESBERICHT 2014**ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE**

111029
Produkt: Gebäudemanagement

Fachbereich: 5 Bereich: 651 Gebäudemanagement
 Verantwortlich: Dennis Bunk

Zielvereinbarungen 2014:**Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...**

lfd. Nr.	100%	≥ 50%	< 50%	0%
1 Sicherstellung der Gebäudenutzbarkeit		x		
2 zeitgerechte Abarbeitung der Maßnahmen		x		
1/2 Bereitstellung der Nutzerabrechnung				
(Übergabedatum: 07/2014)		12/14		
1 Umsetzung Maßnahmen Unesco-Welterbeprogramm und Folgemaßnahmen	x			
3 Verbrauchskostensenkung				
(Kosteneinsparung 40TEUR)	x			
4 Raumoptimierung in Verwaltungsgebäuden				
(2 große Raumplanungsprojekte, 30%)		x		
(25 kleine Raumplanungsprojekte), 60%)			x	
5/6 zeitnahe Fertigstellung der submittierten Vergabeunterlagen	x			
7 Sicherstellung der Gebäudereinigungsleistung	x			
8 Sicherstellung der Küchenhygiene (gem. LMHV, IfSG)	x			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

1	Bei einigen Gebäuden mussten aus Verkehrssicherungsgründen Sicherheitsgerüste gestellt werden. Eine sofortige Behebung der Mängel konnte wegen fehlender Kapazitäten nicht immer erfolgen.
2	Für die zeitgerechte Abarbeitung der Maßnahmen steht dem GMHL das Personal nicht zur Verfügung.
3	Die witterungsbereinigte Kosteneinsparung in 2014 ggü. dem Vorjahr bei Strom, Wärme und Erdgas beträgt sogar 234 TEUR. Dieser Wert beruht auf einer Hochrechnung der regelmäßig erfassten Verbrauchsdaten bezogen auf die Gesamtmenge der stadteigenen Verbrauchsstellen. Die Berechnung berücksichtigt allerdings nur den Energieverbrauch und nicht die Grundkosten der Anschlüsse. Der Verbrauch von Erdgas und Fernwärme ging zurück, der Stromverbrauch hingegen stieg leicht an.
4	Aufgrund der anhaltenden Personalvakanz in der Raumplanung wurde die Priorität hauptsächlich auf die großen Projekte gelegt. Leider war dadurch eine Bearbeitung von kleinen Projekten nur noch geringfügig möglich.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Anzahl der städtischen Gebäude (und sonstige Liegenschaften inkl. Stiftungsgebäude)	954	950
2 Bruttogrundfläche in m²	920.100	915.935
3 Bewirtschafteter Bauunterhaltungsansatz in Mio.EUR	15	15
4 Bewirtschafteter Nebenkostenansatz in Mio.EUR	25	25
5 Anzahl aller investiven Projekte	50	50
6 Energieverbrauch der städtischen Gebäude in MWh	80.000	77.930
7 Anzahl der VerwaltungsmitarbeiterInnen	1.560	1.556
8 Anzahl der öffentlichen und beschränkten Submissionen	300	355
9 Reinigungsfläche in m²	475.300	472.900
10 Anzahl der betreuten Kindertagesstätten	28	28

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

zu 8: Es sind ca.18 % mehr Submissionen als ursprünglich geplant durchgeführt worden.

zu 9: Reduzierung der Reinigungsfläche:

1. Bali / JAW (Dr. Julius Leber Str.), Einstellung der Unterhaltsreinigung
2. Schule am Koggenweg (Umkleidegebäude), Übergabe von Teilflächen an den Sportverein
3. Standort Lotsenberg, Einstellung der Unterhaltsreinigung

Zusätzliche steuerungs- und/oder ergebnisrelevante Informationen zum Produkt:

zu 3: Von den bewirtschafteten Bauunterhaltungsmitteln in Höhe von 15 Mio.EUR wurden in 2014 rund 11 Mio.EUR kassenwirksam, die restlichen 4 Mio. EUR sind aufgrund von Auftragserteilungen gebunden.

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

Produkt: 541001
Gemeindestraßen

Fachbereich: 5 Bereich: 660 Stadtgrün und Verkehr
Verantwortlich: Dr.Stefan Klotz

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

lfd. Nr.	100%	≥ 50%	< 50%	0%
1+2 Erhalt und Erneuerung des Straßennetzes (Gemeindestraßen) und zugeordneter technischer Einrichtungen auf Basis angemessener Unterhaltungs- und Erneuerungsfristen; Weiterentwicklung des Netzes im Hinblick auf Verkehrsentwicklung, Schulwegsicherung, Barrierefreiheit, besondere Belange des Umweltverbundes und den Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Schadstoffen sowie auf weitergehende Maßnahmenbeschlüsse der Selbstverwaltung; Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Verkehrssicherungspflicht. (Umsetzung der im Erfolgsplan verfügb. Mittel zur Straßenunterhaltung: >75%)	x			
1 Fertigstellung der Instandsetzung des Nils-Bohr-Ringes (min. 75 %)				x
5 Ersatzneubau der Straßenbrücke Reecke (min. 75 %)		x		

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

1 Maßnahme wurde auf das HH-Jahr 2015 verschoben, da der Masterplan Straßen nicht beschlossen wurde und keine HH-Mittel zur Verfügung standen.

5 Lieferschwierigkeiten für die Behelfsbrücke, sowie unvorhergesehene Schwierigkeiten im Baugrund.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Länge der Gemeindestraßen in der Hansestadt Lübeck (Km):	560	560
2 Anzahl Infrastrukturbauwerke im Zuge der Gemeindestraßen	125	125

Produkt: Kreisstraßen

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

$$\frac{100}{34}$$

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

544001
Produkt: Bundesstraßen

Fachbereich: 5 Bereich: 660 Stadtgrün und Verkehr
 Verantwortlich: Dr.Stefan Klotz

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

lfd. Nr.	100%	≥ 50%	< 50%	0%
1 Erhalt und Erneuerung des Straßennetzes (Bundesstraßen) und zugeordneter technischer Einrichtungen auf der Basis angemessener Unterhaltungs- und Erneuerungsfristen; Weiterentwicklung des Netzes im Hinblick auf Verkehrsentwicklung, Schulwegsicherung, Barrierefreiheit, besondere Belange des Umweltverbundes und den Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Schadstoffen sowie auf weitergehende Maßnahmenbeschlüsse der Selbstverwaltung; Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Verkehrssicherungspflicht. (Umsetzung der im Erfolgsplan verfügb. Mittel zur Straßenunterhaltung: >80%)	x			
2 Erhalt und Erneuerung der Infrastrukturbauwerke im Zuge der Bundesstraßen und zugeordneter techn. Einrichtungen auf der Basis angemessener Unterhaltungs- und Erneuerungsfristen; Weiterentwicklung des Netzes im Hinblick auf Verkehrsentwicklung, Schulwegsicherung, Barrierefreiheit, besondere Belange des Umweltverbundes und den Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Schadstoffen sowie auf weitergehende Maßnahmenbeschlüsse der Selbstverwaltung; Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Verkehrssicherungspflicht.	x			
5 Ersatzneubau Possehlbrücke (Fertigstellung 75%)		x		

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

5 Unvorhergesehene Schwierigkeiten im Baugrund, zusätzliche naturschutzrechtliche Auflagen

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Länge der Bundesstraßen in der Hansestadt Lübeck (Km):	18	18
2 Anzahl Infrastrukturbauwerke im Zuge der Bundesstraßen	19	19

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

551001
Produkt: Grün- und Landschaftsbau

Fachbereich: 5 Bereich: 660 Stadtgrün und Verkehr
 Verantwortlich: Dr. Stefan Klotz

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

lfd. Nr.	100%	≥ 50%	< 50%	0%
1 Umgestaltung / Grundüberholung von 3 Kinderspielplätzen	x			
2 Substanzerhaltung der öffentlichen Grünanlagen				
(Maximaler bilanzieller Werteverzehr: 5%)		x		
3 Wirtschaftliche Unterhaltung der Grünanlagen				
- Verkehrssicherheit, Unterhaltung von 375 ha Grün- und Parkanlagen für 1,50 € je m² *		0,75 €		
- Verkehrssicherheit, Unterhaltung von 59,6 ha Kinderspiel- und Bolzplätze für 3,50 € je		2,65 €		
- Verkehrssicherheit, Unterhaltung von 65.000 Bäumen für 40,00 € je Baum *	x			
<i>*Mindestwerte einer verkehrssicheren und werterhaltende Pflege nach KGSt/GALK</i>				
4 85 % der Bürger sind mit den öffentlichen Grünanlagen zufrieden		57%		

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

- Ob ein Werteverzehr erfolgt ist, kann erst im Rahmen der noch ausstehenden Folgeinventur festgestellt werden.
- Die Kosten ergeben sich aus den Personalkosten des bestehenden Personals sowie den Sachkosten. Eine Erhöhung des Pflegestandards und damit eine werterhaltende Pflege ist nicht flächendeckend möglich.
- Ergebnis der Bürgerbefragung aus dem Jahre 2013.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Gesamtfläche der 230 Kinderspiel- und Bolzplätze (ha)	59,6	59,6
2 Gesamtfläche der 300 Park- und Grünanlagen (ha)	375	375
3 Anzahl Außenanlagen an Gebäuden	400	400

JAHRESBERICHT 2014**ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE**

553001
Produkt: Friedhofs- und Bestattungswesen

Fachbereich: 5 Bereich: 660 Stadtgrün und Verkehr
 Verantwortlich: Dr. Stefan Klotz

Zielvereinbarungen 2014:**Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...**

lfd. Nr.		100%	≥ 50%	< 50%	0%
1	Begrenzung der maximalen Unterhaltungskosten je m ² Friedhofsfläche (Kosten je m ² in EUR: 3,70)		3,85 €		
2	Begrenzung der maximalen Kosten pro Bestattung (Kosten pro Bestattung in EUR: 580)	x			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

- 2 Die Zunahme und die hohe Anzahl der kostengünstigen anonymen Bestattungen und Urnenbeisetzungen im Vergleich zu den Erdbeisetzungen führt zu einer deutlichen Reduzierung der Durchschnittskosten.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Friedhofsfläche	73,0 ha	73,0 ha
2 Bestattungen	1.300	1.121
3 Kriegsgräber	4.764	4.764

JAHRESBERICHT 2014**ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE****122002****Produkt: Hafen- und Seemannsamt**

Fachbereich: 122002 Bereich: 691 Lübeck Port Authority

Verantwortlich: Hans-Wolfgang Wiese

Zielvereinbarungen 2014:**Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...**

lfd. Nr.	100%	≥ 50%	< 50%	0%
1 Sicherstellung der Ordnung und Sicherheit im Hafengebiet (Anzahl der Begehungsprotokolle durch die Hafenaufsicht: 100)		x		
2 Wahrnehmung der Restaufgaben* der Arbeitsschutzbehörde nach dem Seemannsgesetz (Anzahl der geprüften Arbeitszeitrachweise: 600)	x			
3 Wahrnehmung der Aufgaben des Kreises hinsichtlich des Fischereiwesens *Die Aufgaben des Seemannsamtes werden ab 2014 gesetzlich einer anderen Behörde übertragen)	x			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.

- 1 In der Hafenbehörde sind seit Januar 2014 drei von sechs Hafenmeistern nicht mehr im Dienst. Durch organisat. Änderungen in der Abteilung konnte sichergestellt werden, dass 59 Begehungen des Hafengebietes durchgeführt und protokolliert werden konnten. Somit ist eine ausreichende Sicherheit des Hafenbetriebes erhalten worden. Dies konnte jedoch nur unter Zurückstellung anderer Aufgaben erfolgen, so dass z. B. die Ausgabe von Fischereischeinen zu den üblichen Öffnungszeiten nicht immer erfolgen konnte. Desweiteren konnte der wichtige und erforderliche Austausch mit Ministerien, anderen Behörden wie z. B. der Wasserschutzpolizei, Verbänden und Vereinen nur stark eingeschränkt erfolgen, da die regelm. Einbindung des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters in den Dienst in der Schiffsmeldestelle und die Rufbereitschaften zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Hafenbehörde auch nachts, an Wochenenden sowie an Feiertagen unumgänglich war, um auf Gefahrenereignisse im Hafen sofort reagieren zu können. Die Bearbeitungszeiten von Genehmigungen und Anträgen hat sich verlängert und der Anschluss von Schiffen an Landstrom an den Seebrücken kann nicht mehr gewährleistet werden.

Strukturdaten 2014:

	Soll:	Ist:
1 Schiffsmeldungen	15.500	12.342
2 Anordnung zur Annahme von Schlepperhilfen	100	117
3 Bearbeitung von Gefahrgutanmeldungen	32.500	118.796
4 Ausnahmegenehmig., Transportverbote im Gefahrgutbereich	200	162
5 Schiffsentsorgungen	650	525
6 Feststellung, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Gefahrgutbereich	10	16
7 Betreuung Marinebesuche, Schulschiffe	10	8
8 Zulassung von Sonderveranstaltungen	30	14
9 Anzahl geprüfter Arbeitszeitrachweise	0	0
10 Ausstellung von Seefahrtsbüchern	0	0
11 An-, Um- und Abmusterungen	0	0
12 Beglaubigungen, Feststellungen, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	60	82
13 Fischereischeine	450	685

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

zu lfd. Nr.

- 3 Die erhebliche Abweichung bei den Strukturdaten "Bearbeiten von Gefahrgutmeldungen" begründet sich mit einem Systemwechsel bei dem Lieferanten der Daten. Bisher wurden Gefahrgutmeldungen zusammengefasst an das Hafenamt übermittelt. Nun wird jede Einzelmeldung an das Hafenamt übermittelt. Anhand dieser Zahl ist kein Rückschluss auf ein gesteigertes Umschlagvolumen an Gefahrgütern zu ziehen. Aufgrund des Zeitpunktes des Systemwechsels war eine Berücksichtigung bei der Planung 2014 nicht mehr möglich.

JAHRESBERICHT 2014

ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FÜR 2014 VEREINBARTEN KONTRAKTE

552001
Produkt: Wasser und Hafen

Fachbereich: 5 Bereich: 691 Lübeck Port Authority
 Verantwortlich: Hans-Wolfgang Wiese

Zielvereinbarungen 2014:

Das Ziel/Die Kennzahl wurde erreicht zu...

lfd. Nr.	100%	≥ 50%	< 50%	0%
1 Ausarbeiten der Genehmigungsplanung für ein LNG-Terminal im Lübecker Hafen				x
2 Sach- und termingerechte Umsetzung der Projekte der LPA, insbesondere:				
2a Abstimmung des Planungsumfanges der Maßnahme Bahnhof Gewerbegebiet Nord am Skandinavienkai mit dem Hafenbetreiber (Planung steht fest: 03/2014)				x
2b Anpassung der Förderantragsunterlagen der Maßnahme Bahnhof Gewerbegebiet Nord entsprechend des abgestimmten Planungsumfanges (Förderung entsprechend Planungsumfang erstellt: 09/2014)				x
2c Konzeptionelle Überarbeitung der Planungen für den Umbau des Anlegers 5 am Skandinavienkai (überarbeitete Planung liegt vor: 09/2014)				x
3 Anpassung des Nutzungsvertrages zwischen der HL und der LHG an aktuelle Erfordernisse	x			
4 Sicherstellung der Verkehrssicherheit	x			
5a Umsetzung der Beschlüsse der Bürgerschaft aus der Vorlage "Bündelung der Aufgabenwahrnehmung für Boots Liegeplätze in der Hansestadt Lübeck" Beschlüsse umgesetzt: 50%)				x
5b Umplanung der Liegeplätze im Fischereihafen Travemünde im Rahmen des Masterplanes	x			
6a Kurzfristige Sperrungen aufgrund von Störfällen so gering wie möglich halten	x			
6b Kostendeckungsgrad der Hafenbahn soll über 20% liegen	x			
7 Sicherstellung des störungsfreien Abflusses in den Gewässern II. Ordnung (Anzahl der Schadenereignisse <5)	x			
8a Durchführung der Strandreinigung in der Badesaison (tägliche Reinigung bis 11 Uhr)	x			
8b Sicherstellung der termin- und qualitätsgerechten Aufgabenerledigung	x			
9 Termingerechte Abgabe von Berichten und Stellungnahmen (verspätete Abgaben: <10%)	x			

Begründung der wesentlichen Zielabweichungen:

zu lfd. Nr.
1) Aufgrund einer neuen Fördermöglichkeit im Laufe des Jahres 2014 ist das ursprüngliche Ziel zeitlich geschoben worden und als neues Ziel die Ausarbeitung und Einreichung eines Antrages auf Förderung der Genehmigungsplanung für ein LNG-Terminal im Lübecker Hafen bei der europäischen Union bis 12/2014 in den Zwischenberichten dargestellt worden. Dieses neue Ziel ist zu 100% erreicht worden.
2a- Aufgrund des Nicht-Zustandekommens eines bestimmten Kfz-Umschlaggeschäfts zwischen dem Hafenbetreiber und
2b) eines Kunden ist der kurzfristige Bedarf an dem Bahnhof nicht mehr gegeben gewesen. Damit haben sich sowohl die Planung (2a) als auch die Fördermittelbeantragung (2b) zeitlich verschoben, so dass die ursprüngliche Zielsetzung nicht erreicht werden musste.
2c) Die 0%ige Zielerreichung begründet sich, wie bereits im 2. Zw.-Bericht mitgeteilt, durch die nicht den Prognosen entsprechende Umschlagentwicklung am Skandinavienkai. Das dafür neu aufgenommene Ziel im 2. Zwischenbericht, "Erstellung der Planungen zu den wasserbaulichen Anlagen am Passathafen im Rahmen des Projektes Priwall Waterfront" mit der Kennzahl "75% der Planungen bis 12/2014" erstellt zu haben wurde zu 100% erreicht.
5a) Die Vorlage "Bündelung der Aufgabenwahrnehmung für Boots Liegeplätze in der Hansestadt Lübeck" ist nicht in die Bürgerschaft eingebracht worden. Stattdessen ist die Maßnahme aus dem Kondifond mit der Nr. 5.33 - "Organisatorische Bündelung der Sportbootliegeplätze" bearbeitet worden. Diese Maßnahme ist bis Ende 2014 zu 90% umgesetzt worden.

Strukturdaten 2014:		
	Soll:	Ist:
1 potenzieller Entwicklungsraum in ha	ca. 600	ca. 600
2 laufende Projekte	65	59
3 voraussichtl. Investitionsvolumen der lfd. Bauprojekte im jeweiligen Jahr in Mio. EUR	20,1	2,4
im Budget der LPA nicht enthaltener Sonderposten f. Investitionszuwendungen in Mio. EUR	36,0	36,0
5 aus dem Sonderposten entstehende Ertrag bei Auflösung in Mio. EUR	1,9	1,9
6 Terminalflächen in ha	152,3	152,3
7 Anlagevermögen der Terminalflächen zum jeweiligen Jahresbeginn in Mio. EUR	137,0	137,0
8 Liegeplatzlänge in km	5	5
9 zu unterhaltene Wasserfläche in ha	62,2	62,2
10 Fläche der städtischen Hafenanlagen in ha	21,8	21,8
11 Mietverträge	ca. 310	350
12 Länge der Hafenbahngleise in km	65	65
13 Anzahl der Weichen	260	260
14 Anzahl der Stellwerke	4	4
15 Anzahl der Bahnhöfe	6	6
16 Anteil der Schiene am Modal Split	>15 %	<15%
17 Länge des städtischen Gewässernetzes in km	206	206
18 Anzahl der Baumkontrollen	2.500	2.500
19 Umsatz erbrachte Leistungen in Mio. EUR	0,8	1,2

Begründung der wesentlichen Abweichungen bei den Strukturdaten:

zu lfd. Nr.

19) Im wesentlichen wird die positive Abweichung durch die Baggerung für den Hafen Neustadt begründet, da allein hier ca. 400.000 EUR Umsatz erbracht wurde, der in der Planung noch nicht berücksichtigt war.



► **Nr. VO/2015/02562**
öffentlich

Lübeck, 23.03.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Jesko Beyer (E-Mail: jesko.beyer@luebeck.de Telefon: 122-2035)

Sachstandsbericht zu den Prüfaufträgen der Bürgerschaft vom 26.06.2014 ("Zukunftssicherung der Städtischen Senioreneinrichtungen")

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.04.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.05.2015	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Bürgerschaftsbeschluss VO/2014/01715

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

2.020 Fachbereichscontrolling:
Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja
Nein
Keine Relevanz für Kinder u. Jugendliche

Bericht:

Prüfaufträge der Bürgerschaft

In ihrer Sitzung am 26.06.2014 hat die Bürgerschaft beschlossen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bekennt sich zu den Städtischen Senioreneinrichtungen (SIE) und bewertet die Einrichtung als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge u. a. zur Gestaltung des Demografischen Wandels. Aus diesem Grund lehnt die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck eine Privatisierung der Städtischen Senioreneinrichtungen (SIE) ab.

Um die Zukunftsfähigkeit der Einrichtung zu gewährleisten, den Fortbestand einer guten Pflegeinfrastruktur und guter Arbeitsplätze zu sichern und den Grundsätzen der Gemeindeordnung nach einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung von Unternehmen und Eigenbetrieben der Kommune gerecht zu werden, wird der Bürgermeister beauftragt, nachfolgende Möglichkeiten einer Änderung der Organisations-/Gesellschaftsform zu prüfen und der Bürgerschaft zu berichten:

- a) Überführung/Verschmelzung der Städtischen Senioreneinrichtung (SIE) mit Stiftungen der Altenhilfe der Hansestadt Lübeck (z.B. Stiftung Lübecker Wohnstifte, Stiftung Heiligen-Geist-Hospital u. a.) mit dem Ziel, Gebäude und Betrieb organisatorisch als eine Einheit zu bündeln und mögliche Synergien zu heben.
- b) Beteiligung eines gemeinnützigen Partners an den Städtischen Senioreneinrichtungen, der Erfahrungen und Fachkenntnisse zur Stärkung der Städtischen Senioreneinrichtungen einbringen und durch Synergien die Städtischen Senioreneinrichtungen in Ihrer Entwicklung unterstützen kann. Die Hansestadt Lübeck bleibt auch bei Beteiligung eines gemeinnützigen Partners Hauptgesellschafter.
- c) Gründung einer vollständig im Besitz der Hansestadt befindlichen gGmbH oder GmbH
- d) Möglichkeiten der strategischen Anpassung des Geschäftsbetriebes an zukunftsweisende Pflege- und Wohnkonzepte

Der Bürgerschaft ist bis November 2014 zu berichten. Kurzfristige Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung sind im laufenden Betrieb weiter zu verfolgen.

Die Prüfaufträge zu a) – c) wurden dem Bereich Beteiligungscontrolling zur federführenden Bearbeitung zugeordnet. Über die bisherigen Prüfungsergebnisse soll hiermit berichtet werden.

Der Prüfauftrag zu d) wird durch den Fachbereich 2 in einer gesonderten Vorlage beantwortet. Darin werden auch die Ergebnisse der diesbezüglich bei der BDO Köln in Auftrag gegebenen Potentialanalyse zur Optimierung der Erlös- und Kostenstrukturen der SIE vorgestellt werden.

Organisatorische und wirtschaftliche Ausgangssituation

Die städtischen Senioreneinrichtungen sind derzeit als Bereich der Stadtverwaltung (Bereich 502 – SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck, kurz: SIE) organisiert. Sie sind rechtlich unselbständig und werden aufgrund der Regelung der Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528) seit 1996 als eine wirtschaftlich abgegrenzte Einheit mit eigenem Buchungskreis und an die für Eigenbetriebe geltenden Richtlinien angelehnter Wirtschaftsplanung geführt. Diese Organisationsform wird auch als „optimierter Regiebetrieb“ bezeichnet.

Die SIE sind Betreiber der Alten-/Pflegeheime Dreifelderweg, Dornbreite, Schönböckener Straße, Prassekstraße, Elswigstraße, Solmitzstraße, Am Behnckenhof und Heiligen-Geist-Hospital. Sie sind nicht Eigentümer der Häuser bzw. Grundstücke, wo der Betrieb stattfindet. Alle Standorte sind über langfristige Mietverträge angemietet. Vermieter sind in sechs Fällen kommunale Stiftungen: die öffentlich-rechtliche Stiftung Heiligen-Geist-Hospital sowie die Stiftungen des bürgerlichen Rechts Vereinigte Testamente und Lübecker Wohnstifte. Die Häuser Am Behnckenhof und Solmitzstraße sind von Wohnungsbaugesellschaften angemietet.

Die wirtschaftliche Lage der SIE hat sich negativ entwickelt. Seit dem Jahr 2005 schreibt der Betrieb jährlich Verluste; seit 2009 können diese Verluste nicht mehr aus im Betrieb vorhandenen Rücklagen ausgeglichen werden und belasten infolgedessen den städtischen Gesamthaushalt. Der letzte vorliegende Jahresabschluss der SIE (per 31.12.2013) wies einen Verlustausgleichsbedarf i. H. v. rd. 1,7 Mio. € aus. Die letzte Hochrechnung für 2014 kommt auf ein Defizit i. H. v. rd. 1,9 Mio. €

Diese Entwicklung hatte bereits im Jahr 2011 dazu veranlasst, die SIE durch die Firma Roland Berger Strategy Consultants begutachten zu lassen mit dem Ziel,

Optimierungspotentiale zu realisieren und so die Entwicklung steigender Verluste umzukehren. Aus dem Gutachten wurde eine Maßnahmenliste entwickelt, die in den Folgejahren unter Federführung einer Stabsstelle im Fachbereich 2 abgearbeitet wurde. Wenn auch die Verluste zunächst noch hinter den pessimistischsten Fortschreibungen von Roland Berger zurückgeblieben sind, ist doch eine Trendwende nach wie vor nicht erkennbar. Der Wirtschaftsplan 2015 geht von einem Jahresverlust i. H. v. rd. 1,9 Mio. € aus. Wesentliche Kostenfaktoren sind die Personalkosten und die Mietkosten für die durchweg älteren, von der Raumaufteilung und Energieeffizienz nicht optimalen Gebäude.

Vor diesem Hintergrund hat die Bürgerschaft am 26.06.2014 (s. o.) nicht nur weitere operative Verbesserungen eingefordert (Punkt d)), sondern auch die Prüfung organisatorischer Veränderungen in Auftrag gegeben (Punkte a)–c)).

Prüfergebnisse

Die Aufträge zu a)–c) berühren die Gebiete des Kommunal-, Gesellschafts-, Stiftungs-, Arbeits-/Personal-, Steuer-, Vergabe- und EU-Beihilferechts. Sie wurden mit Unterstützung durch die Rechtsanwaltskanzlei Weißleder Ewer, Kiel, und die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lübeck, bearbeitet.

a) Zusammenführung von Stiftungshäusern und Heimbetrieb in einer Gesellschaft

Eine „Verschmelzung“ i. e. S. des städtischen Regiebetriebs mit einer Stiftung oder mehreren Stiftungen ist rechtlich nicht möglich. Auch ist die Hansestadt Lübeck aus kommunalrechtlichen Gründen (§ 89 Abs. 3 Gemeindeordnung – GO) nicht in der Lage, Vermögen direkt in die Stiftungen einzubringen. Grundsätzlich denkbar wäre aber, dass die Stiftungen Träger einer GmbH würden, die wiederum den Betrieb von der Hansestadt Lübeck übernehme. Um im Sinne des Bürgerschaftsbeschlusses dabei „Gebäude und Betrieb organisatorisch als eine Einheit zu bündeln“, müssten die Stiftungen ihre Immobilien in diese GmbH einbringen. Das Mieter-Vermieter-Verhältnis wäre dann – zumindest für die Stiftungs-Standorte – aufgelöst.

Dieses Modell wurde in mehreren Varianten rechtlich geprüft:

1. Gründung einer GmbH durch alle drei Stiftungen (Heiligen-Geist-Hospital, Lübecker Wohnstifte und Vereinigte Testamente);
2. Gründung nur durch die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital;
3. Gründung durch die Hansestadt Lübeck und Veräußerung der Geschäftsanteile an die Stiftung(en).

In allen drei Varianten müsste die Stiftungs-GmbH zunächst weiter von der Hansestadt Lübeck finanziert werden. Keine der Stiftungen für sich genommen und auch nicht alle drei Stiftungen gemeinsam wären rechtlich und wirtschaftlich in der Lage, jährliche Verluste in Millionenhöhe zu tragen.

Letztlich erscheint keines dieser drei Stiftungsmodelle umsetzbar. Das liegt im Wesentlichen daran, dass, wenn die Stiftungen ihre Immobilien in die GmbH einbrächten, dies eine anzeige- und genehmigungspflichtige bedeutsame Umschichtung des Stiftungsvermögens darstellen würde. Zwar verschließt sich auch die Stiftungsaufsichtsbehörde nicht der Suche nach Lösungen, doch kann mit einer Genehmigung für ein Modell, bei dem die Stiftungsimmobilien mit in eine Betreibergesellschaft eingebracht werden, nicht gerechnet werden. Dies wurde aus den Kontakten mit dem zuständigen Referat im Innenministerium deutlich und ist stiftungsrechtlich auch nachvollziehbar. Stiftungsvermögen steht unter besonderem Schutz. Wesentliche Teile des Stiftungsvermögens wie die Immobilien in eine GmbH einzulegen und dort (grundsätzlich) einem unternehmerischen Risiko auszusetzen, wäre nicht genehmigungsfähig. Dabei spielt aus stiftungsrechtlicher Sicht nicht nur der monetäre Wert der Immobilien eine Rolle: Ein Gebäude wie etwa das Heiligen-Geist-Hospital

ist, auch losgelöst von seinem wertmäßigen Anteil am Stiftungsvermögen, wesentlich für die Stiftung und untrennbar mit ihr verbunden, daher nicht veräußerbar.

Im Übrigen ist bereits jetzt ersichtlich, dass die Einlage der Stiftungsimmobilien – selbst wenn sie zulässig wäre – erhebliche Grunderwerbsteuerbelastungen auslösen würde.

Die Zusammenlegung von Stiftungsimmobilien und SIE in einer Gesellschaft scheidet daher aus.

b) Beteiligung eines gemeinnützigen Partners

An einem städtischen Regiebetrieb können Dritte nicht beteiligt werden. Voraussetzung dafür, dass Mitgesellschafter gewonnen werden können, wäre zunächst eine Umwandlung des Regiebetriebs in eine (Eigen-)GmbH. Eine solche wäre grundsätzlich möglich (s. u.).

Allerdings erscheint die Aussicht auf eine erfolgreiche Partnersuche – in dem Sinne, dass die Hansestadt Lübeck im Ergebnis finanziell entlastet wird – angesichts der Betriebsstruktur gering.

Bisherige Gespräche mit potentiellen gemeinnützigen Partnern haben ergeben, dass kein Interesse an dem Gesamtbetrieb SIE (vorhandenes Personal und alle Standorte) vorhanden ist. Einzelne Standorte erscheinen sicherlich grundsätzlich attraktiv. Allerdings sind die SIE ausschließlich Betreiber von Heimen, können also keine Liegenschaften, die für Partner von Interesse wären, mit in die „Ehe“ einbringen. Zudem liegen die Kosten (insbesondere Personalkosten) über Marktniveau, was die Attraktivität der Unternehmung für Dritte schmälert.

Gewissheit, ob eine SIE-GmbH in der jetzigen Struktur „partnerfähig“ wäre oder nicht, könnte letztlich nur ein Markterkundungsverfahren bringen. Wegen der geringen Erfolgsaussichten wird im jetzigen Stadium der Prüfungen davon abgeraten, den nicht unerheblichen Aufwand für eine solche förmliche Partnersuche zu betreiben.

c) Eigengesellschaft

Geprüft worden ist auch, ob die Hansestadt Lübeck ihren Regiebetrieb in eine (gemeinnützige) GmbH ausgründen könnte, deren Geschäftsanteile zu 100 % in städtischer Hand verbleiben.

Dies ist aus rechtlicher Sicht grundsätzlich möglich, wenn auch wegen des verhältnismäßig komplexen Sachverhalts aufwendig. Die Ausgründungsabsicht wäre der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 108 GO). Ob sie genehmigungsfähig wäre, dürfte in erster Linie davon abhängen, ob es gelänge, den faktisch gegebenen Zuschussbedarf des Unternehmens so abzusichern, dass die GmbH beim Registergericht eintragungsfähig wäre, gleichwohl aber den Anforderungen des § 102 GO entsprochen würde (u. a.: Begrenzung der Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag). Ferner wäre die Vereinbarkeit der Finanzierung mit dem EU-Beihilferecht zu dokumentieren und müssten negative steuerliche Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Diverse weitere rechtliche Einzelprobleme wären zu lösen, was aber im Prinzip möglich erscheint.

Die Ausgründung in eine Eigengesellschaft würde bedeuten, dass der Betrieb im Grunde eins zu eins auf den neuen Rechtsträger GmbH übergeht. Das bedeutet auch, dass die strukturellen Probleme durch die Ausgründung nicht gelöst würden. Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens würde allein aufgrund des Rechtsformwechsels nicht verbessert.

Die Eigengesellschafts-Option ist daher für sich genommen nicht verfolgenswert, könnte allerdings bei strukturellen Veränderungen einen notwendigen Zwischenschritt darstellen.

Weiteres Vorgehen

Wie oben dargelegt, führt keine der bisherigen Prüfvarianten zu einer Lösung der strukturellen Probleme der SIE.

Aufbauend auf den bisherigen Prüfergebnissen arbeitet die Verwaltung derzeit jedoch eine weitere denkbare Variante zu Prüfauftrag a) (Stiftungsmodelle) ab: die einer reinen Betreiber-GmbH der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital (bzw. ggf. zusätzlich der beiden Stiftungen des bürgerlichen Rechts). In diesem Modell würde die Stiftung Gesellschafterin einer GmbH, *ohne* dass die Stiftungshäuser in diese Gesellschaft eingelegt würden.

Die Überlegung dahinter ist:

- Sofern keine Stiftung wesentliche Teile ihres Vermögens, also etwa Immobilien, in die GmbH einbrächte, sondern lediglich eine verhältnismäßig geringe Bareinlage ins Stammkapital leisten müsste, könnte eine Gefährdung der Stiftungsvermögen ausgeschlossen werden (sofern die Hansestadt Lübeck auch in diesem Modell die Stiftungen von Verlustausgleichszahlungen freihalten würde). Die Stiftungsaufsichtsbehörde müsste dann womöglich nicht einschreiten. Ob dies möglich ist, ist noch zu prüfen.
- Zwar würde das Mieter-Vermieter-Verhältnis nicht aufgelöst, doch würde immerhin (für die Stiftungsstandorte) die Verantwortung für Mieter (GmbH) und Vermieter (Stiftung selbst) in der Person der Stiftung zusammenfallen.
- Insbesondere die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital hat ein Interesse daran, dass in ihrem Gebäude auch künftig ein Alten-/Pflegeheim betrieben wird. Schließlich hat sie ihren Stiftungszweck zu verfolgen. Da die Hansestadt Lübeck als Mieterin und Heimbetreiberin zusehends an ihre finanzielle Belastungsgrenze gerät, muss nach einem alternativen Modell für die Heime gesucht werden. Es soll untersucht werden, ob eine Stiftungs-Betreiber-GmbH Teil einer Lösung sein kann.
- Mit der Stiftung hätte die GmbH einen gemeinnützigen Träger, der von seiner Rechtsform her auf die Ewigkeit angelegt ist und daher langfristig denkt und handelt. Gelänge es, eine tragfähige Stiftungslösung zu erreichen, wäre dies insoweit eine positive Aussicht für Heime, Bewohner/-innen und Mitarbeiter/-innen.

Der Weg zu einer Stiftungs-Betreiber-GmbH hält eine Reihe rechtlicher und wirtschaftlicher Hürden bereit. Wegen des komplexen Sachverhalts ist eine Vielzahl von Rechtsgebieten abzu prüfen (Stiftungsrecht, Kommunalrecht – auch, soweit es für die Stiftungen gilt –, Vergaberecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht usw.). Die Stiftungen sind eigenständige Rechtspersonen, über deren Vermögen die Hansestadt Lübeck nicht wie über eigenes verfügen kann. Die Rechte des Formalvorstands der Stiftungen sind zu wahren. Stiftungs- und Kommunalaufsicht sind zu berücksichtigen.

Ob vor diesem Hintergrund eine tragfähige, wirtschaftlich darstellbare Lösung möglich ist und, wenn ja, wie diese im Detail aussehen kann, ist noch offen. Über die Ergebnisse der Prüfung kann voraussichtlich nach der Sommerpause berichtet werden.

Anlagen :

./.

Bürgermeister Bernd Saxe



► Nr. VO/2015/02593
öffentlich

Lübeck, 26.03.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
4.040 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Eckhard Graf (E-Mail: eckhard.graf@luebeck.de Telefon: 122-7543)

Finanzierungskonzept der Theater Lübeck gGmbH für die Jahre 2015 bis 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.05.2015	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Beschluss der Bürgerschaft vom 27.11.2014 zum Tagesordnungspunkt 10.17 – VO /2014/ 01995 Haushaltsatzung 2015 mit Stellenplan 2015; Anl. 4.4 - Maßnahmenliste 2015 FB 4

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.203 – Beteiligungscontrolling
Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Kinder und Jugendliche sind nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:

Siehe Anlage

Anlagen :

Finanzierungskonzept der Theater Lübeck gGmbH für die Jahre 2015 bis 2019

Senator/in Kathrin Weiher

Theater Lübeck gGmbH
Geschäftsführender Theaterdirektor
Christian Schwandt

Finanzierungskonzept der Theater Lübeck gGmbH

für die Jahre 2015 bis 2019

[Stand: 23.02.2015]

Inhaltsverzeichnis

1. **Einleitung: Auftrag der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck**
2. **Rahmenbedingungen**
3. **Kulturpolitische Positionen**
4. **Theaterfinanzierung und Sparmaßnahmen in Lübeck 2007 bis 2015**
 - 4.1 Eigeneinnahmen
 - 4.2 Wirtschaftspläne 2007/08 bis 2014
5. **Erfolge des Theater Lübeck und der Lübecker Philharmoniker 2007 bis 2014**
 - 5.1 Auszeichnungen
 - 5.2 Pressestimmen
 - 5.3 Theater für Migranten
6. **Tarifsituation der Theater in Schleswig-Holstein**
 - 6.1 Das Tarifsystem des Deutschen Bühnenvereins
 - 6.2 Die Tariferhöhungen orientieren sich am TVöD
 - Tabelle 1: Prozentuale Tariferhöhung 2014 im Bereich Garderobe und Raumpflege am Theater Lübeck
 - Tabelle 2: Entwicklung der Personalkosten am Theater Lübeck 2013 bis 2015
 - 6.3 Problem der Tariferhöhungen ab 01.03.2016
 - 6.4 Die deutsche Theater- und Orchesterlandschaft schrumpft
7. **Neuregelung FAG**
 - 7.1 Landesfinanzierung: Verteilung unter den Theatern / Entwicklung der letzten Jahre
 - 7.2 Neuregelung des Vorwegabzugs
 - 7.3 Vorschlag für die Neugestaltung des Vorwegabzugs
 - 7.4 Gefahr der Strafzahlungen durch Theater, die geringere Einnahmen oder Zuschauerzahlen haben
8. **Lösungsmöglichkeiten**
 - 8.1 Zuschusserhöhung
 - Tabelle 3: 5-Jahresplan für die Wirtschaftsjahre 2015 bis 2019 der Theater Lübeck gGmbH
 - 8.2 Haustarifvertrag
 - 8.3 Personalabbau
 - 8.4 Reduzierung von Vorstellungen
 - a) Musiktheater
 - b) Konzert
 - c) Schauspiel in den Kammerspielen
 - d) Schauspiel im Großen Haus
 - e) Schauspiel im Jungen Studio
 - f) Gesamtersparnis in den Kalenderjahren 2015 und 2016
 - Tabelle 4: 5-Jahresplan für die Wirtschaftsjahre 2015 bis 2019 der Theater Lübeck gGmbH (unter Berücksichtigung des Abbaus von 19,75 Stellen)
9. **Stellungnahmen zu Personalabbau und Kürzungen**
 - 9.1 Betriebsrat
 - 9.2 Schauspielregisseur Pit Holzwarth
 - 9.3 Operndirektorin Dr. Katharina Kost-Tolmein
10. **Deckung der Finanzierungslücke 2015 bis 2019**
11. **Zusammenfassung**

1. Einleitung: Auftrag der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck

Unter TOP 10.17.8 hat die Bürgerschaft zum Haushaltsplan 2015 beschlossen, u. a.: 2. Haushaltssatzung 2015 mit Stellenplanänderungen 2015 – Anlage 4 Maßnahmenliste (wesentliche Be- und Entlastungen) FB 4, lfd. Nr. 4.040/2, Produkt Nr. 261001 Theater Lübeck gGmbH

„Die Zuweisung an die Theater Lübeck gGmbH wird für 2015 auf 7,9 Mio. Euro festgesetzt. Der Bürgerschaft ist bis zur Sitzung im März 2015 eine mittel- und langfristige Konsolidierungsplanung vorzulegen, die den Zuschuss seitens der Hansestadt reduziert.“

Ein entsprechendes Finanzierungskonzept mit Konsolidierungsplanung wird im Folgenden vorgelegt. Der Anstieg der Zuschüsse in den vergangenen Jahren ist im überwiegenden Maße auf Entgelterhöhungen der Tarife des öffentlichen Dienstes, bzw. Mindestlohnregelungen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung zurückzuführen. Bei einem so personalintensiven Unternehmen wie dem Lübecker Stadttheater und Orchester, das seit etwa fünf Jahren an der oberen Grenze seiner ökonomischen Leistungsfähigkeit arbeitet, folgt aus der Einhaltung des Flächentarifvertrages ein spürbarer Abbau von Personal und in der Folge eine Einschränkung des Angebots von Vorstellungen und Konzerten. In einer vergleichbaren Grundsatzentscheidung hat sich die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 28.02.2012 für tariftreue Einhaltung aller Regeln des öffentlichen Dienstes und eine Zuschusserhöhung entschieden. Durch diese Grundsatzentscheidung sind die Vertreter der Hansestadt in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat sowie die Geschäftsführung der Theater Lübeck gGmbH zurzeit gebunden.

2. Rahmenbedingungen

Zurzeit stehen die Theater in Schleswig-Holstein unter ökonomischem Druck. Die Eutiner Festspiele haben im Oktober 2010 Insolvenz angemeldet. Das Landestheater Schleswig-Holstein kämpft seit 2010 darum, seinen Standort Schleswig zu erhalten. Lübeck spielt nur noch von Donnerstag bis Sonntag, um seinen Haushalt einzuhalten. Nur das Theater Kiel wird vom Land und vor allem der Landeshauptstadt selbst so finanziert, dass der Status Quo erhalten werden kann.

Die Anbindung der Stadttheater und Orchester in Tarifen, Mitbestimmungsrechten und allgemeiner Regelungsdichte an den Öffentlichen Dienst ist Hauptkritikpunkt am deutschen und damit auch am Schleswig-Holsteinischen Theatersystem. Doch diese war in den Gründungsjahren der Bundesrepublik durchaus beabsichtigt. Nach den Erfahrungen der Weimarer Republik sollte auf jeden Fall vermieden werden, die Künstler finanziell und sozial zu deklassieren. Eine sehr große Koalition der demokratischen Parteien, deren herausragende Repräsentanten der spätere Bundespräsident Theodor Heuss (damals noch als FDP-Kultusminister in Württemberg), Hamburgs Erster Bürgermeister Max Brauer (SPD) sowie der Kölner Oberbürgermeister und Gründer der CDU Westfalens Hermann Pünder waren, sorgten dafür, dass die Bühnen- und Orchesterangehörigen im neuen Staat nicht „draußen vor der Tür“ blieben.

Heute befinden wir uns in einer merkwürdigen Situation. Wir leben wahrscheinlich in einem der reichsten Gemeinwesen, seit die Menschen geschichtliche Aufzeichnungen machen. Die Bundesrepublik ist zurzeit einer der erfolgreichsten Industriestaaten der Welt. Sie hat als erste die Finanzkrise überwunden, das Maastricht-Kriterium für die Neuverschuldung wurde

von der Bundesrepublik als einzigem großen EU-Land seit 2011 mit unter 3 Prozent wieder eingehalten, 2014 gab es und 2015 gibt es im Bundeshaushalt erstmals seit 1969 keine Neuverschuldung.

Etwas anders sieht es in Schleswig-Holstein aus. Das Land ist mit über 25 Mrd. Euro verschuldet. Die Situation in den drei größten Städten ist ähnlich wie im Land. Bei allen drei Kommunen kommen jedes Jahr neue Schulden in einer zweistelligen Millionenhöhe dazu. Die nahe und mittlere Zukunft ist verschattet. Die Landesregierungen von Hamburg und Schleswig-Holstein haben im Jahre 2003 ihre Landesbanken zur HSH Nordbank verschmolzen. Beide Länder mussten 2009 ihrer Landesbank 3 Mrd. Euro Eigenkapital nachschießen und für die Kredite der HSH Nordbank Garantien in Höhe von 10 Mrd. Euro übernehmen. Außerdem gilt ab 2020 laut Landesverfassung eine Schuldenbremse. Damit darf Schleswig-Holstein nach dem 31.12.2020 keine neuen Schulden mehr aufnehmen.

3. Kulturpolitische Positionen

Die Theater in Schleswig-Holstein sind ein bedeutender Standortfaktor und wichtiger Baustein des Kultur- und Bildungssystems. Mit 550.000 bis 600.000 Besuchen im Jahr sprechen sie einen erheblichen Teil der Bevölkerung an.

Die Theater in Schleswig-Holstein mit den Sparten Musiktheater, Schauspiel, Kinder- und Jugendtheater, Konzert und Tanz sind kulturelle Leuchttürme, die in und über die Grenzen der Region hinaus strahlen und Schleswig-Holstein davor bewahren, einem Provinzialismus zu verfallen, der auf kulturelle Attraktivität verzichtet, und sie damit anderen Bundesländern – vor allem Hamburg – überlässt.

Das Theater ist ein Treffpunkt der Bürgerinnen und Bürger, ein Ort der Repräsentation, ein Raum, um zu feiern, um sich als Teil eines fruchtbaren Gemeinwesens zu präsentieren. Theater ist das kulturelle Gedächtnis einer Stadt. Nicht umsonst ist das Theater die Kunstform, die seit der Antike am engsten mit der Demokratie verbunden ist.

Theater und Orchester stiften Identität. Sie vergegenwärtigen große Stoffe der Vergangenheit, Werke, welche die Entwicklung des Landes spiegeln und Stücke zu aktuellen gesellschaftlichen Belangen. Das Theater und das Orchester stellen Abend für Abend eine lebendige und sich immer wieder verändernde Beziehung zu unseren kulturellen Wurzeln her.

Das Theater ist ein Ort der „Bildung“. Es ist natürlich keine Schule, kann aber spielerisch von Kindesbeinen an oder in der Jugendzeit Menschen an alte Texte, wunderbare Geschichten, Fragen der Moral und Amoral heranführen.

Theater und Orchester sind Identifikationsorte, auf die die Bürgerinnen und Bürger stolz sein können. „Ihre“ Künstler beleben das Klima der Stadt und der Landkreise.

Das Theater ist ein Ort des Engagements und der sozialen Verantwortung: durch die Dramen- und Musiktheaterliteratur einerseits, welche ihren Blick auf die Schattenseiten des Lebens, die Außenseiter, die Scheiternden richtet, und andererseits durch die Form des gemeinsamen, aktiven Zuschauens und Teilnehmens. Das Theater ist eine Schule der Empathie wie der Ermutigung, das Leben in den Griff zu bekommen.

Theater bietet Perspektiven für Jung und Alt. Das Theater ist ein Forum der Generationen. In Zeiten, in denen die Gesellschaft immer älter wird und die Jugend Perspektiven, Sinn- und Werteorientierung sucht, ist das Theater eine Stätte, die sozialen Austausch ermöglicht und so Zusammenhalt schafft.

Die gesamte Jugendbildung des Theaters und insbesondere der Theaterpädagogik, welche die Schnittstelle zu den Schulen bildet und zahlreiche Kurse und Veranstaltungen für Jugendliche anbietet, ist ein immer wichtiger werdender Faktor. Jugendliche können auf spielerische Weise ihren Körper und Geist entwickeln und ungewöhnliche Orte in der Stadt beleben.

Theater verzaubert. Es kann kleine und große Zuschauer in die Welt heller und dunkler Mythen und Märchen zurückführen. Es schafft Illusionen, ohne darüber die Realität aus den Augen zu verlieren. Theater regt dadurch die Phantasie der Kinder an.

Von den Kritikern und Gegnern des Theaters wird zuweilen angeführt, dass in den Städten und Gemeinden, in denen es noch Theater gibt, sich nur etwa 20 bis 25 Prozent der Bevölkerung für die Darstellende Kunst interessieren. Etwas Wichtiges wird dabei vergessen: Die Menschen, die in die Theater kommen, engagieren sich auch in anderen Bereichen. Es ist der an Bildung stark bis sehr stark interessierte Teil der Bevölkerung. Sie sind in der Lage, über das gesellschaftliche Ganze nachzudenken, komplexe Sachverhalte zu verstehen und werden von den darstellenden Künstlern durch Stücke von Aischylos über Shakespeare bis zu Horváth und Brecht darin geschult.

Sie haben einen Sinn für persönliche Selbständigkeit und ihre politischen Rechte und Pflichten. Bis auf die nicht zu unterschätzende Zahl der Jugendlichen wählen so gut wie alle von ihnen und zwar so gut wie nie die Parteien der extremen Rechten. Sie haben in Schleswig-Holstein – im Vergleich zu Hamburg oder Berlin – keine zynische Einstellung zum real existierenden politischen System mit seinen Sachzwängen und den sehr eingeschränkten Handlungsfreiheiten auf kommunaler und regionaler Ebene. Und bei Wahlbeteiligungen von 38,9 oder 30,7 Prozent – wie jüngst bei der Oberbürgermeisterwahl in Kiel und bei der Bürgermeisterwahl in Lübeck – sind auch die 20 bis 25 Prozent der Bevölkerung, die in die Theater kommen, im politischen Prozess nicht zu unterschätzen. Die an Kultur und politischem Engagement interessierten Bürger sind der Anker des in der Bundesrepublik ausgebildeten parlamentarischen Systems und seines Wertekanons.

Denn trotz des wirtschaftlichen Erfolges ist die Bundesrepublik Deutschland zurzeit in ihrem Kern erschüttert. Die Konflikte um Zuwanderung und Integration sind die größte gesellschaftliche Herausforderung seit 1968. 30 bis 40 Prozent der erwachsenen Bevölkerung haben sich aus der parlamentarischen Demokratie verabschiedet.

Umso wichtiger ist es in dieser Situation, Institutionen zu haben, in denen Konflikte auf zivilisatorische Art und Weise gelöst werden. Kulturtechniken müssen eingeübt werden, damit man sich auf sie im wirklichen Konfliktfall verlassen kann.

4. Theaterfinanzierung und Sparmaßnahmen in Lübeck 2007 bis 2015

Seit August 2007 begegnet das Theater Lübeck den durch die Finanzprobleme seiner Zuschussgeber verursachten, eingeschränkten Möglichkeiten, die Tarifierhöhungen im Zuschuss angemessen zu berücksichtigen. Das Theater hat in den vergangenen sieben

Jahren nicht nur seine Einnahmen erheblich erhöht, sondern auch hohe Einsparungen erwirtschaftet. Von den 170.000 bis 180.000 Zuschauern der letzten fünf Spielzeiten sind knapp 20.000 Touristen, die extra wegen des Theaters anreisen und zwei oder drei Tage, bzw. wegen des „Ring des Nibelungen“ auch mal über eine Woche in Lübeck bleiben. Es gab vor allem die folgenden Maßnahmen:

- Kosteneinsparungen von ca. 30 Prozent in der Verwaltung, indem beispielsweise Stellen zusammen gelegt wurden, Aufgaben von Dienstleistern ohne zusätzliche neue Stellen im Haus erledigt wurden, bessere Motivation und stärkere Identifikation der Mitarbeiter mit dem Haus.
- Erhöhung der Eigeneinnahmen von 2,2 auf 3,7 Millionen Euro pro Jahr. Zuwachs der Zuschauer von ca. 144.000 (Saison 2007/08) auf 177.000 (Kalenderjahr 2014). Erhöhung der Eintrittspreise, was nicht zu einem Rückgang der Zuschauerzahlen geführt hat.
- Verringerung der Anzahl der Vorstellungen von ca. 650 auf 580 pro Saison. Erhöhung der Auslastung von 58 Prozent auf 85 bis 90 Prozent, Wagner-Mann-Projekt und viele Einzelproduktionen über 90 Prozent.
- Bessere Ausnutzung der Bühnentechnik, indem im Großen Haus von montags bis mittwochs die nächste Premiere geprobt wird und donnerstags bis sonntags gespielt wird. Weiterhin Programmangebote montags bis mittwochs, vor allem im Konzert, aber auch in den Kammerspielen oder im Jungen Studio. Diese Maßnahme hat seit der Saison 2010/11 eine Einsparung von 300 bis 400.000 Euro pro Jahr erbracht. Diese Maßnahme hat nicht zu einer Verringerung der Abonnentenzahl geführt.
- Neuverhandlung von wichtigen Verträgen und Kostensenkungen (z.B. Miete Musik- und Kongresshalle, Strom-, Gaslieferanten, Feuerwehr).
- Verbesserung der Logistik zwischen Haupthaus, Probebühnen an der Berliner Straße und Musik- und Kongresshalle.
- Intensive Kooperation mit anderen kulturellen Institutionen, insbesondere Buddenbrookhaus, Günter-Grass-Haus und Musikhochschule Lübeck, Theater Kiel
- Kein Verzicht auf zeitgenössisches Theater und Uraufführungen.
- Trotz Preiserhöhungen Rabatte für finanziell und sozial benachteiligte Personen bis hin zu Sonderprogrammen für Arbeitslosengeld II-Empfänger und Migranten (als einziges Theater in Schleswig-Holstein 2014 Programmschwerpunkt Migratio)

4.1 Eigeneinnahmen

Die letzte Gewinn- und Verlustrechnung vor der Übernahme der heutigen Geschäftsführung in der Spielzeit 2006/07 sah die folgenden Kernzahlen vor:

Spielzeit 2006/07	Umsatzerlöse	1.884.000 Euro
	Spenden	204.000 Euro
	Sonstige betriebliche Erträge	47.000 Euro
	<i>Zuschauerzahl</i>	<i>144.000</i>

Diese wurden kontinuierlich gesteigert und erreichten in der

Spielzeit 2011/12	Umsatzerlöse	2.672.000 Euro
	Spenden	386.000 Euro
	Sonstige betriebliche Erträge	278.000 Euro
	<i>Zuschauerzahl</i>	<i>178.000</i>

Spielzeit 2012/13	Umsatzerlöse	2.868.000 Euro
	Spenden	415.000 Euro
	Sonstige betriebliche Erträge	265.000 Euro
	<i>Zuschauerzahl</i>	<i>175.000</i>

Kalenderjahr 2014 <i>(Zahlen vor Wirtschafts- prüfung)</i>	Umsatzerlöse	2.824.000 Euro
	Spenden	551.000 Euro
	Sonstige betriebliche Erträge	280.000 Euro
	<i>Zuschauerzahl</i>	<i>177.000</i>

Unsere Eigeneinnahmen und Zuschauerzahlen (177.000) sind sehr viel höher als die vergleichbarer Theater in Rostock (108.000) oder dem Landestheater Schleswig-Holstein (127.000).

4.2 Wirtschaftspläne 2007/08 – 2014

Wipla 2007/08	Überschuss von 167.000 Euro; Ausgleich des Defizits von 2006/07 Ära Adam
Wipla 2008/09	Überschuss von 462.000 Euro; Ausgleich des Defizits von 2006/07 Ära Adam
Wipla 2009/10	Verlust von 8.000 Euro; Ausgleich von Personalkostenerhöhungen von 216.000 Euro
Wipla 2010/11	Überschuss von 90.000 Euro; Ausgleich von Personalkostenerhöhungen von 261.000 Euro

Wipla 2011/12	Verlust von 84.000 Euro; Ausgleich von Personalkostenerhöhungen von 974.000 Euro; Zuschusserhöhungen Hansestadt Lübeck von 300.000 Euro
Wipla 2012/13	Überschuss von 17.000 Euro; Ausgleich von Personalkostenerhöhungen von 467.000 Euro
Wipla 01.08. bis 31.12.2013	Überschuss von 36.000 Euro; Ausgleich von Personalkostenerhöhungen von 175.000 Euro
Wipla 2014	Erhöhung Zuschuss Hansestadt Lübeck 400.000 Euro Verbrauch der Gewinnrücklagen von 330.000 Euro für die Personalkostenerhöhungen

Zusammenfassung

Defizit – Ausgleich Ära Adam	629.000 Euro
Kumulierter Ausgleich von Personalkostenerhöhungen	2.093.000 Euro

5. Erfolge des Theater Lübeck und der Lübecker Philharmoniker 2007 bis 2014

5.1 Auszeichnungen

Deutscher Theaterpreis 2014 „Der Faust“ für Sandra Leupolds Regie von „Don Carlo“ am Theater Lübeck

Sandra Leupold hat den renommierten Theaterpreis für ihre am Theater Lübeck entstandene „Don Carlo“ Inszenierung in Konkurrenz zu Dmitri Tcherniakov mit „Die Zarenbraut“ an der Staatsoper im Schiller Theater Berlin und Jetske Mijnsen mit „Werther“ am Saarländischen Staatstheater Saarbrücken erhalten. Das Theater Lübeck als Gastgeber der Preisträgerin steht damit in einer Reihe mit den Münchner Kammerspielen, dem Deutschen Theater Berlin, der Sächsischen Staatsoper Dresden und den Bayreuther Festspielen. Eine fantastische Bestätigung für die Qualität und Ausstrahlungskraft des Theater Lübeck! Das Theater Lübeck ist überhaupt das erste Theater in Norddeutschland, das im Musiktheater den „Faust“ gewonnen hat.

Drei Auszeichnungen für das Lübecker Renommier-Projekt „Wagner-trifft-Mann“

Im Sommer 2012 wurde das Theater Lübeck mit dem **ECHO-Klassik** für die 7-teilige DVD-Edition „Der Ring des Nibelungen“ ausgezeichnet. Der Lübecker „Ring“ in der Inszenierung von Anthony Pilavachi und unter der musikalischen Leitung von Roman Brogli-Sacher entstand im Rahmen des überregional viel beachteten Projektes „Wagner-trifft-Mann“. Presse und Publikum feierten es enthusiastisch. Bereits im November 2011 wurde die DVD mit dem **Vierteljahrespreis der Deutschen Schallplattenkritik** ausgezeichnet. Die Jury bezeichnet sie als „eine szenische wie musikalische Ausnahmeproduktion“. Zudem gewann das Theater Lübeck mit dem „Wagner-trifft-Mann“-Projekt im Dezember 2013 den **Rudolf Stilcken-Preis für Kultur-Kommunikation** in der Kategorie „Kontinuität und Marke“ und

setzte sich gegen die Hamburger Kulturinstitutionen Deichtorhallen und Bucerius Kunstforum durch.

„Willy Brandt – Die ersten 100 Jahre“ von der WELT unter die zehn besten Aufführungen 2013 gewählt

Damit steht das Theater Lübeck in der Umfrage neben dem Münchner Residenztheater, dem Wiener Burgtheater, dem Schauspiel Zürich, dem Thalia Theater Hamburg sowie den Salzburger Festspielen. Die Begründung der Redaktion lautet: „Kanzlerdrama, Oper, Revue: ›Willy Brandt‹ bescherte Lübeck einen grandiosen Theaterabend. Michael Wallner inszenierte mutig mit zehn Schauspielern und Opernchor eine Zeitreise in kurzen anekdotischen Spielszenen, einen berührenden, unterhaltsamen Bilderreigen, der Willy Brandt lebhaft in Erinnerung rief.“

5.2 Pressestimmen

Parallel zur betriebswirtschaftlichen und künstlerischen Neuorientierung des Theater Lübeck ist es gelungen, die Presse- und Publikumsresonanz zu verbessern. Die öffentliche Wahrnehmung, aber auch die Anzahl der Besprechungen ist höher als zuvor. In den letzten fünf Spielzeiten wurden jeweils etwa 600 Zeitungsartikel über die Produktionen und Konzerte des Theaters und Orchesters veröffentlicht. Hier eine Auswahl der Pressestimmen (2009 – 2014):

- „Der Lübecker ‚Ring‘ hat sich zu einem Ereignis ersten Ranges gerundet – in jeder Beziehung.“
Opernwelt über die Premiere „Götterdämmerung“
- „Ein kurzweiliges, amüsantes, packendes, erschütterndes, albernes, überwältigendes, entstaubtes, erhabenes Epos!“
Hamburger Abendblatt über die Premiere „Götterdämmerung“
- „Ein schwer beeindruckender Abend. Besser, als durch John von Düffel geschehen, lässt sich der Roman ‚Doktor Faustus‘ von Thomas Mann vermutlich nicht dramatisieren.“
Die WELT
- 3. „Die Aufführung insgesamt hat das Zeug, ein Kultstück zu werden. Ein großer Erfolg des Theaters.“
Lübeckische Blätter über „La Cenerentola“
- 4. „Und am Ende geradezu enthusiastisch gefeiert: Nicht nur das Bühnenpersonal und der musikalische Leiter GMD Ryusuke Numajiri, auch das Regieteam. Gute Unterhaltung macht froh. Das Premierenpublikum geht glücklich.“
shz über „La Cenerentola“
- „Das kleine, feine Wagner-Wunder an der Trave geht in die dritte Runde. Beifallsstürme, was sonst.“
Hamburger Abendblatt über den „Ring des Nibelungen – Siegfried“
- „This will be a ‘Ring’ to watch out for.“
Opera Now, London über den „Ring des Nibelungen – Das Rheingold“
- „Zauberformel Wagner-trifft-Mann: Die ‚Buddenbrooks‘ wurden am authentischen Ort zur Initialzündung eines touristisch flankierten Großprojekts; der ehrgeizig gewagte Lübecker ‚Ring‘ kommt voll an.“

Die Deutsche Bühne über „Wagner-trifft-Mann“

- „The Lübeck ‘Ring’ is clearly the best ‘Ring’ in Germany, and probably anywhere in the world at the moment.“
Nicholas Jacobs, London
- „Eine atemberaubende Inszenierung. Das Premieren-Publikum war hingerissen. [...] Ein Triumph des Theaters.“
Lübecker Nachrichten über „Ein Sommernachtstraum“
- „Shakespeare in Lübeck ist seit Jahren ein Ereignis, entsprechend hoch sind die Erwartungen. Mindestens schwindelig wollen die Zuschauer gespielt werden. Schlösser führte sie gelegentlich bis zum Shakespeare Vollrausch.“
shz über die Premiere „Wie es euch gefällt“
- „Auf nach Lübeck! Das Lübecker Theater hat sich bei Musikfreunden aus Hamburg einen Namen gemacht.“
WELT am Sonntag über „The Tempest“
- „The Ring Thing. [...] A groundbreaking ›Ring Cycle‹.“
The Wall Street Journal über „Der Ring des Nibelungen“
- „In rasanten Bildern und Gesängen saust Brandts Leben über die Bühne. Tiefsinn wechselt mit wonnigem Klamauk.“
ZEIT online über „Willy Brandt – Die ersten 100 Jahre“
- „Illusionstheater beschäftigte auch die Gewerke des Lübecker Theaters, dass es eine Freude ist.“
Süddeutsche Zeitung über „Willy Brandt – Die ersten 100 Jahre“
- „Ein Triumph in der deutschen Theaterlandschaft! Lübeck spielt in der ersten Liga.“
Die Deutsche Bühne über die DVD-Edition „Der Ring des Nibelungen“
- „Durch erstaunliche künstlerische Qualität vermochte Lübeck aus dem mächtigen Großstadtschatten Hamburgs hervorzutreten und die zahlreich strömenden Besucher in einen wahren Begeisterungstaumel zu versetzen.“
Das Opernglas über die DVD-Edition „Der Ring des Nibelungen“
- „Lübeck hat sich an die Front der derzeitigen Wagner-Rezeption gespielt.“
Der Neue Merker über „Der Ring des Nibelungen“
- „Lübeck kann sich einer der aufregendsten, packendsten und politisch wirklich aktuellen ›Tannhäuser‹-Deutungen rühmen.“
Neue Musikzeitung über „Tannhäuser“
- „Euphorisch die Stimmung am Ende der Aufführung. Einhelliger und verdienter Jubel.“
FAZ über „Die Walküre“
- „Wagnerianer-Jetset wurde gesichtet, Hamburger reisten neugierig an die Trave und begeistert zurück.“
taz Hamburg über das Projekt „Wagner-trifft-Mann“
- „An dieser Neuproduktion des Theaters Lübeck zum 300. Geburtstag des genialen Musikdramatikers Christoph Willibald Gluck stimmt einfach alles.“

concerti über „Armide“

- „Die Lübecker Oper hat das Gluck-Jahr (300. Geburtstag) mit einer fulminanten und vom Publikum einhellig gefeierten Produktion dieser ›Armide‹ begonnen.“

Das Opernglas über „Armide“

5.3 Theater für Migranten

Vom 23.06. bis 26.06.2014 veranstaltete das Theater Lübeck mit „MIGRATIO - Bewegte Grenzen. Bewegte Geschichten.“ erstmalig eine Festival-Woche über Vielfalt und Veränderungen. Mit Workshops, Gastspielen und Diskussionen lud das Theater zu einem Dialog ein, um Grenzen im eigenen Denken zu überwinden. Insgesamt waren knapp 1000 Festival-Teilnehmende zu Gast im Theater Lübeck. So setzten sich u.a. junge Erwachsene, die zu diesem Zeitpunkt erst seit einigen Monaten in Deutschland lebten, in einem Tanz-Workshop mit den eigenen körperlichen Ausdrucksmöglichkeiten auseinander, diskutierten in der Bürgerbar „Über Normal Null - Ein Talkabend über das Anderssein“ miteinander oder besuchten das packende Gastspiel aus Berlin: „ARABBOY Das kurze Leben des Rashid A.“

Für Juni 2015 ist eine weitere Bürger-Bar am Theater Lübeck geplant; hierbei handelt es sich um ein Format zwischen Mitmach-Podium und interaktiver Denkfabrik unter der Leitung von Knut Winkmann. Auch bei diesem Podium soll es um Grenzverschiebungen und Vielstimmigkeiten gehen. Unter dem Arbeitstitel „drüben ist hier“ wird es die Möglichkeit geben, Erkundungsfelder wie „Heimat“, „Fremde“ oder „eigene Verortung“ lustvoll und kritisch zu thematisieren, verbunden mit szenischen Lesungen und Live-Musik.

Aktuell kommen im Schnitt 15 neue Asylsuchende Menschen pro Woche in Lübeck an (Stand November 2014), was für die Hansestadt Lübeck eine spannende Herausforderung darstellt. Die Bürger-Bar möchte dieser Herausforderung kreativ begegnen und auch hier zu einem Dialog einladen. Gleichzeitig begreift sich diese Bürger-Bar als Startschuss für ein langfristigeres Projekt: Im Rahmen der Spielclubs des Theater Lübeck ist eine Projektentwicklung mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Sommer 2016 geplant, bei der Geschichte und Geschichten nicht nur von Flüchtlingen für die Bühne hör- und sichtbar gemacht werden soll.

6. Tarifsituation der Theater in Schleswig-Holstein

Das Tarifsystem der Theater und Orchester in Deutschland ist sehr kompliziert. **Im Konfliktfall vertritt der Deutsche Bühnenverein die Interessen der großen Theater und Orchester aus den wohlhabenden Städten Dresden, Düsseldorf, Stuttgart und München.** Die entsprechenden Intendanten und Verwaltungsdirektoren haben in den wichtigen Gremien des Deutschen Bühnenvereins eine erdrückende Mehrheit. Für die finanziell schlechter ausgestatteten Kommunen und Länder in Deutschland sieht das Tarifsystem den Haustarifvertrag als Übergangslösung vor. Doch seit Beginn der Finanzkrise 2009 greift diese Lösung immer schlechter. Zumal es sich bei der Unterfinanzierung vieler Kommunen um ein strukturelles Problem handelt, das nicht nur übergangsweise und auf Kosten der ohnehin unter hohem Druck arbeitenden Mitarbeiter gelöst werden darf.

6.1 Das Tarifsystem des Deutschen Bühnenvereins

Für die Beschäftigten an den deutschen Stadttheatern und städtischen Orchestern gibt es drei Tarifverträge:

Den Tarifvertrag im Öffentlichen Dienst (TVöD) für die Verwaltungsangestellten, die nicht künstlerischen Arbeiter und Handwerker der Werkstätten, z. B. Schlosserei, Schreinerei, Schneiderei, Malsaal, Theaterplastiker, Maske und der Haustechnik und die sonstigen Mitarbeiter, z. B. Mitarbeiter der Garderobe, im Einlass und an der Kasse.

Den Tarifvertrag für Kulturorchester (TVK) für Orchestermusiker. Er wird zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Gewerkschaft Deutsche Orchestervereinigung (DOV) ausgehandelt. **Die DOV kooperiert mit Ver.di und genießt eine sehr hohe Akzeptanz (ca. 80 bis 90 Prozent der tätigen Orchestermusiker).**

Die DOV gibt es seit Februar 1953. Ihr Ziel: „Die typische Anstellungsform des Öffentlichen Dienstes und dessen Besoldungswesen für Musiker in Kulturorchestern“. Die konkurrierende Gewerkschaft Deutscher Musikerverband hatte als Leitbild den freiberuflichen Musiker. Bis Mitte, Ende der 50er Jahre sind so gut wie alle Musiker zur DOV übergetreten. Der TVK trat am 01.07.1971 in Kraft. Er orientiert sich an dem folgenden Grundsatz: „Messbar und daher für ein Vergütungssystem sachlich allein geeignet ist hiernach die zahlenmäßige Größe des Orchesters mit einer festgelegten Instrumentenaufteilung“.

Den Normalvertrag Bühne (NV-Bühne) für Chorsänger, Schauspieler, solistische Sänger, Tänzer und künstlerisch arbeitende Handwerker bzw. sonstige künstlerisch arbeitende Mitarbeiter. Er wird zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Chor- und Tänzergewerkschaft Verband Deutscher Opernchöre (VDO) sowie der Solosänger- und Schauspielergewerkschaft Genossenschaft Deutscher Bühnen-angehöriger (GDBA) ausgehandelt. Die Tarifverhandlungen zwischen dem Deutschen Bühnenverein, der VDO und der GDBA verlaufen in der Regel konfliktfrei. Allerdings sind nur wenige nach NV-Bühne angestellte Mitarbeiter gewerkschaftlich organisiert.

Für die Staatstheater in anderen Bundesländern stellt sich die Situation noch etwas anders dar. Ihre Verträge orientieren sich am **Tarifvertrag der Länder (TVL)** und nicht am TVöD. Weil in Schleswig-Holstein alle drei Theater am TVöD orientiert sind, wird dies hier nicht weiter erörtert.

6.2 Tarifierhöhungen orientieren sich am TVöD

Die jährliche prozentuale Erhöhung im TVK und im NV-Bühne orientiert sich an der Erhöhung des TVöD. Dies ist gängige Praxis seit 1956. Die DOV hatte für den Bundesangestelltentarifvertrag (BAT), dem Vorgänger des TVöD, vor dem Bundesarbeitsgericht sogar durchgesetzt, dass die jeweiligen Gehaltserhöhungen auf die nach TVK Beschäftigten übertragen werden müssen. Dies gilt nach Auffassung des Deutschen Bühnenvereins für den TVöD nicht mehr. In einem Musterprozess vor dem Bundesarbeitsgericht 2013 hat der Deutsche Bühnenverein in dieser Frage Recht bekommen. In den vergangenen Jahren gab es die folgenden Tarifierhöhungen:

Tarifvertrag im öffentlichen Dienst (TVöD)

Tariferhöhungen im Bereich West

2007

Einmalzahlungen im April und Juli jeweils 150 Euro

2008

01.08.08 Sockelbetrag 50 Euro zzgl. 3,1 Prozent

2009

01.01.09 2,8 Prozent zzgl.
Einmalzahlung 225 Euro im Januar

2010

01.01.10 1,2 Prozent zzgl. 0,25 Prozent Anhebung des leistungsorientierten Entgeltes

Tariferhöhungen im Bereich Ost

2007

01.07.07 Angleichung des Entgeltes von 95,5 Prozent um 1,5 Prozent auf 97 Prozent des West-Niveaus
Keine 150 Euro

2008

01.01.08 Angleichung des Entgeltes auf 100 Prozent des Westniveaus bei den Entgeltgruppen 1 – 9 TVöD

01.04.08 Sockelbetrag 50 Euro zzgl. 3,1 Prozent

2009

01.01.2009 2,8 Prozent

2010

Gleiche Erhöhung wie Bereich West

01.01.10 Erhöhung des Entgeltes um 3 Prozent auf 100 Prozent des Westniveaus bei den Entgeltgruppen 10 bis 15 TVöD

Tariferhöhungen Bereich West und Ost

2011

Ab 01.01.11 0,6 Prozent zzgl. Einmalzahlung 240 Euro und zzgl. 0,25 Prozent Anhebung des leistungsorientierten Entgelts

01.08.11 0,5 Prozent Erhöhung

2012

Ab 01.03.12 beträgt die Tariferhöhung für alle Entgeltbestandteile 3,5 Prozent mit Ausnahme der Meisterzulage, Theaterbetriebszulage und des Theaterbetriebszuschlags zzgl. 0,25 Prozent Anhebung des leistungsorientierten Entgelts

2013

Jeweils ab 01.01.13 und 01.08.13 wurden alle Entgeltbestandteile um jeweils 1,4 Prozent erhöht, mit Ausnahme der Meisterzulage, Theaterbetriebszulage und des Theaterbetriebszuschlags. Das Volumen für das Leistungsentgelt erhöhte sich von 1,75 Prozent auf 2 Prozent für das Jahr 2013. Eine weitere Erhöhung des Leistungsentgeltes ist bisher nicht tarifvertraglich verhandelt.

2014

Die Löhne und Gehälter steigen zum 01.03.2014 um 3 Prozent, aber mindestens 90 Euro pro Monat. Das bedeutet, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die weniger als 3.000 Euro brutto verdienen, mehr als 3 Prozent Erhöhung bekommen. Jemand, der 1.500 Euro brutto verdient, hat eine Gehaltserhöhung von 6 Prozent und jemand, der 2.250 Euro brutto verdient, hat eine Erhöhung von 4,5 Prozent. Unter den nach TVöD bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Theater Lübeck gGmbH haben 90 Prozent ein Gehalt von unter 3.000 Euro.

2015

Zum 01.03.2015 steigen die tariflichen Gehälter dann für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der neuen Basis um weitere 2,4 Prozent.

Tarifvertrag NV-Bühne (BTT - Bühnentechniker, Solo und Chor)

Im Januar 2013 erhielten die Beschäftigten im NV-Bühne SR Chor eine tarifliche Erhöhung des Entgeltes in Höhe von 1,65 v.H. und im Oktober 2013 eine Erhöhung von 1,18 v.H. Für die Mitarbeiter des Tarifvertrages NV-Bühne SR Solo und SR BTT erhöhten sich die Entgelte im Januar 2013 um 1,4 v.H. und im August 2013 um 1,4 v.H.

Entsprechend dem TVöD steigen auch die tariflichen Löhne und Gehälter des NV Bühne ab 01.03.2014 um 3 Prozent, mindestens 90 Euro und ab 01.03.2015 um weitere 2,4 Prozent.

Tarifvertrag für Kulturorchester (TVK)

Kurz vor Weihnachten 2013 einigten sich die Deutsche Orchestervereinigung (DOV) und der Deutsche Bühnenverein rückwirkend ab 01.11.2013 auf eine Erhöhung der Tabellenentgelte von 8,88 v. H. Außerdem gibt es für die Jahre 2010 bis 2013 eine Nachzahlung von einem Monatsgehalt für Musiker, die von 2010 bis 2013 bei den Lübecker Philharmonikern beschäftigt waren und am 01.11.2013 über einen Arbeitsvertrag bei der Theater Lübeck gGmbH verfügt haben.

Die Grundvergütungen der Orchester, deren Arbeitgeber den TVöD anwendet, werden rückwirkend ab dem 01.03.2014 angehoben und zwar

- bei einer Grundvergütung bis 2.449,99 Euro um 3,5 Prozent
- bei einer Grundvergütung ab 2.450,00 Euro bis 2.800,00 Euro um 3,2 Prozent
- bei einer Grundvergütung über 2.800,00 Euro um 3,0 Prozent

Die Tätigkeitszulagen, Fußnotenzulagen und Besitzstandszulagen werden einheitlich um 3,0 Prozent angehoben.

Zum 01.05.2014 wurde zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der DOV der Tarifvertrag über Instrumentengeld, Rohr-, Blatt- und Saitengeld sowie Kleidergeld neu verhandelt. Im Ergebnis steigt das Instrumentengeld mit einer Marge von 10 bis 15 Prozent. Das Saitengeld wird um 18 Prozent erhöht, das Rohr- und Blattgeld um 10 Prozent und das Kleidergeld um 6,7 Prozent. Die Erhöhung zum 01.03.2015 wird aktuell noch verhandelt.

In der **Tabelle 1** haben wir die Lohn- und Gehaltsentwicklung aller tarifgebundenen Beschäftigten auf der Basis der aktuellen Anzahl der Vollzeitstellen je nach Tarif dargestellt.

In der **Tabelle 2** die Tarifierhöhungen im Bereich der Garderobe und der Raumpflege.

Tabelle 1

Entwicklung der Personalkosten am Theater Lübeck 2013 - 2015

<u>Tarifverträge</u>	<u>Vollzeitstellen</u>	<u>Ist-Kosten inkl. AG-Anteile</u>		<u>Prognose Personalkosten inklusive AG-Kosten</u>
	2014	2013	2014	2015 *
TVöD	98,34	4.910.000,71	5.040.830,05	5.161.418,53
NV Bühne	115,83	5.488.519,34	5.640.098,17	5.783.015,29
TVK	64	3.166.034,12	3.875.476,16	3.838.729,78
Gesamt	278,17	13.564.554,17	14.556.404,38	14.783.163,60
Mehrbelastung in EUR gegenüber 2013			991.850,21	1.218.609,43
in % gegenüber 2013			7,312 %	8,372 %

* Tarifierhöhung ab 01.03.2015 mit 2,4 %

Theater Lübeck gGmbH - Entgeltabrechnung
erstellt am 28.01.2015 von M. Thede, Tel. -137

Tabelle 2

Prozentuale Tarifierhöhung 2014 im Bereich der Garderobe und Raumpflege am Theater Lübeck

Garderobe

Anzahl Mitarbeiterinnen	Entgeltgruppe/Stufe	Wöchtl. Arbeitszeit	Entgelt bis 28.02.2014 in EUR	Entgelt ab 01.03.2014 in EUR	Tarifierhöhung in EUR	Erhöhung in %	Ø Erhöhung in %
1	EG 1 / St. 2	18,25 Std.	721,47	763,59	42,12	5,84	<u>4,59</u>
1	EG 1 / St. 4	18,25 Std.	750,64	792,75	42,11	5,61	
2	EG 2 / St. 3	18,25 Std.	923,44	965,55	42,11	4,56	
4	EG 2 / St. 5	18,25 Std.	1.009,83	1.051,94	42,11	4,17	
10	Sondervereinbarung	5,18 Std.	375,21	390,17	14,96	3,99	
1	Sondervereinbarung	6,13 Std.	443,43	461,11	17,68	3,99	
1	Sondervereinbarung	2,83 Std.	204,66	212,82	8,16	3,99	

Raumpflege

Anzahl Mitarbeiterinnen	Entgeltgruppe/Stufe	Wöchtl. Arbeitszeit	Entgelt bis 28.02.2014 in EUR	Entgelt ab 01.03.2014 in EUR	Tarifierhöhung in EUR	Erhöhung in %	Ø Erhöhung in %
1	EG 1 / St. 2	30,00 Std.	1.185,98	1.255,22	69,24	5,84	<u>4,73</u>
2	EG 2 / St. 5	39,00 Std.	2.157,99	2.247,99	90,00	4,17	
1	EG 2 / St. 5	30,00 Std.	1.659,99	1.729,22	69,23	4,17	

Theater Lübeck gGmbH - Entgeltabrechnung
erstellt am 16.04.2014 von M. Thede, Tel. 137

Der TVöD sieht für die Tarifbeschäftigten 6 Entwicklungsstufen (ehemals Dienstaltersstufen) vor. Das Entgelt erhöht sich automatisch in allen 15 Entgeltgruppen innerhalb von 15 Jahren um ca. 45 Prozent (Differenz zwischen Stufe 1 und Stufe 6), also auf eine Vielzahl von Mitarbeitern gerechnet um 3 Prozent jährlich.

Im Bereich des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern gibt es 9 Dienstaltersstufen. Nach 17 Jahren erreicht der Musiker die letzte Dienstaltersstufe. Bezogen auf die Eingangsstufe erhöht sich sein Entgelt bei Erreichung der Endstufe um 38,2 Prozent, also jährlich um im Schnitt 2,25 Prozent.

Fazit: Im Durchschnitt ergaben die Tarifierhöhungen der Jahre 2007 bis 2009 für den einzelnen Orchestermusiker und TVöD Mitarbeiter Bruttolohnsteigerungen von ca. 3 Prozent pro Jahr im Westen und 6 Prozent pro Jahr im Osten. Im Bereich NV-Bühne war es weniger, weil es keine Dienstaltersstufen gibt (allerdings durchlaufen Chormitglieder auch verschiedene Gehaltsstufen). 2010 bis 2011 sind die Steigerungen mit jeweils 1 bis 2 Prozent pro Jahr beherrschbar. 2012 bis 2015 steigen die Tarife im Osten und Westen um 3 bis 4 Prozent im Jahr. Außerdem kam die erhebliche Einmalzahlung (ein Monatsgehalt pro Musiker/in) und von Januar 2014 bis März 2015 eine Erhöhung der Tabellenentgelte um ca. 15 Prozent im TVK Bereich hinzu. Dies ist für die Theater nur in den reichen Städten und Ländern Süddeutschlands finanzierbar.

6.3 Problem der Tarifierhöhung ab 01.03.2016

Im Frühjahr 2016 verhandeln der Bund und die Kommunalen Arbeitgeberverbände über die Erhöhung des TVöD ab 01.03.2016. Die Verhandlungsführung liegt beim Bundesinnenminister. Die Verhandlungen werden für ca. 150.000 unmittelbare Bundesangestellte, 226.000 mittelbare Bundesangestellte und über 1,2 Mio. kommunale Angestellte geführt. Der Bund wird bei diesen Tarifverhandlungen nicht unbedingt ein Interesse an einem niedrigen Tarifabschluss haben und zwar aus den folgenden Gründen:

- Bei Gehaltserhöhungen überkompensiert die zusätzliche Lohnsteuer der kommunalen Arbeitnehmer für den Bund die zusätzlichen Kosten der Bundesangestellten.
- Wie im Jahr 2013 liegen auch die Tarifverhandlungen im Jahr 2017 ein Jahr vor der Bundestagswahl. Die Erhöhung der Lohnsumme im Jahr 2016 definiert deshalb die Erhöhung der Renten im Jahr 2017. Die Bundestagswahl wird planmäßig im September bzw. Oktober 2017 stattfinden. Die Rentenerhöhung findet zum 01.07.2017 statt. Die Rentner werden bei der Bundestagswahl ein mitentscheidendes Gewicht haben, welche Parteien die Regierung stellen werden.
- Die Tarifpolitik, auf die der Bund Einfluss hat, ist gegenwärtig von der Angst vor Deflation geprägt. Im Dezember war die reale Inflationsrate erstmals seit Einführung des Euro negativ. Mindestlohn und hohe Tarifabschlüsse gelten als gutes Instrument gegen Deflation.

Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die Tarifabschlüsse ab 2016 weiterhin bei 2,5 bis 3,5 Prozent liegen.

6.4 Die deutsche Theater- und Orchesterlandschaft schrumpft

Während es 1992 noch 168 öffentlich finanzierte Opern-, Konzert-, Rundfunk- und Kammerorchester gab, sind es 2015 130. Das ergab eine Studie, die die Deutsche Orchestervereinigung (DOV) veröffentlichte. 38 Ensembles sind in den vergangenen 23 Jahren durch Auflösung, Fusionen oder Konkurse weggefallen, die meisten in den neuen Bundesländern. Dabei ging die Zahl der offiziellen Planstellen für Berufsmusiker von gut 12.200 im Jahr 1992 auf rund 9.800 in 2014 zurück; das entspricht einem Rückgang von rund 20 Prozent.

Dies ist eine Statistik der DOV, die die Situation immer noch schönfärbt. Grundlage der Statistik sind die Planstellen, doch diese sind nicht alle besetzt. Nach der Schätzung eines Mitgliedes der DOV-Spitze aus Süddeutschland sind zurzeit nur etwa 8.500 bis 9.000 Musiker-Planstellen besetzt.

Die Zahl der übrigen Theatermitarbeiter (Nicht-Musiker) ging im Zeitraum 1992 bis 2014 von ca. 34.000 auf ca. 29.000 um ca. 15 Prozent zurück. Auch hier ist der Rückgang durch nicht besetzte Stellen de facto noch höher.

Zurzeit haben etwa 10 mittlere Theater in Deutschland erhebliche Schwierigkeiten. Die prägnantesten Beispiele sind das Landestheater Schleswig-Holstein, die Theater in Rostock, Halle, Altenburg-Gera, Wuppertal, Hagen und Bonn.

Die Ursachen für die jeweiligen Krisen sind vielfältig. Die Tatsache, dass die Theater mit der Tarifsteigerung alleine stehen, weil die Theater und Orchester Zuschussbeträge nur in den finanzstärkeren Kommunen Süddeutschlands und Sachsens noch steigern können, ist die wichtigste. Die letzten größeren Lohn- und Gehaltserhöhungen der Jahre 2007 bis 2009 haben im Theater- und Orchesterbereich etwa 1000 bis 2000 Stellen gekostet. Es ist deshalb die vielleicht schwierigste und wichtigste Aufgabe der Jahre 2015 bis 2020, die Theater und Orchester in ihrem Kern und ihrer Arbeitsfähigkeit zu erhalten.

7. Neuregelung FAG

Die Förderung der Theater und Orchester im Land Schleswig-Holstein erfolgt hauptsächlich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches. Das Landesparlament hat für die Ausgestaltung der Finanzierung innerhalb des kommunalen Finanzausgleiches den Weg des Vorwegabzuges gewählt. Bisher ist die Zuteilung der FAG-Beträge allein am Bedarf, d.h. der Personalstärke der Vergangenheit orientiert. Damit kann auf die neue Situation (Schuldenbremse auf Landesebene, erhebliche Verschuldung der Kommunen) nicht reagiert werden.

7.1 Landesfinanzierung: Verteilung unter den Theatern / Entwicklung der letzten Jahre

Der Vorwegabzug für die Mittel der Theater und Orchester gemäß § 22 Finanzausgleichsgesetz Schleswig-Holstein ist durch Erlass des Ministerpräsidenten vom 12. Juni 2007 für die Kalenderjahre 2007 bis 2013 geregelt worden. Gemäß dieses Erlasses erhielten für die Kalenderjahre 2009 bis 2013 das Theater Kiel je 13,65 Mio. Euro, das Theater Lübeck je 9,78 Mio. Euro und die Gemeinden und Kreise, die an der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester GmbH beteiligt sind, je 13,27 Mio. Euro.

Die Zuwendungen für Theater und Orchester basieren in ihrer Verteilung auf der Förderrichtlinie vom 09. September 1991 (Amtsblatt Schleswig-Holstein, Seite 622) geändert durch den Erlass vom 19. August 1993 (Amtsblatt Schleswig-Holstein, Seite 694). Die Höhe der Zuwendung ist dabei in den Jahren bis 31.12.2006 von dem jeweiligen Bedarf des Zuwendungsempfängers abhängig gemacht worden. Da die drei Theater und Orchester des Landes nach Tarifen des Öffentlichen Dienstes bezahlt werden, stieg der Bedarf jeweils in Abhängigkeit von den Tarifierhöhungen von BAT oder später TVÖD. Gedeckelt wurden die Zuwendungen durch eine Regel, nach der die Landeshauptstadt Kiel und die Hansestadt Lübeck jeweils 40 % der Zuwendungssumme selbst zu tragen hatten. Die Schleswig-Holsteinische Landestheater und Orchester GmbH hatte aus Gründen, die dem Finanzausgleichsgesetz und den sie ausführenden Erlassen nicht zu entnehmen sind, nur 20 Prozent des jeweiligen Zuschusses zu tragen. Während Lübeck insbesondere in den 90er Jahren und zu Beginn der Nuller-Jahre aus Haushaltskonsolidierungsgründen seinen Zuschuss senkte und damit die 40 % Regelung der Erlasse vom 9. September 1991 in Verbindung mit dem 19. August 1993 nicht mehr erfüllte, erhöhte Kiel zwar einerseits den Zuschuss an das damals noch als Regiebetrieb geführte Theater und Orchester aber andererseits auch die Miete für die Theatergebäude (zwischenzeitlich 1,8 Mio. Euro pro Jahr). Als Folge wurden die Zahlungen aus der FAG-Masse an das Theater Lübeck dauerhaft gekürzt. Dies ist der Grund für die Niveauunterschiede von 3,5 Mio. Euro pro Jahr zwischen Lübeck einerseits und Kiel und dem Landestheater andererseits.

Die Unterschiede zwischen dem Theater Kiel und dem Landestheater auf der einen Seite und dem Theater Lübeck auf der anderen Seite sind inhaltlich nicht begründet. Einer Verteilung nach echten Leistungskriterien (z. B. Umsatz, Zuschauerzahlen, Zahl der jugendlichen Zuschauer, Auslastungen, Prozentanteil der Eigenfinanzierung) widersprach die Landesregierung in den Jahren 2011 und 2012, weil dadurch das Theater Lübeck jeweils besser gestellt worden wäre. Zu der Problematik der Verteilung zwischen den drei Theatern gab es in den Jahren 2011 bis Dezember 2013 auf Initiative der Abteilung Kultur der Staatskanzlei, bzw. des Justizministeriums mindestens zehn Sitzungen, in denen alle Argumente ausgetauscht wurden.

Im Kalenderjahr 2014 wurde der Zuschuss für die einzelnen Häuser um 1,5 Prozent erhöht. Kiel erhielt damit 13.854.750 Euro, das Landestheater 13.469.050 Euro und Lübeck 9.928.500 Euro. In der großen FAG Novelle vom November 2014 sollen ab dem Jahr 2015 die Zuschüsse an die Theater auch jeweils pro Jahr um 1,5 Prozent erhöht werden. Vor dem Hintergrund, dass die letzte Landesregierung den Landeszuschuss in den Jahren 2009 bis 2012 überhaupt nicht erhöhte, ist dies eine positive Entwicklung.

Seit der Saison 2012/13 hat das Theater Lübeck alle zwei Jahre eine Kooperation mit dem Ballett des Theaters Kiel, die zusätzliche Deckungsbeiträge von über 100.000 Euro pro Saison bringt.

FAG Entwicklung der Jahre 2015 bis 2018 um jährlich 1,5 Prozent bei einer Beibehaltung der bisherigen Basis

Jahr	Theater Lübeck	Theater Kiel	Landestheater S-H	Summe
2014	9.928.500,00 €	13.854.750,00 €	13.469.050,00 €	37.252.300,00 €
2015	148.927,50 € 10.077.427,50 €	207.821,25 € 14.062.571,25 €	202.035,75 € 13.671.085,75 €	558.784,50 € 37.811.084,50 €
2016	151.161,41 € 10.228.588,91 €	210.938,57 € 14.273.509,82 €	205.066,29 € 13.876.152,04 €	567.166,27 € 38.378.250,77 €
2017	153.428,83 € 10.382.017,75 €	214.102,65 € 14.487.612,47 €	208.142,28 € 14.084.294,32 €	575.673,76 € 38.953.924,53 €
2018	155.730,27 € 10.537.748,01 €	217.314,19 € 14.704.926,65 €	211.264,41 € 14.295.558,73 €	584.308,87 € 39.538.233,40 €

In den kommenden Jahren steigt somit der Niveauunterschied zwischen Lübeck, Kiel und dem Landestheater von 3,8 Mio., bzw. 3,5 Mio. Euro auf 4,2 Mio., bzw. 3,8 Mio. Euro. Inhaltliche Gründe gibt es dafür nicht.

Es ist fraglich, ob diese Ungleichbehandlung der Städte Kiel und Lübeck mit den Kommunen, die die Schleswig-Holsteinische Landestheater und Orchester GmbH tragen, mit der Landesverfassung übereinstimmt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der historisch entstandene Verteilungsschlüssel der Vorwegabzugssumme zwischen der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Orchester GmbH, dem Theater Kiel und der Theater Lübeck gGmbH in vielerlei Hinsicht angreifbar ist.

7.2 Neuregelung des Vorwegabzugs

Es scheint daher erforderlich, den Vorwegabzug grundsätzlich neu zu definieren und spätestens ab dem Kalenderjahr 2016 zu reformieren. Das Land Schleswig-Holstein hat ein Interesse an einer künstlerisch hochwertigen, erfolgreichen und von breiten Teilen der Bevölkerung angenommenen dramatischen Kunst und Orchesterkultur.

Nun ist das Kriterium „künstlerisch hochwertig“ für die Verteilung der Finanzausgleichsmittel nicht operationabel. Man könnte die Anzahl von positiven Kritiken in überregionalen Tages- und Wochenzeitungen, Fachzeitschriften oder Hörfunk- und Fernsehsendungen als Vergleichsmaßstab nehmen. Doch sowohl die Anzahl, als auch die jeweilige Aussage der Kritiken ist nicht willkürfrei in Zuwendungsbeträge umzurechnen. Deshalb kann dieses Kriterium nicht bei der Finanzausgleichsverteilung berücksichtigt werden.

Anders stellt es sich beim Erfolg bei der jeweiligen Bevölkerung, bzw. bei auswärtigen Besuchern und Touristen dar. Diese Zahl ist durch die Besucherzahl relativ einfach festzustellen und kann für den Zeitraum einer Spielzeit (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers festgestellt werden.

Der wirtschaftliche Erfolg eines Theaters kann durch die Eigeneinnahmen, wie sie bereits im geltenden Erlass vom 14.06.2007 definiert worden sind, festgestellt werden. Da die Kontrolle der Personalkosten das wohl entscheidende Kriterium für die mittel- bis langfristige Überlebensfähigkeit der drei schleswig-holsteinischen Häuser ist, könnte man die Eigeneinnahmen zu den Personalkosten ins Verhältnis setzen.

Eine dritte, insbesondere kulturpolitisch wichtige Kennzahl ist die Anzahl der jugendlichen Besucher. Fast alle bundesdeutschen Theater und Orchester, so auch die in Schleswig-Holstein, leiden an einer schleichenden Überalterung ihrer Besucher. Deshalb ist es ein vernünftiges kulturpolitisches Ziel, einen besonderen Anreiz für den Besuch von Jugendlichen in den Theatern und Orchestern Schleswig-Holsteins zu schaffen. Man könnte deshalb die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres (um keine willkürliche Grenze zu schaffen, könnte hier der Zeitraum des höchst möglichen Kindergeldbezuges genommen werden) ins Verhältnis setzen und einen Anteil von 10 Prozent der FAG-Summe nach diesem Kriterium verteilen. Zurzeit sind diese Kriterien nicht wirklich verteilungsrelevant. Sie sind nur in die Formulierung der Nr. 3.2 „Leistungsbezogener Anteil der Zuweisung“ des derzeitigen FAG Erlasses einbezogen. Diese Strafzahlung wird aber zurzeit nicht angewandt (siehe Gliederungspunkt 7.4).

7.3 Vorschlag für die Neugestaltung des Vorwegabzugs

Es ist unwahrscheinlich, dass die Landesregierung den FAG Erlass in der Weise ändert, dass Leistungskriterien bei der Höhe der Zuwendung angewendet werden. Ein Kompromissvorschlag in der Frage der Zuschüsse laut Finanzausgleichsgesetz könnte jedoch vorsehen, dass der zusätzlich zu verteilende Betrag laut FAG Novelle, also 567.166,27 Euro im Jahr 2016, 575.673,76 Euro im Jahr 2017 und 584.208,87 Euro im Jahr 2018 unter den drei Theatern gleich verteilt wird, so dass der ungerechte Niveauunterschied in der Höhe der FAG Zuweisung ab dem Jahr 2016 wenigstens nicht mehr steigt.

7.4 Gefahr der Strafzahlung durch Theater, die geringere Einnahmen oder Zuschauerzahlen haben

Gemäß 3.2 „Leistungsbezogener Anteil der Zuweisung“, gibt es im geltenden Finanzausgleichserlass die folgende Pönale: „Unterschreitet ein Theater ab der Spielzeit 2007/08 innerhalb von 2 aufeinander folgenden Spielzeiten die für den Korridor festgesetzte Kennzahl der BesucherInnen und die Kennzahl der eigenen Einnahmen um mehr als 10 v. H., reduziert sich der leistungsbezogene Anteil für dieses Theater im darauf folgenden Jahr im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich die Kennzahlen unterhalb des Korridors verringern. Für die Kürzung ist die Kennzahl der zweiten Spielzeit maßgebend. Die Kürzung erfolgt nach der Kennzahl mit dem geringeren Unterschreitungsfaktor.“

Maßstab für den Korridor sind die Durchschnittswerte der Besucherzahlen und eigenen Einnahmen der jeweils letzten drei Spielzeiten. Während bei der Theater Lübeck gGmbH und beim Theater Kiel eine Gefahr für das Eintreten der Bedingungen der Pönale bisher nicht besteht, weil sich in der laufenden und in der vorhergehenden Spielzeit sowohl Einnahmen

wie Zuschauerzahlen zu den Referenzspielzeiten erhöht haben, besteht bei der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Orchester GmbH schon aufgrund der Krisenberichterstattung und der Schließung des Theaters Schleswig für die kommende Spielzeit die Gefahr, dass die Bedingung für die Rechtsfolgen von 3.2 des Erlasses eintritt. Aus diesem Grund wird die Strafzahlung aktuell beim Landestheater nicht angewendet. Insgesamt sollte die Strafzahlung gestrichen werden.

8. Lösungsmöglichkeiten

8.1 Zuschusserhöhung

Betrachtet man die 5-Jahresplanung für die Wirtschaftsjahre 2015 bis 2019 der Theater Lübeck gGmbH, die für den Wirtschaftsplan des Jahres 2015 aufgestellt worden ist, so wird deutlich, dass der Zuschussbedarf ab 2015 ansteigt. Für diese 5-Jahresplanung gelten die folgenden Prämissen:

Der Zuschuss der Hansestadt Lübeck bleibt bei dem Betrag des Jahres 2015, nämlich 7,9 Mio. Euro. Der Zuschuss aus dem Vorwegabzug der Finanzausgleichssumme steigt in den Jahren 2015 bis 2019 jeweils um 1,5 Prozent auf der Basis des Betrages für das Jahr 2014. Dies ist der zu erwartende Wert der FAG-Mittel.

Im Übrigen bleibt für diese Planrechnung die Struktur wie im Kalenderjahr 2014 bestehen. Es werden also ca. 580 Vorstellungen gegeben, darunter 9 Sinfoniekonzerte - jeweils sonntags und montags. Der Betrag für Gäste und Gastspiele bleibt stabil (was in etwa bedeutet, dass es für freie GastkünstlerInnen in den folgenden fünf Jahren keine Gagenerhöhungen geben wird). Das feste Personal erhält Lohnsteigerungen von ca. 2,5 Prozent pro Jahr. Im festen Personal sind nicht nur die tarifgebundenen MitarbeiterInnen enthalten, sondern auch freie KünstlerInnen, die gastweise am Theater Lübeck engagiert sind, aber deren Verträge so gestaltet sind, dass sie sozialversicherungspflichtig sind. Dazu gehören auch Orchesteraushilfen, der Extra-Chor, Statisten, die öfter beschäftigt werden, etc.

Die Raumkosten haben als wichtigste Position die Miete für das Theatergebäude an die Hansestadt Lübeck (398.232,16 Euro jährlich) und an die Musik- und Kongresshalle (280.219,43 Euro) sowie die Strom-, Gas- und Wasserkosten und Grundsteuer (499.112,18 Euro).

Der Betrag von 100.000 Euro für Feuersicherheitswachen und Brandschutz ist mit der Feuerwehr ausgehandelt. Es ist ein Zugeständnis der Feuerwehr, wenn er stabil bleibt. Er kann nur gesenkt werden, wenn die Anzahl der Vorstellungen vermindert wird.

Mit 370.000 Euro ist der Betrag für Werbung inklusive Theaterpädagogik und Sonderveranstaltungen mit unter 2 Prozent des Gesamtetats niedrig. Andere vergleichbare Institutionen haben 5 bis 10 Prozent des Jahresetats. Außerdem werden gerade die Beträge für Theaterpädagogik durch Spenden in Höhe von 70.000 bis 90.000 Euro pro Jahr gegenfinanziert.

Der Betrag für Sonstige Kosten ist in 2015 von 1.535.000 auf 1.309.000 gesenkt worden und soll in den nächsten 5 Jahren stabil gehalten werden.

Im Ergebnis zeigt sich, dass der Zuschussbedarf sich wie folgt entwickelt – beim handelsrechtlichen Ergebnis sind die jeweiligen Unterdeckungen zum Jahresende kumuliert:

2015:	337.800 Euro
2016:	594.100 Euro
2017:	843.000 Euro
2018:	1.098.400 Euro
2019:	1.366.800 Euro

In den vergangenen 7 ½ Jahren hat sich gezeigt, dass mit einer motivierten Belegschaft und einer Geschäftsleitung, die die Einnahmen- und Ausgabenseite optimiert, in den jeweiligen Jahren Wirtschaftsplanunterdeckungen von 200.000 bis 300.000 Euro pro Jahr aufgefangen werden können.

Um den Status quo zu erhalten, müssten deshalb die folgenden Zuschusserhöhungen vorgenommen werden (Basis ist der Zuschuss von 2015):

2015:	37.800 Euro
2016:	294.100 Euro
2017:	543.000 Euro
2018:	698.400 Euro
2019:	966.800 Euro

Dabei wurde davon ausgegangen, dass das Jahresergebnis der Maßnahmen der Geschäftsführung – unter Beibehaltung der Grundstruktur bei der Personalausstattung – in den Jahren 2015 bis 2017 pro Jahr um 300.000 Euro und in den Jahren 2018 und 2019 pro Jahr um 400.000 Euro verbessert werden kann.

Tabelle 3

5-Jahresplan für die Wirtschaftsjahre 2015 – 2019 der Theater Lübeck gGmbH

	2014 (€)	2015 (€)	2016 (€)	2017 (€)	2018 (€)	2019 (€)
1 Umsatzerlöse	3.143.233,04	3.173.400,00	3.200.000,00	3.200.000,00	3.200.000,00	3.200.000,00
2 sonstige Erlöse/Erträge*	528.973,68	455.000,00	455.000,00	455.000,00	455.000,00	455.000,00
3 Zuschuss HL	7.400.000,00	7.900.000,00	7.900.000,00	7.900.000,00	7.900.000,00	7.900.000,00
4 Zuschuss aus FAG - Mitteln	9.928.500,00	10.077.400,00	10.228.600,00	10.382.000,00	10.537.700,00	10.695.800,00
Zwischensumme	21.000.706,72	21.605.800,00	21.783.600,00	21.937.000,00	22.092.700,00	22.250.800,00
5 Gäste/Gastspiele	-2.363.096,52	-2.360.400,00	-2.400.000,00	-2.400.000,00	-2.400.000,00	-2.400.000,00
6 Festes Personal	-15.075.642,74	-15.700.200,00	-16.092.700,00	-16.495.000,00	-16.907.400,00	-17.330.100,00
7 Raumkosten (inkl. Instandhaltung)	-1.344.365,83	-1.347.100,00	-1.350.000,00	-1.350.000,00	-1.350.000,00	-1.350.000,00
8 Feuersicherheitswachen/Brandschutz	-100.000,00	-100.000,00	-100.000,00	-100.000,00	-100.000,00	-100.000,00
9 Versicherungen/Beiträge/Gema	-336.417,20	-450.000,00	-450.000,00	-450.000,00	-450.000,00	-450.000,00
10 Kfz - Kosten	-18.464,07	-19.000,00	-19.000,00	-19.000,00	-19.000,00	-19.000,00

		2014 (€)	2015 (€)	2016 (€)	2017 (€)	2018 (€)	2019 (€)
11	Werbung (inkl. Theaterpädagogik und Sonderveranstaltungen)	-361.925,66	-370.000,00	-370.000,00	-370.000,00	-370.000,00	-370.000,00
12	Reisekosten/Repräsentation/Bewirtung	-40.015,82	-44.000,00	-44.000,00	-44.000,00	-44.000,00	-44.000,00
13	Abschreibungen auf Sachanlagen	-120.428,86	-123.400,00	-123.800,00	-122.900,00	-121.000,00	-122.600,00
14	Abschreibungen GWG	-34.598,18	-30.600,00	-29.300,00	-30.200,00	-30.800,00	-33.000,00
	Instandhaltung & Investitionen						
15	bühnentechnische Anlage	-69.364,34	-70.000,00	-70.000,00	-70.000,00	-70.000,00	-70.000,00
16	Sonstige Kosten	-1.535.229,87	-1.309.200,00	-1.309.200,00	-1.309.200,00	-1.309.200,00	-1.309.200,00
17	Verwaltungskosten	-8.574,07	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
18	Zinsergebnis	-3.042,92	-9.700,00	-9.700,00	-9.700,00	-9.700,00	-9.700,00
19	Jahresergebnis (Wipla)	-410.459,36	-337.800,00	-594.100,00	-843.000,00	-1.098.400,00	-1.366.800,00
	Überleitung vgl. Wipla						
	Vorträge	** 330.397,53	-80.061,83	-417.861,83	-1.011.961,83	-1.854.961,83	-2.953.361,83
	<u>Handelsrechtliches Ergebnis</u>	<u>-80.061,83</u>	<u>-417.861,83</u>	<u>-1.011.961,83</u>	<u>-1.854.961,83</u>	<u>-2.953.361,83</u>	<u>-4.320.161,83</u>

*enthält die sonstigen betrieblichen Erlöse, Spenden/sonst. Zuschüsse und
Versicherungsentschädigungen

** Basis sind die aktuellen Hochrechnungen

8.2 Haustarifvertrag

Um den Personalkostensteigerungen zu begegnen, versuchte die Geschäftsführung der Theater Lübeck gGmbH schon in der Saison 2009/10 mit Hilfe des Deutschen Bühnenvereins sowie des Kommunalen Arbeitgeberverbandes auf der einen Seite und den Gewerkschaften ver.di, DOV, VDO und GDBA auf der anderen Seite einen Haus- bzw. Bezirkstarifvertrag abzuschließen. Die Kernelemente eines solchen Vertrages wären gewesen:

- Unter den Vertragsparteien wird eine bestimmte Stellenzahl für drei Jahre festgeschrieben.
- Betriebsbedingte Kündigungen werden für die Laufzeit des Haustarifvertrages ausgeschlossen.
- Alle fest angestellten MitarbeiterInnen verzichten auf 50 Prozent ihres 13. Monatsgehaltes (es handelte sich im Theater Lübeck bei einem Durchschnittsverdiener um einen Betrag von ca. 525 Euro netto pro Jahr).
- Dafür gibt es Freizeitausgleich von 9 bis 10 freien Tagen pro Jahr.
- Das Haus spart erheblich mehr, weil etwa 57 Prozent der Personalkosten Lohnnebenkosten bzw. Lohnsteuern sind. Die Sparleistung der MitarbeiterInnen wird also mehr als verdoppelt. Wir rechneten durch den Haustarifvertrag mit einer Ersparnis von 400.000 Euro an Personalkosten pro Saison.
- Tarifierhöhungen wird es trotzdem geben.

Der Haustarif kam nicht zustande, weil sich in den Verhandlungen mit Ver.di und der DOV im Westen kein Konsens finden ließ. Überhaupt kam nach 2009 kein Haustarifvertrag mit Ver.di und der DOV im Westen zustande.

Die Insolvenzgefahr des Schleswig-Holsteinischen Landestheaters in den Jahren 2009 bis 2011 beruht in erster Linie auf den Tarifierhöhungen der Jahre 2007 bis 2009 in Verbindung mit dem Auslaufen des Haustarifvertrages zum 31.07.2009. Der Haustarifvertrag ist unseres Erachtens keine Lösung des Problems der Tarifierhöhung zum 01.03.2016, da nicht kalkulierbar ist, ob er zustande kommt.

8.3 Personalabbau

Wenn ein Haustarifvertrag nicht zustande kommt und der Zuschuss nicht erhöht werden soll, bleibt nur der Personalabbau. Im Folgenden zeigt die Geschäftsführung eine Möglichkeit auf, das Theater Lübeck mit 260 statt 280 Vollzeitstellen zu führen. Dies ist nicht kurzfristig möglich. Wenn die MitarbeiterInnen überhaupt kündbar sind, gibt es Kündigungsfristen von bis zu 15 Monaten. Im Wesentlichen werden deshalb durch Rentenbeginn, bzw. Ausscheiden von Mitarbeitern frei werdende Arbeitsplätze eingespart.

Diese Einsparungen sind nur möglich, indem es erheblich weniger Vorstellungen im Theater und Konzerte in der Musik- und Kongresshalle gibt. Schon heute ist das Programm des Theater Lübeck und der Lübecker Philharmoniker – gerade in den Monaten November und

Dezember – nur durch erheblichen Zusatzeinsatz der MitarbeiterInnen und Überstunden, bzw. verschobenen Urlaub möglich.

Dies war nur möglich, indem die MitarbeiterInnen bis an die Grenze ihrer Belastbarkeit gegangen sind. In Zukunft muss das Angebot des Theater Lübeck erheblich eingeschränkt werden, wenn die Zuschüsse nicht erhöht werden. Dadurch können einerseits Stellen eingespart werden, andererseits sollen Überstunden abgebaut werden, Urlaubsrückstellungen massiv zurückgeführt werden.

Mit der verringerten Mitarbeiterzahl wird es nicht möglich sein, das bisherige Programm aufrecht zu erhalten. Das Theater Lübeck muss sein Angebot den geringeren Kapazitäten anpassen.

Es gibt durch die Neustrukturierung auch künstlerische Einschnitte. Sie können aber begrenzt gehalten werden. Mittelfristig muss überlegt werden, ob bestimmte Programme in Kooperation mit anderen Theatern, bzw. Orchestern durchgeführt werden (Beispiel Mahler Sinfonien mit benachbarten Orchestern, wie der Schweriner Staatskapelle; bzw. große Choropern, wie „Meistersinger“ mit den Chören des Rostocker Theaters oder der Chorakademie Lübeck. Für diese Art der Kooperationen gibt es Beispiele. Dies hält die Operndirektorin des Theater Lübeck für nicht realistisch, weil die Distanz für den Probenprozess zu groß ist. Eine Zusammenarbeit mit der Chorakademie im Festivalbetrieb bringt unterm Strich keine Kostenersparnis.)

Im Einzelnen können die Stelleneinsparungen in den folgenden Abteilungen vorgenommen werden:

Maske	1 Stelle
Kostüm	1,5 Stellen
Malsaal	1 Stelle
Beleuchtung	1 Stelle
Technik	1 Stelle
Raumpflege	1 Stelle (30 Stunden)
Verwaltung	1 Stelle
Dramaturgie	0,25 Stellen
Opernsänger	1 Stelle
Schauspiel	1 Stelle
Inspizienten/ Regieassistenten	1 Stelle
Dirigenten	1 Stelle (dafür Schaffung von 0,5 Stellen als Repetitor)
Chor	2 Stellen
Öffentlichkeitsarbeit	0,25 Stellen
Technische Leitung	0,75 Stellen
Orchester	3 Stellen
Kasse	0,5 Stellen
Garderobe	1,5 Stellen
gesamt	19,75 Stellen

8.4 Reduzierung von Vorstellungen

a) Musiktheater

Das Produktionsangebot im Großen Haus wird von 7 auf 6 Neuproduktionen begrenzt. Die Vorstellungszahl wird um ca. 20 auf 80 Vorstellungen reduziert.

Die Mietanrechte (Abonnements) werden von 8 auf 7 Vorstellungen reduziert. Neben den 6 Neuproduktionen wird als 7. Titel im Wechsel eine Ballettproduktion aus Kiel, bzw. eine Oper konzertant angeboten.

Erhalten bleibt die Kooperation mit der Musikhochschule, zur Durchführung der Jahresabschlussproduktion der Musikhochschule auf einer der Bühnen des Theater Lübeck, unter Mitwirkung des Philharmonischen Orchesters.

b) Konzert

Die Zahl der Sinfoniekonzerte in der MuK wird von 9 auf 8 begrenzt. Die Anzahl der Kammerkonzerte wird von 8 auf 6 begrenzt.

Die Mietanrechte (Abonnements) Sinfoniekonzert werden von 9 Konzerten auf 8 reduziert.

Neu dazu kommen mittelfristig ein Weihnachtskonzert und ein Abschlusskonzert mit Absolventen der Musikhochschule. Diese finden nicht in der Musik- und Kongresshalle, sondern im Großen Haus statt.

Erhalten bleibt das Neujahrskonzert, sowie die Kinder- und Jugendkonzerte und die Klangbilderkonzerte.

c) Schauspiel in den Kammerspielen

Die Zahl der Produktionen wird von 6 auf 5 begrenzt. Die Vorstellungszahl wird um 20 auf ca. 100 Vorstellungen reduziert.

Die Mietanrechte (Abonnements) werden von 8 auf 7 reduziert.

d) Schauspiel im Großen Haus

Erhalten bleiben die 2 Schauspielproduktionen im Großen Haus, das Weihnachtsmärchen sowie die Produktionen des Theaterjugendclubs.

e) Schauspiel im Jungen Studio

Die Produktionen mit Gastregisseuren und Gastausstattern im Jungen Studio werden von 2 auf null heruntergefahren. Die Vorstellungszahl wird um ca. 40 reduziert.

Die Produktionen des Jugendclubs werden nur noch je 5 Mal (statt 8 Mal) aufgeführt.

f) Gesamtersparnis in den Kalenderjahren 2015 und 2016

Kalenderjahr 2015

ca. 32 Vorstellungen, 1 Konzert So./Mo.

Regiehonorare	ca. 12.000 Euro
Ausstattungshonorar	ca. 5.000 Euro
Sängerabendhonorare	ca. 32.000 Euro
Ausstattungsetats	ca. 3.000 Euro
Konzert	ca. 20.000 Euro
Übrige variable Kosten (Komponisten, Musiker, Bühnentechnik, Vorderhaus)	ca. 40.000 Euro

Arbeitsstunden Werkstätten, Bühnengewerke, Vorderhaus werden sich vor allem in geringeren Überstundenbezahlungen und den Abbau der Urlaubskostenrückstellung auswirken

Personalkosteneinsparungen (feste Kräfte) 2015: Saldo 250.000 Euro

Gesamtersparnis 2015 ca. 362.000 Euro

Der Mitarbeiterabbau und die geringere Anzahl an Konzerten und Vorstellungen werden zu Mindereinnahmen führen. Deren Höhe kann heute noch nicht seriös kalkuliert werden.

Ø Einnahme 4.500 x 34 = 153.000 Euro

Kalenderjahr 2016

ca. 84 Vorstellungen, 2 Konzerte So./Mo.

Regiehonorare	ca. 70.000 Euro
Ausstattehonore	ca. 50.000 Euro
40 Sängerabendhonorare	ca. 120.000 Euro
Ausstattungsetats	ca. 50.000 Euro
Konzerte	ca. 45.000 Euro
Übrige variable Kosten	ca. 120.000Euro
(Komponisten, Musiker, Bühnentechnik, Vorderhaus)	

Arbeitsstunden Werkstätten, Bühnengewerke, Vorderhaus werden sich vor allem in geringeren Überstundenbezahlungen und den Abbau der Urlaubskostenrückstellung auswirken

Personalkosteneinsparungen (feste Kräfte) 2016: Saldo 550.000 Euro

Gesamtersparnis 2016 ca. 995.000 Euro

Der Mitarbeiterabbau und die geringere Anzahl an Konzerten und Vorstellungen werden zu Mindereinnahmen führen. Deren Höhe kann heute noch nicht seriös kalkuliert werden.

Ø Einnahme 4.500 x 86 = 387.000 Euro

Bei diesem Programm muss bedacht werden, dass es spätestens im dritten Jahr des Sparprogramms zu der Strafzahlung laut FAG-Erlass (siehe Gliederungspunkt 7.4) kommen kann. Diese Strafzahlung müsste aus dem FAG-Erlass heraus verhandelt werden.

Tabelle 4

**5-Jahresplan für die Wirtschaftsjahre 2015 – 2019 der Theater Lübeck gGmbH
(unter Berücksichtigung des Abbaus von 19,75 Stellen)**

	2014 (€)	2015 (€)	2016 (€)	2017 (€)	2018 (€)	2019 (€)
1 Umsatzerlöse	3.143.233,04	3.020.400,00	3.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00	3.200.000,00
2 sonstige Erlöse/Erträge*	528.973,68	455.000,00	455.000,00	455.000,00	455.000,00	455.000,00
3 Zuschuss HL	7.400.000,00	7.900.000,00	7.900.000,00	7.900.000,00	7.900.000,00	7.900.000,00
4 Zuschuss aus FAG - Mitteln	9.928.500,00	10.077.400,00	10.228.600,00	10.382.000,00	10.537.700,00	10.695.800,00
Zwischensumme	21.000.706,72	21.452.800,00	21.583.600,00	21.737.000,00	21.892.700,00	22.250.800,00
5 Gäste/Gastspiele	-2.363.096,52	-2.291.400,00	-2.000.000,00	-2.300.000,00	-2.350.000,00	-2.400.000,00
6 Festes Personal	-15.075.642,74	-15.450.200,00	-15.542.700,00	-15.700.000,00	-15.900.000,00	-16.300.000,00
7 Raumkosten (inkl. Instandhaltung)	-1.344.365,83	-1.347.100,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00
8 Feuersicherheitswachen/Brandschutz	-100.000,00	-100.000,00	-100.000,00	-100.000,00	-100.000,00	-100.000,00
9 Versicherungen/Beiträge/Gema	-336.417,20	-450.000,00	-410.000,00	-410.000,00	-410.000,00	-410.000,00
10 Kfz - Kosten	-18.464,07	-19.000,00	-19.000,00	-19.000,00	-19.000,00	-19.000,00

		2014 (€)	2015 (€)	2016 (€)	2017 (€)	2018 (€)	2019 (€)
11	Werbung (inkl. Theaterpädagogik und Sonderveranstaltungen)	-361.925,66	-370.000,00	-370.000,00	-370.000,00	-370.000,00	-370.000,00
12	Reisekosten/Repräsentation/Bewirtung	-40.015,82	-44.000,00	-44.000,00	-44.000,00	-44.000,00	-44.000,00
13	Abschreibungen auf Sachanlagen	-120.428,86	-123.400,00	-123.800,00	-122.900,00	-121.000,00	-122.600,00
14	Abschreibungen GWG	-34.598,18	-30.600,00	-29.300,00	-30.200,00	-30.800,00	-33.000,00
	Instandhaltung & Investitionen						
15	bühnentechnische Anlage	-69.364,34	-70.000,00	-70.000,00	-70.000,00	-70.000,00	-70.000,00
16	Sonstige Kosten	-1.535.229,87	-1.266.200,00	-1.200.000,00	-1.200.000,00	-1.200.000,00	-1.200.000,00
17	Verwaltungskosten	-8.574,07	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
18	Zinsergebnis	-3.042,92	-9.700,00	-9.700,00	-9.700,00	-9.700,00	-9.700,00
19	Jahresergebnis (Wipla)	-410.459,36	-128.800,00	+355.100,00	+48.700,00	-45.600,00	-137.500,00
	Überleitung vgl. Wipla						
	Vorträge	** 330.397,53	-80.061,83	-208.861,83	146.238,173	+194.938,17	+149.338,17
	<u>Handelsrechtliches Ergebnis</u>	<u>-80.061,83</u>	<u>-208.861,83</u>	<u>146.238,17</u>	<u>+194.938,17</u>	<u>+149.338,17</u>	<u>+11.838,17</u>

*enthält die sonstigen betrieblichen Erlöse, Spenden/sonst. Zuschüsse und Versicherungsentschädigungen

** Basis sind die aktuellen Hochrechnungen

9. Stellungnahmen zu Personalabbau und Kürzungen

9.1 Betriebsrat

„Kultur ist kein Ornament. Sie ist das Fundament, auf dem unsere Gesellschaft steht und auf das sie baut. Es ist Aufgabe der Politik, dieses zu sichern und zu stärken.“

Enquete- Kommission „Kultur In Deutschland“, 2007

„Einmal mehr ist bewiesen: Die Kultur ist kein Zuschussgeschäft, sondern ein entscheidender Wirtschaftsfaktor. Kürzungen der öffentlichen Kulturförderung schaden also nicht nur der Kunst, dem Ansehen einer Stadt und deren Lebensqualität, sondern machen auch finanziell keinen Sinn.“

Rolf Bolwin, Direktor des Deutschen Bühnenvereins, Köln

Als mittelständisches Unternehmen (mit ca. 300 MitarbeiterInnen) ist die Theater Lübeck gGmbH ein wichtiger Arbeitgeber der Stadt. Durch den anhaltenden Sparzwang im Theater Lübeck (einschließlich Personalabbau), bedingt durch nicht dynamisierte Zuschüsse der Stadt und des Landes bei den bundesweit verhandelten Lohnerhöhungen, stellt sich die Frage der Ungleichbehandlung der TheatermitarbeiterInnen innerhalb der Hansestadt Lübeck und des Landes Schleswig-Holstein.

Der Betriebsrat möchte daher folgende **Grundsatzdiskussion** anregen:

Die Geschäftsführung der Theater Lübeck gGmbH ist gezwungen, aufgrund des Kostendrucks in den nächsten Jahren ganze Inszenierungen und bis zu 80 Vorstellungen pro Spielzeit zu streichen. Wie lange soll das noch so weitergehen bei den zu erwartenden, regelmäßigen Lohnerhöhungen? Wieviel ist der Hansestadt Lübeck ihre noch vorhandene Kultur wert? Wo sieht die Politik ihre Verantwortung? Ein langfristiges Konzept wird gewünscht.

Es darf kein kultureller Abbau stattfinden, weil dieser weiteren Personalabbau rechtfertigen würde. Tatsache ist, der künstlerische Anspruch, den das Theater Lübeck hat, kann bei weiterem Personalabbau nicht erhalten werden.

Das Haus an der Beckergrube muss bespielt werden (mehr Vorstellungen, weniger Proben), ansonsten besteht die Gefahr eines Teilzeittheaters.

- Musiktheater Januar 2015: 6 Vorstellungen, 12 Proben + HJK und Siko
Februar 2015: 12 Vorstellungen, 13 Proben + Siko

Eine Chancengleichheit im Bundesland Schleswig-Holstein ist nicht mehr gegeben. Die Personaldecke ist in Lübeck im Vergleich zu Kiel und dem Landestheater kleiner.

Weiterer Abbau der Fördermittel führt unweigerlich zu weiterem Personalabbau. Tatsache ist: Der künstlerische Anspruch, den das Theater Lübeck zu Recht hat, kann bei weiterem Personalabbau nicht erhalten werden.

Das Haus an der Beckergrube darf nicht zum Gelegenheitsbespielort werden. Es verlöre damit seine Funktion als wichtiger geistiger und kultureller Leuchtturm der Region. Eine Reduzierung des gegenwärtigen Vorstellungsaufkommens um 80 würde dazu führen, dass

nicht einmal mehr an den Tagen Donnerstag bis Sonntag regelmäßig Vorstellungen angeboten würden.

Das Theater Lübeck, und damit Lübeck, als Kulturstadt, würde im Vergleich zu Kiel und dem Landestheater hoffnungslos zurückfallen.

Die Infragestellung des Ausgleichs tariflicher Lohnerhöhungen muss ein Ende haben. Lohnerhöhungen sind keine Etaterhöhungen!

Stattdessen müssen aus unserer Sicht folgende Themen und Fragen stärker in den Mittelpunkt gerückt werden:

- Theater als Standortfaktor (Studie aus Dresden)
- Vernetzung mit der ansässigen Wirtschaft (Umwegrentabilität)
- Information der Öffentlichkeit (Kulturhauptstadt des Nordens)
- Ist in diesem Zustand langfristig Theater möglich?
- Kulturauftrag für Theater und Orchester
- Integration
- Weniger Vorstellungen bedeutet weniger Einnahmen (auch für die MuK, bei Reduzierung der Sinfoniekonzerte)
- Theater und MuK werden beide von der Stadt subventioniert. Trotzdem zahlt das Theater 280.000 € Miete an die MuK? Ist diese Summe zu verändern?
- Außenwirkung, wenn das Haus nicht mehr bespielt wird?

Das Hauptproblem der Theater und Orchester sind unterschiedliche Personalkostenrelationen der öffentlichen Haushalte zum Orchesteretat:

- Bundeshaushalt 10% Personalkostenanteil
- Landeshaushalt ca. 33% (z.B. Berlin) PK-Anteil
- Städtischer Haushalt ca. 45% PK-Anteil
- Theater / Orchester 85 – 90% PK-Anteil
- Folge: Personalkostenänderungen (Steigerungen/Kürzungen) des öffentlichen Haushalts treffen Theater und Orchester mit 2- bis 3-facher Potenz

Der Betriebsrat möchte von den Entscheidungsträgern wissen, ob in den städtischen, bzw. kommunalen Haushalten wirklich zu wenig Geld da ist, trotz gestiegener Steuereinnahmen. Wenn ja, ist durch Abbau des kulturellen Angebotes, langfristig eine Sicherheit für die Mitarbeiter der Theater Lübeck gGmbH zu generieren?

Betriebsrat

Theater Lübeck gGmbH

9.2 Schauspieldirektor Pit Holzwarth

Gegen die Wuppertalisierung des Lübecker Theaters, für eine starke Theaterkultur

Theater ist die menschlichste Kunstform, und die analogste. Theater lässt sich auf die denkbar einfache Grundformel reduzieren, dass ein Mensch aus Fleisch und Blut eine Rolle spielt und ihm ein anderer dabei zuschaut. In Zeiten, in denen sich der Fokus unseres Daseins immer mehr über das Interface des Smartphones in Email-Postfächer und Online-Foren verlagert, erodiert das Öffentliche Leben. Wenn Andy Warhol mit seinem unnachahmlichen Humor sagte, Partys und Sex seien die letzten Dinge, wo man noch persönlich auftauchen müsse, gilt es zunehmend als Wesenskern des Theaters zu betonen, dass es einer der letzten gesellschaftlichen Versammlungsorte ist, an denen eine Bürgerschaft, angeregt durch lebhaftig im Moment entstehende Theaterkunst, das eigene Leben reflektieren kann. Dieser Kerngedanke der „moralischen Anstalt“ ist mehr denn je von Wichtigkeit und es gilt ihn zu schützen, wenn Vereine, Kirchen und Parteien an gesellschaftlicher Bindungskraft verlieren, ja wenn die Städte insgesamt sich in einem bedrohlichen Wandel befinden und ihre Funktion als Forum einer Gesellschaft, als öffentlicher Raum einzubüßen drohen.

Das Theater ist aber nicht nur die menschlichste Kunstform, weil es Begegnungen stiftet, sie ist auch die vielleicht einzige Form des Wirtschaftens, die ausschließlich von Menschen vollzogen werden kann, und deren Produktivität sich kaum erhöhen lässt. Weil Theater – auf und hinter der Bühne – nur von Menschen gemacht werden kann, führt jede Steigerung von deren Löhnen zu Kostenzuwächsen, die der Ökonom William Baumol schon in den 60er-Jahren als „Kostenkrankheit“ bezeichnete.

Wenn die Beschäftigten des Theaters – analog zu Beschäftigten der Öffentlichen Hand – an den Lohnerhöhungen partizipieren sollen und die Zuschüsse an das Theater nicht entsprechend erhöht werden, bedeutet dies unweigerlich sukzessiven Personalabbau und in der Folge eine unausweichliche Reduktion der künstlerischen Qualität. Das Theater Lübeck hat seine Einnahmen und Besucherzahlen in den letzten Jahren immens gesteigert, weitere Zuwächse, die auch nur annähernd die Steigerung der Lohnkosten auffangen könnten, sind nicht zu realisieren.

Eine nachhaltige Sicherung des Theaters kann nur gewährleistet werden, wenn die Tarifsteigerungen in voller Höhe von der Öffentlichen Hand ausgeglichen werden und nicht aus dem Theateretat bestritten werden müssen.

Das aufgezeigte Szenarium, in dem den ökonomischen Problemen mit Personalabbau sowie Reduktion von Vorstellungen und Neuproduktionen begegnet werden soll, halten wir für höchst gefährlich.

Das vorgelegte Papier des geschäftsführenden Theaterdirektors geht von der Annahme aus, dass mit einer geringeren Anzahl an Produktionen und Vorstellungen ähnlich hohe Auslastungszahlen wie bisher erzielt werden können. Die Auslastungszahlen, die gegenwärtig im Schauspiel bei knapp 85% im Durchschnitt liegen, würden aber mit großer Sicherheit einbrechen und damit auch die zu erwartenden Einnahmen. Der Erfolg der bisherigen Direktionszeit des Schauspiels lag (bei aller ökonomischen Verantwortlichkeit in der Programmgestaltung) auch darin begründet, dass – stets dem Bildungsauftrag des Theaters verpflichtet – versucht wurde, Zuschauer mitunter zu relativ unbekannten Stoffen

oder ungewöhnlichen Ästhetiken zu verführen. Nur, wenn das Theater immer wieder neben Bekanntem auch Reisen ins Unbekannte anbieten kann, bleibt es intellektuell anregend und für das Lübecker Publikum interessant. Nur, wenn das Theater die künstlerische Freiheit behält, immer wieder auch ungewöhnlich und anspruchsvoll zu programmieren, bleibt sein Angebot dem Publikum einer Kulturstadt wie Lübeck angemessen. An den Fernsehprogrammen sehen wir, wohin der Quotendruck die Inhalte der Sender führt.

Insbesondere die Arbeiten im Jungen Studio repräsentieren die Sehnsucht nach dem Ungewöhnlichen und waren über Jahre die wesentliche Keimzelle avancierter Ästhetiken im Spielplan insgesamt: junge Regisseurinnen und Regisseure wie Anna Bergmann, Marco Storman oder Gustav Rueb probierten sich aus und entwickeln sich zu starken Handschriften auch auf den großen Bühnen. Der vergleichsweise kleine Raum ist deswegen als notwendiges Experimentierfeld unverzichtbar, um neue Arbeitsbeziehungen zu erproben und ästhetische Grenzgänge zu wagen.

Grade wenn der ökonomische Druck auf den Produktionen in den Kammerspielen und dem Großen Haus weiterhin groß sein wird, ist das Experimentierfeld „Junges Studio“ enorm wichtig.

Die Direktionszeit von Pit Holzwarth musste bereits zu Beginn eine Verkleinerung des Ensembles von 19 auf 17, dann auf 16 SchauspielerInnen gegenwärtigen und hat, um trotzdem die künstlerische Qualität hochzuhalten, bereits zu Beginn die Ressourcen gebündelt und die Anzahl der Premieren bereits erheblich reduziert – in den Kammerspielen wurde sie im Vergleich zur Intendanz Marc Adam von jährlich zehn/zwölf auf sieben reduziert. Wenn sie jedoch neuerlich verringert würde, ließe sich die Vielfalt, die inhaltliche Breite des Angebots, die den großen Erfolg unseres Schauspiels ausmacht, nicht mehr aufrechterhalten. Das Theater würde in Folge dessen an Attraktivität und Ausstrahlung in der Stadtgesellschaft verlieren und ökonomisch wie künstlerisch in eine Abwärtsspirale geraten, die zuerst seine Unverwechselbarkeit, seinen Markenkern, mithin seinen Reiz für die Besucher und schließlich auch seine ökonomische Grundlage zerstören würde.

Wenn zusätzlich zu der Reduzierung der Produktionen im Schauspiel und dem drohenden Kahlschlag oder der Abschaffung des Studios auch noch in den künstlerischen Etats (Musik / Kompositionen) der Produktionen eingespart wird, wird das die Wuppertalisierung oder Rostockisierung des Sprechtheaters in Lübeck bedeuten und den Abschied für lange Zeit von der Bühne der erfolgreichen Theater in Deutschland nach sich ziehen. Dies muss in Lübeck verhindert werden. Das Theater ist die Schwester der Freiheit und Demokratie. Dass diese Kunstform produktiv arbeiten kann, erfordert nicht nur ein idealistisches Lübecker Schauspielensemble, das oft weit über die Grenzen des Machbaren geht, sondern auch materielle Rahmenbedingungen, die für eine Kulturhauptstadt des Nordens angemessen sind. Ich hoffe, dass wir gemeinsam mit der Politik dieser Stadt eine nachhaltige Lösung für die Zukunft finden.

Pit Holzwarth
Schauspieldirektor
Theater Lübeck gGmbH

9.3 Operndirektorin Dr. Katharina Kost-Tolmein

Die Lübecker Öffentlichkeit weiß ihr Theater zu schätzen. Das beweisen die hohen Besucherzahlen, die große Bereitschaft auf privater Seite, sich finanziell und ideell für das Theater einzusetzen, sowie die Intensität, mit der künstlerische und organisatorische Vorgänge am Theater in öffentlichen und halböffentlichen Zusammenhängen diskutiert werden. Es ist in der Stadt gelungen, das Theater zu dem wichtigen Ort der intellektuellen Auseinandersetzung, der anspruchsvollen Unterhaltung und der Begegnung zu machen, der ein Stadttheater sein kann und soll.

Das vorliegende Finanzierungskonzept bemüht sich, diesen Anspruch weiterhin mit einem angesichts steigender Personal- und Sachkosten real sinkenden Gesamtbudget vereinbar zu machen. Angesichts der Budgetvorgaben sind die geschilderten Maßnahmen einleuchtend. Allerdings liegen auch große Gefahren darin. Nachdem das Theater in den vergangenen Jahren bereits viele Spielräume genutzt hat, um Kosten zu senken, bleiben kaum noch Möglichkeiten, weitere Einsparungen vorzunehmen, ohne spürbare Veränderungen für das Publikum herbeizuführen und den Stellenwert des Theaters innerhalb Schleswig-Holsteins wie auch im überregionalen Vergleich aufs Spiel zu setzen.

Aus der Sicht des Musiktheaters bestehen aktuell zwei Risiken:

1. Verlust in der Breite des Angebots – „Mainstream-Gefahr“
2. Verlust in der Qualität des Angebots – „Provinz-Gefahr“

Zu 1.: Verlust in der Breite des Angebots – „Mainstream-Gefahr“

Der gegenwärtige Reiz des Musiktheaters in Lübeck besteht in der gelungenen Mischung aus Opern verschiedener Epochen und Länder, aus bekannten Repertoirestücken und selten gespielten Entdeckungen, aus Operette, Musical, Kinder- und Kammeroper in verschiedenen musikalischen und szenischen Interpretationen. Noch in der Zeit der Operndirektion von Roman Brogli-Sacher wurde die Premierenzahl des Musiktheaters im Großen Haus von acht auf sieben verringert, ohne dass es eine Kompensation in den Kammerspielen dafür hätte geben können. Eine weitere Reduzierung der Musiktheaterpremierer im Großen Haus würde dazu führen, dass Werke, bei denen das Risiko insgesamt weniger hoher Besucherzahlen besteht, aus dem Spielplan verschwinden müssten, da sie bereits jetzt nur in einer Mischkalkulation mit einer ausreichenden Zahl von Werken mit zuverlässig zu erwartendem sehr hohen Publikumszuspruch angesetzt werden können. Konkret könnte dies bedeuten, dass beispielsweise Opern des mittleren und späteren 20. und des 21. Jahrhunderts ganz vom Lübecker Spielplan verschwinden müssten, und somit das zeitgenössische Musiktheater in Lübeck nicht mehr zu erleben wäre. Gerade dieser Zweig unseres Repertoires hat aber in den letzten Jahren immer wieder zu den größten überregionalen und regionalen Erfolgen geführt; seine Pflege sollte für ein öffentlich finanziertes Theater zu den künstlerischen Selbstverständlichkeiten gehören.

Das Musiktheater lebt wie jede Kunst auch vom Wagnis, vom Experiment. Wo der quantitative Erfolgsdruck zu sehr in den Vordergrund tritt, gehen die Chancen, Unerwartetes, Neues, Unverwechselbares zu erfinden, verloren. Anders als das kommerzielle Theater, das gewinnorientiert sichere Erfolge produzieren muss, ist es aber Aufgabe eines öffentlich finanzierten Theaters, die Kunstform, die es betreibt, lebendig weiterzuentwickeln – auch mit den ästhetischen Risiken, die das mitunter bedeutet.

Zu 2.: Verlust in der Qualität des Angebots – „Provinzgefahr“

Das Musiktheater in Lübeck hat in den letzten Jahren durch mehrere hochkarätige Auszeichnungen seine Qualität unter Beweis gestellt. Grundlage des hohen Niveaus ist dabei das Philharmonische Orchester, das anerkanntermaßen für seine Größe und finanzielle Ausstattung eines der besten in Deutschland ist. Ohne das Orchester in seiner bisherigen Größe und Qualität ist der gegenwärtige Opern- und Konzertspielplan nicht denkbar. Dasselbe gilt für den Opernchor, der für viele Werke des Opernrepertoires bereits jetzt auf Verstärkung durch zahlreiche externe Sänger angewiesen ist, um jede Stimme eines mehrfach geteilten polyphonen Satzes mit einer für einen akzeptablen Gesangklang notwendigen Mindestzahl an Sängern auszustatten.

Bislang war es möglich, auf der Bühne Solisten und Regieteams zu engagieren, die dem hohen Grundstandard des Hauses entsprachen, so dass es zu den prämierten homogenen Gesamtleistungen kam. Dabei wurde kein Starkult mit kostspieligen Einzelgästen betrieben, sondern immer auf eine ausgewogene Ensembleleistung mit hohem sängerischen und darstellerischen Anspruch Wert gelegt. In den frei verhandelten, nicht tariflich gebundenen Engagements der Gastkünstler sowie in den Material Etats der Ausstattungen hat es dabei schon seit Jahren keine nennenswerten, der Inflation oder den Tarifsteigerungen entsprechenden Erhöhungen gegeben, so dass bereits jetzt die Lage angespannt ist. Sollte es zu einer Einschränkung der freien künstlerischen Etats kommen, wäre eine spürbare Verschlechterung des künstlerischen Gesamtniveaus und eine Schieflage zwischen Orchester und Bühne nicht zu verhindern. Mit sinkender Attraktivität des Angebots wäre aber auch mit einem flächendeckenden Rückgang der Zuschauerzahlen und damit der Einnahmen zu rechnen – eine Tendenz, die aller Voraussicht nach kaum aufzufangen wäre und eine Abwärtsspirale in der Entwicklung des Lübecker Musiktheaters insgesamt zur Folge hätte.

Als anspruchsvolle und attraktive Kulturstadt pflegt Lübeck insgesamt ein reichhaltiges Musikleben. Die Musik in allen Ausprägungen gehört zur Identität der Stadt. Lübeck beherbergt die einzige Musikhochschule Schleswig-Holsteins. All dies sind beste Voraussetzungen für ein gutes Musiktheater, wie es derzeit in Lübeck existiert. Naturgemäß ist hierfür eine Vielzahl unterschiedlichst ausgebildeter, hoch motivierter und zu extremen Anstrengungen bereiter Mitwirkender notwendig.

Im Interesse unserer Besucher sowie unserer Mitarbeiter hoffe ich, dass wir weiter Möglichkeiten finden werden, solche Menschen für unser Theater zu suchen, zu finden, zu engagieren und angemessen zu entlohnen und so die Vielfalt und Qualität des Lübecker Theaters zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Dr. Katharina Kost-Tolmein
Operndirektorin
Theater Lübeck gGmbH

10. Deckung der Finanzierungslücke 2015 – 2019

Laut der 5 Jahres-Planung der Theater Lübeck gGmbH (vgl. Gliederungspunkt 8.1, Tabelle 3) müssten die folgenden Unterdeckungen ausgeglichen werden, um den Zuschuss der Hansestadt Lübeck nicht zu erhöhen:

2015:	37.800 Euro
2016:	294.100 Euro
2017:	543.000 Euro
2018:	698.400 Euro
2019:	966.800 Euro

Mit dem Abbau von 19,75 Stellen (vgl. Gliederungspunkt 8.3 und 8.4) sowie der Reduzierung der Produktionen wie oben dargestellt – dies hätte eine Reduktion der Aufführungen von 580 auf ca. 500 zur Folge – könnten die Unterdeckungen der Kalenderjahre 2015, 2016 und 2017 ausgeglichen werden.

Wahrscheinlich könnten auch die Unterdeckungen der Jahre 2018 und 2019 ausgeglichen werden. Hier gibt es aber die folgenden Risiken: Zurzeit ist das Theater Lübeck noch mit den großen Bühnen in Hamburg (Staatsoper, Schauspielhaus, Thalia-Theater) und den Häusern in Kiel und Schwerin konkurrenzfähig. Der Zuwachs an Zuschauern von 144.000 auf bis zu 178.000 und die Erhöhung der Einnahmen von 2,2 auf 3,7 Mio. Euro pro Jahr ist auf einen Qualitätsgewinn des Theaters und Orchesters in den vergangenen acht Spielzeiten zurückzuführen.

Bei einem weiteren harten Sparkurs könnte das Haus in einem Maße an Qualität verlieren, dass es bei den Eigeneinnahmen von dem jetzt erreichten Niveau (3,7 Mio. Euro pro Jahr) auf das Niveau der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester GmbH (ca. 2,2 Mio. Euro), bzw. des Volkstheaters Rostock (ca. 1,6 Mio. Euro) zurückfällt. Beides sind Häuser, die in etwa den gleichen Betrag an Subventionen erhalten, wie die Theater Lübeck gGmbH.

Außerdem ist unklar, ob in dem neuen Erlass für die FAG Mittel die Strafzahlung (vgl. Gliederungspunkt 7.4) auf das Theater Lübeck angewendet wird. Diese Strafzahlung ist zwar für das Schleswig-Holsteinische Landestheater nicht angewendet worden; das bedeutet aber nicht, dass mit dieser Strafzahlung das Theater Lübeck in einem ähnlichen Fall nicht belastet würde. Der Niveauunterschied in den aktuellen FAG-Zuweisungen ist ja auf eine ähnliche, ungleiche Behandlung der Theater Kiel und Lübeck, bzw. des Schleswig-Holsteinischen Landestheaters und Lübeck in der Vergangenheit zurückzuführen.

In den beiden o. g. Fällen könnten Einsparungen im Personalkostenbereich durch die Mindereinnahmen, bzw. FAG Kürzungen kompensiert werden.

Eine Kontrollrechnung, die von den eingesparten Personalkosten ausgeht, zeigt, dass auch in den Jahren 2017 bis 2019 durch die o. g. Maßnahmen ceteris paribus ein weiterer Anstieg des Zuschusses der Hansestadt Lübeck vermieden werden könnte. Im Kalenderjahr 2014 hatte die Theater Lübeck gGmbH für festes Personal Kosten von 15.068.000 Euro bei 286 festen Stellen. Bei einem Abbau von 19,75 Stellen (so wie dargestellt über alle Abteilungen) könnten ca. 1.040.000 Euro zzgl. der anstehenden Tarifierhöhungen eingespart werden.

Damit würden die oben dargestellten Unterdeckungen der Jahre 2015 bis 2019 ausgeglichen werden.

Insgesamt lässt sich sagen, dass mit dem Abbau von 19,75 Stellen in den kommenden fünf Jahren mit großer Wahrscheinlichkeit eine weitere Zuschusserhöhung der Hansestadt Lübeck vermieden werden könnte. Detaillierte Planungen für die Jahre 2017 bis 2019 sind jedoch deshalb nur schwer möglich, weil es sein kann, dass das Theater und Orchester ihren zurzeit hohen Effizienzgrad und das hohe Niveau der Eigeneinnahmen bei weiteren Sparmaßnahmen nicht mehr halten können. In diesem Fall müssten die Planungsrechnungen, aber auch die Zuschüsse der Hansestadt Lübeck angepasst werden.

11. Zusammenfassung

Von der Bürgerschaft und der Verwaltung der Hansestadt Lübeck ist die Geschäftsführung der Theater Lübeck gGmbH beauftragt worden, dauerhafte Zuschusserhöhungen für das Theater und Orchester im Umfang der Tarifierhöhungen zu vermeiden. Der zukünftige Zuschussbedarf soll minimiert werden.

Vor diesem Hintergrund werden die Rahmenbedingungen, unter denen das Theater Lübeck und die Lübecker Philharmoniker arbeiten, kulturpolitische Positionen und Sparmaßnahmen des Theaters und Orchesters in den Jahren 2007 bis 2014 dargestellt. Trotzdem haben das Theater Lübeck und die Lübecker Philharmoniker in den Jahren 2007 bis 2014 künstlerisch beträchtliche Erfolge errungen. Die in dieser Zeit gewonnen Preise werden noch einmal dargestellt. Außerdem Kommentare der regionalen und überregionalen Feuilletons, zum Teil der internationalen Presse.

Zwei große Abschnitte beschäftigen sich mit der Tarifsituation der Theater in Schleswig-Holstein und mit dem kommunalen Finanzausgleich des Landes, der ein wichtiger Finanzierungsbaustein der drei öffentlichen Theater und Orchester ist. Problematisch für die Theater Lübeck gGmbH ist vor allem, dass die jährlichen Lohnerhöhungen von 2012 bis 2014 jeweils zwischen 3 und 4 Prozent betrugen und dass von Januar 2014 bis März 2015 die tariflichen Tabellenentgelte der Orchestermusiker um ca. 15 Prozent gestiegen sind. Auch für die Lohnerhöhung ab dem 01. März 2016 ist zu erwarten, dass sie zwischen 2,5 und 3,5 Prozent beträgt. Dieses wird ausgiebig begründet.

Unter Gliederungspunkt 7. „Kommunaler Finanzausgleich“ wird umfassend dargestellt, wie der Niveauunterschied zwischen dem Theater Lübeck auf der einen Seite und dem Theater Kiel, bzw. der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester GmbH auf der anderen Seite, entstanden ist. In der Finanzausgleichsgesetznovelle vom November 2014 ist festgeschrieben worden, dass die Summe, die im Vorwegabzug an die drei Schleswig-Holsteinischen Häuser gezahlt wird, in den Jahren 2015 bis 2019 um jeweils 1,5 Prozent erhöht wird. Wenn die bisherigen Zuschüsse als Basis dieser Erhöhung genommen werden, steigt in den kommenden fünf Jahren der Niveauunterschied zwischen dem Theater Lübeck auf der einen Seite und den beiden anderen Theatern auf der anderen Seite weiter an. Für dieses Problem wird ein Kompromissvorschlag formuliert.

Unter Gliederungspunkt 8. wird eine Lösung für den Fall dargestellt, dass der Zuschuss der Hansestadt Lübeck für das Theater und Orchester ab dem Jahr 2016 nicht mehr erhöht wird. Im Falle der Theater Lübeck gGmbH ist dies besonders schwierig, weil in den Kalenderjahren 2012 bis 2014 das Theater mit einer Eigeneinnahmequote von etwa 18

Prozent und – bei einem künstlerisch anspruchsvollen Programm–Auslastungen von 80 bis 90 Prozent nahe am wirtschaftlichen Optimum eines städtischen Theaters und Orchesters in Deutschland gelegen hat. Durch das Beharren auf der Tarifbindung können Personalkosten nur eingespart werden, indem Stellen abgebaut werden. Das Abschließen eines Haustarifvertrags / Bezirkstarifvertrags ist in der derzeitigen Situation keine Lösung. Die Gewerkschaften Ver.di und Deutsche Orchestervereinigung (DOV) haben seit 2009 in westlichen Bundesländern keine Haustarifverträge / Bezirkstarifverträge abgeschlossen. Zwei andere entscheidende Kostenblöcke des Theaters und Orchesters beruhen auf Mietverträgen mit der Hansestadt Lübeck über das Theatergebäude (ca. 457.000 Euro pro Jahr), der Musik- und Kongresshalle über den Konzertsaal (ca. 280.000 Euro pro Jahr), bzw. entsprechende Nebenkosten dieser Mietverträge über Gas, Strom, Wasser, etc. (ca. 510.000 Euro im Jahr). Außerdem gibt es nicht vermeidbare Kostenerhöhungen durch den Mindestlohn von etwa 100.000 Euro.

Die entscheidende Frage ist, ob Stadtspitze und Bürgerschaft – wie seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland – die Personalkostenerhöhungen der MitarbeiterInnen des Philharmonischen Orchesters und des Stadttheaters finanzieren wollen oder die jeweiligen Zuwächse durch Mitarbeiterabbau kompensieren. Die jeweiligen zu erwartenden Unterdeckungen der Jahre 2015 bis 2019 sind dargestellt.

Weil die Personalkosten für das Theater und das Orchester die entscheidende Kostengruppe sind, kann ohne Zuschusserhöhung das Programm der Theater Lübeck gGmbH nicht im bisherigen Umfang fortgeführt werden. Es wird eine Planung dargestellt, wie mit 260 vollen Stellen, also 19,75 Stellen weniger, und ca. 80 Vorstellungen weniger das Theater fortgeführt wird. Dies führt aber zwangsläufig zu einer Verringerung des Programmangebots. Andererseits können dadurch Zuschusserhöhungen der Hansestadt Lübeck in den Jahren 2016 bis 2019 vermieden werden. Die wirtschaftliche Kernentscheidung, die nur von den politischen Gremien getroffen werden kann, ist die folgende: Finanziert die Hansestadt Lübeck das Theater und Orchester in seiner aktuellen Personalausstattung, inklusive Lohn- und Gehaltserhöhungen oder wird die Theater Lübeck gGmbH gezwungen, 19,75 Stellen abzubauen? Im zweiten Fall bestehen allerdings die Risiken, dass die Theater Lübeck gGmbH das sehr hohe Niveau von Eigeneinnahmen nicht mehr erreicht und dass die Strafzahlung im System des Kommunalen Finanzausgleichs auf Lübeck angewendet wird.

In Stellungnahmen plädieren der Betriebsrat, der Schauspieldirektor und die Operndirektorin der Theater Lübeck gGmbH dafür, den städtischen Zuschuss jedes Jahr um den Betrag der Tarifierhöhungen zu erhöhen. Sie wenden sich mit guten Argumenten strikt gegen jeden Abbau von Stellen und Aufführungen / Konzerten.

Damit sind die realistischen, wirtschaftlichen Varianten für die Jahre 2015 bis 2019 der Theater Lübeck gGmbH dargestellt.

Lübeck, den 23.02.2015

Christian Schwandt
Geschäftsführender Theaterdirektor
Theater Lübeck gGmbH



► Nr. VO/2015/02663
öffentlich

Lübeck, 30.04.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.000 - Fachbereichsleitung
1.000 - Bürgermeister

Bearbeitung: Marion Höfs (E-Mail: marion.hoefs@luebeck.de Telefon:)

"Letter of Intent" im Zusammenhang mit der Schaffung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.05.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt dem in der Anlage 1 beigefügten Letter of Intent (LoI) zwischen der Landesregierung Schleswig-Holstein, der Hansestadt Lübeck, der Universität zu Lübeck und der Fachhochschule Lübeck zu.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Bereich Recht – zustimmend
Bereich Soziale Sicherung – zustimmend
Bereich Wirtschaft und Liegenschaften -
zustimmend
Bereich Stadtplanung - zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein

Die Maßnahme ist:

☒ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Im Interesse einer frühzeitigen und umfassenden Information der kommunalpolitischen Entscheidungsgremien sowie der Lübecker Bevölkerung wird eine Beratung bereits in der Sitzung des Hauptausschusses am 5. Mai 2015 für erforderlich gehalten.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein hat als Reaktion auf die erheblich gestiegenen Flüchtlingsaufnahmen in Schleswig-Holstein entschieden, drei weitere Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) zu bauen und in Betrieb zu nehmen. Bei dieser Entscheidung war ein Ziel, nach der Entbehrlichkeit von Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge, diese in eine nachhaltige Nutzung etwa für studentische Zwecke an den Standorten der Hochschulen in Schleswig-Holstein zu überführen.

Neben Lübeck sind Kiel und Flensburg als Standorte für neue EAE vorgesehen. Die Standortauswahl in der Hansestadt Lübeck erfolgte zwischen dem Land Schleswig-Holstein in Abstimmung mit der Verwaltung der Hansestadt Lübeck und der Hochschulen Lübeck.

Über die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge durch das Land in der Hansestadt Lübeck wird der in der Anlage beigefügte Letter of Intent zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Land Schleswig-Holstein sowie der Universität zu Lübeck und Fachhochschule Lübeck geschlossen.

Der Letter of Intent steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft.

Anlagen:

Letter of Intent (LoI)

Bürgermeister Bernd Saxe

Senator Sven Schindler

Letter of Intent (Lol)

zwischen

**der Landesregierung Schleswig-Holstein
vertreten durch den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten Stefan Studt**

**und
der Hansestadt Lübeck
vertreten durch den Bürgermeister Bernd Saxe**

**und
der Universität zu Lübeck
vertreten durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Enno Hartmann**

**und
der Fachhochschule Lübeck
vertreten durch die Kanzlerin Irene Strebl**

vom 29. April 2015

In Anerkennung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und der gemeinsamen Verantwortung für den humanitären Schutz von Flüchtlingen schließen wir diesen Lol über die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung durch das Land. Wir erklären, hierfür vertrauensvoll und kooperativ zusammenzuarbeiten und im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten die erforderlichen politischen, rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, um die Erstaufnahmeeinrichtung ab dem 1. September 2016 in Betrieb nehmen zu können.

Die Grundidee dabei ist, dass die vom Land Schleswig-Holstein zu errichtenden und zunächst als Erstaufnahmeeinrichtungen genutzten Wohngebäude ab dem Zeitpunkt ihrer Entbehrlichkeit in eine Nutzung zum Zwecke etwa für studentisches Wohnen nachhaltig überführt werden.

Wir sind uns darüber einig, dass alternative Liegenschaften und Standorte ausreichend geprüft wurden und im Lichte aller für die Erstaufnahme von Flüchtlingen und die spätere Nachnutzung relevanten Faktoren weniger geeignet sind.

Wir verständigen uns darauf, den Standort Lübeck, Bornkamp, Sportplatzfläche (s. Anlage) für eine Erstaufnahmeeinrichtung mit einer Kapazität von 600 Aufnahmeplätzen zu entwickeln.

Die Fläche ist im B-Plan 09.07.00 Bornkamp, Teilbereich II, als Sportplatz ausgewiesen. Die Hansestadt Lübeck stellt i. R. d. Baugenehmigungsverfahren eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans bzw. ihr Einverständnis mit einer solchen nach § 37 BauGB in Aussicht und setzt im Folgenden eine Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel in Gang, eine Nachnutzung für studentisches Wohnen zu ermöglichen.

Von der Fläche wird der erforderliche Teil für die Wohngebäude (ca. 11.000 – 12.000 qm) und die zeitlich befristeten Funktionsbereiche (ca. 4.000 – 5.000 qm) zur Verfügung gestellt. Der Rest der Fläche verbleibt im direkten Zugriff der Hansestadt Lübeck. Die genauen Zuschnitte der drei Teilflächen werden auf Arbeitsebene einvernehmlich festgelegt. Die Hansestadt Lübeck ist bereit, die Fläche für die Wohngebäude zu verkaufen und die Fläche für die Funktionsbereiche zu verpachten. Andere Realisierungsmodelle, in denen ein Verkauf/Verpachtung der Fläche an das Land entbehrlich wäre, werden parallel geprüft.

Das Land und die Hansestadt Lübeck einigen sich zeitnah auf die Konditionen, insbesondere im Falle eines Kaufes durch das Land auf einen Kaufpreis (Verkauf gem. Gemeindeordnung nur zum vollen Wert), Größe und Zuschnitt für das städtische Grundstück Bornkamp.

In Lübeck soll eine Übergangslösung (Containerdorf) geschaffen werden. Eine Option dafür ist der Volksfestplatz. Weitere räumliche Optionen werden derzeit auf städtischen Flächen geprüft.

Sollte der Volksfestplatz der Standort für die Übergangslösung sein, berücksichtigt das Land bei der Errichtung des Containerdorfes, dass der Volksfestplatz vom 11.–16.09.15 (zuzügl. Auf- und Abbauzeiten) für eine vertraglich vereinbarte Zirkusveranstaltung gem. Aufbauplan des Zirkus Krone zur Verfügung stehen muss. Bei Nichteinhalten des Zeit- und Flächenbedarfs bekennt sich das Land zu seiner Entschädigungspflicht gegenüber dem Zirkusunternehmen.

Die Übergangslösung wird insbesondere für die Wintermonate 2015/16 benötigt. Das Land sichert zu, die Übergangslösung nicht über das Jahr 2016 hinaus zu nutzen und daher das Containerdorf Ende 2016 am Volksfestplatz definitiv abzubauen.

Für die Nutzung des Volksfestplatzes zahlt das Land an die Hansestadt Lübeck eine pauschale Entschädigung, deren Höhe entsprechend dem vollen Wert gemäß Gemeindeordnung zeitnah festgelegt wird. Der Volksfestplatz soll ab 2017 zu einem Wohngebiet entwickelt werden. Als vorbereitende Maßnahme muss ein großflächiger Bodenaustausch vorgenommen werden. Die Hansestadt Lübeck bewirbt sich derzeit über ihre Tochter KWL GmbH um den Zuschlag zur Lieferung von kostengünstigem Bodenaustauschmaterial, welches bei der Sanierung der A1 ausgeschrieben wird. Sollte die KWL GmbH den Zuschlag erhalten, müsste das Austauschmaterial zwischengelagert werden, bevor es nach Abbau des Containerdorfes am Volksfestplatz eingebaut werden kann. Die Mehrkosten der insofern nicht in einem Zug durchführbaren Arbeiten werden durch das Land erstattet. Erste Kostenschätzungen gehen von Mehrkosten von 200.000 EUR aus.

Der Verkauf des Volksfestplatzes ist Kondi-Maßnahme. Das Land sichert zu, dass es der Hansestadt Lübeck im Falle einer Verzögerung der Umsetzung dieser Maßnahme im KondiFond nicht nachteilig ausgelegt wird.

Das Land sichert zu, die Hansestadt Lübeck und die Hochschulen in die weitere Planung der Erstaufnahmeeinrichtung / Studentendorf eng einzubinden.

Nach derzeitiger Rechtslage wird das Aufnahmekontingent eines Kreises/einer kreisfreien Stadt um die Unterbringungskapazität der dortigen Erstaufnahmeeinrichtung reduziert. Die Hansestadt Lübeck wird sich bei einer möglichen Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung für die Gleichbehandlung aller Kreise/kreisfreier Städte mit einer Erstaufnahme-

einrichtung einsetzen. In diesem Zusammenhang soll auch zukünftig eine zumindest teilweise Anrechnung der Unterbringungskapazität auf das Aufnahmekontingent sichergestellt bleiben.

Gleichzeitig muss das Land berücksichtigen, dass die Reduzierung des Aufnahmekontingents durch die bisherige Anrechnung von Erstaufnahmeeinrichtungen in immer mehr Kreisen/kreisfreien Städten zu immer größeren Belastungen bei den übrigen Kreisen/kreisfreien Städten führt.

Die erforderliche umfassende Information der Öffentlichkeit wird weiterhin gemeinsam auf Arbeitsebene geplant und nach den Erfordernissen zeitnah umgesetzt. Die Federführung soll dabei beim Land liegen.

Die Hochschulen werden prüfen, ob und wie sie sich bei der Integration der Flüchtlinge bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung engagieren können. Die Einzelheiten hierzu werden im weiteren Verlauf vereinbart.

Dieser Lol wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zu befassenden Gremien der kommunalen Selbstverwaltung der Hansestadt Lübeck, der Hochschulen und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Landes Schleswig-Holstein und der Hansestadt Lübeck geschlossen.

Für die Landesregierung
Schleswig-Holstein

Für die Hansestadt Lü-
beck

Minister für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Bürgermeister

Für die Universität zu Lü-
beck

Für die Fachhochschule
Lübeck

Vizepräsident

Kanzlerin



► **Nr. VO/2015/02695**
öffentlich

Lübeck, 06.05.2015

Bearbeitung: Sven Schindler (E-Mail: sven.schindler@luebeck.de Telefon: 122-2000)

**Antworten auf diverse Fragen bezüglich des "Letter of Intent" im
Zusammenhang mit der Schaffung einer Erstaufnahmeeinrichtung
für Flüchtlinge in Lübeck (VO/2015/2663)**

In den verschiedenen Anlagen werden die gestellten Fragenkataloge nebst Antworten und
zusätzlichen Anlagen zur Verfügung gestellt.

Beantwortung der Fragen, welche im Hauptausschuss am 05.05.2015 gestellt wurden:

1. Welche Alternativstandorte wurden geprüft?

HL: siehe Anlage 1

IM S-H:

Das Land hat sich bei seinen Prüfungen auf landeseigene Standorte konzentriert.

Insbesondere wurden geprüft:

Herrenhaus auf dem Campusgelände: Das Gelände ist für die Erstaufnahmeeinrichtung zu klein und es gibt erhebliche Einschränkungen durch den Denkmalschutz sowie Konflikte mit dem Naturschutz.

Standort Patientenhotel: Der Standort wird als alleinige Baustelleneinrichtung für das gesamte ÖPP-Projekt auf dem Campusgelände benötigt und kommt daher nicht in Frage.

Ratzeburger Landstraße: Das Grundstück zur Ratzeburger Allee ist bewaldet, daher gibt es Konflikte mit dem Naturschutz. Hinzu kommen Konflikte mit dem Denkmalschutz.

FH-Campus (grüne Wiese): Auf dem Gelände ist ein Seminargebäude der Fachhochschule geplant.

2. Nach welchen Kriterien wurde der Standort „Bornkamp“ ausgewählt?

HL: siehe Anlage 1

IM S-H:

Das Grundstück Bornkamp ist für die geplante Bebauung am geeignetsten. Die Erschließung ist gesichert, es gibt keine bekannten Konflikte im Bereich Naturschutz, die Lärmschutzproblematik ist mit vertretbaren Aufwendungen zu behandeln.

Der Standort Bornkamp zeichnet sich durch seine Nähe zum Campus aus. Er ist infrastrukturell und verkehrlich gut angebunden. In der Nähe befinden sich Einkaufsmöglichkeiten, die zu Fuß gut erreichbar sind. Das campusnahe Umfeld sichert eine soziale Stabilität, die sowohl für die Erstaufnahmeeinrichtung als auch für die spätere Nachnutzung wichtig sind.

3. Wie wurde die Zahl von 500 Plätzen ermittelt?

IM S-H:

Die Zahl der Unterbringungsplätze resultiert aus dem vom MIB ermittelten Bedarf an Unterbringungskapazitäten in EAE. Demnach sind 1.800 neue Plätze zu schaffen.

Aufgeteilt auf die drei Universitätsstandorte ergibt sich, dass in jeder der drei Städte 600 neue Plätze in EAE geschaffen werden. Zudem richtet das BAMF i. d. R. erst dann eine Außenstelle ein, wenn die Einrichtung eine Kapazität größer gleich 500 hat.

4. Wie ist der aktuelle Sachstand in der Planung auf Errichtung eines Sportplatzes auf der Fläche?

HL: siehe Anlage 2

5. Wie lange soll die Einrichtung als Flüchtlingsunterkunft voraussichtlich genutzt werden?

IM S-H:

Die Landesregierung geht von einer Nutzungsdauer als Erstaufnahmeeinrichtung von 5 – 10 Jahren aus.

6. Ist es richtig, dass eine Befreiung vom Baurecht für die Umnutzung der Fläche nicht erforderlich ist? Kann das Land SH auch ohne gültigen B'Plan dort bauen?

HL: siehe Anlage 3

IM S-H:

Um von den Vorschriften des BauGB abzuweichen, kann das Innenministerium als höhere Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch im Sinne des § 37 Abs. 1 BauGB die besondere öffentliche Zweckbestimmung feststellen und ein Abweichen von den Vorschriften des Baugesetzbuches gestatten. Damit kann das Land die Zulässigkeit des Vorhabens auf dieser Basis herbeiführen ohne dass es eines rechtskräftigen Bebauungsplanes bedarf.

7. Wer war in den Entscheidungsprozess eingebunden? Wer war für die Auswahl der Fläche maßgeblich verantwortlich?

IM S-H:

Der Entscheidungsprozess, der zum Lol geführt hat, ist zwischen dem Innenministerium und der Verwaltung der Hansestadt Lübeck gestaltet worden. Das Innenministerium ist auf die Verwaltung der Hansestadt Lübeck zugegangen und hat um Unterstützung gebeten.

8. Wie werden die Flüchtlinge untergebracht? Größe der Wohneinheiten etc.

IM S-H:

Die Planungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Wir gehen derzeit davon aus, dass in den Zimmern von 12 qm Größe jeweils 2 Flüchtlinge untergebracht werden.

9. Sind die Flüchtlingsverbände in die Entscheidung über den Standort der Erstaufnahmeeinrichtung eingebunden?

IM S-H:

Siehe Antwort zu Frage 7.

10. Ist das Land SH auch für die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Volksfestplatz zuständig?

IM S-H:

Das Land ist zuständig für die Erstaufnahme von Flüchtlingen. Sollte es um eine Aufnahme von Flüchtlingen im Sinne einer Erstaufnahme auf dem Volksfestplatz gehen, wäre dafür das Land zuständig.

11. Gibt es Alternativstandorte zum Bornkamp?

HL: siehe Anlage 1

IM S-H:

Nach Prüfung und Abwägung alternativer Standorte (siehe Frage 1) ist die Entscheidung auf den Bornkamp gefallen.

Beantwortung der Fragen der SPD-Fraktion

1. Ist es möglich mit dem Land Schleswig-Holstein eine befristete Nutzungsdauer für den Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung verbindlich zu vereinbaren (z.B. 5 Jahre) und die anschließende anderweitige Nutzung festzuschreiben?

HL:

Eine befristete Nutzung kann durch einen Städtebaulichen Vertrag vereinbart werden. Die anschließende weitere Nutzung ist durch Schaffung von Planungsrecht – Aufstellung eines B-Planes – festzulegen. Die beabsichtigte Zielsetzung der anschließenden Nutzung kann im städtebaulichen Vertrag oder auch gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit Befristung für die vorhergehende Nutzung vorgesehen werden, das B-Planverfahren muss jedoch ergebnisoffen eingeleitet und durchgeführt werden.

IM S-H:

Die Landesregierung geht von einer Nutzungsdauer als Erstaufnahmeeinrichtung von 5 – 10 Jahren aus. Darüber hinaus müsste bei einer verbindlichen Vereinbarung der Nutzungsdauer eine Option für eine Verlängerung der Nutzung sichergestellt sein, falls die Flüchtlingszahlen bis dahin nicht wie prognostiziert abgenommen haben.

2. Gem. § 5, Abs. 3 Asylverfahrensgesetz soll der Leiter des Bundesamtes bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (Aufnahmeeinrichtung) mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle einrichten. Er kann in Abstimmung mit den Ländern weitere Außenstellen einrichten. Dies ist offenbar keine „Muss-Bestimmung“.

Liegt eine Zusage des Bundesamtes vor?

IM S-H:

Es handelt sich um eine gesetzliche Vorgabe gem. § 5 Abs. 3 AsylVfG. Danach soll der Leiter des BAMF bei jeder zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle errichten. Es ist ständige Praxis, dass das BAMF diese Außenstellen einrichtet. Darüber hinaus hat das BAMF in Gesprächen mit dem MIB bereits signalisiert, auch in den drei neuen Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein Außenstellen einzurichten.

3. Ist es möglich eine Außenstelle Lübeck einzurichten, wenn am Standort „Stadt Lübeck“ mindestens 500 Asylsuchende untergebracht werden, nicht aber in einer Aufnahmeeinrichtung, sondern dezentral zum Beispiel an drei Stadtteileinrichtungen je 200 Personen?

IM S-H:

Für eine Mindestgröße von 500 Personen sprechen praktische Gründe im Verfahrensablauf, Kostengründe (deutliche Erhöhung der Personalkosten bei erwartet gleichzeitigem Leerlauf der Mitarbeiter) aber vor allem Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Willkommenskultur. Daher ist die Schaffung von kleineren Unterkünften aus Sicht des Landes nicht anzustreben.

4. In wieweit bestehen für die seitens des Landes Schleswig-Holstein angedachte Fläche im Bornkamp Bedenken hinsichtlich Gebietsschutzes/ Gebietsverträglichkeit/Konfliktbewältigung/ sozialverträglichen Entwicklung nach Baunutzungsverordnung bzw. Baugesetzbuch?

HL:

Bis auf die in Frage stehende Fläche, die als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt ist, sind „Allgemeine Wohngebiete“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Gemäß § 4(2) Nr. 3 BauNVO sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig. Die Frage nach der Gebietsverträglichkeit ist damit vom Grundsatz her eindeutig zu beantworten. Ob aber die Größenordnung von 600 aufzunehmenden Personen verträglich wäre für die bestehenden Allgemeinen Wohngebiete mit ca. 1.700 Einwohnern im Bornkamp bzw. im unmittelbar angrenzenden Hochschulstadtteil mit ca. 3.800 Einwohnern, wäre vertieft zu prüfen. Nach der bisherigen Einschätzung kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Die Planung und Entwicklung der Gebiete Bornkamp und Hochschulstadtteil wurde städtebaulich mit allen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen eng aufeinander bezogen und abgestimmt geplant. Mit dem Bahnhaltepunkt Hochschulstadtteil sowie der unmittelbaren Nähe zu den Hochschulen ist insgesamt gesehen eine städtische Struktur geschaffen worden, die auch eine Erstaufnahmeeinrichtung tragen kann. Da die vorgesehene Erstaufnahmeeinrichtung mit entsprechenden Betreuungseinrichtungen und dem dafür erforderlichen Personal ausgestattet sein wird, in der unmittelbaren Nachbarschaft im Hochschulstadtteil neben einer kirchlichen Einrichtung, einer Polizeistation und diversen Infrastruktureinrichtungen weitere Angebote vorhanden sind, kann eine gute Betreuung gewährleistet werden. Im Sinne einer von allen Seiten geäußerten „Willkommenskultur“ in der Hansestadt ist der Standort Bornkamp daher gut geeignet, um Flüchtlingen bereits in der EAE zu helfen, anzukommen.

5. Wie soll die Erstaufnahmeeinrichtung Bornkamp verkehrlich erschlossen werden?

HL:

Der Bornkamp ist als bebauter Innenbereich verkehrlich erschlossen. Siehe auch Antwort des FB 5 zu Frage 22 der FDP.

Zusatz:

Ferner bitten wir um Darstellung der bisher von der Hansestadt Lübeck bzw. dem Land Schleswig- Holstein in die Standortprüfung einbezogenen Flächen, die für die Bewertung als Grundlage herangezogenen Bewertungskriterien, sowie eine Begründung für die getroffene Entscheidung für oder gegen den jeweiligen Standort.

HL:

siehe Anlage 1

IM S-H:

Das Land hat sich bei seinen Prüfungen auf landeseigene Standorte in Lübeck konzentriert. Insbesondere wurden geprüft:

Herrenhaus auf dem Campusgelände: Das Gelände ist für die Erstaufnahmeeinrichtung zu klein und es gibt erhebliche Einschränkungen durch den Denkmalschutz sowie Konflikte mit dem Naturschutz.

Standort Patientenhotel: Der Standort wird als alleinige Baustelleneinrichtung für das gesamte ÖPP-Projekt auf dem Campusgelände benötigt und kommt daher nicht in Frage.

Ratzeburger Allee: Das Grundstück zur Ratzeburger Allee ist bewaldet, daher gibt es Konflikte mit dem Naturschutz. Hinzu kommen Konflikte mit dem Denkmalschutz.

FH-Campus (grüne Wiese): Auf dem Gelände ist ein Seminargebäude der Fachhochschule geplant.

Fragenkatalog der CDU-Fraktion

1. Von welcher Nutzungsdauer der Erstaufnahmeeinrichtung wird ausgegangen?

IM S-H:

Die Landesregierung geht von einer Nutzungsdauer als Erstaufnahmeeinrichtung von 5 – 10 Jahren aus. Darüber hinaus müsste bei einer verbindlichen Vereinbarung der Nutzungsdauer eine Option für eine Verlängerung der Nutzung sichergestellt sein, falls die Flüchtlingszahlen bis dahin nicht wie prognostiziert abgenommen haben.

2. Wird es eine Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Land Schleswig-Holstein über die Dauer der Nutzung der Erstaufnahmestelle geben? Wenn ja, wie könnte diese Vereinbarung aussehen, damit eine Verlässlichkeit gegeben ist?

IM S-H:

Siehe Frage 1

3. Könnte eine zeitliche Befristung der Erstaufnahmestelle (z.B. 5 Jahre) in den Vertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Land Schleswig-Holstein eingearbeitet werden?

IM S-H:

Siehe Frage 1

4. Gibt es vom Land Schleswig-Holstein Pläne, Schwerpunkte in den unterschiedlichen Erstaufnahmestellen z.B. nach Personengruppen oder Herkunftsländer zu legen. Könnte die Hansestadt Lübeck nach obigen Kriterien Einfluss auf die Belegung legen?

IM S-H:

Richtig ist, dass aus derzeit mehr als 20 Staaten, ferner Staatenlose und Menschen ungeklärter Herkunft als Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende in Neumünster, später in weiteren Einrichtungen, aufgenommen werden. Diese Menschen sind ferner verschiedenster Religionszugehörigkeit und gehören auch bei gleicher Staatsangehörigkeit oft verschiedenen Ethnien an (z.B. Syrer und Kurden aus Syrien).

Die Konzeption der Unterbringung und die der Aufnahme und Betreuung zeigt, dass gleichwohl von seltenen Ausnahmen abgesehen, das Zusammenleben sich friedlich und gedeihlich gestaltet. Darüber hinaus können zukünftig Angehörige verschiedener Ethnien mit bekanntem Konfliktpotential auf unterschiedliche

Erstaufnahmeeinrichtungen (5 Standorte) in Schleswig-Holstein verteilt werden. Ein Verfahren dazu wird zu einem späteren Zeitpunkt entwickelt.

5. Wurden weitere mögliche Nachnutzungen geprüft? Welche Nachnutzungskonzepte für die in der Hansestadt geplante Erstaufnahmestelle für Flüchtlinge sind mit der Landesregierung erörtert worden? Wurden im Zuge der Diskussion im Zusammenhang mit unterschiedlichen Nachnutzungskonzepten unterschiedliche Standorte geprüft?

HL:

Vorgabe Land: Nachnutzung stud. Wohnen; für Flächen aus HL 2030 bestehen aber planerische Ziele, die in der Bewertung berücksichtigt sind (Siehe Liste „Dokumentation Standortuntersuchung EAE“, Anlage 1)

6. Welche Standorte wurden geprüft? Welche Kriterien wurden angewandt? Wie wurden die Kriterien geprüft (Wertigkeit)? Wer hat geprüft?

HL:

siehe Anlage 1

7. Wie viele Plätze in Studentenwohnheimen / wie viele Studentenwohnungen fehlen in Lübeck?

HL:

Gem. Wohnungsmarktkonzept gibt es einen Bedarf, die Zahl der Studierenden wird in den nächsten Jahren noch steigen

8. Wurden Standorte in Gewerbegebieten geprüft? Wenn nein, warum nicht?

HL:

siehe Anlage 1

9. Wer hat den Bornkamp vorgeschlagen?

IM S-H:

Der Entscheidungsprozess, der zum Lol geführt hat, ist zwischen dem Innenministerium und der Verwaltung der Hansestadt Lübeck gestaltet worden. Das Innenministerium ist auf die Verwaltung der Hansestadt Lübeck zugegangen und hat um Unterstützung gebeten.

10. Welche Befreiungen im Baugenehmigungsverfahren sollen erteilt werden?

HL:

Siehe rechtliche Einschätzung, Anlage 3

11. Kann der §37 BauGB angewandt werden, wenn ein Hauptkriterium für die Auswahl eines Grundstücks eine mögliche Nachnutzung ist?

HL:

Siehe rechtliche Einschätzung, Anlage 3;
§ 37 wird nicht für die Nachnutzung angewandt!

12. Welche Bürgerbeteiligungen werden von der Stadt zur Bebaubarkeit des Grundstücks organisiert?

IM S-H:

18.05.2015, Vorstellung der Pläne am Bornkamp durch Staatssekretärin Söller-Winkler, Audimax der Universität zu Lübeck

03.06.2015, Informationsveranstaltung zum Standort Bornkamp mit Innenminister Studt, MuK

Darüber hinaus ist das Land gerne bereit, weitere Informationsveranstaltungen durchzuführen, an Gesprächsrunden teilzunehmen. Auch sollen bis zum 03.06.2015 Informationen zu den Standorten online zur Verfügung gestellt werden.

HL:

Für Änd. des B-Planes im Hinblick auf Nachnutzung: Beteiligung gem. BauGB durch HL

13. Welche Klagemöglichkeiten haben Nachbarn?

HL:

Generell kommen folgende Rechtsschutzmöglichkeiten in Betracht:

Sofern Nachbarn geltend machen können, dass sie in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten betroffen sind, können sie gegen baurechtliche Entscheidungen wie eine Baugenehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Nach § 212a BauGB hätte sie keine aufschiebende Wirkung. Um diese zu erreichen, könnte ein gesonderter Antrag auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung bzw. ein Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt werden.

Ein Nachbar könnte gegen einen Bebauungsplan, der eine Erstaufnahmeeinrichtung ermöglicht, mit einem Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO vorgehen, wenn er geltend machen könnte, durch ihn in seinen Rechten verletzt zu sein.

14. Der Bornkamp hat lediglich eine Zufahrt. Bestehen hier Sicherheitsbedenken? Gibt es eine Noterschließung (wo)? Ist die Zufahrt zum Bornkamp ausreichend dimensioniert?

HL:

Ist im Rahmen des B-Planes für eine Sportplatznutzung geprüft, aber auch für eine andere Nutzung vollkommen ausreichend, im Katastrophenfall besteht die Möglichkeit über den Schärenweg und den Ringstedtenweg zur Vorrader Straße durchzufahren.

Es bestehen keine besonderen Sicherheitsbedenken für den Bornkamp, obwohl es zurzeit nur eine Zufahrt gibt. Die Zufahrt ist ausreichend dimensioniert. Zur Schaffung einer 2. Zuwegung könnte die Vorrader Str. genutzt werden (Abzweig Höhe Ringstedtenhof). Die aktuelle Situation vor Ort ist heute am 13.5. im Rahmen einer Befahrung durch die Feuerwache 2 erneut in Augenschein genommen worden, auch die 2. Zuwegung konnte (jetzt schon) genutzt werden.

15. Wurde in der Diskussion um mögliche Standorte für die Erstaufnahmestelle Rettungs- und Sicherheitskräfte hinzugezogen?

HL:

Die Feuerwehr ist in den letzten Monaten immer wieder an den Überlegungen zu geeigneten Standorten für Asylbewerberunterkünfte beteiligt gewesen, insofern waren an den Überlegungen bzgl. der Schaffung einer Erstaufnahmeeinrichtung auch Vertreter der Feuerwehr (hier des Vorbeugenden Brandschutzes) beteiligt. Die Mitarbeiter stammen ausnahmslos alle aus der Führungsgruppe der Einsatzleiter und der Lagedienstbeamten und sind in den einsatztaktischen Überlegungen auch bei größeren Einsatzlagen geschult und geübt. Diese Doppelnutzung von Mitarbeitern / Kräften des "mittleren Managements" der Feuerwehr hat sich bewährt, eben gerade weil so neben den Fragen des baulichen Brandschutzes auch die Fragen zu einsatztaktischen Aspekten mit bedacht werden können.

16. Welche weiteren Standorte werden für eine Übergangslösung geprüft? Welche Kriterien werden zu Grunde gelegt?

IM S-H:

Die Übergangslösung soll jeweils in der Nähe der dauerhaften Erstaufnahmeeinrichtung betrieben werden, um die erforderlichen Betreuungsleistungen gemeinsam für die Übergangs- und Dauerlösung ausschreiben zu können.

17. Warum soll zumindest indirekt schon heute akzeptiert werden, dass das Land die Anrechnung bei den Aufnahmekontingenten ändern will?

HL:

Die Anrechnung der EAE-Plätze auf die Quote ist zwischen Land und allen Kommunen ein noch offener Punkt, der verhandelt werden muss. Insofern werden im Lol die bestehenden Positionen der HL und des Landes dargestellt und es wird darauf verwiesen, dass dieser Punkt weiter zu verhandeln ist.

18. Welche Planungen gab es bezüglich des Sportplatzes?

HL:
siehe Anlage 2

19. Gab es Anfragen (wann?) von Sportvereinen über den Bau des Sportplatzes oder einer Sporthalle?

HL:
siehe Anlage 2

20. Wie sieht die Erstaufnahme aus? Wie viele Gebäude? Wie viele Geschosse? Wird das Gelände eingezäunt? Welche Zugangsmöglichkeiten bestehen? Hat die Hansestadt Lübeck bei der Errichtung der Erstaufnahmestelle Einfluss auf die Baustruktur (Bauhöhe, WE pro Gebäude, Anzahl der Gebäude, etc.)?

IM S-H:
Eine erste Planskizze liegt bei (s. Anlage 4). Das Gebäude wird eingezäunt und der Eingang erfolgt über einen zentralen Haupteingang. Die Hansestadt Lübeck kann Einfluss auf die Baustruktur nehmen.

21. Welche Aufgabe hat die Erstaufnahme? Mit welcher Aufenthaltsdauer wird gerechnet? Findet eine Integration statt? In welche Form?

IM S-H:
Die Länder sind gemäß § 44 AsylVfG verpflichtet, Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) zu schaffen. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten betreibt und unterhält diese Einrichtungen gemäß §§ 1 Abs. 1 i.V. m § 3 Abs. 1 Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz) sowie § 5 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holsteins (AuslAufnVO).
Erstaufnahmeeinrichtungen sollen gewährleisten (vgl. §§ 47ff AsylVfG), dass Asylsuchende unter Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes beim Bundesamt gemäß § 14 AsylVfG ihren Antrag stellen, für das Verfahren erreichbar sind und nach Sinn und Zweck vor Verteilung in die Kreise noch zu ihren Gründen angehört werden (§ 25 AsylVfG).
Das Land Schleswig-Holstein bietet Schutz suchenden Frauen, Männern und Kindern eine menschenwürdige erste Unterkunft und begleitet die ersten Schritte im Land von Beginn an eng mit Betreuung und frühen Integrationsmaßnahmen. Dieser Ablauf ist durch Erlasse und Ausschreibungen zur Betreuung reglementiert/ geregelt. Die Verpflegung orientiert sich dabei am Sachleistungsprinzip, bei der

auch besondere kulturelle Bedürfnisse beachtet werden. Zudem wird eine ärztliche Betreuung gewährleistet, die über die Eingangsuntersuchung hinaus einer hausärztlichen Versorgung gleichkommt.

Zudem wird zukünftig Wert auf ausreichende Orientierungs-/Sprachkurse gelegt, während von unmittelbar nach der Aufnahme, der Schulpflicht durch eigene Klassen, angeschlossen an DaZ-Zentren rund um das Jahr Genüge getan wird.

Da das LfA als Träger der Einrichtung eine Landesoberbehörde ist und die Fachaufsicht beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten liegt, besteht darüber hinaus keine Notwendigkeit, diese Aufgabenwahrnehmung gesetzlich zu regeln, zumal dies flexibles Reagieren auf geänderte Umstände erschweren würde.

22. Welche gesundheitlichen Untersuchungen werden bei den Asylbewerbern in der Erstaufnahme durchgeführt? Werden diese Untersuchungen auch in der Erstaufnahmeeinrichtung abgeschlossen?

Ebola, Hepatitis C, D (Hepatitis C kann fast so hoch ansteckend sein, wie Ebola), Tuberkulose, Masern, Mumps, Röteln, Meningokokken (durch den Bürgerkrieg ist die Bevölkerung aus Ex-Jugoslawien nicht mehr geimpft), aber auch Polio und Hepatitis A, die ja fäkal orale Infektionen sind, sollten aus medizinischer Sicht getestet werden. Zu beachten ist auch, dass die Ergebnisse vieler dieser Laboruntersuchungen mehrere Tage bis Wochen dauern. Aufgrund der innerstädtischen Unterbringung, die ja von der derzeitigen Regierung ausdrücklich gewünscht wird, wäre zu klären, ob die Menschen dann vor Ende der Tests die Unterkunft verlassen dürften oder nicht?!

IM S-H:

Rechtsgrundlage der Eingangsuntersuchung ist § 62 Abs. 1 AsylVfG:

"(1) Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt."

Das damalige "Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung" hat mit Erlass vom 17.10.2012 den Untersuchungsumfang festgelegt (Anlage). Die Untersuchung erfolgt regelmäßig am Tage der Aufnahme (=Aussprechen der Wohnverpflichtung) oder am Folgetage durch einen über eine Ausschreibung zuwerbenden Ärztlichen Dienst (so die Praxis in der EAE NMS).

Während die Röntgenuntersuchung -meist am Tag der Aufnahme - bei externen Praxen stattfindet, werden die serologischen Untersuchungen durch Blutabnahme vor Ort eingeleitet. Die gewonnenen Proben werden zur Analyse einem Fachlabor zugesandt, nach 2 Tagen liegt meist das Ergebnis vor.

Weitere serologische Untersuchungen (und Angebot von Impfungen) erfolgen Anlass bezogen, z.B. jüngst nach Auftreten von Polioerkrankungen in Syrien.

Sofern eine positive Befundung vorliegt, wird medizinisch Notwendiges veranlasst (u.U. Unterbringung im Iso-Bereich der Landesunterkunft, ggfs. stationäre Einweisung), gemäß Infektionsschutzgesetz das zuständige Gesundheitsamt informiert und ggfs. mit diesem weiteres Vorgehen abgestimmt.

Die Asylsuchenden, denen alle von der STIKO (Ständige Impfkommission des Robert Koch Instituts) angeboten wird, dürfen jederzeit, auch vor dem Untersuchungsergebnis das Gelände des LfA verlassen. Eine Rechtsgrundlage dieses zu verhindern steht dem LfA nicht zur Seite.

Seit Bestehen des LfA in 1993, mit vielen EAE's an unterschiedlichsten Orten, auch innerhalb größerer Städte - etwa in HL bis 2009 - ist dem LfA kein Fall bekanntgeworden, dass es hierdurch zu Ansteckungen mit gefährlichen Erkrankungen gekommen ist.

23. Beginnt die Integration der Asylsuchenden (z.B. Besuch von Kita oder Schule) vor Abschluss der Untersuchungen?

IM S-H:

Der Besuch der Kita und der Schule erfolgt in der Einrichtung, auch die weitere Betreuung erfolgt dort.

24. Gibt es Erfahrungen mit der Ansiedlung von Erstaufnahmeeinrichtungen in Wohngebieten?

IM S-H:

Die Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster, eine ehemalige Kaserne, grenzt an 3 Seiten unmittelbar bzw. durch eine Wohnstraße getrennt, an (allgemeine) Wohngebiete an. Rückwärtig ist derzeit noch Brachland (ehemaliges Kasernengelände) das, nunmehr im Eigentum der Stadt Neumünster, zum Wohnen entwickelt werden soll.

Dieses Vorhaben unterstreicht die Erfahrungen des LfA, dass in der Kaserne seinen Sitz hat, dass die Einrichtung von der Nachbarschaft akzeptiert ist und Spannungen regelmäßig nicht auftreten. So sind auch keine Beschwerden der näheren Nachbarschaft bekanntgeworden.

Fragen zum Letter of Intent (Lol) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- Welche alternativen Liegenschaften und Standorte wurden für die Eignung als Erstaufnahmeeinrichtung geprüft? Nach welchen Kriterien und mit welchem Ergebnis?

HL: siehe Anlage 1

- Die als geeignet erscheinende Fläche liegt im Bereich des B-Plans 09.07.00 Bornkamp, Teilbereich II. Welche Nutzung beabsichtigt die Stadt HL für den Rest der Fläche, der im direkten Zugriff der Hansestadt Lübeck verbleiben soll? Welche Größe hat dieser Flächenrest?

HL: Im Rahmen einer B-Plan Änderung: allgemeines Wohnen/studentisches Wohnen

HL:

„Die Nutzungen der Restfläche, die im direkten Zugriff der HL verbleiben soll, sind noch zu planen. Mit KWL und der Wirtschaftsförderung wird geprüft, ob auf der Restfläche die ursprünglich beabsichtigte Entwicklung der Fläche für hochschulnahe Ausgründungen realisiert werden kann. Die Restfläche hat eine Größe von ca. 9.000 - 10.000 qm.

- Warum soll die Fläche für die Wohngebäude an das Land verkauft und die Fläche für die Funktionsbereiche verpachtet werden?

IM S-H:

Die Wohngebäude sollen nach der Nutzung als Erstaufnahmeeinrichtung weiter in Gebrauch bleiben, die Fläche (11.000 - 12.000 qm) soll daher an das Land verkauft werden. Die Funktionsbereiche werden nach der Nutzung als Erstaufnahmeeinrichtung vom Land nicht mehr benötigt und das Grundstück kann damit zurück an die Hansestadt Lübeck fallen. Daher ist für die Funktionsbereiche eine Pacht vorgesehen.

- Für welchen Zeitraum sollen die Flächen verpachtet werden? In welchem Zustand sollen sie zurück gegeben werden?

HL:

„Der Zeitraum der Anmietung für die Funktionsbereiche steht noch nicht fest, die Dauer des Vertrages und die noch zu verhandelnden Verlängerungsoptionen hängen letztendlich von der Entwicklung des Bedarfes für die Flüchtlingsunterbringung ab. Bei Beendigung des Mietvertrages ist die Fläche geräumt zurückzugeben.“

- Warum gibt es keine Befristung für die Nutzung der Gebäude als EAE?

IM S-H:

Der Standort wird benötigt, solange die Zahl der Flüchtlinge nicht abnimmt. Eine verlässliche Prognose dazu ist äußerst schwer abzugeben. Die Landesregierung geht davon aus, dass der Flüchtlingsstrom in 5 – 10 Jahren wieder abnehmen wird.

- Welches Ergebnis hat die Prüfung der anderen Realisierungsmodelle, in denen ein Verkauf/Verpachtung der Fläche an das Land entbehrlich wäre, ergeben?

HL:

„Anderweitige Realisierungsmodelle sind nicht bekannt.“

- Inwieweit ist mit dem Bund schon verhandelt worden, ob die Anzahl 500 von Flüchtlingen auch unterschritten werden kann?

IM S-H:

Es ist nicht mit dem Bund zu verhandeln, es handelt sich vielmehr um eine gesetzliche Vorgabe gem. § 5 Abs. 3 AsylVfG. Danach soll der Leiter des BAMF bei jeder zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle errichten.

Für eine Mindestgröße von 500 Personen sprechen praktische Gründe im Verfahrensablauf, Kostengründe (deutliche Erhöhung der Personalkosten bei erwartet gleichzeitigem Leerlauf der Mitarbeiter) aber vor allem Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen Willkommenskultur. Daher ist die Schaffung von kleineren Unterkünften aus Sicht des Landes nicht anzustreben.

- Mit welcher Verweildauer oder Verlängerungsdauer wird gerechnet und in welchem Zeitraum ist die Umverteilung der Flüchtlinge vorgesehen und wohin werden sie verteilt?

IM S-H:

Asylsuchende werden innerhalb Deutschlands nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel gleichmäßig auf die Bundesländer verteilt. Derzeit nimmt Schleswig-Holstein rund 3,3 % aller Menschen, die eine politische Verfolgung geltend machen, auf.

Nach Asylantragstellung müssen die Asylsuchenden bis zu drei Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster wohnen (§§ 47 bis 49 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)). Angestrebt wird zur Zeit eine Aufenthaltsdauer von sechs Wochen.

Anschließend werden sie landesintern überwiegend auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch in die der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Personen in Anwendung von § 7 Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO) nach einem festen Schlüssel auf.

Volksfestplatz

- Wann wird das Ergebnis der Prüfung von Standorten für die Übergangslösung (Containerdorf) vorliegen?

HL:

Das Ergebnis der Prüfung des Landes liegt noch nicht vor.

- Wäre auch eine dauerhafte Lösung für den Standort denkbar, bzw. wurde er geprüft?

HL:

„Die Hansestadt Lübeck plant auf den Flächen des Volksfestplatzes eine Wohnbebauung. Insoweit kommt für die Hansestadt Lübeck nur eine Übergangslösung bis 2016 in Betracht.“

- Bodenaustausch – was ist im Boden enthalten? Sind die Bestandteile für Kleinkinder gefährlich?

KWL GmbH:

„In der aktuellen Nutzung besteht nur auf der alten Schießanlage (am nördlichen Waldrand) eine Gefährdung für den Menschen durch Blei. Diese Fläche müsste mit etwa 20cm Sand/ Erde bedeckt werden.“

Auf der restlichen Fläche des Volksfestplatzes besteht in der aktuellen Nutzung keine Gefahr.

Hier ein Auszug aus dem Bericht:

5.4 Wirkungspfad Boden - Mensch

Für die Bewertung des Wirkungspfades Boden - Mensch wird das Grundstück gemäß BBodSchV der Nutzungsart "Park- und Freizeitanlagen" zugeordnet. Die stichprobenartigen Oberbodenproben der Freifläche haben keine Schadstoffbelastung festgestellt, danach ergibt sich aus dem Kontakt mit dem Oberboden keine Gefährdung für diesen Wirkungspfad.

Im Falle einer zukünftig sensiblen Umnutzung der Fläche ist ein leicht erhöhter PAK-Gehalt der Probe OBO1 zu berücksichtigen (repräsentiert ca. 25 % der Fläche), da der Benzo(a)pyrengengehalt mit 3,2 mg/kg den Prüfwert der BBodSchV (2/4 mg/kg, [1]) erreicht bzw. den Prüfwert des Altlastenerlasses Schleswig-Holstein (1 mg/kg, [3]) überschreitet.

Die kleine, bewachsene Freifläche der Schießanlage ist durch Blei deutlich belastet, so dass der Prüfwert der BBodSchV signifikant überschritten wird. Hier ist ein Gefährdungsmoment bei einem Direktkontakt mit dem Boden gegeben. Für eine Beseitigung des Gefährdungsmoments im Bereich der Schießanlage gelten folgende Auflagen:

- Befestigung/Versiegelung dieser Flächen oder
- Abdeckung mit bzw. Bodenaustausch von mind. 0,20 m schadstofffreiem Boden.“

Statement der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

- „Die erforderliche umfassende Information der Öffentlichkeit wird weiterhin gemeinsam auf Arbeitsebene geplant und nach den Erfordernissen zeitnah umgesetzt. Die Federführung soll dabei beim Land liegen“
 - > Es sind Ansprechpartner bei Land und Stadt zu benennen, ehrenamtliche und hauptamtliche Initiativen und Ansprechpartner sind verbindlich einzubinden
 - „Die Hochschulen werden prüfen, ob und wie sie sich bei der Integration der Flüchtlinge bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung engagieren können. Die Einzelheiten hierzu werden im weiteren Verlauf vereinbart.“
 - > Bei den Hochschulen sind studentische Gremien verbindlich einzubinden.
- Anmerkung: trifft besonders auf den Standort Flensburg zu, für HL ist es mir nicht gelungen, mit dem AstA zu sprechen

Fragenkatalog der Freien Wähler:

1. Wie aber wurde der Standort Bornkamp ausgesucht?

HL: siehe Anlage 1

2. Gab es mehrere Standorte im Lübecker Stadtgebiet, die überprüft wurden? Wenn ja, welche.

HL: siehe Anlage 1

3. Welche Kriterien wurden dabei verwendet?

HL: siehe Anlage 1

4. Worin bestehen die Stärken und Schwächen des Standortes Bornkamp?

HL: siehe Anlage 1

IM S-H:

Das Grundstück Bornkamp ist für die geplante Bebauung am besten geeignet. Die Erschließung ist gesichert, es gibt keine bekannten Konflikte im Bereich Naturschutz, die Lärmschutzproblematik ist mit vertretbaren Aufwendungen zu behandeln.

Der Standort Bornkamp zeichnet sich durch seine Nähe zum Campus aus. Er ist infrastrukturell und verkehrlich gut angebunden. In der Nähe befinden sich Einkaufsmöglichkeiten, die zu Fuß gut erreichbar sind. Das campusnahe Umfeld sichert eine soziale Stabilität, die sowohl für die Erstaufnahmeeinrichtung als auch für die spätere Nachnutzung wichtig sind.

5. Wurde beim Bundesamt auch angefragt, ob diese Erstaufnahmeeinrichtung auch aus mehreren kleineren Standorten im Stadtgebiet zusammengesetzt werden kann, bzw. akzeptiert wird?

IM S-H:

Es handelt sich um eine gesetzliche Vorgabe gem. § 5 Abs. 3 AsylVfG. Danach soll der Leiter des BAMF bei jeder zentralen Aufnahmeeinrichtung für

Asylbewerber mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle errichten. Es ist ständige Praxis, dass das BAMF diese Außenstellen einrichtet. Darüber hinaus hat das BAMF in Gesprächen mit dem MIB bereits signalisiert, auch in den drei neuen Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein Außenstellen einzurichten.

Für eine Mindestgröße von 500 Personen sprechen praktische Gründe im Verfahrensablauf, Kostengründe (deutliche Erhöhung der Personalkosten bei erwartet gleichzeitigem Leerlauf der Mitarbeiter) aber vor allem Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Willkommenskultur. Daher ist die Schaffung von kleineren Unterkünften aus Sicht des Landes nicht anzustreben.

6. Welches Konzept gibt es um Schwierigkeiten von Flüchtlingen untereinander zu vermeiden?

Immerhin kommen hier viele unterschiedliche Familienkonstellationen, Mentalitäten, Lebenserfahrungen, Charaktere und Verhalten von Menschen auf engstem Raum zusammen.

IM S-H:

Richtig ist, dass aus derzeit mehr als 20 Staaten, ferner Staatenlose und Menschen ungeklärter Herkunft als Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende in Neumünster, später in weiteren Einrichtungen, aufgenommen werden. Diese Menschen sind ferner verschiedenster Religionszugehörigkeit und gehören auch bei gleicher Staatsangehörigkeit oft verschiedenen Ethnien an (z.B. Syrer und Kurden aus Syrien).

Die Konzeption der Unterbringung und die der Aufnahme und Betreuung zeigt, dass gleichwohl von seltenen Ausnahmen abgesehen, das Zusammenleben sich friedlich und gedeihlich gestaltet. Darüber hinaus können zukünftig Angehörige verschiedener Ethnien mit bekannten Konfliktpotential untereinander auf unterschiedliche Erstaufnahmeeinrichtungen (5 Standorte) in Schleswig-Holstein verteilt werden.

Wesentlich hierfür ist eine personalintensive Betreuung, ein Konfliktmanagement und zudem bei Bedarf Hilfe der Polizei und Präsenz eines Wachdienstes:

Folgende bewährte Betreuungsleistungen sind auch für eine Unterkunft mit 600 Personen in HL vorgesehen (einschließlich geforderter Berufsqualifikation):

Aufgaben/Tätigkeiten:

- a) Hausbetreuung,

- b) Sozialbetreuung einschließlich Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge (außerhalb des SGB VIII), Konfliktmanagement (3.1)
- c) Verfahrensberatung, Perspektivenberatung,
- d) Betreuung von Kindern,
- e) qualifizierte Freizeitangebote.

Die Erfahrungen in der EAE NMS belegen, dass diese enge Betreuung/Beratung ein friedliches Zusammenleben ermöglicht.

Zudem wird auch bei der Belegung der Häuser darauf geachtet, dass zwar in einzelnen Zimmern nur Angehörige einer Ethnie/einer Familie leben, aber in Fluren Menschen verschiedenster Herkunft. Wichtig ist auch, dass alleinreisende Frauen (ggfs. mit Kindern) getrennt untergebracht werden.

Die Polizeidienststellegriffe bei Konflikten ergänzend präventiv deeskalierend ein, selbstverständlich auch repressiv (z.B. nach einer körperlichen Auseinandersetzung).

Ein Wachdienst steht rund um die Uhr zur Verfügung, der, sollte er nicht selbst kleine Konflikte schlichten, angewiesen ist, die Polizei zu Hilfe zu rufen. Darüber hinaus gibt es ein Konfliktmanagement des Betreuungsverbandes und der Verantwortlichen des LfA.

Fragenkatalog der Bürgerinitiative „Neue Heimat Bornkamp“ + Zusatzfragen FDP

1. Hat die Verwaltung die Abgeordneten und Fraktionen vollumfänglich über die Rechtsfolgen des LOI bzw. der Zustimmung der Bürgerschaft zum Standort Bornkamp und die daraus resultierenden Verfahrensschritte informiert?

HL:

Die Vorlage VO/2015/02663 wird der Bürgerschaft zur Entscheidung vorgelegt. In der Begründung ist ausdrücklich der Vorbehalt der Zustimmung genannt. Der eigentliche LOI enthält ebenfalls den Zustimmungsvorbehalt und enthält die geplanten Verfahrensschritte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

2. Der LOI besagt, dass“ alternative Liegenschaften und Standorte ausreichend geprüft wurden und im Lichte aller für die Erstaufnahme von Flüchtlingen und die spätere Nachnutzung relevanten Faktoren weniger geeignet sind“. Wann, wo und von wem wurden die Standorte geprüft? Wo sind die Prüfungen und Ergebnisse einsehbar bzw. wann werden Sie den Fraktionen vorgelegt?

HL:

Mündliche Vorabstimmungen vom 10.03.2015 – 17.04.2015 mit Vertretern des Landes, des FB 2 und des FB 5; Dokumentation von 5.610 vom 12.05. mit Ergänzungen siehe Anlage 1

3. Die beteiligten Bereich Recht, Soziale Sicherung, Wirtschaft und Liegenschaften sowie Stadtplanung haben dem Beschluss des LOI und damit den Prüfungsergebnissen zur Standortauswahl zugestimmt. Wann und von wem wurden diese Prüfungen in den einzelnen Bereichen durchgeführt und wo sind diese einsehbar? Wann werden diese Prüfungen und Ergebnisse den Fraktionen zur Verfügung gestellt?

HL:

Die Vorlage zum Beschluss des LOI ist das Ergebnis eines Prozesses, der nach Abstimmung der Fachbereiche 2 + 5 und dem Bürgermeister zu diesem Ergebnis geführt hat.

4. Welche Kriterien und welche Gewichtung der Kriterien waren bei der Bewertung zu Grunde gelegt (Bewertungsmatrix)?

HL:

Siehe Anlage 1

5. Auf welchen Vorplanungen basierte die Standortauswahl?

HL:

Sowohl die Ergebnisse als auch die Kenntnisse aus dem Prozess zur Erarbeitung der Vorschläge für „HL 2030“ sind genutzt worden.

6. Aus welchen Gründen kamen andere Standorte in Lübeck nicht in Frage?

HL:

Lt. Standortuntersuchung kommen auch andere Standorte grundsätzlich in Frage. Nach objektiven Kriterien ist die Fläche „Sportplatz Bornkamp“ jedoch am besten geeignet.

7. Wie sehen die genauen Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes zu den Anforderungen und Durchführungen einer Erstaufnahmeeinrichtung aus und wo und wie ist dies gesetzlich geregelt?

IM S-H:

Die Länder sind gemäß § 44 AsylVfG verpflichtet, Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) zu schaffen. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten betreibt und unterhält diese Einrichtung gemäß §§ 1 Abs. 1 i.V. m § 3 Abs. 1 Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz) sowie § 5 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holsteins (AuslAufnVO).

Erstaufnahmeeinrichtungen sollen gewährleisten (vgl. §§ 47ff AsylVfG), dass Asylsuchende unter Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes beim Bundesamt gemäß § 14 AsylVfG ihren Antrag stellen, für das Verfahren erreichbar sind und nach Sinn und Zweck vor Verteilung in die Kreise noch zu ihren Gründen angehört werden (§ 25 AsylVfG).

Das Land Schleswig-Holstein bietet Schutz suchenden Frauen, Männern und Kindern eine menschenwürdige erste Unterkunft und begleitet die ersten Schritte im Land von Beginn an eng mit Betreuung und frühen Integrationsmaßnahmen. Dieser Ablauf ist durch Erlasse und Ausschreibungen zur Betreuung reglementiert/ geregelt. Die Verpflegung orientiert sich dabei am Sachleistungsprinzip, bei der auch besondere kulturelle Bedürfnisse beachtet werden. Zudem wird eine ärztliche Betreuung gewährleistet, die über die Eingangsuntersuchung hinaus einer hausärztlichen Versorgung gleichkommt.

Zudem wird zukünftig Wert auf ausreichende Orientierungs-/Sprachkurse gelegt, während von unmittelbar nach der Aufnahme, der Schulpflicht durch eigene Klassen, angeschlossen an DaZ-Zentren rund um das Jahr Genüge getan wird.

Da das LfA als Träger der Einrichtung eine Landesoberbehörde ist und die Fachaufsicht beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten liegt, besteht darüber hinaus keine Notwendigkeit, diese Aufgabenwahrnehmung gesetzlich zu regeln, zumal dies flexibles Reagieren auf geänderte Umstände erschweren würde.

8. Wo ist gesetzlich festgelegt, dass eine Erstaufnahme zwingend eine räumliche Einheit haben muss und nicht z.B. aus einer zentralen Verwaltung mit Außenstellen für Wohnen als eine verwaltungstechnische Einheit bestehen kann, wodurch sich eine wesentlich größere Möglichkeit der Auswahl geeigneter Flächen und Verteilung ergibt?

IM S-H:

§ 5 Abs. 3 AsylVfG postuliert, dass der Leiter des Bundesamtes bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle errichten soll.

Diese Regelung einer EAE, insbesondere die Erreichbarkeit der Asylsuchenden - unterstreichen, dass das Bild des Gesetzgebers eine große Gemeinschaftsunterkunft ist. Diesem entsprechen, z.T. deutlich größer als die angestrebten 600 Plätze in HL, auch die Einrichtungen aller anderen Länder.

Richtig ist ferner, dass der Gesetzgeber jedoch keine Mindestanforderungen an die Größe und Beschaffenheit einer EAE ansonsten formuliert hat.

Praktische Gründe im Verfahrensablauf, Kostengründe (deutliche Erhöhung der Personalkosten bei erwartet gleichzeitigem Leerlauf der Mitarbeiter), aber vor allem Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Willkommenskultur sprechen für eine Mindestgröße von 500 Personen:

a) Sicherheit:

In jeder EAE hält das Land eine Polizeistation vor. Diese schützt die Asylsuchenden und die Einrichtung, aber auch die Sicherheit innerhalb der Einrichtung bzw. ggf. Straftaten von Bewohner/innen. Dies ist personell bei kleinen Einrichtungen nicht möglich.

Ein privater Wachdienst regelt den Zugang und ist am Wochenende und nachts anwesend - vorrangig, um Hilfeersuchen von Bewohner/innen zu entsprechen - (z.B. RTW), aber auch bei Gefahr (Bränden) schnell zu reagieren.

b) Betreuung/Beratung:

In einer EAE werden rund um die Uhr an jedem Tag Asylsuchende aufgenommen.

Hierzu ist ständig Personal vorzuhalten, entsprechende Logistik (Lunchpakete, Hygienebeutel (Zahnpasta, Seife, Damenbinden, Einwegrasierer,...).

Beratung/Betreuung/Freizeitangebote: Den Asylsuchenden werden vor Ort diverse Fachangebote offeriert, die unterschiedlich wahrgenommen werden. Dies setzt Spezialisten voraus und bei dringendem Bedarf deren Erreichbarkeit vor Ort oder über ein Notfalltelefon (Konfliktmanagement): Erzieher/Spielstube, Freizeitangebote, Sozialberatung, Verfahrensberatung,...

Bei Zersplitterung erreichten die Asylsuchenden diese Unterstützungen nicht, bzw. bei Fahrten der Mitarbeiter zwischen Einrichtungen ginge viel Arbeitszeit verloren.

- c) Schule: Die Kinder der Asylsuchenden werden in einer Außenstelle eines DaZ Zentrums auf dem Gelände unterrichtet; Ziel ist, die Kinder/Jugendlichen fit für den Besuch der Regelschule zu machen. Bei Zersplitterung wären An- und Abfahrten zu organisieren, Schularbeitenhilfe pp. würden erschwert.
- d) Eingangsuntersuchung und Hausärztliche Betreuung rechnet sich nur (auch Öffnungszeiten), wenn ausreichend (potentielle) Patienten vor Ort wohnen. Dies gilt neben dem medizinischen Fachpersonal auch für Dolmetscher.

Verstreute Einrichtungen, gleichsam eine dezentrale Unterbringung zum Start, bedeutete den Verlust von Beratung und Hilfe, des Deutschlernens, einer klugen Beschulung und sofortigen Kinderbetreuung: Die Kinder wären auf Regelschulen oder örtliche Kitas angewiesen.

Eine Anfahrt verschiedenster Fachleute zu den Unterbringungsgebäuden in verstreuten Einrichtungen, führte zu deutlichen Arbeitszeitverlusten, eine Anreise der Asylsuchende wäre kosten- und arbeitsintensiv.

- 9. Wieso soll der LOI bzw. die Standort vorab durch die Bürgerschaft geschlossen werden, wenn noch nicht alle Informationen vorgelegen und alle Fragen abschließend beantwortet sind und die Bewohner und Gremien umfassend informiert worden sind bzw. die Bürgerbefragung abschließen durchgeführt wurden?

HL:

Der FB 2 geht davon aus, dass bis zur Bürgerschaft alle notwendigen Informationen vorliegen und alle Fragen beantwortet sind.

- 10. Wieso hat der LOI als reine Absichtserklärung schon eine konkrete Rechtsverbindlichkeit?

HL:

Der Letter of Intent verschriftlicht den Status Quo an Vorstellungen und Interessen der vier beteiligten Unterzeichner im Kontext mit der Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Lübeck.

Die Erklärungen gehen über reine Absichtsbekundungen nicht hinaus, zumal neben den Zustimmungsvorbehalten zugunsten der Selbstverwaltungsgremien die haushaltsrechtlichen Vorbehalte zugunsten des Landes und der Hansestadt Lübeck gelten.

Für die Hansestadt Lübeck werden durch den Letter of Intent gemeinsame Zielsetzungen formuliert, jedoch keine unmittelbaren Verhaltenspflichten begründet.

Der Vorbehalt der Zustimmung durch die Bürgerschaft bedeutet, dass sie im Zuge ihrer Beratung und Beschlussfassung die Inhalte des Letter of Intent, soweit Lübecker Interessen und künftige Entscheidungen betroffen sind, in vollem Umfang oder teilweise abweichend beschließen kann. Dies würde im Ergebnis bedeuten,

dass der Letter of Intent nicht wirksam würde und der Bürgermeister den Auftrag erhielte, ggf. mit dem Land und den anderen Beteiligten neu zu verhandeln.

11. Gibt es eine gutachterliche Stellungnahme zur Gebietsverträglichkeit?

HL:

Bis auf die in Frage stehende Fläche, die als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt ist, sind „Allgemeine Wohngebiete“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Gemäß § 4(2) Nr. 3 BauNVO sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig.

Die Frage nach der Gebietsverträglichkeit ist damit vom Grundsatz her eindeutig zu beantworten. Ob aber die Größenordnung von 600 aufzunehmenden Personen verträglich wäre für die bestehenden Allgemeinen Wohngebiete mit ca. 1.700 Einwohnern im Bornkamp bzw. im unmittelbar angrenzenden Hochschulstadtteil mit ca. 3.800 Einwohnern, wäre vertieft zu prüfen. Nach der bisherigen Einschätzung kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Die Planung und Entwicklung der Gebiete Bornkamp und Hochschulstadtteil wurde städtebaulich mit allen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen eng aufeinander bezogen und abgestimmt geplant. Mit dem Bahnhaltepunkt Hochschulstadtteil sowie der unmittelbaren Nähe zu den Hochschulen ist insgesamt gesehen eine städtische Struktur geschaffen worden, die auch eine Erstaufnahmeeinrichtung tragen kann.

Da die vorgesehene Erstaufnahmeeinrichtung mit entsprechenden Betreuungseinrichtungen und dem dafür erforderlichen Personal ausgestattet sein wird, in der unmittelbaren Nachbarschaft im Hochschulstadtteil neben einer kirchlichen Einrichtung, einer Polizeistation und diversen Infrastruktureinrichtungen weitere Angebote vorhanden sind, kann eine gute Betreuung gewährleistet werden. Im Sinne einer von allen Seiten geäußerten „Willkommenskultur“ in der Hansestadt ist der Standort Bornkamp daher gut geeignet, um Flüchtlingen bereits in der EAE zu helfen, anzukommen.

12. Ist eine Hochschulnähe auch an anderen Standorten in der Stadt nicht auch dadurch gegeben, das die Studenten automatisch mit Ihrem Semesterbeitrag ein Semesterticket für die öffentlichen Verkehrsmittel erhalten und durch die gute Anbindung der Hochschulen auch weiter entferntere Standorte gleichberechtigt in Frage kommen? In anderen Städten befinden sich die Studentenwohnungen auch über das Stadtgebiet verteilt.

HL:

Studentisches Wohnen sollte aus vielerlei Gründen (u.a. auch Verkehrsvermeidung) in Nähe der Hochschulen sein; fehlende Nähe ist jedoch kein Ausschlusskriterium.

IM S-H:

Der Standort Bornkamp zeichnet sich durch seine Nähe zum Campus aus. Er ist infrastrukturell und verkehrlich gut angebunden. In der Nähe befinden sich Einkaufsmöglichkeiten, die zu Fuß gut erreichbar sind. Das campusnahe Umfeld sichert eine soziale Stabilität, die sowohl für die Erstaufnahmeeinrichtung als auch für die spätere Nachnutzung wichtig sind.

13. Welche Behörde führt das Verfahren?

IM S-H:

Das Asylverfahren wird vom BAMF durchgeführt.

14. Sind Bundeswehrstandorte, Liegenschaften im Außenbereich und Gewerbegebiete gem. § 246 BauGB untersucht und berücksichtigt worden und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

HL:

Siehe Anlage 1

15. Für welchen Zeitraum ist der Standort für die Erstaufnahmeeinrichtung definitiv geplant?

IM S-H:

Der Standort wird benötigt, solange die Zahl der Flüchtlinge nicht abnimmt. Eine verlässliche Prognose dazu ist äußerst schwer abzugeben. Die Landesregierung geht davon aus, dass der Flüchtlingsstrom in 5 – 10 Jahren wieder abnehmen wird.

16. Welche Behörde ist für die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung der Erstaufnahmeeinrichtung Bornkamp zuständig?

HL:

HL, wenn § 37 BauGB Anwendung findet, Zustimmungsverfahren durch HL

17. Erfüllt der Standort Bornkamp mit nur einer Zu- und Ausfahrt alle notwendigen sicherheitsrelevanten Voraussetzungen für eine Einrichtung dieser Größe und ist berücksichtigt, dass es sich um den einzigen Fluchtweg des Wohngebietes handelt, da der Bornkamp eine Sackgassenlage hat und die geplante Anlage am Eingang des Wohngebietes geplant ist?

HL:

Im Katastrophenfall besteht die Möglichkeit über den Schärenweg und den Ringstedtenweg zur Vorrader Straße durchzufahren.

18. Gibt es Absprachen mit dem Land über die Art des Verfahrens (§ 31 bzw. § 37 BauGB).

IM S-H:

Die Hansestadt Lübeck stellt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans bzw. ihr Einverständnis mit einer

solchen nach § 37 BauGB in Aussicht und setzt im Folgenden eine Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel in Gang, eine Nachnutzung für studentisches Wohnen zu ermöglichen.

19. Sind die Abgeordneten und Fraktionen über den Inhalt des LOI bzw. die Zustimmung der Bürgerschaft zum Standort und die Bedeutung und Tragweite der daraus resultierenden Verfahrensschritte informiert und über die Folgen Ihrer Zustimmung ausreichend aufgeklärt?

HL:

Es wird hierzu auf die Antworten zu 1 + 10 verwiesen.

20. Ist untersucht worden, ob die Einrichtung auch auf dem Gelände der Bundespolizei untergebracht werden kann?

Antwort wird nachgereicht.

Zusatzfragen FDP:

21. Warum sind im LOI die Interessen der Kinder u. Jugendlichen gem. § 47 f GO nicht untersucht und berücksichtigt worden? (Kreuz ist auf "nein" gesetzt)

HL:

Entsprechend der HL-internen Handlungsrichtlinien sind Interessen von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO durch den eigentlichen LOI nicht berührt.

22. Ist das zusätzliche Verkehrsaufkommen über die einzige Zuwegung / Brücke untersucht worden? (Zulieferer der Einrichtung, Personal, Handwerker, Shuttle-Busse, u.v.a. Einsatzkräfte, Polizei, Feuerwehr, etc.)

HL:

Ist im Rahmen des B-Planes für eine Sportplatznutzung geprüft, aber auch für eine andere Nutzung vollkommen ausreichend, zum Notfall siehe AW zu Frage 17

23. Der Sportplatz ist gleichzeitig als Sammelstelle für Katastrophenfall (auch f. Bahnreisende) vorgesehen gewesen - ist dieser Aspekt geprüft worden?

HL:

In der Katastrophenschutz-einsatzplanung ist der Sportplatz aus einsatztaktischen Gründen nicht für spezielle Belange vorgesehen. Die Einsatzplanung richtet sich hier immer nach den Gegebenheiten in der jeweiligen Einsatzsituation. Eine Festschreibung eines Sportplatzes im Bornkamp für eine Nutzung im Katastrophenschutz ist bei der Feuerwehr als für den Lübecker Katastrophenschutz zuständigen Behörde nicht bekannt.

24. Wenn die Dringlichkeit von Unterkünften seit 24.02.2014 (Schreiben liegt vor) den Kommunen bekannt ist, dass und wie / in welcher Gesamtgrößenordnung gebaut werden muss, warum wird jetzt Dringlichkeit als Argument aufgeführt?

HL:

Wir verstehen den Begriff der Dringlichkeit als verfahrenstechnische Beschreibung im Gremienverfahren. Für eine Befassung des Hauptausschusses mit der Vorlage VO/2015/02663 außerhalb der regulären Frist war der Weg der Dringlichkeit zu beschreiten.

25. Ist eine Erstaufnahme nicht eher eine Beherbergungsunterkunft als Wohnunterkunft?

HL:

Eine EAE wird als Anlage für soziale Zwecke gesehen und ist gem. § 4 (2) Nr. 3 BauNVO im WA allgemein zulässig.

IM S-H:

Die Unterkunft von Flüchtlingen in einer Erstaufnahmeeinrichtung stellt nach Auffassung der Landesregierung eine wohnähnliche Nutzung dar. Die Frage ist insbesondere vor dem Hintergrund der Bestimmungen des Brandschutzes relevant, der nach den besonderen Gegebenheiten dieses Sonderbaus bemessen werden muss.

26. Nachnutzung als Studentenwohnheim:

- 26a Sind die baulich anderen/zusätzlichen Vorgaben berücksichtigt worden?
(Starkstrom in jede Wohneinheit / separate Toiletten)

IM S-H:

Die bautechnischen Planungen sind noch nicht abgeschlossen, werden aber die Bedürfnisse und Vorgaben für die Nachnutzung umfassen.

- 26b Ist der zusätzliche Bedarf an 600 Zimmern geprüft worden und ist die zusätzliche Studentenzahl bzgl. Lehrbetrieb durch FH und Uni aufnehmbar?

IM S-H:

Es werden höchstens 300 Zimmer für Studenten geschaffen, in denen in etwa 200 – 250 Studenten wohnen werden.

5 - Planen und Bauen
610 - Stadtplanung und Bauordnung
610.1 - Generelle Planung
 Zeichen: chs/Lo

Lübeck, den 12.05.2015
 Auskunft: Christian Stolte/Anne-Katrin Lorenzen
 Tel.: 6112; bzw. 6132
 E-Mail: christian.stolte@luebeck.de
 Anne-katrin.lorenzen@luebeck.de

Dokumentation Standortuntersuchung und Nachnutzungsmöglichkeiten „Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Lübeck“

Vorbemerkungen

Die Zuständigkeit für entsprechende Einrichtungen gemäß Asylverfahrensgesetz liegt beim Land Schleswig-Holstein, Standorte werden mit der HL abgestimmt. Dieses Dokument stellt die Ergebnisse der Standortuntersuchung des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung dar.

Auf Grund der drastisch ansteigenden Zahlen von unterzubringenden Flüchtlingen steht der Standortnachweis für weitere Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein unter einem enormen Zeitdruck. Daher sind die nachfolgend aufgeführten Kriterien vor allem unter diesem Aspekt geprüft und bewertet worden. Die ersten beiden Kriterien (Größe + Verfügbarkeit) sind Voraussetzung für eine Realisierung. Bei dem Kriterium „Nachnutzung“ spielt vor allem der Belang der nachhaltigen Nutzung öffentlicher Investitionen eine Rolle. Die auch in den nächsten Jahren bestehende erhöhte Nachfrage nach günstigem Wohnraum insbesondere für Studierende wird im Interesse der Allgemeinheit vom Land S-H als Nachnutzungsmöglichkeit prioritär gesehen. Eine Nachnutzung als Wohnraum erfordert naturgemäß städtebaulich integrierte Standorte.

Die Prüfung der Flächen zur Eignung für eine Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt seitens des FB 5 auf der Rechtsgrundlage des „Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ vom 26.11.2014 in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen des BauGB zur Aufstellung von B-Plänen für die bevorzugte Nachnutzung „studentisches Wohnen“ bzw. im weiteren auch „allgemeines Wohnen“.

Kriterien und deren Bewertung		
Größe	Forderung Mindestgröße 1,7 ha	Geeignet
	Unter 1,7 ha	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Städtisch, bzw. städt. Gesellschaft, Land S-H	Geeignet
	In privater Hand; noch in Nutzung	Ungeeignet
Erschließung	Verkehr, Ver- + Entsorgung vollständig vorh.	Geeignet
	Mit vertretbarem Aufwand herstellbar	Bedingt geeignet
	Mittelfristig nicht herstellbar	Ungeeignet
Infrastruktur (auch für Nachnutzung relevant)	Nahversorgung, ÖPNV, Kita, Schulen fußläufig erreichbar (drei oder mehr)	Geeignet
	Einrichtungen nur teilweise erreichbar	Bedingt geeignet
	Keine Einrichtungen vorhanden	Ungeeignet
Nachnutzung	Für studentisches Wohnen geeignet	Geeignet
	Für studentisches Wohnen nicht geeignet, aber für allgemeines Wohnen (kleine/günstige Wohnungen) denkbar	Bedingt geeignet
	Nicht für Wohnen geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht liegt vor; Genehmigung durch HL erteilbar	Geeignet
	Planungsrecht muss noch geschaffen werden;	Bedingt geeignet

- 2 -

	Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	
	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch sind abweichende Nutzungen seitens HL geplant	Ungeeignet
Beschlüsse der HL	HL 2030 oder andere	Keine Bewertung

Flächenuntersuchung

Strecknitz – Reetweg (W 1)		
Größe	1,8 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch, in Teilen schulisch genutzt	Ungeeignet
Erschließung	Über bestehende Wohnstraßen problematisch	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Grundschule fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen denkbar	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; jedoch teilweise noch in Nutzung	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 2)	

Johannes-Kepler-Schule (W 3)		
Größe	5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch, Schulnutzung aufgegeben	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1), B-Plan Aufstellungsbeschluss, Entwurfsbeschluss in Vorbereitung	

Güterbahnhof (W 7)		
Größe	6 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ungeeignet
Erschließung	Teilw. vorhanden, Baufeld nicht vorbereitet	Bedingt geeignet
Infrastruktur	ÖPNV und Bahnhaltepunkt fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Problematisch, da Eigentümer mit abweichender Entwicklungsabsicht	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; Verhandlungen mit Eigentümer bislang sehr langwierig	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

...

Pinassengrundstück (W 8)		
Größe	3 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	Grundschule, KiTa, ÖPNV, Nahversorgung fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Sellschopp-Grundstück		
Größe	0,7 ha	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Privat; Fläche ist gewerblich bebaut	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	Grundschule, KiTa, ÖPNV, Nahversorgung fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist langfristig denkbar	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Erweiterung Hagenskoppel (W 9)		
Größe	4 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Vorwerker Friedhof (W 11)		
Größe	5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch, Friedhofnutzung wird aufgegeben	Geeignet
Erschließung	Nicht vorhanden, aber realisierbar	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, Grundschule, KiTa, ÖPNV fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Triftstraße / Georg-Kerschensteiner-Straße (W 13)		
Größe	2 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ung geeignet
Erschließung	Anbindung problematisch, da Fläche in zweiter Reihe, aber realisierbar	Bedingt geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Problematisch, da Eigentümer mit abweichender Entwicklungsabsicht	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Volksfestplatz (W 14)		
Größe	4 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch	Geeignet
Erschließung	Für EAE realisierbar; Kanalisation ist zu ertüchtigen	Bedingt geeignet
Infrastruktur	KiTa, ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Herreninsel (W 15)		
Größe	Nur Baulücken	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Städtisch	Geeignet
Erschließung	Über Mautstelle problematisch; Kanalisation nicht vorhanden	Ungeeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Keine integrierte, nachhaltige Lage für allgemeines oder studentisches Wohnen	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Kein Planungsrecht vorhanden, keine Entwicklungsabsicht	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 4)	

Ostseestraße (W 18)		
Größe	2 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV, Bahnhofstempel fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht für Sondergebiet „Soziales und Kultur – Archive/Bibliotheken“ vorhanden, keine Entwicklungsabsicht	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 3; ist entfallen)	

Kaninchenborn (G 9)		
Größe	5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ungeeignet
Erschließung	Problematisch, da Fläche in zweiter Reihe, jedoch realisierbar	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, ÖPNV und KiTa fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1 für Gewerbe)	

Moisling (G 10)		
Größe	69 ha, davon Teilfläche unmittelbar an vorh. Brücke	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch	Geeignet
Erschließung	Teilw. vorhanden	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Langfristig kein reiner Wohnstandort geplant	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung prioritär vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1 für Gewerbe, ggf. mit Wohnanteil)	

GE-Fläche Dänischburg (IBG-Erweiterung)		
Größe	3 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, Bahnhaltepunkt, KiTa fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet (u.a. wegen Artenschutz)	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	27.53 Gewerbegebiet; Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse		

Genin Süd (ehem. Dodenhof)		
Größe	20 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	Geeignet
Erschließung	Teilweise vorhanden	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nicht vorhanden	Ungeeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	17.56.01 Sondergebiet Einzelhandel; Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse		

Alte Ziegelei (Kronsfordor Landstraße)		
Größe	5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Privat	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse		

Gewerbepark Flughafen		
Größe	9 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse		

Ehem. Travag-Gelände Schlutuper Straße		
Größe	1,3 ha	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Privat	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV, Schule, Kita fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Sportplatz Hochschulstadtteil / Bornkamp		
Größe	2,5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	Bahnhaltepunkt, ÖPNV, Nahversorgung, Schule, Kita fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Für studentisches Wohnen geeignet	Geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss geschaffen werden, da B-Plan 09.07.00 Sportplatz festsetzt; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist möglich	Bedingt geeignet
Beschlüsse	keine	

Hubschrauberlandeplatz UKSH		
Größe	Könnte entsprechend vorgesehen werden	Geeignet
Verfügbarkeit	Landesfläche – Hubschrauber - Landeplatz noch in Funktion	Ungeeignet
Erschließung	Über Uni bzw. UKSH-Gelände; Konflikt mit diversen Baustellen der Uni bzw. des UKSH	Bedingt geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für studentisches Wohnen geeignet	Geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Außenbereich; Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	keine	

Ratzeburger Allee / Zufahrt UKSH		
Größe	Ca. 0,8 ha	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Landesfläche – vorhandener Wald	Ungeeignet
Erschließung	Bedingt vorhanden über Unigelände	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, Grundschule, KiTa, ÖPNV fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Für studentisches Wohnen geeignet	Geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	keine	

Christian Stolte
Anne-Katrin Lorenzen

Anlage 2**Sportplatznutzung**

Im Bebauungsplan Bornkamp ist ein Sportplatz, Wettkampfklasse Typ C, also mit Rundlaufbahn, und Umkleidegebäuden festgesetzt.

Hierfür wurden im städtischen Haushalt jährlich Mittel in einer Höhe von 2.630.000 bis zu 2,9 Mio. EUR aufgrund Kostenfortschreibungen über die Jahre angemeldet, die aufgrund der Höhe und der Haushaltssituation immer wieder auf später verschoben wurden.

Nachdem der Gutachter des Sportentwicklungsplanes 2008 empfahl, auf eine Wettkampfanlage Typ C zu verzichten, da der Bedarf in Lübeck bereits gedeckt sei, und stattdessen eine quartiersbezogenen Sportraumentwicklungsplanung im neuen Hochschulstadtteil/Stadtteil Bornkamp mit dem Ziel, einen „Sportpark“ mit Kunstrasenfläche und ergänzenden, vielfältigen Bewegungsmöglichkeiten empfahl. Daraufhin wurden in den letzten Haushaltsjahren lediglich noch 2,3 Mio. EUR angemeldet, für den städtischen Haushalt immer noch eine große Summe.

Ab dem Jahr 2014 wurden keine Anmeldungen mehr vollzogen.

Hintergrund hierfür war das erfolglose Suchen eines Betreibers der Sportanlagen.

Für die kleine Grundschule wäre die Anlage viel zu groß gewesen, die Uni hatte auch auf mehrmalige Nachfrage kein Interesse signalisiert. Einen Sportverein im Stadtteil gibt es bis heute nicht. Hierzu wurden einige Initiativen gestartet. Umliegende Fußballvereine hatten keinen Bedarf auf einen weiteren Platz.

Erfolglos wurde mit Interessenten gesprochen, die Fläche für einen neuen Frauenfußball-Verein, einer Soccer-Halle oder einer Freilufthalle zu nutzen. Alle Interessenten sind nach ersten Gesprächen wieder abgesprungen oder haben nichts mehr von sich hören lassen.

Im Sommer 2013 kam der MTV Lübeck auf den Bereich Schule und Sport zu, mit groben Überlegungen, dort eine Handballhalle mit 400 Zuschauerplätzen zu errichten. Der Bereich Stadtplanung deutet in den Gesprächen bereits an, dass dies eine B-planänderung erforderlich machen würde. Am Ende des ersten Gesprächs sagte der MTV zu, eine grobe Projektskizze zu diesem Vorhaben einzureichen. Danach sollte darüber in der stadtinternen sogenannten „Immo-Runde“ gesprochen werden.

Der MTV hat sich danach trotz mehrfacher mündlicher und schriftlicher Erinnerungen nicht mehr gemeldet. Es wurde auch abgefragt, ob überhaupt noch Interesse besteht, auch darauf gab es keine Antwort.

Erst am 17.12.2013 erfolgte eine e-mail des MTV, in der dieser mitteilte, dass er die Idee einer Sporthalle dort weiterhin für gut erachtet, die Handballabteilung des MTV es allerdings nicht allein schaffe, das Projekt weiter voranzutreiben.

Daraufhin wurde u.a. in der „Immo“-Runde am 05.02.2014 über die Fläche gesprochen und dort festgelegt, die Fläche in ein GE-Gebiet umzuwandeln, da es mehrere Interessenten gäbe, u.a. von Seiten der Hochschulen und der WTP-Gesellschaft (Wissenschafts- und Technologiepark).

Anfang April 2014 erklärte der MTV, dass er erneut Planungen für die Halle aufnehmen möchte, worauf diesem 3 Tage später mitgeteilt wurde, dass die Fläche künftig für andere Zwecke und nicht mehr für den Sport genutzt werden solle.

Ein Konzept des MTV liegt im Bereich Schule und Sport allerdings auch bis heute nicht vor.

5 – Planen und Bauen
5.610 – Stadtplanung und Bauordnung
610.0 Stabsstelle Stadtentwicklung

Lübeck, den 12.05.2015
 Auskunft: Anne-Katrin Lorenzen
 Tel.: 6132; Fax: 6190
 e-mail: anne-katrin.lorenzen@luebeck.de

LOI zur Schaffung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Lübeck-VO2015/2663;
Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Bornkamp

Zusammenfassend ist folgendes zu sagen:

- Für die Errichtung einer EAE ist voraussichtlich keine Änderung des B-Planes 09.07.00 Teilbereich 2 erforderlich.
- Der sicherste Weg einer erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des geltenden B-Planes ist eine solche für einen Landesbau nach § 37 BauGB

Der zwischen der Landesregierung Schleswig-Holstein, der Hansestadt Lübeck, der Universität sowie der Fachhochschule zu Lübeck als Entwurf vereinbarte Letter of Intent (VO 2015/02663) ist unter der Notwendigkeit, schnellstmöglich weitere Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) in Schleswig Holstein schaffen zu müssen, vereinbart worden.

Da in der Hansestadt bisher keine Standorte für solche Einrichtungen vorgesehen werden mussten, steht auch kein Grundstück mit dem entsprechenden Planungsrecht bereit.

Nach Abstimmungen mit Vertretern des Landes Schleswig-Holstein wurde auf der Grundlage vom Land vorgegebener Kriterien eine Standortprüfung vorgenommen (siehe Dokumentation Standortuntersuchung EAE).

Aus dieser Untersuchung ist als am besten geeignet die im B-Plan 09.07.00 Bornkamp, Teilbereich II als „öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Sportplatz“ festgesetzte Fläche hervorgegangen.

Da die EAE gemäß LOI aus Zeitgründen ab September 2016 zur Verfügung stehen muss, ist zu prüfen, ob sie im Wege einer Befreiung von den Festsetzungen des geltenden B-Planes genehmigt werden kann. Dann ist eine Änderung des Planes für diesen Zweck gerade nicht erforderlich.

Bei näherer Prüfung der Möglichkeit einer Befreiung hat sich herausgestellt, dass eine Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB rechtlich problematisch ist.

Für die Zulässigkeit einer Befreiung nach dieser Bestimmung ist erforderlich, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das dürfte jedoch im Falle des o.g. Grundstückes im Bornkamp der Fall sein. Dann wäre eine solche Befreiung objektiv rechtswidrig.

Hält man eine Befreiung für rechtlich zulässig müsste sie darüber hinaus auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar, also nicht rücksichtslos sein. Das kann erst dann beurteilt werden, wenn man näher untersucht, welche konkreten Auswirkungen eine EAE mit 600 Plätzen auf die Umgebung hat.

Das Rücksichtnahmegebot ist drittschützend. Wäre es im vorliegenden Fall verletzt, könnte eine Baugenehmigung mit Erfolg angegriffen werden.

Nach der ersten Sichtung von Kommentaren und einschlägiger Rechtsprechung scheint eine Erstaufnahmeeinrichtung an diesem Standort dem Rücksichtnahmegebot nach §15 BauGB nicht zu widersprechen.

Das in § 15 Abs. 1 BauNVO verankerte Rücksichtnahmegebot ist ein planungsrechtliches Korrektur- und Steuerungsinstrument, welches im konkreten Einzelfall überprüft, ob ein Vorhaben sich rücksichtslos auf die Umgebung auswirkt. Anzumerken ist, dass normale Wohngeräusche die von einer Erstaufnahmeeinrichtung ausgehen, von den Bewohnern eines anliegenden allgemeinen Wohngebietes hingenommen werden müssen. Potentielle Ordnungswidrigkeiten, wie z.B.

...

vermeidliche nächtliche Lärmbelästigungen dürfen bei einer planungsrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes keine Beachtung finden.

Eine abschließende Beurteilung ist aber nur auf Grundlage einer konkreten Betriebsbeschreibung möglich. Nur auf Grundlage eines konkreten Vorhabens, können Gutachten gefordert werden, um bspw. mögliche Immissionsbelastungen zu prüfen. In diesem Zusammenhang sind auch die verkehrlichen Belange abzuprüfen.

Eine über § 31 Abs.2 BauGB hinausgehende Möglichkeit für eine Befreiung eröffnet § 37 BauGB. Wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung es für bauliche Anlagen des Landes erforderlich macht, von den Vorschriften des BauGB oder den auf Grund des BauGB erlassenen Vorschriften abzuweichen, entscheidet darüber die höhere Verwaltungsbehörde.

Der § 37 BauGB ist eine auch materiellrechtliche Befreiungsvorschrift und ermöglicht Befreiungen, die nach § 31 Abs.2 BauGB nicht möglich sind.

Nach dem LOI geht es (allein) um die Errichtung einer EAE durch das Land, das damit seine Aufgaben nach § 44 AsylVfG erfüllt. Es handelt sich daher um eine bauliche Anlage des Landes

EAE können zu den in § 37 Abs.1 BauGB erwähnten baulichen Anlagen mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung gehören.

Die entscheidende Frage ist aber, ob es im Sinne des § 37 „erforderlich“ ist, von den Festsetzungen des B-Planes abzuweichen. Dazu muss es nach der Rechtsprechung vernünftigerweise geboten sein, zur Erfüllung oder Wahrung der in Rede stehenden besonderen Zweckbestimmung von städtebaulichen Vorschriften abzuweichen. Das erfordert eine nähere Prüfung und die Abwägung aller widerstreitenden Belange.

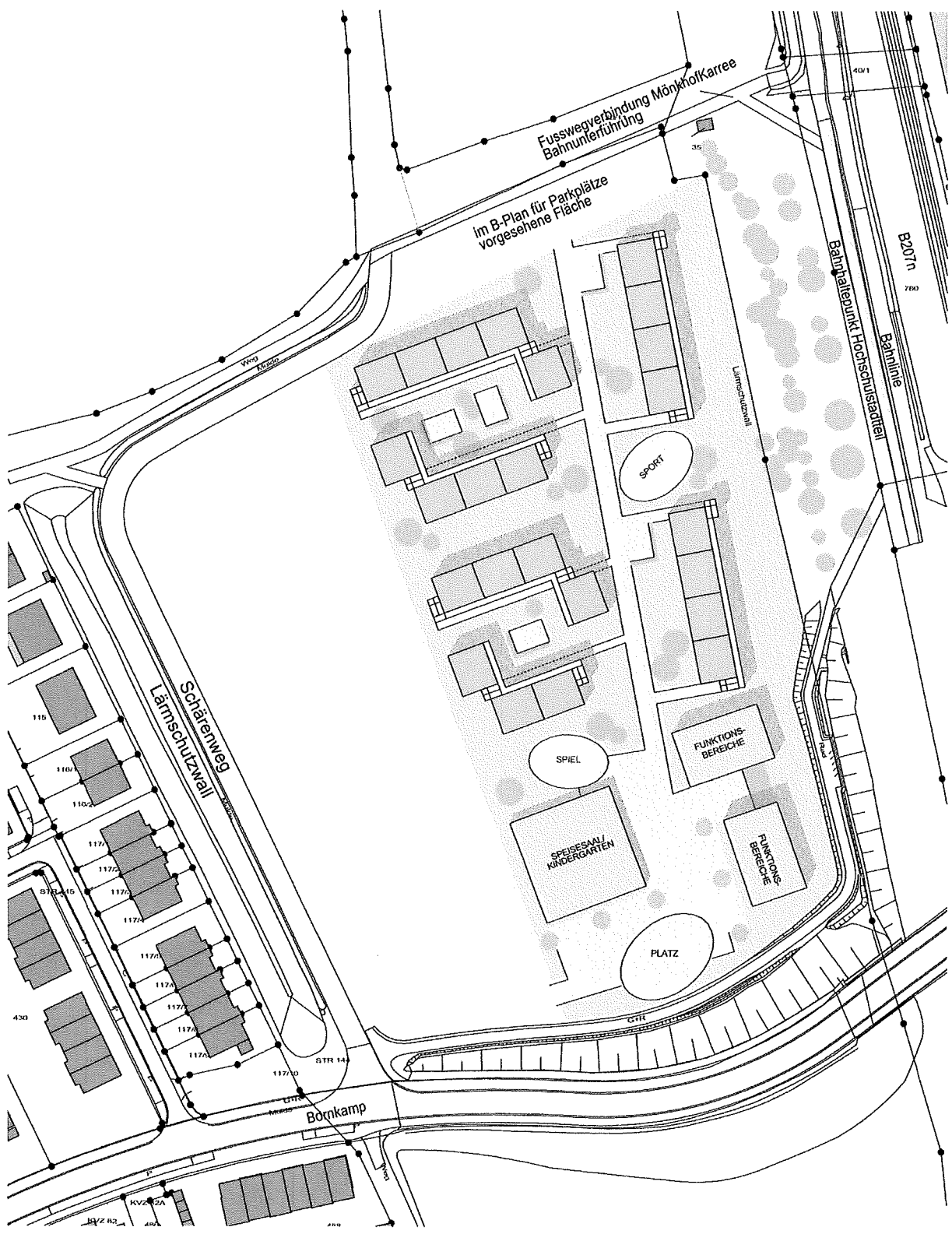
Im Rahmen dieser Abwägung ist nach der Rechtsprechung des BVerwG auch erforderlich, dass mögliche Standortalternativen geprüft werden um zu klären, ob die besondere öffentliche Zweckbestimmung des Vorhabens im Wesentlichen auch bei seiner Errichtung an einer anderen Stelle erreicht und gleichzeitig ein Verstoß gegen das Bauplanungsrecht vermieden oder erheblich gemildert werden kann. Bei der Alternativenprüfung (siehe Dokumentation Standortuntersuchung, Anlage 1) hat sich der Bornkamp auf der Grundlage der vorgegebenen Kriterien als die beste Alternative herausgestellt.

Bestehen Zweifel daran, dass eine Befreiung nach § 31 Abs.2 oder § 37 BauGB möglich ist, kommt eine Änderung des B-Planes 09.07.00 Teilbereich 2 in Betracht.

In diesem Zusammenhang sind alle zu berücksichtigenden Belange und bereits in der Öffentlichkeit vorgebrachte Bedenken zu prüfen.

Hinsichtlich des Gebietserhaltungsanspruches ist zu berücksichtigen, dass sämtliche Grundstücke in Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO liegen. Dort sind Anlagen für soziale Zwecke wie eine EAE allgemein zulässig (§ 4 Abs.3 Nr.3 BauNVO). Die Änderung erfolgte damit im Rahmen des Gebietscharakters. Der Gebietserhaltungsanspruch schützt im Übrigen nicht vor einer Änderung im Rahmen einer Bauleitplanung. Ob im Einzelfall zwingende Gründe gegen eine entsprechende Planung sprechen, kann erst nach deren Abschluss endgültig beurteilt werden. Derzeit ist das aber nicht zu erkennen.

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber nun die Unterbringung von Asylbewerbern in Gewerbegebieten und im Außenbereich – befristet – ermöglicht hat, bedeutet jedenfalls nicht, dass sie dort nun bevorzugt unterzubringen wären. Sie erhöht nur die Zahl der abwägungsfähigen Alternativen. Etwaigen Belastungen des WA-Gebietes Bornkamp kann im Übrigen auch im Zusammenhang mit einer Planung entgegengewirkt werden. Für eine Überplanung mit einer EAE spricht, dass die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung nun in § 1 Abs.6 BauGB ausdrücklich als abwägungserheblicher Belang eingefügt wurden und ihnen daher nunmehr besondere Bedeutung zukommt.





► **Nr. VO/2015/02726**
öffentlich

Lübeck, 18.05.2015

Bearbeitung: Britta Pohlmann (E-Mail: britta.pohlmann@luebeck.de Telefon: 122-2001)

Dokumentation Standortuntersuchung EAE des FB 5 (bezüglich VO/2015/2695)

Mit der beigefügten Anlage 1 wird die in der Vorlagen-Nummer VO/2015/02695 beigefügte Anlage 1 - "Dokumentation Standortuntersuchung EAE des FB 5" ausgetauscht. Die Änderungen sind fett und in blauer Schrift hervorgehoben.

5 - Planen und Bauen
 610 - Stadtplanung und Bauordnung
 610.1 - Generelle Planung
 Zeichen: chs/Lo

Lübeck, den 15.05.2015
 Auskunft: Christian Stolte/Anne-Katrin Lorenzen
 Tel.: 6112; bzw. 6132
 E-Mail: christian.stolte@luebeck.de
 Anne-katrin.lorenzen@luebeck.de

Dokumentation Standortuntersuchung und Nachnutzungsmöglichkeiten „Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Lübeck“

Vorbemerkungen

Die Zuständigkeit für entsprechende Einrichtungen gemäß Asylverfahrensgesetz liegt beim Land Schleswig-Holstein, Standorte werden mit der HL abgestimmt. Dieses Dokument stellt die Ergebnisse der Standortuntersuchung des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung dar.

Auf Grund der drastisch ansteigenden Zahlen von unterzubringenden Flüchtlingen steht der Standortnachweis für weitere Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein unter einem enormen Zeitdruck. Daher sind die nachfolgend aufgeführten Kriterien vor allem unter diesem Aspekt geprüft und bewertet worden. Die ersten beiden Kriterien (Größe + Verfügbarkeit) sind Voraussetzung für eine Realisierung. Bei dem Kriterium „Nachnutzung“ spielt vor allem der Belang der nachhaltigen Nutzung öffentlicher Investitionen eine Rolle. Die auch in den nächsten Jahren bestehende erhöhte Nachfrage nach günstigem Wohnraum insbesondere für Studierende wird im Interesse der Allgemeinheit vom Land S-H als Nachnutzungsmöglichkeit prioritär gesehen. Eine Nachnutzung als Wohnraum erfordert naturgemäß städtebaulich integrierte Standorte.

Die Prüfung der Flächen zur Eignung für eine Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt seitens des FB 5 auf der Rechtsgrundlage des „Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ vom 26.11.2014 in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen des BauGB zur Aufstellung von B-Plänen für die bevorzugte Nachnutzung „studentisches Wohnen“ bzw. im weiteren auch „allgemeines Wohnen“.

Kriterien und deren Bewertung		
Größe	Forderung Mindestgröße 1,7 ha	Geeignet
	Unter 1,7 ha	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Städtisch, bzw. städt. Gesellschaft, Land S-H	Geeignet
	In privater Hand; noch in Nutzung	Ungeeignet
Erschließung	Verkehr, Ver- + Entsorgung vollständig vorh.	Geeignet
	Mit vertretbarem Aufwand herstellbar	Bedingt geeignet
	Mittelfristig nicht herstellbar	Ungeeignet
Infrastruktur (auch für Nachnutzung relevant)	Nahversorgung, ÖPNV, Kita, Schulen fußläufig erreichbar (drei oder mehr)	Geeignet
	Einrichtungen nur teilweise erreichbar	Bedingt geeignet
	Keine Einrichtungen vorhanden	Ungeeignet
Nachnutzung	Für studentisches Wohnen geeignet (u.a. städtebauliche Eignung, Entfernung < 3 km)	Geeignet
	Für studentisches Wohnen nicht geeignet, aber für allgemeines Wohnen (kleine/günstige Wohnungen) denkbar	Bedingt geeignet
	Nicht für Wohnen geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht liegt vor; Genehmigung durch HL erteilbar	Geeignet

- 2 -

	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Befreiung ist zu prüfen	Bedingt geeignet
	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch sind abweichende Nutzungen seitens HL geplant	Ungeeignet
Beschlüsse der HL	HL 2030 oder andere	Keine Bewertung

Flächenuntersuchung

Strecknitz – Reetweg (W 1)		
Größe	1,8 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch, in Teilen schulisch genutzt	Ungeeignet
Erschließung	Über bestehende Wohnstraßen problematisch	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Grundschule fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen denkbar	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37, 246 BauGB ist zu prüfen; jedoch teilweise noch in Nutzung	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 2)	

Johannes-Kepler-Schule (W 3)		
Größe	5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch, Schulnutzung aufgegeben	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1), B-Plan Aufstellungsbeschluss, Entwurfsbeschluss in Vorbereitung	

Güterbahnhof (W 7)		
Größe	6 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ungeeignet
Erschließung	Teilw. vorhanden, Baufeld nicht vorbereitet	Bedingt geeignet
Infrastruktur	ÖPNV und Bahnhaltepunkt fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Problematisch, da Eigentümer mit abweichender Entwicklungsabsicht	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Endwidmung ; Umsetzung auf Basis § 37, 246 BauGB ist zu prüfen; Verhandlungen mit Eigentümer bislang sehr langwierig	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

...

Pinassengrundstück (W 8)		
Größe	3 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	Grundschule, KiTa, ÖPNV, Nahversorgung fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	WA , Planungsrecht für innere Erschließung muss ggf. noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB dann zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Sellschopp-Grundstück		
Größe	0,7 ha	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Privat; Fläche ist gewerblich bebaut	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	Grundschule, KiTa, ÖPNV, Nahversorgung fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist langfristig denkbar	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Erweiterung Hagenskoppel (W 9)		
Größe	4 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37, 246 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Vorwerker Friedhof (W 11)		
Größe	5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch, Friedhofnutzung wird aufgegeben	Geeignet
Erschließung	Nicht vorhanden, aber realisierbar	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, Grundschule, KiTa, ÖPNV fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37, 246 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Triftstraße / Georg-Kerschensteiner-Straße (W 13)		
Größe	2 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ung geeignet
Erschließung	Anbindung problematisch, da Fläche in zweiter Reihe, aber realisierbar	Bedingt geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Problematisch, da Eigentümer mit abweichender Entwicklungsabsicht	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37, 246 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Volksfestplatz (W 14)		
Größe	4 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch	Geeignet
Erschließung	Für EAE realisierbar; Kanalisation ist zu ertüchtigen	Bedingt geeignet
Infrastruktur	KiTa, ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37, 246 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Herreninsel (W 15)		
Größe	Nur Baulücken	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Städtisch	Geeignet
Erschließung	Über Mautstelle problematisch; Kanalisation nicht vorhanden	Ungeeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Keine integrierte, nachhaltige Lage für allgemeines oder studentisches Wohnen	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Kein Planungsrecht vorhanden, keine Entwicklungsabsicht	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 4)	

Ostseestraße (W 18)		
Größe	2 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV, Bahnhaltepunkt fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht für Sondergebiet „Soziales und Kultur – Archive/Bibliotheken“ vorhanden, keine Entwicklungsabsicht	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 3; ist entfallen)	

Kaninchenborn (G 9)		
Größe	5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	privat	Ungeeignet
Erschließung	Problematisch, da Fläche in zweiter Reihe, jedoch realisierbar	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, ÖPNV und KiTa fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 246 BauGB ist zu prüfen; jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1 für Gewerbe)	

Moisling (G 10)		
Größe	69 ha, davon Teilfläche unmittelbar an vorh. Brücke	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch	Geeignet
Erschließung	Teilw. vorhanden	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Langfristig kein reiner Wohnstandort geplant	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung prioritär vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1 für Gewerbe, ggf. mit Wohnanteil)	

GE-Fläche Dänischburg (IBG-Erweiterung)		
Größe	3 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, Bahnhaltepunkt, KiTa fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet (u.a. wegen Artenschutz)	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	27.53 Gewerbegebiet; Planungsrecht müsste noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 246 BauGB ist zu prüfen ; jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse		

Genin Süd (ehem. Dodenhof)		
Größe	20 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	Geeignet
Erschließung	Teilweise vorhanden	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nicht vorhanden	Ungeeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	17.56.01 Sondergebiet Einzelhandel; Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse		

Alte Ziegelei (Kronsfordor Landstraße)		
Größe	5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Privat	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 246 BauGB ist zu prüfen; jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse		

Gewerbepark Flughafen		
Größe	9 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Gewerbefläche, für allgemeines Wohnen nicht geeignet	Ungeeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 246 BauGB ist zu prüfen; jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	Ungeeignet
Beschlüsse		

Ehem. Travag-Gelände Schlutuper Straße		
Größe	1,3 ha	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Privat	Ungeeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	ÖPNV, Schule, Kita fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	Bedingt geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

Sportplatz Hochschulstadtteil / Bornkamp		
Größe	2,5 ha	Geeignet
Verfügbarkeit	Städtisch	Geeignet
Erschließung	Vorhanden	Geeignet
Infrastruktur	Bahnhaltepunkt, ÖPNV, Nahversorgung, Schule, Kita fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Für studentisches Wohnen geeignet	Geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss geschaffen werden, da B-Plan 09.07.00 Sportplatz festsetzt; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist möglich	Bedingt geeignet
Beschlüsse	keine	

Hubschrauberlandeplatz UKSH		
Größe	Könnte entsprechend vorgesehen werden	Geeignet
Verfügbarkeit	Landesfläche – Hubschrauber - Landeplatz noch in Funktion	Ungeeignet
Erschließung	Über Uni bzw. UKSH-Gelände; Konflikt mit diversen Baustellen der Uni bzw. des UKSH	Bedingt geeignet
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	Bedingt geeignet
Nachnutzung	Für studentisches Wohnen geeignet	Geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Außenbereich; Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37, 246 BauGB ist zu prüfen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	keine	

Ratzeburger Allee / Zufahrt UKSH		
Größe	Ca. 0,8 ha	Ungeeignet
Verfügbarkeit	Landesfläche – vorhandener Wald	Ungeeignet
Erschließung	Bedingt vorhanden über Unigelände	Bedingt geeignet
Infrastruktur	Nahversorgung, Grundschule, KiTa, ÖPNV fußläufig erreichbar	Geeignet
Nachnutzung	Für studentisches Wohnen geeignet	Geeignet
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37, 246 BauGB ist zu prüfen	Bedingt geeignet
Beschlüsse	keine	

Christian Stolte
Anne-Katrin Lorenzen



► Nr. VO/2015/02610
öffentlich

Lübeck, 31.03.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Karin Glosch (E-Mail: karin.glosch@luebeck.de Telefon: 122-6417)

Mietspiegel 2016

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.04.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.05.2015	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Im Jahr 2016 soll ein neu erhobener und im Sinne des § 558 d BGB qualifizierter Lübecker Mietspiegel vorliegen. Voraussetzung dafür ist eine verbindliche Kostenbeteiligung der Interessenverbände und der Wohnungswirtschaft an der Erstellung dieses Mietspiegels.
2. Unter Beteiligung des Arbeitskreises Mietspiegels sind entsprechende Angebote einzuholen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

- 1.102 Logistik, Statistik und Wahlen -
zustimmend
- 1.160 Frauenbüro -
zur Kenntnis genommen
- 1.201 Haushalt und Steuerung –
zustimmend
- 1.300 Bereich Recht –
keine rechtlichen Bedenken
- 1.100 Seniorenbeirat -
zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- ☐ Ja
☒ Nein
Kinder und Jugendliche gehen keine
Mietverhältnisse ein und sind an den
wirtschaftlichen Auswirkungen nur mittelbar
beteiligt

Die Maßnahme ist:

- ☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Nein
☒	Ja (Anlage 1)

Begründung:

Siehe Anlage 2

Anlagen:

- 1) finanzielle Auswirkungen
- 2) Begründung
- 3) AK Mietspiegel einzuladende Teilnehmer/innen

Senator Sven Schindler

Bereich: 2.500
Produkt:351001

Anlage zur Vorlage vom
VO-Nr.:

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2015	2016	2017	2018
Erträge	50.000,00			
Aufwendungen	-100.000,00			
Saldo Ergebnisplan	-50.000,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	50.000,00			
Auszahlungen	-100.000,00			
Saldo Finanzplan	-50.000,00	0,00	0,00	0,00

2015	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2015	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	35100100.4487000	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen von privaten	50.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	35100100.5431009	Gutachten	-100.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-50.000,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:	35100100.6487000	Einzahlungen aus Kostenerstattungen	50.000,00
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	35100100.7431009	Verwaltung und Leistungen sonst. Soziale Angelegenheiten/Gutachten	-100.000,00
		Saldo Finanzplan	-50.000,00

Begründung

Verfahren:

Die Bürgerschaft hatte in ihrer Sitzung am 30.08.1990 (TOP 5.25, Drucksache Nr. 175) beschlossen, für das Gebiet der Hansestadt Lübeck einen Mietspiegel zu erstellen sowie diesen in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Seit Inkrafttreten der Mietrechtsreform und der Integration des Miethöhegesetzes (MHG) in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zum 01.09.2001 wird der Mietspiegel der Hansestadt Lübeck gem. § 558 d BGB als qualifizierter Mietspiegel erstellt, erstmalig im Jahr 2002. Das Institut F+B Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH in Hamburg hatte für den Mietspiegel 2012 die zugrundeliegenden Daten aufgrund einer empirischen Repräsentativerhebung ermittelt. Der aktuelle Mietspiegel 2014 wurde aufgrund einer Indexfortschreibung nach § 558 d Abs. 2 BGB fortentwickelt und mit Beschluss der Bürgerschaft vom 18.09.2014 (VO/2014/01739) als „qualifizierter Mietspiegel“ veröffentlicht. Nach § 558 d ist der qualifizierte Mietspiegel nach vier Jahren neu zu erstellen. Um weiterhin das Prädikat „qualifizierter Mietspiegel“ zu behalten, ist für das Jahr 2016 eine Anpassung als Neuerhebung erforderlich. Voraussetzung hierfür ist, die Vorarbeiten in diesem Jahr aufzunehmen.

Wert eines qualifizierten Mietspiegels:

Der Wohnungsmarkt in Deutschland ist ein Mietwohnungsmarkt. Die meisten dieser Wohnungen werden frei finanziert vermietet. Dem Grundsatz nach, können bei Neu- und Wiedervermietungen die Mieten frei gebildet werden. Bei gesetzlichen Mieterhöhungsverlangen kommt das Vergleichsmietensystem mit seinen Einzelregelungen (Kappungsgrenze, Maßgeblichkeit von Mietspiegeln) zur Anwendung, dass die freie Mietpreisvereinbarung maßgeblich beschränkt. Der Mietspiegel ermöglicht eine objektive Mietpreisfindung. Den Kommunen, den Mietern und Vermietern wird ein Instrument zur Verfügung gestellt, dass Streitigkeiten bereits im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzungen vermeiden hilft. Mietspiegel sorgen damit für Rechtsfrieden zwischen den Mietparteien und in der Gemeinde. Mit Einführung des Schleswig-Holsteinischen-Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG) wurde in Schleswig-Holstein das Kostenmietrecht im Bereich des preisgebundenen Wohnraums aufgehoben. Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 01. Januar 2009 wurde das bewährte System der Mietobergrenzen mit kappungsbegrenzter Mieterhöhungsmöglichkeit von max. 9% in drei Jahren eingeführt. Die Vergleichsmiete bildet dabei auch bei Modernisierung und Neuvermietung die gesetzliche Höchstgrenze. Ebenso bildet die ortsübliche Vergleichsmiete die Grundlage für die Berechnung von Leistungen für die Unterkunft im Rahmen des SGB. Für Investoren auf dem Wohnungsmarkt ist der Mietspiegel ein bedeutendes Informationsinstrument. Da ein qualifizierter Mietspiegel nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und Mieter anerkannt werden muss, findet er eine hohe Akzeptanz bei allen Nutznießern.

Kosten:

Aufgrund der abgegebenen Angebote im Jahr 2010 für die Erstellung des Mietspiegels 2012 und einer angenommenen Preissteigerung von 3,5% im Jahr werden die Kosten für das Gutachten auf ca. 100.000,00 Euro geschätzt. Diese Summe wurde im Haushalt 2015 der Hansestadt Lübeck eingeplant. Nach Zustimmung des Innenministeriums Schleswig-Holsteins zum städtischen Haushalt wären die Ausgaben haushaltsmäßig geordnet. Die Interessenverbände der Vermieter und Mieter und die Wohnungswirtschaft beteiligten sich bei Erstellung der letzten Mietspiegel regelmäßig hälftig an den Kosten. Für den Mietspiegel 2016 sollte entsprechend eine Kostenbeteiligung von 50%, nach heutiger Schätzung in Höhe von ca. 50.000,00 €, erreicht werden. Der mit dieser Vorlage begehrte Beschluss soll die Verwaltung ferner bevollmächtigen, bereits jetzt verbindliche Verhandlungen mit den Interessenverbänden zur Erreichung einer finanziellen Beteiligung aufzunehmen.

Ausschreibung:

Die Ausschreibung für die Vergabe eines entsprechenden Auftrages soll unter Beteiligung des Arbeitskreises Mietspiegel erfolgen. Die in den Arbeitskreis einzuladenden Teilnehmer/innen sind in der Anlage 3 aufgelistet. Die Auftragsvergabe zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels wird dem Hauptausschuss gesondert zur Entscheidung vorgelegt.

Anlage 3 zur Vorlage: „Neuerhebung des qualifizierten Mietspiegels 2016“

Einzuladende Teilnehmer/innen in den Arbeitskreis Mietspiegel:

Jeweils eine Vertreter/innen

- Der Fraktionen
- Des Seniorenbeirats
- Des Mietervereins
- Des Haus- und Grundbesitzervereins
- Des Immobilienverbandes Deutschland (IVD)
- Des Bundesverbandes freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. (BfW)
- Der Bezirksarbeitsgemeinschaft Lübeck Süd/Ost
- Des Amtsgerichtes
- Des Katasteramtes –Gutachterausschuss-
- Die Behindertenbeauftragte
- Die Fachbereichsleitung FB2
- Des Bereiches Logistik, Statistik und Wahlen
- Des Teams Grundsatz-/Rechtsangelegenheiten, Erstattung, Unterhalt des Bereiches Soziale Sicherung (Kosten der Unterkunft)



► **Nr. VO/2015/02543**
öffentlich

Lübeck, 19.03.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:

4.401 - Schule und Sport

1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Kira Schneppe (E-Mail: kira.schneppe@luebeck.de Telefon: 122-4017)

**Freigabe der Haushaltsmittel im Finanzplan 2015
 (Investitionstätigkeiten) für die Erweiterung der Geschwister-
 Prenski-Schule um zwei Klassenräume**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.04.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.05.2015	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die bei dem Produktsachkonto aus den Haushaltsjahren 2014 und 2015 bestehenden Sperrvermerke gem. § 9 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) werden aufgehoben.

218201 026 7851 Gemeinschaftsschulen, Geschwister-Prenski-Schule/Erweiterung

Die Haushaltsmittel in Höhe von 650.000 Euro werden gleichzeitig freigegeben.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.201 – Haushalt und Steuerung

Ergebnis:

zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☒
☐

Ja, im Rahmen der Schulkonferenz

Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☒

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch: §§ 47, 48
 Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein
 => den Sachbedarf des Schulbetriebes zu
 decken sowie die entsprechenden
 Schulgebäude bereitzustellen ist eine
 Pflichtaufgabe des örtlichen Schulträgers

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☐

Nein

Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Maßnahme soll in diesem Jahr begonnen werden. Somit ist es notwendig, die Sperrvermerke aufzuheben.

Zunächst wurde festgestellt, dass durch die Einführung der ProfiOberstufe ein Klassenraum fehlt. Bereits bei Gründung der Schule wurde hier ein Raumdefizit für die Oberstufe in Kauf genommen, was jetzt aber endlich auszugleichen ist. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass insgesamt zwei Klassenräume fehlen.

Ursprünglich war vorgesehen, diese Räume durch die Teilung des Lehrerzimmers herbeizuführen und ein neues Lehrerzimmer zu bauen. Dies ist jedoch nicht umsetzbar, sodass die Schule nun um zwei Klassenräume zu erweitern ist.

Die Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) lag zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2015 noch nicht vor, sodass die Maßnahme gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik einen Sperrvermerk erhielt, der nur durch die Bürgerschaft aufgehoben werden kann. Da die EW-Bau nunmehr vorliegt, kann der Sperrvermerk aufgehoben werden.

Für die Baumaßnahme wurde bereits vorab ein Betrag in Höhe von 50.000 Euro zur Deckung von Planungskosten freigegeben.

Anlagen:

Senatorin Kathrin Weiher



► Nr. VO/2015/02628
öffentlich

Lübeck, 13.04.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Rainer Schellenberger (E-Mail: rainer.schellenberger@luebeck.de Telefon: 122 - 6510)

Überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln für die Durchführung von Brandschutzmaßnahmen an Lübecker Schulen und der Stadtbibliothek

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.04.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.05.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
05.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Für die Investitionen in Brandschutzmaßnahmen bei den nachfolgenden, im Haushaltsjahr 2015 gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 27.11.2014 über den Haushalt 2015 geplanten Produktsachkonten, werden für das Haushaltsjahr 2015 gem. § 95 d (1) Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein überplanmäßig Mittel im Produkt 111029 – Gebäudemanagement - wie nachfolgend aufgeführt - in Ergänzung zu den bereits geordneten Mitteln bewilligt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei bereits abgeschlossenen Baumaßnahmen.

	Bezeichnung	Produktsachkonto	Mittelaufstockung T €
	OzD/Maßn. a. Brandschutzkonzept	111029.290.7851000	253,0
Deckung:	Holstentor-GMS/Sporthalle	111029.301.7851000 R	166,0
Deckung:	Schule Lauerholz/EEM 2. BA	111029.202.7851000 R	30,0
Deckung:	Schule Lauerholz/EEM 2. BA	111029.211.7851000 R	37,0
Deckung:	Schule Tremseiche/Sporthalle	111029.204.7851000 R	20,0
	Ernest. sch./Maßn. a. Brandsch.	111029.291.7851000	98,0
Deckung:	TH.-Mann-Schule/Sporthalle	111029.302.7851000 R	98,0
	Burgschule/Maßn. a. Brandsch.	111029.293.7851000	64,0
Deckung:	Schule Lauerholz/EEM 2. BA	111029.202.7851000 R	64,0
	Katharineum/Maßn. aus Brandsch.	111029.294.7851000	335,0
Deckung:	BSZ Kerschensteiner Str.	233001.031.7851000 R	300,0
Deckung:	Anna-Siemsen-Sch./Sporthalle	111029.300.7851000 R	35,0
	Stadtbibliothek./Maßn. a. Brands.	111029.297.7851000	270,0
Deckung:	Schule Koggenweg/San. Sporthalle	111029.203.7851000 R	270,0

Siehe Beiblatt Anlage 1.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	☒ 1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis:	☒ 4.401 Schule und Sport zustimmend
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	☐ Ja ☒ Nein
Begründung:	Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da im Rahmen der Maßnahmen die Auflagen der gesetzlichen Brandschutzbestimmungen umzusetzen sind.
Die Maßnahme ist:	☒ neu ☐ freiwillig ☒ vorgeschrieben durch: Erfüllung von Brandschutzauflagen
Finanzielle Auswirkungen:	☐ Nein ☒ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Auf der Grundlage erheblicher Mängel des Brandschutzes an den Schulen OzD, Ernestinenschule (Hauptgebäude, Sporthalle und ehem. Burgschule) und Katharineum sowie an der Stadtbibliothek, die bei Brandschutzbegehungen der Feuerwehr festgestellt wurden, hat das GMHL zur Dokumentation und Erfassung eines umfassenden Konzeptes der brandschutztechnischen Mängel auf der Grundlage der Novellierung der LBO von 2009 für die jeweiligen Gebäude die Erstellung von Brandschutzgutachten in Auftrag gegeben. Im Wesentlichen umfassen die Brandschutzgutachten die Forderungen der Nachrüstung von folgenden Maßnahmen, um die Sicherheit der öffentlichen Einrichtungen von Schulkomplexen und Stadtbibliothek herzustellen:

- Nachrüstung und Erweiterung von Brandmelde- und Hausalarmanlagen
- Aufbau oder Erweiterung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage
- Herstellen des 2. Rettungsweges durch Nottreppen
- Vorschriftsmäßige Abschottungen von Brandabschnitten bei Installations- und Leitungsführungen mit den entsprechenden Qualitätsanforderungen nach der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie
- Nachrüsten von Türen bei Brand- und Rauchabschnitten von Rettungswegen und Treppenhäusern mit entsprechenden Qualitätsanforderungen
- Ertüchtigen von Rauchschutztüren (Dichtungen, Schließer, Feststellanlagen)
- Beschaffung und Installation von Handfeuerlöschern
- Erstellen von aktuellen Flucht- und Rettungsplänen und Feuerwehrplänen

Zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind die Maßnahmen zeitnah durchzuführen. Ein Aufschub der Durchführung kann hier nicht gewährt werden. Auf Grundlage der Brandschutzkonzepte wurden in 2014 entsprechende Kostenberechnungen als EW-Bau erstellt mit Haushaltsanmeldung der Bauausführung in 2015 / 2016.

Mit dem Haushaltsbeschluss der Bürgerschaft vom 27.11.2014 wurden die folgenden Maßnahmen in den Investitionshaushalt 2015 aufgenommen:

		Haushaltsanmeldung 2015, T €		
Bezeichnung	Produktsachkonto	2015	2016	gesamt
OzD/Maßn. a. Brandschutzkonzept	111029.290.7851000	160,0	160,0	320,0
Ernest. sch./Maßn. a. Brandsch.	111029.291.7851000	290,0	280,0	570,0
Ernest. sch./TH./Maßn. a. Brands.	111029.292.7851000	80,0	0,0	80,0

Burgschule/Maßn. a. Brandsch.	111029.293.7851000	90,0	80,0	170,0
Katharineum/Maßn. aus Brandsch.	111029.294.7851000	300,0	250,0	550,0
Stadtbibliothek/Maßn. a. Brands.	111029.297.7851000	200,0	200,0	400,0
Summe		1.120,0	970,0	2.090,0

Dabei sind die Haushaltsansätze 2016 im Haushaltsplan 2015 als Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Jahres 2016 veranschlagt worden.

Die Haushaltsanmeldung in der Summe von 2.090.000,- EUR für alle Maßnahme für die Jahre 2015 und 2016 ist im Mai/Juni 2014 auf der Basis von Schätzungen erfolgt. Grundlage waren hierfür die zu diesem Zeitpunkt z. T. noch nicht komplett vorliegenden Unterlagen der Brandschutzkonzepte und Annahmen, die auf der Abarbeitung von Brandschutzmängeln vergleichender Projekte in der Vergangenheit als Anhaltspunkte beruhten. Die Kostenberechnungen und Aufstellung der EW-Bau für die Maßnahmen konnten erst im November 2014 kurz vor der Haushaltsberatung abgeschlossen werden. Erst diese genaueren Voruntersuchungen ergaben einen wesentlich höheren Umfang der Maßnahmen mit detaillierten Massenerfassungen und genauerer höherer Kostenerfassung der Einzelmaßnahmen als Berechnung gegenüber der vorherigen Kostenschätzung zur Haushaltsanmeldung.

Danach betragen die Gesamtkosten 4.195.000,- EUR und es ergibt sich ein Defizit von 2.105.000,- EUR für diese 6 Maßnahmen.

Um die Maßnahmen zur Gewährung der Verkehrssicherheit und des Brandschutzes wie vorgesehen in 2015/2016 durchführen zu können, soll ein Teil des Defizits in Höhe von 1.020.000 EUR für das Jahr 2015 aus Einsparungen bei abgeschlossenen und abgerechneten Maßnahmen ausgeglichen werden. Diese, als Reste vorhandenen Mittel, sollen als Deckung für die überplanmäßigen Bewilligungen zur Verfügung gestellt werden. Im Einzelnen stehen die Reste bei den folgenden Maßnahmen an:

Bezeichnung	Produktsachkonto	Rest
Schule Lauerholz/EEM 2. BA	111029.211.7851000	37.000,00
Sch. Lauerholz/San. Sporthalle	111029.202.7851000	94.000,00
Schule Koggenweg/San. Sporthall	111029.203.7851001	270.000,00
TH.-Mann-Schule/Sporthalle	111029.302.7851002	98.000,00
Anna-Siemsen-Sch./Sporthalle	111029.300.7850999	35.000,00
Holstentor-GMS/Sporthalle	111029.301.7851000	166.000,00
Schule Tremsersteich/Sporthalle	111029.204.7851001	20.000,00
BSZ Kerschensteiner Str.	233001.031.7851000	300.000,00
		<u>1.020.000,00</u>

Andere Finanzierungsmöglichkeiten zur Deckung der Maßnahmen sind nicht gegeben.

Das darüber hinaus bestehende Defizit in Höhe von 1.085.000,- EUR für das Jahr 2016 soll über das normale Haushaltsverfahren 2016 zusätzlich angemeldet werden.

Eine Gesamtdarstellung zur Haushaltsanmeldung 2015, zum Vorschlag der Neuordnung und zu den Haushaltsresten ist als Anlage 1 beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1 – Brandschutzmaßnahmen GMHL

Senator F. - P. Boden

Brandschutzmaßnahmen, GMHL

Anlage 1, Finanzielle Auswirkungen
überplanmäßige Bewilligung Brandschutzmaßnahmen

Haushaltsanmeldung 2015:

Bezeichnung	Produktsachkonto	Haushaltsanmeldung 2015, T €			VE 2016	EW-Bau	Diff.
		2015	2016	15/16			
OzD/Maßn. a. Brandschutzkonzept	111029.290.7851000	160,0	160,0	320,0	160	858,0	538,0
Ernest. sch./Maßn. a. Brandsch.	111029.291.7851000	290,0	280,0	570,0	280	776,0	206,0
Ernest. sch./TH./Maßn. a. Brands.	111029.292.7851000	80,0	0,0	80,0		148,0	68,0
Burgschule/Maßn. a. Brandsch.	111029.293.7851000	90,0	80,0	170,0	80	308,0	138,0
Katharineum/Maßn. aus Brandsch.	111029.294.7851000	300,0	250,0	550,0	250	1.270,0	720,0
Stadtbibliothek./Maßn. a. Brands.	111029.297.7851000	200,0	200,0	400,0	200	835,0	435,0
Summe		1.120,0	970,0	2.090,0		4.195,0	2.105,0

Vorschlag Neuordnung:

Bezeichnung	Produktsachkonto	2015		2016		Summen	
		erford.	Defizit	erford.	Defizit	2015/2016	Defizit
OzD/Maßn. a. Brandschutzkonzept	111029.290.7851000	413,0	253,0	445,0	285,0	858,0	538,0
Ernest. sch./Maßn. a. Brandsch.	111029.291.7851000	388,0	98,0	388,0	108,0	776,0	206,0
Ernest. sch./TH./Maßn. a. Brands.	111029.292.7851000	80,0	0,0	68,0	68,0	148,0	68,0
Burgschule/Maßn. a. Brandsch.	111029.293.7851000	154,0	64,0	154,0	74,0	308,0	138,0
Katharineum/Maßn. aus Brandsch.	111029.294.7851000	635,0	335,0	635,0	385,0	1.270,0	720,0
Stadtbibliothek./Maßn. a. Brands.	111029.297.7851000	470,0	270,0	365,0	165,0	835,0	435,0
Summe		2.140,0	1.020,0	2.055,0	1.085,0	4.195,0	2.105,0

Haushaltsreste

Bezeichnung	Produktsachkonto	Rest €
Schule Lauerholz/EEM 2. BA	111029.211.7850999	37.000,00
Sch. Lauerholz/San. Sporthalle	111029.202.7851000	94.000,00
Schule Koggenweg/San. Sporthalle	111029.203.7851001	270.000,00
TH.-Mann-Schule/Sporthalle	111029.302.7851002	98.000,00
Anna-Siemsen-Sch./Sporthalle	111029.300.7850999	35.000,00
Holstentor-GMS/Sporthalle	111029.301.7851000	166.000,00
Schule Tremsesteich/Sporthalle	111029.204.7851001	20.000,00
BSZ Kerschensteiner Str.	233001.031.7851000	300.000,00
		<u>1.020.000,00</u>

Ausgleich
durch Rest

Ausgleich
durch Haushaltsanmeldung 2016



► **Nr. VO/2015/02531**
öffentlich

Lübeck, 12.03.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Alice-Yvonne Beyerle (E-Mail: alice-yvonne.beyerle@luebeck.de Telefon: 122-6113)

Bebauungsplan 02.11.00 - Ratzeburger Allee / Gärtnergasse - Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.04.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.04.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.04.2015	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB sowie zur eingeschränkten Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden nach § 4a (3) Satz 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes 02.11.00 – Ratzeburger Allee / Gärtnergasse – abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck mit den in dem beiliegenden Prüf- und Abwägungsbericht (Anlage 1) dargelegten Ergebnissen geprüft.

Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB sowie zur eingeschränkten Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden nach § 4a (3) Satz 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird in der beigefügten Fassung (Anlage 1) gebilligt.

Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Auf Grund des § 10 BauGB wird der Bebauungsplan 02.11.00 – Ratzeburger Allee / Gärtnergasse – in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) als Satzung beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 5) gebilligt.
4. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Die nachfolgend genannten Bereiche wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten und im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt:

1.160 Frauenbüro
 1.201 Haushalt und Steuerung
 2.500 Soziale Sicherung
 2.530 Gesundheitsamt
 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
 3.370 Feuerwehr
 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
 3.700 Entsorgungsbetriebe
 4.041 Jugendhilfeplanung
 4.401 Schule und Sport
 4.491 Archäologie und Denkmalpflege
 5.631 Bauordnung und Statikprüfung
 5.660 Stadtgrün und Verkehr

Ergebnis:

Überwiegend zustimmend; die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind geprüft und in die Abwägung eingestellt worden (siehe beiliegenden Auswertungsbericht)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
 Begründung:

☐
☒

Ja
 Nein

Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde nicht durchgeführt. Der Bebauungsplan berücksichtigt die Belange von Kindern und Jugendlichen durch Festsetzung einer Fläche für einen Spielplatz (s.a. Begründung 7.5 und 10.1)

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☒

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

siehe Anlage 5

Anlagen:

- 1 Auswertungsbericht bestehend aus Teil A zu den im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und aus Teil B zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Prüf- und Abwägungsbericht)
- 2 Bebauungsplan 02.11.00 – Ratzeburger Allee / Gärtnergasse, Entwurf zum Satzungsbeschluss (Planoriginal)
- 3 Teil A - Planzeichnung mit Legende (verkleinerter Planauszug im DIN-A3-Format)
- 4 Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)
- 5 Begründung zum Bebauungsplan 02.11.00 – Ratzeburger Allee / Gärtnergasse, Entwurf zum Satzungsbeschluss

Senator F. - P. Boden

Bebauungsplan 02.11.00 Ratzeburger Allee / Gärtnergasse

-nach der öffentlichen Auslegung erfolgte Änderungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren,
und Ergebnis der eingeschränkten Beteiligung nach § 4a (3) Satz 4 BauGB -

Fassung für die öffentliche Auslegung und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nach der öffentlichen Auslegung erfolgte Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfs des Bebauungsplans, die die Grundzüge der Planung nicht berühren = Fassung des zu beschließenden Satzungsentwurfs

Begründung der Änderung

Anlage 3

TEIL A - PLANZEICHNUNG



Anlage 3

TEIL A - PLANZEICHNUNG



Änderung:

Im Auslegungsexemplar sind die Buchstaben j und l verschoben. Diese beziehen sich auf die textliche Festsetzung Nr. 3.2 (Unterschreitung der Abstandsflächen).

Begründung:

Die Punkte j und l wurden irrtümlich an die vorherige Stelle gesetzt. Es handelt sich somit um eine Korrektur und nicht um eine Änderung von Planungszielen.

Die Punkte kennzeichnen einen Bereich in dem die Abstandsflächen zwischen Gebäuden unterschritten werden dürfen. Daher müssen die beiden Buchstaben so gesetzt sein, dass sie die Endpunkte der Abstandsfläche zwischen den Gebäuden kennzeichnen.

Betroffenheit:

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB.

Anlage 3 TEIL A - PLANZEICHNUNG 	Anlage 3 TEIL A - PLANZEICHNUNG 	Änderung: Im Auslegungsexemplar ist der Buchstabe v verschoben. Dieser bezieht sich auf die textliche Festsetzung Nr. 3.3 (Zulässigkeit von Balkonen). Begründung: Der Punkt v wird entsprechend der Absprache zwischen LBV und der Hansestadt Lübeck verschoben. Die Punkte u und v kennzeichnen einen Bereich in dem Balkone gebaut werden dürfen. Daher werden die beiden Buchstaben so gesetzt, dass sie bis an das gegenüberliegende Gebäude heranreichen. Betroffenheit: Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Der von der Änderung betroffene Grundstückseigentümer stimmt der Änderung zu.
6.2 In den Lärmpegelbereichen VI und V ist bei Schlaf- und Kinderzimmern der erforderliche hygienische Luftwechsel durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere - den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende - Maßnahmen sicherzustellen. Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen.	6.2 In den Lärmpegelbereichen IV und V ist bei Schlaf- und Kinderzimmern der erforderliche hygienische Luftwechsel durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere - den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende - Maßnahmen sicherzustellen. Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen.	Änderung: Die Bezeichnung des Lärmpegelbereiches wurde von VI auf IV korrigiert. Begründung: Die Bezeichnung VI wurde irrtümlich geschrieben. Es handelt sich um einen Schreibfehler und somit um eine Korrektur und nicht um eine Änderung von Planungszielen. Betroffenheit: Die Änderung betrifft nicht den Planinhalt, sondern ist redaktioneller Natur.
7.3 Standflächen für Müllbehälter außerhalb von Gebäuden sind straßenseitig und zu zwei weiteren Seiten mit mindestens 1,5 m hohen Hecken- oder Strauchpflanzungen zu versehen. Gleiches gilt für Fahrradabstellflächen für mehr als 3 Fahrräder.	7.3 Die Stellplätze für Müllbehälter außerhalb von Gebäuden sind mit einer Dachbegrünung zu versehen. Gleiches gilt für Fahrradabstellflächen für mehr als 3 Fahrräder.	Änderung: Anstelle einer Begrünung straßenseitig und zu zwei weiteren Seiten wurde eine Dachbegrünung festgesetzt. Begründung: Auf Grund der geringen Flächenverfügbar-

		keit zur Realisierung der mehrseitigen Begrünung wurde auf diese verzichtet und stattdessen eine Dachbegrünung festgesetzt. Betroffenheit: Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Der Grundstückseigentümer stimmt der Änderung zu.
7.5 Auf den mit den Ziffern 1-5 gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zweireihig mindestens 1 m breit und 1 m hoch standortgerechte, heimische Laubholzhecken zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.	7.5 Auf den mit den Ziffern 1-5 gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zweireihig mindestens 1 m breit und 1 m hoch standortgerechte, heimische Laubholzhecken der in Pflanzliste 1 aufgeführten Arten zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.	Änderung: Die textliche Festsetzung wurde um die Bezeichnung der zugehörigen Pflanzliste ergänzt. Begründung: Die textliche Festsetzung verweist durch die Ergänzung unmissverständlich auf die in Pflanzliste 1 aufgeführten Arten. Betroffenheit: Die Änderung betrifft nicht den Planinhalt, sondern ist redaktioneller Natur.
7.6 Auf der mit der Ziffer 6 gekennzeichneten Fläche (Private Grünfläche) zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind vollflächig Sträucher zu pflanzen und durch extensive Pflege dauerhaft zu unterhalten.	7.6 Auf der mit der Ziffer 6 gekennzeichneten Fläche (Private Grünfläche) zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind vollflächig Sträucher der in Pflanzliste 1 aufgeführten Arten (ausgenommen sind die Arten Ribes alpinum 'Schmidt' und Ligustrum vulgare 'Atrovirens') zu pflanzen und durch extensive Pflege dauerhaft zu unterhalten.	Änderung: Die textliche Festsetzung wurde um die Bezeichnung der zugehörigen Pflanzliste sowie um den Ausschluss einiger Arten ergänzt. Begründung: Laut Abwägungsprotokoll geht aus dem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde hervor, dass es für die flächige Bepflanzung mit der Ziffer 6 bei den bisher geplanten heimischen Arten bleiben sollte. Daher wurden die im Zuge der Abwägung für die Ziffern 1-5 festgesetzten Arten, Ribes alpinum 'Schmidt' und Ligustrum vulgare 'Atrovirens', hier ausgeschlossen. Betroffenheit: Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Der von der Änderung betroffene Bereich UNV und der Grundstückseigentümer stimmen der Änderung zu.
7.7 Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf den Baugrundstücken im Plangebiet insgesamt folgende Pflanzungen vorzunehmen: a) mindestens 19 standortgerechte, heimische Laubbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16/18 cm, der in Pflanzliste 2 aufgeführten Arten,	7.7 Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf den Baugrundstücken im Plangebiet insgesamt folgende Pflanzungen vorzunehmen: a) mindestens 9 standortgerechte, heimische Laubbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16/18 cm, der in Pflanzliste 2 aufgeführten Arten,	Änderung: Die textliche Festsetzung wurde hinsichtlich der Zahl der zu pflanzender Laubbäume von 19 auf 9 geändert. Begründung: Laut Abwägungsprotokoll geht aus dem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde hervor, dass auf Grund des fehlenden Raumes sowohl oberirdisch wie auch unterirdisch wegen des fehlenden Wurzelraumes über den Tiefgaragen, die Zahl der zu pflanzenden Bäume verringert wird. Gleichzeitig wurde die Bilanzierung im Umweltbericht angepasst und die entfallenden 10 Baumpflanzungen auf der externen Ausgleichsfläche festge-

		setzt. Betroffenheit: Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Der von der Änderung betroffene Bereich UNV und der Grundstückseigentümer stimmen der Änderung zu.
8.3 Im gesamten Plangebiet sind nur Flachdächer zulässig. (Die Dachflächen sind gemäß textl. Festsetzung 6.1 zu begrünen.)	8.3 Im gesamten Plangebiet sind nur Flachdächer zulässig. (Die Dachflächen sind gemäß textl. Festsetzung 7.1 zu begrünen.)	Änderung: Die Bezeichnung der textlichen Festsetzung wurde von 6.1 auf 7.1 korrigiert. Begründung: Die Bezeichnung 6.1 wurde irrtümlich geschrieben. Es handelt sich somit um eine Korrektur und nicht um eine Änderung von Planungszielen. Betroffenheit: Die Änderung betrifft nicht den Planinhalt, sondern ist redaktioneller Natur.
Botanischer Name Deutscher Name Heckenpflanzungen Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche	Botanischer Name Deutscher Name Heckenpflanzungen Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche <i>Ribes alpinum 'Schmidt'</i> <i>Alpen-Johannisbeere</i> <i>Ligustrum vulgare 'Atrovirens'</i> <i>Schwarzgrüner Liguster</i>	Änderung: Die Pflanzliste 1 wurde um die Arten Ribes alpinum 'Schmidt' und Ligustrum vulgare 'Atrovirens' ergänzt. Begründung: Im Zuge der Abwägung wurde zwischen dem Büro BHF und der Unteren Naturschutzbehörde die Absprache getroffen für die Flächen der Ziffern 1—5 die Arten Ribes alpinum 'Schmidt' und Ligustrum vulgare 'Atrovirens' zu ergänzen. Betroffenheit: Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Der von der Änderung betroffene Bereich UNV und der Grundstückseigentümer stimmen der Änderung zu.

Bebauungsplan 02.11.00 Ratzeburger Allee / Gärtnergasse -nach der öffentlichen Auslegung erfolgte Änderungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, und Ergebnis der eingeschränkten Beteiligung nach § 4a (3) Satz 4 BauGB -		
Fassung für die öffentliche Auslegung und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Nach der öffentlichen Auslegung erfolgte Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfs des Bebauungsplans, die die Grundzüge der Planung nicht berühren = Fassung des zu beschließenden Satzungsentwurfs	Begründung der Änderung
5.2.4 Baugestalterische Festsetzungen Müllsammelplätze und überdachte Fahrradabstellanlagen sind einzugrünen, um ihre bauliche Wirkung zu mildern und diese Nutzungen in das Grünkonzept einzubeziehen.	5.2.4 Baugestalterische Festsetzungen Die Überdachungen der Müllsammelplätze sind zu begrünen , um ihre bauliche Wirkung zu mildern und diese Nutzungen in das Grünkonzept einzubeziehen.	Änderung: Anstelle einer Begrünung straßenseitig und zu zwei weiteren Seiten wurde eine Dachbegrünung festgesetzt. Analog zur Änderung der textlichen Festsetzung wurde auch der Text in der Begründung im Kapitel 5.2.4 Baugestalterische Festsetzungen angepasst. Begründung: Auf Grund der geringen Flächenverfügbarkeit zur Realisierung der mehrseitigen Begrünung wurde auf diese verzichtet und stattdessen eine Dachbegrünung festgesetzt. Betroffenheit: Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Der von der Änderung betroffene Bereich UNV und der Grundstückseigentümer stimmen der Änderung zu.

Bebauungsplan 02.11.00 - Ratzeburger Allee / Gärtnergasse –**Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Vorbemerkung: Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 55 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.06.2014 angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Insgesamt gingen 26 Stellungnahmen beim Bereich Stadtplanung ein. Dabei wurde in keiner der Stellungnahmen grundlegende Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht. In der nachfolgenden Tabelle sind all jene Stellungnahmen aufgeführt und sachpunktbezogen ausgewertet, in denen Anregungen zu den ausgelegten Entwürfen des Bebauungsplanes und der zugehörigen Begründung vorgebracht worden sind.

In 16 Stellungnahmen, die beim Bereich Stadtplanung eingingen, wurden ausdrücklich keine Bedenken und auch sonst keine bebauungsplanrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht (siehe Auflistung am Ende des Berichtes). Für die übrigen beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kann gemäß Klarstellung im Anschreiben zur Behördenbeteiligung davon ausgegangen werden, dass hier ebenfalls keine Bedenken bestehen und keine Anregungen vorzubringen waren (siehe ebenfalls Auflistung am Ende des Berichts.)

	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
	<u>Umwelt</u>		
Nr.	Städtische Dienststellen, die behördliche Aufgaben erfüllen		
1.	3.390/391 Abteilung Umwelt Natur und Verbraucherschutz / Schreiben vom 04.08.2014 Untere Naturschutzbehörde [2_S_1]		
1.1	Aus Sicht des Natur- und Immissionsschutzes nimmt der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz zur vorgelegten Planung wie folgt Stellung: Zu dem Planungs- und Bauvorhaben gibt es keine Bedenken, das Vorhaben wurde im Vorwege intensiv abgestimmt.		zur Kenntnis nehmen
1.2	Das Büro BHF hatte am 25.7.14 darum gebeten, zur Festsetzung 7.5 die „Pflanzliste 1 – Hecken und Sträucher“ bei den schmalen geplanten Heckenpflanzungen um die Arten Ribes alpinum „Schmidt“ sowie Ligustrum vulgare „Atrovirens“ zu erweitern. Angesichts der schmalen Hecken bestehen für die mit den Ziffern 1 – 5 geplanten Pflanzungen gegen diese Erweiterung keine Bedenken. Für die flächige Pflanzung mit der Ziffer 6 sollte es bei den bisher geplanten heimischen Arten bleiben.	Die Anregungen werden berücksichtigt und die Pflanzliste 1 um die Arten Ribes alpinum „Schmidt“ sowie Ligustrum vulgare „Atrovirens“ erweitert. Die entsprechenden Verweise auf die Pflanzliste 1 wurden bei den jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen bzw. textlichen Festsetzungen ergänzt. Auf die Einschränkung der Artenauswahl bezüglich der textlichen Festsetzung 7.6 wurde verwiesen.	Zu berücksichtigen

	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung/ Abwägung	Beschluss- vorschlag
	<u>Umwelt</u>		
1.3	Das Büro BHF hatte mitgeteilt, dass es nicht möglich sei, alle 19 Bäume als heimische Arten zu pflanzen, die unter der Festsetzung 7.7a aufgeführt sind. Dies sei wegen des fehlenden Raumes sowohl oberirdisch wie auch unterirdisch wegen des fehlenden Wurzelraumes über den Tiefgaragen nicht möglich. Maximal 9 – 12 der geforderten heimischen Gehölze könnten im Baugebiet untergebracht werden. Auf den unterbauten Bereichen könnten zudem nur kleinere und leichtere, nicht heimische Gehölze gepflanzt werden. Die UNB kann diese Einschränkung der möglichen Bepflanzung insgesamt nachvollziehen und stimmt daher zu, dass die fehlenden 7 – 10 heimischen Bäume zusätzlich an geeigneter Stelle auf der externen Ausgleichsfläche gepflanzt werden.	Die Anmerkungen zur Pflanzung von Bäumen zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft werden berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen 7.7a wurde entsprechend geändert und die Bilanzierung angepasst. Die entfallenden 10 Baumpflanzungen werden durch die Festsetzungen 7.8b auf der externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Vorrade) vollständig abgedeckt.	Zu berücksichtigen
1.4	"Die Belange des Artenschutzes wurden ausreichend berücksichtigt. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung, sofern die in den Planungsrechtlichen Festsetzungen 7.8 und 7.9 festgesetzten Maßnahmen sowie die Hinweise B und C des B-Plan-Textes zur Bauzeitenreglung vollständig und rechtzeitig umgesetzt bzw. beachtet werden."		zur Kenntnis nehmen
2.	3.390/392 Untere Wasserbehörde [2_S_2] Schreiben vom 22.07.2014		
2.1	„Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass Wasserrechtliche Belange erst während der Umsetzungsphase des Bebauungsplanes relevant werden. Grundwasserabsenkungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Es ist zu prüfen, inwieweit der Bau von Tiefgaragen Auswirkungen auf die Fließrichtung des natürlichen Grundwasserstromes hat und langfristig die Grundwasserverhältnisse im Abstrom ändert. Die Planung sollte Starkregenfälle mit berücksichtigen und Notwasserwege und Retentionsräume für Starkregen vorsehen, um Sachschäden zu verhindern.“	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet und im Baugenehmigungsverfahren weiter behandelt.	Zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis nehmen
3.	3.390/392 Bodenschutzbehörde [2_S_3] Mail vom 09.07.2014; Anmerkungen auch im Schreiben vom 22.07.2014 von Fr. Nielsen (UNV)		

	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung/ Abwägung	Beschluss- vorschlag
	<u>Umwelt</u>		
3.1	Mail vom 09.07.2014: „Die Untere Bodenschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung: Gegenüber dem jetzt zur Stellungnahme vorgelegten Begründungsteil zum B-Plan 02.11.00 (Fassung vom 25.04.2014) hat sich insofern eine Änderung ergeben, dass mittlerweile (seit Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 04.09.2013; vgl. auch Anlage 1 mit der Auswertungsübersicht zur „frühzeitigen Beteiligung“) für das Grundstück Gärtnergasse 28 eine Altlastenverdachts-Entkräftung erfolgt ist (nur Wohnadresse, keine Metallbau-Produktionsaktivitäten). Daher wird gebeten, die hier- unter kursiv wiedergegebene Textpassage im Begründungsteil (Kap. 2.2 Boden, Wasser, Altlasten) zu streichen: <i>Darüber hinaus gibt es zur Adresse Gärtnergasse 28 einen Prüffall-Eintrag (Metallbau bis 1998), wobei dort nur der rückwärtige langgestreckte Gartenteil im Umgriff des B-Plans liegt.</i> Abgesehen davon, dass hierdurch sich die Zahl der noch abzuklärenden „Prüffall-Grundstücke“ von sechs auf fünf reduziert (vgl. untenstehende Textpassage im Begründungsteil, in der derzeitigen Version), gibt es ansonsten keine weiteren Anmerkungen bzw. Korrektur-/Ergänzungswünsche der Unteren Bodenschutzbehörde. <i>Die vorgenannten sechs Prüffall-Grundstücke sind alle über eine historisch-deskriptive Erfassung bzw. Standortrecherche hinsichtlich eines möglichen Altlastenverdachts abzuklären.“</i>	Die Anmerkungen werden berücksichtigt. Die entsprechende Passage in der Begründung im Kapitel 2.2 Boden, Wasser, Altlasten entfällt. Die Anmerkungen werden berücksichtigt. Die entsprechende Passage in der Begründung im Kapitel 2.2 Boden, Wasser, Altlasten wird geändert. Die Anmerkungen werden berücksichtigt. Die Zahl der Prüffall-Grundstücke wird im Text von 6 auf 5 reduziert.	zu berücksichtigen zu berücksichtigen zu berücksichtigen
3.2	Schreiben vom 22.07.2014 „Die Untere Bodenschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung: Wie im Erläuterungstext zum B-Plan in Kap.2.2 (Natur und Umwelt) schon formuliert, liegt eine orientierende Altlastenerkundung bzw. eine Gefährdungsabschätzung (Gutachten vom 19.03.2007 und vom 24.04.2007) bereits vor. In diesen Gutachten wird festgestellt, dass nach den durchgeführten Probenahmen/Untersuchungen bei der derzeitigen Nutzung eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast (im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes) mit Gefahrenabwehrbedarf nicht vorliegt. Allerdings sind in der Vergangenheit die ehemaligen Filterbecken auf dem Grundstück mit mäßig belastetem Bodenmaterial, das insbesondere wechselnde Anteile an Bauschutt-Materialien enthält, verfüllt worden. Wenn diese Filterbecken inklusive der hierin enthaltenen Verfüllungen zurückgebaut werden, ist auch in diesen Bereichen die Bodenqualität mit der geplanten Wohnbebauung unter dem Vorsorge-Aspekt gesunder Arbeits- und Wohnverhältnisse vereinbar.“	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet. Im Rahmen der weiteren Planung ist der genaue Standort der ehemaligen Filterbecken zu prüfen.	zur Kenntnis nehmen

	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente		Prüfung / Abwägung	Beschluss- vorschlag
	<u>Erschließung, Ver- und Entsorgung</u>			
Nr.	Städtische Dienststellen, die behördliche Aufgaben erfüllen			
4.	5.631 Bauordnung [2_S_6]	Mail vom 07.07.2014 und 08.07.2014		
4.1	„Textteil B Punkt 4.1 Hier wird von Stellplatzfestsetzungen im Bereich von WA 2 gesprochen. Diese finden sich jedoch nicht in der Zeichnung wieder. Textteil B Punkt 4.2		Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Für den Bereich WA 2 sind keine Flächen für Stellplätze, sondern eine Tiefgarage TGA2 festgesetzt. Eine Änderung der textlichen Festsetzung ist nicht notwendig.	Zur Kenntnis nehmen
4.2	Ausschluss von Nebenanlagen auf gewissen Flächen: Es ist mittlerweile ein Bauantrag für WA 1 eingegangen, der in den genannten Bereichen überdachte Müllstellplätze und Fahrradabstellplätze vorsieht (Freiflächenplan BHF Landschaftsarchitekten GmbH, Jungfernstieg 44, 24116 Kiel, Tel. 0431 – 997 96 – 0). Hier ist Abstimmungsbedarf und möglicherweise für zukünftige Bauabschnitte erforderlich.“		Die Festsetzung zu den Nebenanlagen schließt Nebenanlagen lediglich zwischen den Gebäudevorderkanten und der Ratzeburger Allee aus. Dem widerspricht die aktuelle Planung der Außenanlagen nicht.	Nicht zu berücksichtigen
5.	5.660 Straßenverkehrsbehörde [2_S_7]	Mail vom 30.07.2014		
5.1	„die Straßenverkehrsbehörde Lübeck bezieht sich auf die von ihr abgegebene Stellungnahme, die unter Punkt 21 der Anlage 1 des dortigen Schreibens vom 27.06.2014 (Stellungnahmen städtische Dienststellen und Träger öffentlicher Belange/Stand 12.05.2014) aufgeführt ist. Diese wird weiterhin aufrecht erhalten.“ Die Stellungnahme hatte folgenden Wortlaut: „Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde: beide Varianten: 1. Es ist ein Nachweis für die erforderlichen Stellplätze (0,8 WE) zu fordern.		<u>Die Stellungnahme vom 29.08.2013 wurde bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung abgewogen und verschiedene Anregungen in den Entwurf zum Bebauungsplan eingearbeitet. Daher ist die Wiederholung der ehemaligen Stellungnahme teilweise nicht mehr auf den aktuellen Entwurfsstand der Straßenplanung zu übertragen. Es werden folgende Hinweise zur Kenntnis genommen die Relevanz zur aktuellen Verkehrsplanung haben.</u> Zu 1. Im Plangebiet werden ca. 200 WE realisiert und in den Tiefgaragen ca. 185 Stellplätze eingerichtet. Damit sind die 0,8 eingehalten. Der dezidierte Nachweis erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.	Zur Kenntnis nehmen
5.2	2. Die zum Parken in Fahrtrichtung vorgesehenen Stellplätze weisen eine Breite von 2,00 m auf. Ca. 80% der heutigen Fahrzeugmodelle haben aber bereits eine Fahrzeugbreite inklusive Außenspiegel von mehr als 2,00 m (s. http://www.adac.de/_mmm/pdf/rv_%20ftk_autotest_fahrbreite_0212_97033.pdf), die nur in den seltensten Fällen beim Parken eingeklappt werden. Es wird daher empfohlen, die Stellplatzbreite auf 2,20 m zu vergrößern.		Zu 2. Im vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan ist kein Parken in Fahrtrichtung vorgesehen.	Zur Kenntnis nehmen
5.3	3. Die Zufahrt zur Stellplatzanlage der WA 1 in Richtung Mönkhofer Weg ist nur 4,00 m		Zu 3. Im vorliegenden Entwurf ist in diesem Bereich keine Stellplatzanlage und	Zur Kenntnis

	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung / Abwägung	Beschluss- vorschlag
	<u>Erschließung, Ver- und Entsorgung</u>		
	breit und verläuft im Bogen. Ein Begegnungsverkehr sowie ein Ausweichen werden auch aufgrund der Sichtverhältnisse kritisch gesehen. Zudem sieht die RAST 06 für einen Begegnungsverkehr Pkw/Pkw mind. 4,75 m vor.	Zufahrt dazu vorgesehen.	nehmen
5.4	4. Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sollen nur in einer Breite von 3,50 m bzw. 4,00 m ausgebaut werden. Nach der RAST 06 ist bei dieser Breite aber ein Begegnungsverkehr mit Pkw/Lkw nicht möglich. Dafür sind mind. 5,55 m vorzusehen, insbesondere weil diese im Bogen und auf einer Länge von 160 m verlaufen. Sofern diese Verkehrsflächen als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden sollen, wird auf die Ausbauvorschriften zum Verkehrszeichen 325 gem. der StVO wie folgt verwiesen, die einzuhalten sind: II. Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreitereforderlich sein. III. Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist. IV. Zeichen 325.1 ist so aufzustellen, dass es aus ausreichender Entfernung wahrgenommen werden kann; erforderlichenfalls ist es von der Einmündung in die Hauptverkehrsstraße abzurücken oder beidseitig aufzustellen. V. Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichenangeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen 314 gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann.	Zu 4. Im vorliegenden Entwurf wurde die Gestaltung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung überarbeitet und den Erfordernissen angepasst. Der Ausbau wird in der Begründung wie folgt ausgeführt: "Die Erschließung der allgemeinen Wohngebiete WA2 und WA3 erfolgt über eine Erschließungsstraße im Zweirichtungsverkehr und ist als Verkehrsberuhigter Bereich (StVO Z325) auszuweisen. Im Rahmen des konkreten Straßenausbaus ist durch die bauliche Gestaltung der Aufenthaltscharakter des Straßenraumes zu betonen und damit die angestrebte Schrittgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge zu gewährleisten. Maßnahmen zum verkehrsberuhigten Ausbau sind z.B. Pflanzinseln in unterschiedlicher Breite mit Bodendeckern. Die notwendige Vorsorge für den ruhenden Verkehr wird u.a. durch ein Stellplatzangebot am Ende der Stichstraße getroffen."	Zur Kenntnis nehmen
5.5	5. Soll es kein verkehrsberuhigter Bereich sein, so ist mindestens einseitig ein Gehweg vorzusehen. Ein Straßenquerschnitt für diesen Bereich ist daher dem B-Plan beizufügen.	Zu 5. Im vorliegenden Entwurf ist ein verkehrsberuhigter Bereich vorgesehen.	Zur Kenntnis nehmen
5.6	6. Der Wendehammer der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist so auszubilden und freizuhalten, dass er von Fahrzeugen der Entsorgungsbetriebe sowie der Feuerwehr genutzt werden kann.	Zu 6. Die Erschließungsstraße endet in einem Wendehammer, der an die Anforderungen von Wendemanövern von 3-achsigen Fahrzeugen ausgerichtet ist. Der Querschnitt der Erschließungsstraße ist im hinteren Bereich mit einer Breite von 5,5 m für den eingeschränkten Begegnungsfall LKW-Pkw ausgelegt. Im zur Ratzeburger Allee zuführenden Bereich ist eine Aufweitung der Erschließungsstraße auf 7,50 geplant, damit sich begegnende Ab- und Einbiegevorgänge ohne Einschränkungen abgewickelt werden können und dabei für die Fußgänger ein	Bereits berücksichtigt

	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente		Prüfung / Abwägung	Beschluss- vorschlag
	<u>Erschließung, Ver- und Entsorgung</u>			
			ausreichender Wegebereich verbleibt.	
5.7	7. Die im Bereich WA 1 vorgesehenen Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) sind 3,00 bzw. 4,00 m breit. Als Rettungsweg sind 3,00 m nicht ausreichend. Dafür ist eine Mindestbreite von 3,50 m erforderlich. Des Weiteren sollen die GFL vorrangig zur fußläufigen Durchquerung des Wohnquartiers für Fußgänger dienen. Aufgrund der Breite wäre ein jederzeitiges Befahren des Individualverkehrs möglich. Daher sind an allen Zufahrtsbereichen verschließbare Klapp-Poller vorzusehen. Im Übrigen sind unter „5.3.4 Geh- Fahr- und Leitungsrechte“ Rechte zugunsten Anlieger vorgesehen. Was für Rechte sind damit gemeint?“		Zu 7. Im vorliegenden Entwurf wurden die Breiten angepasst und die Rechte spezifiziert und zwar: Fläche A1 ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger, einem Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr und mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten. Fläche A2 ist einem Gehrecht zugunsten der Anlieger, mit einem Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr und mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten. Fläche B ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr zu belasten. Fläche C ist mit einem Gehrecht zugunsten der Anlieger, mit einem Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr und mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.	Zu berücksichtigen
Nr.	Sonstige Städtische Stellen			
6.	3.700 Entsorgungsbetriebe Lübeck – Abwasserbeseitigung / Planung und Neubau [2_S_17]	Mail vom 08.07.2014		
6.1	„Grundsätzlich haben die Entsorgungsbetriebe keine Bedenken gegen die nunmehr vorliegende Planung. Wir bitten jedoch um Berücksichtigung bzw. Ergänzung folgender Texte: Zur Begründung Punkt 5.3.5 Ver- und Entsorgung: Bei einer erforderlichen Einleitung des Niederschlagswassers in das öffentliche Kanalnetz ist eine Rückhaltung erforderlich. Die Bemessung der Rückhalteinrichtungen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Zu Punkt 9 finanzielle Auswirkungen Den Entsorgungsbetrieben entstehen Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen in der geplanten Erschließungsstraße.“		Die Anmerkungen werden tlw. berücksichtigt. Die entsprechenden Passagen in der Begründung in den Kapiteln 5.3.5 Ver- und Entsorgung werden geändert. Die finanziellen Auswirkungen, die in der Begründung dargestellt werden, betreffen nur solche Auswirkungen, die die Hansestadt Lübeck betreffen. Daher findet diese Ergänzung keine Berücksichtigung.	Tlw. zu berücksichtigen
Nr.	Träger öffentliche Belange und Sonstige			
7.	Polizeidirektion Lübeck Sachgebiet 1.3 [3_T_16]	Mail vom 30.07.2014		

	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung / Abwägung	Beschluss- vorschlag
	<u>Erschließung, Ver- und Entsorgung</u>		
7.1	„Der Polizeidirektion Lübeck wurden mit Schreiben vom 27.06.2014 von dem beauftragten Planungsbüro TOPOS, Berlin, die Planungsunterlagen zur a) Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB (02.07.2014 – 04.08.2014) b) Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB übersandt. Wesentlicher Bestandteil ist der „Auswertebericht zu den eingegangenen Stellungnahmen“ (Anlage 1 des o.g. Schreibens). Auf der dortigen Seite 8, unter 21 wird auf Aspekte eingegangen, die die Straßenverkehrsbehörde angemerkt hat. Die Breiten für die erforderlichen Stellplätze wurden in den aktuellen Planungen geändert und somit berücksichtigt. Die Berechnung der Stellplätze ist allerdings noch unklar. Die Wohneinheiten wurden noch nicht näher beziffert und liegen offenbar zwischen 220 und 240 WE. Der Nachweis für die Berechnung der Stellplätze liegt nach Festlegung der Hansestadt Lübeck beim Faktor 0,8 / WE. Es wird aus den übersandten Unterlagen jedoch nicht deutlich, ob dieser Faktor durch die Tiefgaragenplätze und Plätze an den Grundstücken gewahrt ist. Die Richtlinien (nach einem Musterentwurf der Fachkommission „Bauaufsicht“ der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister/ Senatoren gehen überdies von einem höheren Faktor (1-2 für Einfamilienhäuser) aus. Dies deckt sich mit den Erfahrungen der Polizei, die insbesondere in zu eng bemessenen Planungen in Neubaugebieten bei Fertigstellung die Konsequenzen zu tragen hat. Die Tiefgaragen sollen ausschließlich durch die Bewohner des Wohnquartiers genutzt werden. Stellplätze für auswärtige Besucher stehen nach telefonischer Auskunft: • 2-3 Stellplätze im südlichen WA und • 5 im östlichen WA Ansonsten stünden im Bereich Ratzeburger Allee Stellplätze zur Verfügung. Ungeklärt, jedoch der Ansprache bedarf die Frage, wo Bewohner, die keinen Stellplatz in Anspruch nehmen / mieten wollen, ihr Fahrzeug belassen. In Hinblick darauf, dass der Straßenzug Ratzeburger Allee eine bedeutende Einfahrtroute in die Innenstadt darstellt und dass aktuell entlang dieser Route mehrere Bauvorhaben realisiert werden, kommt die Stellplatzfrage und die Unterbringung der Fahrzeuge eine besondere Bedeutung zu. Die Polizeidirektion Lübeck bittet daher, ein besonderes Augenmerk auf diese Frage zu richten, die Zahlen zu konkretisieren und auf dieser Grundlage ggf. in der Stellplatzfrage weitere Optimierungen vorzunehmen.“	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zu den Stellplätzen gewährleisten die Anlage der erforderlichen Stellplätze. Der konkrete Stellplatznachweis ist in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.	Zur Kenntnis nehmen

	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente		Prüfung / Abwägung	Beschluss- vorschlag
	<u>Erschließung, Ver- und Entsorgung</u>			
Nr.	Sonstige städtische Dienststellen			
8.	2.280 Wirtschaft und Liegenschaften [2_S_10]	Mail vom 07.08.2014		
8.1	„der Bereich Wirtschaft und Liegenschaften nimmt zu den Inhalten des o.g. Bebauungsplanes wie folgt Stellung: Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen diverse mit einem Erbbaurecht belastete Grundstücke der Hansestadt Lübeck bzw. Teile davon (Gärtnergasse 18- 22, 30 -38, 44 – 48 und 52 sowie Amselweg 5 und 7). Auf fast allen diesen Grundstücken sind die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Flächen als private Grünflächen ausgewiesen. Lediglich das Grundstück Gärtnergasse 30 ist zu einem Teil als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, befindet sich allerdings nicht im Eigentum des Lübecker Bauvereins eG. Verhandlungen zwischen dem Lübecker Bauverein eG und den Erbbauberechtigten über eine entsprechende Teilaufhebung des Erbbaurechts sind nach hiesigem Kenntnisstand noch nicht abgeschlossen. Ob und ggf. unter welchen Bedingungen einer zusätzlichen Bebauung auf dem Grundstück durch die Erbbauberechtigten selbst von der Hansestadt Lübeck privatrechtlich zugestimmt werden kann, wird u.a. auch von dann zu verhandelnden Konditionen über eine durch die Hansestadt Lübeck zu zahlende Entschädigung für die Bauwerke bei Beendigung des Erbbaurechts und einer möglichen Erhöhung des Erbbauzinses abhängig sein. Gespräche dazu sind bisher nicht geführt worden.“		Der Bebauungsplan 02.11.00 Ratzeburger Allee / Gärtnergasse bildet die planungsrechtliche Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Gebietes. Der Lübecker Bauverein eG führt aktuell keine Verhandlungen, den betreffenden Grundstücksteil Gärtnergasse 30 vom Erbbaurechtsnehmer zu erwerben. Die Bauleitplanung dient der zukünftigen städtebaulichen Ordnung und kann auch unabhängig von der eigentumsrechtlichen Situation in Kraft treten. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplan kann hierdurch bedingt folgendes eintreten: - Der Erbbaurechtsnehmer kann das hintere Erbbaurechtsgrundstück gemäß den Festsetzungen bebauen. - Die Straße (verkehrsberuhigter Bereich) kann ggf. zunächst nicht in dem Umfang wie festgesetzt durch den LBV errichtet werden, da der LBV / die HL nicht über den Teil des Erbbaurechtsgrundstücks verfügen. Eine mögliche Lösung ist die Straße in diesem Bereich übergangsweise als Engstelle auszubauen.	Zur Kenntnis nehmen
9.	Welterbekoordinatorin [2_S_24]	Mail vom 17.07.2014		
9.1	„die Ratzeburger Allee ist mit Sichtpunkt ab Universitätsklinik SH als Blickbeziehung auf das UNESCO-Welterbe "Lübecker Altstadt" im UNESCO Managementplan geführt. Es wird davon ausgegangen, dass die Höhenentwicklung der Neubebauung die Sichtachse nicht berührt. Trotzdem sollten Dachaufbauten wie beispielsweise gerade Antennenanlagen für den Mobilfunk ausgeschlossen werden. Solaranlagen sollten von der Dachkante beispielsweise 1m zurückbleiben, um vom Straßenraum nicht wahrgenommen zu werden.“		Da davon ausgegangen wird, dass die Höhenentwicklung der Neubebauung die Sichtachse auf das UNESCO-Welterbe „Lübecker Altstadt“ nicht berührt, werden daher keine gesonderten Festlegungen bzgl. Antennenanlagen und Solaranlagen festgelegt.	Bereits berücksichtigt

	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente		Prüfung / Abwägung	Beschluss- vorschlag
	<u>Erschließung, Ver- und Entsorgung</u>			
Nr.	Träger öffentliche Belange und Sonstige			
10.	Seniorenbeirat [3_T_17]	Schreiben vom 22.07.2014		
	„als Mitglied des Seniorenbeirats der Hansestadt Lübeck wurde die Akte durchgearbeitet und so direkt wurden keine Seniorenprobleme gesehen. Doch wo bleiben die älteren Mitbürger dieser Anlagen in der Abriss- und Aufbauphase? Werden ältere Mitbürger überhaupt eine Chance haben, hier wohnen zu können? Es besteht die Hoffnung, dass zumindest für die vierstöckigen Gebäude ein Fahrstuhl installiert wird.“		Der Lübecker Bauverein begleitet die Mieterinnen in der Umsiedlung. Es werden Ersatzwohnungen in der näheren Umgebung angeboten. Wenn Interesse an einer Anmietung in den Neubauten besteht, werden die Interessierten in entsprechende Listen aufgenommen. In allen viergeschossigen Baukörpern sind Aufzüge geplant.	Zur Kenntnis nehmen
11.	Kabel Deutschland [3_T_27]	Mail vom 03.07.2014		
	„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung: Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH; Neubaugebiete KMU; Südwestpark 15; 90449 Nürnberg; Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.“		Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet.	Zur Kenntnis nehmen

Liste der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert und auch keine sonstigen bebauungsplanrelevanten Hinweise vorgebracht haben:

- Bereich 1.201 Haushalt und Steuerung (10.07.2014)
- Bereich 2.500 Soziale Sicherung (04.08.2014)
- Bereich 2.530 Gesundheitsamt (04.07.2014)
- Bereich 3.700 Feuerwehr (10.07.2014)
- Bereich 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 391 Naturschutz (22.07.2014)
- 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz/ 392 Umweltschutz Immissionsschutz (22.07.2014)
- 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz /392 Umweltschutz Klimaschutz (22.07.2014)
- 4.401 Schule und Sport (16.07.2014)
- 4.491 Archäologie und Denkmalpflege (14.08.2014)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein; Regionaldezernat Lübeck, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Südost, Außenstelle Lübeck (19.08.2014)
- Deutsche Telekom Netzproduktion Niederlassung Nord (23.07.2014)
- Handwerkskammer Lübeck (29.07.2014)
- Industrie- und Handelskammer Lübeck (16.07.2014)
- KWL Koordinierungsbüro Wirtschaft in Lübeck GmbH (30.07.2014)

Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen zur Planung abgegeben haben (Gemäß Klarstellung im Anschreiben zur Behördenbeteiligung kann in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass von den jeweiligen Behörden keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.):

- Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein; Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein; Abteilung IV 2, Referat 26
- Städtebau - und Ortsplanung, Städtebaurecht 3.390/392 Abfallbehörde
- 4.491 Obere und untere Denkmalschutzbehörde
- 1.160 Frauenbüro
- 4.041 Fachbereichsdienst des Fachbereiches 4 Jugendhilfeplanung
- 5.660 Stadtgrün und Verkehr –Team Beiträge
- 5.660 Stadtgrün und Verkehr - Grünplanung
- 5.610.1 Stadtplanung – Generelle Planung
- 5.610.4 Stadtplanung – Verkehrsplanung (Fahrradbeauftragter)
- 5.610.5 Stadtplanung – Einvernehmen
- E.ON Netz GmbH Regionalzentrum Nord
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
Katasteramt Lübeck
- Kreishandwerkerschaft
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Mitte (LLUR Mitte)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Regionaldezernat Lübeck, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost
- Landeskriminalamt Kampfmittelräumdienst
- Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

- Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Verkehrspolitik - VII 6 über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
- Stadtverkehr Lübeck GmbH
- Stadtwerke Lübeck GmbH
- Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung (AGU)
- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.
- Beirat für Naturschutz, Jörg Clement
- Stadtbeauftragter für Naturschutz
- Stadtschülersprecher

Bebauungsplan 02.11.00 - Ratzeburger Allee / Gärtnergasse –

Anlage 1
Teil B (2)Vorschlag zur Abwägung der Ergebnisse der Offenlage
und der Beteiligung der Bürger nach § 3 (2) BauGBStellungnahmen beteiligter BürgerInnen

Der Lübecker Bauverein als Bauherr und Eigentümer der überwiegenden Grundstücksflächen sowie insgesamt 11 Anwohner haben sich zum Beteiligungsverfahren im Zuge der Offenlage geäußert. Die Stellungnahmen von mehreren BürgerInnen erfolgten im exakt gleichen Wortlaut. Die Abwägung wird daher für diese BürgerInnen zusammengefasst.

Nr.: 4_B	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente		Ergebnis der Prüfung/ Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
1.	Lübecker Bauverein	Schreiben vom 10.07.2014		
1.1.	„zu Pkt. 7.3: Am 01.04.2014 ist mit der Stadtplanung besprochen worden, dass eine Begrünung der Standflächen für Müllbehälter befürwortet wird. Die 1,50 m hohen Hecken- oder Sträucherpflanzungen um die Standflächen sind jedoch nicht beschlossen worden. Gleiches gilt für Fahrradabstellflächen für mehr als 3 Fahrräder. Insbesondere die Forderung der dreiseitigen Heckenpflanzung ab dem 2. Fahrradbügel ist nicht realisierbar, da diese z.T. direkt an den Gebäuden angeordnet werden sollen.“		Die Anmerkungen werden berücksichtigt. Die Festsetzung Nr. 7.3 wird wie folgt geändert. Anstelle der dreiseitigen Hecken- oder Strauchpflanzungen wird eine Dachbegrünung der Einhausung für Müllbehälter- und Fahrradabstellplätze für mehr als 3 Fahrräder festgesetzt.	Zu berücksichtigen
1.2.	„zu Pkt. 7.7a): Es wurde vereinbart, dass die Bäume, die nicht im Bau Feld nachgewiesen werden können, auf der Ausgleichsfläche realisiert werden sollen.“		Die UNB hat zu diesen Punkten am 04.08.2014 Stellung genommen. Die Anmerkungen zur Pflanzung von Bäumen zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft werden berücksichtigt. Die textliche Festsetzung 7.7a wird entsprechend geändert und die Bilanzierung angepasst.	Zu berücksichtigen
1.3.	„zu Pkt. 7.7b) Es sind ausreichend Heckenpflanzen in der geforderten Größe geplant. Nur bei Artenauswahl auf der Tiefgarage haben sich die Garten- und Landschaftsplaner für eine dort standortgerechte (aber nicht in der Liste enthalten) Art entschieden: Ribes alpinum „Schmidt“.“		Die Anmerkungen werden berücksichtigt und die Pflanzliste um die Arten Ribes alpinum „Schmidt“ sowie Ligustrum vulgare „Atrovirens“ erweitert. Die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen im Kapitel 6.7.4 des Umweltberichtes wird angepasst.	Zu berücksichtigen
1.4.	„zu Pkt. 7.8a) Die Anzahl der Bäume sollte um die aus Pkt. 7.7a erhöht werden.“		Die UNB hat zu diesen Punkten am 04.08.2014 Stellung genommen. Die Anmerkungen zur Pflanzung von Bäumen zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft werden berücksichtigt. Die textliche Festsetzung	Zu berücksichtigen

Nr.: 4_B	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung/ Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
		7.7a wird entsprechend geändert. Die entfallenden 10 Baumpflanzungen werden durch die Festsetzungen 7.8 b auf der externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Vorrade) vollständig abgedeckt.	
1.5	„Die Nebenanlagen (Müllstandorte und Fahrradhäuser) und deren Ausführung seien mit der Stadtplanung am 1.4.2014 besprochen bzw. abgestimmt worden. Die Nebenanlagen sollten entsprechend zulässig sein – auch zwischen den Gebäuden.“	Die Festsetzung Nr. 4.2 des Bebauungsplanes trägt der Abstimmung vom 1.4.2014 Rechnung und lässt Nebenanlagen auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zu; für die Grundstücke an der Ratzeburger Allee gilt dabei, dass die Nebenanlagen in der Bauflucht der Hauptgebäude platziert werden können. Auch die Begrünung der Nebenanlagen ist entsprechend festgesetzt.	Bereits berücksichtigt
1.6	„zu Pkt. 3.3) Für den ganzen Gebäudekörper (Haus Nr. 50-54, siehe Anlage) sollte die Abweichung gegeben sein, Balkone vorzusehen. Dieser Bereich ist am Punkt „u“ beginnend über die gesamte Gebäudelänge einzutragen.“	Die Anmerkung wird teilweise berücksichtigt. Es besteht in Teilen eine Überlagerung mit der in diesem Bereich ebenfalls festgesetzten Befreiung zur Unterschreitung der bauordnungsrechtlich zulässigen Abstandsflächen. Die Balkonauskragungen würde zumindest im 1.OG bis auf eine Nähe von 5 m an die zweigeschossige Bebauung „in 2.ter Reihe“ heranreichen. Hier sollen keine weiteren Überschreitungen erfolgen. Die abgestimmte Planung ist einzuhalten. Der Bereich für die Zulässigkeit von Balkonen erweitert sich von Punkt u bis zum Punkt i. Das Ende des Bereiches wird durch den Punkt v gekennzeichnet.	Teilweise zu berücksichtigen
2	Vier Anwohner Briefe vom 14.07.2014, 18.07.2014 und 30.07.2014		
2.1	„ich begrüße die Festsetzung der hinteren Grundstücksteile der Gärtnergasse und des Amselweges als Grünland. Trotz diesen für mich wichtigsten Punktes (inklusive Naturschutz/Artenhaltung ..) gibt es immer noch einige Fragen und Beanstandungen: Flächenbilanz (5.1): Für mich sehen die Pläne so aus, dass die hinteren Grundstücksflächen der Gärten Amselweg / Gärtnergasse mit in die Bilanz einfließen. Sollte dies so sein, sehe ich es als falsch an. Das Bauprojekt des Bauvereins sollte an sich genug Ausgleichsfläche beinhalten. Schließlich können die späteren Bewohner auch nur diese nutzen.“	Im Kapitel 5.1 Flächenbilanz erfolgt eine differenzierte Aufstellung der Flächenanteile im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach Nutzung. Für die Berechnung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung werden im Kapitel 6.7.2 umfängliche Aussagen getroffen. Auf Seite 45 der Begründung werden Angaben zum Eingriff und Ausgleich auf Gärten angrenzender Einzelhausbebauung getroffen. Der Verlust von 766m² Biotopen im Plangebiet (575m² Gärten der Einzelhausbebauung und 191m² Ruderale Gras- und Staudenflur) wird ausgeglichen durch die neu geplante Anlage von Rasen-, Stauden- und Gehölzflächen gemäß Freianlagenplanung und extensive Dachbegrünung. Diese Ausgleichsmaßnahmen bestehen ausschließlich aus neu anzulegenden Freianlagen/Begrünungen im Zuge der Bebauung. Die als Private Hausgärten festgelegten Flächen werden nicht in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung aufgeführt.	Bereits berücksichtigt

Nr.: 4_B	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung/ Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
2.2	Dementsprechend stehe ich der Gebäudeerhöhung um 25% weiterhin kritisch gegenüber und bitte um Überprüfung.	Gemeint ist die Erhöhung der Bruttogeschossfläche um 25%, die Anzahl der geplanten Wohneinheiten beläuft sich auf eine mit dem Bestand vergleichbare Höhe. Durch die Planung von Tiefgaragen und die Gestaltung von Freiflächen stehen ausreichend Grünflächen zur Verfügung.	Nicht zu berücksichtigen
2.3	Es werden an diversen Stellen bauordnungsrechtliche Abstandsflächen etc. unterschritten (Bsp. 3.2). Auch hier sollten die Maße eingehalten werden, die auch für alle anderen gelten.	Grundsätzlich werden die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen eingehalten. Im Bebauungsplan werden im Allgemeinen Wohngebiet WA1 bei einzelnen Seiten von insgesamt drei Baufeldern aus städtebaulichen Gründen vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Abstandsflächentiefe festgesetzt. Das städtebauliche Konzept sieht eine kleinteilige Abfolge von Innenhöfen und Freiflächen südlich der Ratzeburger Allee vor. Deshalb wird aus städtebaulichen Gründen festgesetzt, dass an die Baugrenzen zwischen den Punkten ab, cd, ef, gh, ij, kl, mn, op, qr und st bis zur höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse herangebaut werden darf, auch wenn hierdurch die bauordnungsrechtlich erforderliche Abstandsflächentiefe von 0,4 unterschritten wird. Die bauordnungsrelevanten Aspekte wie die Sicherung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung werden berücksichtigt, da in den betreffenden Bereichen aufgrund ihrer Südwestorientierung und der Höhenstufung von II-geschossigen zu III/IV-geschossigen Baukörpern alle Aufenthaltsräume der betroffenen Gebäudefronten ausreichend belichtet und belüftet werden. Die Unterschreitung der Abstandsflächen ist in dem betroffenen Bereich unschädlich.	Nicht zu berücksichtigen
2.4	Spielplatz, Wendehammer und ein kleines Stück dahinter werden laut Zeichnung nicht von den Grundstücken der Gärtnergasse und des Amseweges durch eine Hecke getrennt. Hier bitte ich um Nachbesserung.	Da der Spielplatz bereits eingegrünt ist und die angrenzenden hinteren Grundstücksteile ebenfalls eine starke Begrünung aufweisen, wurde in diesem Bereich von einer weiteren Festsetzung zur Begrünung durch eine Hecke abgesehen. Im Bereich des Wendehammers besteht ebenfalls ein hoher Grünanteil im hinteren Grundstücksteil der anliegenden Grundstücke. Auf Grund der Planung der Wendeanlage, die bereits in geringst möglicher Größe angelegt wurde, besteht keine Möglichkeit mehr innerhalb der Verkehrsfläche eine Hecke anzupflanzen. Gleiches gilt für das angrenzende Stück entlang der „Notumfahrung“.	Nicht zu berücksichtigen
2.5	Um allen Anwohnern eine höchstmögliche Privatsphäre zu gewährleisten, sollten die Hecken (7.5) eine Höhe von 1,5 vielleicht auch 2 m haben.	Die textliche Festsetzung 7.5 setzt eine zweireihige Bepflanzung in mindestens 1m Breite und 1m Höhe fest. Für die Anpflanzung von Hecken sind Feldahorn, Hainbuche, Schwarzgrüner Liguster und Alpen-Johannisbeere als Arten festgesetzt. Der Feldahorn entwickelt sich bei regelmäßigem Schnitt in jungen Jahren (für einen dichten Wuchs) aber auch freiwachsend (ohne Schnitt) zu einer hohen Hecke. Mit seiner schnellen Wuchsgeschwindigkeit von bis zu jährlich 50 cm wird er gerne als	Bereits berücksichtigt

Nr.: 4_B	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung/ Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
		Wind- und Vogelschutzhecke gepflanzt und erreicht je nach Standort 3 bis 5 m. Die "Weißbuche oder Hainbuche" ist eine der vielseitigsten und bekanntesten Heckenpflanzen. Sie lässt sich als geschnittene Hecke auf 1,5 - 2 m Höhe halten, aber auch höher. Sie verzweigt sich dicht und hält einen großen Teil ihres Laubes bis zum Austrieb im Frühjahr. Sie bietet guten Wind- und Sichtschutz. Der schwarzgrüne Liguster hat einen dichten Wuchs, er erreicht eine Höhe von ca. 2 bis 3 m und einen Jahreszuwachs von ca. 40 cm. Die Alpen-Johannisbeere ist ein dicht verzweigter Strauch mit einer Höhe von etwa 1-2 m.	
2.6	Baulücken sollten durch eine (massive) Bepflanzung zum Lärmschutz beitragen.	Im jetzigen Bestand gibt es 5 Unterbrechungen der Bauflucht. Im Zuge der Neuplanung werden zwei zusätzliche Unterbrechungen entstehen. Für eine massive Bepflanzung sind diese neu entstehenden Unterbrechungen ungeeignet, da sie die Einfahrt zur Tiefgarage einschließen. Die Schalltechnischen Untersuchungen geben Auskunft über die Lärmbelastung der Bebauung. In den Anlagen 1.4 bis 1.6 (S. 18 – 20) werden die Beurteilungspegel tags und nachts dargestellt. Die gesetzlich zulässigen Grenzwerte werden eingehalten. Bepflanzungen haben kaum eine bis keine lärmschützende Wirkung.	Nicht zu berücksichtigen
2.7	Wo stellen die späteren Reihenhausbesitzer ihre Autos ab? Im Plan sind nur im vorderen Teil Parkplätze (inkl. Tiefgarage) vorgesehen (rote Markierung).	Die Festsetzungen zu den Stellplätzen gewährleisten die Anlage der erforderlichen Stellplätze. Der konkrete Stellplatznachweis ist in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren vorzulegen. Für das WA3 erfolgt die Anordnung der Stellplätze im Wesentlichen in den vorderen Bereichen der Baugrundstücke. Darüber hinaus bestehen Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum. Im Allgemeinen Wohngebiet WA3 werden 5 oberirdische Stellplätze am Ende der Stichstraße innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche eingerichtet. Die Parkplätze für Besucher werden zudem über die Längsparkstände entlang der Ratzeburger Allee abgedeckt (diese werden derzeit auch von den Bewohner/-innen des Quartiers genutzt).	Zur Kenntnis nehmen
2.8	Auf der Seite der Gärtnergasse ist die Entwässerung noch nicht geklärt. Dies ist ein maßgebender Punkt für einige Anwohner, da das Grundstücksniveau zur Gärtnergasse teilweise stark abfällt und so die Angst besteht, dass z. B. bei (Stark-) Regen, das Wasser dorthin abläuft. Ohne diese Angaben ist eine Bewertung des Bauplanes nicht vollständig möglich.	Seitens des Bauherrn wird beabsichtigt die grundstückskonkreten Entwässerungsmöglichkeiten in jedem Bauabschnitt nördlich der Ratzeburger Allee zu prüfen. Jeder Bauabschnitt erhält separate Anschlüsse an das Entwässerungsnetz der Lübecker Entsorgungsbetriebe. In den Allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA3 wird im Rahmen der weiteren Vertiefung der Planung die Möglichkeit einer Niederschlagsversickerung geprüft. Sollte keine Niederschlagsversickerung möglich sein erfolgt neben dem Schmutzwasser auch eine Entsorgung des Regenwassers über das Leitungsnetz der Entsorgungsbetriebe Lübeck.	Bereits berücksichtigt

Nr.: 4_B	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung/ Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
2.9	Ein für mich wesentliches Manko dieses Planes: Es wird weiterhin auf Höhenangaben verzichtet. Wie soll der Bürger (und Baulaie) so eine konkrete Einschätzung vornehmen können? So erweckt es bei mir leider den Eindruck, dass der Neubau weitaus höher ausfallen wird als die alte Bebauung und man dies bewusst verschweigen möchte ... Da die Tiefgarage schon einen Meter aus der Erde "rausschaut" scheint es logisch, dass die Häuser höher werden ...	Die Höhenentwicklung der Hauptgebäude wird durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Vollgeschoßigkeit begrenzt. Ergänzend wird in 2.2 der textlichen Festsetzungen bestimmt, dass oberhalb des obersten zulässigen Vollgeschosses kein weiteres Geschoss mit Aufenthaltsräumen zulässig ist. Die Gebäudehöhe wird sich laut Planungsstand im Wettbewerbsverfahren bei vier Vollgeschossen auf durchschnittlich ca. 12,85m belaufen. Der Bestand hat eine Traufhöhe von durchschnittlich ca. 9,4 5 m und eine Firsthöhe von durchschnittlich ca. 14,85 m.	Nicht zu berücksichtigen
2.10	Neben den oben angeführten Punkten bitte ich auch folgende Dinge zu beachten: Vermeidung von Erschütterungen bei Abbruch- und Erdarbeiten, um Schäden an bestehenden Gebäuden in der unmittelbaren Nachbarschaft zu vermeiden. Evtl. Ist eine Beweissicherung vor Baubeginn sinnvoll.	Die Anmerkungen werden an den Bauherren weitergeleitet.	Zur Kenntnis nehmen
2.11	Verhinderung des weiteren Absinkens des Grundwasserspiegels (dies soll in der Vergangenheit schon passiert sein).	Die Anmerkungen werden an den Bauherren weitergeleitet.	Zur Kenntnis nehmen
2.12	Ich bitte um strenge Überwachung der Naturschutzauflagen (Bestandserhaltung, Neupflanzung, Tierschutz, Instandhaltung der Nisthöhlen etc.).	Die Anmerkungen werden an den Bauherren weitergeleitet.	Zur Kenntnis nehmen
2.13	Es wird mehrmals auf die "frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit" hingewiesen. Dies war nicht so - die Betroffenen wurden gar nicht in die Planung einbezogen, sondern erst "knapp vor Ende" informiert. Dies sollte die Stadt Lübeck bei weiteren Bauvorhaben etc. besser machen.	Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf Grundlage des Baugesetzbuches. Es erfolgten vom 19. August bis 30. August 2013 die frühzeitige Beteiligung durch Aushang der Planung (Bekanntmachung, Stadtzeitung vom 13.08.2013) und vom 2.Juli bis 04. August 2014 (Bekanntmachung, Stadtzeitung vom 24.06.2014) die Beteiligung im Rahmen der ersten Offenlage.	Richtig stellen
2.14	Zudem sind die Pläne für den baubranchenfremden Bürger nicht verständlich und so eine Beteiligung fast unmöglich, da man gar nicht weiß, um was es geht (s. Skizze in der Stadtzeitung vom 24.06.2014).	In der Stadtzeitung ist nur der Planumgriff dargestellt, um bei der Öffentlichkeit eine Anstoßwirkung zu erzeugen. Der ausgelegte B-Planentwurf erfolgt auf Grundlage des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung und der Planzeichenverordnung. Das Wettbewerbsverfahren dient als Grundlage der geplanten Bebauung. Das Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens wird auch auf Seite 54 der Begründung dargestellt.	Zur Kenntnis nehmen
3	Vier Anwohner	Brief vom 17.07.2014 24.07.2014 26.07.2014	

Nr.: 4_B	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung/ Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
3.1	„Die Festsetzung der hinteren Grundstücksteile der Gärtnergasse und des Amselweges als Grünland wird grundsätzlich von mir begrüßt. Nur hat die Sache einen Haken. Im Bebauungsplan 02.11.00 (Fassung vom 25 .04 .20 14) wird unter Punkt 1.4 Städtebauliche Varianten angeführt: Die Verwaltung der Hansestadt Lübeck entschied im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu prüfen, ob die rückwärtigen Gärten nach Auslaufen der Erbpachtverträge hinsichtlich einer weiteren Innenentwicklung bebaut werden können. Aufgrund der großen Grundstücke besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Grundstücke zu teilen und in die städtebauliche Planung für ein Einfamilienhaus – Bebauung einzubeziehen. Diese Aussage verwundert mich schon sehr und wahrscheinlich nicht nur mich, wurde uns doch zugesagt, dass wir die Grundstücke in der jetzigen Größe auch über den 31.12.2023 hinaus behalten können. Ich lege hiermit Widerspruch gegen eine Teilung der Grundstücke nach dem 01.01.2024 ein.	Wie im Kap. 1.4 nachfolgend dargestellt, wurden zwei Varianten geprüft, von welchen die eine die bauliche Einbeziehung der Gärten zum Inhalt hatte. Diese wurde nicht weiterverfolgt, sodass fast alle rückwärtigen Gärten als Hausgärten erhalten bleiben und entsprechend festgesetzt sind. Der Umgang mit den Erbbaugrundstücken nach Auslaufen der Pachtverträge ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Eine Teilung der Grundstücke ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Im Bebauungsplan wurde lediglich die bereits vorhandene Nutzung festgesetzt. Nach Ablauf der Pachtverträge besteht eine Kaufoption der Grundstücksteile.	Richtig stellen
3.2	Außerdem bitte ich um eine Beweissicherung vor Baubeginn an meinem Haus, da ich befürchte, dass durch Erschütterungen bei Abbruch und Erdarbeiten Schäden an meinem Haus entstehen können. Unsere Häuser haben durch die Abwassertrennung nämlich schon mehr als genug gelitten. (Die Arbeiten dauerten mehr als 2 Jahre)“	Die Anmerkungen werden an den Bauherren weitergeleitet.	Zur Kenntnis nehmen
4	Anwohner Brief vom 23.07.2014		
4.1	Städtebau Der Wettbewerbsentwurf des BAUVEREIN sieht eine Öffnung der Zeilenbebauung entlang der Ratzeburger Allee vor. Vor allem auf der östlichen Seite ist durch diese Maßnahme im rückwärtigen Bereich eine erheblich höhere Lärmbelastung durch den Verkehr auf der Hauptverkehrsstraße Ratzeburger Allee zu erwarten (20.400 Kfz/24h). Dieser wirkt sich laut Umweltbericht bereits heute deutlich negativ auf die Aspekte der Gesundheit und das Wohlbefinden der Anwohner an dieser Stelle aus. Wir sowie jeder künftige Bewohner der Reihenhausbauung, wie im B-Plan in der dritten Reihe vorgesehen, wird durch Öffnung der derzeitigen Zeilenbau-	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Schalltechnische Untersuchung gibt Auskunft über die Lärmbelastung. In den Anlagen 1.4 bis 1.6 (S. 18 – 20) werden die Beurteilungspegel tags und nachts dargestellt. Die Lärmwerte halten die Grenzwerte der DIN 18005 an allen Wohngebäuden ein.	Richtig stellen

Nr.: 4_B	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung/ Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	weise negativ beeinflusst. Eine schalltechnische Untersuchung inklusive der Überprüfung von Möglichkeiten zur Schallminderung im rückwärtigen Bereich ist absolut wichtig.		
4.2	Geltungsbereich Der Anlass der Gesamtplanungen ist für uns nachvollziehbar- der Umfang des Geltungsbereiches des B - Plans jedoch nicht. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung im Jahr 2013 erörtert, ist die Ausweitung des Geltungsbereiches des vorliegenden B-Plans auf Erbpachtgrundstücke und privaten Grund völlig unverständlich. Es bestehen keine zwingenden Erfordernisse und v.a. kein öffentliches Interesse, das Planungsgebiet über das Grundstück des BAUVEREIN hinaus zu vergrößern. Die Siedlung besitzt eine hohe Attraktivität, u.a. durch seine Lage und die Infrastruktur. Viele Immobilien der Siedlung haben ihren hohen Wert auch durch die aufgelockerte, durchgrünte Struktur, die aus der Größe der Grundstücke resultiert und den hohen Erholungswert, der auch im Umweltbericht und im B-Plan (6.4.7.) bestätigt wird. Die geplante Planungsgrenze quer durch unseren Garten bewirkt eine Wertminderung für unsere Immobilie. Es besteht die theoretische Möglichkeit der Umwandlung von "Gartenland" in "Bauland" nach 2025 und die Bebauung durch ein weiteres Modul in WA2 (städtebaulich augenscheinlich bereits mitgedacht). Wir gehen davon aus, dass dieser Umstand bei einer möglichen Veräußerung unserer Immobilie den erzielbaren Preis mindert. Es darf nicht im Interesse der HL liegen, die Werte privater Anrainer negativ zu beeinflussen.	Um sicher zu stellen, dass die privaten Hausgärten auf den hinteren Grundstücksteilen der Grundstücke der Gärtnergasse weiterhin fortbestehen, wurde der Geltungsbereich mit den Festsetzungen für Hausgärten in seiner jetzigen Form festgelegt. Die Variante 2, die eine Bebauung der jetzt als Private Hausgärten festgesetzten Flächen zugelassen hätte, wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung mehrheitlich von den betroffenen BürgerInnen abgelehnt und von der Verwaltung der Stadt Lübeck für das weitere Verfahren verworfen. Die Sicherung der bestehenden Hausgärten wurde somit von dem Bauausschuss der HL dann auch anschließend gefordert und in der Bauleitplanung umgesetzt (ausgenommen hiervon ist das Grundstück Gärtnergasse 30).	Richtig stellen
4.3	Zitat B-Plan: „In die Bauflächen einbezogen sind die hinteren Teile von Grundstücken, die vormalig zu Grundstücken an der Gärtnergasse und am Amselweg gehörten.“ Unser Erbpachtvertrag besteht noch bis Ende 2025, so dass von "vormalig" nicht die Rede sein kann.	Gemeint sind die Bauflächen, die der LBV erhalten hat, nicht die mit privaten Grünflächen festgesetzten Grundstücke, die weiterhin zur Gärtnergasse und zum Amselweg gehören (ausgenommen hiervon ist das Grundstück Gärtnergasse 30).	Richtig stellen
4.4	Zitat B-Plan: „Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen nicht. (6.10.) Aus unserer Sicht ist diese Aussage im B-Plan nicht richtig. Eine Alternative ist die Umsetzung des Vorhabens in Grenzen des Eigentums des BAUVEREIN. Der Geltungsbereich sollte sich auf dieses Grundstück beschränken. Wir bitten die Mitglieder der Bürgerschaft im Bauausschuss,	Die Bauflächen beschränken sich auf das Eigentum des Bauvereins. Um sicher zu stellen, dass die privaten Hausgärten auf den hinteren Grundstücksteilen der Grundstücke der Gärtnergasse weiterhin fortbestehen können, wurde der Geltungsbereich in seiner jetzigen Form festgelegt (ausgenommen hiervon ist das Grundstück Gärtnergasse 30).	Nicht zu berücksichtigen

Nr.: 4_B	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung/ Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	sich für diese Alternative einzusetzen.		
5	Anwohner Brief vom 14.07.2014		
5.1	Durch den Einsatz großer Maschinen, sowohl für den Abriss der Häuser, als auch für die Verdichtung des Bodens für die neu zu errichtenden Gebäude und der Tiefgarage halte ich ein Beweismittelsicherungsverfahren durch den Lübecker Bauverein für angebracht, um bei evtl. auftretenden Schäden an den Gebäuden der Gärtnergasse Rechtssicherheit zu haben.	Die Anmerkungen werden an den Bauherren weitergeleitet.	Zur Kenntnis nehmen
5.2	Um die Privatsphäre der Anlieger Gärtnergasse zu erhalten, schlage ich vor den Sichtschutz zu den Grundstücken in einer Minimalhöhe von 2,0 m zu gestalten.	Die textliche Festsetzung 7.5 setzt eine zweireihige Bepflanzung in mindestens 1m Breite und 1m Höhe fest. Für die Anpflanzung von Hecken sind Feldahorn, Hainbuche, Schwarzgrüne Liguster und Alpen-Johannisbeere als Arten festgesetzt. Der Feldahorn entwickelt sich bei regelmäßigem Schnitt in jungen Jahren (für einen dichten Wuchs) aber auch freiwachsend (ohne Schnitt) zu einer hohen Hecke. Mit seiner schnellen Wuchsgeschwindigkeit von bis zu jährlich 50 cm wird er gerne als Wind- und Vogelschutzhecke gepflanzt und erreicht je nach Standort 3 bis 5 m. Die "Weißbuche oder Hainbuche" ist eine der vielseitigsten und bekanntesten Heckenpflanzen. Sie lässt sich als geschnittene Hecke auf 1,5 - 2 m Höhe halten, aber auch höher. Sie verzweigt sich dicht und hält einen großen Teil ihres Laubes bis zum Austrieb im Frühjahr. Sie bietet guten Wind- und Sichtschutz. Der schwarzgrüne Liguster hat einen dichten Wuchs, er erreicht eine Höhe von ca. 2 bis 3 m und einen Jahreszuwachs von ca. 40 cm. Die Alpen-Johannisbeere ist ein dicht verzweigter Strauch mit einer Höhe von etwa 1-2 m.	Zur Kenntnis nehmen
5.3	Dort wo jetzt die Garagen stehen gibt es einen Geländehöhen unterschied. Es ist nicht zu erkennen, ob dieser Unterschied durch Anfüllen des Erdreichs angeglichen wird und somit die neuen Gebäude entsprechend höher werden.	Hier ist die die 4-geschossige Bebauung im Norden gemeint, die auf den Garagen geplant ist. Die genauen Geländehöhen werden im Baugenehmigungsverfahren dargestellt, da dieser Planungsschritt detaillierter ist. Es wird nicht von größeren Erdbewegungen ausgegangen. Das Höhendelta wird nach aktuellen Erkenntnissen bei ca. 75cm liegen. Ein Auffüllen wird erforderlich sein, um die Entwässerung des Regenwassers auf dem eigenen Grundstück gewährleisten zu können	Zur Kenntnis nehmen

Nr.: 4_B	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung/ Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
6	Anwohner Brief vom 03.08.2014		
6.1	„Aus der Planzeichnung Teil A des o.a. Entwurfs des Bebauungsplans ergibt sich, dass die hinteren Teile von Grundstücken, die „vormals zu Grundstücken an der Gärtnergasse und am Amselweg gehörten“ in die Bauflächen mit einbezogen werden sollen. Das entspricht aber genau der vormaligen „Variante 2“, nach der ebenfalls Teile der städtischen Erbbaurechtsgrundstücke zusätzlich mit einbezogen werden sollten. Deshalb ist auch die neue Planzeichnung (Teil A) völlig identisch mit der „alten“ Planzeichnung. Danach war die Grenze des Planungsgebietes „fett schwarz“ gezeichnet, während die überplanten Teile der Erbbaugrundstücke diskret blau gestrichelt waren. Sollen nun die „blau“ gestrichelten Teile der Erbbaurechtsgrundstücke immer noch in irgendwelche wie auch immer gearteten „Überlegungen“ mit einbezogen werden? Das würde aber der Zusicherung der politisch Verantwortlichen aller (Rathaus) Parteien widersprechen, die anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung am 03.09.2013 betont haben, dass eine Überplanung oder gar Verkleinerung der bestehenden Erbpachtgrundstücke nur mit Zustimmung und im Einvernehmen mit den Nutzern stattfinden könne. Deshalb ist es verwunderlich, dass sich die ursprünglich angeblich im Anfangsstadium befindliche Planung (z.B. Variante 2 alter Fassung) nun offensichtlich zu verfestigen beginnt, ohne dass eine vorherige Beteiligung der Nutzer stattgefunden hat.“	Eine Teilung der Grundstücke ist nicht beabsichtigt. Im Bebauungsplan wurde lediglich die bereits vorhandene Nutzung festgesetzt. Die Sicherung der Hausgärten wurde von dem Bauausschuss der HL dahingehend auch gefordert. Nach Ablauf der Pachtverträge besteht eine Kaufoption der Grundstücksteile. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gab es eine weitere Darstellung in Varianten. Um sicherzustellen, dass die privaten Hausgärten auf den hinteren Grundstücksteilen der Grundstücke der Gärtnergasse weiterhin fortbestehen, wurde der Geltungsbereich in seiner jetzigen Form festgelegt. Die Variante 2 wurde nicht weiter verfolgt (ausgenommen hiervon ist das Grundstück Gärtnergasse 30).	Richtig stellen
7	Anwohner Brief vom 04.08.2014		
7.1	„Hiermit legen wir erneut Einspruch gegen den Bebauungsplan 02.11.00 ein. Es ist nicht erkennbar, dass auf die bereits mit Schreiben vom 28.08.13 erhobenen Einwände alle eingegangen wurde. Wir bitten um Berücksichtigung im Bebauungsplan bzw. um eine rechtsbehelfsfähige Stellungnahme zu den einzelnen Punkten mit Begründung. Es scheint, als "benötige" man unsere Grundstücke als Gartenland, damit den Auflagen entsprechend die große bewachsene Grünfläche des Bau-	Die als private Hausgärten festgelegten Flächen werden nicht in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung aufgeführt. Die Flächen sind als Hausgärten gesichert, weil	Richtig stellen

Nr.: 4_B	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung/ Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	vereins gerodet und fast komplett versiegelt werden kann. Wie sonst begründet sich die immer noch über unsere Grundstücke verlaufende Grenze und der Name des Bebauungsplans? Und alle Erhebungen und Berechnungen beziehen genau den benötigten Anteil unserer Grundstücke mit ein, um alle Argumente gegen eine komplette Überbauung des Grundstücks des Bauvereins zu widerlegen. Werden unsere Hausgärten doch benötigt um ein Gleichgewicht zur bebauten Fläche herzustellen? Dabei wird völlig außer Acht gelassen, dass es sich nicht um ein Bauvorhaben unsererseits handelt, sondern um das des Bauvereins. Und dass das Grundstück des Bauvereins groß genug ist, all diese Normen und Richtlinien selbst zu erfüllen bei entsprechend weniger dichter Bebauung und Gärten auf dem dortigen Grundstück. Durch die allgemeinen Wohnflächen 1 und 2 wird bereits mehr höherwertiger innerstädtischer Wohnraum geschaffen als bisher.	andernfalls die Entwicklung einer sukzessiven Zweite-Reihe-Bebauung nach § 34 BauGB auf den hinteren Gartenhälften möglich wäre. Dies will der Plangeber verhindern, da es nicht den abgestimmten städtebaulichen Zielen entspricht. Im Kapitel 5.1 „Flächenbilanz“ erfolgt eine differenzierte Aufstellung der Flächenanteile im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach Nutzung. Für die Berechnung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung werden im Kapitel 6.7.2 umfängliche Aussagen getroffen. Auf Seite 46 der Begründung werden Angaben zum Eingriff und Ausgleich auf Gärten angrenzender Einzelhausbebauung getroffen. Der Verlust von 766 m² Biotopen im Plangebietsteil WA3 (575 m² Gärten der Einzelhausbebauung und 191 m² Ruderaler Gras- und Staudenflur) wird ausgeglichen durch die neu geplante Anlage von Rasen-, Stauden- und Gehölzflächen gemäß Freianlagenplanung und extensive Dachbegrünung. Diese Ausgleichsmaßnahmen bestehen ausschließlich aus neu anzulegenden Freianlagen/Begrünungen im Zuge der Bebauung.	
7.2	Warum lässt man den allgemeinen Wohnraum 3 nicht weg (der nur wenigen Familien zusätzlich Wohnraum schafft) und plant stattdessen Terrassen/Gärten für die EG-Wohnungen und grüne Freiflächen zur allgemeinen Nutzung? Erhält unseren Wohnwert, den Charakter der Siedlung, erfüllt Normen, Richtlinien und Gesetze auf dem zu bebauenden Grundstück ohne andere mit einzubeziehen und lässt ein Stück Natur auch in der Stadt, statt sie vor die Tore zu verbannen?! Und wie begründet sich die für den neuen Bebauungsplan aufgehobene, in diesem Viertel jedoch gewachsene und bei einem "normalen" Stadtbild übliche Bebauung, bei der Gartenflächen aneinander grenzen? Und nicht wie von Ihnen vorgesehen an einen Privatgarten plötzlich eine Hauswand anschließt, wo bisher Gartenland war. Und das anscheinend sogar mit geringeren Abstandsgrenzen. Damit wird ganz und gar nicht dem hier bestehenden Stadtbild entsprochen. Warum "gönnt" man den neuen (wie auch den bisherigen Mietern des Bauvereins) bei innerstädtischem wohnen keine Grünflächen/Gärten mehr? Dafür, dass evtl. zehn Familien mehr Wohnraum geschaffen wird und auch noch in Schatten der großen Blöcke kleine Stadthäuser gequetscht werden? Für diese 10 Familien wurde doch nun schon Wohnraum auf der anderen Seite der Gärtnergasse uns gegen-	Der Entwurf greift die bestehende stadträumliche Situation im Kontext der Ratzeburger Allee auf und entwickelt sie weiter. Im Zuge der Bebauung wird ein Wohnquartier mit eigenem Charakter entwickelt. Die Bebauung in WA3 ist Teil des Wettbewerbsergebnisses. Sie bildet den Übergang zu dem angrenzenden Gelände. Eine Innenentwicklung ist in diesem Falle vorrangig anzusehen. Bei diesem städtebaulichen Entwurf wurde die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung als Planungsgrundlage zugrunde gelegt. Daher sind Grundstücke nicht mehr groß und die Bebauung wird zudem auf die Wohnungsnachfrage zugeschnitten. Der Trend geht nach kleinerem bezahlbarerem Wohnraum für junge Familien oder ältere Menschen die keine großen Gärten mehr benötigen.	Nicht zu berücksichtigen

Nr.: 4_B	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung/ Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	übergeschaffen.		
7.3	Leider konnte mir keiner Auskunft geben welches die Linien zwischen den Punkten ab, cd etc. sind und warum dort die bauordnungsrechtliche Abstandsflächentiefe herabgesetzt wurde- bitte erläutern sie dies.	Die Kennzeichnung a, b, c, d etc. sind in der Legende als „Bezugspunkte / Linien mit textlichen Festsetzungen aufgeführt“. Sie befinden sich jeweils an den auftragenden Wandflächen der Gebäude, die von einer Unterschreitung der Abstandsflächen betroffen sind. Grundsätzlich werden die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen eingehalten. Im Bebauungsplan werden im Allgemeinen Wohngebiet WA1 bei einzelnen Seiten von insgesamt drei Baufeldern aus städtebaulichen Gründen vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Abstandsflächentiefe festgesetzt. Das städtebauliche Konzept sieht eine kleinteilige Abfolge von Innenhöfen und Freiflächen südlich der Ratzeburger Allee vor. Deshalb wird aus städtebaulichen Gründen festgesetzt, dass an die Baugrenzen zwischen den Punkten ab, cd, ef, gh, ij, kl, mn, op, qr und st bis zur höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse herangebaut werden darf, auch wenn hierdurch die bauordnungsrechtlich erforderliche Abstandsflächentiefe von 0,4 unterschritten wird. Die bauordnungsrelevanten Aspekte wie die Sicherung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung werden berücksichtigt, da in den betreffenden Bereichen aufgrund ihrer Südwestorientierung und der Höhenstufung von II-geschossigen zu III/IV-geschossigen Baukörpern alle Aufenthaltsräume der betroffenen Gebäudefronten ausreichend belichtet und belüftet werden. Die Unterschreitung der Abstandsflächen ist in dem betroffenen Bereich unschädlich.	Nicht zu berücksichtigen
7.4	Da uns Gärtnergassenanwohnern bisher Baugenehmigungen zur Erweiterung der kleinen Siedlungshäuser nur in Flachdachbungalowbauweise erteilt wurden, ist fraglich wo der Gleichbehandlungsgrundsatz der Bürger der Hansestadt Lübeck bleibt, wenn dem einen genehmigt wird, was dem anderen seit Jahren verwehrt wird? Der Bebauungsplan sieht auf den bisherigen uns zugewandten Grünflächen eine zweigeschossige Bauweise vor.	Die bisherigen Genehmigungen erfolgten auf Grundlage des §34 BauGB. Aufgrund der konkretisierten Planungen für das neue Wohnquartier des Lübecker Bauvereines ist der Bebauungsplan erarbeitet worden und stellt zukünftig die planungsrechtliche Grundlage dar. Hierbei handelt es sich um die Beplanung einer Fläche für Geschosswohnungsbau im Unterschied zu den Baugrundstücken an der Gärtnergasse/Amselweg mit Einfamilienhäusern. Die unterschiedlichen Bautypologien beinhalten entsprechend unterschiedliche Dichten.	Nicht zu berücksichtigen
7.5	Auch nicht verständlich ist, warum alle geplanten Mehrfamilienhäuser sich in der uns im Entwurf präsentierten Grundfläche in den Baugrenzen im Bebauungsplan wieder finden. Die an unserer Grundstücksgrenze verlaufenden geplanten Einfamilienhäuser jedoch anscheinend frei planbar innerhalb der festgelegten Grenzen (die über Privatgärten laufen?!) sind. Wir fordern, dass wenn dort Bauland geschaffen wird,	Die Bebauung in WA3 entspricht in seiner Grundhaltung dem Wettbewerbsergebnis. Sie bildet den Übergang zu dem angrenzenden Gelände. Für das Baufenster sind Reihenhäuser von maximal 12m Baukörpertiefe vorgesehen. Die Reihenhäuser werden durch mindestens drei Unterbrechungen geprägt. Die zugehörigen Gärten gehen nach Südwesten. Die Ausweisung der Baugrenzen erfolgt durch die jeweiligen Baukörper. Die privaten Gärten sind mit Ausnahme des Grundstü-	Nicht zu berücksichtigen

Nr.: 4_B	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung/ Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	dass dieses für die max. 25m langen Gebäude, sowie entsprechende Garten-/Frei- und Abstandsflächen auch genau festgelegt wird und private (zum Teil Pacht-) Gärten der Gärtnergasse nicht mit eingeplant werden.	ckes Gärtnergasse 30 durch die genaue Ausweisung der Baugrenzen nicht betroffen. Aufgrund der großen Gartenbereiche und der Abgrenzung durch die Neubepflanzung der Reihenhaushausgrundstücke kann von einer ausreichenden Privatsphäre ausgegangen werden. Die Grundstücke des LBV grenzen an die Gartenbereiche an. 	
7.6	Zu berücksichtigen sind unserer Meinung nach auch die bestehenden Baum-/ Hecken-/ Strauchbestände auf unserer Seite der Grundstücksgrenze und die bestehende Bepflanzung ist zu erhalten. Diese Grundstücksgrenzen bestehen seit mehr als 30 Jahren, sind z.T. durch die Abtrennung eines Gartenanteils entstanden, grenzen nunmehr seit Jahren (ans Gartenland) des Bauvereins und wurden von diesem in Art und Weise der Bepflanzung der Grundstücksgrenze nie bemängelt. Sie genießen also Bestandsschutz und stellen für uns einen sehr wichtigen Sicht- und Schallschutz zum Schutz unserer Privatsphäre auf unseren Grundstücken dar, auf den wir vertrauen. Durch den Bebauungsplan geben sie vor, dass wir all unsere Pflanzen gegen eine 1mx1m hohe und breite Laubholzhecke "auszutauschen" haben. Ein Hohn als Sichtschutz gegen unmittelbar dahinter liegende 10-16m hohe Häuserfronten. Und es scheint so, als sollen unsere Gärten, die den dortigen Häusern fehlenden Gärten ersetzen.	Die im Bebauungsplan festgelegten Pflanzungen für Hecken im WA3 verlaufen, bis auf eine Ausnahme, auf Grundstücken des Lübecker Bauvereins. Die Pflanzungen auf jetzt als „Private Hausgärten“ festgesetzten Flächen sind nicht betroffen und werden durch die Festsetzung als „Private Hausgärten“ nicht überplant.	Nicht zu berücksichtigen

Nr.: 4_B	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung/ Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
7.7	Die speziell an unserer Grundstücksgrenze stehenden hohen Tannen, die sich im Bebauungsplan auch abbilden, bitten wir als erhaltenswerte Bäume aufzunehmen. Aus den o.g. Gründen und da wir bei einer so nahen Grundstücksgrenzbebauung, wie der vom Bauverein geplanten, um deren Standfestigkeit bangen.	Tannen haben in Hausgärten nicht die Wertigkeit, um diese als erhaltenswert festzusetzen. Pflanzungen auf jetzt als „Private Hausgärten“ festgesetzten Flächen werden nicht von Fällungen betroffen sein. Die Standfestigkeit wird durch die Bauvorhaben nicht berührt. Der Grenzabstand beträgt mindestens 3 Meter.	Nicht zu berücksichtigen
7.8	Ebenfalls ist unverständlich, warum die auch im Plan abgebildete Buchenbaumgruppe auf dem uns zugewandten Grundstück des Bauvereins nicht erhaltenswert ist, Bäume direkt an der Ratzeburger Allee jedoch schon. Dies stellt doch einen erheblichen Wohnwert für zukünftigen Bewohner dar und schließt zumindest bei Erhaltung einen kleinen Teil des mittelfristigen Erholungswertverlustes aus.	Im Zuge der Bauarbeiten können leider nicht alle bestehenden Sträucher, Bäume und Rasenflächen erhalten bleiben. Zur Bewertung der Bestandssituation dient der Umweltbericht. Auf den Seiten 23-25 sowie 32-33 werden Aussagen zum Baumbestand getroffen. Die Bäume entlang der Ratzeburger Allee sind dem nach § 21 LNatSchG geschützten Biototyp Allee zugehörig, dieser hat einen hohen Biotopwert. Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Einzelbäume und Baumgruppen haben einen mittleren Biotopwert. Im Kapitel 6.7.2 Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung wird auf Seite 43 der Verlust und Ausgleichsbedarf an Einzelbäumen und Baumgruppen dargestellt. Diesem Ausgleich wird in der vorliegenden Planung entsprochen.	Nicht zu berücksichtigen
7.9	Ebenfalls unberücksichtigt blieben außerdem folgende Punkte: Durch die Planung von Balkonen und Dachterrassen (die bei den bestehenden Gebäuden des Bauvereins nicht vorhanden sind) kommt es zu einem größerem Lärmaufkommen als in der Vergangenheit, außerdem dadurch, dass Wohnraum für mehr Menschen geschaffen und zusätzliche Straßen, Zuwegungen angelegt werden. Durch die neue Bebauung entstehen viele Lücken zum Hinterland. Damit droht die Lautstärke über die zulässige Dezibelgrenze zu steigen. (Dies wurde bisher anscheinend nur für die zukünftigen Mieter des Bauvereins berücksichtigt)	Im jetzigen Bestand gibt es 5 Unterbrechungen der Bauflucht. Im Zuge der Neuplanung werden zwei zusätzliche Unterbrechungen entstehen. Die Schalltechnischen Untersuchungen geben Auskunft über die Lärmbelastung der Bebauung. In den Anlagen 1.4 bis 1.6 (S. 18 – 20) werden die Beurteilungspegel tags und nachts dargestellt. Die Lärmemissionen halten die Grenzwerte nach TA Lärm ein. Für die Einfamilienhausgrundstücke wird von keiner relevanten Zunahme der Lärmemissionen ausgegangen.	Bereits berücksichtigt

Nr.: 4_B	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung/ Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
			
7.10	Flächenversiegelung steigt überproportional. Dadurch besteht für unsere Häuser, da wir vom Grundstücksniveau niedriger liegen, die Gefahr von Feuchtigkeitsschäden, besonders auch bei Versickerung. Der Bebauungsplan sieht diesbezüglich noch keine Regelungen für die uns zugewandte Seite vor.	Seitens des Bauherrn wird beabsichtigt die grundstückskonkreten Entwässerungsmöglichkeiten in jedem Bauabschnitt nördlich der Ratzeburger Allee zu prüfen. Jeder Bauabschnitt erhält separate Anschlüsse an das Entwässerungsnetz der Lübecker Entsorgungsbetriebe. In den Allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA3 wird im Rahmen der weiteren Vertiefung der Planung die Möglichkeit einer Niederschlagsversickerung geprüft. Sollte keine Niederschlagsversickerung möglich sein erfolgt neben dem Schmutzwasser auch eine Entsorgung des Regenwassers über das Leitungsnetz der Entsorgungsbetriebe Lübeck. Eine Regenänderung in der Richtung der Privatgärten wird ausgeschlossen.	Richtig stellen
7.11	Durch den Bau der Tiefgaragen etc. droht das Grundwasser weiter abzusinken.	Das Vorhaben ist mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Auf eine eventuelle Grundwassersenkung wurde nicht hingewiesen. Somit sind keine Grundwasserabsenkungen zu befürchten.	Richtig stellen
7.12	Zum Bauvorhaben des Bauvereins bitten wir im Bebauungsplan zu berücksichtigen, dass nicht nur eine Geschossanzahl festgelegt wird, sondern eine Maximalhöhe festgelegt wird.	Die Höhenentwicklung der Hauptgebäude wird ausreichend durch die Festsetzung der maximal zulässigen Anzahl der Vollgeschosse begrenzt. Ergänzend wird in 2.2 der textlichen Festsetzungen bestimmt, dass oberhalb des obersten zulässigen Vollgeschosses kein weiteres Geschoss mit Aufenthaltsräumen zulässig ist. Die Gebäudehöhe wird sich laut Planungsstand im Wettbewerbsverfahren bei vier Vollgeschossen auf 12,85m belaufen. Der Bestand hat eine Traufhöhe von 9,45m und eine Firsthöhe von 14,85 m.	Nicht zu berücksichtigen
7.13	Außerdem bitten wir sie auch Messwerte für das Grundstücksniveau	Hier ist die die 4-geschossige Bebauung im Norden gemeint, die auf den Garagen	Nicht

Nr.: 4_B	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung/ Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	der Bauvorhaben des Bauvereins festzulegen, da unsere Grundstücke weit unter dem Niveau der Ratzeburger Allee liegen und alle auf unterschiedlichen Niveaus. Bisher ist nicht erkennbar, ob und inwiefern sich die neuen Baukörper dem bestehenden rückwärtigen Gelände anpassen und welche einzelnen Bodenniveaufwerte festgelegt wurden. Oder ob womöglich die Häuser zur Grundstücksgrenze erst 1,5m über unserem dortigen Bodenniveau mit ihrer Bodenplatte liegen.	geplant ist. Die genauen Geländehöhen werden im Baugenehmigungsverfahren dargestellt, da dieser Planungsschritt detaillierter ist. Es wird nicht von größeren Erdbewegungen ausgegangen. Das Höhendelta wird nach aktuellen Erkenntnissen bei ca. 75cm liegen. Ein Auffüllen wird erforderlich sein, um die Entwässerung des Regenwassers auf dem eigenen Grundstück gewährleisten zu können	zu berücksichtigen
7.14	Wir bitten sie, die geplante Bebauung aus den o.g. Gründen, insbesondere was das Wohngebiet 3 betrifft, nochmals zu überdenken und unsere Grundstücke vollständig aus der Planung raus zu lassen.“	Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 02.11.00 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohngebäuden in Überplanung des bestehenden Siedlungsbestandes beidseitig eines Teilabschnitts der Ratzeburger Allee sowie auf rückwärtigen Grundstücken der Gärtnergasse und des Amselweges gesichert werden. Die Grundstücke Gärtnergasse werden nur in Ihrem Bestand als Hausgärten gesichert. Das WA 3 wird beibehalten.	Nicht zu berücksichtigen
8	Erbbaurechtsnehmer Gärtnergasse 30: mündliche Stg. zur öffentlichen Auslegung		
8.1	Der Erbbaurechtsnehmer stellt fest, dass auf seinem Erbbaurechtsgrundstück im Gartenbereich Bauland vorgesehen ist und erkundigt sich, ob er dort bauen kann.	Vorhaben können entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans errichtet werden.	Zur Kenntnis nehmen
	Erbbaurechtsnehmer Gärtnergasse 30: Mail vom 04.10.2014		
8.2	Solange der Vertrag (Teilaufhebung Erbbaurecht, Kaufvertrag) nicht abgeschlossen und vollzogen ist, gehen wir davon aus, dass es für die Dauer unseres Erbbaurechtes noch bei der bisherigen Gartenlandnutzung bleibt.	Die Gartenlandnutzung kann für die Dauer des Erbbaurechtes beibehalten werden. Die auf einer Teilfläche des Grundstücks festgesetzte Erschließungsanlage kann in diesem Bereich vorläufig als Engstelle unter Aussparung des Erbbaugrundstücks ausgebildet werden.	Zu berücksichtigen

Aufgestellt: Berlin, den 02.02.2015

Anlage 2

02.11.00

TEIL A - PLANZEICHNUNG



TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet können Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden. (§1 Abs. 5 BauNVO)

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig. (§5 Abs. 6 BauNVO)

1.3 In allgemeinen Wohngebiet sind oberhalb des ersten Vollgeschosses nur Wohnungen zulässig. (§1 Abs. 7 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Soweit eine Grundflächenzahl oder eine zulässige Grundfläche nicht festgesetzt ist, ergibt sich die zulässige Grundfläche aus der durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche, zuzüglich der Flächen, die gemäß entsprechender Umgrenzung durch Tiefgaragen unterbaut werden dürfen. (§19 Abs. 2 BauNVO)

2.2 Über die zulässige Zahl der Vollgeschosse hinaus sind keine weiteren Geschosse mit Aufenthaltsräumen zulässig. (§20 Abs. 1 BauNVO)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und abweichende Abstandsfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 2a BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

3.1 In dem Teil des allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA3 sind nur Hausgruppen (Reihenhäuser) zulässig. Dabei darf die Länge der Gebäude 25 m nicht überschreiten (abweichende Bauweise). Ausnahmebewilligungen können auch Doppelhäuser zugelassen werden. (§22 Abs. 4 Satz 1 BauNVO)

3.2 An die Baugrenzen zwischen den Punkten ab, cd, ef, gh, ij, kl, mn, op, qr und st darf bis zur höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse herangebaut werden, auch wenn hierdurch die baurechtsrechtlich erforderliche Abstandstiefen von 0,4 unterschritten wird. Für die betreffenden Bereiche wird die erforderliche Tiefe der Abstandsfestsetzungen mit 0,3 H festgesetzt. (§9 Abs. 2a BauNVO)

3.3 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen nicht durch Wintergärten, Erker, Balkone, Treppenhäuser und vergleichbare Bauteile überschritten werden. Abweichend hiervon können für die nachfolgend genannten untergeordneten Bauteile Überschreitungen zugelassen werden:

6. Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen müssen unter Berücksichtigung der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche und der jeweiligen Raumart ein erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß (erf. R_w) gemäß DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989, siehe Hinweis D) gemäß nachfolgender Tabelle aufweisen:

Lärmpegelbereich	erf. R _w für Aufenthaltsräume	erf. R _w für Aufenthaltsräume in Büroräumen und ähnliche	in Wohnungen und ähnliche Räume
III	35 dB	30 dB	35 dB
IV	40 dB	35 dB	40 dB
V	45 dB	40 dB	45 dB

Für Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliche Räume gelten jeweils die für Aufenthaltsräume in Wohnungen festgesetzten Werte; für Bettenräume in Krankeneinrichtungen gelten um jeweils 5 dB höhere Werte.

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind jeweils in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes gemäß Tabelle 9 der DIN 4109 ggf. zu erhöhen oder zu mindern. Geringere Schalldämm-Maße können zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung der exakten Gebäudegeometrien geringere als die ermittelten maßgeblichen Außenlärmpiegel auftreten.

6.2 In den Lärmpegelbereichen IV und V ist bei Schlaf- und Kinderzimmern der erforderliche hygienische Luftwechsel durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere - den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende - Maßnahmen sicherzustellen. Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen.

7. Pflanz- und Erhaltungsbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Zuordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. § 9 Abs. 1a BauGB)

7.1 Die Dachflächen von Gebäuden mit nicht mehr als drei Vollgeschossen sind bei einem Schichtaufbau von mindestens 10 cm extensiv zu begrünen. Dies gilt nicht für Dachterrassen, Belichtungsfächen und Flächen für technische Aufbauten.

7.2 Tiefgaragen sind mit einer mindestens 25 cm hohen Erdschicht zu überdecken und intensiv zu begrünen. Dies gilt nicht für Flächen, die durch Terrassen und Wege überdeckt werden; wobei der Anteil der begrüneten Flächen an der Gesamtfläche der jeweiligen Tiefgarage 40 % nicht unterschreiten darf.

7.3 Die Standflächen für Müllbehälter außerhalb von Gebäuden sind mit einer Dachbegrünung zu versehen. Gleiches gilt für Fahrradabstellflächen für mehr als 3 Fahrräder.

7.4 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Wegen, Stützplätzen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

IV Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl - GRZ als Höchstmaß (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen; Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 21 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Ein- und Ausfahrt

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (siehe textl. Festsetzungen Nr. 5) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche: Private Hausgärten

Spielplatz

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzungen Nr. 7.5, 7.6)

Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB) mit der Zweckbestimmung:

Stellplätze / Tiefgarage

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bezugspunkte / Linien mit textlichen Festsetzungen

Bemaßung von Festsetzungen in Meter

Flächen mit erhöhten Anforderungen an der baulichen Lärmschutz (Lärbereich DIN 4109) (siehe textl. Festsetzungen Nr. 6)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellungen der Planunterlage

Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

vorhandene Bebauung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 17.06.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 13.08.2013 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) S. 1 BauGB ist vom 19.08.2013 bis einschließlich 30.08.2013 durchgeführt worden.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) BauGB am 16.08.2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Bauausschuss hat am 16.06.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.07.2014 bis zum 04.08.2014 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 24.08.2014 in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 27.06.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Der katasteramtliche Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

8. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

09. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.

10. Ausfertigung. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
- Lübeck, den

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung

Im Auftrag

Im Auftrag

L. S.

Franz-Peter Boden
Bausenator

Karsten Schröder
Bereichsleiter

Lübeck, den

L. S.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Schleswig - Holstein

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Im Auftrag

L. S.

Karsten Schröder
Bereichsleiter

Lübeck, den

L. S.

Bernd Saxe
Der Bürgermeister

Lübeck, den

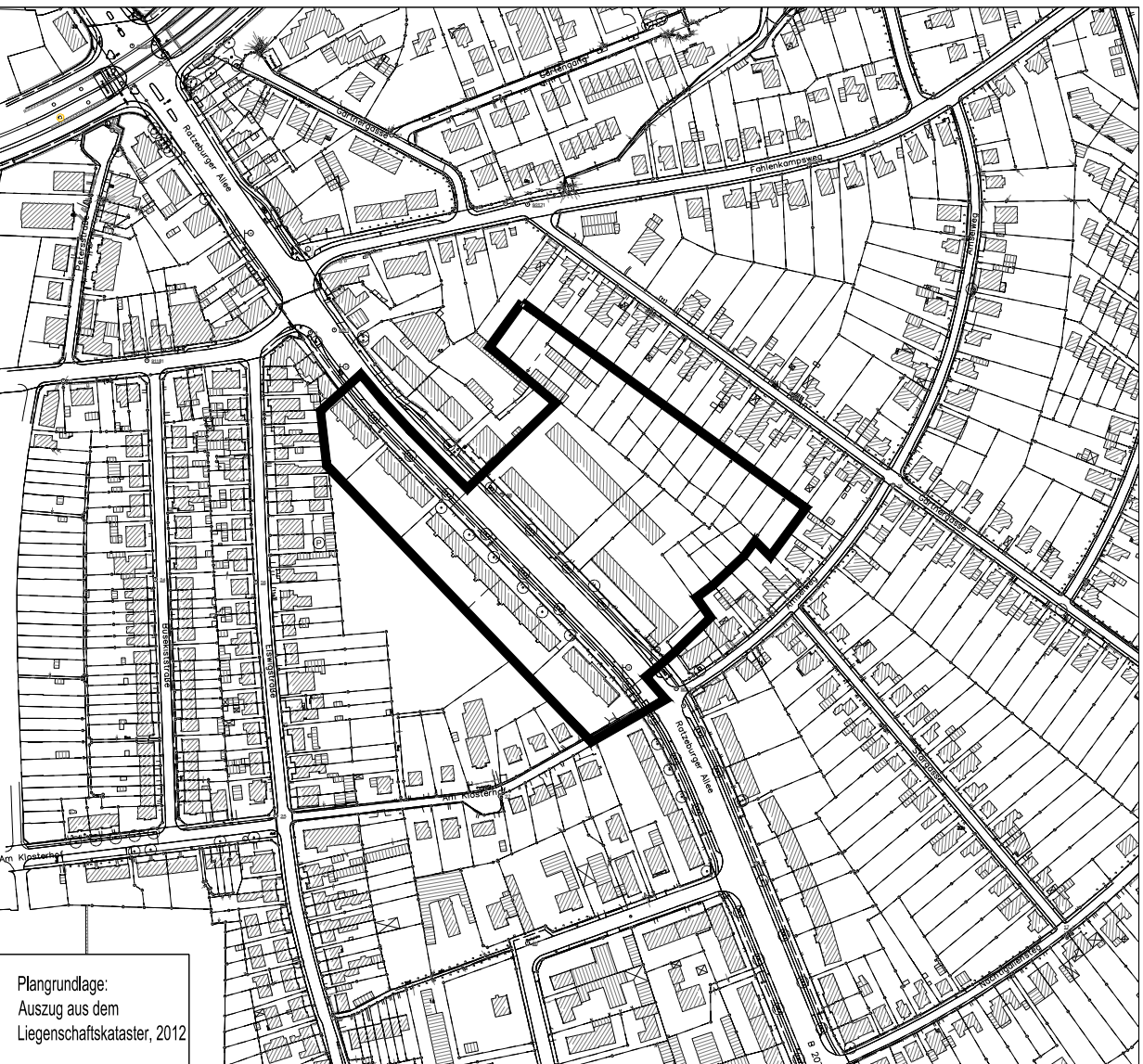
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Im Auftrag

L. S.

Karsten Schröder
Bereichsleiter

BEBAUUNGSPLAN 02.11.00

RATZEBURGER ALLEE
GÄRTNERGASSE



Stand des Verfahrens :

Satzungsbeschluss
Stand: 02.02.2015

Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung



Anlage 3

TEIL A - PLANZEICHNUNG



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

IV

Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

0,4

Grundflächenzahl - GRZ als Höchstmaß (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen; Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 21 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Ein- und Ausfahrt

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (siehe textl. Festsetzungen Nr. 5) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche: Private Hausgärten

Spielplatz

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzungen Nr. 7.5, 7.6)

Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB) mit der Zweckbestimmung: Stellplätze / Tiefgarage

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bezugspunkte / Linien mit textlichen Festsetzungen

Bemaßung von Festsetzungen in Meter

Flächen mit erhöhten Anforderungen an der baulichen Lärmschutz (Lärmbereich DIN 4109) (siehe textl. Festsetzungen Nr. 6)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellungen der Planunterlage

Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

vorhandene Bebauung

BEBAUUNGSPLAN 02.11.00

RATZEBURGER ALLEE

GÄRTNERGASSE

M. 1:1.000
(im Original)

Stand des Verfahrens :

Satzungsbeschluss

Stand: 02.02.2015

Hansestadt LÜBECK

Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung

Anlage 4

BEBAUUNGSPLAN 02.11.00**- Ratzeburger Allee / Gärtnergasse -****TEIL B - Text** (Auszug aus dem Planoriginal)**Satzungsbeschluss Stand: 02.02.2015****I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN****1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

- 1.1 Im allgemeinen Wohngebiet können Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden.

(§ 1 Abs. 5 BauNVO)

- 1.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

(§ 1 Abs. 6 BauNVO)

- 1.3 In allgemeinen Wohngebiet sind oberhalb des ersten Vollgeschosses nur Wohnungen zulässig.

(§ 1 Abs. 7 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Soweit eine Grundflächenzahl oder eine zulässige Grundfläche nicht festgesetzt ist, ergibt sich die zulässige Grundfläche aus der durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche, zuzüglich der Flächen, die gemäß entsprechender Umgrenzung durch Tiefgaragen unterbaut werden dürfen.

(§ 19 Abs. 2 BauNVO)

- 2.2 Über die zulässige Zahl der Vollgeschosse hinaus sind keine weiteren Geschosse mit Aufenthaltsräumen zulässig.

(§ 20 Abs. 1 BauNVO)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und abweichende Abstandflächentiefen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 2a BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

- 3.1 In dem Teil des allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA3 sind nur Hausgruppen (Reihenhäuser) zulässig. Dabei darf die Länge der Gebäude 25 m nicht überschreiten (abweichende Bauweise). Ausnahmsweise können auch Doppelhäuser zugelassen werden.

(§ 22 Abs. 4 Satz 1 BauNVO)

- 3.2 An die Baugrenzen zwischen den Punkten ab, cd, ef, gh, ij, kl, mn, op, qr und st darf bis zur höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse herangebaut werden,

auch wenn hierdurch die bauordnungsrechtlich erforderliche Abstandsflächentiefe von 0,4 unterschritten wird. Für die betreffenden Bereiche wird die erforderliche Tiefe der Abstandsflächen mit 0,3 H festgesetzt.

(§ 9 Abs. 2a BauNVO)

- 3.3 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen nicht durch Wintergärten, Erker, Balkone, Treppenhäuser und vergleichbare Bauteile überschritten werden. Abweichend hiervon können für die nachfolgend genannten untergeordneten Bauteile Überschreitungen zugelassen werden:

- Vordächer über Hauseingängen um bis zu 1,5 m,
- Balkone zwischen den Punkten uv, um bis zu 2,0 m,
- Außentreppen entlang der Baugrenzen mit der Bezeichnung w, x, y und z um bis zu 2,0 m, sofern die Treppen der Erschließung der Obergeschosse dienen.

(§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

4. Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

- 4.1 Auf den Baugrundstücken sind Garagen (mit Ausnahme von Tiefgaragen auf den hierfür festgesetzten Flächen) unzulässig. In den Teilgebieten WA 1 und WA 2 sind Stellplätze einschließlich überdachter Stellplätze nur auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

(§ 12 Abs. 6 BauNVO)

- 4.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßenbegrenzungslinie der Ratzeburger Allee und den straßenseitigen Baugrenzen der straßenseitigen Baufelder bzw. deren seitliche Verlängerungen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig.

(§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 5.1 Fläche A1 ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger, einem Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr und mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.
- 5.2 Fläche A2 ist einem Gehrecht zugunsten der Anlieger, mit einem Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr und mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.
- 5.3 Fläche B ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr zu belasten.
- 5.4 Fläche C ist mit einem Gehrecht zugunsten der Anlieger, mit einem Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr und mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.

5.5 Fläche D ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger zu belasten.

6. Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen müssen unter Berücksichtigung der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche und der jeweiligen Raumart ein erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß (erf. $R'_{w,res}$ gemäß DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989, siehe Hinweis D) gemäß nachfolgender Tabelle aufweisen:

Lärmpegelbereich	erf. $R'_{w,res}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen und ähnliche Räume	erf. $R'_{w,res}$ für Aufenthaltsräume in Büroräumen und ähnliche Räume
III	35 dB	30 dB
IV	40 dB	35 dB
V	45 dB	40 dB

Für Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliche Räume gelten jeweils die für Aufenthaltsräume in Wohnungen festgesetzten Werte; für Bettenräume in Krankeneinrichtungen gelten um jeweils 5 dB höhere Werte.

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind jeweils in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes gemäß Tabelle 9 der DIN 4109 ggf. zu erhöhen oder zu mindern. Geringere Schalldämm-Maße können zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung der exakten Gebäudegeometrien geringere als die ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel auftreten.

6.2 In den Lärmpegelbereichen IV und V ist bei Schlaf- und Kinderzimmern der erforderliche hygienische Luftwechsel durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere - den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende - Maßnahmen sicherzustellen. Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen.

7. Pflanz- und Erhaltungsbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Zuordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. § 9 Abs. 1a BauGB)

7.1 Die Dachflächen von Gebäuden mit nicht mehr als drei Vollgeschossen sind bei einem Schichtaufbau von mindestens 10 cm extensiv zu begrünen. Dies gilt nicht für Dachterrassen, Belichtungsflächen und Flächen für technische Aufbauten.

7.2 Tiefgaragen sind mit einer mindestens 25 cm hohen Erdschicht zu überdecken und intensiv zu begrünen. Dies gilt nicht für Flächen, die durch Terrassen und Wege überdeckt werden; wobei der Anteil der begrünten Flächen an der Gesamtfläche der jeweiligen Tiefgarage 40 % nicht unterschreiten darf.

- 7.3 Die Standflächen für Müllbehälter außerhalb von Gebäuden sind mit einer Dachbegrünung zu versehen. Gleiches gilt für Fahrradabstellplätze für mehr als 3 Fahrräder.
- 7.4 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
- 7.5 Auf den mit den Ziffern 1-5 gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zweireihig mindestens 1 m breit und 1 m hoch standortgerechte, heimische Laubholzhecken der in Pflanzliste 1 aufgeführten Arten zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- 7.6 Auf der mit der Ziffer 6 gekennzeichneten Fläche (Private Grünfläche) zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind vollflächig Sträucher der in Pflanzliste 1 aufgeführten Arten (ausgenommen sind die Arten *Ribes alpinum* 'Schmidt' und *Ligustrum vulgare* 'Atrovirens') zu pflanzen und durch extensive Pflege dauerhaft zu unterhalten.
- 7.7 Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf den Baugrundstücken im Plangebiet insgesamt folgende Pflanzungen vorzunehmen:
- a) mindestens 9 standortgerechte, heimische Laubbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16/18 cm, der in Pflanzliste 2 aufgeführten Arten,
 - b) mindestens 540 m² standortgerechte, heimische Laubholzhecken aus Sträuchern,
1 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm, der in Pflanzliste 1 aufgeführten Arten.
- 7.8 Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft werden die folgenden aufgeführten Maßnahmen, die auf Flächen außerhalb des Plangebietes durchzuführen sind, dem allgemeinen Wohngebiet als insgesamt zugeordnet:
- a) Pflanzung von mindestens 11 standortgerechten, heimischen Laubbäumen (Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16/18 cm) der in Pflanzliste 2 aufgeführten Arten auf dem Flurstück 202/54 aus Flur 13 der Gemarkung St. Jürgen,
 - b) dauerhafte Überlassung einer Fläche von mindestens 1.600 m² zur natürlichen Sukzession auf dem Flurstück 18/4 aus Flur 1 der Gemarkung Vorrade. Als Initialpflanzung sind je 100 m² mindestens 3 standortgerechte, heimische Laubbäume (Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12/14 cm) der in Pflanzliste 2 aufgeführten Arten sowie 10 standortgerechte, heimische Sträucher (3 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm) der in Pflanzliste 1 aufgeführten Arten zu pflanzen.
- 7.9 Auf den Baugrundstücken sind folgende Maßnahmen zum Artenschutz durchzuführen:
- a) 20 Dohlen-Nisthilfen an geeigneten Gebäuden (entsprechend der Bauabschnitte) vor Beginn der Abrissarbeiten aufhängen,

- b) 5 Fledermausgroßraumhöhlen, 3 Fledermaushöhlenkästen und 3 Fledermausflachkästen aufhängen; neben den Fledermaushöhlen ist jeweils ein Höhlenkasten für Brutvögel (Meisenkasten) anzubringen,
- c) 3 Höhlenbrüterkästen, 3 Nischenbrüterkästen und 1 Sperlingskoloniekasten aufhängen.

Die Nisthilfen, Höhlen und Brutkästen sind über einen Zeitraum von 20 Jahren einmal jährlich fachgerecht zu warten (Prüfung auf Schadhaftigkeit, ggf. Ersatz des Kastens, Reinigung). Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen a) und b) muss so gestaltet sein, dass die Funktionsfähigkeit der Lebens- und Fortpflanzungsstätte spätestens zum Beginn der nächsten sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere nach dem winterlichen Rückbaubeginn (1. März des Folgejahres) vollständig wiederhergestellt ist.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO)

8. Fassadenmaterialien und Dachform

- 8.1 Als Fassadenmaterial der Hauptgebäude ist nur roter bis rotbrauner Fassadenstein (Klinker) mit hellen Fugen zulässig.
- 8.2 Naturstein- und Klinkerimitationen sowie spiegelnde bzw. reflektierende Kunststoff- und Metallmaterialien sind als Fassadenmaterialien für Haupt- und Nebengebäude unzulässig.
- 8.3 Im gesamten Plangebiet sind nur Flachdächer zulässig. (Die Dachflächen sind gemäß textl. Festsetzung 7.1 zu begrünen.)

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Die Alleebäume in der Ratzeburger Allee sind gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 i.V.m. § 1 Nr. 8 der Biotopverordnung vom 22. Januar 2009 ein besonders geschütztes Biotop im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes

IV. HINWEISE

- A Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können archäologisch bedeutsame Funde nicht ausgeschlossen werden. Es wird auf die allgemeine Melde- und Dokumentationspflicht nach § 15 Denkmalschutzgesetz hingewiesen. Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde ist rechtzeitig (spätestens 4 Wochen vor Baubeginn) zu informieren.
- B Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt werden; Bäume mit einem Stammumfang von 20 cm und mehr dürfen dabei erst ab dem 1. Dezember gefällt werden.

- C Abrissarbeiten an Gebäuden dürfen nur in der Zeit zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar durchgeführt werden. Die rückzubauenden Gebäude, insbesondere die Dachböden, sind dabei im Vorfeld einer Begehung durch ausgewiesenes Fachpersonal zu unterziehen, um eventuelle Quartiersnutzungen für Fledermäusen auszuschließen. Abweichungen hiervon können nur durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.
- D Die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Nov. 1989), auf die in der textlichen Festsetzung 6.1 Bezug genommen wird, liegt zusammen mit dem Bebauungsplan 02.11.00 - Ratzeburger Allee Gärtnergasse - in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (gegenwärtig beim Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 12 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

ANHANG: Pflanzlisten

Pflanzliste 1 - Hecken- und Sträucher

Botanischer Name	Deutscher Name
Heckenpflanzungen	
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Ribes alpinum 'Schmidt'	Alpen-Johannisbeere
Ligustrum vulgare 'Atrovirens'	Schwarzgrüner Liguster
Strauchpflanzungen	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Euonymus europaeus	Pfaffenhüttchen
Genista tinctoria	Färberginster
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rubus spec.	Brombeer Wildarten
Salix purpurea	Purpurweide
Salix aurita	Öhrchenweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Pflanzliste 2 - Bäume

Botanischer Name	Deutscher Name

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Salix alba	Silber-Weide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus glabra	Bergulme
Ulmus minor	Feldulme

BEGRÜNDUNG

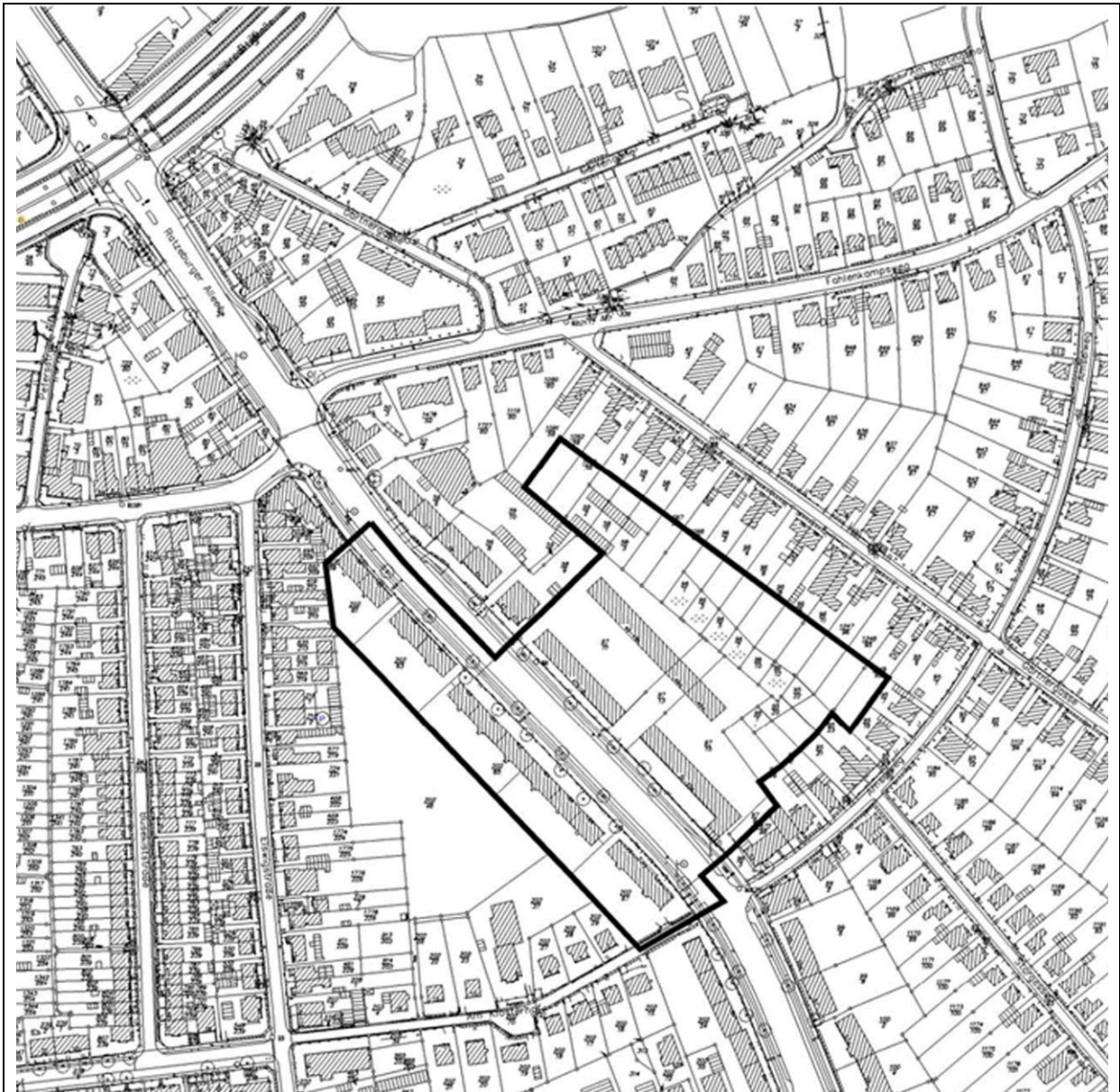
Anlage 5

zum

Bebauungsplan 02.11.00 - Ratzeburger Allee / Gärtnergasse -

Fassung zum Satzungsbeschluss

Stand: 2. Februar 2015



Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung
in Zusammenarbeit mit TOPOS Stadtplanung Landschaftsplanung Stadtforschung, Berlin

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	5
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	6
1.4	Städtebauliche Varianten	7
2.	Ausgangssituation	7
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	7
2.2	Natur und Umwelt	8
2.3	Eigentumsverhältnisse	9
2.4	Bisheriges Planungsrecht	10
3.	Übergeordnete Planungen	11
3.1	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	11
3.2	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)	11
3.3	Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck	11
4.	Ziele und Zwecke der Planung	11
5.	Inhalt der Planung	12
5.1	Flächenbilanz	13
5.2	Planinhalt und Begründung einzelner Festsetzungen	13
5.2.1	Art der baulichen Nutzung	13
5.2.2	Bauweise, Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen	14
5.2.3	Lärmimmissionen	15
5.2.4	Baugestalterische Festsetzungen	15
5.3	Erschließung	15
5.3.1	Äußere und innere Erschließung	15
5.3.2	Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr	16
5.3.3	Oberirdische Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen	16
5.3.4	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	17
5.3.5	Ver- und Entsorgung	17
5.4	Grün, Natur und Landschaft	17
5.4.1	Grünflächen	17
5.4.2	Pflanz- und Erhaltungsbindung	17
5.4.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	18
6.	Umweltbericht	18
6.1	Einleitung	18
6.2	Kurzdarstellung Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	18
6.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und -planungen	19
6.3.1	Fachgesetze	19

6.3.2	Fachpläne	20
6.4	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	20
6.4.1	Schutzgut Boden	20
6.4.2	Schutzgut Wasser	22
6.4.3	Schutzgut Klima/Luft	23
6.4.4	Schutzgut Pflanzen/Biotoptypen	24
6.4.5	Schutzgut Tiere	26
6.4.6	Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild und Erholungsnutzung	26
6.4.7	Schutzgut Mensch	27
6.4.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	28
6.4.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	28
6.4.10	Schutzgebietsausweisungen	30
6.5	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	30
6.5.1	Schutzgut Boden	30
6.5.2	Schutzgut Wasser	31
6.5.3	Schutzgut Klima/Luft	32
6.5.4	Schutzgut Pflanzen/Biotoptypen	33
6.5.5	Schutzgut Tiere	34
6.5.6	Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild und Erholungsnutzung	35
6.5.7	Schutzgut Mensch	36
6.5.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	38
6.5.9	Schutzgebietsausweisungen	38
6.6	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	38
6.7	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	38
6.7.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	38
6.7.2	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	39
6.7.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	46
6.7.4	Ausgleichsmaßnahmen	47
6.8	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	50
6.9	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	50
6.10	Alternative Planungsmöglichkeiten	50
6.11	Allgemein verständliche Zusammenfassung	50
7.	Wesentliche Auswirkungen der Planung	51
7.1	Auswirkungen auf die Umwelt	51
7.2	Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen	51
7.3	Verkehrliche Auswirkungen	51
7.4	Folgebedarfe	51
7.5	Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen	52
8.	Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes	52
9.	Finanzielle Auswirkungen	53

10.	Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten	53
10.1	Verfahrensübersicht	53
10.2	Rechtsgrundlagen	55
10.3	Fachgutachten	55

Plananhang:

Plananhang 1:	Städtebaulicher Entwurf 1. Bauabschnitt	57
Plananhang 2:	Städtebaulicher Entwurf (1. Preis Wettbewerb Dissing und Weitling mit TOPOS)	58

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtteil St. Jürgen Stadtbezirk Hüntertor–Mühlentor-Gärtnergasse.

Es umfasst die folgenden Grundstücke östlich und westlich der Ratzeburger Allee in einem Abschnitt nördlich der Einmündungen der Straßen "Am Klosterhof" und "Amselweg":

Ratzeburger Allee 47 b bis 51 c (ungerade), Ratzeburger Allee 50 bis 70 (gerade) sowie die rückwärtigen Teile der Grundstücke Gärtnergasse 18 bis 48 (gerade) und Amselweg 1 bis 7 (ungerade).

Folgende Flurstücke aus Flur 13 der Gemarkung St. Jürgen befinden sich im Geltungsbereich:

Östlicher Teilbereich: 58/1, 58/3, 59/2, 95/20, 95/22, 96/1, 96/3, 96/5, 96/7, 96/10, , 97/11, 97/13, 97/15, 98/1, 1802, teilweise: 58/2, 58/4, 59/3, 95/21, 95/23, 96/2, 96/4, 96/6, 96/8, 96/9, 96/11, 8/2, 1092/59, 1093/59, 1098/58, 1247/96, 1248/95, 1249/95, 1803, 1808, 1809, 1810, 1811. Verkehrsflächen der Ratzeburger Allee. Westlicher Teilbereich: 202/61, 202/63, 202/65, 202/67

Begrenzt wird das ca. 3,3 ha große Plangebiet durch:

Osten: Ungefähr mittige Grundstückstiefen der Grundstücke an der Gärtnergasse.

Süden: Teilweise mittige Grundstückstiefen der Grundstücke am Amselweg und Verkehrsfläche Am Klosterhof.

Westen: Kleingartenanlage und hintere Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung an der Elswigstraße.

Norden: Ratzeburger Allee Nr. 47 und Nr. 48.

In Abbildung 1 erfolgt die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

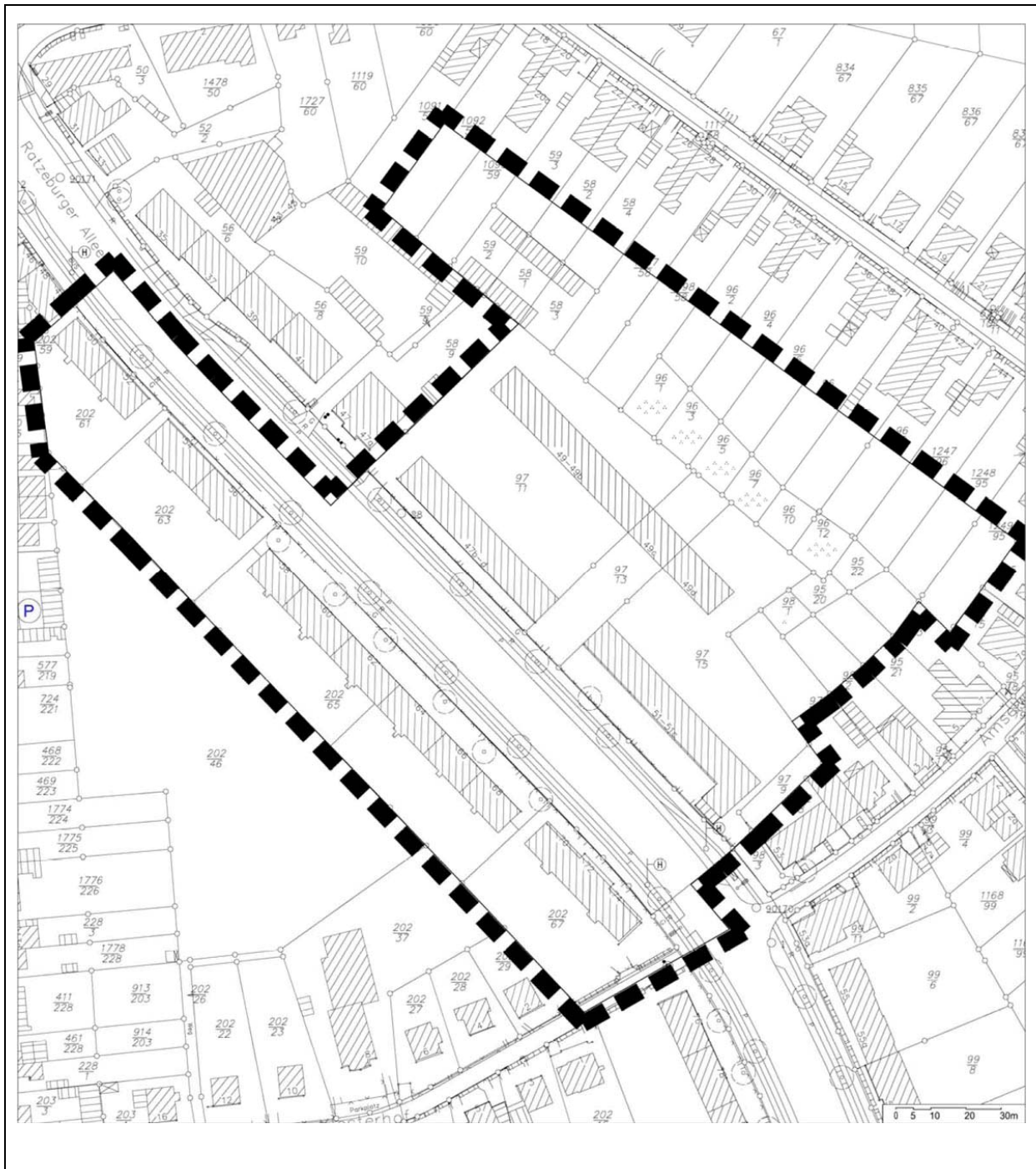
Anlass der Planung ist die Absicht des Lübecker Bauvereins eG, die langgestreckten Wohngebäude, die zu Beginn der 1950er Jahre beidseitig der Ratzeburger Allee entstanden sind, durch Neubauten zu ersetzen. Der derzeitige Gebäudebestand weist erhebliche Mängel verglichen mit den heutigen Baustandards auf. Zudem entsprechen die Wohnungsgrundrisse nicht mehr den Anforderungen an ein zeitgemäßes Wohnen.

Eine Modernisierung der Gebäude ist somit wirtschaftlich nicht vertretbar, da die geschätzten Aufwendungen über den Neubaukosten liegen würden. Daher hat sich der Lübecker Bauverein eG entschlossen, anstelle einer aufwendigen Sanierung und Modernisierung den alten Gebäudebestand beidseitig der Ratzeburger Allee durch neue Gebäude zu ersetzen.

Aufgrund der besonderen städtebaulichen Situation beidseits der stark befahrenen Einfallstraße im Süden des Stadtzentrums von Lübeck bestehen besondere Anforderungen an die städtebauliche und architektonische Qualität einer Bebauung in diesem Bereich. Daher wurde 2012 ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt und daran anknüpfend entschieden, den Entwurf des ersten Preisträgers DISSING + WEITLING architecture aus Kopenhagen mit TOPOS aus Berlin zu realisieren. Die Umsetzung des Entwurfs soll durch die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan vorbereitet werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da die geplante Neubebauung nach § 34 BauGB nicht genehmigungsfähig ist.

Abbildung 1: Geltungsbereich B-Plan 02.11.00



1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Der Bebauungsplan 02.11.00 wird als qualifizierter B-Plan in einem normalen Bauleitplanverfahren mit den nach §§ 3 und 4 BauGB vorgesehenen Teilnahmeverfahren aufgestellt. Gemäß § 2a BauGB ist im Aufstellungsverfahren neben der dem Entwurf des Bauleitplanes beizulegenden Begründung ein Umweltbericht zu erarbeiten, in dem gemäß § 2a Nr. 2 BauGB nach Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Nach § 2a Satz 3 BauGB stellt dieser einen gesonderten Teil der Begründung dar.

1.4 Städtebauliche Varianten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücksfläche des Lübecker Bauvereins eG sowie Teilbereiche der rückwärtigen Gärten von Privatgrundstücken der Gärtnergasse und des Amselweges. Die Hansestadt Lübeck entschied mit dem Aufstellungsbeschluss im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu prüfen, ob die rückwärtigen Gärten nach Auslaufen der Erbbaupachtverträge hinsichtlich einer weiteren Innenentwicklung bebaut werden können. Aufgrund der großen Grundstücke besteht grundsätzlich die Möglichkeit die Grundstücke zu teilen und in die städtebauliche Planung für eine Einfamilienhausbebauung einzubeziehen.

Die möglichen Flächenentwicklungen wurden in zwei städtebaulichen Varianten im Vorentwurf zum Bebauungsplan dargestellt und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen im August 2013 der Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgelegt.

In Variante 1 wurde der im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens prämierte Bebauungsvorschlag dargestellt. Auf den Flächen des Lübecker Bauvereins eG östlich der Ratzeburger Allee war eine quartiersbegrenzende Bebauung in Form von Hausgruppen mit südwestorientierten Vorgärten vorgesehen, rückseitig grenzen die bestehenden privaten Grünflächen an.

In Variante 2 wurde ebenfalls der im Rahmen des Wettbewerbs prämierte Bebauungsvorschlag übernommen, allerdings mit einem alternativen Bebauungsvorschlag der dritten Baureihe, die hier in Form von Hausgruppen mit südostorientierter Baukörperausrichtung vorgesehen war. Damit hätte im Sinne der Innenentwicklung ein zusätzliches Angebot an städtischen Wohnbaugrundstücken durch Einbeziehung eines Teils der tiefen Gärten generiert werden können.

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung - die Erbbaurechner wollten mehrheitlich die Gärten beibehalten - wurde die Variante 1 als Entwurfsgrundlage für das weitere Bauleitplanverfahren bestimmt.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur

Der Straßenraum der Ratzeburger Allee wird im Bereich südlich des St.-Jürgen-Rings durch eine straßenbegleitende Zeilenbebauung mit Ziegelfassaden und roten Satteldächern aus den 50er Jahren geprägt. Diese Ausprägung setzt sich auch im Anschluss an die Wohnungsbaubestände auf den Baugrundstücken des Lübecker Bauvereins in Richtung Süden fort und bestimmt heute maßgeblich das städtebaulich einheitliche Erscheinungsbild im südlichen Abschnitt der Ratzeburger Allee. Auf dem zu überplanenden Gelände befinden sich langgestreckte Wohngebäude beidseitig der Ratzeburger Allee, die von angrenzenden Freiflächen und Erschließungsflächen umgeben sind. Die sieben Wohnzeilen umfassen insgesamt 233 Wohnungen, zwei Gewerbeeinheiten und ein Servicebüro.

Veränderungsabsichten

Der Lübecker Bauverein eG hat die Bewohner der Bestandsgebäude Ratzeburger Allee über die geplanten Abriss- und Neubaumaßnahmen informiert und mit den betroffenen Mietern Übergangsmaßnahmen abgestimmt. Seit Juli 2014 wurde im 1. Bauabschnitt westlich der Ratzeburger Allee mit dem Abriss der Bestandsgebäude begonnen um daran anschließend mit der Neubebauung zu beginnen. Die Umsetzung der gesamten Baumaßnahmen soll in drei Bauabschnitten (1-3) westlich der Ratzeburger Allee und in drei Bauabschnitten (4-6) östlich der Ratzeburger Allee erfolgen.

Verkehrliche Erschließung

Die Baugrundstücke des Lübecker Bauvereins sind verkehrlich über die Ratzeburger Allee erschlossen. Die Bestandsgebäude der hinteren Baugrundstücke östlich der Ratzeburger Allee werden über eine Grundstückszufahrt und eine Stichstraße mit Wendemöglichkeit parallel zur Ratzeburger Allee erschlossen. In Verlängerung der Grundstückszufahrt endet die Fahrstraße an einem Garagenhof.

Die Ratzeburger Allee ist Teil des Hauptverkehrsstraßennetzes der Hansestadt Lübeck. Als radial auf die Altstadt ausgerichtete Straße ist sie für die Anbindung aus Richtung Süden eine Straße mit erheblicher Erschließungs- und Anbindungsfunktion. Mit dem Bau der B207n wurde zwar eine Entlastungsstraße für die Ratzeburger Allee realisiert, aktuelle Verkehrszählungen dokumentieren aber weiterhin die übergeordnete verkehrliche Funktion und große Bedeutung dieser Straße.

In Höhe des Plangebietes hat die Ratzeburger Allee eine Gesamtbreite von ca. 31 m. Der symmetrische Querschnitt gliedert sich in: zweimal Gehweg mit je ca. 3 m Breite, zweimal Radweg mit ca. 1,60 m Breite, zweimal Parkstreifen mit ca. 2,20 m Breite sowie zwei Baumstreifen mit ca. 1,50 m Breite und eine 14 m breite Fahrbahn, die sich in vier Fahrstreifen aufteilt.

Die Kfz-Verkehrsbelastung auf der Ratzeburger Allee beträgt nach Zählungen der Hansestadt Lübeck vom April 2013 etwa 22.000 Kfz/24h; davon sind etwa 1.000 Kfz dem Schwerverkehr (auch Linienbusverkehr) zuzurechnen.

ÖPNV-Anbindung

Das Plangebiet ist im unmittelbaren Umfeld über die Haltestellen „Amselweg“ und „Fahrenkampsweg“ des städtischen Linienbusverkehrs an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards des 2. Regionalen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck (2004-2009).

2.2 Natur und Umwelt

(siehe auch Ausführungen im Umweltbericht)

Topographie

Das Plangebiet ist bei Geländehöhen zwischen 11 m und 13 m ü.NHN weitestgehend eben. Das Plangebiet liegt nicht in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet oder in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Trave, so dass Belange des Hochwasserschutzes bei der Bauleitplanung nicht zu berücksichtigen sind.

Landschaftsbild und Erholung

Das Stadtbild der Plangebietsumgebung wird bestimmt durch die bestehenden zeilenförmigen Wohnbebauungen beidseits der Ratzeburger Allee. Die Wohnbauten sind eingebettet in Freiflächen mit geringer Differenzierung (Abstandsgrün) sowie Erschließungsflächen.

Prägende Elemente für das Stadt- und Landschaftsbild sind die westlich und östlich an die Bebauung angrenzenden Gartenflächen. Insbesondere die Kleingärten südwestlich des Plangebietes weisen eine hohe Vielfalt an Vegetation und Nutzungsstrukturen auf. Entlang der Ratzeburger Allee befindet sich zudem ein prägender Baumbestand.

Die Freiflächen des Geschosswohnungsbaus weisen nur ein begrenztes Nutzungsangebot für die wohnungsnahen Freiraumversorgung auf. Mit der Wakenitz-Niederung befindet sich ein großes Naherholungsgebiet im näheren Umfeld des Plangebietes.

Natur- und Artenschutz

Im Plangebiet befinden sich keine für den Natur- und Artenschutz relevanten Flächen, für den Artenschutz von Bedeutung ist in erster Linie der vorhandene Vegetationsbestand. Angrenzend auf der südwestlichen Seite liegt eine Kleingartenanlage mit einer hohen Vielfalt an unterschiedlichen Vegetationsbeständen. Diese Fläche wird durch die geplante Bebauung nicht direkt beeinträchtigt.

Im erweiterten Umfeld liegt das Naturschutzschutzgebiet "Wakenitz". Es gibt keine direkte Verflechtung mit dem Plangebiet, da ein breiter Streifen an besiedelter Fläche dazwischen liegt.

Boden, Wasser, Altlasten

Das Gebiet umfasst eine innerhalb des besiedelten Bereichs liegende Fläche mit bestehender Wohnbebauung. Große Teile des Geltungsbereichs sind bereits durch Wohngebäude, Garagen, und Erschließungsflächen versiegelt und sind somit vorbelastet. Im Gebiet sowie unmittelbar angrenzend befinden sich keine offenen Wasserflächen.

Altlastenflächen, auf denen ausweislich durchgeführter Untersuchungen schädliche Bodenverunreinigungen vorkommen bzw. von denen sonstige Gefahren ausgehen, sind für den B-Planumgriff nicht bekannt. Allerdings gibt es für einige Grundstücksadressen im Umgriff des B-Plans im hiesigen Boden- und Altlastenkataster Hinweise auf potenziell altlastenverdächtige gewerbliche Altnutzungen zu den Adressen Ratzeburger Allee 49d, 51c und 74 (allesamt mit Angaben zu ehem. Malerbetrieben).

Kleinere Gartenanteile zu Amselweg 1 (Bau- und Straßenbaubetrieb bis 1972) und zu Amselweg 7 (Schlosserei bis 1963) als Prüffälle des Boden- und Altlastenkatasters liegen noch knapp innerhalb des B-Planumgriffs.

Die vorgenannten Prüffall-Grundstücke sind alle über eine historisch-deskriptive Erfassung bzw. Standortrecherche hinsichtlich eines möglichen Altlastenverdachts abzuklären.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Der größte Teil der Baugrundstücke befindet sich im Eigentum des Lübecker Bauvereins eG. Nur der durch den Bebauungsplan für Erschließung und Bebauung überplante hintere Grundstücksteil des Grundstücks Gärtnergasse 30 ist nicht im Besitz des Lübecker Bauvereins eG. Das Grundstück ist derzeit ein privat genutztes Erbbaugrundstück.

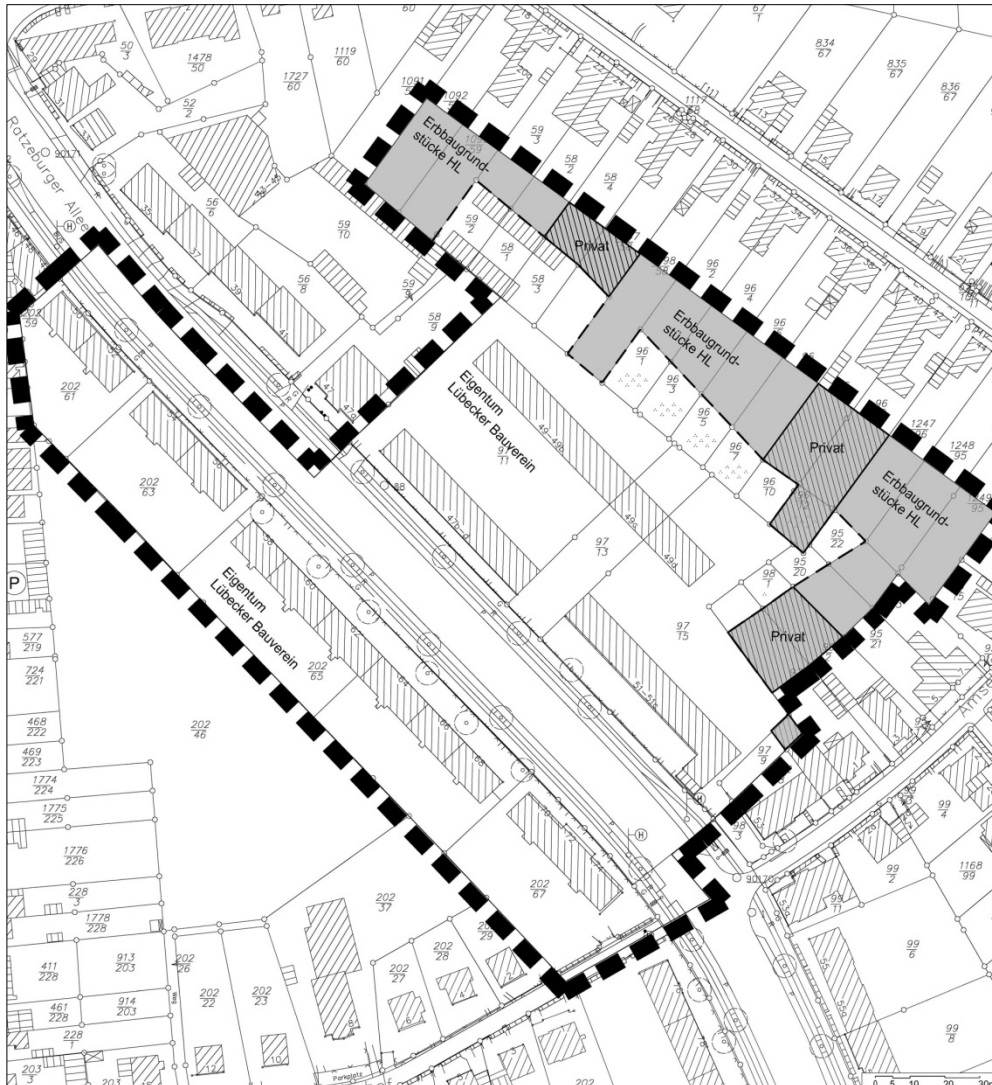
ÜBERSICHTSPLAN EIGENTUMSVERHÄLTNISSE "Ratzeburger Allee / Gärtnergasse"

■■■■■ Plangeltungsbereich

HANSESTADT LÜBECK - FACHBEREICH PLANEN UND BAUEN - BEREICH STADTPLANUNG

se -

nd
m-
adt



Eigentumsverhältnisse (02/2015)

Die außerhalb des Plangebietes gelegenen Kompensationsflächen befinden sich im Besitz des Lübecker Bauvereins eG.

2.4 Bisheriges Planungsrecht

Unbeplanter Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB

Planungsrechtlich befinden sich die Grundstücke des Geltungsbereiches im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Nach dieser Vorschrift ist eine straßenbegleitende Bebauung beidseits der Ratzeburger Allee planungsrechtlich zulässig. Das gilt jedoch nicht für die südwestlich der Ratzeburger Allee geplante Bebauung in zweiter und nordöstlich der Ratzeburger Allee geplante Bebauung in dritter Baureihe.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck in der derzeit geltenden Fassung stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Die mit dieser Bebauungsplanung beabsichtigte Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten, Verkehrsflächen und Grünflächen ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar. Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB wird damit entsprochen.

3.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Im ISEK 2010 werden die Gestaltung der Stadteingangsstraße (Ratzeburger Allee) und die Verbesserung des ÖPNV-Angebotes thematisiert, ohne daraus konkrete auf das Plangebiet bezogene Projekte abzuleiten.

3.3 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Im Plan „Entwicklung“ des Landschaftsplanes der Hansestadt Lübeck ist das Plangebiet als Siedlungsbereich dargestellt. Folgende allgemeine Forderungen werden im Landschaftsplan für das Plangebiet formuliert:

Entwicklung/Wiederherstellung der Allee an der Ratzeburger Allee (Pflanzung von zusätzlich 6 Straßenbäumen pro Kilometer) und stärkere Einbeziehung privater Freiflächen (Hausgärten, Abstandsgrünflächen, Höfe etc.) in die Erholungsnutzung.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 02.11.00 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohngebäuden in Überplanung des bestehenden Siedlungsbestandes beidseitig eines Teilabschnitts der Ratzeburger Allee gesichert werden.

Im Plangebiet sollen zukünftig Gebäude mit einem differenzierten Angebot aus verdichtetem, mehrgeschossigem Wohnungsbau sowie aus Stadt- bzw. Reihenhäusern entstehen. Die Umsetzung soll in insgesamt 6 Bauabschnitten erfolgen, um ein stufenweises Umsetzen der Bewohner aus den bestehenden in die neuen Wohngebäude zu ermöglichen.

Die Bebauungsstruktur staffelt sich von der verdichteten Mehrfamilienhausbauweise mit drei bis vier Geschossen beidseitig der Ratzeburger Allee über die in zweiter Reihe angeordneten Gebäudetypen mit zwei bis drei Geschossen bis hin zu den östlich der Ratzeburger Allee geplanten zwei- bis dreigeschossigen sogenannten „Triplexhäusern“ (Dreiflügelhäusern) und als dritter Typologie zu zweigeschossigen Reihenhaushausgruppen.

Die urbane Dichte und weitgehende Geschlossenheit des Straßenraumes Ratzeburger Allee löst sich in den hinteren Grundstücksbereichen zugunsten einer kleinteiligeren Bauweise mit individuellen Wohnformen auf.

5. Inhalt der Planung

Leitgedanke

Ausgangspunkt des Konzepts ist der Kontrast zwischen der straßenseitigen Bebauung längs der Ratzeburger Allee sowie deren rückwärtiger Bereiche. Die Struktur ist durch eine klare lineare bis zu 4-geschossige Straßenbebauung einerseits und durch eine kleinteilige zumeist 2-geschossige Reihen- und Einzelhausbebauung im rückwärtigen Bereich andererseits gekennzeichnet. Die Fassung des Straßenraums wird beibehalten und durch platzartige Erweiterungen und Öffnungen gegliedert. Die Baukörper entlang der Straße bieten einen baulichen Lärmschutz gegen die stark befahrene Straße und vermitteln mit abnehmender Bauhöhe zu den angrenzenden Kleingärten bzw. Einfamilienhaus-Bereichen.

Städtebau

Der Straßenraum der Ratzeburger Allee wird durch straßenbegleitende Baukörper unterschiedlicher Länge sowohl im Osten als auch im Westen räumlich gefasst. Die Bebauung variiert zwischen drei und vier Geschossen und wird durch drei Baukörper im Osten und drei Baukörper im Westen, die rechtwinklig zur Straßenrandbebauung stehen, aufgelockert. Sie vermitteln zwischen dem öffentlichen Straßenraum und den Quartiersinnenbereichen und bieten vielfältige Ein- und Ausblicke. Die Zonierung und Identitätsstiftung wird verstärkt durch einen ca. 1 m erhöhten Geländesprung zwischen Straßenraum und Wohnumfeld, der durch die darunterliegende Tiefgarage bedingt ist.

Gestaltungskonzept

Ziel ist ein Angebot an unterschiedlich nutzbaren Räumen/Flächen zu schaffen. Der Straßenraum der Ratzeburger Allee wird durch einen Wechsel von geschlossener und offener Bauweise gegliedert. Auf der Ostseite erhält die Wohnbebauung einen erhöhten Vorbereich. Gefasst durch eine 1 m hohe Mauer und eine niedrige Hecke kann hier ein besonnener Aufenthaltbereich für die EG-Wohnungen entstehen. Auf der Westseite soll ein Pflanzstreifen die Gliederung zwischen dem Gehweg und der Wohnbebauung bilden.

Vom öffentlichen Straßenraum führen beidseitig der Ratzeburger Allee Treppen in den um ca. 1 m erhöht liegenden halböffentlichen Freiraum der Wohnbebauung. Dieser Freiraum ist für alle Bewohner nutzbar. Ein durchgehender Weg bindet die Freiräume zusammen. Ein barrierefreier Weg wird von der rückseitigen Zuwegung (Rettungsweg) ermöglicht. Auf der Südwestseite bildet das Kleingartengelände das Umfeld der Wohnbebauung. Auf der Nordostseite bilden die Reihenhäuser mit ihren Gärten und dem Spielbereich den stadträumlichen weichen Übergang. Der Anteil an versiegelter Fläche soll auf den Flächen, die nicht durch die Tiefgarage unterbaut sind, auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden.

Vorgesehen sind Flachdächer, die bis auf die viergeschossigen Gebäude extensiv begrünt oder als Einzel- oder Gemeinschaftsdachterrassen ausgebildet werden sollen. Die unterkellerten Bereiche längs der straßenbegleitenden Zeilenbebauung nehmen u.a. Garagenparkplätze auf.

Das gesamte Untergeschoss ist lediglich ca. 1,8 m tief ins Erdreich eingebunden, so dass oberhalb der vorhandenen Geländeoberfläche ein Sockel von ca. 1 m Höhe gebildet wird. Die über den Tiefgaragenarealen befindlichen erhöhten Innenhofbereiche werden durch Erschließungswege, Pflanzbereiche und Terrassen genutzt und gestaltet.

5.1 Flächenbilanz

Allgemeines Wohngebiet WA1	ca. 8.514 qm
Allgemeines Wohngebiet WA2	ca. 7.826 qm
Allgemeines Wohngebiet WA3	ca. 2.613 qm
Private Grünflächen (Hausgärten)	ca. 6.365 qm
Verkehrsberuhigte Straße	ca. 1.317 qm
<u>Sonst. öfftl. Straßen (Ratzeburger Allee etc.)</u>	<u>ca. 6.300 qm</u>
Geltungsbereich Bebauungsplan	ca. 32.935 qm

Das Konzept beinhaltet eine Erhöhung der Bruttogeschossfläche von ca. 16.000 qm im jetzigen Gebäudebestand um 25 % auf ca. 20.000 qm im Wohnungsneubau. Für die Baugrundstücke des Lübecker Bauvereins wird hierdurch eine durchschnittliche GFZ von 1,0 erzeugt.

5.2 Planinhalt und Begründung einzelner Festsetzungen

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Zur Sicherung der Entwicklung einer Wohnbebauung in Überplanung des bestehenden Siedlungsbestandes erfolgt die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets auf den Flächen östlich und westlich der Ratzeburger Allee. Das städtebauliche Konzept sieht eine differenzierte Bebauungsstruktur orientiert an der Lage im Gebiet vor. Die Wohnbauflächen werden unterteilt in die Teilbereiche WA1 westlich der Ratzeburger Allee und WA2 östlich der Ratzeburger Allee bis zur neuen Erschließungsstraße sowie in WA3 östlich davon.

Zulässige Nutzungen (WA1, WA2, WA3)

Das Gebiet soll in erster Linie dem Wohnen dienen. Allgemein zulässig sind hier daher nach § 4 Abs. 2 BauNVO Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für gesundheitliche und soziale Zwecke.

Die in einem allgemeinen Wohngebiet § 4 Abs. 2 BauNVO grundsätzlich allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke sollen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Die in einem allgemeinen Wohngebietes nach § 4 Abs. 3 BauNVO grundsätzlich ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbegebiete, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die ausgeschlossenen Nutzungen widersprechen den Zielen des Bebauungsplanes und dem zu entwickelnden Gebietscharakter. Eine Ansiedlung derartiger Nutzungen ist aus städtebaulichen Gründen im Plangebiet nicht realisierbar ohne dass funktionale und gestalterische Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Diese Nutzungen stehen aufgrund ihrer flächenmäßigen Ausdehnung, des zusätzlichen Zielverkehrs und der von den möglichen Nutzungen ausgehenden Emissionen mit der angestrebten Entwicklung eines hochwertigen Wohngebietes im Widerspruch.

Zur Unterstützung des Zieles, das Gebiet in erster Linie dem Wohnen vorzubehalten, wird ergänzend festgesetzt, dass oberhalb des ersten Vollgeschosses nur Wohnnutzungen zulässig sind.

5.2.2 Bauweise, Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

Die Bebauungsstruktur staffelt sich von der verdichteten Mehrfamilienbauweise mit 3 bis 4 Geschossen entlang der Ratzeburger Allee über die in zweiter Reihe angeordneten Gebäudetypen mit 2 bis 3 Geschossen bis hin zu den im östlichen Gebiet geplanten dreigeschossigen „Triplexhäusern“ und als dritter Bautyp zu zweigeschossigen Reihenhaushausgruppen im östlichen Baufeld.

Die Umsetzung des städtebaulichen Entwurfes entsprechend des prämierten Wettbewerbsergebnisses soll durch eine enge Baukörperausweisung sichergestellt werden. Für das Wohngebiet WA3 wird für die Reihenhaushauszeilen eine maximale Baukörperlänge von 25 m festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche ergibt sich aus den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Das Maß der Nutzung wird weiterhin bestimmt durch die Anzahl der maximal zulässigen Geschosse.

Die festgesetzte GRZ kann in den Wohngebieten WA1 und WA2 bis zu einer GRZ von 0,8 durch unterirdische Stellplätze (inkl. Ihrer Zufahrten) überschritten werden. Die Geländeoberfläche der Tiefgarage ist zu mindestens 40% dauerhaft zu begrünen.

Die Planung auf den Flächen des Lübecker Bauvereins beinhaltet damit eine durchschnittliche GFZ von 1,0.

Die Höhenentwicklung der Hauptgebäude wird durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Vollgeschoßigkeit begrenzt. Ergänzend wird in 2.2 der textlichen Festsetzungen bestimmt, dass oberhalb des obersten zulässigen Vollgeschosses ist kein weiteres Geschoss mit Aufenthaltsräumen zulässig ist. Mit dieser Festsetzung soll die Umsetzung des Wettbewerbssiegerentwurfs gewährleistet werden, der eine ruhige kubische Architektur mit Flachdach und ohne Staffel- oder Dachgeschosse vorsieht.

Auf die Festsetzung von Gebäudehöhen wird verzichtet.

Im allgemeinen Wohngebiet (WA1, WA2) ist entsprechend dem städtebaulichen Konzept im Bereich zur Ratzeburger Allee eine höhere bauliche Dichte, im Übergang zum Innenbereich eine mittlere Dichte und im Innenbereich eine geringere bauliche Dichte vorgesehen. Um den Anforderungen der Abstandsregelungen gerecht zu werden und den Schutz gegenüber des Verkehrslärmes der Ratzeburger Allee zu verbessern, wurde der Wettbewerbssentwurf geringfügig überarbeitet und die Anzahl der Gebäudeunterbrechungen von 9 auf 6 reduziert.

Die überbaubaren Grundstücksflächen im allgemeinen Wohngebiet (WA3) werden durch Baufenster festgesetzt, die entsprechend dem städtebaulichen Konzept einen Gestaltungsspielraum zur Gebäudedisposition bieten. Zur Umsetzung der nach Wettbewerbsergebnis für diesen Bereich vorgesehenen Unterbrechungen der Baukörper und Öffnung zum angrenzenden Gartenland werden auch Festsetzungen zur Bauweise getroffen.

Für Vordächer werden Überschreitungsmöglichkeiten der Baugrenzen festgesetzt, für die übrigen Fassaden wird bis auf wenige Abweichungen (s. textliche Festsetzungen 3.3) ein ruhiger kubischer Gebäudecharakter erreicht werden. Im Bereich der Abweichungen werden Wohnangebote angestrebt, die aufgrund spezifischer Förderrahmenbedingungen geänderte Grundriss- und Erschließungslösungen erfordern.

Im Bebauungsplan werden im Allgemeinen Wohngebiet WA1 bei einzelnen Seiten von insgesamt drei Baufeldern aus städtebaulichen Gründen vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Abstandsflächentiefe festgesetzt. Das städtebauliche Konzept sieht eine kleinteili-

ge Abfolge von Innenhöfen und Freiflächen südlich der Ratzeburger Allee vor. Deshalb wird aus städtebaulichen Gründen festgesetzt, dass an die Baugrenzen zwischen den Punkten ab, cd, ef, gh, ij, kl, mn, op, qr und st bis zur höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse herangebaut werden darf, auch wenn hierdurch die bauordnungsrechtlich erforderliche Abstandsflächentiefe von 0,4 unterschritten wird. Die bauordnungsrelevanten Aspekte wie die Sicherung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung werden berücksichtigt, da in den betreffenden Bereichen aufgrund ihrer Südwestorientierung und der Höhenstaffelung von II-geschossigen zu III/IV-geschossigen Baukörpern alle Aufenthaltsräume der betroffenen Gebäudefronten ausreichend belichtet und belüftet werden.

5.2.3 Lärmimmissionen

Durch geeignete Festsetzungen zum passiven Lärmschutz werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt. Die im Plan festgesetzten erhöhten Anforderungen an den baulichen Lärmschutz stellen einen verträglichen Schallpegel innerhalb der geplanten Gebäude sicher.

5.2.4 Baugestalterische Festsetzungen

In Anlehnung an die traditionelle Farbgebung der Gebäudefassaden in der Hansestadt Lübeck und der im unmittelbaren Plangebietsumfeld vorhandenen Gebäudefassaden wird festgesetzt, dass als Fassadenmaterial der Hauptgebäude nur roter bis rotbrauner Fassadenstein mit hellen Fugen zulässig ist. Zur Vermeidung störender Lichtreflexionen werden zudem reflektierende bzw. spiegelnde Materialien ausgeschlossen.

Um eine harmonische Dachlandschaft zu erzielen und um eine übermäßige Höhenentwicklung der Gebäude zu vermeiden, werden nur Flachdächer zugelassen, die mit Ausnahme der viergeschossigen Gebäude zu begrünen sind, soweit sie nicht für Dachterrassen genutzt werden.

Die Überdachungen der Müllsammelplätze sind zu begrünen, um ihre bauliche Wirkung zu mildern und diese Nutzungen in das Grünkonzept einzubeziehen.

5.3 Erschließung

5.3.1 Äußere und innere Erschließung

Die Erschließung des allgemeinen Wohngebietes WA1 erfolgt direkt von der Ratzeburger Allee aus. Die Erschließung der allgemeinen Wohngebiete WA2 und WA3 erfolgt sowohl von der Ratzeburger Allee über eine zentrale Tiefgaragenzufahrt als auch über eine öffentliche, verkehrsberuhigte Planstraße, die ausgehend von der bereits vorhandenen Grundstückszufahrt im Bereich des Bankgebäudes, die Anbindung der im hinteren Teil des Grundstücks geplanten Bebauung sicherstellt.

Im Bereich der Tiefgaragenzufahrten sollen die Geh- und Radwegesurten der Ratzeburger Allee farblich und/oder durch Belagwechsel gekennzeichnet werden und die Haltesichtfenster (Sichtdreiecke) durch z.B. Pflanzflächen wirksam vor Beparken geschützt werden..

Die Leistungsfähigkeiten der Ratzeburger Allee einschließlich der dem Plangebiet zugeordneten Knoten sind ausreichend, da kein nennenswerter Neuverkehr entsteht und gleichzeitig die Kfz-Belegung mit Fertigstellung der B207n weiter abnehmen wird.

Die Erschließung der allgemeinen Wohngebiete WA2 und WA3 erfolgt über eine Erschließungsstraße im Zweirichtungsverkehr und ist als Verkehrsberuhigter Bereich (StVO Z325)

auszuweisen. Im Rahmen des konkreten Straßenausbaus ist durch die bauliche Gestaltung der Aufenthaltscharakter des Straßenraumes zu betonen und damit die angestrebte Schrittgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge zu gewährleisten. Maßnahmen zum verkehrsberuhigten Ausbau sind z.B. Pflanzinseln in unterschiedlicher Breite mit Bodendeckern. Die notwendige Vorsorge für den ruhenden Verkehr wird u.a. durch ein Stellplatzangebot am Ende der Stichstraße getroffen.

Die Erschließungsstraße endet in einem Wendehammer, der an die Anforderungen von Wendemanövern von 3-achsigen Fahrzeugen ausgerichtet ist. Der Querschnitt der Erschließungsstraße ist im hinteren Bereich mit einer Breite von 5,5 m für den eingeschränkten Begegnungsfall LKW-Pkw ausgelegt. Im zur Ratzeburger Allee zuführenden Bereich ist eine Aufweitung der Erschließungsstraße auf 7,50 geplant, damit sich begegnende Ab- und Einbiegevorgänge ohne Einschränkungen abgewickelt werden können und dabei für die Fußgänger ein ausreichender Wegebereich verbleibt..

Zwischen der vorderen Gebäudezeile im Allgemeinen Wohngebiet WA2 und der hinteren Bebauung mit Triplexhäusern wird zusätzlich eine befestigte Umfahrt als Rettungsweg angelegt, die von der Erschließungsstraße mit versenkbaren oder umklappbaren Pollern o.ä. abgetrennt ist. Diese Umfahrt kann auch von Rettungsfahrzeugen und in Ausnahmefällen von Lieferverkehren genutzt werden. Die Umfahrt wird auch als zusätzliche Erschließung für den Fußgänger- und Radverkehr eingerichtet mit einer zusätzlichen Anbindung an die Ratzeburger Allee.

Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes WA1 ist lediglich eine Umfahrt mit 3,50 m Breite als Rettungsweg vorgesehen. Die Anbindung erfolgt hier direkt an die Ratzeburger Allee.

Die Notbefahrbarkeit der hinteren Grundstücksflächen durch die Feuerwehr und von Rettungsfahrzeugen ist in WA1 und WA2 durch ein Fahrrecht gesichert.

5.3.2 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr

Die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr entspricht den Standards des aktuellen regionalen Nahverkehrsplanes (RNVP) der Hansestadt Lübeck. Das Plangebiet ist im öffentlichen Nahverkehr mit zwei Buslinien des Stadtverkehrs Lübeck angebunden. Die Haltestellen „Fahlenkampsweg“ und „Amselweg“ liegen jeweils in direkter Nachbarschaft der Lichtsignalanlagen über die Ratzeburger Allee.

5.3.3 Oberirdische Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen

Der ruhende Verkehr wird in Tiefgaragen auf beiden Straßenseiten der Ratzeburger Allee untergebracht. Hierbei werden für den Südteil eine separate Zu- bzw. Ausfahrt und für den Nordteil eine zentrale Zu- bzw. Ausfahrt vorgesehen. Für die Tiefgaragen ist eine natürliche Be- und Entlüftung vorgesehen. Hierzu wird die Oberkante der Tiefgarage um ca. 1 m über dem Gelände angeordnet. Der Geländesprung wird in der Freiraumgestaltung aufgegriffen und stärkt die Gliederung der öffentlichen, halböffentlichen und privaten Freiräume.

Für die Allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 werden Stellplätze in Tiefgaragen und – zu einem geringen Teil oberirdisch auf den Grundstücksflächen – eingerichtet. Für das WA3 erfolgt die Anordnung der Stellplätze im Wesentlichen in den vorderen Bereichen der Baugrundstücke. Darüber hinaus bestehen Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum. Im nördlichen Bereich des Allgemeinen Wohngebietes WA1 sind 5 oberirdische Stellplätze und südöstlichen Bereich im Allgemeinen Wohngebiet WA3 ebenfalls 5 oberirdische Stellplätze am Ende der Stichstraße innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche eingerichtet. Die Park-

plätze für Besucher werden zudem über die Längsparkstände entlang der Ratzeburger Allee abgedeckt (diese werden derzeit auch von den Bewohner/-innen des Quartiers genutzt).

5.3.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

In den allgemeinen Wohngebieten werden mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen festgesetzt. Neben der Sicherung einer fußläufigen Durchquerungsmöglichkeit des Wohnquartiers für Fußgänger sollen damit Geh- und Fahrrechte zugunsten von Anliegern, Fahrrechte der Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen und Leitungsrechte für Versorgungsträger gesichert werden.

5.3.5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist gesichert. Nebenanlagen zur Versorgung des Plangebietes mit Energie und Wasser sowie zur Abwasserentsorgung können gemäß § 14 (2) BauNVO in den Baugebieten ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Wärmeversorgung erfolgt über eine konventionelle gasbetriebene Thermenanlage. Unterstützend zu dieser Anlage wird es eine Wärmeenergienutzung aus dem Schmutzwasser-Netz der Entsorgungsbetriebe Lübeck geben. Hierzu wird über eine Wärmetauscheranlage im Schmutzwassersammler mittels einer Wärmepumpe dem Schmutzwasser ein gewisser Teil Wärmeenergie entzogen, um diese dem Pufferspeicher der Neubaumaßnahme zuzuführen.

Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 wird auf Grund baulicher Gegebenheiten auf eine Regenwasserversickerung durch Rigolen verzichtet. Das anfallende Regen- und Schmutzwasser wird getrennt in die Ratzeburger Allee eingeleitet. Jeder Bauabschnitt erhält separate Anschlüsse an das Entwässerungsnetz der Lübecker Entsorgungsbetriebe. In den Allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA3 wird im Rahmen der weiteren Vertiefung der Planung die Möglichkeit einer Niederschlagsversickerung geprüft. Sollte keine Niederschlagsversickerung möglich sein erfolgt neben dem Schmutzwasser auch eine Entsorgung des Regenwassers über das Leitungsnetz der Entsorgungsbetriebe Lübeck.

Bei einer erforderlichen Einleitung des Niederschlagswassers in das öffentliche Kanalnetz ist eine Rückhaltung erforderlich. Die Bemessung der Rückhalteanlagen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

5.4 Grün, Natur und Landschaft

5.4.1 Grünflächen

Der mit dem Bebauungsplan verbundene Eingriff kann durch Maßnahmen, vorwiegend im Bereich der privaten Grünflächen vollständig innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete kompensiert werden.

5.4.2 Pflanz- und Erhaltungsbindung

Als Pflanzbindungen werden Hecken- und extensive Strauchpflanzungen auf den festgesetzten Flächen in der Planzeichnung vorgesehen. Zum Erhalt werden die hochwertigen Allee-bäume in der Ratzeburger Allee festgesetzt.

5.4.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden Dachbegrünungen und die Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Beläge festgesetzt.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Die Stadtverwaltung der Hansestadt Lübeck hat am 17.06.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes 02.11.00 Ratzeburger Allee / Gärtnergasse beschlossen.

Gemäß § 2a BauGB ist im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes neben der Begründung ein Umweltbericht beizufügen, in dem gemäß § 2a Nr. 2 BauGB nach Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Nach § 2a Satz 3 BauGB stellt dieser einen gesonderten Teil der Begründung dar.

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz (EAG Bau) ist die Umweltprüfung als umfassendes Prüfverfahren für grundsätzlich alle Bauleitverfahren eingeführt worden. Die Umweltprüfung wird in das Verfahren der Bauleitplanung integriert. Es gibt keine zusätzlichen Verfahren. Für die Bestimmung der Prüfungsdichte wird in § 2 (4) Satz 3 BauGB erklärt, dass sich die Umweltprüfung auf das bezieht, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Grundlage des Umweltberichtes sind die vorliegenden Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern gemäß UVPG sowie zu den übrigen Anforderungen des Naturschutz- und des Gemeinschaftsrechtes. Wesentliche Basis hierfür ist der Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck vom 04.03.2008, die erarbeiteten Fachgutachten (Verkehr, Schallschutz, Baugrund) sowie eigene Erhebungen im Rahmen der Eingriffsregelung. Darüber hinaus wurden für das Untersuchungsgebiet Kartierungen zur Erfassung der floristischen und faunistischen Ausstattung durchgeführt, um mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen zu ermitteln (Biotoptypenkartierung, faunistische Potenzialanalyse mit artenschutzrechtlicher Prüfung).

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB i.V.m. § 18 (1) BNatSchG ist in ihrer Relevanz auf die Planaufstellung zu berücksichtigen und im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen zu sichern.

6.2 Kurzdarstellung Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Anlass der Planaufstellung ist die Absicht des Lübecker Bauvereins, die langgestreckten Wohngebäude, die zu Beginn der 1950er Jahre beidseitig der Ratzeburger Allee entstanden sind, durch Neubauten zu ersetzen. Eine Modernisierung ist wirtschaftlich nicht vertretbar, da die geschätzten Aufwendungen deutlich über den Neubaukosten liegen würden. Daher hat sich der Lübecker Bauverein entschlossen, anstelle einer aufwendigen Sanierung und Modernisierung den alten Gebäudebestand beidseitig der Ratzeburger Allee durch neue Gebäude zu ersetzen.

Entsprechend der besonderen städtebaulichen Situation des Geltungsbereiches beiderseits der radial auf die Altstadt ausgerichteten Einfallstraße von Südosten bestehen besondere Anforderungen an die städtebauliche und architektonische Qualität. 2012 wurde daher ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt, aus dem das Architekturbüro DISSING + WEITLING aus Kopenhagen in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro TOPOS aus Berlin als erster Preisträger hervorging. Die Umsetzung des Entwurfs soll durch die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan vorbereitet werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da die geplante Neubebauung nach § 34 BauGB nicht in Gänze genehmigungsfähig ist. Eine straßenbegleitende Bebauung beiderseits der Ratzeburger Allee ist zulässig, nicht hingegen eine Bebauung in zweiter Reihe sowie auf den rückwärtigen Flächen der Grundstücke an der Gärtnergasse und am Amselweg.

6.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und -planungen

6.3.1 Fachgesetze

Der Umweltbericht erfordert die Darstellung der für die Berücksichtigung der Umweltziele relevanten Fachgesetze. Innerhalb der Fachgesetze sind die für die Schutzgüter gemäß UVPG geltenden Normen und Ziele festgelegt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes in folgenden Gesetzen
Boden	- Baugesetzbuch (BauGB) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
Wasser	- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Landeswassergesetz (LWG) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Klima/Luft	- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - TA Luft
Pflanzen/Biototypen/Tiere	- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) - ggf. Landeswaldgesetz (LWaldG)
Landschaftsbild/Ortsbild und Erholungsnutzung	- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) - Denkmalschutzgesetz (DSchG)
Mensch und Gesundheit	- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - TA Lärm/TA Luft - DIN 18005
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Denkmalschutzgesetz (DSchG) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Tab. 1: Übersicht schutzgutbezogene Umweltziele in den Fachgesetzen

6.3.2 Fachpläne

In den übergeordneten Fachplänen sind die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes für die Hansestadt Lübeck festgelegt. Diese ergeben sich in erster Linie aus den formulierten Ziel-
aussagen des Landschaftsprogramms Schleswig-Holstein (Mai 1999), des Landschaftsrah-
menplans für den Planungsraum II (Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck, November
2003) und des Landschaftsplans für die Hansestadt Lübeck (März 2008).

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein

Das Plangebiet sowie das unmittelbare Umfeld sind von keinen Darstellungen im Land-
schaftsprogramm betroffen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II

Im Landschaftsrahmenplan werden große Teile des Lübecker Stadtgebietes inklusive dem
Plangebiet als Wasserschongebiet dargestellt. Weiterhin ist die im Umfeld des Plangebietes
östlich gelegene Wakenitz- Niederung als Landschaftschutzgebiet sowie als Naturschutzge-
biet ausgewiesen.

Landschaftsplan Hansestadt Lübeck

Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes der Hansestadt Lübeck stellt für das Plan-
gebiet sowie das nähere Umfeld folgende Maßnahmen dar:

- Anlage und Wiederherstellung der Allee entlang der Ratzeburger Allee südlich des Plange-
bietes.

Weiterhin enthält der Landschaftsplan diverse Aussagen zur Bewertung des Bestandes ein-
zelner relevanter Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Tiere, Lebensräume, Land-
schaftsbild, Erholung).

6.4 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

6.4.1 Schutzgut Boden

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Teil des schleswig-holsteinischen Jungmoränen-
gebietes im Bereich der Bodenlandschaft des Lübecker Beckens. Gemäß den Aussagen des
Landschaftsrahmenplanes wird das Lübecker Becken weitestgehend von feinkörnigen Sedi-
menten eines ehemaligen Eisstausees aufgebaut. Bei den oberflächennah anstehenden
Ablagerungen handelt es sich jeweils zur Hälfte um schluffige, steinfreie Feinsande und um
tonige Schluffe. Bei den Böden aus sandigen Ablagerungen mit Flugsanddecke handelt es
sich um Gley-Podsole und bei fehlendem Grundwassereinfluss und fehlender Flugsandde-
cke meist um Braunerden. Im Bereich der schluffig-tonigen Beckenablagerungen haben sich
hingegen Pseudogleye und deren Übergänge zu den Gleyen ausgebildet. Zudem haben die
Ablagerungen eine weitgehend ebene Geländeoberfläche geschaffen, die arm an Relief ges-
taltenden Elementen ist. Aufgrund der Überbauung auf Lübecker Stadtgebiet sind große
Teile des Lübecker Beckens hinsichtlich des Bodeninventars überprüft oder vollständig ver-
ändert.

Entsprechend den Darstellungen im Landschaftsplan ist das Bodengefüge des Plangebietes
hinsichtlich des oberflächennahen Bodenwasserhaushaltes dem Perkolationstyp zuzuord-
nen. Es handelt sich dabei vorwiegend um von Sanden bestimmte Böden, die durch geringe
bis mittlere Humusgehalte, mittlere bis hohe Infiltrationsraten und geringe bis mittlere Spei-
cherkapazität gekennzeichnet sind. Potentielle Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen des

Perkolationstyps bestehen durch Winderosion, Versiegelung, Auswaschung von Nährstoffen in das Grundwasser und Verfälschung der Flora durch Düngung.

Weitergehende detaillierte Informationen zum anstehenden Bodengefüge innerhalb des Geltungsbereiches enthält das vorliegende Baugrundgutachten der Baukontor Dümcke GmbH vom 28.09.2011. Demnach wurden für die generelle Untergrunderkundung des Plangebietes sieben Sondierungen ausgeführt. Im Ergebnis zeigt sich, dass sich unterhalb der Oberbodenschicht (Mutterboden) großflächig eine Auffüllung aus Feinsand befindet, die mit Mutterboden vermischt und dunkel verfärbt ist. Es handelt sich dabei im Bereich der Wohnblocks z. T. um die Baugrubenverfüllung und die Auffüllung des Geländes, die mit dem Aushubboden erstellt worden ist. Sie weist insgesamt Stärken zwischen 0,70 m und 2,50 m auf. Auf der Nordostseite (Sondierung SB 1 bis SB 3) der Ratzeburger Allee folgt in größerer Tiefe Feinsand. Im Bereich der Sondierung SB 3 ist in einer Tiefe von 4,00 m bis 4,80 m eine Beckenschluffschicht eingelagert, auf der sich Wasser staut. Im Bereich der Gebäude Nr. 52 bis Nr. 54 ist gartenseitig unter der Auffüllung ebenfalls eine Beckenschluffschicht vorhanden, die bis zu einer Tiefe von 2,90 m erfasst wurde. In größerer Tiefe steht weiterhin Feinsand an. Die Beckenschluffschicht weist im oberen Bereich aufgrund von Austrocknung eine steife Konsistenz auf. Im Umfeld der Gebäude Nr. 58 bis 74 ist die Auffüllung 1,30 m bis 1,70 m stark und wird durch Feinsand unterlagert. Im Bereich der Sondierung SB 7 (Gebäude Nr. 72, 74) ist eine Schluff-Feinsand-Einlage in einer Tiefe von 2,50 m bis 4,20 m vorhanden, die ebenfalls aufgrund der geringen Durchlässigkeit zur Stauwasserbildung führt.

Bewertung

Gemäß den Darstellungen im Landschaftsplan sind die dem Perkolationstyp zugeordneten Böden als überwiegend hochwertig bis sehr hochwertig einzustufen. Sie sind gekennzeichnet durch geringe bis mittlere Humusgehalte, mittlere bis hohe Infiltrationsraten und geringe bis mittlere Speicherkapazität.

Entsprechend den Ergebnissen des vorliegenden Baugrundgutachtens weisen die Böden im Plangebiet jedoch aufgrund der Beckenschluffeinlagen teilweise eine verminderte Durchlässigkeit auf, so dass die Einstufung des Landschaftsplanes für einzelne Teilbereiche zu relativieren ist. Weiterhin sind große Teile der anstehenden Böden bereits durch die vorhandenen Wohngebäude, Garagen und Erschließungsflächen großflächig versiegelt und somit stark vorbelastet. Durch die vorhandene Auffüllung besteht eine deutliche Überformung

Generell besteht für die Böden im Geltungsbereich eine Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung, Verdichtung sowie Bodenabtrag- und -auftrag.

Die Empfindlichkeit von Böden gegenüber Versiegelung besteht grundsätzlich für nahezu alle Bodentypen, da hierdurch die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend zerstört werden.

Die Verdichtung von Böden entsteht in der Regel durch das Einwirken mechanischer Kräfte auf das Bodengefüge. Es kommt infolge dessen u. a. zu einer Förderung von Erosionsvorgängen, geringerer Luftdurchlässigkeit sowie Wasseraufnahmefähigkeit. Abhängig ist die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Verdichtung im Wesentlichen von der Bodenart. Sie ist bei sandigen Böden sehr gering bis gering, bei bindigeren Böden mit beispielsweise hohen Schluffanteilen hingegen in Abhängigkeit vom Sandanteil mittel bis hoch.

Hinsichtlich Bodenabtrag und -auftrag wird die Empfindlichkeit des Bodens grundsätzlich als hoch eingestuft, da hiermit ein Verlust der Bodenfunktionen der abgetragenen Bodenschicht-

ten sowie eine Veränderung der Bodenfunktionen der durch Auffüllungen überdeckten Böden einhergeht.

Zusammenfassend sind die Böden im Plangebiet als überwiegend höherwertig einzustufen. Sie weisen aber eine starke Vorbelastung durch Auffüllung und Versiegelung auf. Des Weiteren besteht eine erhöhte Empfindlichkeit der anstehenden Böden gegenüber den im Zuge von Baumaßnahmen typischen Beeinträchtigungen (Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag und -auftrag).

6.4.2 Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind grundsätzlich die Aspekte Grundwasser und Oberflächenwasser zu betrachten. Da sich im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes keine Oberflächengewässer befinden, werden im Folgenden ausschließlich die bestehenden Grundwasserverhältnisse im Geltungsbereich genauer erläutert. Weiterhin befindet sich das Plangebiet aufgrund seiner Höhenlage nicht in potentiellen Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen der Trave und der Wakenitz, so dass im Rahmen der Bauleitplanung auch keine Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen sind.

Entsprechend den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan befindet sich das Plangebiet innerhalb eines großflächigen Wasserschongebietes. Derartige Aussagen tragen grundsätzlich dazu bei, "dass im weiten Vorfeld einer möglichen Ausweisung von Wasserschutzgebieten dem Schutz von Trinkwassergewinnungsanlagen hinreichend Rechnung getragen wird" (vgl. Landschaftsrahmenplan, S. 56). Allgemein rechtsverbindliche Festsetzungen sind damit nicht verbunden. Sie treten erst mit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten durch Rechtsverordnung in Kraft.

Im Landschaftsplan finden sich keine konkreten Hinweise zu den Grundwasserverhältnissen im Plangebiet. Es werden lediglich allgemeine Aussagen zum Grundwasserbestand im Lübecker Stadtgebiet aufgeführt. Entsprechend den anstehenden Böden im Geltungsbereich ist jedoch davon auszugehen, dass im Plangebiet eine mittlere bis hohe Grundwasserneubildungsrate vorherrscht. Weiterhin bestehen für das Grundwasser gemäß Landschaftsplan potentielle Gefährdungen durch flächenhaften Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln, Eintrag von Luftstickstoffen über Niederschlag, unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Baumaßnahmen im Grundwasserbereich, Verringerung der Regenwasserversickerung, Abgrabungen, Altlasten, flächenhafte Entwässerung sowie Absenkung des Tiefengrundwassers durch Grundwasserentnahmen.

Entsprechend dem Baugrundgutachten liegt der Grundwasserstand im Plangebiet bei 6,00 m unter OK Gelände. Auftretendes Stauwasser wurde insgesamt an zwei Standorten (SB 3 und SB 7) in einer Tiefe von 2,40 m und 2,50 m nachgewiesen. Angesammelt hat sich dies auf den tieferliegenden Beckenschluffschichten und den wenig durchlässigen, schluffigen Feinsandschichten. In Abhängigkeit der Niederschläge kann das Stauwasser auch noch ansteigen und kurzzeitig auch auf den oberen Schluffschichten auftreten. Für die anstehenden Feinsandschichten wird ein Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) von 10^{-5} angesetzt, so dass eine Versickerung in tieferreichende Sandschichten generell möglich ist.

Bewertung

Grundsätzlich kommt dem Plangebiet eine Bedeutung für die lokale Grundwasserneubildung zu. Aufgrund der teilweise nur schwach bis undurchlässigen Schluffschichten sowie der erheblichen Vorbelastung durch die Bestandsversiegelung ist diese jedoch insgesamt als gering bis mittel einzustufen.

Eine Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen gegenüber Schadstoffeinträgen ist entsprechend der bestehenden Durchlässigkeit der Böden generell gegeben, kann aber ebenfalls aufgrund der bestehenden Vorbelastung als gering bis mittel eingestuft werden.

6.4.3 Schutzgut Klima/Luft

Gemäß Landschaftsrahmenplan wird das Klima der Hansestadt Lübeck wesentlich durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt und ist als gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima zu bezeichnen. Vor allem atlantische Luftmassen, die mit Westdrift aus den gemäßigten Breiten herangeführt werden, bestimmen weitestgehend das Wettergeschehen. Aufgrund seiner Nähe zu Mecklenburgs subkontinental-trockenem Klima mit landesweit besonders niedrigen Winter- und hohen Sommertemperaturen weist der Lübecker Raum charakteristische Eigenarten auf.

Mit ca. 630 mm/a durchschnittlichem Jahresniederschlag liegt die Hansestadt Lübeck unter dem Landesdurchschnitt von Schleswig-Holstein mit ca. 720 mm/a. Die Hauptwindrichtung ist im Jahresmittel West und Südwest, die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt ca. 8,9 °C (Lübecker-Wetterservice.de, abgerufen am 06.08.2013).

Die Darstellung der Lübecker Klimasituation erfolgt im Landschaftsplan differenziert nach "Klimatopen". Es handelt sich dabei um Kleinklimate relativ klar umgrenzter Teilgebiete der Stadtlandschaft, die aufgrund ihrer spezifischen Oberflächen- und Nutzungsstruktur jeweils unterschiedliche Klimaverhältnisse aufweisen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Klimatops "Siedlungsklima", das in erster Linie für durchgrünte Wohngebiete mit vergleichsweise gutem Luftaustausch und geringer Erwärmung im Sommer charakteristisch ist. Hinsichtlich der Auswirkungen dieses Biotops auf die Wohnbevölkerung bestehen gute bioklimatische Verhältnisse für die Anwohner. Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen ergeben sich zum einen durch die Verringerung des Gehölzanteils und zum anderen durch bauliche Verdichtung.

Bezüglich der Luftqualität liegt das Plangebiet gemäß Landschaftsplan im Bereich mittlerer Qualität. Dieser umfasst vor allem durchmischte Gebiete (Wohngebiete, Waldgebiete, Grünflächen usw.) in direkter räumlicher Nachbarschaft zu kritisch belasteten Bereichen Lübecks wie der Innenstadt oder Genin. Das Verkehrsaufkommen der Ratzeburger Allee und der umliegenden Verkehrswege führt zu einer deutlichen Vorbelastung der örtlichen Luftqualität.

Bewertung

Durch die Lage des Plangebietes in einem für Siedlungsgebiete klimatisch gemäßigten Bereich mit relativ hohem Grünanteil (Abstandsgrün, Hausgärten) kann von einem weitestgehend ausgeglichenen Lokalklima ausgegangen werden. Die Empfindlichkeit der klimatischen Verhältnisse gegenüber einer zusätzlichen Bebauung ist generell als gering einzuschätzen, da sich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend eine Kleingartenkolonie sowie ein zusammenhängender Bereich von Hausgärten mit entsprechendem Vegetationsbestand befinden.

In Bezug auf die Luftqualität ist aufgrund der Lage des Plangebietes im Übergangsbereich zwischen dichter Bebauung (Randbereich der Innenstadt) und östlich bzw. südöstlich gelegener lockerer Einfamilienhaus-Bebauung von relativ günstigen Bedingungen auszugehen. Positiv wirken sich zudem die bestehenden Gehölzbestände auf der Fläche selbst, in den angrenzenden Gartenflächen sowie die Alleebäume an der Ratzeburger Allee aus, die als Grünstrukturen einen wichtigen Beitrag zur Luftreinhaltung bzw. -regeneration leisten.

6.4.4 Schutzgut Pflanzen/Biototypen

Zur Erfassung und Bewertung der im Geltungsbereich sowie in der unmittelbaren Umgebung befindlichen Biototypen und der entsprechend zugehörigen Vegetationsbestände wurde gemäß Standardliste der Biototypen in Schleswig-Holstein (Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, 2. Fassung) eine Biototypenkartierung erarbeitet.

Insgesamt befinden sich im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend acht unterschiedliche Biototypen, wovon fünf den Siedlungsbiotopen zugeordnet sind. Die vorhandene Zeilenbebauung entspricht dem Biototyp Zeilenbebauung (SBz), die angrenzende Einzelhausbebauung dem Biototyp Einzel- und Reihenhausbebauung (SBe). Die die Zeilenbebauung unmittelbar umgebenden Grünflächen (inkl. Erschließungswege) sowie die nordöstlich und östlich angrenzenden Hausgärten (teilweise im Plangebiet) sind dem Biototyp Gärten (SGa) zugehörig. Die südwestlich unmittelbar angrenzende Kleingartenkolonie entspricht dem Biototyp Kleingartenanlage (SGk). Weiterhin befinden sich im Geltungsbereich mehrere Erschließungs- und Stellplatzflächen die dem Biototyp der Straßenverkehrsflächen (SVs) zuzuordnen sind. Für alle genannten Biototypen der Siedlungsbiotope besteht kein Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG.

Eine Besonderheit hinsichtlich der vorhandenen Biototypen stellt der Baumbestand entlang der Ratzeburger Allee dar. Er ist dem übergeordneten Biototyp der Gehölze und sonstige Baumstrukturen zugehörig und weitergehend dem nach § 21 LNatSchG geschützten Biototyp Allee (HGa). Gemäß Landschaftsplan besteht für den Bestand innerhalb des Plangebietes jedoch kein Schutzstatus.

Weitere im Plangebiet vorkommende Biototypen sind eine kleinteilige Ruderalfläche, die dem Biototyp Ruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte zuzuordnen ist sowie die vorhandenen Einzelbäume und Baumgruppen (HGb).

Geprägt wird der vorhandene Vegetationsbestand (Sträucher und Bäume) in erster Linie durch typische Arten der Siedlungsgehölze überwiegend nicht heimischer Arten sowie durch artenarme Rasenflächen. Zu berücksichtigen hinsichtlich des Baumbestandes ist, dass ein Großteil der ursprünglich erfassten Bäume zum vorliegenden Planstand bereits gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck genehmigungsfrei durch den Vorhabenträger gefällt wurde (siehe Schreiben der Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz/3.391 – Naturschutz vom 20.02.2013).

Bewertung

Für die Bewertung der ermittelten Biototypen wird eine sechsstufige Bewertungsskala (Biotopwertstufen) herangezogen, die auf folgenden, allgemein gebräuchlichen Bewertungskriterien des Arten- und Biotopschutzes beruht. Berücksichtigt werden auch eventuelle Vorbelastungen:

- Naturnähe
- Seltenheit
- Nutzungsintensität
- Vielfalt
- besondere Standortbedingungen

Die nachfolgende Tabelle gibt die Biotopwertstufen mit den jeweiligen Bewertungskriterien wieder. Die innerhalb des Plangebietes vorkommenden sowie unmittelbar angrenzenden Biotoptypen sind entsprechend ihrer Wertigkeit eingeordnet.

Wertstufe	Definitionen/Kriterien	Biotoptypen im und am Plangebiet
5	sehr hoher Biotopwert sehr wertvolle, naturnahe Biotoptypen, Reste der ehemaligen Naturlandschaft, Lebensstätte für viele seltene oder gefährdete Arten, extensiv bis gar nicht genutzt, zum Teil sehr lange Regenerationszeit, kaum oder gar nicht ersetzbar/ausgleichbar	im Geltungsbereich und angrenzend nicht vorhanden
4	hoher Biotopwert naturnahe Biotoptypen mit wertvollen Rückzugsfunktionen für viele teilweise gefährdete Arten, mäßig bis geringfügig genutzt, lange bis mittlere Regenerationszeit	Alleebestand (HGa) mittlerer bis hoher Altersstufe an der Ratzeburger Allee (Platanen)
3	mittlerer Biotopwert relativ extensiv genutzte Biotoptypen innerhalb intensiv genutzter Räume mit Rückzugs- und/oder Vernetzungsfunktion; Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotop-schutz, mäßige Nutzungsintensität, relativ rasch regenerierbar	südwestlich angrenzende Kleingartenanlage (SGk) nordöstlich und östlich gelegene, teilweise im Plangebiet befindliche Hausgärten (SGa) nördlich im Plangebiet gelegene Ruderalfläche (RHm) innerhalb des Plangebietes befindliche Einzelbäume und Baumgruppen (HGb)
2	geringer Biotopwert stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen mit geringer Artenvielfalt, Vorkommen nur noch weniger standortspezifischer Arten; Lebensraum für häufig vorkommende Arten, kurzfristig entstehend bzw. schnell ersetzbar	umgebende Grünflächen der vorhandenen Zeilenbebauung (SGa)
1	sehr geringer Biotopwert Biotoptypen ohne Rückzugsfunktion, intensiv genutzt, mit weitgehend schnell ersetzbaren Strukturen; extrem artenarm bzw. lediglich für einige häufig vorkommende Arten von Bedeutung, stark belastet	im Geltungsbereich und angrenzend nicht vorhanden
0	kein Biotopwert überbaute oder vollständig versiegelte Flächen	vorhandene Zeilenbebauung (SBz) angrenzende Einzel- und Reihenhausbebauung (SBe) vorhandene Erschließungs- und Stellplatzflächen (SVs)

Tab. 2: Biotopwertstufen

Eine hohe Wertigkeit weisen die Baumreihen entlang der Ratzeburger Allee auf. Von mittlerem Wert sind die angrenzende Kleingartenanlage sowie die nordöstlich und östlich angrenzenden und teilweise im Plangebiet befindlichen Hausgärten. Ebenso kommt der nördlich im Plangebiet befindlichen Ruderalfläche sowie den innerhalb des Plangebietes befindlichen Einzelbäumen und Baumgruppen eine mittlere Wertigkeit zu. Als geringwertig sind die artenarmen, umgebenden Grünflächen der Zeilenbebauung einzustufen. Keinen nennenswerten Biotopwert weisen die überbauten und weitestgehend vollständig versiegelten Gebäude-, Erschließungs- und Stellplatzflächen auf.

Hinsichtlich besonders streng geschützter Pflanzenarten im Plangebiet liegen derzeit keine Erkenntnisse vor und konnten im Rahmen der erarbeiteten Biotoptypenkartierung auch nicht ausgemacht werden.

Alle mit Vegetationsbeständen ausgestatteten Biotoptypen sind grundsätzlich gegenüber Überbauung und Flächenverlust empfindlich.

Zusammenfassend ist dem bestehenden Mosaik der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen in seiner Gesamtheit eine mittlere Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz zuzuweisen. Es handelt sich somit um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

6.4.5 Schutzgut Tiere

Zur Erfassung der faunistischen Ausstattung des Plangebietes wurde ein Fachgutachten in Auftrag gegeben, dass durch das Büro BBS Umwelt aus Kiel erarbeitet wurde. Untersucht wurde dabei schwerpunktmäßig das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen innerhalb des Geltungsbereiches. Weiterhin wurde auch das Vorkommen von Amphibien und Reptilien anhand einer Potentialabschätzung erfasst.

Das aktuelle Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen wurde in einem Abschlussbericht zusammengefasst.

6.4.6 Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild und Erholungsnutzung

Das Plangebiet ist hinsichtlich der landschaftlichen Gliederung des Stadtgebietes gemäß Landschaftsplan der Kategorie Stadtlandschaft – Siedlung zuzuordnen.

Lokal wird das Landschaftsbild des Plangebietes in erster Linie durch die vorhandene, straßenbegleitende Zeilenbebauung mit Ziegelfassaden und roten Satteldächern aus den 50er Jahren geprägt. Diese Ausprägung setzt sich im Anschluss an den Geltungsbereich in südlicher Richtung fort und bestimmt heute maßgeblich das städtebaulich einheitliche Erscheinungsbild im südlichen Abschnitt der Ratzeburger Allee.

Östlich unmittelbar angrenzend schließt sich nahe zur Wakenitz ein überwiegend in den 30er Jahren entstandenes Einfamilienhausgebiet mit einem hohen Anteil an privaten Hausgärten an. Westlich erstrecken sich unmittelbar angrenzend eine Kleingartenanlage und ein heterogener Gebäudebestand mit gemischten und teilweise gewerblichen Nutzungen.

Hinsichtlich vorhandener Grünflächen stellen in erster Linie die östlich und westlich an die bestehende Bebauung angrenzenden Gartenflächen prägende Elemente für das Stadt- und Landschaftsbild dar. Insbesondere die südwestlich unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden Kleingärten weisen eine hohe Vielfalt an Vegetations- und Nutzungsstrukturen auf. Vor allem im Übergangsbereich zu den Baugrundstücken befinden sich diverse Einzelbäume. Weiterhin befindet sich entlang der Ratzeburger Allee eine prägende Platanenallee. Die Freiflächen des Geschosswohnungsbaus weisen hingegen nur eine begrenzte Vegetati-

onsvielfalt und ein begrenztes Nutzungsangebot auf. Sie fungieren in erster Linie als Abstandsgrün und sind weitgehend durch eine artenarme und wenig strukturierte Gestaltung mit geringer Erholungsfunktion geprägt. Mit der Wakenitz- Niederung befindet sich jedoch ein großes Naherholungsgebiet im näheren Umfeld, das gleichzeitig einen besonders wertvollen Landschaftsbereich innerhalb des Stadtgebietes darstellt (Ausweisung als LSG und teilweise NSG).

Bewertung

Gemäß Landschaftsplan werden zur Bestimmung und Bewertung der unterschiedlichen Landschaftsbildtypen der Hansestadt Lübeck die drei landschaftsästhetisch wirksamen Kriterien "Vielfalt", "Naturnähe" und "Eigenart" festgelegt. "Anhand dieses Bewertungsansatzes kann die ästhetische Qualität des Lübecker Orts- und Landschaftsbildes, das im Rahmen von geplanten Eingriffen gemäß § 8 LNatSchG besonders zu berücksichtigen ist, systematisch in Entscheidungen über die Flächennutzung eingebracht werden" (Landschaftsplan, S. 78).

Entsprechend der Darstellung im Landschaftsplan sind die vorhandene Zeilenbebauung und das unmittelbare Freiflächenumfeld dem Landschaftsbildtyp der Wertstufe 4 zuzuordnen. Es handelt sich dabei aus landschaftsästhetischer Sicht um Bereiche mit sehr geringer bis keiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für die Erholung.

Die angrenzenden Gartenflächen und Kleingärten sind dem Landschaftsbildtyp der Wertstufe 3 zuzuordnen. Sie sind in Lübeck charakteristisch für diesen Landschaftsbildtypus und erfüllen die wertbestimmenden Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Eigenart bedingt. Sie haben aus landschaftsästhetischer Sicht eine mittlere Wertigkeit und eine begrenzte Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für die Erholung.

Hochwertig hinsichtlich des Landschaftsbildes ist der Alleebestand (Platanen) entlang der Ratzeburger Allee zu bewerten. Er erfüllt in hohem Maße die wertbestimmenden Kriterien und ist somit der Wertstufe 2 zuzuordnen. Hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes sowie der Erholungsfunktion weist er einen hohen Wert auf. Ein Schutzstatus der Bäume gemäß § 21 LNatSchG besteht nicht.

6.4.7 Schutzgut Mensch

Im Vordergrund der Betrachtung stehen die schutzgutbezogenen Aspekte Wohnen, Wohnqualität/Erholung, Gesundheit und Wohlbefinden.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil St.Jürgen und flankiert mit seiner Bebauung östlich und westlich der Ratzeburger Allee den Stadteingang aus Richtung Ratzeburg. Der Stadtteil St. Jürgen gehört zum Kranz der Stadterweiterungsgebiete rund um die Lübecker Altstadt. Mit seinen historischen Bauten, der Nähe zum Zentrum und zur Wakenitz sowie der großen Angebotsvielfalt an Einkaufsmöglichkeiten und Aktivitäten zählt St. Jürgen zu den begehrtesten Wohngebieten Lübecks. Bezeichnend für diesen Stadtteil sind zudem seine großzügigen Grünanlagen, z. B. am Kanal, das LSG Wakenitz oder auch Lübecks jüngster Park, der Carlebach-Park im Hochschulstadtteil. Die Altstadt ist fußläufig auf direktem Weg über den Mühlenortplatz in kurzer Zeit zu erreichen.

Der derzeitige Gebäudebestand im Plangebiet weist erhebliche Mängel verglichen mit den heutigen Baustandards auf. Zudem entsprechen die Wohnungsgrundrisse nicht mehr den Anforderungen an ein zeitgemäßes Wohnen. Die die Gebäude unmittelbar umgebenden Frei- und Erschließungsflächen sind ebenfalls von untergeordneter Qualität und bieten nur sehr wenige Nutzungsmöglichkeiten für die wohnungsnahe Erholung. Lediglich die auf der

östlichen Seite an die Baugrundstücke angrenzenden Hausgärten innerhalb des Geltungsbereiches bieten den Anwohnern der Gärtnergasse ausreichende Strukturen für eine Erholungsnutzung. Das gleiche gilt für die westlich an das Plangebiet angrenzende Kleingartenanlage, deren Erholungswert aufgrund der hohen Strukturvielfalt noch über dem der Hausgärten liegt.

Hinsichtlich der Aspekte Gesundheit und Wohlbefinden sind in erster Linie die Emissionen des Verkehrsaufkommens der Ratzeburger Allee von Bedeutung. Als Bestandteil des Hauptverkehrsstraßennetzes der Hansestadt Lübeck und der radialen Ausrichtung auf die Altstadt kommt ihr für die Anbindung aus Richtung Südosten eine große Bedeutung zu. Sie hat sowohl eine erhebliche Erschließungs- als auch Transportfunktion. Mit der Realisierung der Bundesstraße B 207 neu wurde zwar eine Entlastungsstraße geschaffen, die aktuellen Verkehrswerte spiegeln jedoch die weiterhin große Verkehrsbedeutung dieser Straße für alle Verkehrsteilnehmer wider. Die Verkehrsbelastung beläuft sich im Straßenabschnitt des Plangebietes auf eine Größenordnung von 20.400 Kfz/24h, wovon 1.000 Kfz dem Schwerlastverkehr (inkl. Linienbusverkehr) zuzurechnen sind.

Bewertung

Die derzeitige Wohnqualität ist insgesamt als gering bis mittel einzustufen. Negativ wirken sich vor allem der aktuelle Zustand der Gebäude (eingeschränkter Baustandard) sowie die nur eingeschränkt nutzbaren umliegenden Frei- und Erschließungsflächen aus. Positiv sind in erster Linie die Lage des Plangebietes innerhalb eines zentrumsnahen, attraktiven Stadtteils mit guter Nahversorgung sowie die direkte Nähe zu einem weitläufigen Landschafts- und Naturschutzgebiet mit wichtiger Naherholungsfunktion zu bewerten.

Hinsichtlich der Aspekte Gesundheit und Wohlbefinden wirkt sich das erhebliche Verkehrsaufkommen der Ratzeburger Allee als negativ aus. Es bestehen Belastungen in Form von Lärm, Schadstoff- und Lichtimmissionen.

6.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden. Nächstgelegenes relevantes Objekt ist ein nach § 17 LNatSchG geschütztes Naturdenkmal nördlich des Plangebietes. Weiter in nördlicher Richtung befindet sich in unmittelbarer Nähe ein kulturhistorischer Landschaftsbestandteil in Form eines Flur- und Grenzsteins. Es handelt sich dabei um mit Hoheits- und Eigentumszeichen versehene Steine, die alte Grenzverläufe markieren. Sie sind in einer großen Anzahl über das gesamte Stadtgebiet verteilt und gehen auf einen Entstehungszeitpunkt zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert zurück. Eventuelle Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen dieser Objekte bestehen in der Verlagerung vom ursprünglichen Standort sowie in der Beseitigung.

6.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern handelt es sich grundsätzlich um komplexe Stoff- und Energieflüsse zwischen den einzelnen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Diese sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung ebenfalls zu berücksichtigen und entsprechend darzustellen.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist das Wirkungsgeflecht zwischen den Schutzgütern, wie in besiedelten Bereichen üblich, besonders durch die Auswirkungen menschlichen Handelns geprägt. Die natürlichen Funktionen der Schutzgüter sind durch Vorbelastungen teilweise reduziert und in ihren Wechselwirkungen eingeschränkt.

Im Wesentlichen sind folgende Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden	– Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen – Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere und Menschen sowie als Standort für Biotop und Pflanzengesellschaften – Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Filter und Puffer, Grundwasserdynamik) – anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)
Wasser (Grundwasser)	– Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren – oberflächennahes, verfügbares Grundwasser als Standortfaktor für Biotop und faunistische Lebensgemeinschaften – anthropogene Vorbelastungen (intensive Nutzung, Stoffeinträge)
Klima/Luft	– Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen und als Standortfaktor für Pflanzen und Tiere – Luft als Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere – Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion – anthropogene Vorbelastungen des Klimas (Aufheizung versiegelter Flächen) – anthropogene Vorbelastungen der Luft (Stoffeinträge, Lufthygiene)
Pflanzen/Biotop-typen	– Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standortfaktoren (Bodengefüge, Geländeklima, Grundwasserabstand, Oberflächengewässer) und der menschlichen Nutzung – Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes (Erholungsfunktion für Menschen) – anthropogene Vorbelastungen der Pflanzen/Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	– Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasserhaushalt) – anthropogene Vorbelastungen der faunistischen Lebensgemeinschaften und Lebensräume (Störung, Verdrängung)
Landschaftsbild/Ortsbild Erholungsnutzung	– Abhängigkeit des Landschaftsbildes und der Erholungseignung von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation, Nutzung und Gewässervorkommen – Grundlage für die Erholungsnutzung des Menschen – anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und des Landschaftsraumes (Überbauung, technische Überformung)
Mensch	– Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen, Tiere und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen und sind Voraussetzung für seine Erholung

Tab. 3: Übersicht Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Insofern für das geplante Vorhaben relevante Wechselwirkungen und funktionale Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern bestehen, werden diese im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt. Wesentliche Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen ergeben sich generell durch den Verlust dem Naturhaushalt zur Verfügung stehender Flächen aufgrund von Bebauung bzw. Versiegelung.

6.4.10 Schutzgebietsausweisungen

Schutzgebiete sind innerhalb des Plangebietes und unmittelbar angrenzend nicht vorhanden. Nächstgelegenes Schutzobjekt ist ein nach § 17 LNatSchG geschütztes, punktuell Naturdenkmal nördlich des Plangebietes.

Weiterhin befindet sich im näheren Umfeld die Wakenitz-Niederung die sowohl als LSG gemäß § 15 LNatSchG als auch in Teilen als NSG gemäß § 13 LNatSchG ausgewiesen ist. Zudem stellt sie generell einen naturnahen, besonders wertvollen Landschaftsbereich innerhalb des Stadtgebietes dar und fungiert als wichtiges Naherholungsgebiet für die Stadtbevölkerung.

6.5 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zur Beschreibung und Darstellung der prognostizierten Entwicklung des Umweltzustandes durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens bzw. der geplanten Ausweisung werden die im Rahmen einer Umweltprüfung gängigen projektspezifischen Wirkfaktoren zugrunde gelegt. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es in der Regel vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und dem Einsatz von Baumaschinen auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb und Materiallagerung
- Bodenverdichtung durch Materiallagerung
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen
- vorübergehender Verlust an potentieller Biotopfläche
- Immissionen durch Baustellenverkehr und Materialanlieferung

Anlagebedingte Auswirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Sie beeinflussen das Landschaftsbild und den angrenzenden Landschafts- und Siedlungsraum und stellen sich im Wesentlichen folgendermaßen dar:

- Flächenversiegelung
- Flächenverbrauch durch Geländemodellierungen
- Störungen des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Auswirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind dabei:

- Durch die Nutzung verursachte Emissionen (Luftverunreinigungen, Lärmbelastungen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
- steigende Immissionsbelastungen durch zusätzliches Verkehrsaufkommen

6.5.1 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase, besonders im Rahmen der Abbrucharbeiten, kommt es im Einsatzbereich der Baumaschinen und Baufahrzeuge (Kran, Bagger etc.) großflächig zu Verdich-

tungen des Bodens und somit zu partiellen zeitweiligen Störungen der Bodenfunktionen der bisher unversiegelten Bereiche. Ebenso führen die von den Baumaschinen verursachten Erschütterungen und Vibrationen zu Beeinträchtigungen und strukturellen Veränderungen der oberen, belebten Bodenschichten.

Durch den Baustellenbetrieb und die zugehörigen Lagerflächen ist temporär mit einem Flächenentzug und Schadstoffeintrag in den Bodenkörper zu rechnen. Insbesondere im Bereich der potenziellen Altlastenverdachtsflächen ist mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial zu rechnen. Der baubedingte Bodenauf- und -abtrag führt zu generellen Veränderungen des Bodenaufbaus sowie zu erosionsbedingtem Abgang von Boden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Umsetzung der Planung erfolgt gegenüber der Bestandsituation eine zusätzliche Versiegelung durch die vorgesehenen Gebäude und Erschließungsflächen in einer Größenordnung von ca. 10.360 m². Es kommt im Bereich der vollversiegelten Flächen zum vollständigen und dauerhaften Verlust sämtlicher Bodenfunktionen. Im Bereich der teilversiegelten Flächen (Vegetationsflächen auf Tiefgarage, Feuerwehrumfahrt) sind die Beeinträchtigungen als weniger erheblich einzustufen, da zumindest partiell noch einzelne Funktionen erhalten bleiben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen des Bodens durch betriebsbedingte Emissionen sind aufgrund der vorgesehenen Nutzung als allgemeines Wohngebiet weitestgehend ausgeschlossen. Durch den unsachgemäßen Umgang mit Abfall oder sonstigen Gefahrenstoffen (Heizöl, Chemikalien) kann es im Einzelfall zu einer betriebsbedingten, kleinräumigen Kontamination des Bodens im Plangebiet kommen. Zusätzliche verkehrsbedingte Belastungen bzw. nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Fazit

Durch die geplanten Maßnahmen sind trotz der erhöhten Empfindlichkeit der anstehenden Böden gegenüber baubedingten Beeinträchtigungen langfristig keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Hinsichtlich der potenziellen Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet wird empfohlen, die Erd- und Tiefbauarbeiten mit gutachterlicher Begleitung durchzuführen, um beim Antreffen von Auffälligkeiten eine fachgerechte Verwertung des Bodens zu gewährleisten. Kleinräumige Verunreinigungen sollten im Zuge der Aushubarbeiten vollständig entfernt werden, wobei die Bodenmassen entsprechend den behördlichen Vorgaben zu verwerten bzw. zu entsorgen sind.

Anlagebedingt erfolgt durch die zusätzliche geplante Versiegelung ein erheblicher und dauerhafter Eingriff in das Schutzgut Boden. Trotz Berücksichtigung der Wiederherstellung und Begrünung einzelner unversiegelter Flächen ist mit verbleibenden nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung (Versiegelung, Auffüllung) sind diese jedoch als ausgleichbar zu betrachten.

Betriebsbedingt sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

6.5.2 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser können im Zuge der Baumaßnahmen durch Flächenbeanspruchung, durch Bodenverdichtung in Folge des Baubetriebes und durch Lagerung

von Baumaterialien Beeinträchtigungen entstehen. Dies betrifft in erster Linie die in Teilen als hoch eingestufte Grundwasserneubildung. Weiterhin entstehen Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr, Material- und Bodentransporte, die sich nachteilig auf das Grundwasservorkommen im Plangebiet auswirken können. Aufgrund des ermittelten Grundwasserstandes von 6,00 m unter OK Gelände ist bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Baustelle eine potentielle baubedingte Gefährdung durch flächenhaften Schadstoffeintrag als äußerst unwahrscheinlich anzusehen. Insgesamt ist daher mit geringen baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu rechnen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Eine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes stellt die dauerhafte zusätzliche Flächenversiegelung von 10.360 m² durch die geplanten Gebäude und Erschließungsflächen dar. Die weitere Überbauung/Versiegelung der Flächen führt zu einer Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser und somit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Plangebiet.

Gleichzeitig kann die zusätzliche Versiegelung zu einer Verminderung möglicher Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch in das Grundwasser führen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch betriebsbedingte Emissionen der geplanten Wohnbebauung sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Da das anfallende Niederschlagswasser voraussichtlich größtenteils nicht innerhalb des Plangebietes versickert wird, sind potenzielle, geringfügige Schadstoffeinträge weitestgehend auszuschließen. Im Bereich der Altlastenverdachtsflächen sollte grundsätzlich keine Versickerung bzw. erst nach einer entsprechenden Sanierung des Bodens erfolgen.

Verkehrsbedingte Immissionen aufgrund des zusätzlichen Anliegerverkehrs und damit einhergehende zusätzliche Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers sind nicht zu erwarten. Es bestehen bereits hohe Vorbelastungen durch das starke Verkehrsaufkommen der Ratzeburger Allee.

Fazit

Für das Schutzgut Wasser ist bau- und betriebsbedingt nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Anlagebedingt ist aufgrund der zusätzlichen Versiegelung der Bodenoberfläche und der Verringerung der Versickerung mit deutlichen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung zu rechnen.

6.5.3 Schutzgut Klima/Luft

Baubedingte Auswirkungen

Während des Abbruchs der Bestandsgebäude sowie bei der Errichtung der Neubauten und der Erschließungsflächen sind die im Rahmen von Baumaßnahmen üblichen Beeinträchtigungen bezüglich des Schutzgutes Klima/Luft zu erwarten. Besonders durch den Einsatz von schweren Baumaschinen kann es verstärkt zu Abgas- und Staubemissionen und somit zu temporären Beeinträchtigungen der lufthygienischen Bedingungen im Plangebiet kommen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass es durch baubedingte Material- und Bodentransporte zeitweise zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Emissionen durch zusätzlichen Schwerlastverkehr in der Ratzeburger Allee kommt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen ergeben sich in erster Linie durch die zusätzliche Neuversiegelung im Plangebiet. Durch den weiteren Verlust an unversiegelten Grünflächen kommt es zu Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse durch die für Siedlungsgebiete typische Aufheizung der Bausubstanz. Damit einhergehend ist mit einer geringfügigen Erhöhung der Lufttemperatur sowie mit einer Abnahme der Luftfeuchtigkeit zu rechnen. Des Weiteren kann es durch die neuen Gebäudekörper auch zu einer nachteiligen Veränderung des Luftaustausches kommen. Umliegende Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete werden durch die geplante Ausdehnung der Versiegelung nicht beeinflusst. Ebenso werden sich keine erheblichen Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen der bestehenden guten bioklimatischen Verhältnisse ergeben, da im Rahmen der Außenanlagengestaltung des Wohnquartiers eine großflächige Begrünung (Baum- und Heckenpflanzungen) der Freiflächen vorgesehen wird. Weiterhin wirken sich die geplanten Dachbegrünungen positiv auf das Kleinklima aus und binden Staub und Schadstoffe.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Erhöhung der Konzentration einzelner Luftschadstoffe ist aufgrund des sich im Rahmen der geplanten Ausweisung nicht ändernden Verkehrsaufkommens der Ratzeburger Allee und der umliegenden Verkehrswege nicht zu erwarten. Die Belastung durch Schadstoffimmissionen der Heizungsanlagen wird sich gegenüber der Bestandssituation voraussichtlich deutlich verbessern, da davon auszugehen ist, dass in den geplanten Neubauten zeitgemäße, energieeffiziente Anlagen sowie entsprechende Gebäudedämmungen gemäß den Anforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung (ENEV 2014) zum Einsatz kommen.

Fazit

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft kommt es durch die geplante Ausweisung bau-, anlage- und betriebsbedingt zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Durch neue zeitgemäße Bauweise, insbesondere hinsichtlich Dämmung und verwendeter Heizsysteme ist mit einer Reduktion des Energieverbrauchs und des CO₂-Ausstoßes zu rechnen.

6.5.4 Schutzgut Pflanzen/Biototypen

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt ist in erster Linie mit erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Baufeldfreimachung bzw. der Abbruchmaßnahmen und der Aushubarbeiten zu rechnen. Im Bereich der für die Errichtung der geplanten Neubauten erforderlichen Baugruben kommt es zum vollständigen Verlust sämtlicher Vegetationsbestände (Bäume (HGb), Sträucher/Hecken und Rasenflächen). Weiterhin sind auch temporäre nachteilige Auswirkungen auf die unmittelbar angrenzenden Vegetationsstrukturen der Haus- und Kleingärten sowie auf den Baumbestand entlang der Ratzeburger Allee nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von potenziellen Beeinträchtigungen werden entsprechende Maßnahmen vorgesehen (siehe Punkt 6.7.1).

Hinsichtlich der baubedingt beeinträchtigten Biototypen kommt es ebenfalls weitgehend zum vollständigen Verlust der im Bereich der Baugruben befindlichen Biotope. Betroffen sind davon in erster Linie die vorhandene Zeilenbebauung umgebenden, geringwertigen Grünflächen (SGa), Teile der im Baubereich befindlichen Hausgärten (SGa) sowie die nördlich im Geltungsbereich befindliche Ruderalfläche (RHm). Keine Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft ergeben sich durch den Verlust der im Plangebiet befindlichen Biotope Zeilenbebauung (SBz) sowie Erschließungs- und Stellplatzflächen (SVs) im Zuge der geplanten Abrissarbeiten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich anlagebedingt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Biotoptypen. Durch die vorgesehene Neuanlage von artenreichen Grünflächen mit weitgehend standortgerechter, heimischer Vegetation (Bäume, Sträucher, Stauden- und Rasenflächen) im Rahmen der Freiraumplanung ergibt sich gegenüber der Bestandsituation eine ökologische Aufwertung der Flächen. Weiterhin entstehen durch die vorgesehenen extensiven, artenreichen Dachbegrünungen im Rahmen der Hochbauplanung zusätzliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Die grundsätzliche anlagebedingte Verringerung dem Naturhaushalt zur Verfügung stehender Biotopfläche durch die geplante bauliche Verdichtung kann somit weitestgehend kompensiert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Aus der geplanten Wohnnutzung ergeben sich im Geltungsbereich im Hinblick auf Pflanzen und Biotope keine nachteiligen Auswirkungen.

Fazit

Im Wesentlichen gehen baubedingt große Teile der im Plangebiet befindlichen geringwertigen, artenarmen Grünflächen der bestehenden Zeilenbebauung verloren. Weiterhin kommt es zum Verlust der im Baubereich befindlichen Vegetationsstrukturen (Bäume, Sträucher, Rasenflächen). Durch die geplante Neuanlage von artenreichen Grünflächen mit standortgerechter, heimischer Vegetation im Rahmen der Freiraumplanung sowie den vorgesehenen Dachbegrünungen kann der Eingriff und der damit verbundene Verlust an Biotopfläche jedoch weitestgehend kompensiert werden.

6.5.5 Schutzgut Tiere

Die nachfolgenden Ausführungen sind weitestgehend der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeiteten faunistischen Potenzialanalyse mit artenschutzrechtlicher Prüfung entnommen und fassen die ermittelten Ergebnisse der wesentlichen Auswirkungen der Planung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange zusammen (vgl. Punkt 8 Faunistische Potenzialanalyse mit Artenschutzrechtlicher Prüfung, Stand: 28.04.2014, BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel):

Die durchgeführten Untersuchungen im Plangebiet zeigen, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten bei den europäisch geschützten Gruppen der Vögel und der Fledermäuse zu erwarten sind. Durch die Beseitigung von Gehölzen und den Abriss von Gebäuden gehen Brut- und Lebensstätten sowie Nahrungshabitate von den genannten europäisch geschützten Arten dauerhaft verloren.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes "Fang, Verletzung, Tötung" nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann durch entsprechende Anpassung der Abriss-, Bau- und Rodungszeiten vermieden werden. Im Falle der Fledermäuse ist zudem eine weitere Überprüfung der Gebäude im geräumten Zustand auf das Vorhandensein von Massenquartieren erforderlich, da die betroffenen Bereiche (Dachböden) im noch genutzten Zustand nicht ausreichend zugänglich waren bzw. einsehbar sind. Die Begehungen müssen nach Räumung und vor Abriss der Gebäude erfolgen. Die Ergebnisse und Konsequenzen der Begehung sind im weiteren Verfahrensverlauf zu beachten.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes "Erhebliche Störung" nach § 44 (1) Nr.2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da sich die Störungen auf die Abriss- und Bauzeiten beschränken werden. Nutzungsbedingt ist mit keinen weiteren erheblichen Störungen der Fau-

na zu rechnen, da nach Abschluss der Arbeiten der Betrieb der Flächen in ähnlicher Weise wie bisher wieder aufgenommen wird (Wohnnutzung).

Das Eintreten des Verbotstatbestandes "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vermeiden werden. So werden für Vögel und Fledermäuse der Gebäude geeignete Ersatzquartiere ausgebracht.

Für die Vögel und Fledermäuse der Gehölze muss ein Gehölzausgleich mindestens im Verhältnis 1:1 erfolgen, woraus sich ein Kompensationsbedarf von 52 Einzelbäumen sowie 905 m² allgemeiner Gehölzfläche ergibt. Die planungsseitig vorgesehenen Neupflanzungen auf den Planflächen selbst sowie auf zwei externen Flächen decken den Kompensationsbedarf vollständig ab und sind aus artenschutzrechtlicher Sicht geeignet, das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sicher zu vermeiden.

Für die Fledermäuse der Gehölze werden zusätzlich als CEF-Maßnahme künstliche Ersatzquartiere ausgebracht und über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren gesichert, um den Lebensstättenverlust bis zum Funktionsausgleich durch die bis dahin gewachsenen Gehölze zu kompensieren.

Für die nachgewiesene Dohlenkolonie ist weiterhin eine CEF-Maßnahme erforderlich, welche in der fachgerechten Anbringung von speziellen Dohlennisthilfen an geeigneter Stelle und in ausreichender Zahl besteht.

Ein aktuelles Vorkommen von Wochenstuben, Tages- und Balzquartieren der in Schleswig-Holstein sehr seltenen Zweifarbfledermaus konnte durch die Experten-Begehung ausgeschlossen werden. Weder zur Wochenstubenzeit, noch zur Balzzeit konnten Individuen der Spezies im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Ein belegter Nachweis eines einzelnen Männchens aus dem Winter 2010 ist als Zufalls- bzw. Einzelfund zu werten und stellt keinen Hinweis auf weitere Vorkommen oder gar Massenquartiere der Art dar.

6.5.6 Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild und Erholungsnutzung

Baubedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich während der Bauphase insbesondere durch den Einsatz bzw. das Aufstellen großer Baumaschinen (Kräne, Bagger etc.) sowie durch die Lagerung von Baumaterialien im Plangebiet. Weiterhin kommt es im Zuge der Abbrucharbeiten temporär zu erheblichen Einschränkungen der Erholungsnutzung in den unmittelbar an die Baufelder angrenzenden Gartenflächen und Kleingärten durch Schall- und Schadstoffemissionen bzw. Erschütterungen. Mit einer baubedingten Beeinträchtigung des geschützten Naherholungsgebietes Wakenitz- Niederung ist aufgrund der Entfernung (ca. 230 m) und der dazwischen liegenden Bebauung mit umliegenden Gärten nicht zu rechnen.

Hinsichtlich der vorhandenen Vegetationsbestände im Bereich der Baufelder ergeben sich im Rahmen der Bauarbeiten nachteilige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den nahezu vollständigen Verlust der bestehenden Strukturen (Bäume, Sträucher/Hecken, Rasen). Durch die vorgesehene großflächige Begrünung des Plangebietes mit Baum- und Heckenpflanzungen im Rahmen der Außenanlagengestaltung kann dies langfristig in vollem Umfang kompensiert werden. Die nachteilige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist somit als vorübergehend und folglich nicht als erheblich einzustufen. Zum Schutz der Bäume an der Ratzeburger Allee vor baubedingten Beeinträchtigungen werden entsprechende Maßnahmen vorgesehen (siehe Punkt 6.7.1).

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben sind grundsätzlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild zu erwarten. Die geplanten Neubauten sowie die umliegenden Freiflächen werden entsprechend des prämierten Wettbewerbsentwurfes voraussichtlich mit hoher gestalterischer Qualität umgesetzt werden, so dass im Rahmen der Realisierung des Vorhabens gegenüber der Bestandssituation (wenig gegliederte Zeilenbebauung, wenig differenzierte Freiflächengestaltung (Abstandsgrün) mit geringer Erholungseignung) von einer Aufwertung des lokalen Landschafts- und Ortsbildes ausgegangen werden kann. Weiterhin sind zur strukturellen Gliederung des Plangebietes sowie zur optischen Einbindung der geplanten Gebäudekörper Hecken- und Baumpflanzungen in den Freiflächen vorgesehen (siehe Punkt 6.7.4), die ebenfalls zur gestalterischen Optimierung des Geltungsbereiches beitragen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild und Erholungsnutzung sind durch die geplante Wohnnutzung nicht zu erwarten. Geringe punktuelle Belastungen können sich im Bereich der vorgesehenen TG-Zufahrten ergeben. Mit einer nennenswerten Zunahme gegenüber der derzeitigen Situation ist jedoch nicht zu rechnen. Weiterhin ergeben sich Verbesserungen für die Erholungsnutzung durch zusätzliche Angebote an wohnungsnahen Aufenthalts- und Spielbereichen im Rahmen der Freiraumgestaltung.

Fazit

Anlage- und betriebsbedingt sind keine erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild/Ortsbild und Erholungsnutzung zu erwarten. Lediglich im Zuge der Bauarbeiten, insbesondere der Abbrucharbeiten, kann es vorübergehend zu Einschränkungen der Erholungsnutzung der unmittelbar an die Bauflächen angrenzenden Haus- und Kleingärten kommen.

6.5.7 Schutzgut Mensch

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Bautätigkeit im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Schall- und Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr, Material- und Bodentransporte zu erwarten. Insbesondere der Abriss der Bestandsgebäude kann während der Abbruchzeit zu einem erhöhten Lärmaufkommen führen. Betroffen sind in erster Linie die nördlich und östlich angrenzenden Wohngebäude an der Gärtnergasse und am Amselweg sowie die südlich und westlich angrenzenden Wohn- bzw. Gewerbebauten am Klosterhof und an der Elswigstraße. Die Auswirkungen auf Wohnen und Erholung können teilweise erheblich sein, werden sich jedoch auf kurze Zeiträume während der Abbruchphasen am Tage beschränken. Zu berücksichtigen sind auch die bestehenden Vorbelastungen durch die verkehrsbedingten Schallemissionen der Ratzeburger Allee und der angrenzenden gewerblichen Nutzungen.

Zur grundsätzlichen Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen des unmittelbaren Umfeldes und zur Einhaltung der erforderlichen Richtwerte sind die Arbeiten zwingend gem. den Anforderungen der AVV-Baulärm durchzuführen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich anlagebedingt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Durch die Umsetzung der Planung ergibt sich vielmehr eine deutliche Aufwertung der Wohnqualität im Plangebiet. Ebenso verbessert sich durch die geplanten vielseitigen Nutzungsmöglichkeiten (Spiel/Sport/Aufenthalt) in den Freianlagen die Situation der wohnungsnahen Erholung deutlich gegenüber der Bestandsituation. Eine geringfügige Beeinträchtigung für die unmittelbar angrenzenden bzw. teilweise im Plangebiet befindlichen Hausgärten kann sich durch die Nutzung der Freianlagen in Form von Lärmbelastungen ergeben.

Hinsichtlich der Aspekte Gesundheit und Wohlbefinden sind in erster Linie die Emissionen des Verkehrsaufkommens der Ratzeburger Allee von Bedeutung.

Entsprechend der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung vom 18.11.2013 (Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 02.11.00 Ratzeburger Allee - Gärtnergasse der Hansestadt Lübeck, ALN Akustik Labor Nord GmbH) weisen die geplanten Gebäude tagsüber beidseitig der Ratzeburger Allee straßenzugewandt einen Beurteilungspegel von 68-69 dB(A) auf. An dem geplanten Gebäude an der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze treten tagsüber Beurteilungspegel von bis zu 70 dB(A) auf. In der Nachtzeit werden an den straßenzugewandten Fassaden östlich der Ratzeburger Allee Beurteilungspegel von bis zu 60 dB(A) prognostiziert. Westlich der Ratzeburger Allee werden an den straßenzugewandten Fassaden Beurteilungspegel von 60-61 dB(A) prognostiziert. Die ermittelten Beurteilungspegel an den straßenzugewandten Fassaden der geplanten Wohngebäude überschreiten somit die Orientierungswerte nach DIN 18005 um bis zu 15/16 dB tags/nachts. Zur Tageszeit wird die Gesundheitsschwelle von 70 dB(A) an straßenzugewandten Fassaden in einem Teilbereich im Nordwesten des Plangebietes erreicht. In der Nachtzeit wird an straßenzugewandten Fassaden die Gesundheitsschwelle von 60 dB(A) erreicht oder überschritten. Weiterhin zeigt die schalltechnische Prognose unter Einbeziehung der vorhandenen Bebauung, dass die Orientierungswerte nach Beiblatt 1 DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 55/45 dB(A) an den von der Schallquelle abgewandten Gebäudeseiten und in rückwärtigen Teilen des Geltungsbereiches eingehalten werden.

Aufgrund der ermittelten Überschreitungen der Orientierungswerte sind passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich, die im Bebauungsplan entsprechend den zugewiesenen Lärmpegelbereichen festgesetzt werden (siehe textliche Festsetzung Bebauungsplan Nr. 6). Die Wohnnutzungen in den zukünftigen Wohngebäuden werden somit einen deutlich besseren Lärmschutz als in der Ausgangssituation aufweisen.

Im Hinblick auf die Schadstoffemissionen des Verkehrsaufkommens der Ratzeburger Allee sind gegenüber der Bestandsituation keine nennenswerten Veränderungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Lärm und Schadstoffbelastung durch das Verkehrsaufkommen der Ratzeburger Allee wird sich gegenüber der Ausgangssituation nicht wesentlich verändern. Entsprechend der verkehrstechnischen Untersuchung ist nicht mit einer Zunahme des Anliegerverkehrs zu rechnen (vgl. Präsentation zur verkehrlichen Erschließung und Anbindung "Wohnquartier Ratzeburger Allee", urbanus GbR Lübeck vom 16.09.2013)

Die betriebsbedingten Emissionen werden sich hingegen durch die vorgesehene Verwendung von modernen, energieeffizienten Heizungsanlagen erheblich reduzieren. Ebenso ergibt sich durch die gesetzlich vorgeschriebene Anwendung der Energieeinsparverordnung

(EnEV) eine deutliche Optimierung des Betriebsenergiebedarfs der geplanten Gebäude und somit auch eine erhebliche Reduktion des effektiven Schadstoffausstoßes.

Fazit

Baubedingt ist zeitweise mit deutlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu rechnen. Im Zuge der Bauarbeiten kommt es zu Einschränkungen der schutzgutbezogenen Aspekte Wohnen und Erholung im Plangebiet und unmittelbar angrenzend. Anlage- und betriebsbedingt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Hinsichtlich der Wohnqualität kommt es durch die Umsetzung des Vorhabens zu einer deutlichen Aufwertung. Dies gilt auch für den Aspekt der wohnungsnahen Erholung. Weiterhin verringert sich durch die Verwendung moderner, energieeffizienter Heizungsanlagen in den geplanten Neubauten sowie der Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Energieeinsparverordnung der effektive Schadstoffausstoß. Mit einer Zunahme des Anliegerverkehrs durch die geplante Ausweisung ist nicht zu rechnen. Ebenso ergeben sich durch die geänderten Gebäudestandorte keine zusätzlichen verkehrsbedingten Lärmbelastungen für die unmittelbar angrenzenden Wohn- und Erholungsgrundstücke.

6.5.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Da im Geltungsbereich keine schützenswerten Kulturgüter vorhanden sind, ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Im Bereich der vorgesehenen Baufelder können jedoch bei Bodeneingriffen in bisher noch unbebauten Bereichen Kulturdenkmale aus vor- und frühgeschichtlicher und mittelalterlicher Zeit zu Tage treten, die durch Mitarbeiter der Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie und Denkmalpflege erfasst, geborgen und dokumentiert werden müssen. Die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Bodeneingriffe sind daher mindestens vier Wochen vor Baubeginn dem Bereich Archäologie und Denkmalpflege anzuzeigen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der umliegenden Gebäude sind bei Einhaltung aller relevanten bauspezifischen Vorschriften, Normen, Regelwerke und Gesetze nicht zu erwarten.

6.5.9 Schutzgebietsausweisungen

Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen von Schutzgebietsausweisungen zu erwarten.

6.6 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft voraussichtlich keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der Bestandssituation ergeben. Die bestehende Wohnnutzung würde fortgesetzt, die vorhandenen Grünflächen weiter intensiv gepflegt werden.

6.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

6.7.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der nachteiligen Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft werden festgelegt:

- Schutz des Oberbodens nach § 202 BauGB und DIN 18300/18915.
- Einhaltung der AVV Baulärm, Vermeidung von staubenden Abbrucharbeiten durch Befuchtung.
- Vermeidung von Erschütterungen bei Abbrucharbeiten und ggf. Beweissicherung an bestehenden Gebäuden.
- Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung (LED-Lampen oder Natriumdampf-Niederdruck-Lampen).
- Abzäunung der angrenzenden Haus- und Kleingärten zum Schutz der Vegetation während der Bauphase.
- Befestigung der Wege, Stellplätze und Zufahrten in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (vgl. textliche Festsetzung Bebauungsplan Nr. 7.4)
- Abrissarbeiten an Gebäuden sowie Fällarbeiten an Bäumen mit Stammdurchmesser ab 20 cm und mehr dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28/29.02 des jeweiligen Folgejahres durchgeführt werden. Abweichungen von diesem Zeitraum sind ausschließlich mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- Sonstige Rodungsarbeiten sowie alle weiteren Arbeiten zur Baufeldfreimachung dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 14.03. des jeweiligen Folgejahres durchgeführt werden. Abweichungen von diesem Zeitraum sind ausschließlich mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- Die rückzubauenden Gebäude, insbesondere die Dachböden sind im Vorfeld der Abrissarbeiten einer Begehung und Überprüfung durch ausgewiesenes Fachpersonal zu unterziehen, um eventuelle Quartiersnutzungen auszuschließen. Sollte sich aus den Ergebnissen der Gebäudebegehung ein artenschutzrechtlicher Kompensationsbedarf ergeben, ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ein fallbezogen festzulegender Quartiersausgleich auszuführen. Dieser hat zeit- und ortsnah, vornehmlich auf den Eingriffsflächen selbst, zu erfolgen.
- Die Dachflächen von Gebäuden mit nicht mehr als drei Vollgeschossen sind mit einem Schichtaufbau von mindestens 10 cm extensiv zu begrünen (vgl. textliche Festsetzung Bebauungsplan Nr. 7.1).
- Die festgesetzten Flächen für Tiefgaragen sind mit einem Schichtaufbau von mindestens 25 cm intensiv zu begrünen. Der Anteil der begrünten Flächen an der Gesamtfläche der jeweiligen Tiefgarage darf 40 % nicht unterschreiten (vgl. textliche Festsetzung Bebauungsplan Nr. 7.2).
- Zum Schutz der zum Erhalt festgesetzten Alleebäume an der Ratzeburger Allee sind während der Bauphase entsprechende Maßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP 4 zu ergreifen.

6.7.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die Bewertung des Eingriffs sowie die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs erfolgen gemäß den Vorgaben des Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 03.07.1998. Demnach führen Baugebietsplanungen auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zu erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens, Wassers sowie des Landschaftsbildes. Vermeidungs- bzw. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf die beeinträchtigten Funktionen und Werte dieser Schutzgüter auszurichten. Darüber hinaus ist zu beachten,

dass sich diese Maßnahmen auch - soweit möglich - positiv auf die Schutzgüter "Arten und Lebensgemeinschaften" sowie "Klima/Luft" auswirken.

Zur Sicherstellung einer möglichst verträglichen Planung für Natur und Landschaft erfolgt nachfolgend auch eine Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Pflanzen und Biotope. Die Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Tiere wird gesondert im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden

Aus den Ergebnissen der Betrachtung des Schutzgutes Boden geht hervor, dass im Plangebiet ausschließlich Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vorherrschen. Demzufolge ist gemäß Baurechtserlass den durch das Vorhaben beeinträchtigten Böden ein Ausgleichsfaktor von 0,5 zuzuordnen. Für die teilversiegelten Erschließungsflächen (Feuerwehrumfahrten, Stellplätze WA3) wird gemäß Baurechtserlass ein Faktor von 0,3 angesetzt. Ausgangslage für die Bilanzierung stellt die bestehende Versiegelung durch die vorhandenen Gebäude und Erschließungsflächen dar.

Zur Reduzierung des ermittelten Ausgleichsbedarfs kann gemäß Baurechtserlass die Hälfte der Flächen der geplanten Dachbegrünungen angerechnet werden. Dies gilt ebenso für die im Bereich der Tiefgaragen vorgesehenen Vegetationsflächen. Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich demnach für die Beeinträchtigungen des Bodens durch die geplante Neuversiegelung:

Art der Versiegelung	Größe in m ²	Versiegelungsgrad	Ausgleichs- faktor	Ausgleichs- bedarf in m ²
Bestand				
Gebäude	4.207	Vollversiegelung	--	+ 4.207
Erschließungsflächen*	2.421	Vollversiegelung	--	+ 2.421
Zwischensumme				+ 6.628
Planung (Eingriff)				
Gebäude	7.200	Vollversiegelung	0,5	- 3.600
Erschließungs- und Freiflächen*	7.750	Vollversiegelung	0,5	- 3.875
Erschließungsflächen (Feuerwehrumfahrten, Stellplätze WA3)	2.042	Teilversiegelung	0,3	- 613
Planung (Ausgleich/Ermäßigung)				
Dachbegrünung (extensiv)	4.836	--	0,5	+ 2.418
Vegetationsflächen auf Tiefgaragen (intensiv)	1.912	--	0,5	+ 956
Zwischensumme				- 4.714
Gesamtsumme				+ 1.914

Tab. 4: Kompensationsbedarf für erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen des Bodens (Grundlage Flächenermittlung Bestand: Lageplan M 1:500, ÖbVI Kerstin Kummer vom 01.08.2013; Grundlage Flächenermittlung Pla-

nung: Bilanzierung Flächenversiegelung in den Allgemeinen Wohngebieten Index E, BHF Landschaftsarchitekten vom 20.02.2014, Grundrisse H1.-3. BA, Roden & Kuhfeldt Architekten vom 06.12.2013)

*ohne Ratzeburger Allee und Am Klosterhof

Entsprechend der dargestellten Eingriffsbilanzierung ergibt sich insgesamt gegenüber der Bestandssituation eine geringere anrechenbare Versiegelung in einer Größenordnung von 1.914 m², so dass keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Boden erforderlich sind.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser

Gemäß Baurechtserlass gilt ein Eingriff in das Schutzgut Wasser grundsätzlich als ausgeglichen, wenn gering verschmutztes Niederschlagswasser z.B. von Dach- und Wegeflächen im Untergrund versickert wird. Ist eine entsprechende Versickerung nicht möglich bzw. nicht gewollt, ist zu prüfen, ob sonstige Maßnahmen zum Ausgleich möglich sind.

Gemäß des aktuellen Standes der Gebäude- und Freianlagenplanung ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im südwestlichen Teil des Plangebietes (WA1) aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich. Für den nordöstlichen Teil des Plangebietes (WA2, WA3) kann erst im Rahmen der weiteren Vertiefung der Planung eine entsprechende Prüfung einer möglichen Versickerung des Niederschlagswassers erfolgen. Um im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eine umfassende Ermittlung und Berücksichtigung des erforderlichen Kompensationsbedarfs hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu gewährleisten, wird daher im Folgenden der Ausgleichsbedarf für das gesamte Plangebiet ermittelt und bilanziert. Sollte sich im Zuge der weiteren Fortschreibung der Planung herausstellen, dass eine entsprechende Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser für den nordöstlichen Teil des Plangebietes besteht, kann der ermittelte Ausgleichsbedarf in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend reduziert werden.

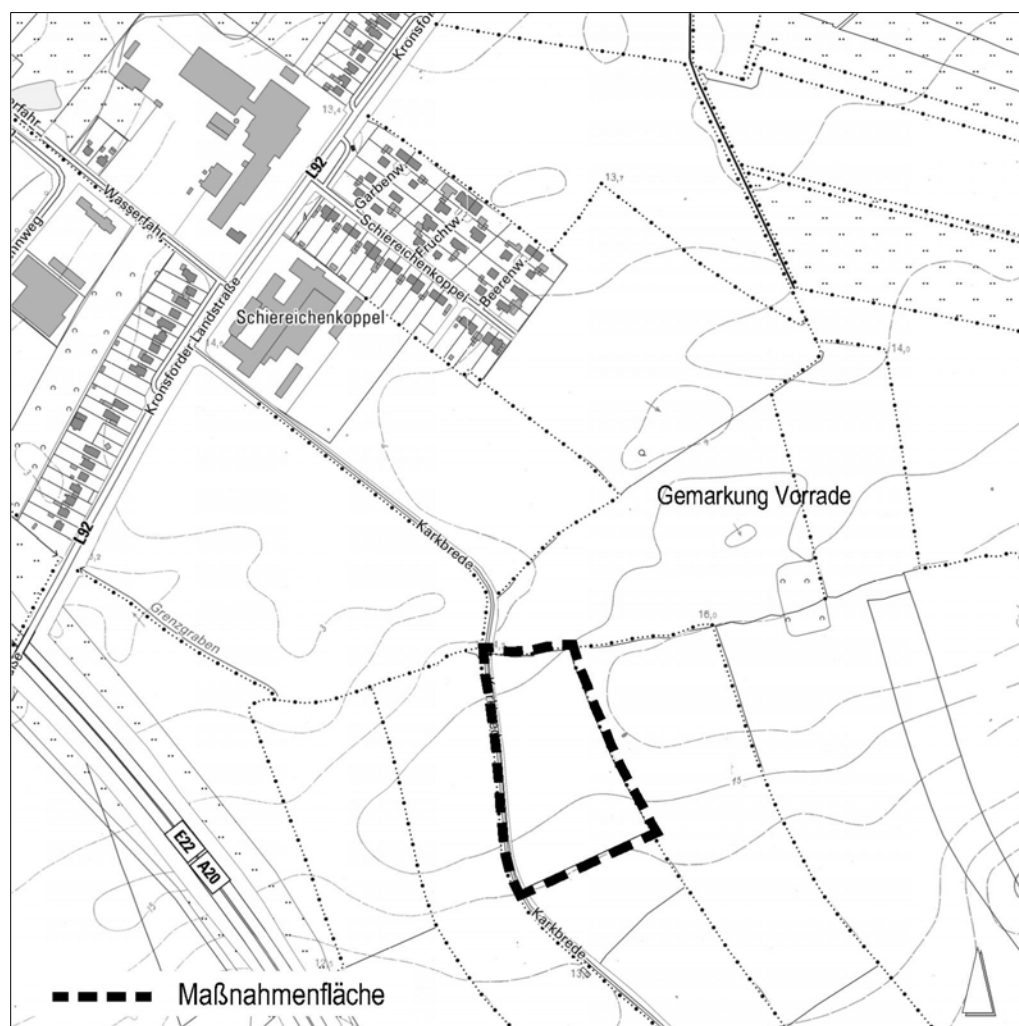
Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich demnach für den geplanten Eingriff in das Schutzgut Wasser (Bilanzierungsansatz gem. Schreiben der Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Abt. 3.390.2 - Vorsorge und Zukunftsplanung vom 14.04.2014):

Art der Versiegelung	Größe in m ²	Versiegelungsgrad	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf in m ²
Planung (Eingriff)				
Gebäude	7.200	Vollversiegelung	0,1	- 720
Erschließungs- und Freiflächen*	7.750	Vollversiegelung	0,1	- 775
Erschließungsflächen (Feuerwehrumfahrten, Stellplätze WA3)	2.042	Teilversiegelung	0,05	- 103
Zwischensumme				- 1.598
Planung (Ausgleich)				
Entwicklung naturnaher Biotope (extern)	1600	--	1,0	+ 1.600
Zwischensumme				+ 1.600
Gesamtsumme				+ 2

Tab. 5: Kompensationsbedarf für erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser (Grundlage Flächenermittlung Planung (Eingriff): Bilanzierung Flächenversiegelung in den Allgemeinen Wohngebieten Index E, BHF Landschaftsarchitekten vom 20.02.2014, Grundrisse H1.-3. BA, Roden & Kuhfeldt Architekten vom 06.12.2013)

*ohne Ratzeburger Allee und Am Klosterhof

Entsprechend der Bilanzierung des geplanten Eingriffs in das Schutzgut Wasser ergibt sich insgesamt ein Kompensationsbedarf von 1.598 m². Als entsprechender Ausgleich sind gemäß den Bilanzierungsvorgaben der Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Abt. 3.390.2 - Vorsorge und Zukunftsplanung in der ermittelten Größenordnung naturnahe Biotope in Form von Gehölzpflanzungen und Sukzessionsflächen auf dafür geeigneten Flächen zu entwickeln. Da innerhalb des Plangebietes eine Umsetzung der Kompensationsmaßnahme nicht möglich ist, wird der erforderliche Ausgleich auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche westlich des Stadtzentrums der Hansestadt Lübeck zugeordnet (MF2, Gemarkung Vorrade, Flur 1, Flurstück 18/4). Die Maßnahme dient auch der erforderlichen Kompensation von Baumverlusten.



Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild

Durch das geplante Vorhaben sind grundsätzlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Die geplanten Neubauten sowie die umliegenden Freiflächen werden entsprechend des prämierten Wettbewerbsentwurfes voraussichtlich mit hoher gestalterischer Qualität umgesetzt werden, so dass sich im Rahmen

der Realisierung des Vorhabens gegenüber der Ausgangssituation (wenig gegliederte Zeilenbebauung, wenig differenzierte Freiflächengestaltung (Abstandsgrün) mit geringer Erholungseignung) vielmehr eine Aufwertung des lokalen Landschaftsbildes ergibt. Eine Bilanzierung der Planung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild ist daher nicht notwendig. Ebenso sind keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Verlust von Pflanzen und Biotopen innerhalb des Plangebietes

Bei der Bewertung der durch den geplanten Eingriff beeinträchtigten Vegetationsbestände (Hecken und Sträucher) wird aufgrund ihrer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz ein Regelkompensationsfaktor von 1,0 angesetzt. Somit wird sichergestellt, dass die im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens entfallende Vegetation in gleicher Größenordnung innerhalb des Plangebietes wiederhergestellt wird.

Art der Vegetation	Flächengröße in m ²	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf in m ²
Bestand			
Hecken und Sträucher	905	1,0	- 905
Zwischensumme			- 905
Planung (Ausgleich)			
Hecken	796	1,0	+ 796
Sträucher (extensiv)	114	1,0	+ 114
Zwischensumme			+ 910
Gesamtsumme			+ 5

Tab 6: Kompensationsbedarf für erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen des Vegetationsbestandes (Hecken und Sträucher) (Grundlage Flächenermittlung Bestand: Biotopkartierung zum Bebauungsplan 02.11.00 Ratzeburger Allee/Gärtnergasse, TOPOS Stadtplanung Landschaftsplanung Stadtforschung vom 20.01.2014; Grundlage Flächenermittlung Planung: Bilanzierung Flächenversiegelung in den Allgemeinen Wohngebieten Index E, BHF Landschaftsarchitekten vom 20.02.2014)

Aus der Bilanzierung des Verlustes des vorhandenen Vegetationsbestandes (Hecken und Sträucher) ergibt sich insgesamt ein Kompensationsbedarf von 905 m². Dieser kann durch die im Rahmen der Freianlagenplanung vorgesehenen Hecken- und Strauchpflanzungen vollständig ausgeglichen werden, so dass keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Es ergibt sich gegenüber der Bestandssituation eine Zunahme von 5 m² an Gehölzflächen.

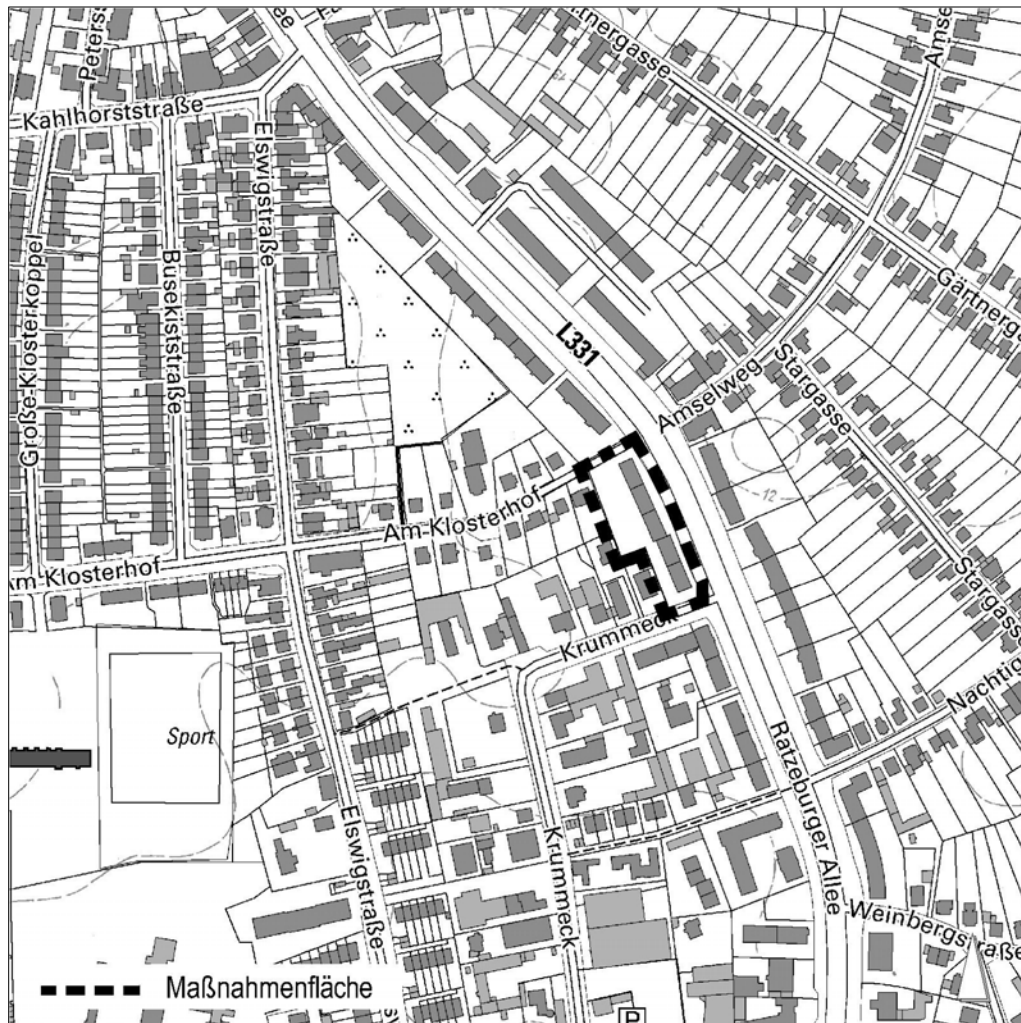
Hinsichtlich des vorhandenen Baumbestandes sind aufgrund der durchgeführten gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck genehmigungsfreien Fällungen (siehe Schreiben der Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / 3.391 - Naturschutz vom 20.02.2013) lediglich die verbliebenen zu fällenden Bäume im Plangebiet bilanzierungsrelevant. Grundlage der Bilanzierung bildet die geltende Fassung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck vom 18.12.2006 (siehe § 8 Abs. 2).

Baumnummer gem. Biotopkartierung	Baumart	Kronendurchmesser in m	Stammumfang in cm	Anzahl der erf. Ersatzpflanzungen
Bestand				
37	Tanne	4,00	80	1
38	Ahorn	8,00	110	2
40	Birke	14,00	250	4
43	Fichte	keine Angabe	80	1
44	Fichte	keine Angabe	80	1
45	Fichte	keine Angabe	80	1
46	Fichte	keine Angabe	80	1
47	Fichte	keine Angabe	80	1
48	Eibe	keine Angabe	35	0
49	Eibe	keine Angabe	35	0
54	Buche	12,00	110	2
55	Buche	12,00	60	1
56	Buche	12,00	2 x 60 = 120	2
57	Buche	12,00	110	2
58	Buche	12,00	2 x 60 = 120	2
Zwischensumme				- 21
Planung (Ausgleich)				
Baumpflanzungen in WA1, WA2 und WA3	gemäß Pflanzliste 2	--	mind. 12/14	9
Zwischensumme				+ 9
Gesamtsumme				- 12

Tab. 7: Einzelbäume und Baumgruppen, Verlust und Ausgleichsbedarf (Grundlage Bestandserfassung: Biotopkartierung zum Bebauungsplan 02.11.00 Ratzeburger Allee/Gärtnergasse, TOPOS Stadtplanung Landschaftsplanung Stadtforschung vom 20.01.2014; Grundlage Baumpflanzungen Planung: Bilanzierung Flächenversiegelung in den Allgemeinen Wohngebieten Index E, BHF Landschaftsarchitekten vom 20.02.2014)

Gemäß Baumschutzsatzung ergibt sich ein Bedarf von 21 einheimischen, standortgerechten Bäumen, die als Ausgleich für die entfallenden Bäume zu pflanzen sind. Im Rahmen der Freianlagenplanung sind innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA1, WA2 und WA3 insgesamt 9 anrechenbare Baumpflanzungen vorgesehen, so dass sich gegenüber der Bestandssituation ein Defizit von 12 Bäumen ergibt. Zudem besteht aus artenschutzrechtlicher Sicht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 31 Bäumen (vgl. Faunistische Potenzialanalyse mit Artenschutzrechtlicher Prüfung, Punkt 7.3.3, Tabelle 2). Somit ergibt sich insgesamt ein Ausgleichsbedarf von 43 Baumneupflanzungen, die auf Flächen außerhalb des Plangebietes umgesetzt werden müssen. Als entsprechende Ausgleichsflächen stehen eine Wohnbaufläche südlich des Plangebietes (MF1, Gemarkung St. Jürgen, Flur 13, Flurstück 202/54) sowie eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich des Stadtzentrums der Hanse-

stadt Lübeck (MF2, Gemarkung Vorrade, Flur 1, Flurstück 18/4, Lageplan s.o.) zur Verfügung. Beide Flächen befinden sich aktuell im Besitz des Lübecker Bauvereins eG.



Bei der Bewertung der durch den geplanten Eingriff beeinträchtigten Biotope werden die vorhandenen Zeilenbebauung umgebenden Grünflächen aufgrund ihrer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz mit einem Regelkompensationsfaktor von 0,5 bewertet. Sie weisen eine deutliche anthropogene Überprägung auf und sind durch eine geringe Artenvielfalt gekennzeichnet. Weiterhin werden sie intensiv gepflegt. Gemäß Baurechtserlass sind sie der Kategorie "kurzfristig wiederherstellbare Funktionen und Werte" zuzuordnen. Für die nord-östlich im Bereich der Eingriffsflächen befindliche Ruderalfläche wird trotz ihrer ebenfalls allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz ein Faktor von 1,0 angesetzt, da sie gegenüber den Grünflächen der Zeilenbebauung eine höhere Wertigkeit aufweist. Gemäß Baurechtserlass ist sie ebenfalls der Kategorie "kurzfristig wiederherstellbare Funktionen und Werte" zuzuordnen. Dies gilt ebenso für die unmittelbar vom geplanten Eingriff betroffenen Flächen der Hausgärten der angrenzenden Einzelhausbebauung (Erwerbsgrundstücke).

Zur Reduzierung des ermittelten Ausgleichsbedarfs kann bei Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Hausgärten mit artenarmen Rasenflächen und Siedlungsgehölzen weitgehend nicht heimischer Arten) die Hälfte der Flächen der geplanten Dachbegrünungen angerechnet werden.

Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich demnach für den Verlust von Biotopen im Plangebiet:

Biotoptypen gemäß Biotopkartierung		Flächengröße in m ²	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf in m ²
Bestand				
SGa	Gärten bzw. Grünflächen um vorhandene Zeilenbebauung	12.956	0,5	- 6.478
SGa	Gärten angrenzende Einzelhausbebauung	575	1,0	- 575
RHm	Ruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	191	1,0	- 191
Zwischensumme				- 7.244
Planung (Ausgleich/Ermäßigung)				
SGa	Rasen-, Stauden- und Gehölzflächen gem. Freianlagenplanung	5.266	1,0	+ 5.266
	Dachbegrünung (extensiv)	4.836	0,5	+ 2.418
Zwischensumme				+ 7.684
Gesamtsumme				+ 440

Tab. 8: Ausgleichsbedarf für den Verlust von Biotopen (Grundlage Flächenermittlung Bestand: Biotopkartierung zum Bebauungsplan 02.11.00 Ratzeburger Allee/Gärtnergasse, TOPOS Stadtplanung Landschaftsplanung Stadtforschung vom 20.01.2014; Grundlage Flächenermittlung Planung: Bilanzierung Flächenversiegelung in den Allgemeinen Wohngebieten Index E, BHF Landschaftsarchitekten vom 20.02.2014)

Entsprechend der Bilanzierung der durch den geplanten Eingriff beeinträchtigten Biotope ergibt sich insgesamt ein Kompensationsbedarf von 7.244 m². Dieser kann durch die im Rahmen der Freianlagen- und Hochbauplanung vorgesehenen Grün- bzw. Vegetationsflächen vollständig ausgeglichen werden, so dass keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Es ergibt sich gegenüber der Bestandssituation rechnerisch eine Zunahme von 440 m² an anrechenbarer, gleichwertiger Biotopfläche.

6.7.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Entsprechend der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeiteten faunistischen Potentialanalyse mit artenschutzrechtlicher Prüfung sind folgenden CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen Koloniebrüter (Dohle *Corvus monedula*)

Es sind 20 spezielle Dohlen-Nisthilfen an geeigneten Gebäuden in unmittelbarer Umgebung der Planungsflächen vor Beginn der Arbeiten fachgerecht aufzuhängen und über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ebenso fachgerecht zu warten. Sollten die Arbeiten abschnittsweise über mehrere Brutperioden erfolgen, können die Nisthilfen auch in den jeweils nicht von den Arbeiten betroffenen Gebieten der Planflächen ausgebracht werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Standorte über die jeweilige gesamte Brutperiode ungestört bleiben (vgl. textliche Festsetzung Bebauungsplan Nr. 7.9a).

Die zeitliche Umsetzung der Maßnahme muss so gestaltet sein, dass die Funktionsfähigkeit der Lebens- und Fortpflanzungsstätte spätestens zum Beginn der nächsten sommerlichen

Aktivitätsphase der Tiere nach dem winterlichen Rückbaubeginn (01.03. des Folgejahres) vollständig wiederhergestellt ist.

Zur Sicherstellung der fachgerechten Wartung wird der Abschluss eines Wartungsvertrages mit örtlichen Naturschutzverbänden oder Fachbüros empfohlen.

CEF-Maßnahmen Fledermäuse der Gehölze

Der Gehölzausgleich für die Fledermäuse kann multifunktional auf den Ausgleichsflächen für die Brutvögel erfolgen (siehe Punkt 6.7.4). Bis zur Entstehung von neuen Höhlungen in den Bäumen sind über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren Ersatzquartiere in Form von Höhlen- und Spaltenquartieren an Gebäuden oder Bäumen im Siedlungsbereich aufzuhängen. Es sind also ohne zeitlichen Verzug mindestens 5 Fledermausgroßraumhöhlen, 3 Fledermaushöhlenkästen und 3 Fledermaus-Flachkästen (oder vergleichbare Ersatzquartiere) fachgerecht aufzuhängen. Neben den Fledermaushöhlen ist ein Höhlenkasten für Brutvögel anzubringen (Meisenkasten) um zu verhindern, dass Vögel die Fledermauskästen besetzen (vgl. textliche Festsetzung Bebauungsplan Nr. 7.9b). Es ist sicherzustellen, dass die Kästen einmal im Jahr gewartet werden (Prüfung auf Schadhafte, ggf. Ersatz des Kastens, Reinigung).

Die zeitliche Umsetzung der Maßnahme muss so gestaltet sein, dass die Funktionsfähigkeit der Lebens- und Fortpflanzungsstätte spätestens zum Beginn der nächsten sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere nach dem winterlichen Rückbaubeginn (01.03. des Folgejahres) vollständig wiederhergestellt ist.

Zur Sicherstellung der fachgerechten Wartung und damit der Wirksamkeit der Maßnahme wird der Abschluss eines Wartungsvertrages mit örtlichen Naturschutzverbänden oder Fachbüros empfohlen.

6.7.4 Ausgleichsmaßnahmen

Allgemeine Ausgleichsmaßnahmen

- Auf der mit der Ziffer 6 gekennzeichneten Fläche (Private Grünfläche) zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind vollflächig Strauchpflanzungen gemäß Pflanzliste 1 (s.u., ausgenommen der Arten *Ribes alpinum* 'Schmidt' und *Ligustrum vulgare* 'Atrovirens') zu pflanzen und durch extensive Pflege dauerhaft zu unterhalten (vgl. textliche Festsetzung Bebauungsplan Nr. 7.6).
- Auf den mit Ziffer 1-5 gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zweireihig mindestens 1 m breit und 1 m hoch standortgerechte, heimische Laubholzhecken der in Pflanzliste 1 aufgeführten Arten zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. (vgl. textliche Festsetzung Bebauungsplan Nr. 7.5).
- Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA1, WA2 und WA3 sind insgesamt mindestens 540 m² Laubholzhecken gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (vgl. textliche Festsetzung Bebauungsplan Nr. 7.7b).
- Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA1, WA2 und WA3 sind insgesamt mindestens 9 Laubbäume gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (vgl. textliche Festsetzung Bebauungsplan Nr. 7.7a).

Da es nicht möglich ist, den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich vollständig innerhalb des Plangebietes nachzuweisen, ist die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen notwendig. Als entsprechende Ausgleichsflächen stehen eine Wohnbau-

fläche südlich des Plangebietes (MF1, Gemarkung St. Jürgen, Flur 13, Flurstück 202/54) sowie eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich des Stadtzentrums der Hansestadt Lübeck (MF2, Gemarkung Vorrade, Flur 1, Flurstück 18/4) zur Verfügung. Beide Flächen befinden sich aktuell im Besitz des Lübecker Bauvereins eG.

- Auf der externen Maßnahmenfläche MF1 sind insgesamt 11 standortgerechte, heimische Laubbäume gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (vgl. textliche Festsetzung Bebauungsplan Nr. 7.8a).
- Auf der externen Maßnahmenfläche MF2 sind mindestens 1.600 m² Grundstücksfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession zu überlassen. Als Initialpflanzung sind je 100 m² mindestens 3 standortgerechte, heimische Laubbäume gemäß Pflanzliste 2 und 10 standortgerechte, heimische Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen (vgl. textliche Festsetzung Bebauungsplan Nr. 7.8b).

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Heckenpflanzungen</i>	
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Ribes alpinum 'Schmidt'	Alpen-Johannisbeere
Ligustrum vulgare 'Atrovirens'	Schwarzgrüner Liguster
<i>Strauchpflanzungen</i>	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avelana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Euonymus europaeus	Pfaffenhüttchen
Genista tinctoria	Färberginster
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rubus spec.	Brombeer Wildarten
Salix purpurea	Purpurweide
Salix aurita	Öhrchenweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Virburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Tab. 9: Pflanzliste 1 – Hecken- und Strauchpflanzungen

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus fraxula	Faulbaum
Salix alba	Silber-Weide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus glabra	Bergulme
Ulmus minor	Feldulme

Tab. 10: Pflanzliste 2 - Baumpflanzungen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

- Es sind 3 Höhlenbrüterkästen, 3 Nischenbrüterkästen und ein Sperlingskoloniekasten zeit- und ortsnahe sowie fachgerecht aufzuhängen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen einmal im Jahr über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren gewartet werden (Prüfung auf Schadhafteit, ggf. Ersatz des Kastens, Reinigung). Es wird empfohlen für die fachgerechte Wartung einen Wartungsvertrag mit örtlichen Naturschutzverbänden oder Fachbüros abzuschließen (vgl. textliche Festsetzung Bebauungsplan Nr. 7.9c).
- Neuanlage bzw. Wiederherstellung der planungsbedingt beseitigten Gehölzflächen und Bäume im Verhältnis 1:1. Anzupflanzen sind heimische Bäume und Sträucher, nach Möglichkeit auch Obstbäume (vgl. textliche Festsetzungen Bebauungsplan Nrn. 7.5, 7.6, 7.7a, 7.7b, 7.8a, 7.8b).

Die im Folgenden dargestellte Ausgleichsmaßnahme ist nur erforderlich, wenn sich bei der Begehung der Gebäude eine entsprechende Nutzung herausstellen sollte, die einen artenschutzrechtlichen Ausgleich erforderlich macht:

- Ohne zeitlichen Verzug ist eine fallbezogen festzulegende Anzahl Fledermaushöhlenkästen, Spaltenkästen und Fledermausgroßraumhöhlen fachgerecht und ortsnahe im Siedlungsbereich aufzuhängen. Neben den Fledermaushöhlen ist ein Höhlenkasten für Brutvögel anzubringen (Meisenkasten) um zu verhindern, dass Vögel die Fledermauskästen besetzen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen einmal im Jahr über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren gewartet werden (Prüfung auf Schadhafteit, ggf. Ersatz des Kastens, Reinigung). Es wird empfohlen für die fachgerechte Wartung einen Wartungsvertrag mit ortsansässigen Organisationen oder Fachbüros abzuschließen.

6.8 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes wurde in erster Linie die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde entsprechend den Vorgaben des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 03.07.1998 abgearbeitet. Die Bilanzierung der Baumverluste erfolgte anhand der Vorgaben der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck vom 18.12.2006.

Die Bestandserhebungen und -bewertungen der einzelnen Schutzgüter erfolgten weitgehend anhand eigener Erhebungen und Kartierungen vor Ort, der Darstellungen im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (Beschlussfassung vom 04.03.2008) sowie der vorliegenden Fachgutachten (Verkehr, Lärm, Baugrund).

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Regelungen des Naturschutzrechtes wurde für den Bebauungsplan eine gesonderte faunistische Potenzialanalyse mit artenschutzrechtlicher Prüfung (BBS Umwelt, Beratender Biologe VBIO Stefan Greuner-Pönicke, Kiel) erarbeitet.

6.9 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung sind gemäß § 4 c BauGB zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten.

Die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen ist im Bauantrag nachzuweisen. Eine entsprechende Überprüfung empfiehlt sich ca. 1 Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten des jeweiligen Bauabschnittes. Die abschließende Regelung erfolgt in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Lübecker Bauverein eG.

Die Umsetzung der außerhalb des Plangebietes befindlichen Kompensationsmaßnahmen ist nach Fertigstellung zeitnah der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Anschließend ist über einen Zeitraum von 5 Jahren der Entwicklungszustand durch ein jährlich vorzulegendes Protokoll zu dokumentieren.

6.10 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden im Rahmen des durchgeführten Wettbewerbs erarbeitet und bewertet. Es handelt sich bei dem geplanten Vorhaben um eine städtebauliche Innenentwicklung mit verdichteter Bebauung, die bereits bebaute bzw. genutzte Flächen beansprucht. Es findet somit ein "Recycling" von Bauflächen statt, das den unmittelbaren Bebauungsdruck im Außenbereich des Stadtgebietes verringert und damit einer unerwünschten Zersiedlung der freien Landschaft entgegenwirkt. Somit entspricht die Planung den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB.

6.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die folgende Zusammenfassung verdeutlicht das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen auf die jeweiligen im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigenden Schutzgüter.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes ist durch die geplanten Gebäude eine zusätzliche Versiegelung des Bodens erforderlich. Anlagebedingt stellt somit die vorgesehene Bebauung eine Veränderung des Bodens dar. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind im Wesentlichen für beide Teilbereiche des Plangebietes (südlich bzw. nördlich der Ratzeburger Allee) gleich und somit nicht unterschiedlich zu bewerten.

Wie in Punkt 6.7 dargestellt, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich vorgesehen, so dass der geplante Eingriff weitestgehend vollständig kompensiert werden kann. Da innerhalb des Plangebietes nicht alle naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, sind zusätzliche externe Ausgleichsflächen notwendig. Diesen werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen zugeordnet. Maßnahmenfläche 1 (MF1) befindet sich unmittelbar südlich des Plangebietes (Gemarkung St. Jürgen, Flur 13, Flurstück 202/54). Es handelt sich dabei um eine genutzte Wohnbaufläche. Maßnahmenfläche 2 (MF2) befindet sich westlich des Stadtzentrums der Hansestadt Lübeck (Gemarkung Vorrade, Flur 1, Flurstück 18/4) und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Beide Flächen befinden sich aktuell im Besitz des Lübecker Bauvereins eG.

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung

7.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Bezüglich der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt einschließlich der Auswirkungen auf den Menschen wird auf die diesbezüglichen Darlegungen des Umweltberichtes im vorangehenden Kapitel der Begründung verwiesen.

7.2 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen

Die bisherige Wohnbebauung und Gartennutzung im Plangebiet wird durch die Neubauplanungen vollständig ersetzt werden. Die bisherige Wohnnutzung bleibt durch die Neubauvorhaben gesichert.

7.3 Verkehrliche Auswirkungen

Durch das Neubauvorhaben wird sich die Zahl der Wohneinheiten reduzieren. Die Anzahl der Bewohner wird sich nicht nennenswert bzw. verkehrsrelevant erhöhen, so dass es zu keinem signifikanten Neu- bzw. Mehrverkehr im Rahmen der Prognosegenauigkeit kommt. Eine detaillierte Prognoserechnung ist daher entbehrlich.

7.4 Folgebedarfe

Die Anzahl der Wohneinheiten wird bei Realisierung der gesamten Baumaßnahmen von bisher 233 WE auf ca. 206 WE abnehmen. Dabei werden entsprechend den heutigen Anforderungen die Wohneinheiten großzügiger geschnitten. Das Konzept sieht einen Mix aus teilweise geförderten Wohnsituationen vor (seniorengerecht, Studentenwohnen, kleine bis mittlere Wohnungen).

Es sind keine Folgebedarfe über den bisher bestehenden Ausstattungsgrad hinaus zu erwarten.

7.5 Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen

Durch die Planung eines Wohngebietes werden die Belange von Kindern und Jugendlichen insofern berührt, als die Realisierung eines Wohnungsbauvorhabens in der geplanten Größe gemäß Landesbauordnung einen Bedarf an Kinderspielplätzen auslöst. Gemäß § 8 Abs. 2 LBO kann dabei alternativ zum grundstücksbezogenen Einzelnachweis auch ein Nachweis über eine Gemeinschaftsanlage geführt werden. Ein solcher Gemeinschaftsspielplatz ist am östlichen Rand des nördlichen Blocks vorgesehen. Der Bebauungsplan setzt die betreffende Fläche dementsprechend als (private) Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz fest. Errichtung und Unterhaltung des Spielplatzes liegen in der Zuständigkeit des Lübecker Bauvereins als Bauherr. Über ein mögliches Erfordernis weiterer kleiner und dezentral anzuordnender Einrichtungen für das Kleinkinderspiel (Sandkästen etc.) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen und zu entscheiden.

8. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes

Städtebaulicher Vertrag

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf den Grundstücken östlich und westlich der Ratzeburger Allee in einem Abschnitt nördlich der Einmündungen Am Klosterhof und Amselweg:

Ratzeburger Allee 47 b bis 51 c (ungerade), Ratzeburger Allee 50 bis 70 (gerade) sowie die rückwärtigen Teile der Grundstücke Gärtnergasse 18 bis 48 (gerade) und Amselweg 1 bis 7 (ungerade) ein neues Wohnquartier mit Geschosswohnungsbau und Reihenhausbau zu errichten. Grundlage ist der städtebauliche Entwurf des ersten Preisträgers DISSING + WEITLING architecture aus Kopenhagen und die nachfolgend abgestimmte Planung gemäß Aufstellungsbeschluss. Der erforderliche Ausgleich wird soweit möglich auf dem Baugrundstück und ansonsten auf einer separaten Fläche, die im weiteren Verfahren zu benennen ist, durchgeführt.

Erschließungsvertrag

Zur Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans ist die Herstellung einer öffentlichen Erschließungsanlage erforderlich. Über die Herstellung dieser Anlage hat die Hansestadt Lübeck einen städtebaulichen Vertrag (Erschließungsvertrag) im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit dem Lübecker Bauverein geschlossen. Vertragsgemäß verpflichtet sich der LBV, die Straße gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans herzustellen und anschließend der Hansestadt Lübeck zu übergeben. Die festgesetzte Straße überplant einen kleinen Teil des Erbbaugrundstücks Gärtnergasse 30. Über dieses Grundstück verfügen derzeit weder die Stadt noch der LBV. Der Lübecker Bauverein ist bestrebt das Grundstück zu erwerben. Als Zwischenlösung ist die Herstellung der Erschließungsstraße (verkehrsberuhigter Bereich) in dem betreffenden Bereich unter Aussparung des Erbbaurechtsgrundstücks als Engstelle möglich.

Vertrag zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen des Monitorings nach § 1 a BauGB:

Der Vorhabenträger wird die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes übernehmen.

Dies gilt hinsichtlich der Unterhaltung nicht, soweit die Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bebauungsplan auf öffentlichen Grünflächen oder auf Baugrundstücken Dritter festgesetzt werden. Der Vorhabenträger trägt jedoch die Kosten für die Herstellung dieser Maßnahmen. Dazu zählen auch die Kosten für die Maßnahmen auf den einzelnen Grundstücken.

9. Finanzielle Auswirkungen

Der Hansestadt Lübeck entstehen durch die Umsetzung des Bebauungsplans keine Kosten.

Als laufende Kosten der Hansestadt Lübeck sind die zukünftigen Unterhaltungskosten der geplanten öffentlichen Straßenverkehrsfläche zu berücksichtigen.

10. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

10.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 17.06.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes 02.11.00 – Ratzeburger Allee / Gärtnergasse beschlossen.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan 02.11.00 kann aus der Wohnflächendarstellung des geltenden Flächennutzungsplanes entwickelt werden, sodass der Flächennutzungsplan keiner Änderung bedarf.

Planungsanzeige gemäß § 16 (1) Landesplanungsgesetz

Der Abteilung Landesplanung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wurde die Planung mit Schreiben vom 13.08.2013 angezeigt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 19.08.2013 bis einschließlich 30.08.2013 durch Aushang in Räumen der Bauverwaltung über die Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet. Während der Aushangzeit bestand zugleich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren haben sich insgesamt 55 Bürger und Bürgerinnen geäußert. In den Stellungnahmen werden insbesondere Einwände gegen die Variante 2, die eine Bebauung der rückwärtigen Erbbaugrundstücke vorsah, vorgebracht.

Kinder- und Jugendlichenbeteiligung

Kinder und Jugendliche hatten im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Äußerungen hierzu vorzubringen. Auf eine über die allgemeine Information und Beteiligung hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen konnte insbesondere auch deshalb verzichtet werden, da die bei Bebauungsplanung für ein Wohngebiet zu berücksichtigenden Belange von Kindern- und Jugendlichen frühzeitig ermittelt und durch die Festsetzung einer Fläche für einen Gemeinschaftsspielplatz in die Planung eingestellt worden sind (siehe hierzu auch Pkt. 7.5). Darüber hinaus war im Hinblick auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, dass es sich bei der Bebauungsplanung gemäß Baugesetzbuch um eine rein flächenbezogene Planung mit Nutzungszuweisungen für gegeneinander abzugrenzende Flächen handelt. Die konkrete gestalterische Ausformung von Spielplätzen, die Gegenstand der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sein könnte, entzieht sich hingegen der Bebauungsplanung und ist nachfolgenden Planungen der öffentlichen Hand oder – wie hier gegeben – des jeweiligen Bauherrn vorbehalten.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1)

Insgesamt wurden 55 Stellen (2 Ministerien, 26 Städtische Bereiche und 27 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) angeschrieben. Davon sind 30 Stellungnahmen eingegangen (0 Ministerien, 19 städtische Bereiche und 11 Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange). In 29 Stellungnahmen werden keine Einwände gemacht (eine Stellungnahme wird offen gehalten). Davon werden bei 17 Stellungnahmen Anregungen zur Planung gemacht. Die Anregungen wurden in der weiteren Entwurfsbearbeitung berücksichtigt und zum Teil eingearbeitet.

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(2) BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde vom 02. Juli bis 04. August 2014 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Insgesamt gingen 12 Stellungnahmen ein. Die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen umfassten die Themenbereiche Lärmimmissionen und Schallschutz, Festlegung der Pachtgrundstücke als privates Gartenland und den Geländehöhenunterschied in einem Teil des Gebietes.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 55 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.06.2014 angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Insgesamt gingen 26 Stellungnahmen beim Bereich Stadtplanung ein. Dabei wurde in keiner der Stellungnahmen grundlegende Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht.

In 16 Stellungnahmen, die beim Bereich Stadtplanung eingingen, wurden ausdrücklich keine Bedenken und auch sonst keine bebauungsplanrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht. Für die übrigen beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kann gemäß Klarstellung im Anschreiben zur Behördenbeteiligung davon ausgegangen werden, dass hier ebenfalls keine Bedenken bestehen und keine Anregungen vorzubringen waren.

Beschränkung der erneuten Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit sowie auf die berührten Träger öffentlicher Belangen gem. § 4 a Abs. 3 Satz 4

Nach der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belangen und nach der öffentlichen Auslegung wurden Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs des Bebauungsplans vorgenommen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der Anlage 1 Teil A zusammengestellt mit Erläuterungen, welche Stellungnahmen von der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Trägern öffentlicher Belange eingeholt wurden.

10.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) m.W.v. 26.11.2014
- In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 20.09.2013
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. S. 3)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. S. 850)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2002 (GVOBl. S. 301)

10.3 Fachgutachten

Zum Bebauungsplan wurden folgende Gutachten erstellt:

1. Gutachten zur verkehrlichen Erschließung und Anbindung des Plangebietes, urbanus GbR Lübeck, Februar 2014
2. Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 02.11.00, ALN Akustik Labor Nord GmbH Lübeck, Dezember 2013
3. Faunistische Potenzialanalyse mit Artenschutzrechtlicher Prüfung, BBS Büro Greuner-Pönicke Kiel, April 2014
4. Biotopkartierung zum Bebauungsplan 02.11.00 Ratzeburger Allee/Gärtnergasse, TOPOS Stadtplanung Landschaftsplanung Stadtforschung, Januar 2014

Lübeck, den 02.02.2015

Fachbereich 5, Planen und Bauen

5.610 – Stadtplanung und Bauordnung

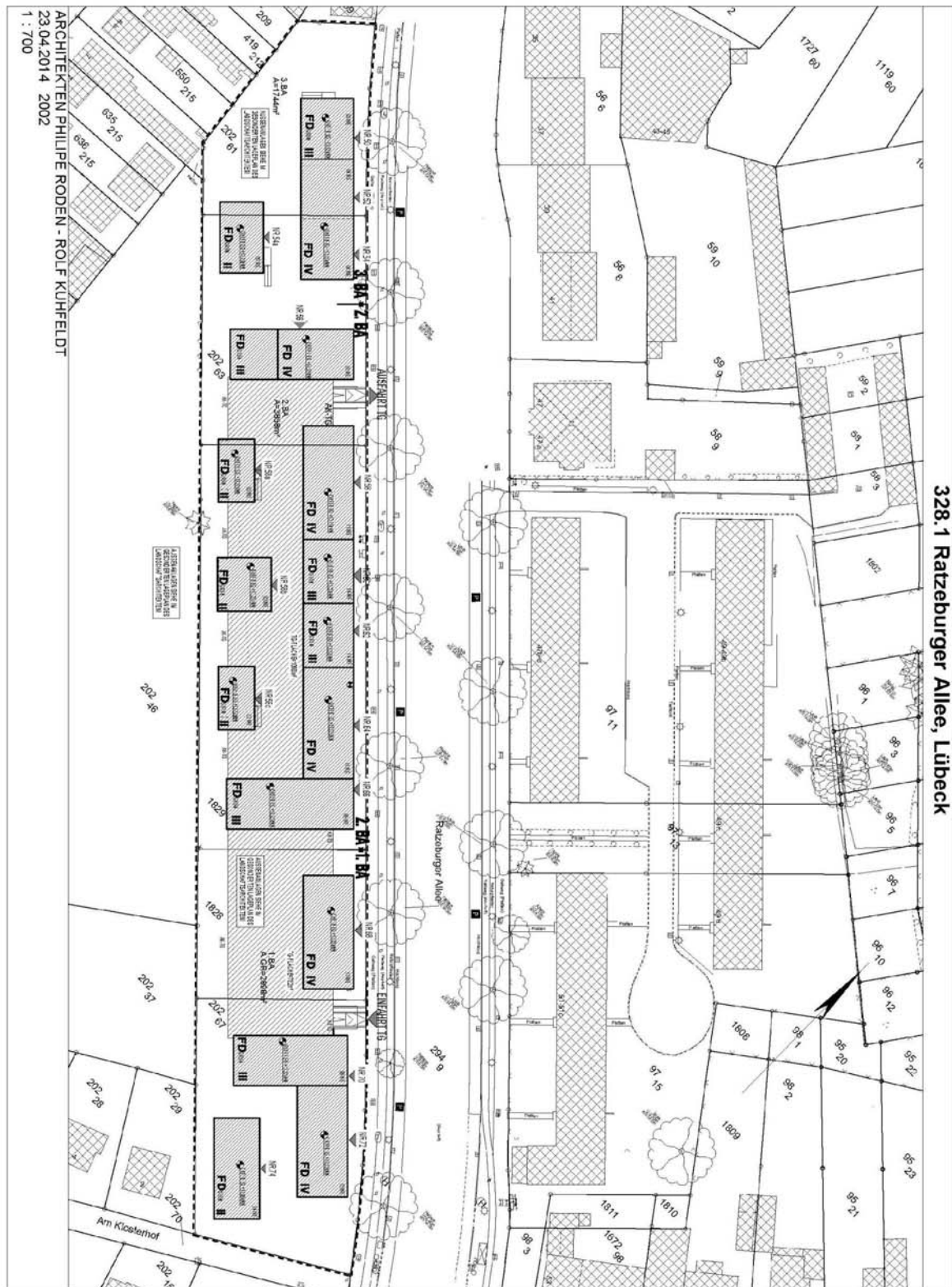
Bearbeitung:

TOPOS Stadtplanung Landschaftsplanung Stadtforschung

in Abstimmung mit

Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Alice-Yvonne Beyerle

Plananhang 1: Städtebaulicher Entwurf 1. Bauabschnitt



Plananhang 2: Städtebaulicher Entwurf (1. Preis Wettbewerb Dissing und Weitling mit TOPOS)



► Nr. VO/2015/02545
öffentlich

Lübeck, 19.03.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Annette Bartels-Fließ (E-Mail: annette.bartels-fliess@luebeck.de Telefon: 122-6133)

Gestaltungs- und Welterbebeirat | Ausscheiden von Professor Thomas Will | Berufung eines Nachfolgers

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.04.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.05.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Gem. § 2 der GO für den Gestaltungsbeirat wird in Abstimmung mit dem ArchitekturForum Lübeck als Nachfolger für Herrn Professor Thomas Will folgendes Mitglied neu berufen:

Herr Professor Jörg Springer, Berlin.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 491 – Bereich Archäologie u. Denkmalpflege
Ergebnis: 160 - Frauenbüro
ArchitekturForum Lübeck e.V.
zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht erfolgt, weil spezifische Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Besetzung des Gestaltungsbeirats nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja

Begründung:

Da Herr Professor Thomas Will und Frau Ragnarsdóttir gem. § 2 der GO im Sommer 2015 als Mitglied des Beirates ausscheiden, sind zwei neue Mitglieder neu zu berufen. Auf diese Weise ist der in der Geschäftsordnung festgelegte Wechsel erfüllt und gleichzeitig die notwendige Kontinuität in der Arbeit des Gestaltungsbeirates gewährleistet.

Ziel ist es, den Gestaltungs- und Welterbebeirat mit fünf Persönlichkeiten mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu besetzen.

Während für Jorúnn Ragnarsdóttir noch eine Nachfolgerin gesucht wird, wurde für Professor Thomas Will ein adäquater kompetenter Nachfolger mit Schwerpunkt im Denkmalschutz gefunden.

Nach Abstimmung mit dem ArchitekturForum Lübeck und den Mitgliedern des Gestaltungs- und Welterbebeirates wird Herr Professor Jörg Springer als Nachfolger vorgeschlagen. Dieser ist ebenso wie Professor Will berufenes Mitglied vom Deutschen Nationalkomitee des ICOMOS und hat langjährige Erfahrungen in denkmalpflegerischen Fragen.

Der Kandidat hat seine grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung im Lübecker Gestaltungs- und Welterbebeirat zugesagt.

Der in Berlin und Barcelona ausgebildete Architekt betreibt in Berlin zusammen mit Georg Heidenreich und Klaus Springer das Architekturbüro Heidenreich&Springer, zu dessen Kernkompetenzen das Bauen im denkmalgeschütztem Bestand gehört. Herr Prof. Jörg Springer ist Professor für Entwerfen und komplexe Gebäudelehre an der Bauhaus-Universität Weimar, Mitglied im Deutschen Nationalkomitee von ICOMOS und im Konvent Baukultur und hat langjährige Erfahrungen als Mitglied in Gestaltungsbeiräten in Halle und Leipzig.

Die Finanzierung (Honorare und Spesen) ist durch die Unterstützung der Possehl-Stiftung abgedeckt. Diese ist bis einschließlich 2015 gesichert. Es ist beabsichtigt, 2016 einen Antrag auf Verlängerung der Finanzierung des Gestaltungs- und Welterbebeirates durch die Possehl-Stiftung zu stellen, um die erfolgreiche Arbeit fortsetzen zu können.

Anlagen:

Vita Jörg Springer

Senator F. - P. Boden

Anlage 1**VITA Jörg Springer | Architekt BDA**

1985-1993	Studium an der Technischen Universität Berlin u. an der ETSA Barcelona
seit 1986	Stipendiat der Studienstiftung des Deutschen Volkes
1990-1991	Mitarbeit bei Josep Lluís Mateo, Barcelona
seit 1990	Zusammenarbeit mit Klaus P. Springer, Hannover
seit 1995	Freischaffend tätig in Berlin
2009	Partnerschaft mit Georg Heidenreich
2010	Berufenes Mitglied Konvent für Baukultur
2011	Gestaltungsbeirat der Stadt Halle
2012	Gestaltungsforum der Stadt Leipzig
2012	Mitglied im Deutschen Nationalkomitee des ICOMOS
2014	Professor für Entwerfen u. komplexe Gebäudelehre an der Bauhaus-Universität Weimar



► **Nr. VO/2015/02605**
öffentlich

Lübeck, 26.03.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Marion Grönhagen (E-Mail: marion.groenhagen@luebeck.de Telefon: 122-6120)

Vermarktung der Grundstücke im GRÜNDUNGSVIERTEL

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.04.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.05.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
05.05.2015	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
11.05.2015	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle Grundstücke im Gründungsviertel durch die mit der Vermarktung beauftragte Grundstücksgesellschaft TRAVE mbH mit den in Anlage 1 beschriebenen Vergabekriterien öffentlich anzubieten.
2. Die Veräußerung der Grundstücke an die Bewerber erfolgt auf Empfehlung eines Auswahlgremiums, bestehend aus dem Vorsitzenden des Bauausschusses, dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses, dem Vorsitzenden des Sozialausschusses und den Senatoren der Fachbereiche 2 und 5 entsprechend den in der Anlage 1 aufgeführten Vergabekriterien.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Grundstück an der Einhäuschen Querstraße durch die mit der Vermarktung beauftragte Grundstücksgesellschaft TRAVE mbH durch ein Interessenbekundungsverfahren öffentlich anzubieten.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
 Ergebnis:

1.300 - Recht
 2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften
 Alle Beteiligten der Arbeitsgruppe
 Gründungsviertel (Grundstücksgesellschaft
 „Trave“ mbH, 5.610.3, 5.610.2, 5.660)
 zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:
 Begründung:

☐
☒

Ja
 Nein
 Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Gründungswerkstatt beteiligt. Eine darüber hinaus gehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht vorgesehen, da die

Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Vergabe der Grundstücke nicht in besonderem Maße berührt werden.

Die Maßnahme ist:

☒	neu
☒	freiwillig
☐	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Nein
☒	Ja
	Es wird auf die in der Vorlage VO/2014/01728, Beschluss der Bürgerschaft vom 26.06.2014, dargestellten finanziellen Auswirkungen verwiesen.

Begründung:

Nach Abschluss der archäologischen Ausgrabungen Ende Juni 2014 und Durchführung des europaweit ausgelobten offenen einstufigen Ideenwettbewerbs zur Fassadengestaltung von drei Stadthäusern für das Gründungsviertel soll nun mit der Vermarktung der Grundstücke im Gründungsviertel begonnen werden. In Ergänzung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 26.06.2014 Vorlage VO/2014/01728 Ziffer 3 sollen die Grundstücke im Gründungsviertel mit folgenden Vergabekriterien durch die Grundstücksgesellschaft TRAVE mbH angeboten werden:

Vergabekriterien

Mit Ausnahme des Grundstückes an der Einhäuschen Querstraße sollen die 37 Grundstücke im Gründungsviertel an einzelne Bauherren oder Baugemeinschaften vergeben werden. Ziel ist es, vorrangig für Familien mit Kindern, Mehrgenerationenwohnprojekte und Baugemeinschaften neuen Wohnraum zu schaffen.

Dabei wird auch angestrebt, ca. 40 % der geplanten Wohneinheiten als Mietwohnungen bereitzustellen. Ca. 30 % der Erdgeschosse sollen entsprechend dem Konzept eines gemischt genutzten Quartiers für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen werden.

Um die angestrebte Mischung erreichen zu können, müssen Kriterien für die Vergabe der einzelnen Grundstücke angewandt werden.

Im Rahmenplanentwurf für das Gründungsviertel wurden die Grundstücke in Abhängigkeit ihrer Eignung mit Ausnahme zweier Sonderbereiche drei Kategorien zugeordnet:

1. Grundstücke für Einfamilienhäuser,
2. Grundstücke für Baugemeinschaften und
3. Grundstücke für Mehrfamilienhäuser mit Miet- und Eigentumswohnungen.

Entsprechend dieser Zuordnung erfolgt der Verkauf entweder zum Festpreis im reinen Konzeptverfahren oder nach einer Mischung aus Höchstpreisgebot und Konzept.

1. Einfamilienhausgrundstücke

Im Gründungsviertel eignen sich 8 Grundstücke aufgrund der Größe der Grundstücke zwischen 120 und 200 m² und einer möglichen Bruttogeschossfläche von 150 – 290 m² für Einfamilienhäuser. Dies sind in der Braunstraße die Grundstücke mit der historischen Hausnummer 14; 16; 20 und 22, in der Fischstraße die Hausnummern 11 und 13 sowie in der Geraden Querstraße die neu zubildenden Grundstücke Gerade Querstraße 3 und 5. Diese Grundstücke sollen Familien mit Kindern vorbehalten sein. Sie sollen zu einem Festpreis im Konzeptverfahren angeboten werden, damit lediglich die nachfolgenden Auswahlkriterien den Ausschlag für die Vergabe der Grundstücke geben. Auswahlkriterien für die Vergabe der Grundstücke sind Alter und Anzahl der Kinder. Bei gleicher Bewertung erhalten Familien mit einem schwerbehinderten Familienmitglied den Vorrang. Ansonsten entscheidet das Los. Siehe Anlage 1.

2. Baugrundstücke für Baugemeinschaften

12 Grundstücke unterschiedlicher Größe werden für Baugemeinschaften bereitgehalten. Hierbei handelt es sich um die Grundstücke Braunstraße 24-28; Fischstraße 19-23 und 18-22 sowie die Grundstücke Alfstraße 15-19. Die Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: Die Baugemeinschaft muss sich bereits konstituiert und einen Sprecher ernannt haben und die Finanzierbarkeit ist nachzuweisen. Die Auswahl der Baugemeinschaften erfolgt nach Konzeptqualität. Vorrang haben Familien mit Kindern, Mehrgenerationenwohnen, Arbeiten und Wohnen im gleichen Haus und/oder einem pflegebedürftigen/schwerbehinderten Familienmitglied im Haushalt bzw. im gleichen Haus. Auch diese Grundstücke sollen zu einem Festpreis angeboten werden, damit lediglich die Konzeptqualität den Ausschlag für die Vergabe der Grundstücke geben. Siehe Anlage 1.

3. Baugrundstücke für Miet- und Eigentumswohnungen

Auf 14 Grundstücken können Mehrfamilienhäuser mit Miet- und Eigentumswohnungen durch einen Bauherrn errichtet werden. Dies sind die Grundstücke Braunstraße 18 und 30, Fischstraße 15-17, 16, 28a und 28b und Alfstraße 13 und 21-31.

Die Vergabe dieser Grundstücke erfolgt nach Höchstangebot. Die Bewerber müssen ein Konzept vorlegen, in dem sie aufführen, ob sie Mehrfamilienhäuser mit Eigentumswohnungen, Mietwohnungen und/oder einer gewerbliche Nutzung des Erdgeschosses vorsehen wollen. Die alleinige Nutzung als Einfamilienhaus durch einen Bauherrn ist nicht möglich. Werden für ein Grundstück annähernd gleiche Angebote abgegeben, so soll das Auswahlgremium gemäß der Zielvorgaben (40% Mietwohnungen, gewerbliche Nutzung in 30% der Erdgeschosse) eine Verkaufsempfehlung für das Grundstück aussprechen. Siehe Anlage 1.

Sondergebiet 1

Das Sondergebiet 1 umfasst die Flächen der ehemaligen Grundstücke Fischstraße 24, 26 und 28. Hier wurden bei den archäologischen Ausgrabungen fast vollständig erhaltene Keller gefunden, die erhalten bleiben müssen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

Bewerber für diese Grundstücke müssen ein Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, wie sie diese Bedingungen erfüllen wollen. Die Vergabe dieser Grundstücke erfolgt nach Höchstangebot. Bei annähernd gleichen Angeboten für ein Grundstück spricht das Auswahlgremium eine Empfehlung für den Verkauf nach Konzept aus. Siehe Anlage 1.

Sondergebiet 2

Das ca. 1.200 m² große Grundstück an der Einhäuschen Querstraße ist für Geschosswohnungsbau mit Miet- und Eigentumswohnungen vorgesehen. 30% der geplanten Wohneinheiten sind für den öffentlich geförderten Wohnungsbau vorzusehen. In zwei Untergeschossen muss der Investor eine Tiefgarage für die BewohnerInnen des Gründungsviertels vorhalten. Auf dem Grundstück soll eine Fläche für ein unterirdisches Blockheizkraftwerk für die Energieversorgung des Gründungsviertel bereitgestellt werden, das über die Tiefgarage erschlossen werden soll. In der Ausschreibung wird gefordert, dass der Investor einen Realisierungswettbewerb auf seine Kosten durchführt. Die Vergabe dieses Grundstücks erfolgt ebenfalls nach Höchstangebot. Bei annähernd gleichen Angeboten für das Grundstück spricht das Auswahlgremium eine Empfehlung für den Verkauf nach Konzept aus. Siehe Anlage 1.

Auswahlgremium

Nach Abschluss der Bewerbungsfrist werden die eingegangenen Bewerbungen durch die Bereiche Wirtschaft und Liegenschaften, Stadtplanung und Bauordnung und die Grundstücksgesellschaft TRAVE mbH gesichtet und eine Empfehlung für den Verkauf der Grundstücke entsprechend der Vergabekriterien ausgesprochen.

Ein Auswahlgremium trifft die Entscheidung über die Verkaufsempfehlung. Es setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden des Bauausschusses, des Wirtschaftsausschusses und

des Sozialausschusses. Die Stadtverwaltung wird durch die Senatoren der Fachbereiche 2 und 5 vertreten.

Kaufpreisermittlung

Grundlage für den Kaufpreis der Grundstücke ist der vom Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert von 440,00 € pro m² Grundstücksfläche für Ein- und Zweifamilienhäuser und 420,00 € pro m² Grundstücksfläche für die Mehrfamilienhausgrundstücke, bei einer Geschossflächenzahl von 1,8.

Lage und Zuschnitt der Grundstücke haben einen Einfluss auf die Bebaubarkeit der Grundstücke. Deshalb wird in Abstimmung mit dem Gutachterausschuss für die Berechnung des Grundstückspreises aller Grundstücke mit einer niedrigeren oder höheren möglichen Geschossflächenzahl die Umrechnungsfaktoren der Tabelle 2 aus den Wertermittlungsrichtlinien der BRD vom 10.06.2006 angewandt.

Reihenfolge der Vermarktung

Die Vermarktung der Grundstücke erfolgt in vier Abschnitten entsprechend ihrer Verfügbarkeit. Diese ist abhängig vom Abschluss der Tiefbauarbeiten in den Straßen. Als erstes verfügbar werden die Grundstücke an der Braunstraße und Alfstraße. Das Grundstück an der Einhäuschen Querstraße soll zeitgleich ausgeschrieben werden. Diese Ausschreibung muss europaweit erfolgen. Der dritte Abschnitt umfasst die Grundstücke zu beiden Seiten der Fischstraße. Als vierter Abschnitt werden die Grundstücke an der Geraden Querstraße vermarktet, weil ihre Fläche für die Baustelleneinrichtungen vorgehalten werden muss.

Sicherung der gestalterischen Qualität

Die Grundstücksvergabe wird mittels Vereinbarungen im Kaufvertrag an die Einhaltung von gestalterischen Auflagen geknüpft, die auch im Exposee aufgeführt werden. Dies ist für das Grundstück an der Einhäuschen Querstraße die Verpflichtung, innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Planen und Bauen einen einstufigen anonymen Architektenwettbewerb mit mindestens den acht Preisträgern des Fassadenwettbewerbs durchzuführen.

Für die übrigen Grundstücke ist die Freigabe des Entwurfes für Fassade und Dach durch den Gestaltungs- und Welterbebeirat erforderlich, wenn nicht eine jurierte Arbeit umgesetzt wird. Bei der Auswahl eines der jurierten Wettbewerbsentwürfe ist die Vorlage im Gestaltungs- und Welterbebeirat nicht erforderlich.

Blockheizkraftwerk

Es ist angedacht, für die energetische Versorgung der Grundstücke im Gründungsviertel ein Blockheizkraftwerk zu errichten. Eine Untersuchung der Stadtwerke Lübeck hat ergeben, dass ein Blockheizkraftwerk im Gründungsviertel rentierlich betrieben werden kann und im Gegensatz zum Betrieb individueller Einzelöfen die Wirtschaftlichkeit durch die Versorgung über eine Heizzentrale deutlich verbessert. Momentan wird in einem zweiten Schritt die grundsätzliche Machbarkeit, insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen und möglichen Vertragsmodelle geklärt. Bei einem positiven Ergebnis erfolgt eine rechtliche Bindung über den Anschluss der Grundstücke an das BHKW im Kaufvertrag.

Anlagen:

Anlage 1 Vergabekriterien

Anlage 2 Reihenfolge der Vermarktung

Senator F. - P. Boden

	Einfamilienhäuser Wohnen mit Kindern Festpreis maßgebend ist das Alter und die Anzahl der Kinder
	Baugemeinschaften Festpreis Vergabe mit Konzept
	Miet- und Eigentumswohnungen Höchstgebot
	Sonderbereich 1 Höchstgebot Vergabe mit Konzept Historische Keller öff. zugänglich
	Sonderbereich 2 Höchstgebot 30 % sozialer Wohnungsbau Tiefgarage Wettbewerb

Gründungsviertel R a h m e n p l a n



☐ ☐ Fachbereich 5 - Planen und Bauen
☐ ☐ Bereich 5.610 - Stadtplanung | Bauordnung

25.03.2015 Grönhagen / Stoldt



1 Reihenfolge
der Vermarktung /
Bauabschnitte

Gründungsviertel R a h m e n p l a n

Hansestadt LÜBECK

☐ Fachbereich 5 - Planen und Bauen
☐ Bereich 5.610 - Stadtplanung | Bauordnung

25.03.2015 Grönhagen / Stoldt





► Nr. VO/2015/02684
öffentlich

Lübeck, 06.05.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Christine Koretzky (E-Mail: christine.koretzky@luebeck.de Telefon: 122-6127)

Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus, Projektaufruf 2015

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.05.2015	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
18.05.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage aufgeführten Projekte

1. Umbau Buddenbrookhaus. Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrum
Buddenbrookhaus 2018 – Erweiterung, Umbau, Neukonzeption
2. Umgestaltung westlicher Altstadtstrand
An der Untertrave – Abschnitt Holstentor bis Fischergrube

werden von der Hansestadt Lübeck für das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ (2015) angemeldet.

2. Der kommunale Pflichtanteil von 10% wird bei Förderzusage im Förderzeitraum bis 2018 in den Haushalt eingestellt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.201	Haushalt und Steuerung
	4.041.7	Lübecker Museen
	4.491	Archäologie und Denkmalpflege
	5.660	Stadtgrün und Verkehr

Ergebnis: Zustimmend; die Belange des Bereichs Haushalt und Steuerung werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja

Nein

Ein Antrag auf Fördermittel berührt nicht die Belange von Kindern und Jugendlichen

Die Maßnahme ist:

☒	neu
☒	freiwillig
☐	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Nein
☒	Ja (siehe Begründung und Anlage)

Begründung:

1. „Nationale Projekte des Städtebaus“ (2015)

Mit dem erneuten Ausruf des Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ für 2015 stellt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in den Jahren 2015 bis 2019 in Summe 50 Millionen Euro bereit, um herausragende Projekte des Städtebaus aufzuzeigen und zu unterstützen. Zusätzlich werden voraussichtlich weitere Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes bereitgestellt.

Auch 2015 stellen Denkmalensembles von nationalem Rang wie z.B. UNESCO-Welterbestätten und bauliche Kulturgüter mit außergewöhnlichem Wert einschließlich Maßnahmen in deren Umfeld sowie energetische Erneuerung und Grün in der Stadt die Förderschwerpunkte dar.

Die Bundesmittel sind im aktuellen Haushaltsjahr zu binden und werden – vergleichbar der Städtebauförderung – in fünf Jahresraten 2015 bis 2019 kassenmäßig zur Verfügung gestellt. Die zusätzlichen Mittel werden dagegen in drei Jahresraten 2016 bis 2018 kassenmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Bundesregierung beabsichtigt, das Bundesprogramm im Haushaltsjahr 2016 fortzuführen.

Förderfähige Maßnahmen

Nationale Projekte des Städtebaus sind national und international wahrnehmbare, größere städtebauliche Projekte mit deutlichen Impulsen für die jeweilige Gemeinde oder Stadt, die Region und die Stadtentwicklungspolitik in Deutschland insgesamt. Sie zeichnen sich durch einen besonderen Qualitätsanspruch („Premiumqualität“) hinsichtlich des städtebaulichen Ansatzes, der baukulturellen Aspekte und von Beteiligungsprozessen aus und weisen Innovationspotential auf.

Nationale Projekte des Städtebaus sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnellere und ggf. breitere Intervention und Problembearbeitung möglich sein. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Projekte im Rahmen des Förderprogramms müssen von der betreffenden Kommune mitfinanziert werden.

Komplementärfinanzierung

Der Eigenanteil der Kommune beträgt grundsätzlich ein Drittel der förderfähigen Projektkosten. Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf bis zu 10% reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist durch das Land zu bestätigen. Das Innenministerium Schleswig-Holstein hat diese Bestätigung in Aussicht gestellt. Länder und Kommunen müssen ihre finanziellen Eigenanteile sofort, spätestens ab 2016, erbringen.

Auswahl der Projekte

Das BMUB wird sich bei der Auswahl der zu fördernden Projekte von einem unabhängigen Expertengremium beraten lassen, das sich u.a. aus Vertretern des deutschen Bundestages sowie Fachleuten verschiedener Disziplinen (z.B. Stadt- und Landschaftsplanung, Städtebau, Denkmalpflege) zusammensetzt.

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend:

- nationale bzw. internationale Wahrnehmbarkeit und Wirkung,
- überdurchschnittliche Qualität hinsichtlich Bürgerbeteiligung, Städtebau und Baukultur
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit
- Innovationspotential

Terminplanung

20. Mai 2015:	Fristende zur Einreichung der Projektanträge beim Bundesinstitut für Bau- Stadt- und Raumforschung (BBSR)
21. Mai 2015 (Datum Poststempel)	Fristende Einreichung der Anträge beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort.
1. Juni 2015	Fristende für die Einreichung der unterschriebenen Anträge, des Ratsbeschlusses sowie ggf. Nachweis über eine finanzielle Beteiligung Dritter beim BBSR.
9. Juni 2015	Fristende für die Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR.
Mai/Juni 2015	Sichtung und Vorbewertung der Förderanträge durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte. 29. Juni 2015 Tagung des unabhängigen Expertengremiums mit dem Ziel, eine Förderempfehlung für den Bund sowie einen Gesamtvorschlag für den Abfluss und die Bindung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erarbeiten.
Juli–September 2015	Qualifizierung der Zuwendungsanträge / ggf. Baufachliche Prüfung nach RZBau / Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Kommunen / Eingang der Zuwendungsanträge.
Oktober 2015	Erlass entsprechender Förderbescheide durch das BBSR.

Umbau Buddenbrookhaus. Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrum „Buddenbrookhaus 2018 – Erweiterung, Umbau, Neukonzeption“

Für Lübeck stellt das Buddenbrookhaus einen großen Wirtschaftsfaktor dar. Als fester Bestandteil des nationalen Gedächtnisses firmiert das Buddenbrookhaus neben dem Holstentor als wichtigste touristische Attraktion der Hansestadt Lübeck. Kulturinteressierte aus der ganzen Welt besuchen die einzige Erinnerungsstätte an die Familie Mann in Deutschland. Mehr als 70% der BesucherInnen kommen nicht aus Lübeck, das heißt, dass sie in großer Zahl in Lübeck übernachten, verzehren, weitere Kulturstätten besuchen und den Einzelhandel stärken.

Um auch zukünftig als touristischer Anlaufpunkt bestehen und Kulturtouristen nach Lübeck locken zu können, muss das Buddenbrookhaus baulich erweitert und seine Dauerausstellung neu konzipiert werden. Anderenfalls wird das Literaturmuseum und damit eines von Lübecks Alleinstellungsmerkmalen nicht länger konkurrenzfähig sein und literaturinteressierte Kulturtouristen an andere Bundesländer verlieren.

Diese Gefahr hat der Bund unlängst erkannt und entsprechend den Ankauf des Nachbargrundstücks Mengstraße 6 und damit die Erweiterung des Museums mit einer Fördersumme von 300 TEURO ermöglicht.

Diese Investition ist aus folgenden konkreten Gründen unverzichtbar:

Platzmangel

Mit der Ausweitung von Archiv und Bibliothek hat das Museum die Grenzen seiner Kapazitäten erreicht. Schon jetzt sind große Teile der Sammlung und des Museumsbedarfs in externe Räume ausgelagert, was Kosten aufwirft und den Museumsablauf behindert. Auch der steigenden Anzahl der BesucherInnen – insbesondere im Rahmen von Führungen – kann das jetzige Buddenbrookhaus nicht mehr gerecht werden. Führungen, die parallel angemeldet sind, müssen aus Platzmangel abgewiesen werden. Weder für die einnahmestarken Veranstaltungen noch für ein museumspädagogisches Programm steht genügend Raum zur Verfügung: Vernissagen finden mehrheitlich außerhalb des Museums statt; ein museumspädagogischer Ort für Workshops u.ä. existiert nicht, fasst der für Fortbildungen und Workshops genutzte Gewölbekeller doch max. 24 Personen – die Schulklassen sind in der Regel bis zu 30 Personen stark. Auch Tagungen und Symposien des Forschungszentrums, das weltweit zu den wichtigsten Institutionen der Mann-Forschung gehört und vier literarische Gesellschaften beherbergt, können derzeit nicht im eigenen Haus realisiert werden. Selbst Büroarbeitsplätze müssen ausgelagert werden. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten des Museumsshops, eine angemessene Angebotsvielfalt auf attraktive und damit einträgliche Weise präsentieren zu können, derzeit überaus begrenzt.

Funktionale Mängel

Als architektonischer Nachteil erwiesen haben sich die zwei Treppenhäuser, die einen Zugang zur Dauerausstellung von zwei Seiten ermöglichen. Derart vermeiden es BesucherInnen in beträchtlicher Zahl, Eintritt zu bezahlen, da ihr Zugang zur Ausstellung von den MitarbeiterInnen an der Museumskasse nicht eingesehen werden kann. Da die Ausstellungsräume vom vorderen Treppenhaus ebenso wie vom hinteren aufgesucht werden können, fehlt ein Rundlauf, dem die Ausstellungs-dramaturgie folgt. Dies hat die Orientierungslosigkeit und damit den Missmut der BesucherInnen zur Folge.

Die engen Auf- und Abgänge zerreißen die Dauerausstellung inhaltlich und genügen den Anforderungen an ein barrierefreies Museum nicht. Für das Rangieren mit Rollstühlen, Rollatoren oder Kinderwagen vor dem Fahrstuhl reicht der Platz nicht aus. Es besteht die Gefahr, beim Rangiervorgang rückwärts die Treppe hinabzustürzen.

Ferner ist der Energieverbrauch des Museums weit überdurchschnittlich – es müssen gerade in den Bereichen Klimatisierung und Beleuchtung nachhaltigere Lösungen gefunden werden, um die Energiekosten zu beschränken und damit die Kosten für den Bauunterhalt zu reduzieren.

Veraltete Ausstellungsgestaltung

Die einst vielfach preisgekrönte Ausstellung wird von den BesucherInnen zunehmend kritisch wahrgenommen, weil den museologischen Standards gerade im Hinblick auf den Medieneinsatz im Museum nicht Genüge getan wird. Zugleich aber hat der Wert der Dinge im Zeitalter des Digitalen gewonnen. Das Museum wird vermehrt als letzte Bastion des Haptischen und Authentischen aufgesucht – die jetzige Dauerausstellung im Buddenbrookhaus behandelt die Realien hingegen eher stiefmütterlich wie in den 1990er Jahren üblich, um jeden Verdacht des Reliquienkultes zu negieren.

Die technische Revolution und der Siegeszug des Bildes haben gravierende Folgen für jedes Literaturmuseum, in dem der Text dominiert: Die Ausstellung im Buddenbrookhaus hat mit den veränderten Wahrnehmungsweisen der BesucherInnen nicht Schritt gehalten und wird konsequent als anstrengend, weil zu textlastig empfunden. Auch der Anspruch der BesucherInnen, im Museum eine aktive und partizipative Rolle einzunehmen, findet sich im Buddenbrookhaus kaum berücksichtigt.

Darüber hinaus hat materieller Verschleiß in der Dauerausstellung Einzug gehalten, beispielsweise ist das Holz der Vitrinen so verzogen, dass Einsturzgefahr besteht. Ferner gibt die in Kabeltrassen offen präsentierte Technik unter unverputzten niedrigen Decken ebenso wie das limonengrüne Ausstellungskonzept Zeugnis überlebten Raumdesigns ab, das den ästhetischen Ansprüchen der Gegenwart nicht entspricht.

Die neue Dauerausstellung soll stärker als bisher den Erwartungen der BesucherInnen begegnen, das heißt, den Bildern im Kopf von einem alten Kaumannshaus mit repräsentativer Deckenhöhe und großzügiger Freitreppe in einer nicht minder beeindruckenden Diele gerecht werden. Der derzeitige Zweckbau eignet sich dafür nicht, da eine im Jahr 2000 eingezogene Zwischendecke zwar die Ausstellungsfläche auf ein Mindestmaß vergrößert, aber jedes Gefühl für die historische Raumweite ausbremst. Entsprechend groß ist die Enttäuschung der BesucherInnen: Hinter der berühmten weißen Barockfassade wird die Vorstellung vom Wohnhaus der Familie Buddenbrook, die zahlreiche Verfilmungen der Buddenbrooks geprägt haben, nicht bedient.

Veralteter Forschungsstand

Der Informationsgehalt der bestehenden Dauerausstellung hinkt der Forschung und der Rezeption – etwa Breloers TV-Dreiteiler „Die Manns“ und dem Kinofilm Buddenbrooks von 2008 – um 15 Jahre hinterher. Entsprechend kommt das Haus seinem Bildungsauftrag nur noch eingeschränkt nach. Auch verengt die jetzige Ausstellung den Blick auf die Familie Mann, da sie sich zu sehr auf Lübeck als Geburts- und Romanort beschränkt. Das Besondere der Familie Mann besteht jedoch gerade in ihrer Welthaltigkeit und Internationalität, die ohne die Lübecker Prägung gleichwohl nicht möglich gewesen wäre. Die neue Ausstellung muss erzählen, wie der Weg von Lübeck in die globale Wirksamkeit führte und welche gesellschaftlichen und politischen Prozesse dazu beitrugen. Die Familie Mann verdankt ihre globale Berühmtheit nicht der Literatur allein: In ihr verdichtet sich die Geschichte des 20. Jahrhunderts. Literatur, Politik und Privates gehen in ihr eine Verbindung ein, die uns die deutsche Geschichte im globalen Kontext sehen lässt. Dieses Narrativ muss auch die Architektur ‚erzählen‘, die Ausstellung darf nicht unabhängig vom Bau bestehen. Dies umzusetzen, kann gelingen, indem die Ausstellung im Geburtsort Lübeck, d.h. im Buddenbrookhaus, beginnt und sich in der Mengstraße 6 um die Weltbürgerlichkeit der Familie Mann und ihre internationale Bedeutung ausdehnt: Derart würden ‚gebauter Roman‘ und ‚gebaute Welthaltigkeit‘ eine sinnstiftende Beziehung eingehen.

Die angeführten Punkte machen deutlich, dass das Buddenbrookhaus umfassend erneuert werden muss, sprich baulich, inhaltlich und gestalterisch. Entsprechend hoch sind die mit dem Prestigebau verbundenen Gesamtkosten, die sich auch bei einem Umbau im Bestand nicht reduzieren, wie Machbarkeitsstudie und zweite Kostenprüfung ergeben haben. Insofern ist die Antragstellung beim nationalen Städtebauprogramm des Bundes von immanenter Wichtigkeit.

Kosten / finanzielle Auswirkung

Die geplante Antragstellung beim Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ versteht sich als erster Baustein, die Finanzierung für den Umbau des Buddenbrookhauses sicherzustellen. Da der Umbau des Buddenbrookhauses ohne Bundesmittel nicht realisiert werden kann, ist eine explizite Antragstellung unverzichtbar. Beantragt wird ein Förderbetrag in Höhe von 16 Mio. Euro. Nur in dem Fall, dass der Umbau des Buddenbrookhauses durch das besagte Bundesprogramm gefördert wird, beträgt der kommunale Pflichtanteil 10% der Fördersumme.

Erwartungsgemäß wird die Fördersumme des Bundes nicht der beantragten Summe von 16 Millionen Euro entsprechen. Nach geltendem Haushaltsrecht reduziert sich in diesem Fall auch der kommunale Eigenanteil, der sich auf die tatsächlich bewilligte, nicht auf die beantragte Summe bezieht.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachministerium des Bundes kann das Land Schleswig-Holstein für seine beantragten Projekte insgesamt maximal mit einer Fördersumme von 5 Millionen Euro rechnen.

Grundlage der Kostenkalkulation ist die Machbarkeitsstudie des Architekturbüros Heyroth & Kürbitz durchgeführt und betreut durch das Planungsbüro Daniel Luchterhandt im Jahr 2014, extern kostengeprüft durch DU Diederichs Projektmanagement.

Die Machbarkeitsstudie hat als Massenstudie drei verschiedene Varianten geprüft, die den Anforderungen des Städtebaus, der Denkmalpflege und des standortlosen Raumprogramms in unterschiedlicher Weise gerecht werden. Dennoch: Mit der Zustimmung zur Vorlage trifft die Bürgerschaft ausdrücklich keine Entscheidung über einen hochbaulichen Entwurf oder ein Gestaltungskonzept. Da außerdem die Kosten für alle drei Varianten, welche die Machbarkeitsstudie ausgelotet hat, gleich hoch sind, fällt die Bürgerschaft auch keine Entscheidung zugunsten oder zulasten einer bestimmten Variante.

Die finanzielle Machbarkeit des Projekts soll durch eine Mischfinanzierung gesichert werden. Geplant ist eine Komplementärfinanzierung, die sich im Bezug auf die Gesamtkosten wie folgt zusammensetzt:

Bund/Hansestadt Lübeck:	30%
Land:	30%
Stiftungen, Spenden:	25%
Sponsoring:	15%

2014 hat die Kulturstiftung Hansestadt Lübeck in kontinuierlichem Austausch mit dem Hochbau, der Denkmalpflege, der Stadtplanung und der städtischen Welterbebeauftragten die Machbarkeit des Projekts „Buddenbrookhaus 2018“ in einer Machbarkeitsstudie prüfen lassen. Sie kommt zu dem Schluss, dass alle Erfordernisse, die vom Denkmalschutz, der Museumsleitung, der Stadtplanung und dem Hochbauamt vorgetragen wurden, am Standort gemeinsam berücksichtigt und bei einem Planungsbeginn 2016 sowie einer zweijährigen Bauzeit bis 2018 realisiert bzw. zügig umgesetzt werden können. Die abgestimmten Grundlagen machen eine sofortige Weiterbearbeitung bzw. Wettbewerbsausschreibung mit zeitnahe Baubeginn möglich.

Mit der Akquise von Fördermitteln für den Umbau und die Neukonzeption der Ausstellung ist bereits begonnen worden. Land und Bund haben ihre Förderung zugesagt und unterstützen die Vorarbeiten an dem Projekt bereits seit 2013. Konkret in Aussicht gestellt wurden EFRE-Mittel (europäischer Fond für regionale Entwicklung) zur Realisierung des Projekts, IKE-Mittel (Investitionsprogramm Kulturelles Erbe) wurden vom Land bereits für das Buddenbrookhaus reserviert.

Auch ausgewählte Stiftungen wie die Lübecker Jürgen-Wessel-Stiftung, die Commerzbank-Stiftung und die Volkswagen-Stiftung fördern ‚Buddenbrookhaus‘ 2018 bereits jetzt. Der Kreis der Förderer wird sich, so signalisieren die Vorgespräche mit anderen Stiftungen, erhöhen, wenn ein Architekturwettbewerb einen konkreten Entwurf hervorgebracht hat. Avisiert ist hierfür das erste Quartal 2016. Parallel betreibt die Sponsoringagentur Causales Sponsorenakquisition in der freien Wirtschaft für das Projekt, zugleich sind vom Buddenbrookhaus private Spenden eingeworben worden.

Umgestaltung Westlicher Altstadttrand „Vom Holstentor zum Europäischen Hansemuseum“

Abschnitt Holstenstraße - Fischergrube mit Uferpromenade

Der westliche Altstadttrand ist vom Holstentor kommend erstes Aushängeschild für Besucher der Hansestadt Lübeck und ein städtebauliches Herzstück innerhalb der Pufferzonen des UNESCO-Welterbes „Lübecker Altstadt“. Während das Teilstück an der Obertrave bereits 2007 umgestaltet worden ist, präsentiert sich die Untertrave weiterhin als überdimensionierte Verkehrsfläche mit ungestalteten, maroden und verwahrlosten Freiflächen. Mit Eröffnung der Eric-Warburg Brücke und der Nordtangente 2008 konnte zwar eine entscheidende verkehrliche Entlastung dieser bis dahin für den Durchgangsverkehr genutzten Straße erreicht werden - aufgrund der finanziellen Situation der Hansestadt Lübeck ist bislang an eine Umgestaltung nicht zu denken gewesen.

Die westliche Altstadtuferstraße entlang des Travelaufs ist mit 2,4 km die längste Altstadtstraße Lübecks und bereits ab 1300 geschlossen bebaut.

Der westliche Altstadtufferrand, der ehemals von regen Warenverkehr und Leben durch den Hafen und seine Nutzung geprägt war, hat durch den Strukturwandel der Hafenwirtschaft große Veränderungen erfahren. Auch heute noch prägen Lager- und Kaufmannshäuser aus vielen Jahrhunderten den westlichen Altstadtrand an der Untertrave. Wo früher Schleppkähne und Seeschiffe ankerten, starten heute Bootsfahrten rund um die Lübecker Altstadt. Vis-à-vis der mittleren Wallhalbinsel haben Traditionsschiffe ihren Liegeplatz gefunden und gegenüber der nördlichen Wallhalbinsel wurde ein Sportboothafen angelegt, der die Möglichkeit bietet, die Lübecker Altstadt direkt mit Booten anzufahren. Trotz dieser maritimen Angebote ist das stadtseitige ehemalige Hafenareal selbst seit Jahrzehnten durch umgestaltete Parkplätze und mehrspurige Straßen geprägt, die das Einbeziehen des „Wassers“ in die Stadtstruktur unmöglich machten.

Die Uferzonen und Straßen des westlichen Altstadtrandes haben für das Erscheinungsbild der Altstadt, für ihre Anziehungskraft und ihre Ausstrahlung große städtebauliche Bedeutung. Die Umgestaltung der Straßenräume bietet die Chance, die Einheit von Altstadt und Wasserflächen durch gut gestaltete und nutzbare Flächen wiederherzustellen und sowohl ein lebendiges Vorfeld für die Randbebauung als auch eine Visitenkarte und attraktives Entree für das UNESCO-Welterbe „Lübecker Altstadt“ an dieser städtebaulich bedeutsamen Kante zu schaffen.

Wesentliches Ziel der Umgestaltung des westlichen Altstadtrandes ist damit die Attraktivierung des öffentlichen Raumes entsprechend ihrer Bedeutung als Stadteingang in das UNESCO-Welterbe Lübecker Altstadt. Die beliebten Flächen am Wasser der Trave mit dem vorhandenen maritimen Leben durch Bootsrundfahrten und Museumshafen sollen zukünftig als aufgewertete öffentliche Räume zum Flanieren und Verweilen einladen. Der heute überdimensionierte Straßenraum kann den heutigen Erfordernissen angepasst werden. Damit können die Hausvorfelder in einer attraktiven Breite ausgebaut werden, die Außengastronomie an dieser maritimen Stadtseite ermöglicht. Ziel ist es damit auch, Impulse für die ortsansässige Wirtschaft zu geben und ähnlich wie an der Obertrave, zur Restaurierung der Gebäude anzuregen und die im Ansatz vorhandenen Angebote für Touristen und Bewohner zu vervollständigen.

Anders als im Projektantrag 2014 (siehe VO/2014/01912) wird für die Flächen im Sanierungsgebiet (Fischergrube – Drehbrückenplatz – Anschluss Hansemuseum) zurzeit ein Antrag auf Städtebauförderung vorbereitet, so dass nunmehr die Flächen vom Holstentor bis zur Fischergrube mit den gesamten Kaiflächen Bestandteil des Antrages sind.

Grundlage der Planung ist weiterhin das Ergebnis des mit breiter Bürgerbeteiligung ausgelobten Städtebaulichen Wettbewerbs aus 2003 mit dem Siegerentwurf der Arbeitsgemeinschaft aus den Landschaftsarchitekten TGP, den Architekten PPP und Atelier10, Lübeck.

Maßnahmen:

- Ausbau der Hafenkante (Breite 12,50m)
Wasserseitige Promenade mit Flanier- und Aufenthaltsmöglichkeiten, Materialkanon der Obertrave, Sitz- und Liegepodesten aus Holz, Flächen zum Bespielen mit öffentlichen Leben
- Rückbau der Straße (auf ca. 9,20m Breite)
Mittige Fahrbahn, einspurig im Zweirichtungsverkehr und Schutzstreifen für Radfahrer
- Verbreiterung der Hausvorfelder (auf ca. 10m Breite)
Platz für Außengastronomie, großzügiger Fußweg

Kosten / finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten

Untertrave Förderantrag 9,20 Mio.€

KAG-Beiträge -1,82 Mio.€ (anteilig Fahrbahn, Gehweg, Bewohner- Parken, Beleuchtung)

Kosten 7,38 Mio.€

90% Förderung 6,64 Mio.€

Anteil Stadt 0,74 Mio.€

Abschnitte

Abschnitt Braunstraße bis Mengstraße (wasserseitige Promenade ab Holstentorplatz)

Baulänge 225m + 50 m Promenade ab Holstentorplatz

Anteil Gesamtkosten 46% ca. 4,20 Mio.€

KAG Beiträge ca. 0,79 Mio.€

90% Förderung ca. 3,07 Mio.€

Anteil Stadt ca. 0,34 Mio.€

Abschnitt Mengstraße bis Fischergrube (wasserseitige Promenade bis Drehbrückenplatz)

Baulänge 300m + 120 m Promenade bis Drehbrückenplatz

Anteil Gesamtkosten 54% ca. 5,00 Mio.€

KAG Beiträge ca. 1,03 Mio.€

90% Förderung ca. 3,57 Mio.€

Anteil Stadt ca. 0,40 Mio.€

Es ist zu erwarten, dass die Fördersumme des Bundes nicht der beantragten Summe von 9,2 Mio. € entsprechen wird. Nach geltendem Haushaltsrecht reduziert sich in diesem Fall auch der kommunale Eigenanteil, der sich auf die tatsächlich bewilligte, nicht auf die beantragte Summe bezieht.

Zeitplan

Ende 2015 - Mitte 2016: Entwurfsbearbeitung mit Vorbereitung der Ausschreibung

Mitte 2016 - Ende 2019: Durchführung in Abschnitten

Anlagen:

- Stellungnahme Haushalt und Steuerung

Senator F. - P. Boden

Senatorin Kathrin Weiher

1.201 Haushalt und Steuerung
Norbert Kurt

Lübeck, den 05.05.2015
Tel: 2010

5.610 Stadtplanung und Bauordnung
nachrichtlich
4.041.7 Lübecker Museen
5.060 FBC FB 5
4.040 BFC FB 4

Stellungnahme zur Beschlussvorlage über den Förderantrag zum Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ für das Buddenbrookhaus und die Umgestaltung westlicher Altstadtstrand/An der Untertrave
VO/2015/02651

Der Bereich Haushalt und Steuerung nimmt zu der o.a. Vorlage wie folgt Stellung:

Die Gesamtfinanzierung beider Vorhaben muss aus finanzwirtschaftlicher Sicht im weiteren Verlauf der Projektplanung ohne städt. Investitionsmittel auskommen. Im Falle eines positiven Bescheides ist die haushaltsmäßige Ordnung des Eigenanteils herzustellen, nötigenfalls zu Lasten anderer Projekte.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck ist aufgrund der Gesamtverschuldung von rd 1,4 Milliarden EURO weiterhin nicht gegeben, dies wird in dem aktuellen Genehmigungserlass zum Haushalt 2015 von der Kommunalaufsicht ausdrücklich festgestellt. Im investiven Teil des Haushaltes sind die Finanzierungsmöglichkeiten durch Kreditaufnahmen beschränkt, ein über der jährlichen Tilgung hinaus gehender Kreditbedarf wird einer erforderlichen Genehmigung der Haushaltssatzung künftiger Jahre entgegenstehen. Bereits jetzt ist klar, dass im mittelfristigen Planungszeitraum Investitionswünsche der Verwaltung in erheblicher Größenordnung eines hohen zweistelligen Millionenbetrages nicht finanzierbar sein werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf im Vorbericht des Hpl 2015 enthaltenen Finanzierungsrahmen bis 2018 (Hpl 2015).

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte stimmt der Bereich Haushalt und Steuerung dem Vorlagenentwurf zu.

Wir bitten, diese Stellungnahme der Vorlage beizufügen.



Norbert Kurt



► **Nr. VO/2015/02648**
öffentlich

Lübeck, 16.04.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Ingrid Ley (E-Mail: ingrid.ley@luebeck.de Telefon: 122-6138)

Bebauungsplan 01.07.00 – Rathaushof/ Schlüsselbuden (ehemaliges Stadthausgrundstück) - Satzungsbeschluss (5.610)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.05.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.05.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes 01.07.00 – Rathaushof/ Schlüsselbuden (ehemaliges Stadthausgrundstück) – abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlichen Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck mit den, in dem beiliegenden Prüf- und Abwägungsbericht (Anlage 1) dargelegten Ergebnissen geprüft.

Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird in der beigefügten Fassung (Anlage 1) gebilligt.

Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Auf Grund des § 10 BauGB wird der Bebauungsplan 01.07.00 – Rathaushof/ Schlüsselbuden (ehemaliges Stadthausgrundstück)– in der vorliegenden Fassung (Anlagen 2-4) als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 5) gebilligt.

4. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Die nachfolgend genannten Bereiche wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten und im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

1.201 Haushalt und Steuerung
2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
3.370 Feuerwehr
3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
3.700 Entsorgungsbetriebe
4.491 Archäologie und Denkmalpflege
5.651 Gebäudemanagement
5.660 Stadtgrün und Verkehr
5.691 Lübeck Port Authority

Ergebnis:

Überwiegend zustimmend; die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind geprüft und in die Abwägung eingestellt worden (siehe beiliegenden Auswertungsbericht)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐	Ja
☒	Nein

Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde dabei nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch den aufzustellenden Bebauungsplan nicht in besonderem Maße berührt werden.

Die Maßnahme ist:

☐	neu
☐	freiwillig
☒	vorgeschrieben durch: BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Nein
☐	Ja (Anlage ...)

(Zu den mittelbaren finanziellen Auswirkungen siehe Pkt.8 der Begründung)

Begründung:

Siehe Anlage 5

Anlagen:

- 1 Auswertungsbericht zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Prüf- und Abwägungsbericht)
- 2 Bebauungsplan, Entwurf zum Satzungsbeschluss (Planoriginal)
- 3 Teil A - Planzeichnung mit Legende (verkleinerter Planauszug im DIN-A3-Format)
- 4 Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)
- 5 Begründung zum Bebauungsplan, Entwurf zum Satzungsbeschluss

Senator F. - P. Boden

Bebauungsplan 01.07.00 Rathaushof / Schlüsselbuden (ehem. Stadthausgrundstück)
Bericht zur Prüfung und Behandlung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.2 und der Behördenbeteiligung § 4 Abs. 2
BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Stand: 16.04.2015

Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken zu Bebauungsplaninhalten und/oder mit bebauungsplanrelevanten Hinweisen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis/Behandlung
Nr. 1 J.G. Niederegger GmbH & Co KG, mit Schreiben vom 25.03.2014		
1.1 <u>Entwidmung</u> Die Entwidmung der derzeit öffentlich genutzten Flurstücke 2/45 und 2/44 führt zu einer Beeinträchtigung des Café Maret (Markt 17) und verengt unnötigerweise die Zufahrt der Marktbesucher zum Markt. Es wird angeregt, die Flurstücke 2/45 und 2/44 weiterhin der Öffentlichkeit zur Verfügung zu halten.	Die genannten Flurstücke wurden dem Baugrundstück zugeschlagen, um die historische Bauflucht entsprechend der Bebauung vor der Kriegszerstörung durch den zweiten Weltkrieg wiederherstellen zu können. Das Flurstück 2/45 befindet sich an der Straße Schlüsselbuden und steht nicht im Zusammenhang mit dem Zugang zum Markt. Die Anregung bezieht sich somit auf das Flurstück 2/44, das zwischen dem vorhandenen Parkplatz und dem Kaufhaus Peek & Cloppenburg liegt. Um dem Fußgänger hier weiterhin zu ermöglichen, die gewohnte Fläche neben dem Durchgang für die Fahrzeuge der Marktbesucher zu nutzen, wurde auf einem Großteil des Flurstückes ein Gehrecht für die Allgemeinheit festgesetzt. Das entsprechende Gehrecht wird als Arkade ausgebildet d.h. es erfolgt eine Überbauung ab dem ersten Obergeschoss und ist somit ausschließlich dem Fußgänger vorbehalten. Im Kaufvertrag wurde vereinbart, dass das Gehrecht als beschränkt persönliche Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen werden muss. Ein Großteil des Flurstückes 2/44 steht somit weiterhin der Öffentlichkeit zur Verfügung.	teilweise berücksichtigen
1.2 <u>Toilettenanlage</u> Es wird angeregt die Toilettenanlage am Standort zu erhalten.	Die öffentlichen Toiletten werden in der gewohnten Anzahl im	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis/Behandlung
Der Wegfall der jetzt gut platzierten öffentlichen Toiletten würde wieder zu einer starken Belästigung durch ungerechtfertigte Besucher unserer Toilettenanlagen führen.	geplanten Hotel zur Verfügung gestellt. Eine entsprechende Regelung ist im Rahmen des Kaufvertrages mit dem Hotelbetreiber Motel One getroffen worden. Es werden in der Zeit von 10.00 Uhr bis mindestens 24.00 vier Damen und zwei Herrentoiletten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Mit den Entsorgungsbetrieben wurde bereits eine aufschiebend bedingte Nutzungsvereinbarung getroffen. Die Toiletten sind in das Gebäude integriert worden, um sowohl die Sauberkeit als auch die soziale Kontrolle der öffentlichen Toiletten zu gewährleisten. Damit bleiben die Toiletten am Standort erhalten und erfahren zusätzlich eine Verbesserung hinsichtlich der Benutzerfreundlichkeit.	berücksichtigen
1.3 <u>Gebäudehöhe</u> Die vorgesehene Gebäudehöhe ist unverhältnismäßig und verdeckt für Touristen den freien Blick auf die Marienkirche.	Die Gebäudehöhe richtet sich nach der umgebenden Bebauung und der historischen Höhenentwicklung. So liegen die Trauf- und Firsthöhe unter den entsprechenden Höhen der direkt angrenzenden Bebauung des Marienwerkhäuses und des Kaufhauses. Außerdem wurde bei der maximal zulässigen Höhe die den Marktplatz umgebende Bebauung betrachtet. Bereits vor der Kriegszerstörung zeichnete sich die damals vorhandene städtebauliche Struktur durch eine dichte Bebauung mit relativ hohen Baukörpern aus. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen sind im Sinne der Stadtreparatur erwünscht und fügen sich angemessen in die Umgebung ein.	nicht berücksichtigen
Nr. 2 Telekom Deutschland GmbH mit Schreiben vom 12.10.2013		
2.1 <u>Kabelkanalanlagen</u> In den Randbereichen des Plangeltungsbereiches befinden sich umfangreiche Telekommunikationsanlagen im Bereich der öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen. Eine Verlegung der Anlagen ist nur unter sehr großem Aufwand und mit er-	Der vorliegende Lageplan, gibt den Trassenverlauf nur annähernd wieder, daher wurde eine Suchgrabenschachtung durchgeführt und die exakte Lage des Kabelkanals ermittelt. Im Ergebnis zeigt sich, dass ein Teil der Telekommunikations-	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis/Behandlung
heblichen technischen Problemen möglich. Der Bestand ist im anliegenden Lageplan ausgewiesen.	anlage innerhalb der überbaubaren Fläche liegt. Um die Lage des Kabelkanals zu berücksichtigen, wird im Bebauungsplan eine Festsetzung getroffen, die bedingt, dass der Bereich dauerhaft zugänglich bleibt. Dazu wurde ein Leitungsrecht festgesetzt und bestimmt, dass eine Überbauung im Erdgeschossbereich nicht zulässig ist. In den Obergeschossen kann der geplante Neubau den Bereich überragen. Der Siegerentwurf aus dem Realisierungswettbewerb vom Januar 2015 sieht in dem entsprechenden Bereich die Ausbildung von Arkaden vor. Zur Sicherung der Telekommunikationsanlage wurde im Grundstückkaufvertrag die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vereinbart.	
Nr. 3 Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst mit Schreiben vom 14.10.2013		
3.1 <u>Hinweis auf potenzielle Kampfmittelbelastung</u> Für das Plangebiet kann eine Belastung des Bodens mit Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist daher eine Untersuchung auf Kampfmittel erforderlich, die vom Amt für Katastrophenschutz durchzuführen ist. Bauträger sollten sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können. Bauträger sind darauf hinzuweisen.	Der Textteil des Bebauungsplans wird um einen Hinweis zur potenziellen Kampfmittelbelastung und zum Untersuchungserfordernis ergänzt. Bauherr, Architekt sowie die Baugenehmigungsbehörde sind bezüglich des Untersuchungserfordernisses durch den Kampfmittelräumdienst informiert worden.	berücksichtigen
Nr. 4 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH mit Schreiben vom 02.10.2013		
4.1 <u>Telekommunikationsanlagen</u> Es werden keine Einwände geltend gemacht, aber daraufhin gewiesen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationsanlagen befinden.	Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen werden durch die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes und eine entsprechende Bedingung im Kaufvertrag berücksichtigt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis/Behandlung
Nr. 5 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost mit Schreiben vom 07.10.2013		
5.1 <u>Immissionsschutz</u> Gegen das genannte Vorhaben bestehen nach erster Einschätzung keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Es wird um eine weitere Beteiligung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und das LLUR an weiteren Verfahrensschritten beteiligt.	Kenntnisnahme
Nr. 6 E.ON Netz GmbH mit Schreiben vom 09.10.2013 und 07.04.2014		
6.1 <u>Allgemein</u> Die Planung berührt keine von der E.ON Netz wahrzunehmenden Belange.	Keine Anpassung erforderlich	Kenntnisnahme
Nr. 7 Seniorenbeirat der Hansestadt Lübeck mit Schreiben vom 20.10.2013		
7.1 <u>Allgemein</u> Es werden keine Einwände vorgebracht. Das Vorhaben dient dem Tourismus und der Wirtschaftlichkeit, ist an den öffentlichen Nahverkehr angebunden und eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt.	Keine Anpassungen erforderlich	Kenntnisnahme
Nr. 8 Stadtverkehr Lübeck mit Schreiben vom 08.10.2013		
8.1 <u>Allgemein</u> Es bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes. Die Anbindung an den ÖPNV ist gegeben. Zufahrt und Haltestellen des ÖPNV liegen außerhalb des Bebauungsplanes.	Keine Anpassungen erforderlich	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis/Behandlung
8.2 <u>Stellplätze</u> Da die Stellplätze laut Begründung abgelöst werden sollen, wird davon ausgegangen, dass bei An- und Abreise Fahrzeuge in der Straße Schüsselbuden halten müssen. Der Schüsselbuden ist eine der wichtigsten Verbindungsstraßen für den ÖPNV, Behinderungen des Busverkehrs durch falsch abgestellte PKW müssen vermieden werden. Es wird daher angeregt (Kurzzeit) Parkplätze am Schüsselbuden zwischen Beckergrube und Mengstraße für Hotelgäste vorzusehen.	Der Anregung Kurzzeit-Parkplätze an der Straße Schüsselbuden zwischen Mengstraße und Beckergrube vorzusehen wird gefolgt. Da der vorgeschlagene Standort der Kurzzeit-Parkplätze aber außerhalb des Plangebietes liegt, resultieren hieraus keine Festsetzungen im Bebauungsplan. Die Kurzzeit-Parkplätze sollen im Rahmen der Realisierung der Hochbaumaßnahmen ausgewiesen werden.	berücksichtigen
Nr. 9 Stadtwerke Lübeck Netz GmbH mit Schreiben vom 22.10.2013		
9.1 <u>Allgemein</u> Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan. Hinsichtlich der Nutzung der Netze für Elektrizität-, Wasser sowie Wärmeversorgung wird im Rahmen der Detailplanung ein Konzept erstellt.	Keine Anpassung des Bebauungsplanes erforderlich.	Kenntnisnahme
9.2 <u>Netztransformationsstation (Trafo)</u> Im ehemaligen Stadthaus befand sich ein Trafo, welcher ersatzweise auf dem Marienkirchhof platziert wurde. Dieser Standort war als vorübergehende Lösung angedacht, bis eine Integration in die zukünftige Bebauung erfolgen kann. Es wird gebeten dies zu berücksichtigen und die Stadtwerke an dem weiteren Vorgehen zu beteiligen.	Im Bebauungsplan kann die Integration im geplanten Gebäude nicht festgesetzt werden, da es sich hier um eine privatrechtliche und keine öffentlich-rechtliche Regelung handelt. Die Anregung wird aber an den Investor mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet. Da auch eine Energieversorgung des geplanten Gebäudes erfolgen muss, ist eine Koppelung mit dem vorhandenen Trafo denkbar.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis/Behandlung
Nr. 10 Untere Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck mit Schreiben vom 30.09.2013		
10.1 <u>Versickerung</u> Eine Versickerung von Regenwasser ist in der Altstadt nicht möglich.	Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	Kenntnisnahme
Nr. 11 Untere Bodenschutzbehörde mit Schreiben vom 22.10.2013		
11.1 <u>Altlastenverdacht</u> Im Prüfverzeichnis des Boden- und Altlastenkatasters liegen für das Grundstück derzeit keine Anhaltspunkte betreffend einen etwaigen früheren Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vor, die eine Einstufung als altlastenverdächtige Fläche begründen.	Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.	Kenntnisnahme
11.2 <u>Hinweis auf potenzielle Kampfmittelbelastung</u> Für das Plangebiet kann eine Belastung des Bodens mit Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist daher eine Untersuchung auf Kampfmittel erforderlich, die vom Amt für Katastrophenschutz durchzuführen ist. Bauträger sollen sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können. Bauträger sind darauf hinzuweisen.	Der Hinweis zur potenziellen Kampfmittelbelastung und zum Untersuchungserfordernis ist in den Textteil des Bebauungsplans eingeflossen. Bauherr, Architekt sowie die Baugenehmigungsbehörde sind entsprechend informiert worden. (siehe Pkt. 3)	berücksichtigen
Nr. 12 Bereich 4.491 Archäologie und Denkmalpflege mit Schreiben vom 15.10.2013		
12.1 <u>Grabungsschutzgebiet/ Bodendenkmal</u> Das Plangebiet betrifft ein Grundstück in der historischen Altstadt von Lübeck, das im Jahr 1992 per Landesverordnung zum Grabungsschutzgebiet erklärt wurde (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 320). Gemäß §§ 2 und 3 dieser Landesverordnung	Die Hinweise sind sowohl in die Begründung aufgenommen als auch als Hinweis den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan beigelegt worden. Außerdem wird der geschützte Bereich durch eine Randsignatur in der Planzeichnung darge-	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis/Behandlung
sind Bodeneingriffe aller Art genehmigungspflichtig und drei Monate vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Darüber hinaus ist dieses Areal aufgrund seiner besonderen Bedeutung in verfassungs-, wirtschafts- und sozialtopographischer Hinsicht im Jahre 1998 unter Nr. 162 in das Buch der Bodendenkmale der Hansestadt Lübeck eingetragen worden. Die Denkmaleigenschaft ist grundbuchlich abgesichert. Jegliche Veränderung und Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals bedarf gem. § 7 (1) DSchG S-H (Fassung vom 12. Januar 2012) der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, in diesem Fall des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie. Werden durch Eingriffe in die Substanz des Bodendenkmals (z. B. durch Gründungsmaßnahmen, Unterkellerungen, die Anlage von Medienkanälen o. ä.) „archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig, ist der Träger des Vorhabens im Rahmen des Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet“ (§ 8 (1) DSchG S-H). Die Höhe dieser Kosten ist einvernehmlich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.	stellt.	
Nr. 13 Verkehrsbehörde Hansestadt Lübeck mit Schreiben vom 24.10.2013 und 16.04.2014		
<u>13.1 Haltebereich für an- und abfahrende Hotelgäste</u> Es stehen keine Verkehrsflächen in der Straße Schüsselbuden und/oder Markttwiete (Fußgängerzone) für an- und abfahrende Hotelgäste zur Verfügung. Ein Halten auf den Fahrbahnen beider Straßen für diesen Zweck ist nicht realisierbar. Die Straßenverkehrsbehörde sieht die Verkehrssituation im dortigen Bereich kritisch, da das Radfahren entgegengesetzt der Einbahnstraße zugelassen ist und hier mit verstärktem Verkehrsaufkommen durch Hotelgäste und Lieferanten zu rech-	Für das Plangebiet des Bebauungsplan 01.07.00 Rathaus Hof / Schüsselbuden (ehem. Stadthausgrundstück) besteht aktuell bereits Planungsrecht nach § 30 in Verbindung mit § 34 BauGB, Art der Nutzung ist Kerngebiet, so dass die Realisierung eines Hotelneubaus auch ohne die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bereits planungsrechtlich zulässig wäre. Das Grundstück ist durch die Straße Schüsselbuden mit einer Breite von 12,0 m voll erschlossen. Die Verkehrsführung ist an	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis/Behandlung
nen ist, was zwangsläufig zu gefährlichen Situationen führen würde. Darüber hinaus wird diese Straße vom ÖPNV und Taxen/Mietwagen und dem Individualverkehr befahren. Die Schaffung von zwei Taxenplätzen wird kritisch gesehen, da an dieser Stelle bereits die Bedarfshaltestelle für Reisebusse platziert ist. Die geplante Kurzparkzone mit Zeichen 286 und Zusatzbeschilderung (Ladezone) kann auch von Hotelgästen genutzt werden, sie kann jedoch nicht für diese freigehalten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in diesem Bereich der Straße Schüsselbuden bereits zwei Schwerbehindertenparkplätze befinden, die die Länge der Ladezone einschränken.	die Erfordernisse der geplanten Bebauung anzupassen. Im Rahmen der verkehrlichen Anpassung sind im Bereich der Straße Schüsselbuden gegenüber dem geplanten Hotelstandort in Höhe Posthof zwei Taxenplätze einzurichten. Ferner ist eine Ladezone zwischen Fischstraße und Mengstraße für kurzzeitiges Parken vorzusehen, die u.a. auch von ankommenden und abfahrenden Hotelgästen genutzt werden kann. Der Verzicht auf die Bebauung eines erschlossenen Baugrundstückes innerhalb der Lübecker Altstadtinsel stellt keine angemessene Konsequenz aus den Bedenken der Verkehrsbehörde dar. In der Innenstadt der Hansestadt Lübeck sind mehrere Hotels vorhanden, die keine eigene Vorfahrt aufweisen, wodurch keine Gefährdungen für andere Verkehrsteilnehmer hervorgerufen werden. Breite und Ausbildung der Straße Schüsselbuden, einer der Haupteinfahrachsen der Lübecker Altstadtinsel, sind ausreichend, um entsprechende Taxenplätze und die erforderliche Haltezone unterzubringen. Die Anordnung von Verkehrszeichen und die detaillierte Nutzungsaufteilung der öffentlichen Verkehrsfläche aus Straßenverkehrsbehördlicher Sicht ist nicht Aufgabe der Bebauungsplanung und wird auch nicht von dem im Baugesetzbuch geregelten Festsetzungskatalog erfasst.	
13.2 <u>Parkraum</u> Aufgrund der ohnehin schon geringen Flächen für den ruhenden Verkehr in diesem Quartier (massiver Wegfall von Bewohnerparkflächen aufgrund der Großgrabung und Bauvorhaben in der Fischstraße) können keine zusätzlichen Bewohnerparkplätze zum Parken für die Hotelgäste zur Verfügung gestellt werden. Bei einer Bebauung der Parkplatzfläche würden Schwerbehindertenparkplätze ohne unmittelbaren Ersatz entfallen.	Die Nutzung von Bewohnerparkplätzen ist nur mit entsprechendem Anwohnerparkausweis zulässig, daher wäre eine Nutzung durch die Gäste des geplanten Hotelneubaus unzulässig. Das Hotel bedingt bauordnungsrechtlich einen Stellplatzbedarf von 20 Stellplätzen, die über eine Baulast im Parkhaus an der Falkenstraße abgedeckt werden. Daneben stehen den Gästen auch die Großparkplätze an der MUK, am Klughafen und die weiteren nahegelegenen Parkhäuser zur	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis/Behandlung
	Verfügung. Der provisorische Parkplatz auf dem ehemaligen Stadthausgrundstück war nur eine Zwischenlösung, eine dauerhafte Nutzung zum Parken war nie vorgesehen und widerspricht auch den Erhaltungszielen als Welterbe. Insofern fallen keine regulären Parkplätze weg.	
13.3 <u>Lieferverkehr</u> Die für den Lieferverkehr des Hotels notwendige Verkehrsfläche ist nicht vorhanden; die Belieferung über die Stirnseite des Gebäudes (Marktseite) des am Markt befindlichen Warenhauskomplexes P&C erfolgt bereits im Rahmen der zulässigen Lieferverkehrszeiten und lässt keine weiteren Lieferverkehre zu. Die Straße Weiter Krambuden darf lediglich mit Fahrzeugen bis max. 7,5 t Gesamtgewicht befahren werden. Die Belieferung des Hotels könnte daher über den Markt nur innerhalb der festgelegten Lieferverkehrszeiten der Fußgängerzone erfolgen. Eine Anlieferung in der Straße Schlüsselbuden ist, wie bereits auch jetzt für das Kaufhaus, nicht möglich. Im Rahmen der Sondernutzung betreiben mehrere Betriebe (u.a. Cafe Maret, Jim Coffee Longe, Ratskeller) Außengastronomie, die in erheblichem Umfang eingeschränkt bzw. unmöglich werden würde. Die von der LTM geplanten Veranstaltungen sind zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den regelmäßigen Wochenmarkt und den Weihnachtsmarkt, für den zusätzliche Toilettenanlagen untergebracht werden müssen(Weiter Krambuden). Auf den Hansetag 2014 und die unter Umständen fehlende Fläche auf dem Markt wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die Führung des Lieferverkehrs über die Fläche zwischen Marienwerkhaus und Neubau wird kritisch gesehen, da die Breite aus unserer Einschätzung nicht ausreicht um mit einem Liefer-	Es ist vorgesehen das Be- und Entladen des Hotels über eine private Fläche (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) zwischen dem Marienwerkhaus und dem ehemaligen Stadthausgrundstück gekoppelt mit dem Be- und Entladen für das Marienwerkhaus abzuwickeln, es handelt sich hierbei um den Bereich mit der Twiete, die keine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche ist. Es müssen also keine Fahrzeuge auf öffentlich gewidmeten Straßenflächen stehen. Der Lieferverkehr kann aus den in der Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde ausreichend geschilderten Gründen nur über die Twiete oder vorausgesetzt die Tragfähigkeit in diesem Bereich ist gegeben über den Marienkirchhof und den ersten Teilbereich der Verkehrsfläche Weiter Krambuden erfolgen. Der Lieferverkehr kann über die Twiete erfolgen, auch wenn hier ein gewisses Maß an Vorsicht und Achtsamkeit gefragt ist. Der besondere Standort für ein Hotel direkt im Herzen der Lübecker Innenstadt erfordert vom Betreiber ein gewisses Maß an Flexibilität u.a. auch eine aus verkehrsbehördlicher Sicht nicht ideale Lieferzone, die ein rückwärts gerichtetes Ein- oder Ausfahren erfordert. Dies trifft auch für die Lieferzone bei P & C zu und hat hier bisher nicht zu größeren Behinderungen geführt.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis/Behandlung
fahrzeug zu wenden. Dies bedeutet dann aber ein Rückwärts-Einfahren in die Straße Schlüsselbuden, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Marienwerkhaus unmittelbar am Gehweg steht und nur ein mangelndes Sichtdreieck vorhanden ist. Zudem ist in der Straße ein Zweirichtungsradfahren zugelassen, was zusätzliche Erschwernisse beim Zurücksetzen in die Straße mit sich bringt, die auch durch ein hohes Aufkommen an öffentlichem Personennahverkehr geprägt ist.		
13.4 <u>Zufahrt Markt</u> Die Zufahrt über die Markttwiete muss in jedem Fall für Einsatzfahrzeuge der Polizei und Feuerwehr sowie für größere Fahrzeuge, die für den Aufbau von Bühnen etc. bei Großveranstaltungen notwendig sind, möglich sein.	Die Zufahrt über die Markttwiete wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht eingeschränkt, da eine Breite zwischen dem geplanten Neubau und dem P&C-Gebäude von min. 9,0m verbleibt.	Kenntnisnahme
13.5 <u>Zugang Markt</u> Sollte die jetzige Durchfahrtsbreite in der Markttwiete durch die geplante Bebauung geringer werden, ist zum Schutz der Fußgänger auf dieser dann außerhalb der Fußgängerzone befindlichen allgemeinen Verkehrsfläche ein den Vorgaben der StVO entsprechender Fußweg anzulegen.	Die Markttwiete wird künftig eine Breite von mindestens 9,0 m aufweisen. Die als Fußgängerzone ausgewiesene Breite beträgt aktuell 8,75 m, die verfügbare Breite wird also nicht verringert. Außerdem sind vor dem Hotel Arkaden festgesetzt, wodurch zusätzlich Platz für Fußgänger geschaffen wird.	Kenntnisnahme
13.6 <u>Hydraulischer Poller</u> Sofern eine Bebauung mit einem Hotel erfolgt, wird es aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht unerlässlich sein, das Befahren des Marktes außerhalb der Lieferverkehrszeiten dieser Fußgängerzone in Form eines hydraulischen Pollers (wie in der Schmiedestraße) zu unterbinden. Ansonsten ist damit zu rechnen, dass Hotelgäste sowie Hotellieferanten den Markt zum Be- und Entladen und zum Wenden benutzen werden, was eine Gefährdung der dortigen Fußgänger zur Folge hätte. Die Kosten für die Beschaffung und den Einbau eines solchen	Das Vorsehen eines Pollers ist nicht bebauungsplanrelevant, da hierzu keine Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden müssten. Eine Nutzung der Markttwiete durch hotelbedingten Fahrverkehr ist nicht vorgesehen. Daher erscheint die Sicherung des Marktes durch einen Poller nicht erforderlich. Der zwischenzeitlich durchgeführte Realisierungswettbewerb hat u.a. zum Ergebnis, dass der Eingangsbereich in der Gebäudeecke Schlüsselbuden/ Markttwiete liegt, so dass ein Befahren der Markttwiete durch Hotelgäste aus funktionalen	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis/Behandlung
hydraulischen Pollers sollten daher zu Lasten des Investors gehen. Die Straßenverkehrsbehörde hält einen Poller (klappbar oder hydraulisch) weiterhin für erforderlich und empfiehlt, die Kosten für den Poller dem jeweiligen Investor aufzuerlegen, da durch die Generierung von zusätzlichem An- und Abreiseverkehr ein Befahren mit Taxen und Individualverkehr wahrscheinlich ist. Das Befahren des Marktes ist jedoch außerhalb der Lieferzeiten nicht gewollt, da es sich hier um einen Teil der Fußgängerzone handelt. Zudem wird der Markt intensiv von Gastronomie genutzt. Die Polizeidirektion Lübeck, die im weiteren Verfahren vor der Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzuhören ist, sieht ebenfalls die Notwendigkeit einen Poller aufzustellen.	Gründen nicht wahrscheinlich ist. Sollte sich anders als erwartet aus der Hotelnutzung die Erforderlichkeit eines Pollers ergeben, stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes diesem nicht entgegen.	
13.7 <u>Lärmbelastung</u> Darüber hinaus ist der Investor bzw. der zukünftige Hotelbetreiber darauf hinzuweisen, dass die Lieferverkehrszeiten für die Marktwiese und den Markt wie folgt aussehen: 05.00 – 10.30 Uhr und 19.00 – 22.00 Uhr. Aufgrund dessen kann es zu größerem Lärm bereits ab 05.00 Uhr morgens kommen; insbesondere wenn Großveranstaltungen auf dem Markt aufgebaut werden. Zudem dürfen einige Großveranstaltungen, wie z. B. das Altstadtfest, am Freitag- und Samstagabend auch bis 24.00 Uhr durchgeführt werden, womit ebenfalls eine nicht unerhebliche Lärmbelastung verbunden ist.	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Lärmgutachten erstellt, welches die genannten Belastungen betrachtet. Als Ergebnis wurden im Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen anhand von Lärmpegelbereichen festgesetzt. Die Maßnahmen sind in der Begründung zum Bebauungsplan unter dem Punkt 6.1.4 „Sonstige Umweltauswirkungen“ beschrieben.	berücksichtigen
Nr. 14 3.370 Feuerwehr mit Schreiben vom 01.10.2013		
14.1 <u>Löschwasserversorgung</u> Für das geplante Bebauungsplangebiet ist die erforderliche Löschwasserversorgung einvernehmlich mit der Bauaufsichtsbehörde, den Stadtwerken Lübeck und der Brand-	Nach dem Regelwerk DVGW Arbeitsblatt W 405 vom Februar 2008 ist von einem Löschwasserbedarf von 96 m³/h auszugehen. Der Löschwasserbedarf ist in der Begründung zum Be-	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis/Behandlung
schutzdienststelle auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes W 405 zu ermitteln. Hierfür sind vom Bereich Stadtplanung die Art der baulichen Nutzung nach BauNVO, die Zahl der Vollgeschosse (N) und die mögliche Geschossflächenzahl (GFZ) anzugeben. Der auf Grundlage der Eckdaten ermittelte Löschwasserbedarf wird dann als Grundsatz für das Bebauungsplangebiet festgelegt. Spätere vom Bebauungsplan abweichende Bebauungen können zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung einen höheren Löschwasserbedarf haben, der dann als Objektschutz vom Bauherrn nachzuweisen ist.	bauungsplan beschrieben.	

01.07.00

TEIL A - PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorordnung 1990-PlanV 90)
Es gilt die Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)
MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
0,9 Grundflächenzahl
TH Traufhöhe 26,0m über Bezugspunkt
FH Firsthöhe 32,0m über Bezugspunkt

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO)
Baulinie
Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Strassenverkehrsflächen
Strassenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsberuhigter Bereich
Fußgängerbereich

Stadterhaltung und Denkmalschutz (§9 Abs. 6, §17 Abs.1 BauGB)
Erhaltungssatzung, Bodendenkmalschutz, Grabungsschutzgebiet und UNESCO Welterbe

Sonstige Planzeichen
Mit Geh-, Fahr- und (oder) Leitungsrechten zu belastende Flächen (G-F-L) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Höhenbezugspunkt
Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
Abgrenzung der Bereiche mit Lärmschutzmaßnahmen
Arkade

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenzen (vorhanden)
künftig entfallende Flurstücksgrenze
Flurgrenzen
Flurstücksnummern
vorhandene Bebauung
NHN
9,0
LPB IV
IP 1
Immissionspunkt

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 18.03.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 02.04.2013 erfolgt.	Lübeck, den
Die nach § 13 a (3) BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses / der Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB / sowie im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB gegeben.	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung I Bauordnung Im Auftrag Im Auftrag
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) S. 1 BauGB ist vom 20.06.2013 bis einschließlich 05.07.2013 durchgeführt worden.	
3. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde nach § 13 (2) Nr. 1 / § 13 a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB verzichtet.	L. S. Franz-Peter Boden Bausenator Karsten Schröder Bereichsleiter
4. Der Bauausschuss hat am 03.03.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.03.2014 bis zum 22.04.2014 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 11.03.2014 in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht.	
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB am 00.00.0000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.	
7. Der katasteramtlich Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	Lübeck, den L. S. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig - Holstein
8. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 00.00.0000 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.	Lübeck, den Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung I Bauordnung Im Auftrag
9. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 00.00.0000 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.	L. S. Karsten Schröder Bereichsleiter
10. (Ausfertigung): Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.	L. S. Bernd Saxe Der Bürgermeister
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 00.00.0000 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 216 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Ersuchen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 00.00.0000 in Kraft getreten.	Lübeck, den Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung I Bauordnung Im Auftrag L. S. Karsten Schröder Bereichsleiter

TEIL B - TEXT

TOP 5.9

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 7 BauNVO)

1.1 Im Kerngebiet MK sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses allgemein zulässig.

1.2 Im Kerngebiet MK sind Einrichtungen für die Zurschaustellung von Personen in Peep-, Sex- oder Live-Shows unzulässig. Gleiches gilt für Bordellbetriebe oder ähnliche Gewerbebetriebe (für den entgeltlichen Geschlechtsverkehr). Gleiches gilt für Spielhallen und Wettbüros.

1.3 Im Kerngebiet MK sind Tankstellen gemäß § 7 (2) Nr.5 und § 7 (3) BauNVO unzulässig.

1.4 Im Kerngebiet MK sind Einzelhandelsbetriebe mit überwiegend Sex- oder Erotiksortiment als eine Unterart von Einzelhandelsbetrieben gem. § 7 (2) Nr. 2 nicht zulässig.

2 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

2.1 Innerhalb des Kerngebietes ist eine Unterschreitung der nach Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen bis auf 0,19 H zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, § 16 BauNVO)

3.1 Im ersten Vollgeschoss (Erdgeschoss) muss die lichte Raumhöhe über mindestens ein Viertel der Grundfläche mindestens 4,0 m betragen.

3.2 Höhe baulicher Anlagen

Technische Aufbauten oberhalb der Dachhaut sind unzulässig.

3.3 Traufhöhe

Die maximal zulässige Traufhöhe von 26,0 m/ÜNNH (ca. 13,0 m über Gelände) darf ausnahmsweise um bis zu 1,0 m überschritten werden.

4 Überbaubare Grundstücksfläche

4.1 Arkaden

Von der festgesetzten Baugrenze entlang der Marktwiese ist im Erdgeschoss mindestens um die im Plan eingetragene Breite der Arkaden (technisch erforderliche Breite der vorhandenen Telekommunikationsanlage) zurückzutreten. Die an der Marktwiese festgesetzten Arkaden können über die in der Planzeichnung festgesetzte Abgrenzung hinaus auch tiefer ausgebildet werden. Die lichte Höhe der Arkaden darf 5,0 m nicht unterschreiten. Ausnahmsweise kann auch ein Zurücktreten der betreffenden Außenwand ohne Stützen zugelassen werden. (§ 23 (2) BauNVO)

4.2 Nebenanlagen

Auf den nicht überbaubaren Grundstückstückflächen sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig. (§ 23 (5) BauNVO)

5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die mit der Signatur eines Geh-, Fahr und Leitungsrechtes mit der Bezeichnung 1 belegte Fläche ist mit einem Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten der Grundstückseigentümer des im Plangebiet befindlichen Kerngebietes und der Eigentümer bzw. Nutzer des benachbarten Flurstücks 2/27, Schüsselbuden 13 (Marienwerkhaus) und dem Leitungsträger der Stadtentwässerung (Entsorgungsbetriebe Lübeck EBL) sowie mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit zu belasten.

Die mit der Signatur eines Geh-, Fahr und Leitungsrechtes mit der Bezeichnung 2 belegte Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte der vorhandenen Kabelkanalanlagen einschließlich eventueller Nachfolgeunternehmen sowie mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit zu belasten.

6 Schallschutzmaßnahmen

6.1 Passive Schallschutzmaßnahmen

Innerhalb des Kerngebietes gelten in den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen LPB IV - V die in der nachfolgenden Tabelle genannten Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109.

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109			
Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Raumarten	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen/ Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten	Bürräume und ähnliches
		Erforderliches $R'_{w, res}^{1)}$ des Außenbauteils in dB	
I	bis 55	30	-
II	56 - 60	30	30
III	61 – 65	35	30
IV	66 – 70	40	35
V	71 - 75	45	40

¹⁾ resultierendes Schalldämm-Maß des gesamten Außenbauteils (Wände/Dach, Fenster und Lüftung zusammen)

¹⁾ resultierendes Schalldämm-Maß des gesamten Außenbauteils (Wände/Dach, Fenster und Lüftung zusammen)

Für die von der Straße „Schüsselbuden“ (lärm-) abgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend der Regelungen aus DIN 4109 im Grundsatz ohne besonderen Nachweis bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

Für zum Schlafen genutzte Räume im Lärmpegelbereich III bis V sind schallgedämpfte Lüftungselemente vorzusehen, wenn der notwendige Luftaustausch während der Nachtzeit nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

6.2 Emissionskontingente

Innerhalb des Kerngebietes sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 nachts (22.00 h bis 6.00 h) von 49 dB (A)/m² nicht überschreiten.

Das Vorhaben ist zulässig, wenn (Nachweis):

- Der für den Betrieb zulässige Schalleistungspegel aus der vorgesehenen Grundstücksfläche und dem festgesetzten Emissionskontingent berechnet wird. Dabei sind die immissionsortbezogenen Zusatzkontingente nach DIN 45691 zu berücksichtigen.
- Der für den Betrieb zulässige Immissionsanteil an maßgeblichen Immissionspunkten nach TA-Lärm auf dem zulässigen Schalleistungspegel berechnet wird. Die Ausbreitungsberechnung erfolgt nach TA-Lärm.
- Die durch den Betrieb zu erwartende Geräuschemission entsprechend TA-Lärm prognostiziert wird. Die prognostizierte Geräuschemission darf den zulässigen Immissionsanteil nicht überschreiten.

Für die in die Planzeichnung eingetragenen Immissionsorte IP1 bis IP3 gelten um die in der Tabelle genannten Zusatzkontingente erhöhte Emissionskontingente.

Zusatzkontingente in dB für die im Bebauungsplan dargestellten Immissionsorte	
Immissionsorte	Zusatzkontingent
IP 1 1. OG	1
IP 1 2. OG	1
IP 1 3. OG	2
IP2 EG	3
IP 2 1. OG	3
IP 2 2. OG	3
IP 2 3. OG	4
IP 3 2. OG	1

7 Stellplätze und Garagen (§ 12 (6) BauGB)

Oberirdische Stellplätze und Garagen sind innerhalb des Plangebietes nicht zulässig.

8 Hinweise

8.1 Ersetzung vorheriger Bebauungsplan

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes 01.07.00 Rathaus Hof / Schüsselbuden (ehem. Stadthausgrundstück) ersetzen die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes 01.10.01 Innenstadt.

8.2 Kampfmitteluntersuchung

Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.

8.3 Grabungsschutzgebiet

Das Plangebiet betrifft ein Grundstück in der historischen Altstadt von Lübeck, die im Jahre 1992 per Landesverordnung zum Grabungsschutzgebiet erklärt wurde (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 320). Gemäß §§ 2 und 3 dieser Landesverordnung sind Bodeneingriffe aller Art genehmigungspflichtig und drei Monate vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich zu beantragen.

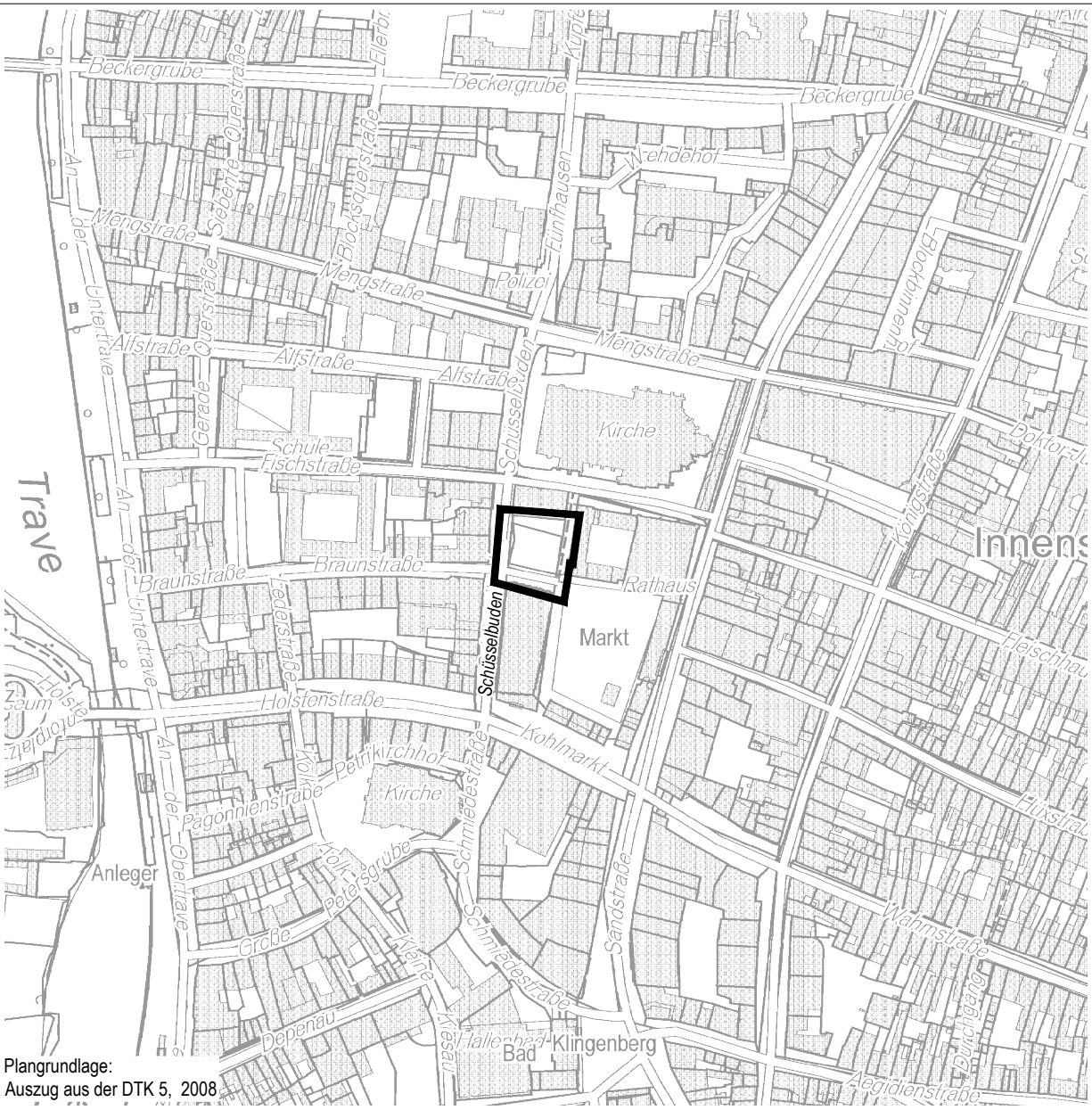
8.4 Bodendenkmal

Das Areal des Plangebietes ist aufgrund seiner besonderen Bedeutung in verfassungs-, wirtschafts- und sozialtopographischer Hinsicht im Jahre 1998 unter Nr. 162 in das Buch der Bodendenkmale der Hansestadt Lübeck eingetragen worden. Die Denkmaleigenschaft ist grundsätzlich abgesichert. Jegliche Veränderung und Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals bedarf gem. § 7 (1) DSchG S-H (Fassung vom 12. Januar 2012) der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, in diesem Fall des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie.

Werden durch Eingriffe in die Substanz des Bodendenkmals (z. B. durch Gründungsmaßnahmen, Unterkerkungen, die Anlage von Medienkanälen o. ä.) „archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig, ist der Träger des Vorhabens im Rahmen des Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet“ (§ 8 (1) DSchG S-H). Die Höhe dieser Kosten ist einvernehmlich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 (4) BauGB sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 00.00.0000 die Satzung über den Bebauungsplan 01.07.00 - Rathaus Hof / Schüsselbuden (ehem. Stadthausgrundstück), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN 01.07.00 RATHAUSHOF / SCHÜSSELBUDEN (EHEM. STADTHAUSGRUNDSTÜCK)

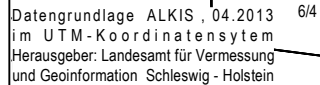


Stand des Verfahrens : SATZUNGSBESCHUSS

Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 5.610 Stadtplanung I Bauordnung



TEIL B - TEXT



Bebauungsplan 01.07.00

- Rathaushof / Schlüsselbuden (ehem. Stadthausgrundstück) -

Teil B Text

Stand: 16.04.2015

I. Planungsrechtliche Festsetzungen**1 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 BauGB, § 7 BauNVO)

1.1 Im Kerngebiet MK sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses allgemein zulässig.

1.2 Im Kerngebiet MK sind Einrichtungen für die Zurschaustellung von Personen in Peep-, Sex- oder Live-Shows unzulässig. Gleiches gilt für Bordellbetriebe oder ähnliche Gewerbebetriebe (für den entgeltlichen Geschlechtsverkehr). Gleiches gilt für Spielhallen und Wettbüros.

1.3 Im Kerngebiet MK sind Tankstellen gemäß § 7 (2) Nr.5 und § 7 (3) BauNVO unzulässig.

1.4 Im Kerngebiet MK sind Einzelhandelsbetriebe mit überwiegend Sex- oder Erotiksoriment als eine Unterart von Einzelhandelsbetrieben gem. § 7 (2) Nr. 2 nicht zulässig.

2 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

2.1 Innerhalb des Kerngebietes ist eine Unterschreitung der nach Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen bis auf 0,19 H zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1, § 16 BauNVO)

3.1 Im ersten Vollgeschoss (Erdgeschoss) muss die lichte Raumhöhe über mindestens ein Viertel der Grundfläche mindestens 4,0 m betragen.

3.2 Höhe baulicher Anlagen

Technische Aufbauten oberhalb der Dachhaut sind unzulässig.

3.3 Traufhöhe

Die maximal zulässige Traufhöhe von 26,0 m/üNNH (ca. 13,0 m über Gelände) darf ausnahmsweise um bis zu 1,0 m überschritten werden.

4 Überbaubare Grundstücksfläche

4.1 Arkaden

Von der festgesetzten Baugrenze entlang der Markttwiete ist im Erdgeschoss mindestens um die im Plan eingetragene Breite der Arkaden (technisch erforderliche Breite der vorhandenen Telekommunikationsanlage) zurückzutreten. Die an der Markttwiete festgesetzten Arkaden können über die in der Planzeichnung festgesetzte Abgrenzung hinaus auch tiefer ausgebildet werden. Die lichte Höhe der Arkaden darf 5,0 m nicht unterschreiten. Ausnahms-

weise kann auch ein Zurücktreten der betreffenden Außenwand ohne Stützen zugelassen werden. (§ 23 (2) BauNVO)

4.2 Nebenanlagen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig. (§ 23 (5) BauNVO)

5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die mit der Signatur eines Geh-, Fahr und Leitungsrechtes mit der Bezeichnung 1 belegte Fläche ist mit einem Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten der Grundstückseigentümer des im Plangebiet befindlichen Kerngebietes, der Eigentümer bzw. Nutzer des benachbarten Flurstückes 2/27, Schlüsselbuden 13 (Marienwerkhaus) und dem Leitungsträger der Stadtentwässerung (Entsorgungsbetriebe Lübeck EBL) sowie mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit zu belasten.

Die mit der Signatur eines Geh-, Fahr und Leitungsrechtes mit der Bezeichnung 2 belegte Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte der vorhandenen Kabelkanalanlagen einschließlich eventueller Nachfolgeunternehmen sowie mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit zu belasten.

6 Schallschutzmaßnahmen

6.1 Passive Schallschutzmaßnahmen

Innerhalb des Kerngebietes gelten in den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen LPB IV - V die in der nachfolgenden Tabelle genannten Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109.

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109			
		Raumarten	
Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Aufenthaltsräume in Wohnungen/ Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten	Büroräume und ähnliches
	dB(A)	Erforderliches $R'_{w,res}$ ¹⁾ des Außenbauteils in dB	
I	bis 55	30	-
II	56 - 60	30	30
III	61 – 65	35	30
IV	66 – 70	40	35
V	71 - 75	45	40
¹⁾ resultierendes Schalldämm-Maß des gesamten Außenbauteils(Wände/Dach, Fenster und Lüftung zusammen)			

Für die von der Straße „Schlüsselbuden“ (lärm-) abgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend der Regelungen aus DIN 4109 im Grundsatz ohne besonderen Nachweis bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

Für zum Schlafen genutzte Räume im Lärmpegelbereich III bis V sind schallgedämpfte Lüftungselemente vorzusehen, wenn der notwendige Luftaustausch während der Nachtzeit nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

6.2 Emissionskontingente

Innerhalb des Kerngebietes sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 nachts (22.00 h bis 6.00 h) von 49 dB (A)/m² nicht überschreiten.

Das Vorhaben ist zulässig, wenn (Nachweis):

- Der für den Betrieb zulässige Schallleistungspegel aus der vorgesehenen Grundstücksfläche und dem festgesetzten Emissionskontingent berechnet wird. Dabei sind die immissionsortbezogenen Zusatzkontingente nach DIN 45691 zu berücksichtigen.
- Der für den Betrieb zulässige Immissionsanteil an maßgeblichen Immissionspunkten nach TA-Lärm aus dem zulässigen Schallleistungspegel berechnet wird. Die Ausbreitungsberechnung erfolgt nach TA-Lärm.
- Die durch den Betrieb zu erwartende Geräuschimmission entsprechend TA-Lärm prognostiziert wird. Die prognostizierte Geräuschimmission darf den zulässigen Immissionsanteil nicht überschreiten.

Für die in die Planzeichnung eingetragenen Immissionsorte IP 1 bis IP 3 gelten um die in der Tabelle genannten Zusatzkontingente erhöhte Emissionskontingente.

Zusatzkontingente in dB für die im Bebauungsplan dargestellten Immissionsorte	
Immissionsorte	Zusatzkontingent
IP 1 1. OG	1
IP 1 2. OG	1
IP 1 3. OG	2
IP2 EG	3
IP 2 1. OG	3
IP 2 2. OG	3
IP 2 3. OG	4
IP 3 2. OG	1

7 Stellplätze und Garagen (§ 12 (6) BauGB)

Oberirdische Stellplätze und Garagen sind innerhalb des Plangebietes nicht zulässig.

8 Hinweise

8.1 Ersetzung vorheriger Bebauungsplan

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes 01.07.00 Rathaushof / Schlüsselbuden (ehem. Stadthausgrundstück) ersetzen in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes 01.10.01 Innenstadt.

8.2 Kampfmitteluntersuchung

Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.

8.3 Grabungsschutzgebiet

Das Plangebiet betrifft ein Grundstück in der historischen Altstadt von Lübeck, die im Jahr 1992 per Landesverordnung zum Grabungsschutzgebiet erklärt wurde (GVObI. Schl.-H. 1992, S. 320). Gemäß §§ 2 und 3 dieser Landesverordnung sind Bodeneingriffe aller Art genehmigungspflichtig und drei Monate vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich zu beantragen.

8.4 Bodendenkmal

Das Areal des Plangebietes ist aufgrund seiner besonderen Bedeutung in verfassungs-, wirtschafts- und sozialtopographischer Hinsicht im Jahre 1998 unter Nr. 162 in das Buch der Bodendenkmale der Hansestadt Lübeck eingetragen worden. Die Denkmaleigenschaft ist grundbuchlich abgesichert. Jegliche Veränderung und Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals bedarf gem. § 7 (1) DSchG S-H (Fassung vom 12. Januar 2012) der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, in diesem Fall des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie.

Werden durch Eingriffe in die Substanz des Bodendenkmals (z. B. durch Gründungsmaßnahmen, Unterkellerungen, die Anlage von Medienkanälen o. ä.) „archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig, ist der Träger des Vorhabens im Rahmen des Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet“ (§ 8 (1) DSchG S-H). Die Höhe dieser Kosten ist einvernehmlich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

8.5 Möglichkeit der Einsichtnahme in die DIN 4109 und DIN 45691

Die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Nov. 1989), und die DIN 45691 (Geräuschkontingentierung, Ausgabe Dezember 2006) auf die in der textlichen Festsetzungen 6.1 bzw. 6.2 Bezug genommen wird, liegt zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (gegenwärtig beim Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 12 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

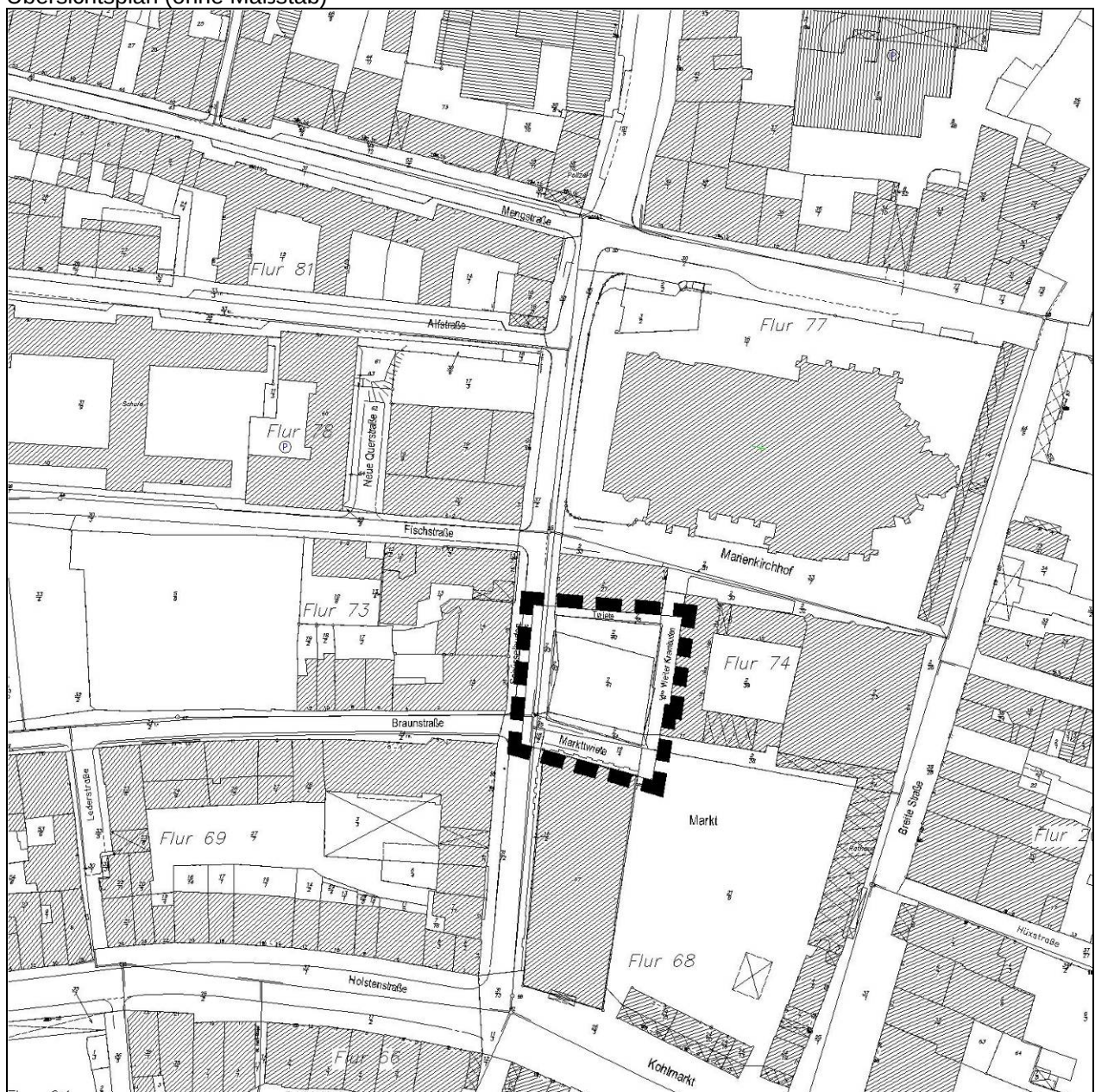
BEGRÜNDUNG

zum

Bebauungsplan 01.07.00 - Rathaushof/ Schlüsselbuden (ehem. Stadthausgrundstück) -

Fassung zum Satzungsbeschluss
Stand: 16.04.2015

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	4
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	4
2.	Ausgangssituation	4
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	4
2.2	Eigentumsverhältnisse	6
2.3	Bisheriges Planungsrecht	6
3.	Übergeordnete Planungen	7
3.1	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	7
3.2	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)	7
3.3	Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck	7
4.	Ziele und Zwecke der Planung	7
5.	Inhalt der Planung	8
5.1	Flächenbilanz	8
5.2	Künftige Entwicklung und Nutzung	8
5.2.1	Art der baulichen Nutzung	8
5.2.2	Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen	8
5.2.3	Bauweise:	10
5.2.4	Überbaubare Grundstücksfläche	10
5.3	Erschließung	10
5.3.1	Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen	10
5.3.2	Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)	11
5.3.3	Wegeeeinziehung	11
5.3.4	Stellplätze, Fahrradstellplätze	11
5.3.5	Ver- und Entsorgung	11
5.4	Gestaltung	12
5.5	Nachrichtliche Übernahmen	12
5.6	Hinweise	12
6.	Wesentliche Auswirkungen der Planung	12
6.1	Auswirkungen auf die Umwelt	12
6.1.1	Auswirkungen auf Natur- und Landschaft	12
6.1.2	Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	12
6.1.3	Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen	12
6.1.4	Sonstige Umweltauswirkungen	13
6.2	Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen	13
6.3	Verkehrliche Auswirkungen	14
6.4	Schutz der Umgebung vor Erschütterungen	14

7.	Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes	14
8.	Finanzielle Auswirkungen	14
8.1	Einnahmen	14
8.2	Ausgaben	14
9.	Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten	15
9.1	Verfahrensübersicht	15
9.2	Rechtsgrundlagen	16
9.3	Fachgutachten	16

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Lübecker Altstadt, nordwestlich des Lübecker Marktes, in direkter Nachbarschaft zum mittelalterlichen Rathaus und der Marienkirche gegenüber dem Kaufhaus P&C zwischen der Straße Schlüsselbuden und dem Rathaushof. Direkt angrenzend befinden sich das Marienwerkhaus und die Marktwiese, die einen der Erschließungswege zum historischen Markt der Hansestadt Lübeck bildet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen des ehemaligen Stadthausgrundstückes und die angrenzenden Erschließungsflächen. Die gesamte Kerngebietsfläche soll künftig ca. 1000 m² betragen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01.07.00 Rathaushof / Schlüsselbuden (ehem. Stadthausgrundstück) liegt in der Innenstadt der Hansestadt Lübeck, Gemarkung Innere Stadt, Flur 68 Flurstücke 16/3 tlw., 19/4 tlw., 21/ 6 tlw. und 28/2 tlw, Flur 69 Flurstück 31/21 tlw., Flur 73 Flurstück 31/1, Flur 74 2/34 tlw., 2/35, 2/38 tlw., 2/40, 2/41, 2/42, 2/43 tlw., 2/44 und 2/45. Es handelt sich um das Grundstück Schlüsselbuden 15 und den Sanierungsblock 75.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch das Marienwerkhaus, im Osten durch den Rathaushof, im Süden durch das Kaufhaus und im Westen durch die Straße Schlüsselbuden (Straßenmitte).

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Auf dem ehemaligen Stadthausgrundstück soll der Bau eines Hotels ermöglicht werden.

Planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 01.07.00 Rathaushof / Schlüsselbuden (ehem. Stadthausgrundstück). (siehe 2.3).

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Der Bebauungsplan 01.07.00 Rathaushof / Schlüsselbuden (ehem. Stadthausgrundstück) wird als qualifizierter Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan 01.07.00 Rathaushof / Schlüsselbuden (ehem. Stadthausgrundstück) ersetzt in seinem Geltungsbereich den einfachen Bebauungsplan 01.10.01 Innenstadt - Schlüsselbuden/ ehem. Post.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

UNESCO-Welterbe „Lübecker Altstadt“

Die markante Stadtsilhouette, der bis heute ablesbare historische Stadtgrundriss und die geschlossen erhaltene vorindustrielle Bausubstanz bestimmen den außergewöhnlichen, universellen Wert des Lübecker Welterbes. Entsprechend der Welterbekonvention verpflichtet

sich die Hansestadt Lübeck dieses Erbe zu schützen und für kommende Generationen zu erhalten.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat am 30.09.2010 den Managementplan UNESCO-Welterbe „Lübecker Altstadt“ mit Bindungen für das Welterbe und seine Pufferzone beschlossen. Als verbindliches Planungsinstrument der Stadt gewährleistet er den dauerhaften Erhalt und die Wahrung der Authentizität und Integrität des Welterbes bei der zukünftigen Stadtentwicklung.

Der Welterbebereich umfasst 3 Zonen in der Lübecker Altstadt, die für die Geschichte und Entwicklung der Hansestadt Lübeck von großer Bedeutung sind. Nach dem Kriterium iv) der UNESCO-Konvention „versinnbildlichen die erhaltenen (authentischsten) Gebiete der Hansestadt Lübeck mit hervorragenden Beispielen eines Typus von Gebäuden einen bedeutsamen Abschnitt in der Geschichte der Menschheit“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Zone 3 des Welterbes. Der Bereich um den Markt mit den markanten städtebaulichen Dominanten der Marienkirche und des Rathauses im Zentrum der Stadt lassen nicht nur erkennen, welche Macht und geschichtliche Bedeutung die Hanse und Lübeck als Haupt der Hanse besaßen, sondern halten auch die Erinnerung an das westlich angrenzende Gründungs Viertel aufrecht, das dem Luftangriff von 1942 zum Opfer fiel.

Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu St. Marien und dem Rathaus in der Kernzone des Welterbes resultieren hohe Ansprüche an die städtebauliche und architektonische Gestaltung. Zur Absicherung der in diesem Bereich erforderlichen Qualität des Gebäudes wurde ein konkurrierendes Entwurfsverfahren unter Einbindung des Lübecker Welterbe- und Gestaltungsbeirates sowie Vertretern von ICOMOS als von der UNESCO beauftragter Monitoringgruppe durchgeführt.

Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand)

Das unbebaute Grundstück wird derzeit als provisorischer Parkplatz genutzt.

Bodendenkmalschutz/ Denkmalschutz

Das Grundstück ist ein eingetragenes Bodendenkmal innerhalb des Grabungsschutzgebietes „Innere Stadt“. Bei Eingriffen in den Boden ist eine bodendenkmalpflegerische Genehmigung erforderlich, Art und Umfang des Eingriffes sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Rathaus, Marienkirche und Markt, sowie Marienwerkhaus und Rathaushof sind eingetragene Kulturdenkmale. Der Umgebungsschutz ist zu berücksichtigen.

Verkehrliche Erschließung

Das Grundstück ist fahrtechnisch an die Straße Schlüsselbuden angeschlossen. Fußläufig ist es zusätzlich über die Marktwiese, die auch als Erschließung für die Marktbesucher dient an den Markt und über die Wiese bzw. den Weiter Krambuden an den Marienkirchhof angebunden.

ÖPNV-Anbindung

Das Plangebiet ist über die Haltestelle Schlüsselbuden und die Haltestelle am Kohlmarkt optimal an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards des 2. Regionalen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck (2004-2009).

Topographie

Das zur Straße Schlüsselbuden abfallende Grundstück liegt auf dem Höhenrücken der Lübecker Altstadtinsel. Das Plangebiet ist weitestgehend eben. Aufgrund der Höhenlage liegt das Plangebiet nicht in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet oder in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Trave, sodass Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu berücksichtigen sind.

Bodenversiegelung

Das Gelände ist nahezu komplett versiegelt.

Vegetationsbestand

Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es lediglich zwei Bäume vor dem Marienwerkhaus. Ansonsten ist die Fläche ohne Vegetation.

Altlastenverdacht

Im Prüfverzeichnis des Boden- und Altlastenkatasters liegen für das Grundstück derzeit keine Anhaltspunkte betreffend einen etwaigen früheren Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vor, die eine Einstufung als altlastenverdächtige Fläche begründen.

Potenzielle Kampfmittelbelastung

Für das Plangebiet kann eine Belastung des Bodens mit Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist daher eine Untersuchung auf Kampfmittel erforderlich, die vom Amt für Katastrophenschutz durchzuführen ist. Bauträger sollen sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können. Bauträger sind darauf hinzuweisen.

Natur- und Artenschutz

Belange des Natur- und Artenschutzes sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

2.2 Eigentumsverhältnisse

Das Baugrundstück sowie die im Geltungsbereich befindlichen Straßenverkehrsflächen befinden sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck. Die Bauflächen sollen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes verkauft werden. Dazu wurde bereits ein Beschluss gefasst.

2.3 Bisheriges Planungsrecht

Festsetzungen des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplanes 01.10.01 Innenstadt Schlüsselbuden ehemalige Post

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Flächen wurden bisher Festsetzungen im Rahmen des einfachen Bebauungsplanes 01.10.01 - Innenstadt – Schlüsselbuden / ehem. Post - getroffen. Da der einfache Bebauungsplan nur die Art der Nutzung -Kerngebiet- festsetzt, ist das Maß der Nutzung planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes 01.07.00 - Rathaushof / Schlüsselbuden (ehem. Stadthausgrundstück) - treten an die Stelle der bisherigen Festsetzungen.

Gestaltungssatzung

Grundlage für die Gestaltung von Hochbauten in der Lübecker Altstadt ist die Gestaltungssatzung, die 1982 erlassen wurde. Ziel ist es das Kulturerbe Lübecks zu erhalten.

Erhaltungssatzung

Zur Wahrung und Erneuerung des durch Jahrhunderte geprägten Bildes der Altstadt von Lübeck und zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen Abbrüche, Änderungen und Nutzungsänderungen sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt) vom 28.02.1979, mit Änderung vom 03.06.1988, der Genehmigung nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB).

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck in der derzeit geltenden Fassung stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche dar. Die Darstellung ist mit der Festsetzung als Kerngebiet vereinbar, daher ist keine Änderung bzw. Berichtigung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

3.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Im ISEK werden für Lübeck folgende Ziele und Maßnahmen für die Innenstadt genannt: Bei der Entwicklung der Altstadt sind ihre traditionsreichen Alleinstellungsmerkmale besonders zu berücksichtigen. Die historische Altstadt als Welterbe ist ein wichtiges identitätstiftendes Element für die Lübecker sowie ein weithin bekannter Besuchermagnet und Sinnbild für Kultur, Tradition und Geschichte. Bedingt durch den Status als Welterbe muss bei baulichen Entwicklungen auf ein Qualitätstiftendes Miteinander von Tradition und Moderne geachtet werden.

3.3 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Im gültigen Landschaftsplan ist die betroffene Fläche als Siedlungsfläche dargestellt. Somit steht die Planung den Aussagen des Landschaftsplanes nicht entgegen.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan dient der Stärkung des Tourismus, welcher für Lübeck eine große Bedeutung als Wirtschaftsfaktor darstellt und in erheblichem Maße Arbeitsplätze schafft. Durch die Bauleitplanung soll die Erweiterung der Hotelkapazitäten im preisgünstigeren, aber qualitativ ansprechenden Segment ermöglicht werden und damit zur weiteren Belebung der Innenstadt beitragen. Durch die geplante Bebauung würde ein städtebaulicher Missstand beseitigt und die Verbesserung des städtebaulichen und gestalterischen Erscheinungsbildes dieses bedeutsamen Bereiches der Lübecker Altstadt erreicht werden.

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Hotelneubaus zu schaffen.

5. Inhalt der Planung

5.1 Flächenbilanz

Bebauungsplangebiet	ca. 1.880 m ²
davon:	
Kerngebiet	ca. 1.000 m ²
Straßenverkehrsfläche	ca. 880 m ²

5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der zentralen Lage innerhalb der Lübecker Innenstadt als Oberzentrum ist eine Kerngebietsnutzung vorgesehen. Da das Plangebiet von kerngebietstypischen Nutzungen umgeben ist, liegt für das Grundstück ein Kerngebietscharakter vor. Ziel für das Baufeld zwischen Verwaltung, Kirche und Einzelhandel ist die Ansiedlung eines Hotels. Daneben sind auch Büros, Gastronomie und kleinteiliger Einzelhandel zulässig. Zur Erhöhung der Urbanität ist in den oberen Geschossen auch eine Wohnnutzung möglich. Tankstellen sind aufgrund der von ihnen ausgehenden Störung der angrenzenden Wohnnutzung auch nicht ausnahmsweise zulässig. Insbesondere die durch Tankstellen hervorgerufenen zusätzlichen verkehrlichen Belastungen auch in den Abend- und Nachtstunden sollen verhindert werden.

Der Geltungsbereich liegt in dem zentralen Geschäfts- und Dienstleistungsbereich der Lübecker Innenstadt. Stadtplanerisches Ziel ist es, nicht nur diese Funktionen zu erhalten und zu fördern, sondern auch den Ansprüchen, die an ein Kulturdenkmal hohen Ranges gestellt werden und damit ein bedeutendes Ziel für Besucher auch hinsichtlich Angebots- und Nutzungsstruktur sind, gerecht zu werden. Daher ist die Ansiedlung von Spielhallen und Bordellbetrieben ausgeschlossen.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen:

Von den in der LBO genannten Vorschriften über die von den Außenwänden von Gebäuden freizuhaltenden Abstandsflächen wird auf Grund der besonderen städtebaulichen Situation in der historischen Altstadt Lübecks abgewichen. Die Unterschreitung ist historisch begründet. Die örtliche Lage bedingt einen besonderen städtebaulichen Umgang mit der Tiefe der Abstandsflächen. So werden zwar die nach § 6 LBO geforderten Abstände zu den Schlüsselbuden eingehalten, die Abstände an der Marktwiese, der Wiese und dem Weiter Krambuden aber unterschritten. Die Grundstruktur des Straßen- und Wegenetzes der Lübecker Altstadt ist seit 850 Jahren weitgehend unverändert. Die beeindruckende Regelmäßigkeit, der Verlauf und die gestalterische Ausprägung der Straßen und Erschließungswege sind historisch von großer Bedeutung und charakteristisch für das städtebauliche Erscheinungsbild der Altstadtinsel. Ein weitgehend regelmäßiges Raster von Hauptstraßen in Nord-Südrichtung und Rippenstraßen in Ost-Westrichtung und den untergeordneten Gängen prägt den Stadtgrundriss. So sollen im Sinne der Wiederherstellung der historischen Baufluchten die vorhandenen Straßen bzw. Erschließungswege durch die Fassaden des geplanten Baukörpers begrenzt werden.

Twiete:

Im Bereich der Twiete war ursprünglich zwischen dem Marienwerkhaus und der gegenüber-

liegenden Bebauung nur ein Gang von etwa 2,70 bis 2,90 m Breite vorhanden. Ein derartig geringer Abstand kann heute aus Sicherheitsgründen nur mit beidseitigen Brandwänden eingehalten werden. Auf Grund der Baustruktur des denkmalgeschützten Marienwerkhauses muss vor dessen Fassade ein Abstand von wenigstens 5,0 m zum Schutz vor Brandübertragung eingehalten werden. Es sind dann keine brandschutztechnischen Vorkehrungen am Marienwerkhaus erforderlich, die heranrückende Bebauung muss jedoch technische Vorkehrungen zum Brandschutz treffen wie z.B. eine Brandschutzverglasung oder eine Sprinkleranlage. Im Marienwerkhaus befinden sich an der betreffenden Südfassade Nebenräume, Küchen und die Treppenhäuser, so dass keine Einschränkung von Wohnräumen hinsichtlich der Belichtung zu erwarten ist. Auch soll das Marienwerkhaus künftig nicht mehr zum Wohnen, sondern für soziale Zwecke, Dienstleistungen oder Gastronomie genutzt werden.

Weiter Krambuden:

Im Bereich Weiter Krambuden wird die Bauflucht, die sich durch das Marienwerkhaus und das Kaufhaus P&C ergibt und der historischen Bauflucht zum Rathausmarkt entspricht, aufgenommen. Der Gang Weiter Krambuden verläuft zwischen der Bebauung des Rathausshofes und der ehemaligen Bebauung auf dem Stadthausgrundstück. Der Gang existiert bereits seit dem Mittelalter und ist daher von historischer Bedeutung. Im Sinne der Stadtreparatur soll die geplante Bebauung direkt an den Gang angrenzen.

Markttwiete:

Die Markttwiete verläuft schräg und unterscheidet sich dadurch im Erscheinungsbild von den Rippenstraßen. Sie dient der Erschließung des Marktes und endet dort. Die Markttwiete ist historisch gesehen eine Hauptwegeverbindung zum Markt mit einer relativ hohen und dichten beidseitigen Bebauung. Die Markttwiete entsprach vor der Kriegszerstörung in ihrer Breite den Rippenstraßen, wie etwa der gegenüberliegenden Braunstraße. Im Sinne der Stadtreparatur soll die Markttwiete auf die erforderliche Durchfahrtsbreite von mindestens 9,0 m reduziert werden. Die Abstandsflächen nach der LBO dürfen unterschritten werden. Im Bereich des Erdgeschosses befinden sich Kabelkanalanlagen, die nicht überbaut werden dürfen, die Kabelkanalanlagen sind als Leitungsrecht festgesetzt. Die Obergeschosse dürfen diese Fläche überragen, so dass Arkaden ausgebildet werden können.

Brandschutz:

Auf Grund der Unterschreitung der Abstandsflächen sind besondere Vorkehrungen zum Brandschutz erforderlich, die bauordnungsrechtlich zu bestimmen sind.

Gebäudehöhe:

Um dem Status des UNESCO-Welterbes Lübecker Altstadt angemessen Rechnung zu tragen und die unmittelbare Nähe zu den bedeutsamen Baudenkmälern Marienkirche mit dem Marienwerkhaus und Rathaus ausreichend zu berücksichtigen, sind die maximalen Gebäudehöhen mittels einer maximalen Traufhöhe und einer maximalen Firsthöhe festgesetzt. Die maximale Traufhöhe von 13,0 m orientiert sich an der Traufkante des Marienwerkhauses und an den Höhen der bis zum 2. Weltkrieg vorhandenen Bebauung. Der Baukörper des geplanten Neubaus muss sich in das Ensemble der Bebauung um den historischen Rathausmarkt einfügen. Die Firsthöhe von 19,0 m darf dabei auch für Dachaufbauten nicht überschritten werden. Durch die Lage innerhalb des UNESCO-Welterbes Lübecker Altstadt und angrenzend an die Marienkirche kommt der Dachlandschaft aufgrund der Einsichtsmöglichkeiten von den Kirchtürmen besondere Bedeutung als „fünfte“ Fassade zu. Technische Aufbauten wie aufgeständerte Solaranlagen, Lüftungen, Klimaanlage usw. sind gestalterisch in das letzte Geschoss zu integrieren.

Da das Plangebiet nicht eben ist, werden First- und Traufhöhe auf einen in der Planzeichnung eingetragenen Bezugspunkt bezogen.

Geschossigkeit

Auf die Festsetzung der Geschossigkeit wird verzichtet, es wird davon ausgegangen dass die Festsetzung von 13,0 m Traufhöhe und 19,0 m über dem Bezugspunkt die Gebäudehöhe ausreichend berücksichtigt.

Grundstücksausnutzung:

Die in der Baunutzungsverordnung (§ 17 BauNVO) angegebenen Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung können bei Ausnutzung der maximal zulässigen Traufhöhe in Bezug auf die Geschossflächenzahl überschritten werden. Die Überschreitung lässt die BauNVO zu, wenn besondere städtebauliche Gründe, wie sie in der historisch geprägten Siedlungsstruktur der Lübecker Altstadtinsel gegeben sind, dafür sprechen. Die Überschreitung ergibt sich aus dem kleinen Baufeld und dem gewollten geringen Abstand zur Nachbarbebauung.

5.2.3 Bauweise:

Da sich der Geltungsbereich nur über ein Baugrundstück erstreckt, ist die Festsetzung der Bauweise nicht erforderlich.

5.2.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Das Baufeld ist zum Schlüsselbuden, zur Twiete und zum Weiter Krambuden von Baulinien umgeben, um sicherzustellen, dass die durch die Kriegszerstörung entstandene Baulücke durch den geplanten Baukörper geschlossen wird. Zur Markttwiete ist eine Baugrenze festgesetzt, da diese Raumkante historisch durch die ursprünglich vorhandene Bebauung mit Verkaufsbuden durch Vor- und Rücksprünge geprägt war. Die exakte Ausbildung der Raumkante soll durch das Ergebnis des erforderlichen Wettbewerbes festgelegt werden.

5.3 Erschließung**5.3.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen**

Die Anbindung des Grundstückes erfolgt fahrtechnisch über die Straße Schlüsselbuden sowie für Fußgänger über die Markttwiete. Die Breite der Markttwiete, gleichzeitig die Durchgangsbreite soll künftig mindestens 9,0 m betragen, um die Erschließung des Rathausmarktes zu gewährleisten. Zusätzlich sind vor dem Hotel Arkaden bzw. ein Rücksprung im Erdgeschoss vorgesehen, die von Fußgängern genutzt werden können.

Über die Markttwiete erfolgt weiterhin die Beschickung des Marktes und die Belieferung des Kaufhauses P&C innerhalb der zulässigen Lieferzeiten von 5.00 - 10.30 Uhr und von 19.00 – 22.00 Uhr, ansonsten ist sie dem Fußgängerverkehr vorbehalten. Eine Änderung der Widmung ist nicht vorgesehen. Um der unzulässigen Nutzung der Markttwiete als Vorfahrt für das künftige Hotel entgegen zu wirken, werden in der Straße Schlüsselbuden gegenüber dem Hotelstandort in Höhe Posthof zwei Taxenplätze eingerichtet. Ferner wird eine Ladezone zwischen Fischstraße und Mengstraße geschaffen, die ein kurzzeitiges Parken der Hotelgäste ermöglicht. Außerdem soll im Rahmen der Wettbewerbsauslobung vorgegeben werden, dass der Eingangsbereich des Hotels zum Schlüsselbuden orientiert sein muss.

5.3.2 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist über die Haltestelle Schlüsselbuden und die Haltestelle am Kohlmarkt optimal an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards des aktuell gültigen Regionalen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck.

5.3.3 Wegeeinziehung

Die Flurstücke 2/44 und 2/42 werden dem Baugrundstück zugeschlagen. Da es sich um öffentlich gewidmete Flächen handelt, ist parallel zum Bebauungsplanverfahren ein Entwurfsverfahren nach § 8 Abs. 1 StrWG durchzuführen.

5.3.4 Stellplätze, Fahrradstellplätze

Die nach dem Stellplatzerlass des Landes Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze werden abgelöst. Dies ist möglich, da das Grundstück auf Grund seiner innerstädtischen Lage gut an den Nahverkehr angebunden ist und die Lübecker Altstadt abgesehen von den bestehenden Parkhäusern und der Stellplatzanlage an der Kanalstraße von Stellplätzen möglichst freigehalten werden soll.

5.3.5 Ver- und Entsorgung

Der Bebauungsplan setzt keine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen fest.

Energie- und Trinkwasserversorgung

Anschlussleitungen für die Trinkwasser- und Stromversorgung sind im Straßenraum vorhanden. Gleiches gilt für Telekommunikationsleitungen.

Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Die Schmutz- und Regenwasserentsorgung muss im Trennsystem erfolgen. Dazu ist es erforderlich neue Hausanschlüsse an die bestehenden öffentlichen Entwässerungsanlagen herzustellen.

Die auf dem Grundstück vorhandenen öffentlichen Mischwasserleitungen können nach Beseitigung der öffentlichen WC-Anlagen außer Betrieb genommen werden. An die vorhandene Mischwasserleitung auf der westlichen Seite ist die Parkplatzentwässerung angeschlossen, die mit der Neubebauung ebenfalls entfallen kann.

Löschwasserversorgung

Für die geplante Bebauung ist von einem Löschwasserbedarf von mind. 96 m³/h für zwei Stunden als Grundschutz auszugehen.

Versickerung

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist in der Altstadt nicht möglich.

5.4 Gestaltung

Auf Grund der städtebaulich bedeutsamen Lage wird vor dem Verkauf des Baugrundstückes und der nachfolgenden Realisierungsplanung ein konkurrierendes Entwurfsverfahren durchgeführt. Der Bebauungsplan bildet hierfür den Rahmen.

5.5 Nachrichtliche Übernahmen

Erhaltungssatzung

Das Plangebiet liegt im Umgriff der Erhaltungssatzung, die parallel zum Bebauungsplan anzuwenden ist.

Gestaltungssatzung

Das Plangebiet liegt im Umgriff der Gestaltungssatzung, die parallel zum Bebauungsplan anzuwenden ist. Planerisch gewollte Abweichungen von der Gestaltungssatzung, die sich durch das Ergebnis des konkurrierenden Entwurfsverfahrens ergeben, sollen ermöglicht werden.

5.6 Hinweise

Bodendenkmalpflege

Der Plangeltungsbereich ist Teil des eingetragenen Bodendenkmals der Lübecker Altstadtinsel und als Grabungsschutzgebiet ausgewiesen. Alle Bodeneingriffe unterliegen einem Genehmigungsvorbehalt durch die Denkmalschutzbehörde.

6. Wesentliche Auswirkungen der Planung

6.1 Auswirkungen auf die Umwelt

6.1.1 Auswirkungen auf Natur- und Landschaft

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehen keine nennenswerten Auswirkungen auf Natur- und Landschaft, da es sich um eine komplett versiegelte Fläche handelt.

6.1.2 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Da das Plangebiet nahezu keine Begrünung und Bebauung aufweist, sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen.

6.1.3 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen

Integrierte Lage

Durch die hervorragend städtebaulich und verkehrlich integrierte Lage des Plangebietes und die vorgegebene Kompaktheit des Baukörpers werden die Klimaschutzbelange aus städtebaulicher Sicht berücksichtigt.

Energetische Optimierung

Zur energetischen Optimierung des Baukörpers können im Rahmen des Wettbewerbs Vorgaben gemacht werden.

6.1.4 Sonstige Umweltauswirkungen

Lärmbelastung

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung durch das Akustik Labor Nord GmbH wurden folgende Schallquellen untersucht:

Straßenverkehrsgeräusche

Der Plangeltungsbereich ist durch Straßenverkehrsgeräuschemissionen der Straße Schlüsselbuden belastet. Die Einwirkung von Straßenverkehrsgeräuschen wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes prognostiziert und entsprechend DIN 18005 beurteilt. Entsprechend dem Ergebnis wurden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Gewerbegeräusche durch den Hotelneubau

Im Rahmen der Bauleitplanung soll aus schalltechnischer Sicht die spätere Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens vorbereitet werden. Die Beurteilung der Geräuschemissionen durch die planungsrechtlich zulässige Nutzung erfolgt nach TA Lärm. Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, liegen über die beabsichtigte Hotelplanung keine konkreten Daten vor, die eine vorhabenbezogene Untersuchung ermöglichen. Daher wird im Rahmen des Bauleitverfahrens auf das Instrument der Emissionskontingentierung aus DIN 18005 in Verbindung mit DIN 45691 zur Sicherung des Schallschutzes zurückgegriffen. Für das Kerngebiet folgt die Festsetzung von Emissionskontingenten LEK. Im späteren Baugenehmigungsverfahren ist für das konkrete Bauvorhaben in einer detaillierten Untersuchung nach TA Lärm die Vereinbarkeit mit getroffenen Festsetzungen nachzuweisen. In der vorliegenden Untersuchung wurden Emissionsbeschränkungen für das Kerngebiet erarbeitet, mit dem Ziel, die entsprechenden Immissionsrichtwerte für Geräuschemissionen in der Nachbarschaft nicht zu überschreiten. Für die Tageszeit sind keine Einschränkungen erforderlich. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte erweist sich ein Emissionskontingent nachts von 49 dB(A)/m² als erforderlich.

Freizeitgeräusche auf dem Rathausmarkt

Der Rathausmarkt wird als Veranstaltungsfläche genutzt. Es werden verschiedene Veranstaltungen unterschiedlicher Art, mitunter unter Einsatz elektroakustischer Beschallungsanlagen, durchgeführt. In der schalltechnischen Untersuchung wurden potentielle Konflikte im Hinblick auf die geplante Hotelnutzung untersucht und nach der Freizeitlärmrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein beurteilt. Im Ergebnis zeigt sich, dass für die geplante Hotelnutzung keine Überschreitungen von Immissionsrichtwerten zu erwarten sind, wenn die entsprechenden ordnungsrechtlichen Auflagen befolgt werden. Es ist zwar davon auszugehen, dass die entsprechenden Auflagen zum Lärmschutz erteilt werden, erfahrungsgemäß kommt es dennoch je nach Veranstaltungsart und -dauer (z.B. Konzerte), zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte. Des Weiteren wurde die „Lärmbelastung“, die von den Kirchenglocken der unmittelbar angrenzenden Marienkirche ausgeht, nicht mit in die Betrachtung der Gesamtlärm-Situation einbezogen. Daher werden auch die zum „Weiter Krambuden“ orientierten Flächenanteile des Baugrundstücks in den Lärmpegelbereich IV übernommen.

6.2 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen

Durch den Bebauungsplan wird ein provisorischer Parkplatz aufgegeben und dadurch der Parkdruck für die Anwohner in diesem Teil der Innenstadt erhöht.

6.3 Verkehrliche Auswirkungen

Durch die Ansiedlung eines Hotels werden zusätzliche Verkehre durch die Anlieferung sowie Abholung (Müll, Wäsche, Frühstück usw.) und durch vorfahrende Hotelgäste entstehen, die verkehrliche Anbindung erfolgt über den Schlüsselbuden.

6.4 Schutz der Umgebung vor Erschütterungen

Vor Beginn der Bauarbeiten ist entsprechend dem aktuellen technischen Stand sicherzustellen, dass es an den umliegenden Gebäuden insbesondere das Rathaus und die Mareinkirche betreffend zu keinen Schäden durch Erschütterungen kommen kann.

7. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes

Bodenordnung

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich.

Toiletten

Die öffentlichen Toiletten werden im geplanten Hotel zur Verfügung gestellt. Eine entsprechende Regelung ist im Rahmen des Kaufvertrages mit dem Hotelbetreiber Motel One getroffen worden. Es werden in der Zeit von 10.00 Uhr bis mindestens 24.00 vier Damen und zwei Herrentoiletten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Mit den Entsorgungsbetrieben wurde eine entsprechende aufschiebend bedingte Nutzungsvereinbarung getroffen.

8. Finanzielle Auswirkungen

8.1 Einnahmen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Bebauung mit einem Hotelneubau und die hierfür erforderliche Einziehung öffentlicher Flächen, die in das Baugrundstück integriert werden. Da sich das Grundstück in städtischem Eigentum befindet, bereitet der Bebauungsplan somit mittelbar die Veräußerung des Grundstückes als Baugrundstück und damit die Generierung von Einnahmen für den städtischen Haushalt vor. Neben den einmaligen Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf sind in der Folge der künftigen Hotelnutzung auch dauerhaft weitere Steuereinnahmen für die Stadt zu erwarten, die sowohl aus dem Hotelbetrieb als auch aus den sonstigen Ausgaben von Hotelgästen insbesondere in Lübecker Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben erwachsen.

8.2 Ausgaben

Den oben dargelegten Einnahmen stehen die künftig entfallenden Einnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung gegenüber.

a) unmittelbare Kosten

Der Hansestadt Lübeck entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine unmittelbaren Kosten.

b) mittelbare Kosten

Etwaige Kosten für Änderungen an den öffentlichen Verkehrsanlagen einschließlich der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie archäologische Maßnahmen sind vom Bauherrn zu tragen.

9. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

9.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsbeschluss

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 18.03.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes 01.07.00 Rathaushof / Schlüsselbuden (ehem. Stadthausgrundstück) beschlossen.

Durch die Aufstellung im vereinfachten Verfahren kann gemäß § 13 (3) BauGB auf eine Umweltprüfung verzichtet werden.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan / Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Die Festsetzung eines Kerngebietes im Bebauungsplan 01.07.00 Rathaushof / Schlüsselbuden (ehem. Stadthausgrundstück) kann aus der Flächendarstellung als gemischte Baufläche des geltenden Flächennutzungsplanes entwickelt werden, sodass der Flächennutzungsplan keiner Änderung bedarf.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 20.06. bis einschließlich 05.07.2013 durch Aushang in der Bauverwaltung sowie in einer am 19.06.2013 im Katharineum zu Lübeck durchgeführten Erörterungsveranstaltung über die Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet. Während der Aushangszeit sowie in der Erörterungsveranstaltung bestand zugleich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

In der Erörterungsveranstaltung sowie in vier eingegangenen Stellungnahmen wurden von Bürgerinnen und Bürgern Anregungen zu folgenden Themenbereichen vorgebracht: Wettbewerbsverfahren, Ausbildung der Verkehrsflächen, funktionale Anbindung des Hotelneubaus, Stellplätze, Gestaltung/ Architektur/ Kubatur des Baukörpers, Verlagerung der Toiletten, Verbesserung Erscheinungsbild Schlüsselbuden, Stadtreparatur und Abstand zum Marienwerkhaus.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2)

Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist vom 25.09. bis 25.10.2013 durchgeführt worden. Im Rahmen der Stellungnahmen wurden auf vorhandenen Leitungstrassen, den archäologischen Bodenschutz und die erforderliche Untersuchung auf Kampfmittel hingewiesen. Außerdem wurden Anregungen zur Verkehrsordnung und zum Lärmschutz vorgebracht. Zu den Stellungnahmen der Behörden siehe beigefügten Bericht zur Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen in Anlage 5. Die Behörden werden parallel zur Offenlegung wiederholt beteiligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nach Beschlussfassung durch den Bauausschuss am 03.03.2014 erfolgte die öffentliche Auslegung vom 19.03. bis zum 22.04.2014, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange wurden mit Schreiben vom 12.03.2014 über die öffentliche Auslegung informiert. Es wurden Anregungen und Bedenken zu den Themen Sicherstellung der Erschließung des Marktplatzes über die Marktwiese, zu den öffentlichen Toiletten, zu der Gebäudehöhe und zu den verkehrlichen Belangen, insbesondere in Hinsicht auf verkehrsordnerische Belange vorgebracht.

9.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVObI. S. 3)

9.3 Fachgutachten

Zum Bebauungsplan wurde folgendes Gutachten erstellt:

- Schallimmissionsuntersuchung: ALN Akustik Labor Nord GmbH vom 13.09.2013

Lübeck, den 16.04.2015

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

5.610.2 / Ly



► **Nr. VO/2015/02481**
öffentlich

Lübeck, 06.03.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Heike Schulze (E-Mail: heike.schulze@luebeck.de Telefon: 122 - 1509)

Fortschreibung des städtischen Konsolidierungskonzeptes, 1. Paket 2012 - 2015 und 2. Paket 2016 - 2018

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.03.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.05.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Statusbericht zum städtischen Konsolidierungskonzept; Stand Mai 2015, wird zur Kenntnis genommen (Anlage 1).
2. Die Liste „weitere Maßnahmen zur Fortschreibung des städtischen Konsolidierungskonzeptes, 1. Paket 2012 – 2015“ wird beschlossen (Anlage 2).
3. Die Liste „Maßnahmen des städt. Konsolidierungskonzeptes, 2. Paket 2016 – 2018“ wird beschlossen (Anlage 3).

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
 Ergebnis:

Alle Fachbereiche
 1.201 Haushalt und Steuerung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:
 Begründung:

☐
☒

Ja
 Nein

Belange von Kindern und Jugendlichen sind
 durch diese Vorlage nicht unmittelbar betroffen

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☒

Nein
 Ja (Anlage 2 und 3)

Begründung:

Siehe Anlage 1

Anlagen:

Anlage 1: Statusbericht Konsolidierungskonzept zum Mai 2015

Anlage 2: weitere Maßnahmen zur Fortschreibung des städtischen Konsolidierungskonzeptes, 1. Paket 2012 – 2015

Anlage 3: Maßnahmen des städt. Konsolidierungskonzeptes, 2. Paket 2016 – 2018

Bürgermeister Bernd Saxe

Anlage 1**Statusbericht zum Konsolidierungskonzept 1. Paket (2012 – 2015) und Ausblick auf das zweite Konsolidierungspaket (2016 – 2018)****Ausgangslage:**

Zur Konsolidierung ihres Haushalts erhält die Hansestadt Lübeck - im Weiteren Lübeck genannt - im Zeitraum von 2012 bis 2018 auf der Grundlage des § 16 a FAG jährlich Konsolidierungshilfen. Voraussetzung dafür ist, dass Lübeck bis einschließlich 2018 einen festgelegten Eigenanteil aufbringt, aufgeteilt in zwei Pakete (Verhältnis 60:40).

Für den Eigenanteil sind strukturelle Maßnahmen zu erbringen, die schlüssig abzurechnen und nachvollziehbar zu belegen sind; er bemisst sich nach dem errechneten Richtwert (= 1,5-fache der in 2012 gewährten Konsolidierungshilfe, siehe Tabelle 1). Zum Erreichen dieses Eigenanteils hat die Bürgerschaft folgende Beschlüsse in einer Größenordnung von 17,7 Mio. € gefasst:

- Bürgerschaftsbeschluss vom 29. November 2012 über Konsolidierungsmaßnahmen für das erste Paket in Höhe von **12,36 Mio. €**.
- Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Konsolidierungskonzept Hansestadt Lübeck 2012-2015 mit einem Volumen über **13,87 Mio. €** am 18. Januar 2013.
- Bürgerschaftsbeschluss vom März 2013 über zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von **0,55 Mio. €** und Zustimmung zu o. g. Vertrag.
- Bürgerschaftsbeschlüsse vom 28.01.2013, 27.03.2014, 26.06.2014 und 27.11.2014 über weitere Konsolidierungsmaßnahmen für das erste Paket in Höhe von **3,3 Mio. €**.

Weitere Informationen (Seite wird zurzeit aktualisiert):

http://www.luebeck.de/stadt_politik/rathaus/finanzen/konsolidierungsfond/index.html

Lübeck hat bis 2015 auf dieser Basis und gemäß Vertrag mit dem Land vom 18.01.2013 ein erstes Konsolidierungspaket über 17,2 Mio. € (= 60% des Richtwertes i.d.F. vom 16.11.2012) vorzulegen und abzurechnen. Unmittelbar im Anschluss daran ist ein zweites Konsolidierungspaket im Rahmen eines Ergänzungsvertrages mit dem Land aufzulegen, mit dem das noch fehlende Konsolidierungspotential vereinbart wird.

Die Höhe des Eigenanteils, des Richtwertes und der gewährten Konsolidierungshilfe 2012 sind in der Richtlinie zur Gewährung von Konsolidierungshilfe festgelegt. Deren erste Fassung vom 16.11.2012 wurde zwischenzeitlich geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5.12.2014. Danach sinken der Richtwert und damit der zu erbringende Eigenanteil auf 25,22 Mio. €, gleichzeitig verringert sich die an Lübeck zu zahlende Konsolidierungshilfe auf 16,81 Mio. €. Die Gründe liegen in der Veränderung der bislang geschätzten aufgelaufenen Defizite 2011 aller kreisfreien Städte.

Zu beachten bleibt, dass die Richtlinie, bezogen auf Lübeck, auch in der aktuellen, überarbeiteten Fassung lediglich ein geschätztes aufgelaufenes Defizit 2011 als Basis für die Berechnung der Konsolidierungshilfe und des Richtwertes zu Grunde legt.

Anfang 2015 lagen der Stabsstelle Angaben zu dem voraussichtlichen Jahresabschluss 2011 vor, auf deren Basis sie den Richtwert neu berechnete. Gegenüber dem „alten“ Stand von 28,67 Mio. € (Richtlinie i.d.F. vom 16.11.2012) sank dieser auf 27,0 Mio. €. Gleichzeitig lag der errechnete Wert noch über dem Richtwert der aktuellen Richtlinie (05.12.2014), der vorläufig 25,22 Mio. € beträgt.

Nach Erkenntnissen vom März 2015 sank das Defizit 2011 gegenüber dem Stand Januar 2015 weiter ab, so dass für die weiteren Berechnungen der vorläufige Richtwert von 25,22 Mio. € gemäß der Richtlinie i.d.F. vom 05.12.2014 (siehe Tabelle 1) verwendet wurde.

Per 12.05.2015 liegt der offizielle Jahresabschluss 2011 vor. Damit errechnet sich für Lübeck ein aufgelaufenes Defizit 2011 in einer Größenordnung von 350,5 Mio. €. Dieser Betrag unterschreitet den in der aktualisierten Richtlinie enthaltenen Wert um weitere 7,2 Mio. € und wirkt sich erneut mindernd aus. Die Stabsstelle hat eine Neuberechnung zum Stand 12.05.2015 vorgenommen, die der Tabelle 1 zu entnehmen ist. Danach reduziert sich die jährlich gewährte Konsolidierungshilfe auf 16,47 Mio. €; der zu erbringende Eigenanteil liegt bei 24,71 Mio. €.

Die nachfolgende Tabelle stellt die eingetretenen Veränderungen für Lübeck im Detail dar.

Stand der Richtlinie	Aufgelaufenes Defizit 2011	Status	Vorläufige Konsolidierungshilfe 2012	Vorläufiger Richtwert bis 2018 (100%)	Vorläufiger Richtwert bis 2015 (60%)
Datum	Mio. €		Mio. €	Mio. €	Mio. €
16.11.2012	408,62	Schätzung	19,11	28,67	17,2
05.12.2014 (Amtsblatt 22.12.2014)	357,7	Schätzung	16,81	25,22	
Neuberechnung 12.05.2015	350,5	Ist	16,47	24,71	

Tabelle 1

Die bislang beschlossenen Maßnahmen müssen hinsichtlich ihrer endgültigen Anrechnung für das Konsolidierungskonzept vom Rechnungsprüfungsamt bestätigt und seitens der Kommunalaufsicht (KA) anerkannt werden. Erst die Anerkennung der Abrechnungsergebnisse durch die KA erlaubt eine realistische Aussage über den tatsächlich umgesetzten Stand (= erreichten Eigenanteil).

Die Bereiche rechnen derzeit in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle und dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) umgesetzte Maßnahmen ab. Per 24.02.2015 konnten der KA vierzig Maßnahmen mit einem Konsolidierungsvolumen von rd. 8 Mio. € sukzessive vorgelegt werden. Eine offizielle Rückmeldung der KA steht bislang noch aus; ein erster Bescheid nach Prüfung aller jetzt vorliegenden Abrechnungen ist angekündigt.

Einige der beschlossenen Maßnahmen erwiesen sich im Nachhinein als ungeeignet. Sie sind keine eigene Maßnahme der Kommune, nicht strukturell im Sinne der Richtlinie, das ursprünglich kalkulierte Konsolidierungspotential entfällt völlig resp. es wird nur zu einem geringeren Teil erreicht. Dem gegenüber stehen allerdings auch Maßnahmen, die mit einem deutlich höheren Abrechnungsbetrag als geplant abschließen.

Zu Beschlussvorschlag 2:

Es wird mit dieser Vorlage die 1. Fortschreibung des Haushaltsbegleitbeschlusses 2015 (Anlage 2) für das erste Paket 2012–2015 mit Konsolidierungsmaßnahmen in einer Größenordnung von 1,6 Mio. € vorgelegt. Damit würden nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft im Mai 2015 für das erste Paket geplante strukturelle Maßnahmen über rd. 19,3 Mio. € vorliegen. Weiterhin enthalten sind neben zahlenmäßig konkretisierten Vorschlägen auch neue Prüfaufträge für die Verwaltung, um weiteres Konsolidierungspotential zu eruieren.

Sofern es dazu kommen sollte, dass das endgültige Abrechnungsergebnis (nicht Beschlusslage!) des ersten Paketes das gesetzte Ziel von 17,2 Mio. € überschreitet, so wird der überschüssige Betrag dem zweiten Paket angerechnet und führt dort zu einer Entlastung.

Zu Beschlussvorschlag 3:

Bis zum 01.07.2015 ist der Kommunalaufsicht das zweite Paket (2016 – 2018) des fortgeschriebenen Konsolidierungskonzeptes zu übermitteln und anschließend in einem öffentlich-rechtlichen Ergänzungsvertrag zu vereinbaren (Ziffer 5.6 der Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen). Darin sind die noch fehlenden Anteile an dem zu erbringenden Eigenanteil darzustellen.

Die Stabsstelle legt mit dieser Vorlage das zweite Konsolidierungspaket 2016 - 2018 in Höhe von 7,4 Mio. € vor (Anlage 3). Darin enthalten sind 5,9 Mio. € Verbesserungen aus Steuererhöhungen und der Einführung der Tourismusabgabe. Die Gewerbesteueranhebung um 20 Prozentpunkte ab 01.01.2016 wurde bereits im November 2013 beschlossen. Die Einführung der Tourismusabgabe ersetzt die bisherige Bettensteuer. Ferner enthalten sind weitere Personaloptimierungen mit entsprechenden Planstelleneinsparungen, Kostensenkungen im Bereich der Straßenbeleuchtung/ Lichtsignalanlagen und Gebührenanpassungen sowie Strukturverbesserungen bei den Familienhilfen.

Ausblick:

Es ergibt sich die folgende Gesamtschau:

1. und 2. Paket	Ergebnis in Mio. €
Beschlusslage bis 11/2014	17,7
weitere Ergänzung 1.Paket 2012-2015 gemäß Anlage 2	1,6
2. Konsolidierungspaket 2016 - 2018 gemäß Anlage 3	7,4
Beschlusslage 05/2015	26,7

Tabelle 2

Wie bereits weiter oben geschildert, entfallen einige beschlossene Maßnahmen; diverse Maßnahmen bringen nicht das erwartete Abrechnungsergebnis. Aufgrund dieser Unsicherheiten, die zurzeit zahlenmäßig noch nicht eingegrenzt werden können, kalkuliert die Stabsstelle mit einem Sicherheitsaufschlag von 10 % des Eigenanteils in Höhe von 2,5 Mio. €.

Damit ergibt sich unter Berücksichtigung der Neukalkulation des Richtwertes durch die Stabsstelle auf Basis des endgültiges Jahresfehlbetrages 2011 folgender Sachstand mit einem Bedarf in Höhe von 0,5 Mio. €:

Sachstand 05/2015	Ergebnis in Mio. €
Beschlusslage 05/2015	26,7
abzüglich Sicherheitsaufschlag wg. Risiken Abrechnung	-2,5
per 05/15 voraussichtlich erreichtes Ergebnis	24,2
Richtwert i.d.F der Neukalkulation vom 12.05.2015	-24,7
derzeit noch bestehender Konsolidierungsbedarf	-0,5

Tabelle 3

In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass eine mögliche Übernahme von neuen oder die Ausweitung von freiwilligen Leistungen im Konsolidierungszeitraum das bisher erreichte Konsolidierungsergebnis negativ beeinflussen würden. Deren Kompensation würde das Konsolidierungspotential wieder ansteigen lassen.

**weitere Maßnahmen zur Fortschreibung des städt.
Konsolidierungskonzeptes, 1.Paket 2012 - 2015**

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachbereich 1 Bürgermeister Die lfd. Nummern 1.1 bis 1.47 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes								
1.48	220 Steuern	8. Satzung zur Änderung der Hebesatzung der Hansestadt Lübeck	<u>nachrichtlich:</u> BÜ - Beschluss vom 24.02.2011 Grundsteuer A von 350 auf 400 v. H. Grundsteuer B von 480 auf 500 v. H.	1.033,0	1.068,0	1.068,0	1.068,0	1.068,0
1.49	140 RPA	Einsparung eines Arbeitsplatzes durch Zusammenlegen zweier Halbtagsstellen sowie Einsparung von Stundenanteilen in Höhe von 15 Stunden, EG 5 TVöD	<u>nachrichtlich:</u> wg. Aufgabenoptimierung und Aufgabenumverteilung im RPA erledigt, Prüfbestätigung RPA liegt bereits vor.	0,0	0,0	0,0	18,1	36,2
			Summe	1.033,0	1.068,0	1.068,0	1.086,1	1.104,2
Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales Die lfd. Nummern 2.1 bis 2.54 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes								
2.55	830 Kurbetrieb	Wegfall der Inkassoprovision für Einziehen der Kurabgabe ab 01.01.2015	<u>nachrichtlich:</u> Maßnahme bereits umgesetzt, Prüfbestätigung RPA liegt bereits vor.	0,0	0,0	0,0	0,0	70,0
			Summe	0,0	0,0	0,0	0,0	70,0

**weitere Maßnahmen zur Fortschreibung des städt.
Konsolidierungskonzeptes, 1.Paket 2012 - 2015**

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung								
Die lfd. Nummern 3.1 bis 3.29 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes								
3.30	327 Verkehrs- angelegen- heiten	Einsparung einer Planstelle Nr. 1113.2.0429, EG 3 TVöD, 39 WAZ, nach Ablauf der ATZ der Stelleninhaberin zum 30.11.2014	nachrichtlich: Maßnahme bereits umgesetzt, Prüfbestätigung RPA liegt bereits vor.	0,0	0,0	0,0	5,1	61,6
3.31	390 Umwelt-, Natur- u. Verbraucher- schutz	Einsparung einer Planstelle Nr.1150.2.0260, EG 8 TVöD, 39 WAZ, nach Eintritt in den Ruhestand zum 01.10.2014		0,0	0,0	0,0	19,3	77,3
3.32	322 Melde- und Gewerbe- angelegen- heiten	Einsparung von 14 Stunden auf der Planstelle Nr.1101.2.0055, EG 9 TVöD, bisher 39 WAZ, neu 25 WAZ		25,0	25,4	25,7	26,6	26,6
			Summe	25,0	25,4	25,7	51,0	165,5

**weitere Maßnahmen zur Fortschreibung des städt.
Konsolidierungskonzeptes, 1.Paket 2012 - 2015**

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachbereich 4 Kultur und Bildung								
Die lfd. Nummern 4.1 bis 4.48 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes								
4.16	401 Schule und Sport	Weitere Übernahme von Sportstätten durch Vereine	nachrichtlich: bislang lediglich Prüfauftrag	0,0	0,0	0,0	0,0	17,0
4.49	403 VHS	Ertragssteigerung durch vergrößertes Angebot Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	In 2015 werden Mehreinnahmen von ca. 70 T€ erwartet. Mehrausgaben durch zusätzliche Honorarzahungen in Höhe von ca. 30 T€ sind gegenzurechnen. DaZ ist aufgrund der zunehmenden Nachfrage im Rahmen einer verbesserten Integration der Personengruppen Asylanten, ausländische Fachkräfte, Familiennachzug, etc. ein längerfristiger Schwerpunkt in der VHS.	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0
4.50	403 VHS	Ausweitung des Kursangebotes Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zur Berufsorientierung. Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).	In 2015 werden Mehreinnahmen von ca. 100 T€ erwartet. Mehrausgaben durch zusätzliche Personal-/ Honorarzahungen in Höhe von ca. 60 T€ sind gegenzurechnen.	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0
4.51	416 Stadtbibliothek	Reduzierung der Betriebskosten durch den Umzug der Stadtteilbibliothek Travemünde	Prüfauftrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
			Summe	0,0	0,0	0,0	0,0	97,0

**weitere Maßnahmen zur Fortschreibung des städt.
Konsolidierungskonzeptes, 1.Paket 2012 - 2015**

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachbereich 5 - Planen und Bauen								
Die lfd. Nummern 5.1 bis 5.69 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes								
5.70	610 Stadtplanung 060 Fachbereichs- controlling	Reduzierung einer Planstelle aufgrund Neuorganisation der Fachbereichsdienste ab 01.07.2014	EG 6 TVöD, WAZ 39 Stunden, Planstellen-Nr. 6100.2.0210 Verknüpfung dieser Konsolidierungs-maßnahme mit dem Prüfauftrag lfd. Nr. 5.63	0,0	0,0	0,0	44,8	74,7
5.71	610 Stadtplanung	Einsparung einer halben Planstelle aufgrund Neugestaltung der Funktion Stadtbildpflege ab 01.04.2014	Planstellen-Nr. 6100.1.0040, A 13 BBesG, WAZ 20,5 Stunden	0,0	0,0	0,0	35,3	47,0
			Summe	0,0	0,0	0,0	80,1	121,7
Summe insgesamt				1.058,0	1.093,4	1.093,7	1.217,2	1.558,4

**Maßnahmen des städt. Konsolidierungskonzeptes,
2. Paket 2016-2018**

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2016 TEUR	Verbesserung 2017 TEUR	Verbesserung 2018 TEUR
1	2	3	4	5	6	7
Fachbereich 1 Bürgermeister						
Die lfd. Nummern 1.1 bis 1.49 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes, 1. Paket 2012-2015						
1.12	140 RPA	Reduzierung v. 2 Planstellen nach Auslaufen ATZ. Planstellen - Nr. 0100.1.0090 (bereits abgerechnet) Planstellen - Nr. 0100.2.0010 EG 11 TVöD - Rechnungsprüfer WAZ 39 Std., Ende ATZ 12/2015	Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgte bereits im 1. Konsolidierungskonzept. Die Planstelle mit der Planstellen-Nr. 0100.1.0090 wurde bereits mit einem Volumen von 102,5 T€ abgerechnet. Die vorgesehene 2. Planstelle wird auf Grund des Ablaufs ATZ in 12/2015 erst im 2. Konsolidierungskonzept abgerechnet.	104,8	104,8	104,8
1.14	130 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Kündigung Vertrag Stadtzeitung	keine Umsetzung im 1. Paket möglich, da Ablehnung der Maßnahme durch BÜ - Beschluss vom 24.05.2012. Erneute Kündigung muss bis zum 31.12.2016 erfolgen, sodass der Vertrag dann Ende 12/2017 ausläuft und die Einsparung ab 2018 erfolgen kann.	0,0	0,0	30,0
1.34	diverse Bereiche	Einsparungen aus Veränderungen in der Mobiltelefonie	Ergebnis des Prüfauftrages aus dem 1. Paket; Eintritt der ersten Sparergebnisse frühestens ab 11/2016. Die durch die Vertragsanpassung generierte Aufwandsreduzierung wird in den Bereichen wirksam, die Mobiltelefonie nutzen.	0,0	30,0	30,0
1.36	220 Steuern	Erhöhung der Vergnügungssteuer von 12% auf 18%	tlw. Umsetzung im 1. Paket in Höhe von 200 T€ für das IV. Quartal 2015 (Gesamtmehereinnahme im Kondizeitraum 800 T€)	600,0	600,0	600,0
1.37	220 Steuern	Erhöhung der Gewerbesteuer zum 01.01.2016 von 430 auf 450 Basispunkten	BÜ-Auftrag vom 28.11.2013; BÜ-Beschluss vom 27.11.2014; VO/2014/02082 (Unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage i.H.v. 433 T€).	2.250,0	2.250,0	2.250,0
1.50	220 Steuern	Einführung einer Tourismusabgabe	Ersatz der Bettensteuer, BÜ-Beschluss vom 27.11.2014; VO/2014/02157	0,0	3.000,0	3.000,0
			Summe	2.954,8	5.984,8	6.014,8

**Maßnahmen des städt. Konsolidierungskonzeptes,
2. Paket 2016-2018**

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2016 TEUR	Verbesserung 2017 TEUR	Verbesserung 2018 TEUR
1	2	3	4	5	6	7
Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales						
Die lfd. Nummern 2.1 bis 2.55 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes, 1. Paket 2012-2015						
2.12	280 Wirtschaft u. Liegenschaften	Grundstücksveräußerung Gründungsviertel	4% des Grundstücksveräußerungserlöses bereinigt um die Herstellungskosten für Baureifmachung, Vermarktungskosten und Anlagenabgängen. Infolge der vorlaufenden Arbeiten war der Prüfauftrag Nr. 2.12 nicht umsetzbar im 1.Paket	46,1	46,1	46,1
2.54	021 Fachbereichs- dienste	Einsparung einer Stelle Nr. 0022.2.0300, EG 6 TVöD, WAZ 39 Stunden	Ablauf der Freizeitphase Altersteilzeit ab 04/2015, die Arbeiten werden umverteilt. Umsetzung erfolgte bereits im 1. Kondipaket. Anrechnung für 2015: 49,8 T€ (9 Monate) Anrechnung für 2016ff: 18,7 T€ (3 Monate)	18,7	18,7	18,7
			Summe	64,8	64,8	64,8
Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung						
Die lfd. Nummern 3.1 bis 3.33 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes, 1. Paket 2012-2015						
3.12	390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	Zusammenlegung der Bereiche Naturschutz, Umweltschutz und Verbraucherschutz und Tiergesundheit	Planstelle Nr. 1151.2.0212, EG 5 TVöD, Ende der Altersteilzeit zum 31.05.2017, Einsparung erst zum 2. K.Paket realisierbar	0,0	44,4	76,2
3.33	322 Melde- und Gewerbe- angelegenheiten	Vermietung von Werbeflächen an Schildträger im Wartebereich der Zulassungsstelle	Prüfauftrag	0,0	0,0	0,0
3.34	700 Entsorgungs- betriebe	Ausdehnung des Projektes "Nette Toilette" unter Verzicht auf eine eigene Toilettenanlage	Es wurde ausgehandelt, dass nach Fertigstellung eines Hotels in der Altstadt dieses gegen Entgelt eine "Nette Toilette" in seinem Gebäude bereit stellt.	0,0	90,0	90,0
			Summe	0,0	134,4	166,2

**Maßnahmen des städt. Konsolidierungskonzeptes,
2. Paket 2016-2018**

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2016 TEUR	Verbesserung 2017 TEUR	Verbesserung 2018 TEUR
1	2	3	4	5	6	7
Fachbereich 4 Kultur und Bildung						
Die lfd. Nummern 4.1 bis 4.51 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes, 1. Paket 2012-2015						
4.52	041.3 FB-Controlling	Ganztagsbetreuung an Schule statt Hortbetreuung	Der Bedarf an Ganztagsbetreuungsplätzen wurde in den letzten Jahren kontinuierlich von Hortplätzen zur Ganztagsbetreuung an Schulen umgesteuert, was zu einer erheblichen finanziellen Entlastung je nicht mehr benötigtem Hortplatz führt.	100,0	100,0	100,0
4.53	041.3 FB-Controlling	Reduzierung der Overheadkosten pro ausgebautem Platz (Managementeffort) beim örtlichen Jugendhilfeträger		150,0	150,0	150,0
4.54	041.7 Kulturstiftung/ Lübecker Museen	Erhöhung des Kostendeckungsgrades des Museums für Natur und Umwelt	Prüfauftrag	0,0	0,0	0,0
4.55	041.7 Kulturstiftung/ Lübecker Museen	Erhöhung des Kostendeckungsgrades des Holstentores	Prüfauftrag	0,0	0,0	0,0
4.56	041.7 Kulturstiftung/ Lübecker Museen	Erhöhung des Kostendeckungsgrades der Katharinenkirche	Prüfauftrag	0,0	0,0	0,0
4.57	401 Schule und Sport	Kündigung der Mitgliedschaft im JAW-Verbund	Prüfauftrag	0,0	0,0	0,0
4.58	510 Familienhilfen	Verselbständigung von Volljährigen	Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten einer noch stärkeren Verselbständigung von Volljährigen durch Schaffen von Übergängen in das betreute Wohnen anstelle Unterbringung in Einrichtungen; ggf. bereits unter Einbeziehung von 16-/17-jährigen	240,0	240,0	240,0
4.59	510 Familienhilfen	Verstärkte Vermittlung in Pflegefamilien, Prüfung einer Erweiterung des Angebots für traumatisierte Kinder u. Kinder mit Handicap	Prüfung der verstärkten Vermittlung von Kindern / Jugendlichen in Pflegefamilien statt Unterbringung in Einrichtungen	36,0	36,0	36,0

**Maßnahmen des städt. Konsolidierungskonzeptes,
2. Paket 2016-2018**

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2016 TEUR	Verbesserung 2017 TEUR	Verbesserung 2018 TEUR
1	2	3	4	5	6	7
4.60	511 Städt. Kindertages- einrichtungen	Betriebliches Gesundheitsmanagement in Kitas zur Reduzierung von Erlösausfällen	Prüfauftrag: Betriebliches Gesundheitsmanagement nutzen zur Reduzierung der erheblichen Krankenstände in Kitas und damit Vermeidung von krankheitsbedingten Kita-Schließungen mit daraus resultierender Entgelterstattung an Eltern	0,0	0,0	0,0
4.61	513 Jugendarbeit	Betrieb von Nachbarschaftsbüros durch Wohnungsbaugesellschaften	Prüfauftrag: Vollständige oder anteilige Finanzierung von NBB durch Wohnungsbaugesellschaften prüfen / ausweiten	0,0	0,0	0,0
			Summe	526,0	526,0	526,0

**Maßnahmen des städt. Konsolidierungskonzeptes,
2. Paket 2016-2018**

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2016 TEUR	Verbesserung 2017 TEUR	Verbesserung 2018 TEUR
1	2	3	4	5	6	7
Fachbereich 5 - Planen und Bauen						
Die lfd. Nummern 5.1 bis 5.71 sind bereits Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes, 1. Paket 2012-2015						
5.16	660 Stadtgrün und Verkehr	Bündelung von Aufgaben und Umorganisation durch Gründung eines technischen Betriebszentrum (Flächenmanagement) ab 01.07.2012. Freisetzen von Personalkapazitäten im operativen Bereich (Straßenbauer, Straßenbegeher, Gärtner und Gartenhelfer).	Planstelle Nr. 5800.5.1060, EG 4 TVöD, WAZ 39 Std. ab 01.04.2015 Anrechnung für 2015: 49,1 T€ (9 Monate) Anrechnung für 2016ff.: 16,4 T€ (3 Monate) Planstelle Nr. 7500.5.0385, EG 5 TVöD, WAZ 39 Std. ab 01.07.2015 Anrechnung für 2015: 37,4 T€ (6 Monate) Anrechnung für 2016ff.: 44,8 T€ (6 Monate) Planstelle Nr. 5800.5.1405, EG 4 TVöD, WAZ 39 Std. ab 01.07.2015 Anrechnung für 2015: 32,7 T€ (6 Monate) Anrechnung für 2016ff.: 39,3 T€ (6 Monate) Planstelle Nr. 6300.5.0140, EG 5 TVöD, WAZ 39 Std. ab 01.09.2015 Anrechnung für 2015: 24,9 T€ (4 Monate) Anrechnung für 2016ff.: 49,8 T€ (8 Monate) Planstelle Nr. 6300.5.0690, EG 3 TVöD, WAZ 39 Std. ab 01.04.2017	16,4	16,4	16,4
				44,8	44,8	44,8
				39,3	39,3	39,3
				49,8	49,8	49,8
				0,0	46,2	61,6
5.19	660 Stadtgrün und Verkehr	Beleuchtung, Lichtsignalanlagen (LSA) mit dem Ziel Kostensenkung	Die Erledigung erfolgt (nach Ende der laufenden Wartungsverträge - Ende 2014) durch eigene Mitarbeiter.	200,0	200,0	200,0
5.22	660 Stadtgrün und Verkehr	Kostendeckungsgrad Vermessung verbessern	Die Umsetzung erfolgt stufenweise. 04/2014 ist eine Stellenbesetzung erfolgt, sodass künftige externe Vergaben von Brückensetzungs-messungen im Volumen von 25 TEUR jährlich entfallen.	25,0	25,0	25,0

**Maßnahmen des städt. Konsolidierungskonzeptes,
2. Paket 2016-2018**

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2016 TEUR	Verbesserung 2017 TEUR	Verbesserung 2018 TEUR
1	2	3	4	5	6	7
5.57	691 LPA	Reduzierung von 2 Planstellen nach Auslaufen ATZ PlanstellenNr. 6900.2.0180 (bereits abgerechnet) PlanstellenNr. 6900.5.0450, EG 6 TVöD - Tischler, WAZ 39 Std., Ende ATZ 12/2016	Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgte bereits im 1. Konsolidierungskonzept. Die Planstelle mit der Planstellen-Nr. 6900.2.0180 wurde bereits mit einem Volumen von 88,7 T€ abgerechnet. Die vorgesehene 2. Planstelle wird auf Grund des Ablaufs ATZ in 12/2016 erst im 2. Konsolidierungskonzept abgerechnet.	0,0	74,7	74,7
5.60	651 GMHL	Einsparung einer Planstelle im GMHL	erledigt, Prüfbestätigung RPA liegt vor. Planstellen-Nr. 0632.5.0030, EG 6 TVöD, Ende der Altersteilzeit zum 31.07.2015, Umsetzung erfolgte bereits im 1. Kondi-Paket. Anrechnung für 2015: 31,1 T€ (5 Monate); Anrechnung für 2016 ff.: 43,6 T€ (7 Monate)	43,6	43,6	43,6
5.67	660 Stadtgrün und Verkehr	Parkkonzept für die stadteigenen Parkplätze für die MitarbeiterInnen der Hansestadt Lübeck	Die Umsetzung erfolgt stufenweise im Jahre 2015. Der FB 5 meldet ab 2016 für das 2. Paket 2016-2018 ein erwartetes Konsolidierungs-potential in Höhe von ca. 35 T€. Der konkrete Betrag ist erst nach Umsetzung und damit im 2. HJ 2015 zu ermitteln.	35,0	35,0	35,0
5.72	660 Stadtgrün und Verkehr	Überarbeitung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 27.11.2003 hinsichtlich der Tarife, der Zoneneinteilung und möglicher Sanktionen bei unkontrollierter Inbesitznahme von Flächen Ziel: 10% Ertragsverbesserung	letzte Anpassung der Zoneneinteilung: 29.03.2007 letzte Gebührenanpassung: 25.09.2007	40,0	40,0	40,0
			Summe	493,9	614,8	630,2
			Summe insgesamt	4.039,5	7.324,8	7.401,9